

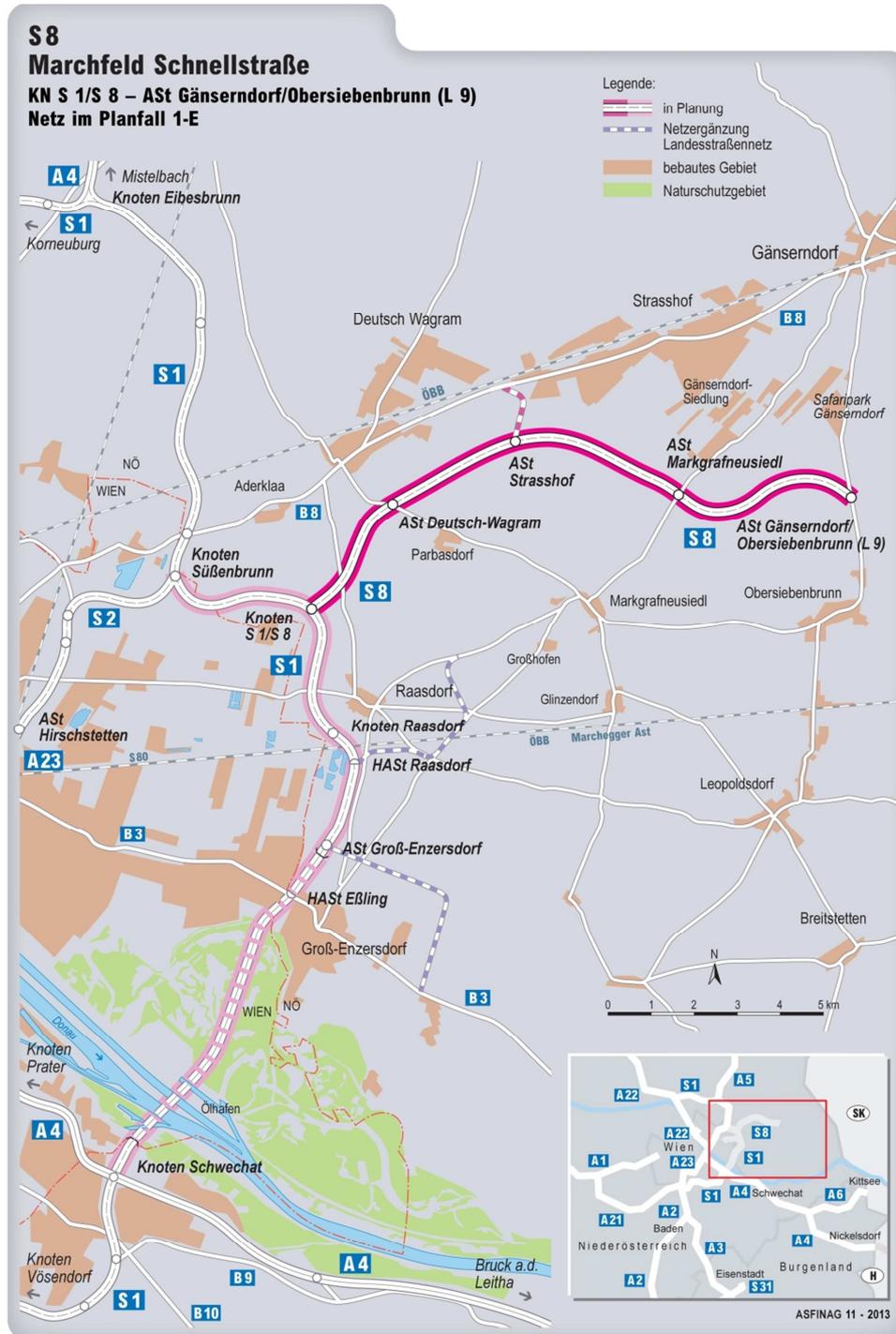
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

TEILGUTACHTEN 1 – 4

S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West

KN S 1/S 8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9)

km 0,0+00.00 – km 14,7+55.00



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

INHALT

1. TEILGUTACHTEN: VERKEHR UND VERKEHRSSICHERHEIT
Em. o. Univ. Prof. DI Dr. Gerd SAMMER

2. TEILGUTACHTEN: LÄRM
DI Andreas NEUKIRCHEN M.A.

3. TEILGUTACHTEN: LUFTSCHADSTOFFE UND KLIMA
Dr. Kathrin BAUMANN-STANZER

4. TEILGUTACHTEN: HUMANMEDIZIN
ao. Univ.-Prof. Dr.med.univ. Gerald HAIDINGER

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West

Knoten S1/S8- ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)

Km 0.00+00,00 - km 14.7+55,00

TEILGUTACHTEN – Nr. 01

VERKEHR und VERKEHRSSICHERHEIT

Verfasser/in: GERD SAMMER

Em. o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Zivilingenieur für Bauwesen

Geschäftsführer von SAMMER & PARTNER Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

1190 Wien, Lannerstraße 25 und 8010 Graz, Leonhardstraße 12

Beigezogene Fachgebiete TGA 02 Lärm

TGA 03 Luftschadstoffe und Klima

TGA 05 Tiere und deren Lebensräume

TGA 09 Boden und Landwirtschaft

TGA10 Abfallwirtschaft

TGA 13 Raumplanung, Sachgüter, Erholung und Landschaft

TGA 15 Erschütterungen

Graz, Wien, Februar 2016

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
INNOVATION UND TECHNOLOGIE**

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT

RADEZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung	4
1.1	Untersuchungsraum.....	4
1.2	Alternativen, Trassenvarianten.....	4
1.3	Systemalternativen.....	5
1.4	Ist-Zustand, Befundung 1	5
1.5	Nullplanfälle, Entwicklung ohne S8 West	6
1.6	Verkehrliche Ist-Situation und ihre zu erwartende Entwicklung, Befundung 2	6
1.7	Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten	8
1.8	Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht	10
1.9	Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle	10
1.10	Gesamtbewertung.....	11
2	Allgemeine Vorbemerkungen	12
2.1	Auftragserteilung.....	12
2.2	Inhalte des Gutachtens	12
2.3	Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens	13
2.4	Untersuchungsräume und Untersuchungszeitraum.....	18
2.6	Alternativen, Trassenvarianten und Straßennetzvarianten	19
2.7	Systemalternativen.....	25
2.8	Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht	26
2.9	Überlagerung der Vorhabenswirkungen mit absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet	26
3	Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund).....	28
3.1	Verkehrliche Ist-Situation	28
3.2	Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Untersuchungsgebiet	29
3.3	Erreichbarkeit des Planungsgebietes	32
4	Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten).....	33
4.1	Auswirkungen in der Bauphase.....	33
4.1.1	Zeitlich nicht überlappende Bauphase der S8 West mit der S1	33
4.1.2	Zeitlich überlappende Bauphase der S8 West mit der S1.....	34
4.2	Auswirkungen in der Betriebsphase (inkl. Bezug zum Planfall R 2025).....	35
4.2.1	Fachspezifische Bewertung des Vorhabens und seiner verkehrlichen Auswirkungen.....	35
4.2.3	Voraussetzungen für die Ermittlung der Auswirkungen im TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit	37
4.2.4	Maßgebende Verkehrsbelastungen für die Ermittlung der Auswirkungen	39
5	Beschreibung von Maßnahmen.....	50

5.1	Vorbemerkung	50
5.2	Erforderliche Maßnahmen	50
5.2.2	Betriebsphase	51
6	Beweissicherung und begleitende Kontrolle	55
6.1	Bauphase	55
6.2	Betriebsphase	57
7	Abkürzungsverzeichnis	60
8	Quellenverzeichnis	61

1 Zusammenfassung

1.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum gliedert sich in das Planungs- und das Untersuchungsgebiet.

Das **Planungsgebiet** ist jener Bereich, in dem konkrete Maßnahmen des eingereichten Projektes der S8 West vorgesehen sind. Es entspricht dem engeren Untersuchungsgebiet für die Verkehrsuntersuchung zum Projekt S8 Marchfeld Schnellstraße, KN S1/S8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn und umfasst das Marchfeld zwischen der Donau und den an der B8 liegenden Gemeinden. Für diesen Bereich wird der Verkehr des gesamten Hauptstraßennetzes erfasst und modellmäßig behandelt. In die Modellierung einbezogen sind der Binnenverkehr, der Ziel- und Quellverkehr sowie der Durchgangs- und auch der österreichische Transitverkehr in Bezug auf das engere Untersuchungsgebiet. Das heißt, jener Verkehr, der außerhalb des Planungsgebietes Quelle oder Ziel hat, wird im Planungsgebiet auch betrachtet.

Das **Untersuchungsgebiet** für die Verkehrsuntersuchung (gesamter räumlicher Bereich, der mittels eines Verkehrsmodells für das motorisierte Straßenverkehrsnetz behandelt wurde) erstreckt sich auf Grund der weiträumigen Beziehungen im Verkehrssystem auf die gesamte Ostregion Österreichs sowie darüber hinausgehend, soweit andere Bundesländer oder internationale Quellen oder Ziele betroffen sind. Das sind die Bundesländer Niederösterreich, Wien und das Burgenland. Darüber hinaus sind auch die angrenzenden Bundesländer Oberösterreich und Steiermark sowie das angrenzende Ausland der Slowakei Teil des im Verkehrsmodell behandelten Raums. Damit ist sichergestellt, dass die untersuchten verkehrlichen Planfälle die wesentlichen verkehrlichen Wirkungen im gesamten relevanten Raum der S8 West beinhalten.

1.2 Alternativen, Trassenvarianten

Vom Projektwerber wurde eine Vielzahl von Trassenalternativen und Straßennetzvarianten inklusive begleitende ÖV-Maßnahmen, Nullvarianten bzw. Nullplanfälle, Trassen- und Straßennetzvarianten geprüft. Die Struktur der in der Verkehrsuntersuchung geprüften Alternativen und Varianten ist in mehrere Ebenen gegliedert. In einer Tabellenübersicht sind die untersuchten Planfälle dargestellt (siehe Seite 49 der Verkehrsuntersuchung, Einlage 1-4.1 und WU 4 Weiterführende Unterlage, Verkehrliche Ergänzungen). Im Einreichprojekt (UVE, Einlage 1-2.1) sind auch Ergebnisse der vorhergehenden Strategischen Prüfung Verkehr der Marchfeld Straße durch das Land Niederösterreich aus dem Jahre 2005 angeführt.

Alternativenprüfung - Verkehrsmittelübergreifende Szenarien: Eine Darstellung einer intermodalen Prüfung von alternativen intermodalen Szenarien zur S8 durch die ASFINAG erfolgte nicht, obwohl im Einreichprojekt (Einlage 1-2.1, Kapitel 2.4.1) 8 untersuchte intermodalen Alternativen angeführt werden. Laut Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist eine intermodale Untersuchung im Rahmen einer UVP nicht notwendig.

Alternativenprüfung – Trassenvarianten der strategischen Prüfung Verkehr der Marchfeld Straße und des Vorprojekts: Im Rahmen der Strategischen Prüfung Verkehr 2005 sowie der Vorarbeiten zum Vorprojekt 2007 wurde eine Reihe von Trassenführungen im Planungsgebiet der S8 untersucht und in Form von Nutzen-Kosten-Untersuchungen bewertet. Zwei der Trassenvarianten liegen nördlich bzw. südlich der B8 mit der Querung der March bei Angern. Diese Varianten wurden wegen der Querung sehr sensibler Bereiche (Natura 2000 Schutzgebiet) von der weiteren Betrachtung als in Frage kommende Trassenvarianten für die S8 wegen des großen Erheblichkeitsrisikos ihrer Auswirkungen ausgeschieden. Zwei Varianten, die die March bei Marchegg queren, weisen ein geringeres Erheblichkeitsrisiko auf und wurden im Rahmen des Vorprojekts weiter in die Betrachtung einbezogen. Diese unterscheiden sich im westlichen Teil der Trasse durch eine nördliche Lage näher an der B8 und eine südlichere Lage, weiter von der B8 entfernt (Varianten Mitte-Süd und Süd, Abbildung 2-5). Im Rahmen des Vorprojektes wurden diese verbliebenen Varianten (Korridor Nord und Süd) weiter untersucht und mittels Nutzen-Kosten-Untersuchung einander gegenübergestellt. Für den westlichen Abschnitt (S1 bis nordöstlich von Untersiebenbrunn) und für den Abschnitt Mitte (nordöstlich von Untersiebenbrunn bis B49) wurde die Variante Nord, für den Abschnitt Ost (B49 bis zur Staatsgrenze) wurde die Variante Süd zur Weiterverfolgung im Einreichprojekt empfohlen.

Untersuchte Netzvarianten des Einreichprojektes der S8 – Teilausbauvarianten, Anschlussstellen und begleitende Ausbaumaßnahmen: Die untersuchten Straßennetzvarianten haben folgende Systematik, um alle relevanten Verkehrsnachfragewirkungen zu beschreiben: (1) Bestand 2011, (2) Vergleichsplanfälle R 2019 und 2025, (3) Planfälle (Nullplanfälle) ohne S8 West mit verschiedenen Teilausbauvarianten des S1 und begleitende Ausbauvarianten, (4) Planfälle mit S8 West mit verschiedenen Teilausbauvarianten der S1 und begleitende Ausbauvarianten, (5) Beurteilungsplanfall 1-Max 2025 und (6) Informative Planfälle mit S8 West und Spange Seestadt + Stadtstraße mit kompletter S1 und verschiedenen begleitenden Ausbauvarianten.

1.3 Systemalternativen

Die Untersuchung von Systemalternativen (unter Systemalternativen wird hier der alternative Ausbau anderer Verkehrsmittel, wie z.B. des ÖV im Sinne einer strategischen Prüfung verstanden Verkehr) ist laut Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht Gegenstand einer UVP. Deshalb wird die Frage von Systemalternativen hier nicht behandelt.

1.4 Ist-Zustand, Befundung 1

Im Ist-Zustand 2011 zeigen sich im Straßennetz des engeren Untersuchungsgebiets die folgenden Probleme im Verkehrsablauf, die sich bis zum Jahre 2025 mit hoher Wahrscheinlichkeit verstärken werden: Hohe Verkehrsbelastungen auf der B8 zwischen Wien und Gänserndorf zwischen 15.100 und 25.400 Kfz/24h im JDTV des Werktagverkehrs, hohe Verkehrsbelastungen der Einfahrten an den Wiener Stadtgrenze aus dem Osten (Breitenleer Straße 11.000 Kfz/24h, auf der B3 Esslinger Hauptstraße 17.700 Kfz/24h); Hohe Verkehrsbelastungen in vielen Ortsgebieten, insbesondere mit Schwerverkehr durch

die regionalen Schottertransporte, z.B. in Raasdorf (13.200 Kfz/24h, 1.400 Lkw/24h), in Markgrafneusiedl (10.100 Kfz/24h, 1.300 Lkw/24h); Ausweichverkehr im untergeordneten Netz aufgrund von Überlastungen der Haupttruten. Durch die teilweise zu Spitzenzeiten stattfindenden Überlastungen bewirkt dies vor allem in Ortsbereichen eine hohe Umweltbelastung und für attraktive bzw. wirtschaftlich starke Siedlungsgebiete eine nicht ausreichende Erreichbarkeit.

1.5 Nullplanfälle, Entwicklung ohne S8 West

Es wurden eine Reihe von sogenannten Nullplanfällen untersucht, also Planfälle ohne der S8 West sowie mit und ohne die S1 Schwechat-Süßenbrunn komplett bzw. S1 Teilrealisierung (Groß-Enzersdorf bis Süßenbrunn) und Planfälle mit und ohne der Landesstraßenvorhaben Umfahrung Groß-Enzersdorf und Umfahrung Raasdorf. Damit werden alle relevanten Wirkungen der in Diskussion stehenden Straßennetzvarianten der S8 West im Planungsgebiet offengelegt. Insbesondere geht es um die Wirkung der S8 West in Verbindung mit dem Teilrealisierungsabschnitt der S1 ohne Lobautunnel und dem Vollrealisierungsabschnitt der S1 mit Lobautunnel Schwechat – Süßenbrunn und um die Wirkungen mit und ohne der Landesstraßenumfahrungen von Raasdorf und Groß-Enzersdorf, sowie der beiden anderen Landesstraßenausbauprojekte der Umfahrung Gänserndorf und Gänserndorf Süd sowie der Spange L2-L9.

Die Teilrealisierung des Ausbaivorhabens der S1 ohne Lobautunnel ist die Voraussetzung für die Inbetriebnahme der S8 West, dem Einreichprojekt. Die untersuchten Nullplanfälle dienen der verkehrlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens S8 West im Zusammenhang mit anderen Straßenausbauprojekten. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden die Planfälle Plf R (ohne das Vorhaben S1 Schwechat – Süßenbrunn), Plf 0-C (mit Teilrealisierung der S1 Schwechat – Süßenbrunn von Groß-Enzersdorf bis Süßenbrunn) und Plf 0-E (mit S1 Schwechat – Süßenbrunn und den Umfahrungsprojekten Groß-Enzersdorf und Raasdorf) herangezogen, um einen sachgerechten Wirkungsvergleich der Verkehrsnachfrage des Einreichprojekts zu gewährleisten.

1.6 Verkehrliche Ist-Situation und ihre zu erwartende Entwicklung, Befundung 2

Die derzeitige Situation ist durch folgende Charakteristika und prognostische Erwartungen geprägt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Verkehrsstärken mit Hilfe eines Verkehrsmodells ermittelt wurden, dessen Ergebnisse naturgemäß eine Schätzung darstellen. Diese Prognose wurde unter definierten verkehrspolitischen Rahmenbedingungen, wie z.B. einer langfristigen positiven Wirtschaftsentwicklung, eines real gleichbleibenden Treibstoffpreises, erstellt. In der Prognose sind beschlossene und bis zum Zieljahr 2025 zu erwartende Maßnahmenrealisierungen, wie z.B. die Verbesserung der Ostbahn und ein Ausbau der S-Bahn in der Ostregion, beinhaltet. Die derzeitige Entwicklung der Verkehrsnachfrage seit 2008 enthält Auswirkungen der Wirtschaftskrise, insgesamt wird aber damit gerechnet, dass bis 2025 diese Wirtschaftskrise durch eine langfristige positive Wirtschaftsentwicklung überwunden sein wird. Die verkehrliche Ist-Situation lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

- Die Verkehrsbelastung der B8 zwischen der Anschlussstelle der S1 und Strasshof hat im Bestand eine Größe von 25.400 bis 18.900 Kfz pro Werktag, die bis 2025 bis zu über 33.000 Kfz/Werktag laut Prognose steigen wird. Dies wird zu Überlastungen und negativen Umweltauswirkungen insbesondere im Bereich Strasshof und Deutsch-Wagram führen.
- Nordöstlich von Strasshof sind die Verkehrsbelastungen der B8 im Bestand geringer und betragen bei Angern 5.300 Kfz pro Werktag. In diesem Bereich ist bis 2025 mit Abnahmen der Verkehrsbelastung zu rechnen, da die Fertigstellung der A5 großräumige Verlagerungen und Entlastungen der B8 bewirken wird.
- Die Ost-Westverbindungsstraßen der B3, L2, L5 und L11 haben im Bestand 2011 Verkehrsbelastungen zwischen 4.000 und 7.000 Kfz/24 h mit einem relativ großen Lkw-Anteil. Bis zum Jahre 2025 werden Zunahmen von 20% bis 60% zu erwarten sein, die unter anderem durch den Ausbau der S1 verursacht werden.
- Markant sticht die starke Zunahme der Verkehrsbelastung der B49 zwischen Engelhartstetten und Bad Deutsch-Altenburg (Donauquerung) hervor, die erst durch den Ausbau der S1 Lobau mit der Donauquerung entlastet werden wird.
- Die KFZ-Verkehrsbelastung der B3 liegt im Bestand 2011 zwischen der Wiener Stadtgrenze und der A23 bei ca. 20.000 bis 30.000 KFZ pro Werktag, sodass es in Spitzenstunden zu Überlastungen und KFZ-Stau kommt. Der Bestand 2011 zeigt im Bereich der B3 in Wien östlich des Biberhaufenwegs 27.000 Kfz pro Werktag. In Zukunft ist bis 2025 (Planfall R 2025) unter den derzeit zu erwartenden verkehrspolitischen Rahmenbedingungen mit einer Steigerung auf bis zu 33.000 KFZ pro Werktag zu rechnen. Das bewirkt eine Zunahme der bestehenden Kapazitätsüberlastungen, ein verstärktes Ausweichen in das untergeordnete Straßennetz sowie Zunahmen der negativen Umweltauswirkungen wie Lärm- und Abgasbelastung. Die Kapazitätsüberlastung wird sich auf mehrere Stunden des Tages erweitern.
- Durch den abgeschlossenen Ausbau eines Teiles der Nord Autobahn A5 und der S2 sowie der bereits realisierten Teile der S1 (West, Nord und Süd) ist ein verstärkter Druck auf die Tangential- und Radialverbindungen als Verbindung der S1 West/A5 mit der A4/S1 Süd entlang der östlichen Wiener Stadtgrenze erfolgt. Dies wird auch durch die Belebung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung durch die Ostöffnung bewirkt. Dieser Kfz-Verkehr ist mit dem bestehenden Straßennetz unter den gegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen, weder in Wien noch im Umland von Wien, ohne Stau und ohne zusätzliche Umweltbeeinträchtigung zu bewältigen. Es zeigt sich auch, dass der geplante Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf Grund der geringen Besiedlungsdichte und fortschreitenden Zersiedelung nicht allein in der Lage ist, die zukünftige Verkehrssituation und Erreichbarkeit unter den vorgegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen zufrieden stellend zu lösen.
- Die Erreichbarkeit des Untersuchungsraums verschlechtert sich in der Trendprognose ohne S8 für den regionalen KFZ-Verkehr zwischen Niederösterreich und Wien.

- Die erwünschte zunehmende wirtschaftliche Integration des Wiener und Niederösterreichischen Raumes und der grenznahen Bereiche der Slowakei (Bratislava) lässt verstärkte Zunahmen der prognostizierten Verkehrsnachfrage erwarten, die durch die bestehende Straßenverkehrsinfrastruktur trotz geplanter ÖV-Investitionen, insbesondere durch die flächenhafte Zersiedelung und unter den vorhandenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen, nicht mit einer ausreichenden Qualität aufgenommen werden kann.

Im Marchfeld gibt es mehrere Abbaugelände für Kies und Schotter. Hier ist vor allem das Projekt Marchfeldkogel zu nennen, das in der Nähe von Markgrafneusiedl geplant ist und einen Schotterabbau und eine Deponierung umfasst (arealConsult 2011). Die Transporte sind stark in Richtung Wien orientiert. Diese Lkw's für den Schottertransport passieren dabei viele Ortsdurchfahrten und bewirken eine starke Belastung der Bevölkerung in den betroffenen Orten. Dies betrifft vor allem die Orte Raasdorf, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn, Parbasdorf, Deutsch-Wagram und Leopoldsdorf i.M. Diese verkehrlichen Auswirkungen sind in den Planfällen nach den derzeit vorhandenen Unterlagen so weit wie möglich berücksichtigt.

1.7 Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

Für die Bauphase sind zwei Varianten zu behandeln: Erste Variante: die Bauphase der S8 West erfolgt **nicht** in zeitlicher Überlappung mit der S1. Dann erfolgt eine Limitierung der max. zulässigen Lkw-Fahrten über die Baustellen-Zu- und -abfahrten und über die streckenweise festgelegte maximale LKW Menge je Tag (6 bis 22 Uhr) und Abend (19 bis 22 Uhr); Zweite Variante: Die Bauphase der S8 West und der S1 Abschnitt Schwechat bis Süßenbrunn oder Teilabschnitte der S1 erfolgen in voller oder teilweiser zeitlicher Überlappung. In diesem Fall sind die Lkw-Fahrten während der Bauphase der S1 Lobau bei der Einhaltung der streckenweise festgelegte maximale LKW Menge je Tag (6 bis 22 Uhr) und Abend (19 bis 22 Uhr) zusätzlich zu berücksichtigen. Das heißt, dass sich während der Bauphase die zulässige Anzahl der Lkw-Fahrten für die S8 West entsprechend verringert.

In jedem Fall hat die Projektwerberin ein Routenkonzept für den vorhabensbedingten externen LKW-Baustellenverkehr (LKW-Fahrten der S8 außerhalb der Baustelle) für die Zeiträume Werktag Tag, Werktag Abend, Samstag Tag, Samstag Abend zu erstellen.

Betriebsphase

Für die Quantifizierung der Verkehrsnachfrage des Einreichprojekts der S8 West und des damit zusammenhängenden hochrangigen Straßennetzes wurden alle relevanten Planfälle für die Inbetriebnahme des Einreichprojektes (neben dem Bestandsplanfall mit Bezugsjahr 2011 und den Planfällen R 2019 sowie R Referenz 2025, die in Abschnitt 2 aufgelistet sind) im Rahmen der UVE dokumentiert und für die Prognosejahre 2019 und 2025 ermittelt. Die maßgebenden Planfälle für die UVE zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen und in weiterer Folge der Vorhaben bedingten Umweltauswirkungen des Einreichprojektes sind im Folgenden aufgelistet. Sie beinhalten auch weitere verkehrserregende Projekte im näheren Untersuchungsgebiet, wie geplante Nutzungen (z.B. das Projekt des

Marchfeldkogels als Restmassendeponie und Schottergewinnung), zukünftig zu erwartende Nutzungen auf Grund der Erreichbarkeitsverbesserung durch die S8.

Der **Planfall 1-E 2025** berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-E (=0-B) den **Einreichplanfall der S8 West** zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9). Dieser Planfall enthält die S1 Lobau im Vollrealisierungsabschnitt Knoten Schwechat (A 4) – Knoten Wien/Süßenbrunn (S 2). Die zur Realisierung geplanten begleitenden Projekte des Landes NÖ, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf, sind in diesem Planfall berücksichtigt. Nicht beinhaltet sind die Ortsumfahrungen Gänserndorf, Gänserndorf Süd und die Spange L2-L9. Das bedeutet, dass die Vorhaben bedingten Umweltauswirkungen für das relevante Straßennetz **ohne** diese drei letztgenannten Landestraßenprojekte beurteilt wurden. Für diese Landestraßenprojekte sind eigene Genehmigungsverfahren beim Land Niederösterreich erforderlich. In den TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima wurde die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens bei Realisierung der Umfahrung Gänserndorf Süd (L 9) dargestellt.

Der **Planfall 1-C 2025** entspricht dem **Einreichplanfall der S8 West mit Teilausbau der S1 Lobau** zwischen dem Knoten Wien/Süßenbrunn (S 2) und ASt Groß-Enzersdorf. Damit werden die mittelfristigen und langfristigen Gesamtwirkungen des geplanten Straßennetzes ohne dem Lobautunnel der S1 dargestellt. In diesem Planfall sind keine der genannten Umfahrungen des niederösterreichischen Landesstraßennetzes beinhaltet.

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der S8 West im Bereich der zu genehmigenden Trasse wurde ein fiktiver **Maximal-Planfall 2025** als Bemessungsgrundlage verwendet, in dem die jeweils maximale KFZ-Verkehrsbelastung aller betrachteten Planfälle für die einzelnen Abschnitte der S8 West berücksichtigt wurde. Damit werden die in Abhängigkeit des Netzausbaus maximal denkbaren, im Betrachtungszeitraum auftretenden Auswirkungen der S8 berücksichtigt.

Insgesamt führt die S 8 Marchfeld Schnellstraße vom KN S 1/S 8 bis zur ASt Gänserndorf / Obersiebenbrunn zu Entlastungen in stark belasteten Teilen des untergeordneten Straßennetzes im Marchfeld. Dazu zählen vor allem der B 8 Korridor und die Landesstraßen L11, L6 und L2, wodurch wesentlichen Zielsetzungen des Vorhabens erreicht werden können. Die Zulaufstrecken zu den Anschlussstellen werden naturgemäß signifikant stärker belastet. Dies betrifft vor allem die Strecken L 9 und L 11 zwischen Gänserndorf und der S 8 sowie die L 2 östlich von Obersiebenbrunn. Festzuhalten ist, dass die begleitend geplanten Landesstraßenabschnitte, die Ortsumfahrungen im Nahbereich der S1 Lobau , nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf, sowie die Umfahrung Gänserndorf und die Spange L2-L9 weitere Entlastungseffekt besiedelter Gebiete an den derzeitigen Landesstraßen bewirken (können), wenn sie zeitgleich mit der S1 Lobau bzw. der S8 West realisiert werden.

Die S8 West hat sowohl eine die Erreichbarkeit verbessernde, den Straßenverkehr auf dem übergeordneten Straßennetz bündelnde und das untergeordnete Straßennetz teilweise entlastende Wirkung. Das heißt, dass der auf das derzeitige Straßennetz im Planungsgebiet und dem übrigen untergeordneten Straßennetz verteilte Verkehr auf dem vorliegenden Ausbauabschnitt der S8 West konzentriert geführt wird. Es ist allerdings festzuhalten, dass einerseits durch die S8 West eine durch die Erreichbarkeitsverbesserung für den Straßenverkehr bewirkte Kfz-Verkehrsinduktion entsteht und andererseits auf den Zu- und

Abgangsstrecken zur und von der S8 gewisse Mehrbelastungen auftreten, die eine entsprechende Beachtung benötigen, was in der UVE auch realisiert wurde.

Grenzüberschreitende Auswirkungen der Verkehrsnachfrage durch die S8 West

Die Ergebnisse der Abschätzung der Kfz-Verkehrsnachfrage zeigt, dass durch die S8 West keine relevanten Veränderungen der Verkehrsnachfrage auf dem Gebiet der Slowakei zu erwarten sind, da die S8 West primär die regionale Erreichbarkeit des Gebietes östlich von Wien und nördlich der Donau mit Wien verbessert. Dies wird durch jüngste Erhebungen des die Grenze überschreitenden Kfz-Verkehrs von 2013 (BRAWISIMO 2015, siehe Einlage WU 4, Einreichprojekt 2010, Verkehrliche Ergänzungen Juni 2015) bestätigt.

1.8 Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht

Mit der Errichtung der S8 Marchfeld Schnellstraße zwischen Knoten S1/S8 und Staatsgrenze bei Marchegg werden u. a. folgende langfristigen Ziele verfolgt:

- o Schaffung einer hochrangigen Verbindung der Städte Wien und Bratislava sowie deren Einzugsbereiche; Lückenschluss zum „Regionenring“ durch Verbindung mit der S1;
- o Erhöhung der Verkehrssicherheit im untergeordneten Netz durch Reduktion der Verkehrsmengen vor allem in den Ortszentren; Es ist festzuhalten, dass die Verkehrssicherheit in der Gesamtbetrachtung nicht erhöht wird, weil die Zunahme der Kfz-Verkehrsleistung durch die S8 West die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch innerörtliche Entlastungseffekte insgesamt kompensiert, wenn nicht zusätzlich verkehrsberuhigende Maßnahmen für Innerörtliche entlastete Straßen realisiert werden. Diese liegen aber nicht im Kompetenzbereich der Projektwerberin ASFINAG.
- o Verbesserung der straßenorientierten Erreichbarkeit der Regionen, Attraktivierung der Standorte Wien und Bratislava (Infrastruktur, Nahversorgung), dadurch Erhöhung der Attraktivität bestehender Wirtschaftsstandorte und Schaffung von Rahmenbedingungen für zukünftige Entwicklungen; Verbesserung der Anbindung der Bezirkshauptstadt Gänserndorf an die Bundeshauptstadt;
- o Sicherung des Standortes im internationalen Wettbewerb durch Verbesserung der Erreichbarkeit (in) der Region;
- o Verbesserung der Verkehrsqualität im hochrangigen und nachrangigen Straßennetz;
- o Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen in den meisten Ortsdurchfahrten.

Die S8 West ist ein erster Ausbauschnitt, der mit den vorhin aufgelisteten Zielen konform geht.

1.9 Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Die Abschätzung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erfolgt mit Hilfe eines Verkehrsmodells, dessen Ergebnisse eine Schätzung darstellen und naturgemäß einer Streuung unterliegen. Damit die reale Verkehrsnachfrageentwicklung die der UVP zu Grunde liegenden Ergebnisse nicht überschreitet, erfolgt ein Vergleich der tatsächlichen

gegenüber der prognostizierten verkehrlichen Nachfrageentwicklung, auf dessen Basis die Verträglichkeit der Auswirkungen ermittelt wurde. Durch ein vorgesehene Monitoring der tatsächlich eintretenden Verkehrsnachfrage und ein Vergleich mit der der UVP zu Grunde liegenden prognostizierten Verkehrsnachfrage wird die Einhaltung der Umweltverträglichkeit in der Realität für den Zeitraum des Monitoring sichergestellt. Das gilt für die prognostizierten Entlastungseffekte, die Einhaltung der Umweltgrenzwerte und des jeweiligen Irrelevanzkriteriums der Umwelteffekte. Dies erfolgt mit automatischen Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen, sowie permanent auf den Nebenstraßen während der Bauphase und in einem vorgeschriebenen Zeitintervall während der Betriebsphase. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte an relevanten Stellen überschritten werden. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsberuhigende Maßnahmen) einzuleiten.

1.10 Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit ist das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als **umweltverträglich** einzustufen.



Wien, Graz Februar 2016

Gerd Sammer

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Für das Bauvorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ ist nach Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit befasst sich mit den verkehrlichen Wirkungen, insbesondere mit der zu erwartenden Verkehrsnachfrage, den räumlichen Erschließungswirkungen sowie der Verkehrssicherheit. Ein besonderes Augenmerk wird den geprüften Trassenvarianten und den Planfällen gewidmet, wobei die Planfälle 0 das Unterbleiben des Vorhabens der S8 West zum Inhalt haben. Das Gutachten stützt sich auf die folgenden Unterlagen:

- schriftliche Unterlagen der UVE, die vom Projektwerber eingelangt sind;
- Weiterführende Unterlagen durch den Projektwerber.

2.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Teilgutachten **01 Verkehr und Verkehrssicherheit** wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens auf Basis eines Fragenkatalogs erstellt.

2.2 Inhalte des Gutachtens

Das Teilgutachten **01 Verkehr und Verkehrssicherheit** besteht aus folgenden Teilbereichen:

Allgemeines mit den Inhalten (im vorliegenden Textteil des TGA 01):

Zusammenfassung

Allgemeine Vorbemerkungen

Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Beschreibung von Maßnahmen

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Fragenbeantwortung (in einem Textteil des Prüfbuches gemeinsam für alle Teilgutachten im UVG)

Fragenbereich 1: Alternativen, Nullvariante, Trassenvariante

Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Auseinandersetzungen mit Stellungnahmen zum Verfahren.

2.3 Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Trasse des Projektes der S8 Marchfeld Schnellstraße vom Abschnitt KN S1/S8 bis zur Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) ist 14 km lang, hat einen Knoten mit der S1 und 4 Anschlussstellen. Pro Richtungsfahrbahn sind 2 Fahrstreifen und ein Abstellstreifen geplant.

Projektdarstellung (Abb. 2-1 bis 2-3)

Die Trasse der S 8 beginnt im Knoten mit der geplanten S1 von Schwechat bis Süßenbrunn an der Gemeindegrenze Raasdorf, Aderklaa und Deutsch-Wagram und bildet mit der S1 die Form eines Dreiecks. Die Rampen im Querungsbereich der S8 mit der S1 werden über die S1 geführt. Im Knotenbereich werden entlang von Rampen Lärmschutzwände errichtet. Nach außen hin wird der Knoten entlang der Rampen mit Sichtschutzpflanzungen abgeschirmt.

Vom Knoten S1/S8 springt die Trasse in einem kurzen Rechtsbogen ab. Die Landesstraße L3019 quert die S8 mit einem Brückenbauwerk. In einem Linksbogen verläuft die Trasse anschließend weiter Richtung Nord-Osten. Bei Kilometer (km) 1,587 wird eine 20m breite Grünbrücke zur Lebensraumvernetzung errichtet. Hier wird auch ein Wirtschaftsweg über die Brücke geführt. Im weiteren Trassenverlauf wird die Landesstraße L3023 über die S8 geführt und der Rußbach von der S8 mittels Brückenbauwerk gequert. Kurz nach der Rußbachquerung wird die erste Anschlussstelle (ASt), die ASt Deutsch-Wagram, errichtet. Damit wird ein Anschluss an die Landesstraße L6 hergestellt. Die Anschlussstelle wird in Form eines halben Kleeblattes ausgeführt. Nach dieser Anschlussstelle führt die Trasse in Einschnittslage Richtung Nord-Osten. Bei Kilometer 4,624 wird eine Grünbrücke mit einer Breite von 35m zur Lebensraumvernetzung errichtet.

An der Gemeindegrenze von Deutsch-Wagram und Markgrafneusiedl bei ca. km 6,0 bindet die ASt Strasshof die B8 westlich des Ortsgebiets von Strasshof an die S8 an. Die Trasse verläuft in diesem Abschnitt im Nahbereich zum Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse. Die Trasse befindet sich hier weiterhin in Einschnittslage. Auf der Seite des Vogelschutzgebietes ist zur Verringerung möglicher Auswirkungen der Straße auf das Schutzgebiet die Errichtung einer Steilwand (von km 5,010 - 10,168) vorgesehen. Weiter in Einschnittslage Richtung Osten verlaufend wird bei km 7,900 eine Wirtschaftswegüberführung und bei km 9,640 eine 50 m breite Grünbrücke errichtet. Kurz danach folgt die ASt Markgrafneusiedl in Form eines halben Kleeblattes. Die Trasse liegt hier etwa 5m unter dem Gelände und bindet an die Landesstraße L11 an. Diese bleibt annähernd in Lage und Höhe unverändert. Gleich nach der ASt Markgrafneusiedl ist eine weitere Grünbrücke (Breite ca. 25m) vorgesehen. Dadurch wird ein durchquertes, weitreichendes Waldstück miteinander verbunden.

Nach der Grünbrücke führt die Trasse in einem Linksbogen wieder in Richtung Nord-Osten. Die S8 verläuft dabei entlang der Gemeindegrenze von Gänserndorf und Obersiebenbrunn im Bereich des Klingefelds und führt anschließend zwischen den bestehenden Windkraftanlagen Obersiebenbrunn hindurch. Hier schwenkt die Trasse in Richtung Süd-Osten. Bei km 13,340 ist eine weitere Grünbrücke mit einer Breite von 35m vorgesehen, auf der ein Wirtschaftsweg mitgeführt wird. Im Rechtsbogen weiterführend endet der Abschnitt West der S8 bei der ASt Gänserndorf / Obersiebenbrunn (L9). Die S8 wird hier an die bestehende Landesstraße L9 angebunden, die über die S8 geführt wird. Auffahrtsrampen werden für die S8 nur in Richtung S1 errichtet.

Ausstattung der Trasse

Die S8 wird in jeder Fahrtrichtung mit zwei Fahrstreifen und einem Abstellstreifen ausgeführt. Die beiden Richtungsfahrbahnen werden durch einen Mittelstreifen baulich

voneinander getrennt. Die Straße wird gemäß dem Stand der Technik mit vertikalen Leiteinrichtungen wie etwa Betonleitwänden, Leitschienen, Leitpflocken, sowie mit Notrufeinrichtungen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Mautanlagen, Stromversorgung, Datenleitungen, Wildschutzzaun usw. ausgestattet.

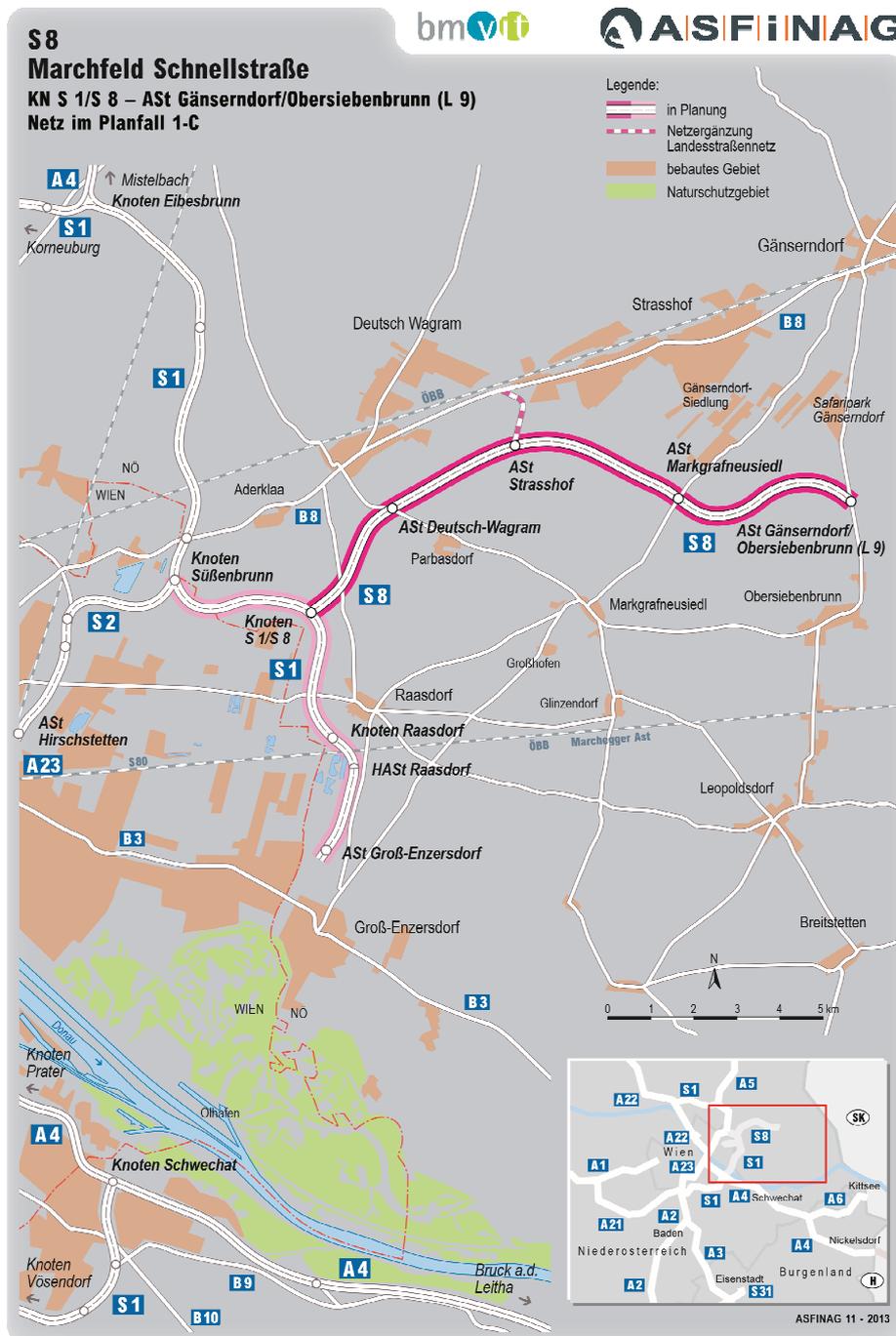


Abbildung 2-1: Streckengrafik S8 Marchfeld Schnellstraße West vom Abschnitt KN S1/S8 bis zur Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) des **Einreichprojekts mit Teilinbetriebnahme der S1 Lobau** vom Knoten Süßenbrunn bis zur ASt Groß-Enzersdorf (Planfall 1-C, Quelle: ASFINAG) und Verbindungsstraße der S8 zur B8

Inbetriebnahme des Einreichprojektes

Das vorliegende Einreichprojekt der S8 West benötigt als Voraussetzung die vorhergehende oder gleichzeitige Inbetriebnahme des Teilabschnittes vom Knoten Süßenbrunn bis zur ASt Groß-Enzersdorf der S1 Lobau (Abb. 2-1). Eine weiterer vorgesehener Schritt für die Vollenbetriebnahme der S1 Lobau vom Knoten Süßenbrunn bis zum Knoten Schwechat der A4/S1 sowie der vom Land Niederösterreich geplanten und beabsichtigten Netzergänzungen des NÖ Landesstraßennetzes mit der Umfahrung Groß-Enzersdorf sowie der Umfahrung Raasdorf ist in Abb. 2-2 dargestellt. Diese beiden Landesstraßenumfahrungen wurden in ihren verkehrlichen Wirkungen im Planfall 1E und somit im Einreichprojekt der S8 West berücksichtigt, sind aber nicht Teil des Einreichprojektes der S8 West selbst. Die S1 Lobau mit Tunnel wurde in Hinblick auf die Gesamtverkehrs freigabe daher nur für den Fall genehmigt, dass diese beiden Umfahrungsprojekte in Betrieb sind.

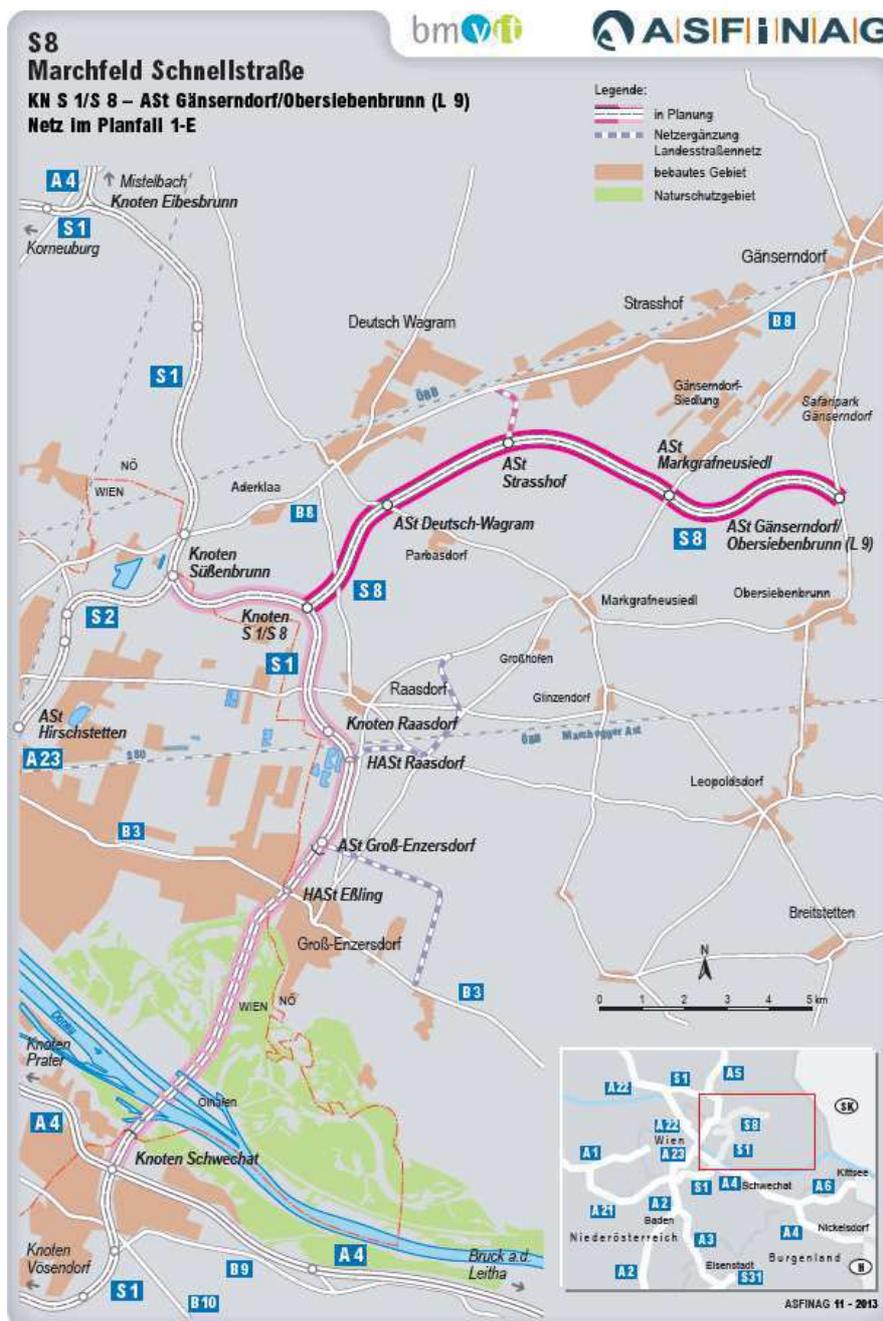


Abbildung 2-2: Streckengrafik S8 Marchfeld Schnellstraße vom Abschnitt KN S1/S8 bis zur Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) des **Einreichprojekts mit der Spange ASt Strasshof zur B8 inklusive der Vollinbetriebnahme der S1** vom Knoten Süßenbrunn bis zum Knoten Schwechat der A4/S1 sowie der geplanten Netzergänzungen des NÖ Landesstraßennetzes mit der Umfahrung Groß-Enzersdorf der B3 und der Umfahrung von Raasdorf (Planfall 1-E, Quelle: ASFINAG)

Zielnetz der S8

Das Zielnetz des Straßennetzes im Umfeld des vorliegenden Einreichprojektes der S8 ist in Abbildung 2-3 dargestellt. Es beinhaltet

- die Fortsetzung der S8-Ost von der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) bis nach Marchegg zur Staatsgrenze mit der Slowakei und Anbindung an das slowakische hochrangige Straßennetz,
- der Fertigstellung der S1 vom Knoten Süßenbrunn S1/S2 bis zum Knoten Schwechat der A4/S1 inklusive der Donauquerung und der Spange der S1 vom Knoten Raasdorf bis zur ASt Seestadt West und die Stadtstraße Wien bis zur Anschlussstelle Hirschstetten (die Spange der S1 vom Knoten Raasdorf bis zur ASt Seestadt West und die Stadtstraße Wien bis zur Anschlussstelle Hirschstetten werden eigenen UVP unter Beachtung von kumulativen Effekten unterzogen, die derzeit im Laufen sind),
- Netzergänzungen des Niederösterreichischen Landesstraßennetzes mit der Umfahrung Groß-Enzersdorf der B3, der Umfahrung Raasdorf von der HAST Raasdorf, der Umfahrungen von Gänserndorf und des Ausbaus der L9. Diese Netzergänzungen sind einem eigenen Genehmigungsverfahren durch das Land Niederösterreich zu unterziehen.

Es ist festzuhalten, dass das Einreichprojekt nur den Abschnitt der S8 West laut Abb. 2-1 und 2-2 enthält. Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden aber die maximal relevanten Verkehrsbelastungen des Schnellstraßennetzes, allerdings ohne den Abschnitt Ost der S8 herangezogen (siehe Abb. 2-3). Der Abschnitt S8 Ost ist einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.



Abbildung 2-3: Informative Streckengrafik S8 Marchfeld Schnellstraße vom Abschnitt KN S1/S8 bis zur Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) des Einreichprojekts mit der Spange ASt Strasshof zur B8 und dem Zielnetz der S8 bis zur Staatsgrenze der Slowakei und der S1 vom Knoten Süßenbrunn bis zum Knoten Schwechat der A4/S1, der S1 Spange zwischen Knoten Raasdorf zur ASt Seestadt West sowie der Stadtstraße Wien bis zur ASt Hirschstetten und der geplanten Netzergänzungen des Niederösterreichischen

Landesstraßennetzes mit Spange B8, Umfahrung Gänserndorf L9 und B8 sowie der Umfahrung Groß-Enzersdorf B3 (Planfall mit S8 Ost, Quelle: ASFINAG)

2.4 Untersuchungsräume und Untersuchungszeitraum

Untersuchungsräume

Das **Planungsgebiet** (auch als engeres Untersuchungsgebiet bezeichnet) ist jener Bereich, in dem konkrete Maßnahmen des eingereichten Projektes der S8 vorgesehen sind. Es entspricht dem engeren Untersuchungsgebiet für die Verkehrsuntersuchung zum Projekt S8 Marchfeld Schnellstraße, KN S1/S8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn und umfasst das Marchfeld zwischen der Donau und den an der B8 liegenden Gemeinden. Für diesen Bereich wird der Straßenverkehr des gesamten Hauptstraßennetzes erfasst und modellmäßig behandelt. Dazu zählen der Binnenverkehr, der Ziel- und Quell- sowie der Durchgangsverkehr und auch der österreichische Transitverkehr in Bezug auf das engere Untersuchungsgebiet und das Ausland. Für diesen Bereich wurde für das Verkehrsmodell eine Feinkalibrierung durchgeführt. Festzuhalten ist, dass der motorisierte Straßenverkehr auf der Feinheit des Hauptstraßennetzes (übergeordnete Straßen und lokale Straßen von Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, soweit sie von der Verkehrsnachfrage durch die S8 West relevante Veränderungen aufweisen) untersucht wurde, während der öffentliche Verkehr für das Verkehrsmodell wohl global modelliert wurde, aber nicht liniennetzfein dargestellt wird.

Das **Untersuchungsgebiet** für die Verkehrsuntersuchung (gesamte räumliche Bereich, der mittels eines Verkehrsmodells für das motorisierte Straßenverkehrsnetz behandelt wurde) erstreckt sich auf Grund der weiträumigen Beziehungen im Verkehrssystem auf die gesamte Ostregion Österreichs. Das sind die Bundesländer Niederösterreich, Wien und das Burgenland. Darüber hinaus sind auch die angrenzenden Bundesländer Oberösterreich und Steiermark sowie das angrenzende Ausland, insbesondere die grenznahen Gebiete der Slowakei zu Österreich, Teil des im Verkehrsmodell behandelten Raums. Damit ist sichergestellt, dass die untersuchten verkehrlichen Planfälle die wesentlichen verkehrlichen Wirkungen im gesamten relevanten Raum beinhalten. In der Ostregion ist die Bearbeitungstiefe und -feinheit gröber als im Planungsgebiet. Im darüber hinausgehenden Raum nehmen die Bearbeitungstiefe und -feinheit mit zunehmender Entfernung zum engeren Untersuchungsgebiet ab.

Untersuchungszeitraum

Es werden in Bezug auf folgende Jahre verkehrliche Untersuchungen durchgeführt:

- Bestand 2011; Verkehrsnachfrage mit der Inbetriebnahme der fertiggestellten Abschnitte der S1, S2 und A5;
- Prognosefälle mit Zieljahr 2025 und verschiedenen Teil- und Vollenbetriebnahme der S8 (ohne und mit S8 Ost), der S1 (ohne und mit S1-Tunnel Lobau) sowie von Umfahrungen des Landes Niederösterreich (nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf, sowie die Umfahrung Gänserndorf und die Spange L2-L9) und der Spange Seestadt der S1 und der Wiener Stadtstraße bis zur Anschlussstelle Hirschstetten. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der S8 West ist die Teilinbetriebnahme der S1 Lobau (ohne Lobautunnel).

Bis zum Jahr 2019 ist unter Umständen die Fertigstellung des Einreichprojektes der S8 samt der S1 ohne Tunnel Lobau vorgesehen. Damit ist eine Betriebszeit von etwa 6 Jahren für das Einreichprojekt in die Betrachtung der UVP einbezogen. Laut Information des Landes Niederösterreich ist die Inbetriebnahme der begleitend geplanten Landesstraßenabschnitte, die Ortsumfahrungen an der S1, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf spätestens mit der Inbetriebnahme der Teilabschnittes der S1 von der Ast Groß-Enzersdorf bis zum Knoten Süßenbrunn ohne Lobautunnel vorgesehen. Die Umfahrungen Gänserndorf bzw. Gänserndorf Süd sind, wenn rechtlich erforderlich, durch das Land Niederösterreich einer entsprechenden UVP zu unterziehen.

2.5 Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen

Für das Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit sind folgende Bewertungskriterien zur Anwendung gelangt:

- Sicherstellung einer zufriedenstellenden Erreichbarkeit für alle Verkehrsmittel (Fußgänger, Radfahrer, öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr sowie Güterverkehr), sodass die für den maßgebenden Planfälle des Einreichprojektes mit dem relevanten Zieljahr zu erwartende Verkehrsnachfrage ohne unzumutbare Kapazitätsengpässe und ohne unzumutbaren Verkehrsstau abgewickelt werden kann (Sicherstellung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs).
- Beurteilung der Plausibilität der prognostizierten Verkehrsnachfrage unter Berücksichtigung der vorgegebenen gültigen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen.
- Sicherstellung einer angemessenen Verkehrssicherheit, wobei durch das Projekt eine Reduktion der Verkehrsunfälle bzw. Verletzten und tödlich Verunglückten bewirkt werden soll.

2.6 Alternativen, Trassenvarianten und Straßennetzvarianten

Gemäß § 6 Abs. 1 Z2 UVP-G idgF hat die vom Projektwerber vorzulegende Umweltverträglichkeitserklärung eine Übersicht über die wichtigsten vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und eine Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zu enthalten; im Fall des § 1 Abs. 1 Z4 gilt dies auch für die vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten. Vom Projektwerber wurde eine Vielzahl von Trassenalternativen und Straßenausbauvarianten inklusive begleitende ÖV-Maßnahmen, Nullvarianten und Trassenvarianten geprüft. Die Struktur der geprüften Alternativen, Nullvariante, Trassenvarianten und Netzvarianten ist in mehrere Ebenen gegliedert und in einer Tabellenübersicht der untersuchten Planfälle dargestellt (siehe Tabelle 14 der Verkehrsuntersuchung, Einlage 1-4.1). Im Einreichprojekt (UVE, Einlage 1-2.1) sind auch Ergebnisse der Strategischen Prüfung Verkehr der S8 durch das Land Niederösterreich angeführt. Die nachfolgende Auflistung beinhaltet die relevanten untersuchten und dokumentierten Lösungsmöglichkeiten des Einreichprojektes 2010.

(1.) Alternativenprüfung - Verkehrsmittelübergreifende Szenarien

Eine Darstellung einer intermodalen Prüfung von alternativen intermodalen Szenarien zur S8 durch die ASFINAG erfolgte nicht. Laut Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist eine intermodale Untersuchung im Rahmen der UVP nicht notwendig. Dieser hat zur A5 Nord Autobahn, Abschnitt Eibesbrunn – Schrick entschieden, dass bei einem Straßenprojekt die

Einbeziehung von Alternativen zum Straßenverkehr nicht notwendig ist (VfGH 28.09.2009, B 1779/07). *"Eine intermodale Betrachtung anderer Wege zur Zielerreichung, kann im Rahmen der Alternativenprüfung für eine Projekt-UVP nicht erwartet werden (Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)"§ 1 Rz 21ff)."*

(2.) Alternativenprüfung – Trassenvarianten der strategischen Prüfung Verkehr und des Vorprojekts

Im Rahmen der Strategischen Prüfung Verkehr 2005 durch das Land Niederösterreich sowie der Vorarbeiten zum Vorprojekt 2007 wurde eine Reihe von Trassenführungen im Planungsgebiet der S8 untersucht und in Form von Nutzen-Kosten-Untersuchungen bewertet. Zwei der Trassenvarianten sind nördlich und südlich der B8 gelegen mit der Querung der March bei Angern. Diese Varianten wurden wegen der Querung sehr sensibler Bereiche (Natura 2000 Schutzgebiet) von der weiteren Betrachtung der Trassenvarianten zur S8 wegen des großen Erheblichkeitsrisikos der Auswirkungen ausgeschieden. Zwei Trassenvarianten, die die March bei Marchegg queren, weisen ein geringeres Erheblichkeitsrisiko auf und wurden im Rahmen des Vorprojekts weiter in die Betrachtung einbezogen. Diese unterscheiden sich im westlichen Teil der Trasse durch eine nördliche Lage näher an der B8 und eine südlichere Lage, weiter von der B8 entfernt (Varianten Mitte-Süd und Süd, Abbildung 2-5). Im Rahmen des Vorprojektes wurden diese verbliebenen Trassenvarianten (Korridor Nord und Süd) untersucht und mittels Nutzen-Kosten-Untersuchung einander gegenübergestellt. Für den westlichen Abschnitt der S8 von der S1 bis nordöstlich Untersiebenbrunn und für den Abschnitt Mitte von nordöstlich Untersiebenbrunn bis zur B49 wurde die Variante Nord, für den Abschnitt Ost von der B49 bis Staatsgrenze wurde die Variante Süd zur Weiterverfolgung im Einreichprojekt empfohlen.

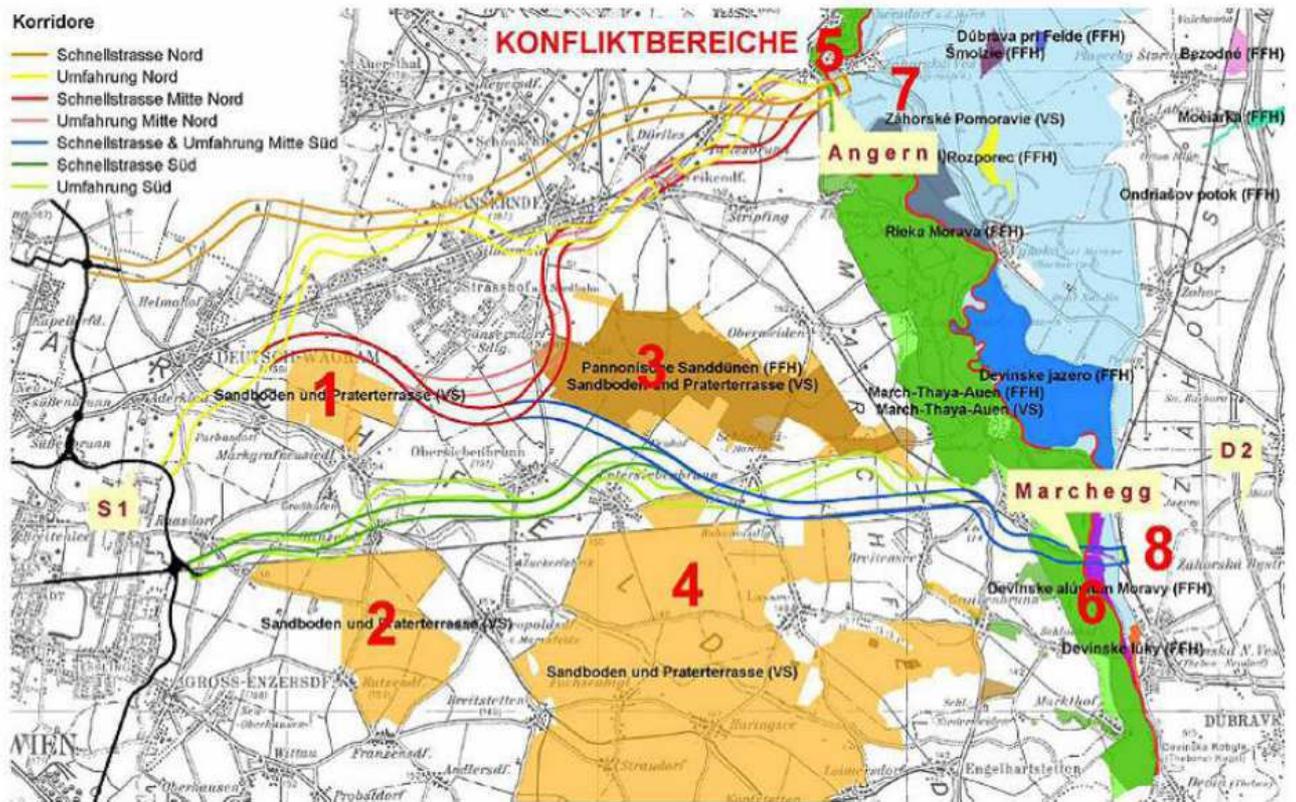


Abbildung 2-4: Untersuchte Trassenvarianten im Rahmen der Strategischen Prüfung Verkehr und Vorarbeiten des Vorprojektes zur S8 (siehe UVE, Einreichprojekt, Einlage 1-2.1, Abbildung 2, Seite 14)

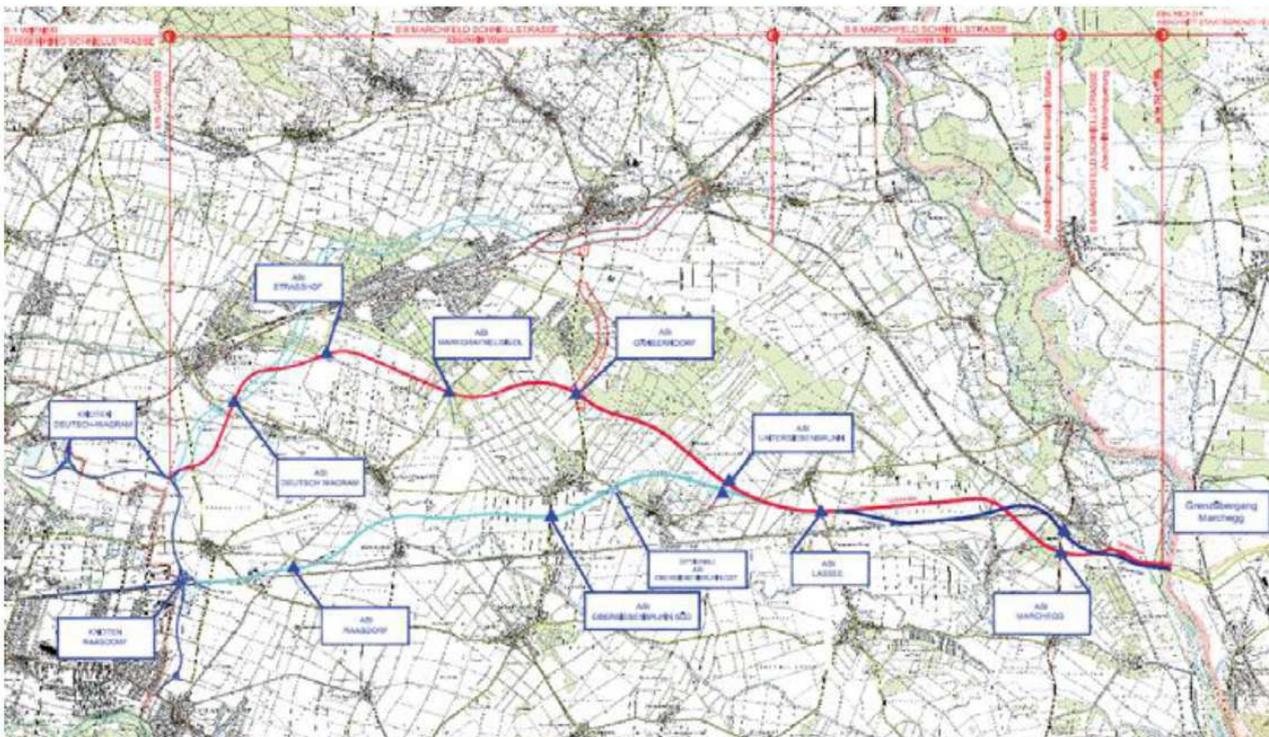


Abbildung 2-5: Im Rahmen des Vorprojektes untersuchte Varianten Nord und Süd (siehe UVE, Einreichprojekt, Einlage 1-2.1, Abbildung 2, Seite 14)

(3.) Untersuchte Netzvarianten des Einreichprojektes der S8 – Teil- und Vollausbauvarianten in Bezug auf die S1 ohne und mit dem Lobautunnel, Anschlussstellen und begleitende Ausbaumaßnahmen; Diese untersuchten Straßennetzvarianten haben folgende Systematik, um alle relevanten Verkehrsnachfragewirkungen zu beschreiben. Das Prognosejahr 2019 beschreibt die laut Projektwerber zu erwartende Inbetriebnahme der S8 West mit der S1 ohne Lobautunnel, das Jahr 2025 die derzeit zu erwartende Inbetriebnahme der S8 West mit der S1 inklusive dem Lobautunnel. Untersuchte Planfälle sind: (3.1) Bestand 2011, (3.21 und 3.22) Vergleichsplanfall 2025 und 2019, (3.31 bis 3.36) Planfälle ohne S8 West mit verschiedenen Teilausbauvarianten der S1 und begleitende Ausbauvarianten, (3.41 bis 3.46) Planfälle mit S8 West mit verschiedenen Teilausbauvarianten der S1 und begleitende Ausbauvarianten, (3.5) Beurteilungsplanfall 1-Max 2025 und (3.61 bis 3.62) Informative Planfälle mit S8 West und die Spange Seestadt + Stadtstraße mit kompletter S1 und verschiedenen begleitenden Ausbauvarianten. In der Verkehrsuntersuchung, Einlage 1-4.1 in Kap. 4 ist eine Übersicht dieser Planfälle (Tabelle 14) und eine detaillierte Darstellung und Beschreibung aller Planfälle enthalten. Diese Planfälle werden im Folgenden näher beschrieben:

(3.1) **Netzvariante Bestand 2011:** Sie beschreibt den Ist-Zustand des Verkehrsangebotes im Jahr 2011 nach der Inbetriebnahme von Teilabschnitten der S1 (S1 West, S1 Ost), des ersten Teils der A5 und der S2.

(3.21) **Vergleichsplanfall R 2025:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2025 mit dem Bestandsnetz inkl. Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick und dem A5-Abschnitt

Schrick – Drasenhofen), jedoch ohne Realisierung der verbleibenden hochrangigen Straßenplanungsprojekte in der Ostregion (S1 Schwechat - Süßenbrunn, S8). Er dient der Beurteilung der Wirkungen des System S1+S8 gegenüber dem Zustand ohne diese beiden hochrangigen Projekte.

(3.22) **Vergleichsplanfall R 2019:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2019 mit dem Bestandsnetz inkl. Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick und dem A5-Abschnitt Schrick – Drasenhofen), jedoch ohne Realisierung der verbleibenden hochrangigen Straßenplanungsprojekte in der Ostregion (S1 Schwechat - Süßenbrunn, S8). Er dient der Beurteilung der Wirkungen des System S1+S8 gegenüber dem Zustand ohne diese beiden hochrangigen Projekte (siehe WU 4 Weiterführende Unterlage, Verkehrliche Auswirkungen) für das Zieljahr 2019.

(3.31) **Nullplanfall 0-A 2025:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2025 mit dem Bestandsnetz inkl. Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick) und dem A5-Abschnitt Schrick – Drasenhofen und zusätzlich mit der Realisierung der S1 im Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn. Er dient der Beurteilung der Wirkungen des S8-Planfalles 1-A 2025.

(3.32) **Nullplanfall 0-B 2025:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2025 mit dem Bestandsnetz inklusive Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick) und dem A5-Abschnitt Schrick – Drasenhofen und zusätzlich mit der Realisierung der S1 im Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn und den Landesstraßenumfahrungen in Niederösterreich, der Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf. Er dient der Beurteilung der Wirkungen der S8 Planfälle 1-B 2025 und 1-E 2025. Der Plannullfall 0-E 2025 ist ident mit dem Planfall 0-B 2025.

(3.33) **Nullplanfall 0-C 2025:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2025 mit dem Bestandsnetz inkl. Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick) und dem A5-Abschnitt Schrick – Drasenhofen und zusätzlich mit der S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn. Er dient der Beurteilung der Wirkungen des S8 Planfalls 1-C 2025, der die verkehrlichen Wirkungen des Einreichprojekts der vorliegenden UVP mit dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung repräsentiert.

(3.34) **Nullplanfall 0-D 2025:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2025 mit dem Bestandsnetz inklusive Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick) und dem A 5-Abschnitt Schrick – Drasenhofen und zusätzlich mit der S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn und den geplanten Landesstraßenumfahrungen in Niederösterreich, der Umfahrung Groß-Enzersdorf und der Umfahrung Raasdorf. Er dient somit der Beurteilung der Wirkungen des S8 Planfalls 1-D 2025.

(3.35) **Nullplanfall 0-E 2025:** Dieser Planfall ist ident mit Planfall 0-B 2025. Er dient der Beurteilung der Wirkungen des S8 Maßnahmenplanfalls 1-E 2025.

(3.36) **Nullplanfall 0-C 2019:** Er beschreibt die verkehrliche Situation zum Prognosezeitpunkt 2019 mit dem Bestandsnetz inkl. Y-PPP (S2 Umfahrung Süßenbrunn, S1 Ost, S1 West, A5 Eibesbrunn – Schrick) und dem A5-Abschnitt Schrick – Drasenhofen und zusätzlich mit der S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn. Er dient der Beurteilung der Wirkungen des S8 Planfalls 1-C 2019, der die verkehrlichen Wirkungen des Einreichprojekts der vorliegenden UVP mit dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung repräsentiert (siehe WU 4 Weiterführende Unterlage, Verkehrliche Auswirkungen) für das Zieljahr 2019.

(3.41) **Planfall 1-A 2025:** Er berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-A den S8-Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9). Dieser Planfall enthält die S1 im Vollrealisierungsabschnitt Schwechat – Süßenbrunn. Die begleitenden Projekte des Landes NÖ, nämlich die Ortsumfahrungen für Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Gänserndorf sowie die Spange L 2-L 9 sind in diesem Planfall nicht berücksichtigt.

(3.42) **Planfall 1-B 2025:** Er enthält, aufbauend auf dem Planfall 0-B 2025, die S8 im Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) sowie zusätzlich die begleitenden Projekte des Landes NÖ, wie die Ortsumfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf sowie die „B8 Umfahrung Gänserndorf, L9 Umfahrung Gänserndorf Süd“ und die Spange L2-L9. Die S1 ist in diesem Planfall zwischen Schwechat – Süßenbrunn realisiert.

(3.43) **Planfall 1-C 2025:** Er berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-C auch den S8 Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9). Dieser Planfall enthält die S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn. Die begleitenden Projekte des Landes NÖ, nämlich die Ortsumfahrungen für Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Gänserndorf sowie die Spange L2-L9 sind in diesem Planfall nicht berücksichtigt. Dieser Planfall beinhaltet damit im Straßennetz die Planungsabschnitte, die in der Zuständigkeit der ASFINAG liegen und repräsentiert das Straßennetz des Einreichprojektes mit dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung. Durch das Fehlen der Ortsumfahrungen sowie des donauquerenden Abschnitts der S1 gibt es keine weiteren Alternativrouten zum bestehenden Straßennetz für den Zulaufverkehr der S8 West und den donauquerenden Verkehr. Sowohl der Zulaufverkehr als auch der donauquerende Verkehr bleiben im Bestandsnetz.

(3.44) **Planfall 1-D 2025:** Er berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-D auch den S8 Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) und die begleitenden Projekte des Landes NÖ, nämlich die Ortsumfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf sowie die B8 Umfahrung Gänserndorf, L9 Umfahrung Gänserndorf Süd und die Spange L2-L9. Dieser Planfall enthält die S1 als Teilrealisierung im Abschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn.

(3.45) **Planfall 1-E 2025:** Er berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-B den S8 Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9). Dieser Planfall enthält die S1 im Vollrealisierungsabschnitt Schwechat – Süßenbrunn. Bei den begleitenden Projekten des Landes NÖ sind in diesem Planfall nur die Ortsumfahrungen an der S1, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf berücksichtigt. Die Umfahrungen Gänserndorf und die Spange L2-L9 sind nicht beinhaltet. Dieser Planfall beinhaltet sämtliche Bundesstraßenabschnitte des **Einreichprojektes 2010 S8** West inklusive der beiden Netzergänzungen der Ortsumfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf.

(3.46) **Planfall 1-C 2019:** Er berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-C auch den S8 Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9). Dieser Planfall enthält die S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn. Die begleitenden Projekte des Landes NÖ, nämlich die Ortsumfahrungen für Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Gänserndorf sowie die Spange L2-L9 sind in diesem Planfall nicht berücksichtigt. Dieser Planfall beinhaltet damit im Straßennetz die Planungsabschnitte, die in der Zuständigkeit der ASFINAG liegen und repräsentiert das Straßennetz des Einreichprojektes mit dem Teilausbau der S1 ohne Donauquerung für das Zieljahr

2019. Durch das Fehlen der Ortsumfahrungen sowie des donauquerenden Abschnitts der S1 gibt es keine weiteren Alternativrouten zum bestehenden Straßennetz für den Zulaufverkehr der S8 West und den donauquerenden Verkehr. Sowohl der Zulaufverkehr als auch der donauquerende Verkehr bleiben im Bestandsnetz (siehe WU 4 Weiterführende Unterlage, Verkehrliche Auswirkungen).

(3.5) **Beurteilungsplanfall 1-Max 2025:** Die verschiedenen Planfälle mit der S8 West ergeben unterschiedliche Verkehrsstärken auf den einzelnen S8 Abschnitten und deren Rampen. Für die Schall- und Luftschadstoffuntersuchungen auf der S8 Trasse des Einreichprojekts soll unabhängig vom tatsächlich realisierten Planfall Verkehrsstärkenergebnisse für die S8 West zur Verfügung gestellt werden, um dort die maximale Verkehrs- und Umweltbelastung der untersuchten Planfälle aufzuzeigen. Daher wurden sowohl für die S8 als auch für alle Rampen in Anschlussstellen und im Knoten S1/S8 die jeweils höchsten Verkehrsbelastungen aus den Planfällen 1-A bis 1-E (Planfälle mit dem Einreichabschnitt der S8 West) ermittelt. Es ist festzuhalten, dass bei Ermittlung der maximalen Verkehrsbelastungen der S8 West auch der Planfall 1-E mit der Spange S1 und der Stadtstraße Wien mit dem Planfall 1-Max 2025 abgedeckt ist, obwohl er in der Tabelle 16 der Einlage 1-4.1 Verkehrsuntersuchung, Kap. 4.12 nicht abgebildet ist. Diese abschnittsweisen Maximalbelastungen wurden tabellarisch zusammengefasst und als „synthetischer Planfall“ den weiteren Untersuchungen zu Grunde gelegt.

(3.61) **Informativer Planfall 1-E 2025 mit Spange Seestadt Aspern:** Dieser berücksichtigt zusätzlich zum Planfall 1-E auch weitere in Planung befindliche Straßenprojekte im 22. Bezirk in Wien und beschreibt damit einen möglichen mittel- bis längerfristigen Ausbaustand des Straßennetzes. Er enthält neben dem S8 Einreichabschnitt West auch die Spange S1 zwischen der S1 (KN Raasdorf) und Am Heidjöchl sowie die Stadtstraße Wien zwischen Am Heidjöchl und Hirschstetten. Dieser Planfall enthält die S1 im vollen Ausbaustand zwischen Schwechat – Süßenbrunn. Bei den begleitenden Projekten des Landes NÖ sind in diesem Planfall die Ortsumfahrungen an der S1, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf berücksichtigt. Die Umfahrungen Gänserndorf und die Spange L 2-L 9 sind hingegen **nicht** berücksichtigt.

(3.62) **Informativer Planfall mit S8 Ost 2025:** Dieser berücksichtigt weitere Straßenplanungsprojekte in der Ostregion und beschreibt damit einen möglichen mittel- bis längerfristigen Ausbaustand des Straßennetzes. Er enthält neben dem S8 Einreichabschnitt West auch den Ostabschnitt der S8 von der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn bis zur Staatsgrenze bei Marchegg und die Verlängerung in der Slowakei bis Bratislava. Dazu sind in diesem Planfall die S1 im Vollausbau zwischen Schwechat und Süßenbrunn, auch die S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Wien sowie der sechsstreifige Ausbau der A4 im Abschnitt Schwechat – KN Prater enthalten. Die Ortsumfahrungen in Niederösterreich für Raasdorf und Groß-Enzersdorf sowie die B8 Umfahrung Gänserndorf, L9 Umfahrung Gänserndorf Süd sind in diesem Planfall auch berücksichtigt. Die Spange L2-L9 ist in diesem Planfall auf Grund der Realisierung des S 8 Ostabschnitts **nicht** beinhaltet.

2.7 Systemalternativen

Die Untersuchung von Systemalternativen (unter Systemalternativen wird hier der alternative Ausbau anderer Verkehrsmittel, wie z.B. des ÖV, verstanden) ist nicht Gegenstand dieser UVP (siehe Kap. 2.5, (1)).

2.8 Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht

Mit der Errichtung der S8 Marchfeld Schnellstraße zwischen Knoten S1/S8 und Staatsgrenze bei Marchegg werden u. a. folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- o Schaffung einer hochrangigen Verbindung der Städte Wien und Bratislava sowie deren Einzugsbereiche; Lückenschluss zum „Regionenring“ durch Verbindung mit der S 1;
- o Erhöhung der Verkehrssicherheit im untergeordneten Netz durch Reduktion der Verkehrsmengen vor allem in den Ortszentren; Es ist festzuhalten, dass die Verkehrssicherheit in der Gesamtbetrachtung nicht erhöht wird, weil die Zunahme der Kfz-Verkehrsleistung durch die S8 West die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch innerörtliche Entlastungseffekte insgesamt kompensiert, wenn nicht zusätzlich verkehrsberuhigende Maßnahmen für Innerörtliche entlastete Straßen realisiert werden. Diese liegen aber nicht im Kompetenzbereich der Projektwerberin ASFINAG.
- o Verbesserung der straßenorientierten Erreichbarkeit der Regionen, Attraktivierung der Standorte Wien und Bratislava (Infrastruktur, Nahversorgung), dadurch Erhöhung der Attraktivität bestehender Wirtschaftsstandorte und Schaffung von Rahmenbedingungen für zukünftige raumordnungs- und wirtschaftsrelevante Entwicklungen; Verbesserung der Anbindung der Bezirkshauptstadt Gänserndorf an die Bundeshauptstadt;
- o Sicherung des Standortes im internationalen Wettbewerb durch Verbesserung der Erreichbarkeit (in) der Region;
- o Verbesserung der Verkehrsqualität im hochrangigen und nachrangigen Straßennetz;
- o Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen in Ortsdurchfahrten.

Die S 8 West ist ein erster Ausbauschnitt, der eine Voraussetzung für die aufgelisteten Ziele der S8 Marchfeld Schnellstraße zwischen Knoten S1/S8 und Staatsgrenze bei Marchegg darstellt.

2.9 Überlagerung der Vorhabenswirkungen mit absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet

Gemäß UVP-G sind absehbare Entwicklungen von eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer kumulativen Wirkungen mit dem Vorhaben S8 West zu prüfen. Dies betrifft beim gegenständlichen Verfahren Bergbauprojekte (Schotterabbau), energiewirtschaftlichen Projekte, Infrastrukturprojekte wie weitere Straßenbauvorhaben im übergeordneten Straßennetz und Schienenbauvorhaben sowie zukünftige Raumnutzungen, die durch die Erreichbarkeitsverbesserung durch die S8 West induziert werden (siehe Kap. 2.2 Raum- und Siedlungsstruktur, 4.1 Entwicklung und Verwendung der Planfälle und 5.7 Neuverkehr der Einlage 1-4.1 Verkehrsuntersuchung).

Die Vorhaben wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet, soweit sie in einem relevanten Wirkungszusammenhang mit der S 8 West stehen und soweit die Projekte konkret genug sind, um Auswirkungen abschätzen zu können. Das heißt, jene zur Diskussion stehenden Projekte, die örtlich und zeitlich relativ fixiert sind, wurden bezüglich der Verkehrsnachfrage sehr konkret berücksichtigt, andere Projekte wurden lagemäßig auf Basis der Gemeinden bzw. Verkehrsbezirke berücksichtigt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für diese Projekte zum Teil Annahmen wie bei jeder Prognose notwendig sind, die mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind.

Die absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet wurden in dem TGA01 behandelt, sofern sie für die Verkehrsnachfrage relevant sind. Auf die kumulativen Wirkungen nachstehender Vorhaben im Untersuchungsraum wird eingegangen:

- S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn
- S1 Spange Seestadt
- L9 Umfahrung Gänserndorf Süd (VA1)
- L9 Umfahrung Gänserndorf Süd (VA2)
- B8 Umfahrung Gänserndorf Ost
- ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze / Marchegg, Ausbau und Elektrifizierung
- RÖGNER Sand & Kies GmbH; Vorhaben "Erweiterung der Gewinnung auf den Abbaufeldern Rögner X-XIII", KG Kapellerfeld, KG Stallingerfeld und KG Deutsch Wagram;
- Sanierung "Kleeblatt", Vorhaben Kiesabbau "Koller X" und Deponie "Koller X, Alice I", Vorhaben "Kies IV
- Deponie „Marchfeldkogel“ und Deponie „Kleeblatt“ in der KG Markgrafneusiedl
- Windpark Großengersdorf II
- Windpark Untersiebenbrunn
- Windpark Parbasdorf II
- Windpark Obersiebenbrunn II
- Windpark Markgrafneusiedl III und V
- Windenergieanlage Markgrafneusiedl IV.

Der durch die oben genannten Vorhaben bewirkte Verkehr (Personen- und Güterverkehr der Straßen) während der Bauphase und der Betriebsphase wurde in der Verkehrsprognose der Einreichunterlagen zum Gegenständlichen Vorhaben S8 West berücksichtigt. Die entsprechenden Verkehrsbelastungen wurden mit den einzelnen Planfällen dargestellt und damit der fachlichen Beurteilung zu den Themen Luftschadstoffe, Erschütterungen und Lärm zugrunde gelegt.

3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

3.1 Verkehrliche Ist-Situation

Die verkehrliche Ist-Situation wird bezüglich der Verkehrsnachfrage und der Verkehrsbelastungen des Straßennetzes durch den Bestand 2011 beschrieben. Der Vergleichsplanfall R 2025 zeigt als Prognose auf, wie die Verkehrsbelastungen im Untersuchungsgebiet unter der Annahme sich darstellen würden, wenn der heutige Zustand der Infrastruktur und der verkehrspolitischen Rahmenbedingungen sich nicht ändern würde. Da das Einreichprojekt der S1 Wiener Aussenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, von der Behörde genehmigt ist, stellt sie in gewissen Sinn für die S8 West einen „Ist-Zustand für das Zieljahr 2025“ dar. Um diesen Effekt für die Verkehrsnachfrage der S8 West offenzulegen, wurde zum Vergleich auch der Planfall 0-B dargestellt (dieser ist laut der logischen Struktur der Planfälle ident mit dem Planfall 0-E, siehe Verkehrsuntersuchung Einlage 1-4.1).

Die verkehrliche Ist-Situation ist durch ein Straßennetz und ein Angebot des öffentlichen Verkehrs geprägt, welches schon heute in vielen Bereichen nicht den Anforderungen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit sowie einer umweltverträglichen Führung des Verkehrs entspricht. Die Infrastruktur wurde weder bezüglich des Straßen-, noch des öffentlichen Verkehrs auf Grund der durch die Randlage verursachten, regionalen, wirtschaftlichen Stagnation entlang der ehemaligen Ostgrenze auf einen anzustrebenden Standard gebracht. Dazu zählen unter anderem ein abgestuftes hochrangiges Straßennetzes, was sich in einer sehr starken Belastung vor allem der Ortsdurchfahrten und des nord-östlichen Randgebietes der Stadt Wien, aber auch langen Fahrzeiten und einer den heutigen Anforderungen nicht ausreichenden Erreichbarkeit ausdrückt. Das wesentliche Rückgrat des heutigen Straßennetzes wird durch einzelne tangential bzw. radial auf Wien ausgerichtete Landesstraßen (z.B. B3 und B8) usw. gebildet, die vielfach durch verbautes Gebiet von Orten hindurchführen und keine umweltverträgliche Ost-West-Verteilung des Regional- und Fernverkehrs zwischen Wien und Bratislava ermöglichen. Dies führt heute in den Spitzenzeiten zu Überlastung dieser Straßen. Das heutige öffentliche Verkehrsnetz in diesem Gebiet, gebildet aus Eisenbahn-, S-Bahn- und Buslinien, ist auf den Pendler- und Schülerverkehr abgestimmt, reicht aber nicht aus, die qualitativen Anforderungen eines modernen öffentlichen Verkehrs bezüglich Schnelligkeit, Intervalldichte und Bequemlichkeit zu erfüllen.

Im Nullplanfall Bestand 2011 zeigen sich im Straßennetz des engeren Untersuchungsgebiets die folgenden Probleme im jahresdurchschnittlichen Verkehrsablauf der Werktage, die sich bis zum Jahre 2025 mit hoher Wahrscheinlichkeit verstärken werden:

- o Hohe Verkehrsbelastungen auf der B 8 zwischen Wien und Gänserndorf (15.100 Kfz/24h westlich von Gänserndorf, 25.400 Kfz/24h westlich von Aderklaa) mit starken Belastungen in Süßenbrunn, Deutsch-Wagram und Strasshof;
- o Hohe Verkehrsbelastungen in den Wiener Stadteinfahrten aus dem Osten, z.B. auf der Breitenleer Straße (11.000 Kfz/24h an der Stadtgrenze, 15.600 Kfz/24h zwischen

Telefonweg und Hausfeldstraße), auf der B 3 Esslinger Hauptstraße (17.700 Kfz/24h an der Stadtgrenze, 24.700 Kfz/24h in Essling, 29.800 Kfz/24h in Aspern);

- o Hohe Verkehrsbelastungen in vielen Orten, insbesondere mit Schwerverkehr durch die regionalen Schottertransporte, z.B. in Raasdorf (13.200 Kfz/24h, 1.400 Lkw/24h), in Markgrafneusiedl (10.100 Kfz/24h, 1.300 Lkw/24h), in Obersiebenbrunn (7.400 Kfz/24h, 1.100 Lkw/24h), in Untersiebenbrunn (5.500 Kfz/24h, 900 Lkw/24h), in Leopoldsdorf i.M. (6.500 Kfz/24h, 500 Lkw/24h);
- o Ausweichverkehr im untergeordneten Netz aufgrund von Überlastungen der Haupttrouten, z.B. entlang der Wiener Stadteinfahrten aus dem Osten (Marchfeld);
- o Durch die teilweise zu Spitzenzeiten stattfindenden Überlastungen gibt es vor allem in Ortsbereichen grenzwertüberschreitende Umweltbelastungen und eine für attraktive Siedlungsgebiet nicht ausreichende Erreichbarkeit.

3.2 Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Untersuchungsgebiet

Die derzeitige Situation der Verkehrsbelastungen des Straßennetzes ist durch die nachfolgend angeführten Charakteristika und prognostische Erwartungen geprägt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Verkehrsstärken mit Hilfe eines Verkehrsmodells ermittelt wurden (siehe Verkehrsuntersuchung Bericht, Einlage 1-4.1, Kap. 2.3.8, Seite 37). Dieses Ergebnis stellt naturgemäß eine Schätzung des Erwartungswertes dar, das für die Ermittlung des Bestands 2011 folgendes Konfidenzintervall der Zufallsfehler für die dargestellten Verkehrsstärken (Statistische Sicherheit 95%, Mittelwert der Klassen der angegebenen Verkehrsstärken) aufweist (mögliche systematische Fehler der Verkehrsmodellierung sind hier nicht enthalten):

- Verkehrsstärke 6.000 bis 13.000: +- 24%;
- Verkehrsstärke 13.000 bis 20.000: +- 18%;
- Verkehrsstärke 20.000 bis 40.000: +- 17%.

Die Prognoseergebnisse haben ein deutlich **größeres Konfidenzintervall**, weil die Annahmen der Rahmenbedingungen für die Prognose und die entsprechenden prognostizierten Raumstrukturdaten, die Verhaltensparameter des Verkehrsmodells usw. zusätzliche Unsicherheiten beinhalten. Dieses Faktum ist bei der Interpretation der Verkehrsmodellabschätzungen zu beachten. Die dargestellten Verkehrsstärken des Straßennetzes repräsentieren den **Erwartungswert** der Zufallsverteilung der **Verkehrsnachfrage**. Das ist jener Wert mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit.

- Die Verkehrsbelastung der B8 zwischen der Anschlussstelle der S1 und Strasshof hat im Bestand eine Größe von 25.400 bis 18.900 Kfz pro Werktag, die bis 2025 bis zu über 33.000 Kfz/Werktag laut Prognose steigen wird. Dies wird zu Überlastungen und negativen Umweltauswirkungen insbesondere im Bereich Strasshof und Deutsch Wagram führen.
- Nordöstlich von Strasshof sind die Verkehrsbelastungen der B8 im Bestand abnehmend und betragen bei Angern 5.300 Kfz pro Werktag. In diesem Bereich ist bis 2025 mit

Abnahmen der Verkehrsbelastung zu rechnen, da die Fertigstellung der A5 großräumige Verlagerungen und Entlastungen der B8 bewirken wird.

- Die Ost-Westverbindungsstraßen der B3, L2, L5 und L11 haben im Bestand 2011 eine Verkehrsbelastung zwischen 4.000 und 7.000 Kfz/24 h mit einem relativ großen Lkw-Anteil. Bis zum Jahre 2025 werden je nach Streckenabschnitt Zunahmen von 20% bis 60% zu erwarten sein, die auch durch den Ausbau der S1 zwischen Schwechat und Süssenbrunn verursacht werden.
- Markant sticht die starke Zunahme der Verkehrsbelastung der B49 zwischen Engelhartstetten und Bad Deutsch-Altenburg (Donauquerung) hervor, der erst durch den Ausbau der S1 Lobau entlastet werden wird.
- Die KFZ-Verkehrsbelastung der B3 liegt im Bestand 2011 zwischen der Wiener Stadtgrenze und der A23 bei ca. 20.000 bis 30.000 KFZ pro Werktag, sodass es in Spitzenstunden zu Überlastungen und KFZ-Stau kommt. Der Bestand 2011 zeigt im Bereich der B3 östlich des Biberhaufenwegs 27.000 Kfz pro Werktag. In Zukunft ist bis 2025 (Planfall R 2025) unter den derzeit zu erwartenden verkehrspolitischen Rahmenbedingungen mit einer Steigerung auf bis zu 33.000 KFZ pro Werktag zu rechnen. Das bewirkt eine Zunahme der bestehenden Kapazitätsüberlastungen, ein verstärktes Ausweichen in das untergeordnete Straßennetz sowie Zunahmen der negativen Umweltauswirkungen wie Lärm- und Abgasbelastung, wobei die Kapazitätsüberlastung sich gegenüber heute auf mehrere Stunden des Tages erweitern wird. Das bedeutet, dass durch begleitende Maßnahmen, wie z.B. zeitliche Begrenzung des Busfahrstreifens, die vorhandene Leistungsfähigkeit optimiert werden müsste und damit der öffentliche Verkehr benachteiligt werden würde. Diese starken Zunahmen der Nachfrage und damit die Überlastung der Kapazität werden zu einer Änderung der tageszeitlichen Nachfrage führen. Die heutigen Spitzenstunden werden sich über große Teile des Tages ausweiten. Ähnliche Tendenzen zeigen sich auch für die L2 östlich von Breitenlee sowie für das sonstige sekundäre Straßennetz. Diese Prognose wurde unter definierten verkehrspolitischen Rahmenbedingungen wie z.B. langfristig positiver Wirtschaftsentwicklung erstellt. Die derzeitige Entwicklung der Verkehrsnachfrage seit 2008 enthält Auswirkungen der Wirtschaftskrise. Insgesamt wird aber damit gerechnet, dass bis 2025 diese Wirtschaftskrise durch eine langfristige positive Wirtschaftsentwicklung größten Teils überwunden sein wird.
- Durch den Ausbau der Nordautobahn A5 und der S2 sowie der bereits realisierten Teile der S1 (West, Nord und Süd) ist ein verstärkter Druck der Kfz-Verkehrsnachfrage auf die Tangential- und Radialverbindungen als Verbindung der S1 West/A5 mit der A4/S1 Süd entlang der Wiener Stadtgrenze erfolgt, der durch die Belebung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung durch die Ostöffnung bewirkt wurde. Dieser Kfz-Verkehr ist mit dem bestehenden Straßennetz unter den gegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen weder in Wien, noch im Umland von Wien ohne Stau und ohne zusätzliche Umweltbeeinträchtigung zu bewältigen. Es zeigt sich auch, dass der geplante Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf Grund der relativ geringen Besiedlungsdichte und fortschreitenden Zersiedelung nicht ausreichend in der Lage ist, die zukünftige

Verkehrssituation und Erreichbarkeit unter den vorgegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen zufrieden stellend zu lösen.

- Die Erreichbarkeit des Untersuchungsraums verschlechtert sich in der Trendprognose (Planfall R 2025) sowohl für den regionalen KFZ-Verkehr zwischen Niederösterreich und Wien als auch für den Binnenverkehr der beiden Bundesländer.
- Die erwünschte, zunehmende wirtschaftliche Integration des Wiener und Niederösterreichischen Raumes und der grenznahen Bereiche der Slowakei (Bratislava) lässt verstärkte Zunahmen der prognostizierten Verkehrsnachfrage erwarten. Durch die bestehende Straßenverkehrsinfrastruktur kann dieser Zuwachs trotz geplanter ÖV-Investitionen, insbesondere durch die flächenhafte Zersiedelung unter den vorhandenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen nicht mit einer ausreichenden Qualität aufgenommen werden.
- Im Marchfeld gibt es mehrere Abbaugelände für Kies und Schotter. Die Transporte sind stark Richtung Wien orientiert. Die Schottertransport-Lkw passieren dabei viele Ortsdurchfahrten und bewirken damit starke Belastungen der Bevölkerung in den betroffenen Orten. Dies betrifft vor allem die Orte Raasdorf, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn und Leopoldsdorf i.M. Diese Prognosen beinhalten auch weitere verkehrserregende Projekte im näheren Untersuchungsgebiet, wie geplante Nutzungen, zukünftig zu erwartende Nutzungen auf Grund der Erreichbarkeitsverbesserung durch die S8 West sowie das Projekt des Marchfeldkogels als Restmassendeponie und Schottergewinnung (siehe Einlage WU 4, Einreichprojektes 2010, Juni 2015) .

Tab. 3-1: Vergleich der Verkehrsstärke (Erwartungswert für den DTWw) an ausgewählten Streckenabschnitten des Bestandes 2011 und des Planfalls R Referenz – 2025 (dies entspricht einer Trendprognose)

Streckenabschnitt Werte in Kfz/24h	Verkehrsstärke in Kfz/24h, Werktagverkehr (inklusive induziertem Verkehr)		
	Bestand 2011	Planfall R Referenz – 2025	Relative Veränderung des Planfalles R Referenz 2025 in % des Bestandes 2011
B8 zwischen S1 und Aderklaa	25.400	33.500	+32%
B8 Strasshof und Gänserndorf	15.800 / 15.100	12.500 / 10.900	-20% / -18%
B8 Weikersdorf und Angern	5.300	3.900	-26%
L11 zwischen Markgraf- neusiedl und Gänserndorf-Süd	4.200	6.600	+57%

L2 zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn	4.100	6.600	+ 61%
L5 westlich von Leopoldsdorf	5.100	6.700	+31%
B3 zwischen Wittau und Probstdorf	7.000	8.400	+ 20%
L2 östlich von Breitenlee (zwischen Telefonweg und Breitenlee)	15.600	23.100	+ 48 %
B3 östlich des Biberhaufenwegs	27.000	33.000	+ 20 %
B49 zwischen Engelhartstetten und Bad Deutsch-Altenburg	5.500 / 6.600	8.000 / 10.100	+ 45% / 53%

Die KFZ-Verkehrsnachfrage für den Referenzplanfall R 2019 ohne S8 West und ohne S1 zeigt eine gegenüber dem Prognosejahr 2025 eine geringeren Steigerung der Verkehrsbelastungen des untersuchten Streckennetzes und liegt etwas über dem Mittelwert der Verkehrsnachfrage des Bestandes 2011 und 2025.

3.3 Erreichbarkeit des Planungsgebietes

Die Gemeinden im Untersuchungsgebiet (Marchfeld) sind derzeit durch den MIV und ÖV unzureichend erschlossen. Die Verkehrsbeziehungen sind zum größten Teil Richtung Wien orientiert, es existiert zwischen dem Grenzübergang Berg bzw. Kittsee und dem Grenzübergang Hohenau keine Möglichkeit der Grenzquerung Richtung Slowakische Republik, außer der Rolfährenverbindung zwischen Angern a.d.M. und Záhorská Ves. Auf Grund einer lokalen Volksbefragung ist in nächster Zeit auch nicht mit dem Ausbau einer Straßenbrücke bei Angern zu rechnen. Die MIV-Reisezeiten aus den einzelnen Gemeinden nach Wien sind vor allem aus dem östlichen Teilgebiet groß. Das bestehende Straßennetz führt durch viele Siedlungsgebiete, es gibt wenige Ortsumfahrungen. Dementsprechend hoch ist der Zeitaufwand der Bevölkerung für die Erreichung von zentralen Einrichtungen in der Bezirkshauptstadt Gänserndorf bzw. in Wien. Die Reisezeiten im MIV für Berufspendler nach Wien sind hoch, da für die Relationen in die südlich der Donau gelegenen Bereichen in und um Wien nur die Routen der B 8, die B3 und der L2 zur Verfügung stehen, die vor allem ab der Stadtgrenze von Wien zur Spitzenzeit Stau aufweisen. Für die östlichsten Gemeinden steht die Route über die Donaubrücke Hainburg und die B9 bzw. die A4 zur Verfügung, die aber einen großen Umweg darstellt.

4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

4.1 Auswirkungen in der Bauphase

Für die Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen der S8 West sind bezüglich der Bauphase und Realisierung der S1 zwischen Schwechat, Groß-Enzersdorf und dem Knoten Süßenbrunn folgende Varianten möglich: **zeitlich nicht überlappende Bauphase der S8 West mit der S1**, wie es auf Grund der zu erwartenden Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren möglich ist und **zeitlich vollständig oder teilweise überlappende Bauphase der S8 West mit der S1**.

4.1.1 Zeitlich nicht überlappende Bauphase der S8 West mit der S1

Für diese Variante wird vorausgesetzt, dass die Bauphase des Teilabschnitts der S1 zwischen Groß-Enzersdorf und Süßenbrunn vor bzw. zeitlich vollständig getrennt von der Bauphase der S8 stattfindet. Während den vorgesehenen drei Jahren in der Bauphase der S8 West sind pro Tag maximal 252 Lkw-Fahrten je Werktag in beiden Richtungen auf dem externen öffentliche Straßennetz außerhalb der Baustelle der S8 West unter der Annahme von 3-Achs-Lkw vorgesehen. Diese Schätzungen sind auf Grund der Baubeschreibung als plausibel zu bewerten. Wenn entgegen der Einreichplanung größere Lkw's verwendet werden, so ist die Anzahl der maximal täglichen Fahrten entsprechend dem größeren max. zulässigen Ladegewicht zu reduzieren (siehe auch TGA Abfallwirtschaft, Kap. 5.2.1.3 Massentransporte). Für die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen auf dem umliegenden öffentlichen Straßennetz ist diese Maximalannahme an täglichen Lkw-Fahrten so zu Grunde zu legen, dass diese maximal tägliche Lkw-Menge an jeweils einer der vorgesehenen Aus- und Einfahrtsrouten laut Baukonzept (Einlage 2-6.1, Übersichtsplan der Baustellenzufahrten, Seite 30 sowie Planbeilage 1 des Routenkonzeptes) stattfindet. Die vorgesehenen Baustellen-Zu- und -abfahrtsrouten erfolgen laut Einreichplanung über die L3019 von und zur B8 aus/nach Norden, L3019 Richtung Osten zur L3019, L6 von bzw. nach Norden und Osten, L11 von/nach Norden und Süden, L9 von/nach Norden und Süden sowie laut WU02.01 über die Verbindungsspanne von der S8 zur B8. Nicht als Zu- und Abfahrtsrouten vorgesehen sind die L3023 westlich der L3019, die L3023 zwischen S8 und Parbasdorf, die L3019 nördlich von Raasdorf sowie gegebenenfalls die zum Verkehr freigegebene und in Betrieb befindliche S1 auch im Teilausbau. Die maximal zu erwartende Lkw-Belastung an den oben definierten Zu- und Abfahrtsrouten des öffentlichen Straßennetzes während der Bauphase der S8 West ergibt sich aus den insgesamt maximal zulässigen 252 Lkw-Fahrten pro Tag und beiden Richtungen von und zu allen Baustellenausfahrten (siehe TGA02 Lärm). Die maximal zulässige Streckenbelastung des Landesstraßennetzes ist in der Plangrundlage WU02.01 definiert. Gemeindestraßen sind laut Routenkonzept nicht für den Baustellenverkehr zugelassen. Der maximal zulässige Lkw-Verkehr während der Bauzeit ist durch das laut Kap. 6.1 beschriebene Monitoring während der Bauphase zu überprüfen.

4.1.2 Zeitlich überlappende Bauphase der S8 West mit der S1

Der mögliche Zeitplan für den Bau der S1 und der S8 können zu einer Überlappung der Bauphasen führen. Tritt dieser Fall der vollen oder teilweisen Überlappung beider Bauphasen ein, so sind die im zu erstellenden Routenkonzept zur S1 Lobau ausgewiesenen beziehungsweise tatsächlich stattfindenden LKW Fahrten und die in den TGA02 Lärm bzw. in WU2-01 angeführten zulässigen LKW-Fahrten einzubeziehen. Dadurch verringern sich die zulässigen Fahrten für die S 8. Hierbei gelten die in Kap. 4.1.1 des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit beschriebenen Grundsätze der Beurteilung.

Laut UVP der S1 ist in den ersten vier Jahren der Bauphase die Errichtung der Strecke zwischen Groß-Enzersdorf und dem Knoten Süßenbrunn vorgesehen, die eine Voraussetzung für die Inbetriebnahme der S8 West darstellt. Danach erfolgt der Bau des die Donau querenden Tunnels Lobau inkl. der Abschnitte in offener Bauweise und der Bau der erforderlichen Maßnahmen im Knoten Schwechat (in den Jahren 5 bis 11 der Bauphase).

In der Bauphase des Bauabschnittes Nord der S1 ist laut Ergebnissen der Begutachtung im Fachbereich 10 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik pro Tag mit bis zu ca. 300 zusätzlichen LKW-Fahrten für den Freilandabschnitt Nord (inkl. Knoten Süßenbrunn) sowie 250 zusätzlichen LKW-Fahrten für beide Richtungen für die offene Bauweise Nord des Tunnels Lobau zu rechnen. Diese Werte enthalten sämtliche An- und Abtransporte sowie daraus bedingte Leerfahrten. Für Transporte von Aushubmassen wurden den Berechnungen 3-achsige LKW zu Grunde gelegt. Sollten größere Fahrzeuge Verwendung finden, treten geringere max. tägliche LKW-Belastungen auf.

Vor der Ausschreibung und der Vergabe der S1 Lobau und der S8 West ist eine genaue streckenmäßige Zuordnung der LKW-Fahrten für die Bauphase der S1 und zeitlich überlappend mit der S8 West nicht möglich, da die Standorte der Deponien und der Schottergruben usw. vorher nicht bekannt sind. Die Einhaltung der maximal zulässigen LKW-Verkehrsmenge laut Routenplan der S8 West muss trotzdem sichergestellt und während der Bauphase laufend kontrolliert werden, damit die maximal verträglichen Zunahmen der Lärm- und Luftbelastung sowie der Gesundheitsbelastung in der Bauphase nicht überschritten werden (siehe auch Kap. 5. Beschreibung von Maßnahmen und Kap. 6. Beweissicherung und begleitenden Kontrolle). Dabei sind die Lkw-Fahrten laut Routenkonzept der S1 kumulativ zu berücksichtigen, sodass sich die zulässigen Fahrten aus dem Vorhaben zur S8 West entsprechend verringern müssen.

Hinweis: Die Bauphase der Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf sowie der Umfahrungen von Gänserndorf und Gänserndorf Süd, sowie der Spange L2-L9 ist nicht berücksichtigt, da diese nicht Teil des eingereichten Projektes sind. Für diese Straßenabschnitte sind beim Land Niederösterreich eigene Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei kumulative Effekte zu berücksichtigen sind.

4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase (inkl. Bezug zum Planfall R 2025)

4.2.1 Fachspezifische Bewertung des Vorhabens und seiner verkehrlichen Auswirkungen

Verkehrliche Funktion des Abschnittes der S8 West

Das vorliegende Projekt der S8 hat aus verkehrsplanerischer Sicht folgende Funktionen:

- Im internationalen Fernverkehr (Personen- und Güterverkehr) dient die S8 nach kompletter Fertigstellung bis zur Grenze mit Anschluss an das hochrangige Straßennetz in der Slowakei als Verbindung der beiden Wirtschaftsräume Wien bzw. Ostregion und Bratislava sowie der Slowakei im Zusammenwirken mit der in Planung befindlichen S1 (Schwechat – Süßenbrunn). Diese funktionale großräumige Verbindung stellt quantitativ einen geringen Teil der Verkehrsnachfrage dar. Der vorliegende Abschnitt der S8 West ist dafür eine Voraussetzung.
- Im Regionalverkehr erfüllt die S8 West die Verbindungsfunktion des östlichen und nordöstlichen Wiener Umlandes bzw. der Ostregion mit Wien und seinem südlichen Umland, vor allem in Verbindung mit der S1. Diese Funktionen sind aus quantitativer Sicht für die Verkehrsnachfrage dominierend.

Der vorliegende Projektabschnitt ist mit der S1 (Schwechat – Süßenbrunn) und mit den weiteren Ausbauplänen des hochrangigen Straßennetzes in der Ostregion und in Wien abgestimmt. Die Ausbaupläne der S1 und ihre Auswirkungen wurden einer eigenen UVP unterzogen. Die geplanten lokalen und regionalen ergänzenden Straßenprojekte des Landes Niederösterreich (z.B. Umfahrung Raasdorf und Groß Enzersdorf, sowie der Umfahrungen von Gänserndorf/Obersiebenbrunn und der Spange L9-B49) werden, wenn erforderlich, separaten Genehmigungsverfahren durch das Land Niederösterreich unter Beachtung von Kumulativen Effekten unterzogen.

Anlagenverhältnisse

Die Anlageverhältnisse sind im Technischen Projekt, Einlage 2 dokumentiert. Die Trasse der S8 wurde von der Projektwerberin auf eine Projektierungsgeschwindigkeit von 130 km/h ausgelegt und für die Spange S8 zur B8 mit 80 km/h. Auf den Rampen wurde eine entsprechend niedrigere Projektierungsgeschwindigkeit gewählt. Die gewählte Projektierungsgeschwindigkeit entspricht dem Stand des Richtlinienwesens und damit dem Stand der Technik.

Leistungsfähigkeit

Die S8 inklusive der Anschlussstellen und der zugehörigen Kreuzungen verfügt über eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Allerdings ist auf Grund der relativ hohen Auslastung von Linksabbiegern bei einzelnen Anschlussstellen die Anlage von eigenen Linksabbiegestreifen aus Sicherheitsgründen vorzusehen. Dies gilt für die im Folgenden angeführten Anschlussstellen. Es ist festzuhalten, dass der Mehraufwand durch eine Verbreiterung des Fahrstreifens von 1 bis 1,5 m Breite auf die Länge eines eigenen Linksabbiegestreifens relativ gering ist und damit für die derzeit schlechte Bilanz der Verkehrssicherheit durch die S8 West einen gewissen kompensierenden Beitrag leisten kann:

- ASt Deutsch-Wagram Teilknoten Ost, Zufahrt Rampe 11 zur L6, Mischstreifen mit Sättigungsgrad 38%, Schaffung getrennter Linksabbieger- und Rechtsabbiegestreifen;
- ASt Markgrafneusiedl, Teilknoten Süd, Zufahrt Rampe 41 zur L11, Mischstreifen mit Sättigungsgrad 62%, deshalb Schaffung eines getrennten Linksabbieger- und Rechtsabbiegestreifens;
- ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn, Zufahrt Rampe 31 zur L9, Mischstreifen mit Sättigungsgrad 62%, deshalb Schaffung getrennter Linksabbieger- und Rechtsabbiegestreifen.

Nebenwegenetz

Da das landwirtschaftliche Nebenwegenetz sowie das Fuß- und Radwegenetz durch den Ausbau der S8 unterbrochen wird, sind geeignete Parallelwege, aber auch eigene Überführungen der S8, auch in Verbindung mit einer Grünbrücke, vorgesehen, um das Nebenwegenetz funktionswirksam zu erhalten.

Erreichbarkeit für den Straßenverkehr

Die Erreichbarkeitsverhältnisse im Marchfeld werden durch die Errichtung der S8 West für den Straßenverkehr erheblich verbessert. Die S8 hat sowohl eine die Erreichbarkeit verbessernde, den Straßenverkehr auf dem übergeordneten Straßennetz bündelnde und das untergeordnete Straßennetz entlastende Wirkung. Das heißt, dass der auf das derzeitige Straßennetz im Planungsgebiet und dem übrigen untergeordneten Straßennetz verteilte Verkehr auf dem vorliegenden Ausbauabschnitt der S8 konzentriert geführt wird. Es ist allerdings festzuhalten, dass einerseits durch die S8 eine durch die Erreichbarkeitsverbesserung für den Straßenverkehr bewirkte Kfz-Verkehrsinduktion entsteht und andererseits auf den Zu- und Abgangsstrecken zur und von der S8 Mehrbelastungen auftreten. Dieser induzierte Verkehr benötigt eine entsprechende Beachtung für die Ermittlung der Auswirkungen, was in der UVE auch realisiert wurde.

Nachhaltige Sicherung der Entlastungseffekte

Um die Entlastungseffekte nachhaltig zu sichern, sind stabilisierende verkehrsberuhigende Maßnahmen auf dem entlasteten Straßennetz notwendig, wenn die prognostizierten Nachfragemengen der S8 West, unter Berücksichtigung der Teil- als auch Vollinbetriebnahme der S1 überschritten werden. Deshalb ist ein Monitoring der Nachfrageentwicklung notwendig (siehe 6.2). Der Ausbau der S8 hat auch eine den Kfz-Verkehr induzierende Wirkung, die auf Grund der vielschichtigen Einflüsse nur näherungsweise abgeschätzt werden kann. Das heißt, durch die Verbesserung der Verkehrsverbindung und Verkehrserschließung vor allem im regionalen Verkehr wird Kfz-Verkehr als Zeichen einer erwünschten Wirtschaftsbelebung „induziert“, was natürlich auch zu einer Zunahme der negativen Auswirkungen durch den Kfz-Verkehr wie Lärm, Abgase und Verkehrsunfälle führt. Dieser induzierende Effekt ist in den Verkehrsprognosewerten und Umweltauswirkungen der UVE berücksichtigt.

Änderungen der Raumnutzung durch Veränderung der Erreichbarkeit

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurde sowohl mit der Teil- als auch Vollinbetriebnahme der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn unter Berücksichtigung der veränderten Maßnahmen bzw. Rahmenbedingungen sowie der stimulierenden Wirkung auf die Raumnutzung (neue

Betriebsansiedlungen etc.) durchgeführt. Das Vorhaben hat bezüglich der Verbesserungen der Erreichbarkeit und den Entlastungswirkungen in Teilen des untergeordneten Straßennetzes positive Auswirkungen.

4.2.2 Verkehrssicherheit

Gegenüber dem Referenzplanfall Planfall 0-B 2025 (= Planfall 0-E) hat das Vorhaben (Planfall 1-E 2025) insgesamt etwa dieselbe Verkehrssicherheit, gemessen als Unfallpotential (Personenschadensunfälle pro Jahr), was „keiner verändernden Auswirkung“ entspricht. Es ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Verkehrssicherheit einer Systembetrachtung aller Straßenverkehrsmittel entspricht, die auch den induzierten Kfz-Verkehr, Verkehrsmittel- und Routenverlagerungen beinhaltet. Allerdings ist anzumerken, dass durch begleitende Maßnahmen, wie zusätzliche Umfahrungen von Ortsgebieten, wie z.B. für Gänserndorf und der weitere Ausbau der S8 Ost, sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen und Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im übergeordneten und untergeordneten Straßennetz eine signifikante Hebung der Verkehrssicherheit möglich, aber im Einreichprojekt nicht vorgesehen ist, da dies außerhalb des Kompetenzbereichs der ASFINAG liegt.

Im Rahmen des Technischen Projektes wurde ein Verkehrssicherheitsaudit (Einlage 1-4.2, Kap. 6.2) durchgeführt. Der Gutachter des TGA01 schließt sich den genannten Mängeln an, abgesehen von der Empfehlung bezüglich der im Projekt vorgesehenen negativen Querneigung zur Kurvenaußenseite bei Radien $R = 2000$, laut RVS 03.03.23, Pkt. 8.1.2: Bei Radien gleich größer 2000 m kann die Querneigung mit $q = 2,5\%$ ausnahmsweise auch zur Kurvenaußenseite geneigt werden. Die Verfasser des Verkehrssicherheitsaudits schlagen vor, von dieser Ausnahme nicht Gebrauch zu machen und die Querneigung zur Kurveninnenseite anzuordnen, um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Dies würde eine Veränderung der Trassenlage im Längsschnitt und Querschnitt sowie der Verwindung mit weitreichenden Folgen für die Entwässerung, aber auch sonstige Auswirkungen der Trassenlage zum Gelände bewirken. Da bei diesem Vorschlag zwei Verkehrssicherheitsaspekte in Konkurrenz stehen, nämlich die negative Querneigung mit Vorteilen bezüglich der Entwässerung und Vermeidung von Aquaplaning auf der einen Seite gegenüber der fahrdynamischen Vorteile bei einer positiven Querneigung, die aber quantitativ bezüglich der Verkehrssicherheit nicht nachweisbar sind auf der anderen Seite, wird vorgeschlagen, die im Projekt vorgesehene **negative Querneigung beizubehalten**.

Die S8 inklusive der Anschlussstellen und der zugehörigen Kreuzungen verfügt über eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Allerdings ist auf Grund der relativ hohen Auslastung von Linksabbiegern bei einzelnen Anschlussstellen die Anlage von getrennten Linksabbiegestreifen aus Sicherheitsgründen vorzusehen (siehe Kap. 4.2.1 Leistungsfähigkeit).

4.2.3 Voraussetzungen für die Ermittlung der Auswirkungen im TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit

Verkehrsprognoseverfahren für die Verkehrsnachfrage

Für die Prognose der Verkehrsnachfrage wurde das Verkehrsmodell Ost (VMO) verwendet, welches seit 2003 in der Ostregion häufig angewendet wird. Dieses Modell ist ein historisch gewachsenes Modell, das durch ergänzende Verkehrszählungen fortgeschrieben und

adaptiert wurde. Es stellt die Verkehrsentwicklung unter den gegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen dar. Es ist ein robustes, aber traditionelles Verkehrsmodell nach dem Prinzip der aggregierten Behandlung des Verkehrsverhaltens auf der Basis von Verkehrszellen (Verkehrsuntersuchung Bericht, Einlage 1-4.1). Es ist für die Ermittlung der Auswirkungen der verkehrsnachfrage und Verkehrsprognose als geeignet einzustufen.

Die Ergebnisse der Nachfrageprognose entsprechen einer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verkehrsentwicklung unter einer **optimistischen** Annahme der Wirtschaftsentwicklung und unter den vorgegebenen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen (realer Treibstoffpreis etc.). Sie sind aus der Sicht des Fachbereichs Verkehr und Verkehrssicherheit als Basis für die UVP der S8 geeignet. Die Ergebnisse sind plausibel und für die Abschätzung der Auswirkungen der Kfz-Verkehrsnachfrage auf dem Straßennetz als verwendbar einzustufen. Es ist allerdings festzuhalten, dass jedes Verkehrsmodell und jede Verkehrsprognose naturgemäß auf einer Reihe von Annahmen beruht, deren Eintreffen vorausgesetzt wird. Daher stellt das Ergebnis eine Schätzung und einen Erwartungswert der Verkehrsnachfrage im statistischen Sinne dar, der einen mehr oder weniger großen Streubereich bzw. Konfidenzintervall hat (siehe Verkehrsuntersuchung Bericht, Einlage 1-4.1, Kap. 2.3.8, Seite 37). Die modellierten Verkehrsstärken weisen für den Bestand 2011 folgendes zufallsbedingtes Konfidenzintervall auf (Statistische Sicherheit 95%, Mittelwert der Klassen der angegebenen Verkehrsstärken; siehe Einlage 1-4.1, Seite 37), die systematische Fehler nicht beinhalten:

- Verkehrsstärke 6.000 bis 13.000: > +/- 24%;
- Verkehrsstärke 13.000 bis 20.000: > +/- 18%;
- Verkehrsstärke 20.000 bis 40.000: > +/- 17%.

Für die Ermittlung der Prognoseergebnisse sind deutlich größere Konfidenzintervalle als für den Bestands 2011 zu erwarten, da zusätzlich die Unsicherheit der Prognoseannahmen hinzukommt. Derzeit ist die Erarbeitung eines entsprechenden Merkblattes der FSV im Laufen, aber noch nicht abgeschlossen (siehe Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Arbeitskreis Verkehrsnachfrage, Arbeitsgruppe Grundlagen des Verkehrswesens). Deshalb stellt dies noch nicht den Stand der Technik dar und ist auch in am Markt verfügbaren Software-Paketen der Verkehrsmodellierung nicht implementiert.

Verkehrspolitische Rahmenbedingungen der Prognose

Wie vorhin festgehalten, setzt jede Verkehrsprognose voraus, dass verkehrspolitischen Rahmenbedingungen mit dem Wissen, dass damit Unsicherheiten verbunden sind, festgelegt werden. Diese Prognose wurde unter definierten verkehrspolitischen Rahmenbedingungen, wie z.B. einer langfristigen positiven Wirtschaftsentwicklung, eines real gleichbleibenden Treibstoffpreises, erstellt. Diese Annahme hat eine sehr hohe Eintreffwahrscheinlichkeit. In der Prognose sind beschlossene und bis zum Zieljahr 2025 zu erwartende Maßnahmenrealisierungen, wie z.B. die Verbesserung der Ostbahn und ein Ausbau der S-Bahn in der Ostregion, beinhaltet. Die derzeitige Entwicklung der Verkehrsnachfrage seit 2008 enthält Auswirkungen der Wirtschaftskrise, insgesamt wird aber damit gerechnet, dass bis 2025 diese Wirtschaftskrise durch eine langfristige positive Wirtschaftsentwicklung überwunden sein wird. Die definierten verkehrspolitischen Rahmenbedingungen sind als plausibel und für die UVP der S8 West als plausibel einzustufen.

Im Sinne einer Sensitivitätsanalyse wurden beispielhaft zwei davon abweichende Szenarien behandelt, wie die Einführung einer entfernungsabhängigen Maut und eine deutliche Treibstoffpreiserhöhung auf dem A- und S-Netz sich auf die Verkehrsnachfrage des Straßennetzes auswirken würde. Diese beiden Szenarien haben nach Auskunft des Verkehrsministeriums derzeit keine hohe Realisierungsentscheidung und sind daher für die UVP der S8 West nicht entscheidungsrelevant.

Mautregelung

Die Ermittlung der maßgebenden Verkehrsstärken und Entlastungswirkungen des Landesstraßennetzes geht von der Rahmenbedingung aus, dass für die S1 und die anderen im Umfeld befindlichen Schnellstraßen und Autobahnen in der Betriebszeit die derzeitige Lkw-Mautregelung gilt. Für den Pkw-Verkehr und Lkw-Verkehr unter 3,5t/Kfz gilt eine Vignette. Es wird aber keine km-abhängige Maut für Pkw und Lkw unter 3,5t/KFZ eingehoben. Das heißt, dass die UVE nur diesen Zustand beschreibt. Eine Änderung der heutigen Mautbedingungen könnte je nach Regelung die in der UVE enthaltene Verkehrsnachfrage mehr oder weniger stark verändern. Insbesondere ist zu erwarten, dass bei Einführung einer entfernungsabhängigen Maut für Pkw auf Autobahnen und Schnellstraßen die Verkehrsbelastung der S8 sinkt und der Entlastungseffekt des untergeordneten umweltsensibleren Straßennetzes in Abhängigkeit von der Mauthöhe und Art der Mautregelung ebenso signifikant sinken würde. Deshalb ist bei Einführung einer streckenabhängigen Mautregelung für den Pkw-Verkehr oder einer deutlichen Erhöhung der Lkw-Maut zu untersuchen, ob sich möglicher Weise die prognostizierte Entlastungswirkung des untergeordneten Straßennetzes signifikant verändert. Wenn das der Fall ist, sind zur Einhaltung der Umweltverträglichkeit geeignete Maßnahmen umzusetzen, um den prognostizierten Entlastungseffekt der untergeordneten Straßen auf andere Weise sicher zu stellen.

Treibstoffpreisentwicklung

Die Ermittlung der maßgebenden Verkehrsstärken geht von der Annahme aus, dass die Treibstoffpreise im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2011 real konstant bleiben. Das heißt, dass die UVE nur diesen Zustand beschreibt. Eine Änderung der Treibstoffpreise könnte je nach Höhe der Preisveränderung die in der UVE enthaltene KFZ-Verkehrsnachfrage mehr oder weniger verändern. Insbesondere ist zu erwarten, dass bei einer Erhöhung der Treibstoffpreise das KFZ-Verkehrsaufkommen sowohl durch Unterdrückung und Verlagerung der Kfz-Verkehrsnachfrage sinken und der ÖV-Anteil zunehmen würde.

4.2.4 Maßgebende Verkehrsbelastungen für die Ermittlung der Auswirkungen

Für die Quantifizierung der Verkehrsnachfrage des Einreichprojekts der S8 und des damit zusammenhängenden hochrangigen Straßennetzes wurden alle relevanten Planfälle für die Teil- und Vollinbetriebnahme der S1 Schwechat – Süßenbrunn (neben dem Bestandsplanfall mit Bezugsjahr 2011 und dem Planfall R Referenz 2025, siehe die in Abschnitt 2 aufgelisteten Planfälle) im Rahmen der UVE dokumentiert und für das Prognosejahr 2025 ermittelt. Da die Inbetriebnahme der S8 West für das Jahr 2019 geplant ist, wurde auch der Teilausbau der S1 ohne Lobautunnel und den geplanten Niederösterreichischen Ortsumfahrungen als Planfälle R 2019, 0-C 2019 und 1-C 2019 prognostiziert. Die Auswahl

der Planfälle ist aus Sicht des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit als plausibel und für die UVP der S8 West als tauglich einzustufen.

Kfz-Verkehrsnachfrage, verkehrliche Auswirkungen der S8 bis 2019 und 2025

Die prognostizierte Verkehrsnachfrage und die dargestellten Verkehrsbelastungen stellen den Erwartungswert mit der größten Eintreffwahrscheinlichkeit bezüglich der Zufallsfehler dar. Das heißt, dass die Verkehrsbelastungen je Streckenabschnitt ein Konfidenzintervall mit Abweichungen in beide Richtungen aufweisen können.

Planfall 1-E 2025 (Tab. 4.2-1)

Ein wesentlicher Planfall für die UVE zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen ist der **Planfall 1-E 2025**: Er berücksichtigt neben allen Netzabschnitten des Nullplanfalls 0-B (=0-E 2025) den S8 Abschnitt West zwischen dem Knoten S1/S8 und der ASt Gänserndorf (L9). Dieser Planfall enthält die S1 im Vollrealisierungsabschnitt Schwechat – Süßenbrunn. Bezüglich der begleitenden Projekten des Landes NÖ sind in diesem Planfall die Ortsumfahrungen an der S1, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf berücksichtigt, für die eine Absichtserklärung zur Realisierung seitens des Landes Niederösterreich bis zum Fertigstellungstermin der S8 West und S1 existiert. Diese beiden Umfahrungen sind laut UVP S1 Schwechat bis Süßenbrunn bis zur Inbetriebnahme durch das Land Niederösterreich fertigzustellen. Die Umfahrungen Gänserndorf und die Spange L2-L9 sind nicht beinhaltet. Laut Mitteilung des Landes NÖ ist für die Umfahrung Gänserndorf Süd ein Genehmigungsverfahren durch das Land Niederösterreich vorgesehen. Der für die Einreichung wichtige Planfall 1-E 2025 beinhaltet sämtliche Bundesstraßenabschnitte des Einreichprojektes 2010 für die S8 West. Damit werden die langfristigen Gesamtwirkungen des geplanten Straßennetzes dargestellt. In Tabelle 4.2-1 sind die Veränderungen des Planfälle 1-E 2025 gegenüber dem Planfall 0-E 2025 dargestellt.

Insgesamt führt die S 8 Marchfeld Schnellstraße vom KN S 1/S 8 bis zur ASt Gänserndorf / Obersiebenbrunn zu Entlastungen in stark belasteten Teilen des untergeordneten Straßennetzes im Marchfeld (Einlage 1-4.1, November 2013). Dazu zählen vor allem der B 8 Korridor und die Landesstraßen L11, L6 und L2, wodurch wesentlichen Zielsetzungen des Vorhabens erreicht werden können. Die Zulaufstrecken zu den Anschlussstellen werden naturgemäß signifikant stärker belastet. Dies betrifft vor allem die Strecken L 9 und L 11 zwischen Gänserndorf und der S 8 sowie die L 2 östlich von Obersiebenbrunn. Festzuhalten ist, dass die begleitend geplanten Landesstraßenabschnitte, die Ortsumfahrungen an der S1, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf im Planfall 1-E berücksichtigt sind. Die Umfahrungen Gänserndorf und die Spange L2-L9 würden zusätzlich starke Entlastungseffekte besiedelter Gebiete an den derzeitigen Landesstraßen bewirken, wenn sie zeitgleich mit der S1 bzw. der S8 West realisiert werden. Diese zeitlich gleiche Realisierung mit der S8 West ist deshalb unbedingt anzustreben. Das Ergebnis der Verkehrsprognose dieses Planfalls ist bei aller naturgemäß in Prognosen enthaltenen Unsicherheit als plausibel und für die UVP der S8 West als fachlich fundiert einzuschätzen.

Tab. 4.2-1: **Verkehrliche Auswirkungen der S8 West bis 2025**, Vergleich der Verkehrsstärke (Erwartungswert für den DTVw) an ausgewählten Streckenabschnitten, gezeigt am wichtigen UVE-Planfall 1-E 2025, 2025 und dem Planfall 0-E 2025 (mit Vollausbau der S1 und mit Umfahrung Groß-Enzersdorf und Raasdorf)

Streckenabschnitt Werte in Kfz/24h	Verkehrsstärke in Kfz/24h Werktagverkehr (inklusive induziertem Verkehr)		
	Planfall 0-E 2025	Planfall 1-E 2025 Einreichprojekt	Relative Veränderung der Verkehrsnachfrage des Planfalles 1-E 2025 in % des Planfalls 0-E 2025
S8 zwischen Knoten S1/S8 und AST Deutsch-Wagram	-	28.100	-
S8 zwischen AST Deutsch- Wagram und AST Strasshof	-	24.400	-
S8 zwischen AST Strasshof und AST Markgrafneusiedl	-	16.000	-
S8 zwischen AST Markgrafneusiedl und AST Gänserndorf/Obersiebenbrunn	-	9.500	-
Spange B8 zwischen B8 und S8	-	13.000	-
L9 südlich Gänserndorf, Zubringer zur S8	4.000	7.600	+90%
B8 zwischen S1 und Aderklaa	19.600	13.800	-30%
B8 Strasshof und Gänserndorf	6.100	3.500	-43%
B8 Ortszentrum Gänserndorf	8.500	10.000	+18%
B8 Weikersdorf und Angern	4.100	4.700	+15%
L11 zwischen Markgraf- neusiedl und Gänserndorf-Süd	11.000	11.600	+5%
L2 zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn	6.200	3.200	-46%
L5 westlich von Leopoldsdorf	6.400	6.700	+5%
L9 Ortsgebiet Leoboldsdorf	3.700	4.300	+16%
B3 zwischen Wittau und Probstdorf	9.200	9.200	+0%
B3 Stadtzentrum Groß Enzersdorf	4.900	4.700	-4%

L2 östlich von Breitenlee (zwischen Telefonweg und Breitenlee)	15.400	13.800	-10 %
B49 zwischen Engelhartstetten und Bad Deutsch-Altenburg	7800 / 9.700	8.300 / 10.100	+ 6% /4%
Umfahrung Groß Enzersdorf	9.300	9.700	+4%
Umfahrung Rassdorf	11.500	7.300	-37%
S1 Donauquerung	55.300	57.700	+4%

Planfall 1-C 2025 (Tab. 4.2-2)

Der Planfall „1-C 2025“ berücksichtigt neben dem bestehenden Straßennetz die geplante S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn und das eingereichte Vorhaben der S8 West im Abschnitt von der S1 bis zur L9 sowie die Spange von der ASt Strasshof zur B8. Der Planfall 1-C 2025 zeigt im Vergleich mit dem Nullplanfall 0-C 2025 ohne die S8 West deutlich die Wirkungen des Einreichprojektes (Einlage 1-4.1, November 2013):

- starke Entlastung der B 8 zwischen Gänserndorf und der S 1
- starke Entlastung der L2 zwischen Markgrafneusiedl und Wien
- Entlastung in weiten Abschnitten der L11
- Verkehrssteigerungen auf den Zulaufstrecken zur S8, insbesondere auf der B8 östlichen von Gänserndorf, auf der L9 zwischen Gänserndorf und Obersiebenbrunn, auf der L2 in Untersiebenbrunn und in Schönfeld, auf der L4 in Lasseesee sowie Verkehrssteigerung auf der Route B49, L5 von der Donaubrücke Hainburg kommend aufgrund des Zulaufs zur S8 und durch die verbesserte Situation der östlichen Wiener Stadteinfahrt.

Insgesamt führt die S8 Marchfeld Schnellstraße vom KN S1/S8 bis zur ASt Gänserndorf / Obersiebenbrunn zu Entlastungen von stark belasteten Teilen des untergeordneten Straßennetzes im Marchfeld. Dazu zählen vor allem der B8 Korridor und die Landesstraßen L11, L6 und L2, wodurch wesentlichen Zielsetzungen des Vorhabens erreicht werden können. Die Zulaufstrecken zu den Anschlussstellen werden signifikant stärker belastet. Dies betrifft vor allem die Strecken L9 und L11 zwischen Gänserndorf und der S8 sowie die L2 östlich von Obersiebenbrunn sowie auch das Ortszentrum von Gänserndorf auf der B8. Es ist festzuhalten, dass die positive Wirkungen der Entlastung von Ortsdurchfahrten im Landesstraßennetz durch die geplanten Ausbauprojekte des Landesstraßennetzes, nämlich die Umfahrungen für Raasdorf und Groß-Enzersdorf, sowie die Umfahrung Gänserndorf und die Spange L2-L9, die deutlich gesteigert werden können. Das Ergebnis der Verkehrsprognose dieses Planfalls ist bei aller naturgemäß in Prognosen enthaltenen Unsicherheit als plausibel und für die UVP der S8 West als fachlich fundiert einzuschätzen.

Tab. 4.2-2: **Verkehrliche Auswirkungen der S8 bis 2025**, Vergleich der Verkehrsstärke (Erwartungswert für den DTVw) an ausgewählten Streckenabschnitten, gezeigt am wichtigen UVE-Planfall 1-C 2025, 2025 und dem Planfall 0-C 2025 (mit Teilausbau der S1 ohne Tunnel der Donauquerung und der Landesstraßenumfahrungen)

Streckenabschnitt Werte in Kfz/24h	Verkehrsstärke in Kfz/24h Werktagverkehr (inklusive induziertem Verkehr)		
	Planfall 0-C 2025	Planfall 1-C 2025 Einreichprojekt	Relative Veränderung der Verkehrsnachfrage des Planfalles 1-C 2025 in % des Planfalls 0-C 2025
S8 zwischen Knoten S1/S8 und AST Deutsch-Wagram	-	29.600	-
S8 zwischen AST Deutsch- Wagram und AST Strasshof	-	27.000	-
S8 zwischen AST Strasshof und AST Markgrafneusiedl	-	18.900	-
S8 zwischen AST Markgrafneusiedl und AST Gänserndorf/Obersiebenbrunn	-	10.500	-
Spange B8 zwischen B8 und S8	-	12.600	-
L9 südlich Gänserndorf, Zubringer zur S8	3.900	8.100	+108%
B8 zwischen S1 und Aderklaa	23.200	14.400	-38%
B8 Strasshof und Gänserndorf	6.600	3.500	-47%
B8 Ortszentrum Gänserndorf	8.200	9.700	+18%
B8 Weikersdorf und Tallebrunn	4.400	5.500	+25%
L11 zwischen Markgraf- neusiedl/S8 und Gänserndorf- Süd	9.200	10.900	+18%
L2 zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn	6.100	2.600	-57%
L5 westlich von Leopoldsdorf	7.700	8.200	+6%
L9 Ortsgebiet Leoboldsdorf	4.300	4.400	+2%
B3 zwischen Wittau und Probstdorf	7.500	7.200	-4%
B3 östlich von Groß Enzersdorf	10.300	10.100	-2%

L2 östlich von Breitenlee (zwischen Telefonweg und Breitenlee)	15.600	15.000	-4 %
B49 zwischen Engelhartstetten und Bad Deutsch-Altenburg	9.800 /12.100	10.700 / 12.700	+ 9% /5%

Planfall 1-C 2019 (siehe WU4 Weiterführende Unterlage, Verkehrliche Auswirkungen)

Die KFZ-Verkehrsnachfrage für den Planfall 1-C 2019 mit der S8 West und dem Teilausbau der S1 ohne Lobautunnel zeigt eine gegenüber dem Prognosejahr 2025 geringeren Steigerung der gesamten Verkehrsnachfrage. Die Entlastungs- und Mehrbelastungseffekte auf dem untersuchten Streckennetzes und sind deutlich geringer als jene des Planfalls 1-C 2025. Das Ergebnis der Verkehrsprognose dieses Planfalls ist bei aller naturgemäß in Prognosen enthaltenen Unsicherheit als plausibel und für die UVP der S8 West als fachlich fundiert einzuschätzen.

Planfälle 1-A 2025, 1-B 2025, 1-D 2025

Die Verkehrsnachfrage des für die S8 West relevanten Straßennetzes ist in der Einlage 1-4.1 (Verkehrsuntersuchung) detailliert dargestellt. Das Ergebnis der Verkehrsprognose dieser Planfälle ist bei aller naturgemäß in Prognosen enthaltenen Unsicherheit als plausibel und für die UVP der S8 West als fachlich fundiert einzuschätzen.

Planfall 1-Max 2015 zur Auswirkungsermittlung der Trasse der S8 West

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der S8 West entlang der Trassenführung wurde ein theoretischer Maximal-Planfall als Bemessungsgrundlage verwendet, in dem die jeweils maximale KFZ-Verkehrsbelastung aller betrachteten Planfälle für die einzelnen Abschnitte der S8 West berücksichtigt wurde. Damit werden die in Abhängigkeit des Netzausbaus maximal denkbaren, im Betrachtungszeitraum auftretenden Auswirkungen im Umfeld der Trasse der S8 berücksichtigt (siehe Seite 97, Kap. 4.12, Tabelle 16 der Verkehrsuntersuchung, Einlage 1-4.1). Dies stellt aus der Sicht der zu berücksichtigenden Netzvarianten der Schnellstraßen rund um die S8 die maximale Verkehrsbelastung der S8 West und damit den „ungünstigsten Planfall“ im Sinne ihrer Umweltauswirkungen dar. Dies liegt somit für die UVP auf der „sicheren“ Seite. Es ist festzuhalten, dass dieser Planfall 1-Max kein „Worst-Case-Szenario“ im Sinne der maximalen Auswirkungen aller Einflussfaktoren auf die Verkehrsnachfrage darstellt. Die Grundlagen der Verkehrsprognosen der dafür verwendeten Planfälle sowie die Verwendung dieses Planfalls zur Auswirkungsermittlung der Trasse der S8 West samt der Verbindungsspanne zwischen S8 und B8 sind aus der Sicht des TGA01 Verkehrs und Verkehrssicherheit als plausibel und fachlich zweckmäßig einzuschätzen.

Auswirkungen der ergänzenden Planungen im ASFINAG-Netz (S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße und S8 Ost)

Planfall 1-E m. SpSStA 2025

Der neben dem Einreichprojekt S8 West ebenfalls geplante Ausbau der S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße ist im Planfall 1-E mit SpSStA 2025 im Sinne der optimalen Informationsaufbereitung berücksichtigt. Dieser Planfall erhöht die KFZ-

Verkehrsbelastung des übergeordneten Straßennetz S8 West und S1 und verringert die KFZ-Verkehrsbelastungen im untergeordneten Straßennetz. Für diesen Straßenabschnitt erfolgt eine eigene UVP, die derzeit in Bearbeitung ist. Wenn man den Planfall 1-E mit SpSStA 2025 bei der Ermittlung des synthetischen Planfalles 1-Max 2015 berücksichtigen würde, ergäben sich auf keinem Abschnitt der S8 Trasse höhere Verkehrszahlen. Somit sind die verkehrlichen Wirkungen der S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße mit dem Planfall 1-Max 2015 für die UVP S8 West ausreichend berücksichtigt. Das Ergebnis der Verkehrsprognose dieses Planfalls ist bei aller naturgemäß in Prognosen enthaltenen Unsicherheit als plausibel und als fachlich fundiert einzuschätzen.

Planfall mit S8 Ost 2025

Dieser informative Planfall zeigt auf, dass der komplette Ausbau der S8 mit Anschluss nach Bratislava in der Slowakei die Verkehrsbelastung der S8 West deutlich steigern würde. Im Ostteil der S8 würde die Verkehrsbelastungen in der Größenordnung von 20.000 Kfz/Werktag im Jahre 2025 aufweisen. Das untergeordnete Straßennetz im Untersuchungsgebiet würde verstärkte Entlastungseffekte aufweisen. Das Ergebnis der Verkehrsprognose dieses Planfalls ist bei aller naturgemäß in Prognosen enthaltenen Unsicherheit als plausibel und als fachlich fundiert einzuschätzen.

Maßgebende Planfälle für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des untergeordneten Straßennetzes durch das Einreichprojekt der S8 West

Für das untergeordnete Straßennetz im Umfeld des Einreichprojektes der S8 West ist in der UVE diese Information nicht dargestellt, aber aus den bereitgestellten Unterlagen ableitbar. In Tab. 4.2-3 wurde diese Information im Rahmen des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit erstellt. Hierbei ist zu beachten, dass für diese Beurteilung des Einreichprojektes der S8 West für die untergeordneten Straßen die Planfälle 1-C und 1-E herangezogen wurden. Sie repräsentieren jenes Netz für die UVP der S8 West, dass laut Einreichprojekt der S8 West durch die Projektwerberin ASFINAG für den Teilausbau der S1 ohne Lobautunnel und für den Vollausbau der S1 mit Lobautunnel relevant ist. Das heißt, es sind jene Planfälle relevant, die für den Teilausbau der S1 von Süßenbrunn bis zur ASt Groß-Enzersdorf (also ohne den Lobautunnel) keine ergänzenden Projekte der Landesstraßen enthalten (Planfall 1-C) und für den Vollausbau der S1 mit dem Lobautunnel den Ausbau der Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Rasdorf beinhalten. In Übereinstimmung mit dem Verfahren S1 Lobau wird davon ausgegangen, dass bei der Verkehrsfreigabe des Tunnels Donau-Lobau auch die Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf errichtet bzw. dem Verkehr freigegeben werden, wenn diese beiden Umfahrungen auch in der Kompetenz des Landes Niederösterreich liegen. Diese Definition und Auswahl der für die UVP der S8 West relevanten Planfälle für die untergeordneten Straßen ist plausibel und nachvollziehbar. Das Ergebnis zeigt, dass die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der untergeordneten Straßen durch das Einreichprojekt der S8 West durch die Planfälle 1-C 2019, 1-C 2025 und 1-E 2025 sehr gut abgedeckt ist und als plausibel zu bewerten ist.

Die Analyse aller Planfälle (Tab.4.2-3) inklusive der Landesstraßenumfahrungen, die in der Kompetenz des Landes Niederösterreich liegen, zeigt, dass je nach unterschiedlichen Straßenabschnitt die maximale Verkehrsnachfrage zwischen den untersuchten Planfällen variiert. Wenn mit der Inbetriebnahme der S8 West eine oder mehrere der 4 ergänzenden Landesstraßenabschnitte realisiert werden, so ergeben sich teilweise andere relevante maximale Verkehrsbelastungen für einzelne Streckenabschnitte, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vom Land Niederösterreich zu untersuchen und zu beurteilen sind. Markant zeigt sich dies z.B. am Streckenabschnitt der L9 südlich Gänserndorf,

Zubringer zur S8: für die UVP des Einreichprojektes der S8 ergibt sich auf diesem Abschnitt eine Verkehrsnachfrage von 8.100 Kfz/24h (Planfall 1-C 2025) und bei Realisierung der Umfahrungen von Gänserndorf eine Verkehrsnachfrage von 15.700 Kfz/24h (Planfall 1-D 2025). Das bedeutet, dass für die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Landesstraßenumfahrungen je nach Streckenabschnitt die Verkehrsnachfrage unterschiedlicher Planfälle zur UVP der S8 West relevant sein können. Es ist festzuhalten, dass in den TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima Aussagen für den Fall der Realisierung der Landesstraßenumfahrung Gänserndorf Süd enthalten sind.

Tab. 4.2-3: Übersicht über die Verkehrsstärke (Erwartungswert für den JDTVw) nach Streckenabschnitten des **untergeordneten Straßennetzes der untersuchten Planfälle**, um die maximale Verkehrsbelastung für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu identifizieren; **für die UVP der S8 West sind jeweils die maximalen Verkehrsbelastungen der Planfälle 1-C und 1-E 2025 im Vergleich mit den Nullplanfällen 0-C und 0-E (= 0-B) mit Bezugsjahr 2025 dargestellt.**

Streckenabschnitt von untergeordneten Straßen (keine Schnellstraße)	Verkehrsstärke in Kfz/24h Werktagverkehr 2025 (inklusive induziertem Verkehr)					Maximale Verkehrsbelastung von untergeordneten Straßen (keine Schnellstraße) Max von untergeordneten Straßen
	Planfall					
	1-A	1-B	1-C	1-D	1-E	
B8 Ortsbereich Deutsch-Wagram	6.200	6.000	6.000	5.900	6.200	6.200
B8 Ortsbereich Strasshof östlich der Spange zur S8	10.500	10.300	10.500	10.400	10.400	10.500
B8 Gänserndorf östlich des Zentrums	10.900	3.400	10.500	3.400	10.900	10.900
Spange S8 (AST Strasshof) zur B8	13.000	12.900	12.600	12.600	13.000	13.000
L11 Gänserndorf Süd	10.900	4.700	10.300	4.100	11.000	11.000
L9 südlich Gänserndorf, Zubringer zur S8	7.700	15.200	8.100	15.700	7.600	15.700
L2 Ortsgebiet Untersiebenbrunn	9.200	4.000	9.700	4.000	9.200	9.700
L2 Ortsgebiet Schönfeld Zentrum West	5.600	6.500	6.100	6.600	5.500	6.600
B49 Marchegg Zentrum West	5.900	5.200	5.900	5.400	5.900	5.900
Breitenleerstraße westlich des Telefonweges	14.000	13.800	18.100	16.800	13.800	18.100
L5 Raasdorf Zentrum	9.500	9.300	12.400	11.500	9.300	12.400

L5 Leopoldsdorf westlich des Zentrums	7.000	6.700	8.200	7.400	6.700	8.200
L5 Lasseer östlich des Zentrums	4.900	5.700	5.400	6.100	5.000	5.700
B3 Stadtgrenze Wien	21.700	21.300	18.400	18.000	21.400	21.700
B3 Großenzersdorf Zentrum	11.800	4.700	10.100	4.400	4.700	11.800

Hinweis: mit xxx gekennzeichnete Verkehrsstärken zeigen die maximale Verkehrsstärke der betrachteten Streckenabschnitte der für die UVP S8 West relevanten Planfälle 1-C und 1-E auf; fett gekennzeichnete Verkehrsstärken zeigen die maximale Verkehrsstärke der betrachteten Streckenabschnitte der zugehörigen Planfälle 1-A bis 1-E auf und beinhalten damit auch die 4 geplanten ergänzenden Landesstraßenabschnitte von NÖ, die nicht Teil des Einreichprojektes zur UVP S8 West sind.

Verwendung des Erwartungswertes der prognostizierten Verkehrsbelastungen in Verbindung mit einem fundierten Monitoring für den Betriebszustand

Die prognostizierte Verkehrsnachfrage und die dargestellten Verkehrsbelastungen stellen den **Erwartungswert** mit der größten Eintreffwahrscheinlichkeit dar. Das heißt, dass die Verkehrsbelastungen je Streckenabschnitt ein Konfidenzintervall mit Abweichungen in beide Richtungen aufweisen können. Die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens des Erwartungswertes liegt knapp unter 50%. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wird der Erwartungswert der prognostizierten Verkehrsbelastung herangezogen. Um ein Überschreiten der zulässigen Umweltauswirkungen während des Betriebes der S8 West zu vermeiden, steht die Verwendung des Erwartungswertes in enger Verbindung mit einem verpflichtend vorgeschriebenen fundierten Monitoring (siehe Kapitel 6.2). Damit wird im Sinne der UVP vermieden, dass bei einem allfälligen Überschreiten der prognostizierten Verkehrsbelastungen während der Betriebsphase, die auf Grund der Schätzung mittels eines Verkehrsmodells Unsicherheiten aufweisen, die Umweltauswirkungen auf die Einhaltung der Grenzwerte kontrolliert werden. Falls erforderlich sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen. Das Monitoring gilt auch für jene Streckenabschnitte, für die das Irrelevanzkriterium der zulässigen Umweltauswirkungen nur **knapp** sichergestellt wurde.

Maßgebende Planfälle und ihre Verkehrsbelastungen für die Umweltauswirkungen

- Beurteilung der Schall- und Luftschadstoff-Untersuchungen für den Trassenabschnitt der S8 West des Einreichprojektes: Maßgebender Planfall ist 1-Max 2025 im Vergleich zum Referenzplanfall R 2025; dies entspricht der Vorgabe, die in der UVE zur Anwendung gekommen ist (Einlage 1-4.1, Verkehrsuntersuchung, Seite 49).
- Beurteilung der Schall- und Luftschadstoff-Untersuchungen für das untergeordnete Straßennetz im relevanten Bereich der S8 West: Die maßgebenden Planfälle sind für die Auswirkungen des Einreichprojektes der S8 West die jeweils größere Verkehrsbelastung des betrachteten Streckenabschnittes der Planfälle 1-C 2019 (nur für Luftschadstoffe), 1-C 2025 bzw. 1-E 2025.

- Maßgebende Verkehrsbelastungen zur Beurteilung der Schallemissionen: Da die in den Planfällen abgebildeten Verkehrsbelastungen den JDTV der Werktage darstellen, die Lärmimmissionsermittlung aber für den JDTV oder den DTV₆ stärkste Monate erfolgt, wurde eine geeignete Umrechnung durchgeführt. Dies erfolgt anhand von Ergebnissen von Dauerzählstellen näherungsweise mit Hilfe eines Verhältnisfaktors für den DTV₆ stärkste Monate /DTV_w, was als fachlich vertretbar zu beurteilen ist (siehe 9. Anlage: Stellungnahme zu den gewählten Schwerverkehrsanteilen für die Lärmberechnungen im Projekt S 8 Marchfeld Schnellstraße KN S 1/S 8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) vom 6.8.2015).

Grenzüberschreitender Verkehr durch die S8 West

Die Ergebnisse der Abschätzung der Kfz-Verkehrsnachfrage zeigt, dass durch die S8 West keine relevanten Veränderungen der Verkehrsnachfrage auf dem Gebiet der Slowakei zu erwarten sind, da die S8 West primär die regionale Erreichbarkeit des Gebietes östlich von Wien und nördlich der Donau mit Wien verbessert. Dies wird durch jüngste Erhebungen des die Grenze überschreitenden Kfz-Verkehrs von 2013 (BRAWISIMO 2015, siehe Einlage WU 4, Einreichprojekt 2010, Verkehrliche Ergänzungen Juni 2015) bestätigt. Die jüngst durchgeführte Erhebung des Grenzüberschreitenden Verkehrs zur Slowakei zeigte, einerseits, dass der grenzüberschreitende Kfz-Verkehr im Verkehrsmodell und den Prognosen unterrepräsentiert ist. Es wurde anhand dieser Erhebungen fachlich korrekt nachgewiesen, dass diese Untererfassung die Verkehrsnachfrage im für die S8 West nördlich der Donau liegendem Planungsgebiet eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Die Ergebnisse der UVP verändern sich aus der Sicht des TGA 01 Verkehr und Verkehrssicherheit nicht. Das gilt sowohl für die relevanten Planfälle des Prognosejahrs 2019 als auch 2025.

Maßgebende Verkehrsmengen des Lkw-Verkehrs für die Ermittlung der Erschütterungsauswirkungen

Die maßgebenden Richtwerte der Abschätzung der Erschütterungswirkungen sind für den Tag die Lkw-Verkehrsmengen zwischen 6 und 22 Uhr und für die Nacht zwischen 22 und 6 Uhr. Um diese Anteile fundiert zu ermitteln wurden folgende verfügbare Zählstellen im Einflussbereich des Straßennetzes durch die S8 West herangezogen.

- Die Auswertung der Dauerzählstelle an der B8 Strasshof-Ost ergibt für das Jahr 2014 für "Lkw-ähnliche Kfz" einen Nachtanteil (22 bis 6 Uhr, JDTV also Mo bis So) von **5,2%** im JDTV. Nimmt man an, dass alle erhobenen Lkw-ähnlichen Kfz nur werktags von Montag bis Freitag fahren, dann erhöht sich dieser Anteil auf 7,3%.
- Die zweite Datenquelle sind automatische ECE-Zählungen für den Tagesverkehr von 5 Zählstellen auf Landesstraßen in der Umgebung der S8 West: L2 Raasdorf West, L2 Raasdorf Ost, L5 Raasdorf-Rutzendorf, L6 Parbasdorf und L9 Obersiebenbrunn. Für diese 5 Zählstellen stehen insgesamt 127 Zähltage zu Verfügung. 116 Zähltage zeigen einen Nachtanteil an Lkw-ähnlichen Kfz unter 10% und 11 Zähltage mit einem Nachtanteil über 10%, wobei der höchste Nachtanteil 13,3% beträgt. Die Nachtanteile schwanken stark von Zähltag zu Zähltag. Für den Werktagverkehr liegt der Nachtanteil an Lkw-ähnlichen Kfz etwa um 2 Prozentpunkte höher.

Deshalb wird ein Nachtanteil des Schwerverkehrs von 10% für den Werktagverkehr angenommen. Dieser Wert liegt auf der sicheren Seite, da die Nacht einen niedrigeren Grenzwert für zulässige Erschütterungen als der Tag aufweist.

Verkehrsbelastungen in Helmahof, Ortsgebiet Deutsch Wagram (WU 08 Weiterführende Unterlagen Detailuntersuchungen Helmahof vom Oktober 2015)

Der Ortsteil Helmahof der Marktgemeinde Deutsch-Wagram ist durch eine aufgelöste Siedlungsstruktur im Wesentlichen mit Einfamilienhausbebauung gekennzeichnet. Das aufschließende Straßennetz dient größtenteils der internen Aufschließung dieses Ortsteils. Deshalb ist das Straßennetz in der Verkehrsuntersuchung (Einlage 1-4.1 Verkehrsuntersuchung) nicht detailliert aufbereitet worden. Da in einzelnen Straßenzügen auch örtlicher Durchfahrtsverkehr von der Landesstraße L13 zur B8 bereits besteht und künftig nicht ausgeschlossen werden kann, wurde der Ortsteil Helmahof in einer verkehrlichen Detailuntersuchung aufbereitet, um die zu erwartenden Wirkungen der S8 West darzustellen und offenzulegen. Zu diesem Zweck wurden aktuelle Verkehrszählungen im September 2015 als Stichprobe durchgeführt und auf den JDTVw hochgerechnet. Mit Hilfe dieser Verkehrszählungen wurden die relevanten Planfälle R, 0-B (=0-E), 0-C, 1-C und 1-E für das Jahr 2025 prognostiziert. Damit ist im Vergleich der jeweiligen 0- und 1-Planfälle die Auswirkung der S8 West mit der Teilrealisierung der S1 (Planfall 1-C) und der Vollrealisierung der S1 West mit Lobautunnel abschätzbar. Es zeigt sich, gemessen an der Verkehrsbelastung der Helmahof-Straße vor dem Park&Ride-Parkplatz bei der Bahnquerung folgendes Bild: Im Prognosejahr 2025 ist ohne Realisierung der S1 und der S8West an dieser Stelle mit 3.100 Kfz/24h (200 Lkw/24h) zu rechnen; Durch den Planfall 1-C ist mit einer Zunahme auf 4.250 Kfz/24h (250 Lkw/24h) zu rechnen, mit dem Planfall 1-E eine Zunahme auf 4.460 Kfz/24h (Lkw 260 Lkw/24h). Die Zunahme durch den Ausbau der S1 West lässt in der Helmahof-Straße im ungünstigeren Planfall 1-E rund +1.160 Kfz/24h oder +26% (Lkw +60 Lkw/24h oder +30%) erwarten. Diese Zunahme kann durch geeignete Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (z.B. gegenführendes Einbahnstraßennetz, Lkw-Durchfahrtsverbot etc.), die in der Kompetenz der Gemeinde liegen, reduziert werden.

5 Beschreibung von Maßnahmen

5.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. in Form eines Planes dargestellt. Sie gehören zum Einreichprojekt und sind eine Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit des Projektes.

Im Maßnahmenkatalog 0. Allgemeines des Gesamtgutachten sind jene Maßnahmen aufgelistet, die neben dem TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit auch andere TGA betreffen.

Für das Fachgebiet 01 Verkehr und Verkehrssicherheit werden in Kapitel 5.2 dieses Teilgutachtens zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert, die für die Umweltverträglichkeit eine Voraussetzung oder Empfehlung darstellen.

5.2 Erforderliche Maßnahmen

5.2.1 Bauphase

- (1.1) Die Einhaltung der aus Gründen der Entlastungswirkung sowie der Überprüfung der Einhaltung der Lärm- und Luftschadstoffgrenzwerte definierten maximal zulässigen Lkw-Belastungen laut Routenkonzept der Bauphase ist durch ein Monitoring mit Verkehrszählungen zu kontrollieren. Die erforderlichen Zählstellen und Zählzeiten sind in Kap. 6. des TGA01 Verkehr und Verkehrssicherheit festgelegt. Die Festlegung dieser maximal zulässigen Lkw-Belastungen während der Bauphase ergibt sich laut Kap. 4.1 aus den TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima bzw. laut Anhang 5 in Einlage WU02-01. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0.Allgemeines dokumentiert.
- (1.2) Um während der gesamten Bauzeit Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einverständnis mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindungen ist zu dokumentieren und an die Umweltbauaufsicht laufend zu übergeben. Notwendige und zumutbare Sperrungen sind durch eine langfristige Informationsarbeit anzukündigen.
- (1.3) Eine Verschmutzung der Fahrbahn durch Baustellenfahrzeuge und Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz ist sofort zu beseitigen. Hierzu sind tägliche Kontrollen nachweislich durchzuführen.
- (1.4) Für die Bauphase der S8 West ist durch den Bauwerber vor Baubeginn die Erarbeitung eines Routen- und Monitoringkonzeptes des Lkw-Baustellenverkehrs (siehe TGA02 Lärm und Luftschadstoffe und Klima) inklusive eines Konzeptes zur

Beweissicherung für das betroffene öffentliche Straßennetz durchzuführen. Die Details dieser Maßnahme sind in der Maßnahme (0.7) und (0.8) des Maßnahmenkataloges 0.Allgemeines dokumentiert.

5.2.2 Betriebsphase

Erforderliche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Entlastung des untergeordneten Straßennetzes

- (1.5) Während des Betriebes sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der UVE dargestellten Entlastungen des untergeordneten Straßennetzes dann notwendig, wenn die prognostizierte Verkehrsnachfrage im entlasteten Straßennetz überschritten wird (siehe Kap. 4.1.2 des Teilgutachtens 01). Die ASFINAG ist verpflichtet, sich bei den zuständigen Landesstraßenbehörden und den dafür zuständigen Straßenerhaltern für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Überschreitungen einzusetzen (z.B. Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 70 km/h und innerorts auf 30 km/h, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen etc.). Sie hat darüber im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten (Statusberichte).

Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

- (1.6) Die Empfehlungen des vorliegenden Verkehrssicherheitsaudits gemäß Tabelle in Kap. 6.2 der Einlage 1-4.1 des Einreichprojektes werden als notwendige Maßnahmen gefordert, ausgenommen die empfohlene Maßnahme, die negative Querneigung zur Kurvenaußenseite bei Radien $R \geq 2000$, laut RVS 03.03.23, Pkt. 8.1.2 durch eine positive Querneigung und allen dafür notwendigen Begleitmaßnahmen zu ersetzen. Die im Entwurfsprojekt vorgesehene negative Querneigung für Radien $R \geq 2000$ ist beizubehalten.
- (1.7) Im Ortsgebiet von Gänserndorf und an der L9 in Gänserndorf Süd kommt es zu starken Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastung gegenüber dem Referenzplanfall. Es sind geeignete Maßnahmen (z.B. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Tempo-30, Lkw-Durchfahrtsverbot usw.) zur Vermeidung eines Anstiegs der Verkehrsunfälle bzw. der Personenschäden trotz der zu erwartenden Zunahme der KFZ-Verkehrsnachfrage für diesen Bereich mit der zuständigen fachlichen Behörde und den betroffenen Gemeinden bis zur Verkehrsfreigabe der S8 West nachweislich abzuklären.
- (1.8) An der ASt Deutsch-Wagram Teilknoten Ost, Zufahrt Rampe 11 zur L6, an der ASt Markgrafneusiedl, Teilknoten Süd, Zufahrt Rampe 41 zur L11 und an der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn, Zufahrt Rampe 31 zur L9 sind statt des gemeinsamen Linksabbiege- und Rechtsabbiegefahrstreifens bzw. Aufstellstreifens jeweils ein getrennter Linksabbiege- und Rechtsabbiegestreifen zu planen und umzusetzen.

Empfohlene weitere Maßnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen

- **Empfehlung zur Absprache des Lkw-Routenkonzeptes für die Bauphase mit den zuständigen StVO-Behörden und betroffenen Gemeinden:** Es wird dringend empfohlen, das Routenkonzept mit der jeweils zuständigen StVO-Behörde und Vertretern der betroffenen Gemeinden abzusprechen und ein Einvernehmen herzustellen.
- **Empfehlung für die Realisierung der geplanten Landesstraßenprojekte im Umfeld der S8:** Es wird dringend empfohlen, dass die begleitend geplanten Maßnahmen der Landesstraßenumfahrungen bis zur Inbetriebnahme der S8 West realisiert werden, da sie die positiven Wirkungen des Projektes im Sinne der Entlastungen von Ortsdurchfahrten deutlich verstärken und negative Auswirkungen, insbesondere Umweltbeeinträchtigungen in den Ortsbereichen vermeiden, bzw. verringern. Zu diesen Projekten zählen die Realisierung der vier geplanten Umfahrungen (Groß-Enzersdorf, Raasdorf, Gänserndorf und Gänserndorf Süd) bzw. die Spange als Verbindung der L2-L9.
- **Dringende Empfehlung für die Einrichtung je eines „Park-and-Pool“ Parkplatzes** für je etwa 15 bis 30 PKW mit Erweiterungsmöglichkeit bei den Anschlussstellen ASt Deutsch Wagram, ASt Strasshof bzw. Spange B8, Ast Markgrafneusiedl und ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn. Die Erfahrungen mit hochrangigen Straßennetzen in Ballungsräumen zeigen, dass im Anschlussstellenbereich von Autobahnen und Schnellstraßen ein großer Druck auf Fahrgemeinschaftsparkplätze (Park-and-Pool) entsteht, wo sich Mitglieder von Fahrgemeinschaften treffen, ihre Autos bis auf eines abstellen und gemeinsam zu ihrem Zielort im Ballungsraum fahren. Dieser wird durch die vorgesehene Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in die äußeren Bezirke von Wien verstärkt. Wenn keine Abstellplätze bereitgestellt werden, so erfolgt dies in der Regel „wild“, was sowohl ökologisch als auch verkehrssicherheitstechnisch nicht zweckmäßig ist.
- **Empfehlung für eine stringente Raumplanung und Raumordnung:** Als wesentliche Voraussetzung, um negativen Wirkungen des zu erwartenden Ansiedlungsdruckes als Folge der Erreichbarkeitsverbesserung durch die S8 bestmöglich zu vermeiden, ist eine konsequente Planung und Exekution der regionalen und örtlichen Raumordnung durch die Gemeinden und das Land Niederösterreich unbedingt erforderlich. Insbesondere auf die Förderung der innerörtlichen Nahversorgung ist ein größeres Augenmerk zu legen. Es ist zu empfehlen, dass der Projektwerber die Vertreter der relevanten Gebietskörperschaften darauf offiziell hinweist.
- **Nachhaltige Sicherstellung der Entlastungseffekte:** Um den erwünschten und prognostizierten Entlastungseffekt durch die S8 nachhaltig sicherzustellen, werden im untergeordneten Straßennetz, welches durch die S8 entlastet wird, geeignete verkehrsberuhigende, die Verkehrssicherheit verbessernde Maßnahmen durch den jeweiligen Straßenerhalter dringend empfohlen. Dazu zählen z.B. im Ortsbereich Tempo 30, außerorts niedrigere Tempolimits als derzeit, wie z.B. Tempo 70, um verkehrssicherheitstechnisch dem starken landwirtschaftlichen Verkehr Rechnung zu tragen; Insbesondere gilt dies für Strecken, wo landwirtschaftliche Fahrzeuge gehäuft auftreten; LKW-Durchfahrtsverbote für LKW>7,5t insbesondere für sensible Ortsbereiche; die Überwachung von straßenverkehrsordnungsmäßigen Ge- und Verboten sind als

zugehöriger Teil der verordneten Maßnahmen einzubeziehen; Beschleunigungs- und Fördermaßnahmen für den öffentlichen Verkehr, Querungshilfen für den nichtmotorisierten Verkehr usw. Zu diesem Zweck wird dringend empfohlen, ein Konzept, soweit die Maßnahmen noch nicht durch vorhandene Verkehrsberuhigung vollständig realisiert sind, zu erarbeiten und zu realisieren. In diesem Sinne soll ein Verkehrsberuhigungskonzept vom Projektwerber initiiert durch das Land Niederösterreich, die betroffenen Gemeinden sowie die laut StVO zuständigen Behörden für das Planungsgebiet und spätestens mit Inbetriebnahme der S8 umgesetzt werden. Zu diesen zu verkehrsberuhigenden Straßennetzabschnitten zählen Maßnahmen der Verkehrsberuhigung der entlasteten Bereiche der L2, L6, L9, L11, L13, L3023, L3019, der B8 sowie des sonstigen entlasteten untergeordneten Straßennetzes und das Siedlungsgebiet Helmahof in Deutsch-Wagram, um einen Durchgangsverkehr als Abkürzung zur Zufahrtspange der B8 zur S8 West zu vermeiden.

- **Umsetzung zweckmäßiger verkehrsmittelübergreifender Begleitmaßnahmen:** Dem Projektwerber wird dringend empfohlen, im Sinne der Wahrnehmung einer gesamtverkehrlichen Verantwortung mit den betroffenen und kompetenzmäßig verantwortlichen Gebietskörperschaften und Unternehmen Kontakt aufzunehmen und sich für die Umsetzung zweckmäßiger verkehrsmittelübergreifender Begleitmaßnahmen (Verdichtung von Buslinien, Anlage von Park-and-Ride-Anlagen, Busbeschleunigung an Kreuzungen im relevanten Untersuchungsgebiet etc.) zur Adaption des ÖV, aber auch für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Geh- und Fußwegverbindungen, Querungshilfen auf Straßen) anlässlich der Inbetriebnahme der S8 zu verwenden. Dazu zählen auch Park-and-Pool-Plätze im Umfeld von Anschlussstellen (siehe oben).
- **Begleitende die Verkehrssicherheit fördernde Maßnahmen:** Um die Verkehrssicherheit auf dem Nebenstraßennetz mit einem relativ hohen Anteil an landwirtschaftlichem Verkehr Rechnung zu tragen, wird im Freiland eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 70 vorgeschlagen. Dies soll einen kompensierenden Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit beitragen, da durch das Projekt der S8 West allein die Verkehrssicherheit nicht verbessert wird. In diesem Sinne soll ein Verkehrssicherheitskonzept vom Projektwerber initiiert und durch das Land Niederösterreich, die betroffenen Gemeinden sowie die laut StVO zuständigen Behörden für das Planungsgebiet spätestens mit Inbetriebnahme der S8 West umgesetzt werden.
- **Entlastung des untergeordneten Straßennetzes durch den Direktanschluss einer untergeordneten Straße für Deponien und Schottergruben im Bereich des Marchfeldkogels an die S8 West:** Um den Entlastungseffekt der untergeordneten Straßen zu verstärken und die Verkehrssicherheit, die durch die S8 West nicht verbessert wird, wesentlich zu erhöhen sowie die Umweltbeeinträchtigungen zu vermindern, wird empfohlen, dass der Projektwerber folgende Planungen mit den zuständigen Gebietskörperschaften, dem Land Niederösterreich und den betroffenen Gemeinden initiiert. Diskutabel ist eine direkte Anbindung der Schottergruben und des Deponiestandortes Marchfeldkogel an die AS Strasshof z.B. über eine Landes- oder Gemeindestraße, um dem Lkw-Verkehr eine direkte Auf- und Abfahrt an die S8 West zu ermöglichen. Dies

bedingt eine Neuplanung der AS Strasshof und des lokalen Erschließungsnetzes der Schottergruben und des Deponiestandortes Marchfeldkogel. Dies ist nur in Kooperation der ASFINAG, des Landes Niederösterreich und der betroffenen Gemeinden machbar. Die Voraussetzung für eine direkte Anbindung der Schottergruben bzw. Deponien an die ASt Strasshof durch eine Straße im untergeordneten Netz ist eine straßentechnische Planung und positive Prüfung der Umweltverträglichkeit durch das Land Niederösterreich sowie eine Klärung der Finanzierung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass südlich der ASt Strasshof das Trielschutzgebiet liegt. Die Projektwerberin ASFINAG ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht für den Neubau von Landes- bzw. Gemeindestraßen zuständig. Von der zuständigen Behörde ist daher das eingereichte Vorhaben inklusive der vorhabenbedingten Auswirkungen im untergeordneten Straßennetz im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

6 Beweissicherung und begleitende Kontrolle

6.1 Bauphase

(1.9) Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen

Die maximal zulässige Lkw-Belastungen an allen in der UVE definierten Baustellenein- und -ausfahrten mit max. 252 Lkw/Tag und beiden Richtungen (oder je Straßenabschnitt auch darunter) sowie im umliegenden Straßennetz gem. Anhang 5 in der Einlage WU02.01, dem TGA02 Lärm und TGA03 Luftschadstoffe und Klima begrenzt, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist an allen Baustellenein- und -ausfahrten während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen Lkw-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben.

Im Falle einer **zeitlich überlappenden Bauphase der S8 West mit der S1** ist die maximal zulässige Lkw-Belastungen des umliegenden Straßennetzes laut dem Routenkonzept zur S1 Lobau einzurechnen, um eine umweltverträgliche Abwicklung des Baustellenverkehrs sicherzustellen.

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der Umweltbehörde zu übermitteln.

(1.10) Monitoring der Lkw-Routen

Das **Monitoringkonzept** muss alle Informationen für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle Lkw-Fahrten Quelle, Ziel, Route unter Angabe der benutzten Streckenabschnitte des Straßennetzes, Lkw-Art, Tageszeit und Datum umfassen.

(1.11) Monitoring durch automatische Querschnittszählstellen im öffentlichen Straßennetz

Zum Monitoring des Lkw-Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz (z.B. durch Seitenradar oder Schleifen) ist jeweils eine Zählung pro Monat für je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach Lkw und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen und Tagesstunden zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit

durchgeführt, ausgewertet und laufend auf die Einhaltung der maximal zulässigen Lkw-Fahrten kontrolliert sowie monatlich der Umweltbauaufsicht übergeben werden. Die maximal zulässigen Lkw-Belastungen je Streckenabschnitt ist laut Routenplan während der Bauzeit auf dem öffentlichen Straßennetz festgelegt (siehe Maßnahme (1.1)). Die Querschnittszählung dient zum Vergleich der Lkw-Belastungen laut Routenmonitoring und den Querschnittszählungen. Bei Überschreiten der maximal zulässigen Lkw-Fahrten je Streckenabschnitt Belastung des Bestandes + Lkw-belastung durch die Baumaßnahme der S8 sind geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte der Lkw-Belastung zu setzen. Der UVP-Behörde sind die Zählergebnisse im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. **Folgende Querschnittszählstellen** sind in Koordination mit den TGA2 Lärm, TGA3 Luftschadstoffe und Klima sowie TGA15 Erschütterungen **festgelegt** und gegebenenfalls in Abhängigkeit des vorzulegenden Routen- und Monitoring-Konzeptes **bei Überlappung der Bauphase** der S8 West und S1 im Einvernehmen mit der UVP-Behörde anzupassen. Die Lage der Querschnittszählstellen ist mit jenen zu den parallel durchzuführenden Schadstoffmessungen abgestimmt.

- Querschnittszählung an der L2 im Bereich der Wiener Stadtgrenze bei Km. 0,1 (nach NÖGIS);
- Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Km. 1,2 (nach NÖGIS);
- Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Ortszentrums von Raasdorf;
- Querschnittszählung an der L3019 im Bereich der Ortsgrenze von Raasdorf;
- Querschnittszählung an der L2, Ortsanfang südwestlich von Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L2, Ortsende südöstlich von Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8
- Querschnittszählung an der L6, südöstlich der Ortseinfahrt von Parbasdorf
- Querschnittszählung an der L6, nordwestlich der Ortseinfahrt Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L9, nördlicher Ortsanfang von Obersiebenbrunn
- Querschnittszählung an der L9, nördlich der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn
- Querschnittszählung an der L11 in Gänserndorf südlich der Kreuzung mit der B8
- Querschnittszählung an der L11 nördlich der ASt Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L11 südlich der ASt Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich bei Km. 13,5 (nach NÖGIS), nahe der Wiener Stadtgrenze;
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Km 14,3 (nach NÖGIS);
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Ortszentrums von Strasshof.

6.2 Betriebsphase

(1.12) Beweissicherung während der Betriebsphase für die S8 West

Damit soll der Vergleich der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten verkehrlichen Nachfrageentwicklung gewährleistet und die Unsicherheit der prognostizierten Erwartungswerte kontrolliert werden. Auf folgenden Streckenabschnitten sind permanente automatische Zählstellen einzurichten:

- Querschnittszählung auf der S8 zwischen Knoten S1/S8 und der Ast. Deutsch Wagram
- Querschnittszählung auf der S8 zwischen Ast. Marktgrafneusiedl und Ast. Gänserndorf/Obersiebenbrunn
- Querschnittszählung auf der Spange S8 - B8.

Diese Zählstellen sind ab Betriebsbeginn der S8 West jährlich auszuwerten und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen des relevanten Planfalles 2019 und 2025 und in Fortsetzung bis 2030 zu vergleichen. Hierbei ist einerseits zu beachten, welcher relevante Netzausbau zum Zeitpunkt der Zählungen der Realität entspricht (abhängig von den realisierten ergänzenden Maßnahmen wie z.B. S1 Donauquerung etc.), und andererseits für den Vergleich mit den Zählwerten eine Interpolation der prognostizierten Verkehrsbelastungen zwischen den Prognosejahren durchzuführen. Ab 2025 sind für den Vergleich der Zählstellenwerte die Prognosewerte der Planfälle 2025 heranzuziehen, weil diese relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet für Personen und Lkw-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte an relevanten Stellen überschritten werden. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen der Reduktion des zulässigen Tempolimits mit der zuständigen Behörde) einzuleiten, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse **binnen 4 Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

(1.13) Beweissicherung während der Betriebsphase für das untergeordnete Straßennetz zur Prüfung der Einhaltung der prognostizierten Verkehrsmengen, um die Unsicherheit der prognostizierten Erwartungswerte zu berücksichtigen, sowie bei Überschreitung in weiterer Folge zur **Überprüfung** einerseits **der Einhaltung der Umweltauswirkungen** und andererseits der als **irrelevant identifizierten Umweltauswirkungen** als Folge der S8 West im umliegenden Straßennetz.

Auf den Straßenabschnitten sind mit Hilfe von Stichproben der Querschnittszählungen

- beginnend im Jahr vor der Inbetriebnahme der S8 West und
- ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S8 West,
- sowie alle 5 Jahre (z.B. 2020, 2025) und in Fortsetzung bis 2030

- 4 mal pro Jahr einen Monat lang über das Jahr verteilt im Februar, Mai, August, November durchzuführen, auf den JDTV werktags umzurechnen, auszuwerten und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen zu vergleichen und zu interpretieren.

Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019 und 2025 linear zu interpolieren. Ab 2025 ist die prognostizierte Verkehrsbelastung eines relevanten Planfalls für 2025 zum Vergleich heranzuziehen, weil diese relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet für Personen und Lkw-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte an relevanten Stellen überschritten werden. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsberuhigende Maßnahmen mit der zuständigen Behörde) einzuleiten, um die Einhaltung der prognostizierten Verkehrsnachfrage und der Grenzwerte sicherzustellen. Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse **binnen 4 Monaten** nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

Auf folgenden Streckenabschnitten sind die Zählstellen, abgestimmt mit den TGA02 Lärm, TGA03 Luftschadstoffe und Klima, dem TGA15 Erschütterungen und TGA05 Tiere und deren Lebensraum zu situieren:

- Querschnittszählung an der L2 im Bereich der Wiener Stadtgrenze bei Km. 0,1 (nach NÖGIS);
- Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Km. 1,2 (nach NÖGIS);
- Querschnittszählung an der L2 im Bereich des Ortszentrums von Raasdorf;
- Querschnittszählung an der L3019 im Bereich der Ortsgrenze von Raasdorf;
- Querschnittszählung an der L2, Ortsanfang südwestlich von Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L2, Ortsende südöstlich von Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L2, zwischen Ober- und Untersiebenbrunn
- Querschnittszählungen an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8
- Querschnittszählungen an der L6, südöstlich der Ortseinfahrt von Parbasdorf
- Querschnittszählungen an der L6, nördlich der Ortseinfahrt von Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L9, nördlicher Ortsanfang von Obersiebenbrunn
- Querschnittszählung an der L9, nördlich der ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn
- Querschnittszählung an der L11 in Gänserndorf südlich der Kreuzung mit der B8
- Querschnittszählungen an der L11 nördlich der ASt Markgrafneusiedl
- Querschnittszählungen an der L11 südlich der ASt Markgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich bei Km. 13,5 (nach NÖGIS), nahe der Wiener Stadtgrenze;
- Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Km 14,3 (nach NÖGIS);

- Querschnittszählung an der B8 im Bereich des Ortszentrums von Strasshof;
- Querschnittszählung auf der Helmahof-Straße vor der Park&Ride-Anlage nördlich der Bahn im Bereich der Gemeinde Deutsch-Wagram Ortszentrums.

7 Abkürzungsverzeichnis

ASt.....	Anschlussstelle der Schnellstraße
A4.....	Ostautobahn
A5.....	Nordautobahn
DTVw	Durchschnittlicher Tagesverkehr an Werktagen
FSV.....	Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Wien
JDTV.....	Jährlicher durchschnittlicher Tagesverkehr
JDTV _w	Jährlicher durchschnittlicher Tagesverkehr für Werktage
KFZ.....	Kraftfahrzeug
Km.....	Kilometer
Lxxx.....	Landesstraße des Landes Niederösterreich mit Nummer
NKU.....	Nutzen-Kosten-Untersuchung
ÖV.....	Öffentlicher Verkehr
S1.....	Wiener Außenringschnellstraße S1
S8 Ost.....	Derzeit nicht der UVP S8 unterzogener, aber langfristig geplanter Abschnitt der S8 von der Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn bis zur Staatsgrenze Österreich/Slowakei bei Marchegg
S8 West	Abschnitt der S8, der das Einreichprojekt vom Knoten S1 / S8 bis zur Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn der UVP S8 definiert.
S8	S8 Marchfeld-Schnellstraße
StVO	Straßenverkehrsverordnung
TGA XX.....	Teilgutachten mit Nr. XX
UVE.....	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP.....	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G.....	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

8 Quellenverzeichnis

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Marchfeld Schnellstraße Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ (S1) – Staatsgrenze bei Marchegg bzw. Angern, Strategische Prüfung im Verkehrsbereich, Umweltbericht, St. Pölten 2005.

ArealConsult: UVE Baurestmassendeponie Marchfeldkogel. Fachgebiet Verkehr. Wien, April 2011 und April 2015.

BRAWISIMO Konsortium: Erhebung des grenzüberschreitenden Verkehrs zwischen Österreich und der Slowakei 2013; BRAWISIMO, Region Bratislava Wien, Studie zum Mobilitätsverhalten, ein Projekt im Rahmen des „Programms zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakei – Österreich 2007 bis 2013“ aus Mitteln des ERFW; bearbeitet vom Institut für Verkehrswesen der Universität für Bodenkultur Wien und des Lehrstuhls für Verkehrsbauten der Bau fakultät, Slovak University of Technology Bratislava, 2015.

Einlage 1-2.1 des Einreichprojektes 2010 der S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE, Abschnitt West, KN S 1/S 8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9): Umweltverträglichkeitserklärung, Stand März 2014.

Einlage 1-4.1 des Einreichprojektes 2010 der S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE, Abschnitt West, KN S 1/S 8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9): Verkehrsuntersuchung Bericht; Snizek und Partner, Stand März 2014.

Einlage 1-4.2 des Einreichprojektes 2010 der S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE, Abschnitt West, KN S 1/S 8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9): Verkehrssicherheitsaudit, IKK Graz, Stand Dezember 2010.

Einlage WU4 des Einreichprojektes 2010 der S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE, Abschnitt West, KN S 1/S 8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9): WEITERFÜHRENDE UNTERLAGE, Verkehrliche Ergänzungen; Snizek und Partner, Stand Juni 2015.

Einlage WU8 des Einreichprojektes 2010 der S 8 MARCHFELD SCHNELLSTRASSE, Abschnitt West, KN S 1/S 8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9): WEITERFÜHRENDE UNTERLAGE, Detailuntersuchung Helmahof; Snizek und Partner, Rinderer&Partner, Laboratorium Umweltanalytik GesmbH, Oktober 2015.

Sowie andere Einlagen des Einreichprojektes wie Übersichtskarten, Lagepläne etc.

ENLAGEBLATT

ENLAGEBLATT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West

Knoten S1/S8- ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)

Km 0.00+00,00 - km 14.7+55,00

TEILGUTACHTEN – Nr. 02

LÄRM

Verfasser/in:

DI Andreas Neukirchen M.A.

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für
Bauingenieurwesen

Ingenieurbüro Neukirchen ZT-GmbH

1080 Wien, Lederergasse 35

Beigezogene Fachgebiete

Teilgutachten 01; Verkehr- und Verkehrssicherheit

Teilgutachten 04; Humanmedizin

Teilgutachten 05; Tiere und ihre Lebensräume

Wien, Feb. 2016

Auftraggeber:

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,

INNOVATION UND TECHNOLOGIE

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT

RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zusammenfassung 4

1.1 Untersuchungsraum.....4

1.1.1 Engerer Untersuchungsraum 4

1.1.2 Weiterer Untersuchungsraum 4

1.2 Alternativen, Trassenvarianten5

1.3 Ist-Zustand, Befundung.....5

1.4 Nullvariante6

1.5 Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten.....7

1.6 Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle8

1.7 Gesamtbewertung.....9

2 Allgemeine Vorbemerkungen 10

2.1 Auftragserteilung..... 10

2.2 Inhalte des Gutachtens 10

2.3 Untersuchungsräume..... 10

2.3.1 Engerer Untersuchungsraum 10

2.3.2 Weiterer Untersuchungsraum 11

2.4 Kriterien für die Bewertung und Auswirkung..... 11

2.4.1 Fachliche Abgrenzung der Bewertung 12

2.4.2 Lärmindizes und Zeiträume 13

2.4.3 Schwellen- und Grenzwerte der Lärmbelastung in der Betriebsphase..... 14

2.4.4 Schwellen- und Grenzwerte der Lärmbelastung in der Bauphase 16

2.4.5 Straßenseitige Maßnahmen 18

2.4.6 Objektseitige Maßnahmen 18

2.4.7 Ermittlung und Beurteilung des Straßenverkehrslärms 19

2.5 Alternativen, Trassenvarianten20

3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund) 22

3.1 IST-Zustand und Entwicklung ohne Vorhaben22

3.2 Nullplanfall zum Prognosezeitpunkt 2025.....31

3.2.1 Lärm im Nullplanfall Plf 0-R..... 32

3.2.2 Lärm im Nullplanfall Plf 0-B (0-E) 33

3.2.3 Lärm im Nullplanfall Plf 0-C 34

4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)..... 36

4.1 Auswirkungen in der Bauphase36

4.1.1 Einleitung..... 36

4.1.2 Beschreibung der Bauphase 36

4.1.3 Emissionen der Bauphase 37

4.1.4 Immissionen der Bauphase..... 38

4.1.4.1 Immissionen der Bauphase 0 39

4.1.4.2 Immissionen der Bauphase 1 39

4.1.4.3 Immissionen der Bauphase 2 42

4.1.4.4 Immissionen der Bauphase 3 47

4.1.4.5 Immissionen der Bauphase 4 48

4.1.4.6	Immissionen der Bauphase 5	49
4.1.4.7	Immissionen Bauphasen Schlußfolgerungen	51
4.1.4.8	Immissionen Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen	52
4.1.5	Auswirkungen im öffentlichen Straßennetz	53
4.2	Auswirkungen in der Betriebsphase	57
4.2.1	Grundlagen und Parameter der Schallausbreitungsberechnung	57
4.2.2	Immissionsberechnungen für die Betriebsphase	60
4.2.3	Immissionssituation engerer Untersuchungsraum in der Betriebsphase	60
4.2.3.1	Immissionseintrag nach § 6 (1) BStLärmIV	60
4.2.3.2	Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV und Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3)	62
4.2.3.3	Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen	65
4.2.4	Immissionssituation Zulaufstrecken in der Betriebsphase	65
4.2.4.1	Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV und Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3)	66
4.2.4.2	Betriebe und Sensible Objekte	93
4.2.5	Aktive Lärmschutzmaßnahmen	97
4.2.5.1	Fahrbahndecken	97
4.2.5.2	Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme	97
4.2.6	Passive Lärmschutzmaßnahmen	98
4.2.6.1	Passive Lärmschutzmaßnahmen engeres Untersuchungsgebiet	98
4.2.6.2	Passive Lärmschutzmaßnahmen Zulaufstrecken	102
4.2.7	Bahnlärm und sonstige Lärmemissionen	103
5	Beschreibung von Maßnahmen	105
5.1	Vorbemerkung	105
5.2	Erforderliche Maßnahmen	105
5.2.1	Bauphase	105
5.2.2	Betriebsphase	107
6	Beweissicherung und begleitende Kontrolle	110
6.1	Bauphase	110
6.2	Betriebsphase	111
7	Abkürzungsverzeichnis	113
8	Tabellen- und Quellenverzeichnis	115
9	Anhang	117
9.1	Anhang 01: Bauphase 1, Wien Überschreitung nach § 10 (1) BStLärmIV	117
9.2	Anhang 02: Engerer Untersuchungsraum, Überschreitungen nach § 6 (2)	117
9.3	Anhang 03: Zulaufstrecken, Überschreitungen nach § 6 (2) und § 6 (3)	117
9.4	Anhang 04: Zulaufstrecken, Schulen, Kindergärten, Kirchliche Einrichtungen	117
9.5	Anhang 05: Zulaufstrecken, Überschreitungen nach TGA Humanmedizin	117
9.6	Anhang 06 Zulaufstrecken, Betriebsgebäude	117

1 Zusammenfassung

1.1 Untersuchungsraum

1.1.1 Engerer Untersuchungsraum

Der engere Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass sämtliche lärmtechnisch relevanten Siedlungen bis zu einem L_{eq} -Nacht-Wert L_n zwischen größer 35 dB(A) und 40 dB(A) erfasst sind. Die räumliche Ausdehnung des engeren Untersuchungsraumes geht damit auch über den Projektanfang und das Projektende hinaus.

Damit ist die Beurteilung von betriebsbedingtem Schall nach der geltenden Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV §6 (1) –(4) ausreichend möglich und damit ausreichend abgegrenzt.

Für die Berechnungen des baubedingten Schalls bei der Errichtung des Vorhabens wurden die Objekte des engeren Untersuchungsraumes herangezogen in jenen Siedlungen, die lärmtechnisch dem Baustellenbetrieb am Nächsten situiert sind. Die Ergebnisse der Objektberechnungen zeigen (Einlage WU 2-02), dass die noch weiter entfernten Siedlungen lärmtechnisch nicht mehr relevant sind. Es ist damit der Untersuchungsraum ausreichend gewählt worden.

1.1.2 Weiterer Untersuchungsraum

Über den engeren Untersuchungsraum hinaus, wurde dieser hinsichtlich der Zulaufstrecken großräumig erweitert. Dies ermöglicht die Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf den Zulaufstrecken auf die Bevölkerung zu ermitteln und zu beurteilen. Systembedingt nimmt der vorhabensbedingte Verkehr mit seiner Entfernung von der S8 und seinen steigenden Verzweigungsmöglichkeiten ab. Es wurden durch Berechnung im erweiterten Straßennetz (siehe Einlage WU 01-05A) jene Straßenabschnitte ermittelt, die einerseits Pegeldifferenzen über der Irrelevanzgrenze von 1 dB(A), Vorhabensplanfall zu Nullplanfall, aufweisen oder aber eine Erhöhung größer 0,4 dB(A) in Zusammenhang mit einem hohen L_{den} größer 70 dB(A) bzw. $L_{night} = L_n$ größer 60 dB(A) im Nullplanfall aufweisen. Nach § 6 Abs. 3 der BStLärmIV ist bei Überschreitung von $L_{den} = 65,0$ dB(A) oder $L_{night} = 55,0$ dB(A) eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Diese erfolgt durch den Sachverständigen für Humanmedizin.

Die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsraums deckt sich mit den Kriterien des Sachverständigen für Humanmedizin (siehe TGA Humanmedizin).

Nach den Kriterien des Fachbereichs Humanmedizin (Teilgutachten 04) sind dann Maßnahmen erforderlich, wenn eine Pegelerhöhung durch das Vorhaben in der zugehörigen Planfallkombination (Vorhabensplanfall zu Nullplanfall) von größer 0,4 dB(A) vorliegt und gleichzeitig ein L_{den} größer 70 dB(A) bzw. ein L_{night} größer 60 dB(A) im Nullplanfall vorliegt.

Die ermittelten Straßenabschnitte, bei denen weitergehende Berechnungen an den Objekten vorgenommen wurden, zeigen, dass der vorgelegte erweiterte Untersuchungsraum hinreichend die Auswirkungen des Vorhabens bedingten Verkehrs auf den Zulaufstrecken nach den Bestimmungen der BStLärmIV beschreibt.

Die Beschränkungen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Netz und die geforderten Maßnahmen erlauben die Einhaltung der Grenzwerte nach BStLärmIV. Der erweiterte Untersuchungsraum im Zusammenhang mit den Beschränkungen für den Baustellenverkehr (siehe Einlage WU 02-01) und den geforderten Maßnahmen ist damit für die Beurteilung ausreichend.

1.2 Alternativen, Trassenvarianten

Für die Auswahl von Trassenvarianten stellt die Lärmbelastung nur eines von vielen Kriterien dar. In der Gesamtauswahl als Zusammenschau aller Kriterien wurde jene **Variante Nord im gegenständlichen Abschnitt West** gewählt, die auch hinsichtlich des Kriteriums Immissionen als bessere Variante beurteilt wurde.

Aus lärmtechnischer Sicht sind generell beide Varianten, dort wo die Trassenführungen Unterschiede zeigen, in weiterer Entfernung zu den Siedlungsrändern situiert. Daraus resultiert, dass der schalltechnische Unterschied als gering einzuschätzen ist.

Bei Unterbleiben des Vorhabens werden die bereits bei der Bestandsanalyse für das Jahr 2011 festgestellten Verkehrsbelastungen im bestehenden Straßennetz durch die Verkehrszunahmen und damit auch die Lärmbelastung weiter steigen. Vor allem ist mit hohen Belastungen auf der B 8 zwischen Wien und Gänserndorf mit entsprechenden Belastungen in Süßenbrunn, Deutsch-Wagram und Strasshof zu rechnen. Im Weiteren sind die Ortsdurchfahrten durch den Schwerverkehr und durch den Ausweichverkehr im untergeordneten Netz aufgrund von Überlastungen der Haupttrouten zukünftigen, vermehrten Lärmbelastungen ausgesetzt.

Aus fachlicher lärmtechnischer Sicht ist offensichtlich, dass bei **Unterbleiben des Vorhabens S8** die Lärmbelastung für die ansässige Wohnbevölkerung an den Ortsdurchfahrten weiter steigen wird, da die Entlastungseffekte der S8 wegfallen würden. Das Unterbleiben wäre damit die schlechteste Variante.

1.3 Ist-Zustand, Befundung

Der lärmtechnische IST-Zustand im Bereich der geplanten Trasse der S8 West wurde in Einlage 3-1.3, Messbericht, Stand November 2010 in Form von Kurz- und Langzeitmessungen (24 h) festgehalten. Die Messungen als Momentaufnahmen des Gesamtlärms wurden im Zeitraum Juni bis September 2009 durchgeführt.

In Deutsch Wagram an der Parbasdorferstraße 35 (Messung L4) wurde ein L_{den} von 64,4 dB und in der Nacht ein L_n von 55,7 dB ermittelt. Ausschlaggebend ist hier der Verkehr auf der L6 von und zur B8.

In Obersiebenbrunn, Heidewegsiedlung 6 (Messung L15) wurde mit 51,2 dB in der Nacht ein Wert über 50 dB ausgewiesen und ein L_{den} mit 57,9 dB größer 55 dB. Bestimmend ist hier die L9.

In Raasdorf, Buchengasse 13 (Messung L2) wird mit 48,3 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht und mit $L_{den} = 57,1$ dB ein Wert mit mehr als 55 dB angeführt. Der Messstandort liegt im Zwickel von Breitenleer Straße und L3019.

Am Messstandort L3 Aderklaa 61 wurde in der Nacht ein $L_n = 46,1$ dB ein Wert größer 45 dB ermittelt. Der Standort liegt im Bereich der Ortsdurchfahrt L3023 in der zweiten Reihe.

Am Messstandort L7 Deutsch Wagram, Helmahof, Wendlingerstraße 50 wurde in der Nacht ein $L_n = 49,8$ dB ein Wert größer 45 dB und für den L_{den} ein Wert von 56,3 dB, mehr als 55 dB ermittelt. Der Standort liegt im Bereich der B8 und L13, sowie der Nordbahn am Rand des Siedlungsgebietes Helmahof

In Strasshof Lenau Straße 3 (Messung L8) wird mit $L_{den} = 56,2$ dB ein Wert mit mehr als 55 dB angegeben. Der Messstandort liegt im Bereich der B8 bzw. an der Zufahrt zum Gewerbegebiet.

In der Waldstraße 4 in Strasshof (Messung L9) wird mit 46,1 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht ausgewiesen. Geräusche in der Nacht sind Anrainergeräusche und Fahrgeräusche von der Straße nach Markgrafneusiedl, sowie die Bewässerung auf den Feldern.

In der Gänserndorf Süd, Siehdichfürweg 2 (Messung L11) wird mit 47,2 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht ausgewiesen. In der Nacht ist auf den umliegenden Feldern die Bewässerung in Betrieb (mit Generatoren). Auf dem Betriebsareal sind Lüftungsgeräte auch in der Nacht im Betrieb. Ansonsten wurden Geräusche von Tieren (Grillen) beschrieben.

In der Obersiebenbrunn, Weyrichgasse 13 (Messung L16) wird mit 46,7 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht ausgewiesen. Nach Messbeschreibung sind unter Tags Anrainer Geräusche und Geräusche von Feldarbeiten zu hören. Ab 4 Uhr Früh beginnen die Arbeiten auf den Feldern. Man hört die Bewässerungsanlagen auf den umliegenden Feldern. Ansonsten wurden Geräusche von Tieren (Grillen) beschrieben.

Alle übrigen Langzeitmessungen weisen Werte unter 45 dB Nachts bzw. einen L_{den} unter 55 dB auf.

1.4 Nullvariante

Aus den Nullplanfällen des Fachbeitrag Verkehrs wurden die schalltechnisch beurteilungsrelevanten Szenarien einer Lärmbetrachtung unterzogen. Sie dienen der Beurteilung der Wirkungen des jeweiligen zugehörigen S 8 Vorhabensplanfalls zum Prognosezeitpunkt 2025

Nullplanfälle Lärm	
Pif R	Status Quo 2025 ohne S1 (Schwechat-Süßenbrunn) und S8
Pif 0-B (0-E)	2025 mit S1 komplett ohne S8 mit Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf
Pif 0-C	2025 mit S1 Teilrealisierung Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn ohne S8 ohne NÖ-Umfahrungen

Tabelle 1: Nullplanfälle Lärm

Sie werden im Kapitel 3.2 näher beschrieben.

1.5 Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

Die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase sind in Kapitel 4.1 beschrieben.

Für alle Bauphasen kann festgehalten werden, dass alle Immissionspegel nach BStLärmIV unter den Grenzwerten des § 10 (4) BStLärmIV liegen.

Es sind daher keine objektseitigen Maßnahmen nach § 13 BStLärmIV für die Bauphasen erforderlich.

Minderungsmaßnahmen nach § 12 BStLärmIV sind jedenfalls erforderlich, da Schwellenwerte nach §10 (1) in den Bauphasen überschritten werden

Bei Einhaltung der zulässigen LKW-Fahrten ist die Belastung im öffentlichen Straßennetz im Bereich der Irrelevanz (Erhöhung max. 1 dB). Die Bestimmungen in § 10 Abs. 6 der BStLärmIV müssen jedenfalls eingehalten werden, daher ist der Behörde 4 Wochen vor Baubeginn ein Fahrtroutenkonzept vorzulegen, wo auch der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 10 (4) zu erbringen ist. Dieser Nachweis kann über die Emissionen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz und den erforderlichen Abstand (Straßenmitte zu Fensterfront) geführt werden. Können die erforderlichen Abstände bei Gebäuden nicht eingehalten werden, haben die betroffenen Nachbarn Ansprüche auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 13 BStLärmIV.

Betriebsphase

Betrachtet man die Ergebnistabellen der Einlage WU 7A, Anhang 3 (Immissionstabelle Wien Betriebsphase) und Blatt 13 bis 15 der Einlage WU 7A mit der zugehörigen farbigen Darstellung des **Immissionseintrages Nacht (S8max + S1) der Objektfassaden in der Invalidensiedlung**, so gibt es Objekte wo an **Objektfassaden in den Obergeschoßen der L_n = 45 dB geringfügig überschritten** wird. Für diese Objekte, siehe Kapitel „Passive Lärmschutzmaßnahmen“ bestehen **Ansprüche auf den Einbau von Schalldämmlüftern**

(SDL) in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden ohne Austausch bestehender Fenster.

In **Gänserndorf Süd** liegen Objekte an der Landesstraße L11 und L9, siehe Blatt 9 und 10 der Einlage WU 1-03 und die Ergebnistabellen Einlage WU 1-02, bei denen eine **Überschreitung der Grenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) BStLärmIV** und eine **Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB** vorliegt. Für diese Objekte, siehe Kapitel „Passive Lärmschutzmaßnahmen“ werden **Lärmschutzfenster, Lärmschutztüren und Schalldämmlüfter nach § 9 BStLärmIV gefordert.**

Weiter werden für **Objekte in Gänserndorf Süd die Immissionsgrenzwerte Beurteilung der Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV überschritten und nach § 9 BStLärmIV Lärmschutzfenster/türen und Schalldämmlüfter vom Vorhaben vorgesehen (siehe Kapitel „Passive Maßnahmen“).**

Die Zulaufstrecken wurden umfangreich ausgewertet und bei Überschreitungen von Grenzwerten gemäß der BStLärmIV und den Kriterien des Teilgutachtens Humanmedizin Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen festgestellt. Im Kapitel 4.2 werden die Auswirkungen detailliert behandelt.

1.6 Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Im Kapitel 5 werden die erforderlichen Maßnahmen detailliert beschrieben, im Kapitel 6 die Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle.

Für die Bauphase ist eine Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (1. Februar 2015) aus dem Fachbereich Lärm zu bestellen. Es ist ein Fahrtroutenkonzept nach lärmtechnischen Kriterien zu erstellen und der UVP-Behörde vorzulegen. Zur Beweissicherung werden Kontrollmessungen durchgeführt, die zulässigen LKW-Fahrten des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz werden überwacht.

Für alle Objekte, die nach BStLärmIV einen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind entsprechend § 9 der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und Schallschutztüren in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten.

Für alle Objekte „Betriebsgebäude“, die einem L_{den} größer 65 dB und einer Pegelerhöhung von mehr als 1 dB ausgesetzt sind, ist eine Detailuntersuchung im Sinne von § 14 der BStLärmIV durchzuführen. Für Objekte, die Räume nach § 5 Abs. 1, Z 1 und Z 3 der VOLV aufweisen, sind für diese Räume Lärmschutzfenster bzw. -türen anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Für alle Objekte „Betriebsgebäude“, die einem L_{den} größer 65 dB und einer Pegelerhöhung von mehr als 1 dB ausgesetzt sind, ist eine Detailuntersuchung im Sinne von § 14 der BStLärmIV durchzuführen. Für Objekte, die Räume nach § 5 Abs. 1, Z 1 und Z 3 der VOLV aufweisen, sind für diese Räume Lärmschutzfenster bzw. -türen anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Kontrollmessungen an der S8 im Bereich der Siedlungen und ein Monitoring über die Verkehrszuwächse sind zur Beweissicherung bzw. als begleitende Kontrolle vorgesehen.

1.7 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens S8-West auf durch das Vorhaben belastete Siedlungen und Orte werden durch aktive Maßnahmen (Lärmschutzwände, lärmarme Fahrbahnbeläge, Trasse im Einschnitt), passive Lärmschutzmaßnahmen und durch Lärminderungsmaßnahmen nach § 12 BStLärmIV auf ein vertretbares Maß gemindert.

Die gesetzten Maßnahmen in Verbindung mit der geforderten Beweissicherung und begleitenden Kontrolle (Monitoring) ermöglicht ein nachhaltiges Nachjustieren von Maßnahmen bei von den Prognosen abweichenden Bedingungen.

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch den Wirkfaktor Lärm sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als vertretbar einzustufen.



Wien, Februar 2016

DI Andreas Neukirchen M.A.

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Für das Bauvorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ ist nach Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Teilgutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens auf Basis eines Fragenkatalogs erstellt.

2.2 Inhalte des Gutachtens

Das Teilgutachten 02 Lärm besteht aus folgenden Teilbereichen:

Aus der fachlichen Abgrenzung des Untersuchungsraumes, der Methodik der fachlichen Beurteilung und ihre Grundlagen, der Beschreibung des IST-Zustandes (Befund) den Auswirkungen des Vorhabens als Differenz zwischen Nullplanfall und Vorhabensplanfall jeweils zum Prognosezeitpunkt, der Beschreibung von Maßnahmen inkl. Beweissicherung und der begleitenden Kontrolle.

Das Teilgutachten (TGA) Lärm prüft nach dem Stand der Technik, die Ausführungen zu den Fachbeiträgen Lärm der Projektwerberin. Es werden diese auf Vollständigkeit, Plausibilität und Schlüssigkeit geprüft. Ortsbesichtigungen werden zur Verdichtung der Erkenntnisse aus den Unterlagen durchgeführt.

Es werden die erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt und Empfehlungen für eine Beweissicherung dargelegt.

2.3 Untersuchungsräume

2.3.1 Engerer Untersuchungsraum

Der engere Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass sämtliche lärmtechnisch relevanten Siedlungen bis zu einem $L_{eq,A}$ -Nacht-Wert L_n zwischen größer 35 dB und 40 dB erfasst sind (S8-Planfall 1-max mit Projektanteil Lärmschutz). Die räumliche Ausdehnung des engeren Untersuchungsraumes geht damit auch ausreichend weit über den Projektanfang und das Projektende hinaus.

Damit ist die Beurteilung von betriebsbedingtem Schall nach der geltenden Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV § 6 (1) – (4) ausreichend möglich und damit ausreichend abgegrenzt.

Für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 3 des § 6 der BStLärmIV nicht; für sie sind der zulässige Vorhabens

bedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte im Einzelfall vom Sachverständigen für Humanmedizin festzulegen. Da hier keine strengeren als die Werte nach § 6 Abs. 1 bis 3 erwartet werden, ist auch in diesem Fall der Untersuchungsraum ausreichend.

Vorhabens bedingte, relevante Immissionserhöhungen, die vom Betrieb anderer Schallemittenten als der Straße ausgehen, sind nicht vorhanden.

Für die Berechnungen des baubedingten Schalls bei der Errichtung des Vorhabens wurden die Objekte des engeren Untersuchungsraumes herangezogen in jenen Siedlungen, die lärmtechnisch dem Baustellenbetrieb am Nächsten situiert sind. Die Ergebnisse der Objektberechnungen zeigen (Einlage WU 2-02 bzw. WU 7A, Anhang 4 für den Wiener Bereich), dass die noch weiter entfernten Siedlungen lärmtechnisch nicht mehr relevant sind.

Ein Natura 2000 – Gebiet (Trielschutzgebiet) wurden für das Schutzgut Tiere und deren Lebensraum einbezogen.

Es ist damit der Untersuchungsraum ausreichend gewählt worden.

2.3.2 Weiterer Untersuchungsraum

Über den engeren Untersuchungsraum hinaus, wurde dieser hinsichtlich der Zulaufstrecken großräumig erweitert. Dies ermöglicht die Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf den Zulaufstrecken auf die Bevölkerung zu ermitteln und zu beurteilen. Systembedingt nimmt der vorhabensbedingte Verkehr mit seiner Entfernung von der S8 und seinen steigenden Verzweigungsmöglichkeiten ab. Es wurden durch Berechnung im erweiterten Strassennetz (siehe Einlage WU 01-05A) jene Strassenabschnitte ermittelt, die einerseits Pegeldifferenzen über der Irrelevanzgrenze von 1 dB, Vorhabensplanfall zu Nullplanfall, aufweisen oder aber eine Erhöhung mehr als 0,4 dB in Zusammenhang mit einem hohen L_{den} größer 70 dB bzw. $L_{night} = L_n$ größer 60 dB im Nullplanfall aufweisen. Nach § 6 Abs. 3 der BStLärmIV ist bei Überschreitung von $L_{den} = 65,0$ dB oder $L_{night}=55,0$ dB eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Diese erfolgt durch den Sachverständigen für Humanmedizin.

Die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsraums deckt sich mit den Kriterien des Sachverständigen für Humanmedizin (siehe TGA Humanmedizin).

Die ermittelten Straßenabschnitte, bei denen weitergehende Berechnungen an den Objekten vorgenommen wurden, zeigen, dass der vorgelegte erweiterte Untersuchungsraum hinreichend die Auswirkungen des Vorhabens bedingten Verkehrs auf den Zulaufstrecken gemäß der BStLärmIV beschreibt.

Die Beschränkungen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Netz erlauben die Einhaltung der Grenzwerte nach der BStLärmIV. Der erweiterte Untersuchungsraum im Zusammenhang mit den Beschränkungen für den Baustellenverkehr (siehe Einlage WU 02-01) ist damit für die Beurteilung ausreichend.

2.4 Kriterien für die Bewertung und Auswirkung

2.4.1 Fachliche Abgrenzung der Bewertung

Das gegenständliche Teilgutachten Lärm beschäftigt sich mit dem Schutzgut Mensch nach § 1 UVP-G 2000 und bildet die Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen durch den Schall des Vorhabens für das Teilgutachten Humanmedizin. Die **Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV** ist anzuwenden.

Für die Beurteilung werden daher die „Weiterführenden Unterlagen, Auskunft gem. §24c Abs 8 UVP-G idgF“ der Projektwerberin, Stand Juni 2015 (WU 1 und WU 2), welche die Aufbereitung der Unterlagen nach der BStLärmIV enthalten, sowie das Einreichprojekt 2010 herangezogen. Des Weiteren wurden mit November 2015 bzw. Februar 2016 weiterführende Unterlagen mit Ergänzungen und Nacherhebungen mit neuen Berechnungen zu den bereits übermittelten Unterlagen an die Behörde übermittelt.

Einlage / Blattnummer	Ortsbereich	Änderung
WU 1.05 A 73, 74, 75	Prottes	Aufschlüsselung der zu einer Straßenachse zusammengefassten Abschnitte der L11 und L19 im Ortsgebiet. Definition der zusätzlich zu berechnenden Objekte
WU 1.05 A C1	Groß Enzersdorf	Berechnung der Betriebsobjekte an der Eurostraße im Kreuzungsbereich zur B3
WU 1.05 A C2, C3	Aderklaa	Im Ortszentrum werden zusätzliche Wohnobjekte definiert. Der Ortsdurchfahrt der L3023 wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit neu zugeordnet
WU 7A 13, 14, 15	Wien Invalidensiedlung und Schöpfleithnersiedlung	Überprüfung und Richtigstellung aller Wohngebäude. Neuvergabe der Objektnummern „W“ anstelle „WI“ Neuberechnung Betriebsphase und Bauphase
WU 8	Helmahof	Detailuntersuchung Helmahof

Tabelle 2: Weiterführende Unterlagen November 2015 bzw. Februar 2016

Die Ergebnisse der Nacherhebung und der Neuberechnungen bei den Zulaufstrecken sind aus den Einlagen WU 1.04-1 A, WU 1.04-2 A ersichtlich. In Einlage WU 7A, Anhang 10 sind die Werte aller berechneten Gebäude (engerer Untersuchungsraum und Zulaufstrecken) für Aderklaa ersichtlich.

Die übrigen Unterlagen dienen zur Verdichtung der Information über die lärmtechnische Situation.

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (**Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV**), BGBl. II Nr. 215/2014, ist Grundlage für die Kriterien zur Bewertung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens.

Demnach werden nach BStLärmIV als Beurteilungsmaßstab für die Auswirkungen der Schallimmissionen, für die Gesundheitsgefährdung und die unzumutbare Belästigung ein gesundes, normal empfindendes Kind und ein gesunder, normal empfindender Erwachsener zu Grunde gelegt.

Der maßgebende Immissionsort für die Berechnung der Lärmindizes liegt bei Nachbarn auf der Fassade in der Höhe der jeweiligen Geschoße des Objektes. Dieser Immissionsort ist

auch maßgeblich für die Beurteilung der Lärmauswirkungen und die Ermittlung allenfalls erforderlicher straßenseitiger oder objektseitiger Lärmschutzmaßnahmen.

Jene Kriterien, die nach der BStLärmIV im Ermessen der Humanmedizin liegen, wurden vom Sachverständigen für Humanmedizin festgelegt und werden im gegenständlichen TGA zur Prüfung bzw. Beurteilung herangezogen.

Nach den Kriterien des Fachbereichs Humanmedizin Teilgutachten 04 sind dann Maßnahmen erforderlich, wenn im Nullplanfall ein L_{den} größer 70 dB(A) bzw. ein L_{night} größer 60 dB(A) vorliegen und gleichzeitig eine Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 0,4 dB(A) verursacht wird.

Für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, werden die schalltechnischen Grundlagen des Teilgutachtens 05, Tiere und deren Lebensräume für die Beurteilung geprüft.

2.4.2 Lärmindizes und Zeiträume

Die nachstehenden Lärmindizes sind energieäquivalente Dauerschallpegel mit A-Bewertung nach ISO 1996-1 (2003-08-01). Der Bezugszeitraum beträgt ein Jahr.

Als Zeiträume für die Berechnung der Lärmindizes nach BStLärmIV gelten.

- Tag (day): 06:00 – 19:00 Uhr (13-Stunden)
- Abend (evening): 19:00 – 22:00 Uhr (3-Stunden) und
- Nacht (night): 22:00 – 06:00 Uhr (8-Stunden).

Nach § 3 (1) BStLärmIV gelten für den **betriebsbedingten Schall** der **Tag-Abend-Nacht-Lärmindex** L_{den} und der **Nachtlärmindex** L_{night} (= L_n) gemäß Definition in Anhang 1 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12.

$$L_{den} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left(13 \cdot 10^{L_{day}/10} + 3 \cdot 10^{(L_{evening}+5)/10} + 8 \cdot 10^{(L_{night}+10)/10} \right) \text{ [dB]}$$

Für die Berechnung des Lärmindex Tag-Abend-Nacht (Composite whole-day rating level nach ISO 1996-1 (2003-08-01)) wird ein Zuschlag von 5 dB in der Abendzeit und von 10 dB in der Nachtzeit den Berechnungen zu Grunde gelegt.

Für den **baubedingten Schall** gelten nach § 3 (2) BStLärmIV nachstehende Lärmindizes:

1. $L_{r,Bau,Tag,W}$: der über die Werktage über den Zeitraum Tag über einen Regelmonat energetisch gemittelte Beurteilungspegel des Baulärms;
2. $L_{r,Bau,Abend,W}$: der über die Werktage über den Zeitraum Abend über einen Regelmonat energetisch gemittelte Beurteilungspegel des Baulärms;
3. $L_{r,Bau,Tag,Sa}$: der an einem Samstag im Zeitraum Tag auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;

4. $L_{r,Bau,Abend,Sa}$: der an einem Samstag im Zeitraum Abend auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
5. $L_{r,Bau,Tag,So}$: der an einem Sonntag im Zeitraum Tag auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
6. $L_{r,Bau,Abend,So}$: der an einem Sonntag im Zeitraum Abend auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;

Nach BStLärmIV sind „Regelmonate“, Monate nach dem vorgesehenen Bauzeitplan ohne Zuordnung zu einem bestimmten Kalendermonat und ohne Berücksichtigung von konkreten Feiertagen. Ein Regelmonat hat 20 Werktage.

Werktage sind Wochentage von Montag bis Freitags und im Lärmindex mit „W“ gekennzeichnet.

2.4.3 Schwellen- und Grenzwerte der Lärmbelastung in der Betriebsphase

Vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde am 2. September 2014 die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV ausgegeben.

Diese Verordnung gilt für betriebsbedingte und baubedingte Schallimmissionen von Bundesstraßenvorhaben, welche gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4a des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, zu genehmigen sind, und ist damit auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden.

Nachstehend wird hinsichtlich der betriebsbedingten Schallimmissionen, zur besseren Übersicht, aus der BStLärmIV zusammenfassend zitiert. Dies stellt eine Verkürzung der Verordnung dar, für die Beurteilung gilt der wortgetreue Text der geltenden Verordnung.

In der Verordnung sind in §6 (1) die vorhabensbedingten, vom Verkehr auf der Bundesstraße ausgehenden, Immissionseinträge bei Nachbarn bis zu nachstehenden Immissionsgrenzwerten begrenzt:

$$\begin{aligned} L_{den} &= 55,0 \text{ dB} \\ L_{night} &= 45,0 \text{ dB} \end{aligned}$$

Für die Beurteilung **unzumutbarer Belästigungen** von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten nach §6 (2) der BStLärmIV folgende Immissionsgrenzwerte:

$$\begin{aligned} L_{den} &= 60,0 \text{ dB} \\ L_{night} &= 50,0 \text{ dB} \end{aligned}$$

Immissionen aus dem Straßenverkehr gelten auch dann als zumutbar, wenn die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall (Nullszenario zum Prognosezeitpunkt), irrelevant sind. Im Bereich von

60,0 dB < L_{den} ≤ 65,0 dB sowie im Bereich von 50,0 dB < L_{night} ≤ 55,0 dB sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant.

Für die Beurteilung der **Gesundheitsgefährdung von Nachbarn** durch Straßenverkehrslärm gelten nach §6 (3) der Verordnung folgende Immissionsgrenzwerte:

$$\begin{aligned} L_{den} &= 65,0 \text{ dB} \\ L_{night} &= 55,0 \text{ dB} \end{aligned}$$

Bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.

Bei der Einzelfallbeurteilung nach § 6 der BStLärmIV in Abstimmung mit dem Teilgutachten Humanmedizin haben jene Objekte mit Wohnnutzung, die mehr als 0,4 dB Pegelerhöhung durch das Vorhaben aufweisen, und wo die Pegelwerte im Nullplanfall über den Werten $L_{den} = 70$ dB oder $L_n = 60$ dB liegen, Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen.

Für die in der BStLärmIV nachstehend beschriebenen, vorgesehenen Einzelfallprüfungen durch die Medizin wird auf das Teilgutachten Humanmedizin verwiesen.

Für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Absätze (1) bis (3) des §6 der Verordnung nicht; für sie sind der zulässige, vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte im Einzelfall festzulegen. Ebenso ist die Einzelfallbeurteilung nach §6 (3) bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Gesundheitsgefährdung erforderlich. Für Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten und für benachbarte Betriebe gilt Nachstehendes.

Nach der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) § 5 Abs. 1, Grenzwerte für bestimmte Räume, beträgt der $L_{A,r} = 50$ dB in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen. In Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, liegt der Grenzwert (Innenpegel) nach VOLV um 15 dB höher.

Die Differenz von Innenpegel zu Außenpegel hängt einerseits an der Bausubstanz der Fenster, der nationalen Region und andererseits an den Öffnungsgewohnheiten. Die WHO in ihren Studien (WHO, NIGHT NOISE GUIDELINES FOR EUROPE, 2009) verwendet eine Pegeldifferenz von 21 dB, dies unterstellt geöffnete Fenster über eine repräsentative Zeit im Jahr. Bei gekipptem Fenster wird als Differenz zum Außenpegel 15 dB üblicherweise angesetzt.

In gegenständlichen Gutachten werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Humanmedizin nachstehende Gesamtimmissionen zugelassen.

$L_{day}, L_{evening}, L_{night} = 65 \text{ dB}$ Außenpegel

Dies ergibt einen Innenpegel der gleich bzw. unter dem zitierten Grenzwert von 50 dB nach VOLV liegt.

Darüber hinaus wird in diesem Gutachten, sofern erforderlich auf die einzelnen Objekte eingegangen.

Relevante vorhabensbedingte Immissionserhöhungen, die vom Betrieb anderer Schallemittenten als der Straße ausgehen, sind nicht vorhanden und können daher keiner Beurteilung im Einzelfall zugeführt werden.

Kirchliche Einrichtungen, Schulen und Kindergärten werden analog der Wohnnutzung betrachtet.

2.4.4 Schwellen- und Grenzwerte der Lärmbelastung in der Bauphase

Nachstehend wird hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen, zur besseren Übersicht, analog Kapitel 2.4.3 aus der BStLärmIV zusammenfassend zitiert. Dies stellt eine Verkürzung der Verordnung dar, für die Beurteilung gilt der wortgetreue Text der geltenden Verordnung.

Im §10 der Verordnung sind die Schwellenwerte und Grenzwerte für den baubedingten Schall definiert.

Wenn die Beurteilungspegel des Baulärms folgende Schwellenwerte nach §10 Absatz (1) nicht überschreiten, sind die Schallimmissionen jedenfalls zulässig:

$L_{r,Bau,Tag,W}$	=	55,0 dB
$L_{r,Bau,Abend,W}$	=	50,0 dB
$L_{r,Bau,Tag,Sa}$	=	55,0 dB
$L_{r,Bau,Abend,Sa}$	=	50,0 dB
$L_{r,Bau,Tag,So}$	=	55,0 dB
$L_{r,Bau,Abend,So}$	=	50,0 dB
$L_{r,Bau,Nacht}$	=	45,0 dB

Baubedingte Schallimmissionen sind, solange die Grenzwerte gemäß §10 (4) eingehalten werden, auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung nicht überschreitet.

Gebietsnutzung	Schwellenwerte in dB		
	Tag	Abend	Nacht
Mischgebiet mit z. B. Büros, Geschäften, Handel, Verwaltungsgebäuden ohne wesentliche störende Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser sowie Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 50,0$
Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 65,0$ $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0$

Tabelle 3: Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung

Baubedingte Schallimmissionen sind nach §10 Absatz (3) der Verordnung, solange die Grenzwerte gemäß §10 Absatz (4) eingehalten werden, weiters auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms den Umgebungslärmpegel als Schwellenwert nicht überschreitet.

Zur Beurteilung der **Gesundheitsgefährdung** gelten für die Beurteilungspegel des Baulärms nach §10 (4) folgende **Grenzwerte**:

	Tag	Abend	Nacht
Werktag (W)	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$
Samstag (Sa)	$L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$	
Sonntag (So)	$L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	

Tabelle 4: Baulärm, Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV

Für die Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser

Personen, gelten die Absätze 1 bis 4 des §10 der Verordnung nicht; für sie ist der zulässige Baulärm im Einzelfall festzulegen.

Für die in der BStLärmIV vorgesehenen Einzelfallprüfungen durch die Medizin wird auf das Teilgutachten Humanmedizin verwiesen.

2.4.5 Straßenseitige Maßnahmen

Nach § 8 (1) der BStLärmIV ist bei Lärmimmissionen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse, der zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte gemäß § 6 BStLärmIV erforderliche Lärmschutz für Nachbarn, mit Ausnahme der Arbeitnehmer benachbarter Betriebe im Sinne des § 6 (4), vorrangig durch straßenseitige (aktive) Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen. Als straßenseitige Maßnahmen gelten insbesondere Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Trassierungen im Einschnitt und eine Kombination daraus.

Eine Ausführung mit lärmarmen Fahrbahnbelägen ist auch eine aktive, straßenseitige Maßnahme.

Nach BStLärmIV § 8 (2) gilt der § 8 (1) nicht für Objekte oder Objektteile, deren Bestand, Neu-, Zu- oder Umbau zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung unzulässig ist.

2.4.6 Objektseitige Maßnahmen

Nachstehend werden die gesetzlich geregelten objektseitigen Maßnahmen nach BStLärmIV zusammenfassend angeführt. Dies stellt eine Verkürzung der Verordnung dar, für die Umsetzung von objektseitigen Maßnahmen gilt der wortgetreue Text der geltenden Verordnung.

Wenn bei Lärmimmissionen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse, aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte gemäß § 6 BStLärmIV technisch nicht realisierbar oder im Hinblick auf den erzielbaren Zweck nur unter einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sind, ist in Ergänzung zu oder anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Schutz für Räumlichkeiten mittels objektseitiger Maßnahmen zulässig.

Im Bereich von Zulaufstrecken im untergeordneten Straßennetz sowie im Fall des § 6 Abs. 5 BStLärmIV ist es zulässig, den Lärmschutz ausschließlich durch objektseitige Maßnahmen sicherzustellen.

Ist am Immissionsort der **Schwellenwert** $L_{\text{night}} = L_n$ nach § 6 (1) BStLärmIV, der zulässiger Immissionseintrag Nacht, durch das Bundesstraßenvorhaben überschritten ($L_n > 45 \text{ dB}$) und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, haben Nachbarn Anspruch auf den

Einbau von Schalldämmlüftern in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden ohne Austausch bestehender Fenster.

Werden die **Grenzwerte für unzumutbare Belästigung** nach §6 (2) der BStLärmIV bei relevanten, vorhabensbedingten Lärmzunahmen überschritten sind folgende objektseitige Maßnahmen erforderlich.

Falls an der Objektfassade der $L_{den} > 60 \text{ dB}$ beträgt und straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen sind, haben Nachbarn Anspruch auf den **Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen** an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren.

Falls an der Objektfassade der $L_n > 50 \text{ dB}$ beträgt und straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen sind, haben Nachbarn Anspruch auf den **Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster** und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren.

Wird bei Nachbarn gemäß BStLärmIV § 6 (4) der im Einzelfall festgelegte zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag oder einer der im Einzelfall festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, haben sie Anspruch auf **objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden**, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren.

2.4.7 Ermittlung und Beurteilung des Straßenverkehrslärms

Nach §7 (1) der BStLärmIV sind die Lärmemissionen und -immissionen nach dem für Straßenverkehrslärm einschlägigen Stand der Technik zu berechnen, wobei bei der Ermittlung der Emissionen Punkt 4.1 (Maßgebende Verkehrsstärken) der RVS 04.02.11 Lärmschutz, Stand 1. März 2006, und Punkt 5.1 (Emissionsschallpegel) der RVS 04.02.11, Stand 31. März 2009, anzuwenden sind.

Basis für den baubedingten Schall ist der A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} gemäß Punkt 3.1 der ÖNORM ISO 9613-2:2008-07-01.

Nach §7 (2) der BStLärmIV sind für die Beurteilung der durch den Betrieb des Bundesstraßenvorhabens bedingten Lärmimmissionen der Zustand zum Prognosezeitpunkt ohne das Vorhaben (Nullplanfall) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Vorhabensplanfall) heranzuziehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden damit als Differenz Vorhabensplanfall (Planszenario zum Prognosezeitpunkt) zu Nullplanfall (Nullszenario zum Prognosezeitpunkt) ermittelt. Abgeleitet von Fachbeitrag und Teilgutachten Verkehr werden nachstehende für den Lärm relevante Planfälle herangezogen.

Planfälle Lärm	
Pif R	Status Quo 2025 ohne S1 Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn und S8
Pif 0-B (0-E)	2025 mit S1 komplett ohne S8 mit Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf
Pif 0-C	2025 mit S1 Teilrealisierung Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn ohne S8 ohne NÖ-Umfahrungen
Pif 1-C mit 1-MAX	2025 mit S8 West, S1 Teilrealisierung Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn, ohne NÖ-Umfahrungen
Pif 1-E mit 1-MAX	2025 mit S8 West, S1 komplett, mit Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf
Pif 1-MAX	2025 Maximalbelastungen auf der S8 aus 1-A bis 1-E

Tabelle 5: Planfälle Lärm

Die Betrachtung von unterschiedlichen Planfällen deckt Zwischenstufen der Realisierung ab.

Die Planfälle Pif 1-A und 1-D sind über den synthetischen Planfall Pif 1-MAX abgedeckt, bei dem die S8 und die Rampenzufahrten mit den jeweils maximalen Verkehrsstärken angesetzt wurden.

Der Planfall Pif 1-C und Pif 1-E werden bei den Berechnungen der Zulaufstrecken angewendet.

Die Betrachtung der Pegelerhöhungen erfolgt für den maßgebenden Pif 1-C, sowohl über den Nullplanfall Pif R als auch über den Pif 0-C. Damit ist auch jener Zustand ohne verkehrswirksamer S1 abgedeckt.

Die Schalltechnischen Berechnungen erfolgten mit Hilfe des EDV Programms SoundPLAN Version 7.0ff der Fa. Braunstein+Berndt GmbH, Deutschland. Der Nachweis der Eignung mit den Berechnungen der Testbeispiele nach dem Anhang der RVS 04.02.11 wurde seitens des Programmherstellers erbracht. Das Programm ist in Österreich und darüber hinaus mehrfach bei einschlägigen Ingenieurbüros in Verwendung.

2.5 Alternativen, Trassenvarianten

Sachverhalt-Befund:

Für die Auswahl von Trassenvarianten stellt die Lärmbelastung durch den Verkehr nur eines von vielen Kriterien dar.

Können die definierten Schutzziele bzw. die Immissionsgrenzwerte nach BStLärmIV eingehalten bzw. mit zu setzenden Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden, sind alle Varianten aus Sicht des Fachbereichs Lärm möglich. Die Unterschiede liegen dann in den Kosten für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen. In vielen Fällen trägt der Verkehrslärm kein großes Gewicht im Hinblick auf Variantenentscheidungen.

Um zur gegenständlichen Trassenauswahl zu kommen sind umfangreiche Korridoruntersuchungen erfolgt. Diese sind in Einlage 1-3.1 Projekthistorie dargelegt.

Im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) im Sinne der Richtlinie für den Straßenverkehr RVS 02.01.22 „Nutzen-Kosten-Untersuchungen im Verkehrswesen“, siehe Einlage 1-3.3 NKU-Bericht (Vorprojekt Dez. 2008), wurden 3 Abschnitte (West, Mitte, Ost) jeweils in zwei Korridoren (Nord und Süd) untersucht und mittels Nutzen-Kosten-Untersuchung einander gegenübergestellt. Darauf aufbauend wurde eine Trassenempfehlung ausgearbeitet. Für den Abschnitt West (S 1 bis nordöstlich Untersiebenbrunn) und für den Abschnitt Mitte (nordöstlich Untersiebenbrunn bis B 49) wurde die Variante Nord, für den Abschnitt Ost (B 49 bis Staatsgrenze) wurde die Variante Süd zur Weiterverfolgung im Einreichprojekt empfohlen.

Die Wirkungstabelle – Zielerfüllung Abschnitt West (Einlage 1-3.3, Tabelle 17) zeigt die Kriterien der Auswahl. Die Immissionen werden dort durch die Luftschadstoff-Belastung repräsentiert. In der Gesamtauswahl als Zusammenschau aller Kriterien wurde jene **Variante Nord im gegenständlichen Abschnitt West** gewählt, die auch hinsichtlich des Kriteriums Immissionen als bessere Variante beurteilt wurde.

Schlussfolgerungen-Gutachten:

Aus der Sensitivitätsanalyse für den Abschnitt West der NKU (Einlage 1-3.3, Kapitel 9.1 Nutzwertanalyse (NWA) und Kapitel 9.4.1) ist auch bei Schwerpunktlegung auf Mensch, Raum und Umwelt (Gewichtung G1 Umwelt, 65%), der Anteil der Immissionen plausibel mit 6% gewichtet. Dieser Einfluss der Immissionen auf die Variantenentscheidung sinkt bei Gewichtung G2 (Schwerpunkt Verkehr) auf 4% und bei G3 (Kostenschwerpunkt) auf 2% (siehe Einlage 1-3.3, Tabelle 19, „Gewichtung Kriterienkatalog“).

Aus lärmtechnischer Sicht sind generell beide Varianten, dort wo die Trassenführungen Unterschiede zeigen, in weiterer Entfernung zu den Siedlungsrändern situiert. Daraus resultiert, dass der schalltechnische Unterschied als gering einzuschätzen ist.

Auch unter Einbeziehung detaillierter Lärmbetrachtungen beider Varianten Nord wie Süd mit einer Teilung der Immissionen in Luft 3% und Lärm 3%, würde dies daher aus obigen Gründen keine Änderung des Variantenentscheids bewirken.

Bei Unterbleiben des Vorhabens werden die bereits bei der Bestandsanalyse für das Jahr 2011 festgestellten Verkehrsbelastungen im bestehenden Straßennetz durch die Verkehrszunahmen und damit auch die Lärmbelastung weiter steigen (siehe Kapitel 3.1).

Dadurch ist aus fachlicher lärmtechnischer Sicht offensichtlich, dass bei **Unterbleiben des Vorhabens S8**, die Lärmbelastung für die ansässige Wohnbevölkerung an den Ortsdurchfahrten weiter steigen wird, da die Entlastungseffekte der S8 wegfallen würden. Das Unterbleiben wäre damit die schlechteste Variante.

3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

3.1 IST-Zustand und Entwicklung ohne Vorhaben

Der lärmtechnische IST-Zustand im Bereich der geplanten Trasse der S8 West wurde in Einlage 3-1.3, Messbericht, Stand November 2010 in Form von Kurz- und Langzeitmessungen (24 h) festgehalten. Die Messungen als Momentaufnahmen der Gesamtlärmsituation wurden im Zeitraum Juni bis September 2009 an nachstehenden Orten durchgeführt.

- L1 1220 Wien, Invalidensiedlung, Pfirsichgasse 64
- L2 2281 Raasdorf, Buchengasse 13
- K2 2281 Raasdorf, Buchengasse (Ecke Wagramer Straße)r
- L3 2232 Aderklaa, Aderklaa 61
- K3 2232 Aderklaa, Aderklaa 71
- R3 2232 Aderklaa, bei B8
- L4 2232 Deutsch Wagram, Parbasdorferstraße 35
- K4 2232 Deutsch Wagram, Am Wagram 21
- L5 2232 Deutsch Wagram, Feldgasse 15
- L6 2232 Deutsch Wagram, Trappenweg 3
- L7 2232 Deutsch Wagram, Helmahof, Wendlingerstraße 50
- K7 2231 Strasshof, Angerner Bundesstraße
- L8 2231 Strasshof, Lenau Straße 3
- L9 2231 Strasshof, Waldstraße 4
- K9 2231 Strasshof, Ganghoferstraße, Ende der Straße bei Waldweg
- L10 2230 Gänserndorf Süd, Hochwaldstraße 37a
- K10 2230 Gänserndorf Süd, Hochwaldstraße 4
- L11 2230 Gänserndorf Süd, Siehdichfür Weg 2

- L12 2230 Gänserndorf Süd, Oed Aigenstraße 20
- R12 2230 Gänserndorf Süd, Ecke Oed Aigenstraße / Neusiedler Straße
- L13 2230 Gänserndorf Süd, Fuchsenwaldstraße 8a
- K13 2230 Gänserndorf Süd, Ecke Siebenbrunner Straße / Fuchsenwaldstraße
- L14 2284 Untersiebenbrunn, Rugiergasse 38
- R14 2284 Untersiebenbrunn, Siebenbrunnerstraße bei Ortseinfahrt
- L15 2238 Obersiebenbrunn, Heidewegsiedlung 6
- K15 2238 Obersiebenbrunn, Schlossparkstraße bei Bauernhof
- L16 2238 Obersiebenbrunn, Edgar Weyrichgasse 13
- R16 2238 Obersiebenbrunn, Wiener Straße bei Feldhofstraße
- L17 2238 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 12
- R17 2238 Obersiebenbrunn, Wiener Straße
- L18 2282 Markgrafneusiedl, Auersthalerweg 20
- K18 2282 Markgrafneusiedl, Sonnenhofweg / Anton Sykora Straße
- R18 2282 Markgrafneusiedl, Auersthaler Weg, nach Ortstafel
- L19 2232 Parbasdorf, Parbasdorf 39
- K19 2232 Parbasdorf, Am Spitz / Parbasdorfer Hauptstraße
- L20 2282 Markgrafneusiedl / Marchfeld, Trielschutzgebiet
- R20 2282 Markgrafneusiedl / Marchfeld, Straße zw. Markgrafneusiedl & Straßhof
- K21 2230 Gänserndorf Süd, Ecke Hans Sachs Straße / Antonius Straße

Aus den Langzeitmessungen können nachstehende Aussagen getroffen werden.

In Deutsch Wagram an der Parbasdorferstraße 35 (Messung L4) wurde ein L_{den} von 64,4 dB und in der Nacht ein L_n von 55,7 dB ermittelt. Ausschlaggebend ist hier der Verkehr auf der L6 von und zur B8.

In Obersiebenbrunn, Heidewegsiedlung 6 (Messung L15) wurde mit 51,2 dB in der Nacht ein Wert über 50 dB ausgewiesen und ein L_{den} mit 57,9 dB größer 55 dB. Bestimmend ist hier die L9.

In Raasdorf, Buchengasse 13 (Messung L2) wird mit 48,3 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht und mit $L_{den} = 57,1$ dB ein Wert mit mehr als 55 dB angeführt. Der Messstandort liegt im Zwickel von Breitenleer Straße und L3019.

Am Messstandort L3 Aderklaa 61 wurde in der Nacht ein $L_n = 46,1$ dB ein Wert größer 45 dB ermittelt. Der Standort liegt im Bereich der Ortsdurchfahrt L3023 in der zweiten Reihe.

Am Messstandort L7 Deutsch Wagram, Helmahof, Wendlingerstraße 50 wurde in der Nacht ein $L_n = 49,8$ dB ein Wert größer 45 dB und für den L_{den} ein Wert von 56,3 dB, mehr als 55 dB ermittelt. Der Standort liegt im Bereich der B8 und L13, sowie der Nordbahn am Rand des Siedlungsgebietes Helmahof.

In Strasshof Lenau Straße 3 (Messung L8) wird mit $L_{den} = 56,2$ dB ein Wert mit mehr als 55 dB angegeben. Der Messstandort liegt im Bereich der B8 bzw. an der Zufahrt zum Gewerbegebiet.

In der Waldstraße 4 in Strasshof (Messung L9) wird mit 46,1 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht ausgewiesen. Geräusche in der Nacht sind Anrainergeräusche und Fahrgeräusche von der Straße nach Markgrafneusiedl, sowie die Bewässerung auf den Feldern.

In der Gänserndorf Süd, Siehdichfürweg 2 (Messung L11) wird mit 47,2 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht ausgewiesen. In der Nacht ist auf den umliegenden Feldern die Bewässerung in Betrieb (mit Generatoren). Auf dem Betriebsareal sind Lüftungsgeräte auch in der Nacht im Betrieb. Ansonsten wurden Geräusche von Tieren (Grillen) beschrieben.

In der Obersiebenbrunn, Weyrichgasse 13 (Messung L16) wird mit 46,7 dB ein Wert größer 45 dB in der Nacht ausgewiesen. Nach Messbeschreibung sind unter Tags Anrainer Geräusche und Geräusche von Feldarbeiten zu hören. Ab 4 Uhr Früh beginnen die Arbeiten auf den Feldern. Man hört die Bewässerungsanlagen auf den umliegenden Feldern. Ansonsten wurden Geräusche von Tieren (Grillen) beschrieben.

Alle übrigen Langzeitmessungen weisen Werte unter 45 dB Nachts bzw. einen L_{den} unter 55 dB auf.

Nachstehend werden die wesentlichen Pegelwerte der Langzeitmessungen aus den Messprotokollen angeführt.

Die Messung L1 liegt im Bereich des Knotens S1-S8 und weist zur geplanten Trasse der S1 ca. 480 m auf. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar. Während der Messung war eine Baustelle tagsüber in Betrieb.

Wien Invalidensiedlung, Pfirsichgasse 64			
			ohne Baustelle
L1	Zeit	dB	dB
Tag	06:00-19:00	54,7	50,3
Abend	19:00-22:00	46,3	46,3
Nacht	22:00-06:00	42,0	42,0
Lden		53,6	51,1

Tabelle 6: Messung L1 Wien Invalidensiedlung, Pfirsichgasse 64

Die Messung L2 liegt ca. 1,79 km entfernt vom zukünftigen Knoten S1-S8 und weist zur geplanten Trasse der S1 ca. 710 m auf. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Raasdorf, Buchengasse 13		
L2	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	56,6
Abend	19:00-22:00	50,9
Nacht	22:00-06:00	48,3
Lden		57,1

Tabelle 7: Messung L2 Raasdorf, Buchengasse 13

Die Messung L3 liegt ca. 1,65 km entfernt von der S8 West und weist zur geplanten Trasse der S1 ca. 1,45 km auf. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Aderklaa 61		
L3	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	52,6
Abend	19:00-22:00	48,3
Nacht	22:00-06:00	46,1
Lden		54,1

Tabelle 8: Messung L3 Aderklaa 61

Die Messung L4 liegt an der Landesstraße L6 und ca 850 m von der geplanten S8-Trasse entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Deutsch Wagram, Parbasdorferstraße 35		
L4	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	64,2
Abend	19:00-22:00	57,3
Nacht	22:00-06:00	55,7
Lden		64,6

Tabelle 9: Messung L4 Deutsch Wagram, Parbasdorfer Straße 35

Die Messung L5 liegt ca 1,18 km von der geplanten S8-Trasse entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Deutsch Wagram, Feldgasse 15		
L5	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	49,9
Abend	19:00-22:00	48,0
Nacht	22:00-06:00	42,6
Lden		51,4

Tabelle 10: Messung L5 Deutsch Wagram, Feldgasse 15

Die Messung L6 liegt ca 870 m von der geplanten S8-Trasse entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Deutsch Wagram, Trappenweg 3		
L6	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	55,8
Abend	19:00-22:00	43,5
Nacht	22:00-06:00	42,4
Lden		54,4

Tabelle 11: Messung L6 Deutsch Wagram, Trappenweg 3

Die Messung L7 liegt im Ortsteil Helmahof. Die B8 und die Nordbahn befinden sich südlich der Messstelle. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Deutsch Wagram Helmahof, Wendlingerstraße 50		
L7	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	50,4
Abend	19:00-22:00	51,1
Nacht	22:00-06:00	49,8
Lden		56,3

Tabelle 12: Messung L7 Deutsch Wagram, Helmahof, Wendlingerstraße 50

Die Messung L8 liegt im Bereich der geplanten Anschlußstelle Strasshof. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Strasshof, Lenau Straße 3		
L8	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	50,7
Abend	19:00-22:00	58,6
Nacht	22:00-06:00	42,7
Lden		56,2

Tabelle 13: Messung L8 Strasshof, Lenau Straße 3

Die Messung L9 liegt ca. 1,07 km von der geplanten S8-Trasse entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Strasshof, Waldstraße 4		
L9	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	43,7
Abend	19:00-22:00	49,8
Nacht	22:00-06:00	46,1
Lden		52,7

Tabelle 14: Messung L9 Strasshof, Waldstraße 4

Die Messung L10 liegt ca. 950 m von der geplanten S8-Trasse und ca. 415 m von der L11 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Gänserndorf Süd, Hochwaldstraße 37a		
L10	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	42,6
Abend	19:00-22:00	47,2
Nacht	22:00-06:00	36,2
Lden		46,5

Tabelle 15: Messung L10 Gänserndorf Süd, Hochwaldstraße 37a

Die Messung L11 liegt ca. 700 m von der geplanten S8-Trasse und ca. 700 m von der L11 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Gänserndorf Süd, Siehdichfürweg 2		
L11	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	50,1
Abend	19:00-22:00	51,3
Nacht	22:00-06:00	47,2
Lden		54,5

Tabelle 16: Messung L11 Gänserndorf Süd, Siehdichfürweg 2

Die Messung L12 liegt ca. 1,2 km von der geplanten S8-Trasse und ca. 500 m von der L11 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Gänserndorf Süd, Oed Aigenstraße 20		
L12	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	48,5
Abend	19:00-22:00	47,8
Nacht	22:00-06:00	43,4
Lden		51,3

Tabelle 17: Messung L12 Gänserndorf Süd Oed-Aigenstraße 20

Die Messung L13 liegt ca. 1,1 km von der geplanten S8-Trasse und ca. 90 m von der L9 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Gänserndorf Süd, Fuchsenwaldstraße 8a		
L13	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	45,3
Abend	19:00-22:00	43,4
Nacht	22:00-06:00	39,7
Lden		47,6

Tabelle 18: Messung L13 Gänserndorf Süd, Fuchsenwaldstraße 8a

Die Messung L14 liegt ca. 500 m von der L2 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Untersiebenbrunn Rugiergasse 38		
L14	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	43,9
Abend	19:00-22:00	40,7
Nacht	22:00-06:00	37,2
Lden		45,5

Tabelle 19: Messung L14 Untersiebenbrunn, Rugiergasse 38

Die Messung L15 liegt ca. 60 m von der L9 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Obersiebenbrunn, Heidewegsiedlung 6		
L15	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	53,2
Abend	19:00-22:00	52,4
Nacht	22:00-06:00	51,2
Lden		57,9

Tabelle 20: Messung L15 Obersiebenbrunn, Heidewegsiedlung 6

Die Messung L16 liegt im Bereich der L2 und L9 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Obersiebenbrunn, Edgar Weyrichgasse 13		
L16	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	53,0
Abend	19:00-22:00	50,6
Nacht	22:00-06:00	46,7
Lden		54,9

Tabelle 21: Messung L16 Obersiebenbrunn, Edgar Weyrichgasse 13

Die Messung L17 liegt ca. 60 m von der L9 entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 12		
L17	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	46,5
Abend	19:00-22:00	42,3
Nacht	22:00-06:00	33,4
Lden		45,8

Tabelle 22: Messung L17 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 12

Die Messung L18 liegt im Bereich der L6 und L9. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Markgrafneusiedl, Auersthalerweg 20		
L18	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	49,1
Abend	19:00-22:00	46,3
Nacht	22:00-06:00	43,5
Lden		51,3

Tabelle 23: Messung L18 Markgrafneusiedl, Auersthalerweg 20

Die Messung L19 liegt im Bereich der L6. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation dar.

Parbasdorf, Parbasdorf 39		
L19	Zeit	dB
Tag	06:00-19:00	59,5
Abend	19:00-22:00	53,7
Nacht	22:00-06:00	51,5
Lden		60,2

Tabelle 24: Messung L19 Parbasdorf, Parbasdorf 39

Die Messung L20 liegt in einer Entfernung von ca. 710 m von der geplanten S8-Trasse entfernt. Die Werte stellen eine Momentaufnahme der Gesamtlärmsituation für den Triel dar.

Markgrafneusiedl Trielschutzgebiet		
L20	Zeit	dB
Abend	19:00-22:00	43,3
Nacht	22:00-06:00	39,3
Nachtkernzeit	01:00-05:00	36,3

Tabelle 25: Messung L20 Markgrafneusiedl, Trielschutzgebiet

Die Berücksichtigung der Immissionsverhältnisse zum Zeitpunkt der Einreichung ist nach der BStLärmIV nicht vorgesehen, sodass die Messergebnisse den Charakter einer Zusatzinformation aufweisen und daher für die Beurteilung der Auswirkungen nicht weiter betrachtet werden.

Nach §7 (2) BStLärmIV ist für die Beurteilung des Vorhabens der Nullplanfall ohne Realisierung des Vorhabens zum Prognosezeitpunkt, hier 2025 maßgeblich.

In einem UVP-Verfahren sind die Auswirkungen des Vorhabens lärmtechnisch nach BStLärmIV zum Prognosezeitraum zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die Entwicklung des Verkehrs bzw. der Immissionsverhältnisse ohne dem Vorhaben, da kein ursächlicher Zusammenhang der Veränderungen mit dem Vorhaben besteht, auch nicht dem Vorhaben angelastet werden kann.

Bei Unterbleiben des Vorhabens werden die bereits bei der Bestandsanalyse für das Jahr 2011 festgestellten Verkehrsbelastungen im bestehenden Straßennetz durch die Verkehrszunahmen und damit auch die Lärmbelastung weiter steigen:

- Hohe Verkehrsbelastungen auf der B 8 zwischen Wien und Gänserndorf mit entsprechenden Belastungen in Süßenbrunn, Deutsch-Wagram und Strasshof.
- Hohe Verkehrsbelastungen in den Wiener Stadteinfahrten aus dem Osten
- Hohe Verkehrsbelastungen in vielen Orten, insbesondere mit Schwerverkehr durch die regionalen Schottertransporte, z. B. in Raasdorf, in Markgrafneusiedl, in Obersiebenbrunn, in Untersiebenbrunn, in Leopoldsdorf.
- Ausweichverkehr im untergeordneten Netz aufgrund von Überlastungen der Haupttrouten, z. B. entlang der Wiener Stadteinfahrten aus dem Osten.

3.2 Nullplanfall zum Prognosezeitpunkt 2025

Aus den Nullplanfällen des Fachbeitrag Verkehrs wurden die schalltechnisch beurteilungsrelevanten Szenarien einer Lärmbetrachtung unterzogen. Sie dienen der Beurteilung der Wirkungen des jeweiligen zugehörigen S 8 Maßnahmenplanfalls zum Prognosezeitpunkt 2025

Nullplanfälle Lärm	
Pif R	Status Quo 2025 ohne S1 (Schwechat-Süßenbrunn) und S8
Pif 0-B (0-E)	2025 mit S1 komplett ohne S8 mit Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf
Pif 0-C	2025 mit S1 Teilrealisierung Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn ohne S8 ohne NÖ-Umfahrungen

Tabelle 26: Nullplanfälle Lärm

3.2.1 Lärm im Nullplanfall Pif 0-R

Die Situation zum Prognosezeitraum 2025 ohne Realisierung der S1 Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn und ohne Realisierung der S8 zeigt in den Einlagen 3.1-27 (Tag), 3.1-28 (Abend) und 3.1-29 (Nacht) die Schallsituation in Form von Rasterlärmkarten im engeren Untersuchungsraum für den Nullplanfall Pif R.

Die Situation ist geprägt durch den Verkehr der B8 in der Nähe der Siedlungen in der Gemeinde Aderklaa und den Straßenverkehr der B8 durch die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und die Marktgemeinde Strasshof im Norden, im Osten durch den Straßenverkehr der Landesstraße L11 und der L9 mit Lärmbelastungen in der Bezirkshauptstadt Gänserndorf, sowie in der Marktgemeinde Obersiebenbrunn (L2 und L9).

Im Süden in der Gemeinde Markgrafneusiedl ist die Situation durch den durchführenden Straßenverkehr der Landesstraßen L11, L2 und L6 geprägt, in der Gemeinde Parbasdorf durch die L6 und die L3023.

Im Südwesten in der Gemeinde Raasdorf prägt der Straßenverkehr das Lärmgeschehen durch die Landesstraßen L3019 und L2.

Für das engere Untersuchungsgebiet an den Siedlungsrändern zur geplanten S8 West wurden für Objekte Lärmpegel an der Fassade (Pif R: L_{den} , L_n) berechnet und in den Immissionstabellen Einlage WU 1-02 gelistet.

Zum Prognosezeitpunkt 2025 ohne Errichtung des Vorhabens der S8 (Pif R) werden nach obigen Berechnungen bei Objekten der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram im Bereich Kreuzung B8/L6 bzw. im Einstrahlbereich der B8 an der L6 die Grenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung überschritten. Teilweise liegen die Werte im Kreuzungsbereich $L_{den} > 70$ dB und $L_n > 60$ dB.

In der Gemeinde Aderklaa wurden durch den Straßenverkehr der Landesstraße L3023 ebenso Werte $L_{den} > 65$ dB bzw. $L_n > 55$ dB an Objektfassaden ermittelt (Siehe Einlage WU 7A, Anhang 10).

In der Bezirkshauptstadt Gänserndorf an der Landesstraße 11, Neusiedler Straße im Abschnitt Hochwaldstraße und Arbeiterheimgasse wurden ebenso Werte $L_{den} > 65$ dB bzw. $L_n > 55$ dB an Objektsfassaden ermittelt. An der L9 Siebenbrunner Straße (GD 537, Tigerweg 19) weist ein Objekt in der Nacht einen $L_n = 55,2$ dB auf (WU 1-01 Anhang „Ergebnistabelle Engerer Untersuchungsraum, Alle Objekte, für die gemäß §6 BStLärmIV eine Beurteilung im Einzelfall erforderlich ist.“)

Betrachtet man die Zulaufstrecken der geplanten S8 zum Prognosezeitpunkt 2025 im Nullplanfall P1f R, also ohne Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, werden bei Objekten in den Orten die Grenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung überschritten. Alle Objekte mit Ihren Fassadenpegeln sind einerseits aus den Immissionstabellen der Einlagen WU 1-04-1A und WU 1-04-2A ersichtlich und andererseits in der Einlage WU 1-05 A verortet, soweit sie für Ermittlung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens Relevanz besitzen. Ergänzungen und Aktualisierungen sind der Einlage WU 7A und WU 8 Detailuntersuchung Helmahof zu entnehmen.

Eine weitere Darstellung des Planfalles auf den Zulaufstrecken ist als Rasterlärmkarten (Nacht) aus Einlage 3.1-22 ersichtlich. Da diese Einlage für eine Beurteilung nach der BStLärmIV nicht ausreichend ist, hat sie informativen Charakter. Relevant für die Beurteilung sind die Einlagen WU 1-04-1 A und WU 1-04-2 A „Ergebnisse Zulaufstrecken – Immissionstabellen gemäß BStLärmIV“ und die Einlagen WU 7A und WU 8.

3.2.2 Lärm im Nullplanfall P1f 0-B (0-E)

Der Nullplanfall P1f 0-B (0-E) beschreibt zum Prognosezeitraum 2025 ein Szenario mit bereits realisierter S1 gesamt (inklusive Lobau-Tunnel) und den Umfahrungen für die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf und die Gemeinde Raasdorf ohne dem Vorhaben S8.

Für das engeren Untersuchungsgebiet an den Siedlungsrändern zur geplanten S8 West wurden für Objekte Lärmpegel an der Fassade (P1f 0-B: L_{den} , L_n) berechnet und in den Immissionstabellen Einlage WU 1-02 bzw. WU 7A und WU 8 gelistet.

Zum Prognosezeitpunkt 2025 ohne Errichtung des Vorhabens der S8 (P1f 0-B) sind nach obigen Berechnungen Objekte der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram im Bereich Kreuzung B8/L6 bzw. im Einstrahlbereich der B8 an der L6 über den Werten für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung ($L_n > 55$ dB und $L_{den} > 65$ dB). Die Werte liegen tendenziell dort unter den Werten des P1f R. Teilweise liegen die Werte im Kreuzungsbereich $L_{den} > 70$ dB und $L_n > 60$ dB.

Für Bereiche von Gänserndorf an der Landesstraße L11 werden in diesem Planfall ebenso hohe Werte ausgewiesen.

Betrachtet man die Zulaufstrecken der geplanten S8 zum Prognosezeitpunkt 2025 im Nullplanfall P1f 0-B, also ohne Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, werden bei

Objekten in den Orten die Werte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung überschritten.

Alle Objekte mit Ihren Fassadenpegeln sind einerseits aus den Immissionstabellen der Einlagen WU 1-04-1 A und WU 1-04-2 A ersichtlich und andererseits in der Einlage WU 1-05 A verortet, soweit sie für Ermittlung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens Relevanz besitzen (Siehe auch Ergänzung Lärm Einlage WU 7A und WU 8 Detailuntersuchung Helmahof).

Eine weitere Darstellung des Planfalles auf den Zulaufstrecken ist als Rasterlärnkarte (Nacht) aus Einlage 3.1-34 ersichtlich. Da diese Einlage für eine Beurteilung nach der BStLärmIV nicht ausreichend ist, hat sie informativen Charakter. Relevant für die Beurteilung sind die Einlagen WU 1-04-1 A und WU 1-04-2 A „Ergebnisse Zulaufstrecken – Immissionstabellen gemäß BStLärmIV“ bzw. Einlage WU 7A und WU 8.

3.2.3 Lärm im Nullplanfall Plf 0-C

Der Nullplanfall Plf 0-C beschreibt zum Prognosezeitraum 2025 ein Szenario mit bereits teilrealisierter S1 im Teilrealisierungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn und ohne das Vorhaben S8.

Für das engeren Untersuchungsgebiet an den Siedlungsrändern zur geplanten S8 West wurden für Objekte Lärmpegel an der Fassade (Plf 0-C: L_{den} , L_n) berechnet und in den Immissionstabellen Einlage WU 1-02 bzw. WU 7A und WU 8 gelistet.

Die Lärmbelastung des Plf 0-C ist für das engere Untersuchungsgebiet für den Tag in Einlage 3-1.5, für den Abend in Einlage 3-1.6 und für die Nacht in Einlage 3-1.7 als Rasterlärmdarstellung ersichtlich. Die 50 dB Linie Nacht in Einlage 3-1.7 zeigt für den Prognosezeitpunkt 2025 im Nahbereich des bestehenden Straßennetzes inkl. teilrealisierter S1, zahlreich Objekte mit einem $L_n > 50$ dB.

Die Bereiche mit $L_n > 55$ dB liegen in Deutsch-Wagram und Gänserndorf analog Plf 0-B

Betrachtet man die Zulaufstrecken der geplanten S8 zum Prognosezeitpunkt 2025 im Nullplanfall Plf 0-C, also ohne Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens mit teilrealisierter S1, werden bei Objekten in den Orten die Werte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung bereits überschritten.

Alle Objekte mit Ihren Fassadenpegeln sind einerseits aus den Immissionstabellen der Einlagen WU 1-04-1 A und WU 1-04-2 A ersichtlich und andererseits in der Einlage WU 1-

05 A verortet, soweit sie für Ermittlung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens Relevanz besitzen (Siehe auch Ergänzung Lärm Einlage WU 7A und WU 8).

Eine weitere Darstellung des Planfalles auf den Zulaufstrecken ist als Rasterlärnkarte (Nacht) aus Einlage 3.1-23 ersichtlich. Da diese Einlage für eine Beurteilung nach der BStLärmIV nicht ausreichend ist, hat sie informativen Charakter. Relevant für die Beurteilung sind die Einlagen WU 1-04-1 und WU 1-04-2 „Ergebnisse Zulaufstrecken – Immissionstabellen gemäß BStLärmIV“ bzw. Einlage WU 7A und WU 8.

4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

4.1 Auswirkungen in der Bauphase

4.1.1 Einleitung

Aufgrund der während des Verfahrens am 3. September 2015 in Kraft getretene BStLärmIV wurde das Einreichprojekt 2010 im Fachbereich Lärm 2014 evaluiert und es erfolgte daraus eine Neudarstellung mit Anpassung an die neue Verordnung im Fachbereich Lärm.

Die erforderliche Beurteilung nach BStLärmIV erfolgt daher über die Einlagen WU 2 „Weiterführende Unterlagen, Auskunft gem. §24c Abs 8 UVP-G idgF, Schalltechnik Bauphase“, Stand Juni 2015 und der Einlage WU 7A, Stand Februar 2016.

Einlagezahl	Titel	Maßstab
WU 2 -01	Schalltechnischer Bericht Bauphase - BStLärmIV	Bericht
WU 2 -02	Ergebnisse Bauphase - Tabellen, Übersichten BStLärmIV	Tabellen
WU 2 -03	Emissionsansätze Bauphase - Übersichtskarte BStLärmIV	1:20.000
WU 7A	Ergänzung Lärm	

Tabelle 27: Einlagen WU 2 und WU 7A

Die im Datum älteren Unterlagen der Einreichung dienen der Informationsverdichtung und der Plausibilitätsprüfung.

4.1.2 Beschreibung der Bauphase

Die Errichtung des Vorhabens erfolgt nach Baukonzept und Grob Ablaufplan in sechs Bauphasen (0-5) über einen Zeitraum von 3 Jahren (siehe WU 2-01, Kapitel 3.1.1).

Für jede Bauphase wurde, abgeleitet vom Baukonzept (Einlage 2-6.1, Baukonzept und Materialbewirtschaftung), ein Emissionsszenario ermittelt.

Im Konzept enthalten ist die Errichtung einer Baustraße auf der gesamten Längsentwicklung der zukünftigen S8 West. Dies ermöglicht eine über die Baustelle verteilte Routengestaltung zum öffentlichen Straßennetz und die Steuerung von zulässigen Kontingenten an Baustellenverkehr im öffentlichen Straßennetz. Es werden damit auch die internen LKW-Fahrten auf dieser Baustraße abgewickelt, womit Fahrten auf siedlungsnäheren Wegen auf öffentlichem Straßennetz weitestgehend vermieden werden können. Die Ein- und Ausfahrten zur Baustelle erfolgen über die L3019, die L3023 (Richtung Norden), L6, künftige Spange Straßhof, L11 und L9 (siehe Einlage WU 2-01, Anhang 5).

Eine Aufbereitungsanlage mit Zwischenlagerfläche wird in den Bauphasen 3 und 4 Werktags von Montag bis Freitag im Zeitraum 06:00-19:00 Uhr Tag in Betrieb sein.

Die Errichtung der Lärmschutzwände (speziell die Fundierung mit Ramppfählen) und das Rammen von Spundwänden zum Beispiel bei den Brückenobjekten erfolgt im Zeitraum 06:00 Uhr – 19:00 Uhr an wenigen Tagen.

Die Bauphasen überlappen sich teilweise. Da es sich um eine Linienbaustelle handelt, liegen auch überlappende Bauphasen in ausreichendem Abstand hintereinander. Schalltechnisch wirksam wird damit immer jener Streckenabschnitt, der den Siedlungsändern am nächsten liegt. Die Gleichzeitigkeit von Linienbaustelle und Objektbaustellen, sowie des LKW-Verkehrs (extern-intern) von überlappenden Bauphasen wurden berücksichtigt.

4.1.3 Emissionen der Bauphase

Die Emissionsansätze wurden ausgehend von der ÖAL-Richtlinie 111 als worst-case-Ansätze gewählt. Diese Richtlinie bezieht sich auf älteres Maschinen und Gerätematerial, betrachtet man die zulässigen Schalleistungspegel nach der 249. Verordnung „Geräuschemissionen von zur Verwendung im freien vorgesehenen Maschinen und Geräte“ vom 24. Juli 2001 idgF ergeben sich niedrigere zulässige Emissionswerte. Das heißt tatsächlich eingesetzte Maschinen und Geräte liegen deutlich unter den Werten der ÖAL-Richtlinie 111 und unter den zulässigen Werten der BGBl. II Nr. 249/2001 idgF.

Nach §16 (1) BStLärmIV ist es bei Bundesstraßenvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung (BStLärmIV) bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht wurden, zulässig, anstelle des Anpassungswertes gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV auch andere dem Stand der Technik entsprechende Anpassungswerte zu verwenden. Von dieser Übergangsbestimmung wurde Gebrauch gemacht. Damit werden für die Lärmberechnungen je nach Gerät Anpassungswerte von 2 dB (Hydraulikbagger), 6 dB (Laderaupe), 5 dB (Kombiwalze, Grader) bis 9 dB (Schubraupe) angesetzt. Die gewählte Vorgangsweise und die Anpassungswerte sind plausibel und entsprechen dem Stand der Technik.

Ausgehend vom Werktag (6:00 Uhr – 19:00 Uhr) mit 100%-Einsatz wird angenommen, dass der Baubetrieb am Abend mit 80%, bzw. am Samstag am Tag mit 64%, am Abend mit 50%, also mit geringerer Arbeitsintensität durchgeführt werden kann (Siehe Einlage WU 2-01 Kapitel 3.1.11 und Anhang 1).

Die auf die Gesamtdauer der einzelnen Bauphasen berechneten Immissionspegel weisen durch die „wandernde Baustelle“ wesentlich geringere Einwirkzeiten am einzelnen Immissionspunkt auf als die Gesamtbaudauer der Phase (Bauphase 3.01 21 Monate Baudauer, Einwirkzeit geschätzt 2,5 Monate).

Da die berechneten Immissionspegel auf den heutigen Stand des Baukonzepts und Grobzeitplanes beruhen und Schwankungen in den Annahmen auftreten können ist ein Monitoring über Pegelmessungen erforderlich, um Konzentrationen von Lärmbelastungen durch baubetriebliche Optimierung hintanhaltend zu können.

Vergleicht man die Einsatzdauer und Anzahl der Maschinen und Geräte der Einlage 2-6.1 „Baukonzept und Materialbewirtschaftung“, Kapitel 6 mit dem Geräteeinsatz der Einlage WU 2-01, Anhang 2 gibt es geringfügige Differenzen in den Ansätzen.

Bauphase	Typ	Differenz	
		Flächenschallquelle	Linienschallquelle
		dB	dB/m
0.01	Straßenbau	0,0	1,3
1.01	Straßenbau	0,0	-0,3
2.01	Straßenbau	0,1	-0,3
3.01	Straßenbau	0,2	-0,4
4.01	Straßenbau	0,3	0,0
5.01	Straßenbau	0,4	1,1

Tabelle 28: Bauphase, Differenz Emissionsansatz

Die Differenzen werden in nachstehendem Kapitel bei der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigt.

Neben den Flächenschallquellen wurde als punktförmige Emissionsquelle ein **Lw,max,A von 132 dB angesetzt**. Diese Punktquelle wird für jeden Immissionspunkt auf der Fläche derart aufgestellt, dass zum jeweiligen Immissionsort die maximale Pegelspitze auftritt.

Damit sind über die Angabe der Pegelspitzen (siehe WU 2-01, Anhang 7) auch **kurzfristige Bautätigkeiten mit hohe Spitzen** (zB. Rammen bei Fundierung der Lärmschutzwände, Wien, Invalidensiedlung) in die Berechnungen aufgenommen und dargestellt worden.

Im Bereich des Zwischenlagers wird aufgrund der hier klar definierbaren Tätigkeiten von einem Lw,max,A von 125 dB ausgegangen. Dies ist über den Verwendungszweck nachvollziehbar und plausibel.

Die Modellierung der internen Transportfahrten erfolgte nach RVS 04.02.11 über die Anzahl der Fahrten pro Stunde als schwere, nicht lärmarme LKW's auf der Baustraße als Linienschallquelle (siehe Einlage 3-2.1, Kapitel 4.2.1). Dies ist ein worst-case-Ansatz, da als Teil des Vorhabens der Einsatz von lärmarmen Geräten und Baumaschinen als Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen sind und erhöht dadurch die Planungssicherheit im Hinblick auf den Schutz der Nachbarn.

In Einlage WU 2-03 werden die Emissionsansätze der Flächenschallquellen in einer Übersichtskarte dargestellt.

4.1.4 Immissionen der Bauphase

Die detaillierten Ergebnisse der Berechnungen der Lärmimmissionen sind der Einlage WU 2-02 und Einlage WU 7A, Anhang 4 (Wiener Bereich) zu entnehmen.

4.1.4.1 Immissionen der Bauphase 0

Die zusammengefassten Ergebnisse der Immissionspegel der Bauphase 0 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassung Bauphase 0			Phase 0			
			Lr,Bau Tag, W	Lr,Bau Tag, Sa	Lr,Bau Abend, W	Lr,Bau Abend, Sa
Schwellenwerte			55,0	55,0	50,0	50,0
Grenzwerte			67,0	60,0	60,0	55,0
Immissionsbereich			Phase 0			
Aderklaa	AD	min	23,0	22,0	21,0	20,0
		max	39,6	38,6	37,6	36,6
Deutsch Wagram	DW	min	26,7	25,7	24,7	23,7
		max	46,4	45,4	44,4	43,4
Gänserndorf Süd	GD	min	27,5	26,5	25,5	24,5
		max	46,4	45,4	44,4	43,4
Markgrafneusiedl	MA	min	32,5	31,5	30,5	29,5
		max	45,8	44,8	43,8	42,8
Strasshof	ST	min	30,1	29,1	28,1	27,1
		max	48,0	47,0	46,0	45,0
Wien Invalidensiedlung	W	min	24,1	23,1	22,1	21,1
		max	47,6	46,6	45,6	44,6

Tabelle 29: Zusammenfassung Bauphase 0

Alle Immissionspegel liegen unter den Schwellenwerten des § 10 (1) der BStLärmIV.

Diese Aussage bleibt auch stabil, wenn man die Differenzen in den Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

Die Situation der Lärmbelastung durch die Bauphase 0 (L_{eq}-Tag, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr) ist durch die Rasterlärnkarte in Einlage 3.2-2 dargestellt.

4.1.4.2 Immissionen der Bauphase 1

Die zusammengefassten Ergebnisse der Immissionspegel der Bauphase 1 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassung Bauphase 1	Phase 1				
	Lr, Bau Tag, W	Lr, Bau Tag, Sa	Lr, Bau Abend, W	Lr, Bau Abend, Sa	Lr, Bau Nacht, W

Schwellenwerte			55,0	55,0	50,0	50,0	45,0
Grenzwerte			67,0	60,0	60,0	55,0	55,0
Immissionsbereich			Phase 1				
Aderklaa	AD	min	30,7	30,6	27,9	25,4	24,2
		max	47,3	47,2	44,5	42,0	40,8
Deutsch Wagram	DW	min	25,8	25,1	23,6	22,3	16,5
		max	53,2	53,0	50,4	47,9	46,7
Gänserndorf Süd	GD	min	26,9	25,9	24,9	23,9	15,0
		max	46,8	45,8	44,8	43,8	38,0
Markgrafneusiedl	MA	min	37,7	37,4	35,1	33,0	30,8
		max	51,4	51,1	48,7	46,5	44,8
Strasshof	ST	min	29,2	28,3	27,2	26,1	18,8
		max	45,8	44,8	43,8	42,8	36,9
Wien Invalidensiedlung	W	min	32,5	32,4	29,6	27,0	26,1
		max	55,3	55,2	52,5	49,9	48,9

Tabelle 30: Zusammenfassung Bauphase 1

Alle Immissionspegel in Aderklaa, Gänserndorf Süd, Markgrafneusiedl und Strasshof liegen unter den Schwellwerten des § 10 (1) der BStLärmIV.

Alle Immissionspegel liegen unter den Grenzwerten gemäß § 10 (4) BStLärmIV.

Diese Aussage bleibt auch stabil, wenn man die Differenzen in den Emissions-Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

Da die Schwellwerte nach § 10 (1) BStLärmIV in Deutsch Wagram und Wien Invalidensiedlung überschritten werden, sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Diese sind in Kapitel 4 der Einlage WU 2-01 beschrieben.

In Deutsch Wagram sind die Schwellenwerte nach § 10 (1) bei nachstehenden Objektfassaden im Bereich der L6 Parbasdorfer Straße bzw. Am Kalendaberg vorwiegend in der Nacht überschritten (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 2). Es wird an dieser Stelle hingewiesen, dass Nacharbeiten nur in Ausnahmefällen zur Fertigstellung am Abend oder am Tag begonnener Betonierarbeiten vorgesehen sind.

Bauphase 1							
Obj.-Nr.	Objektfront Richtung	Geschloß	Blattnummer	Lr,Bau Tag, W	Lr,Bau Tag, Sa	Lr,Bau Abend, W	Lr,Bau Nacht, W
				55,0	55,0	50,0	45,0
Schwellenwerte							
Grenzwerte				67,0	60,0	60,0	55,0
DW 208	NO	1	2	53,2	53,0	50,4	46,7
DW 208	SO	1	2	52,5	52,3	49,7	46,0
DW 314	SO	1	2	51,8	51,6	49,0	45,3
DW 314	SO	2	2	51,8	51,7	49,1	45,3
DW 314	SW	2	2	51,6	51,4	48,7	45,3
DW 315	SO	2	2	52,8	52,7	50,0	46,3
DW 355	SO	1	2	51,8	51,6	49,0	45,3
DW 356	NO	2	2	52,2	52,0	49,4	45,7
DW 356	SO	2	2	52,0	51,8	49,2	45,4
DW 371	SO	2	2	51,7	51,5	48,9	45,1
DW 371	SO	2	2	52,7	52,5	49,9	46,2
DW 371	SW	2	2	52,0	51,9	49,2	45,6
DW 372	SO	2	2	51,8	51,6	49,0	45,3
DW 375	SW	2	2	52,3	52,1	49,5	45,8
DW 377	SO	2	2	51,6	51,4	48,9	45,1
DW 378	SW	1	2	51,6	51,4	48,7	45,1
DW 378	SW	2	2	51,7	51,5	48,9	45,2
DW 547	SW	2	2	52,0	51,8	49,2	45,5
DW 547	SW	3	2	52,0	51,9	49,2	45,5

Tabelle 31: Phase 1, DW, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten

In der Invalidensiedlung in Wien sind bei mehreren Objekten (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 13 und 14) die Schwellenwerte nach § 10 (1) BStLärmIV überschritten.

Damit zeigen Objektfassaden im Bereich Invalidensiedlung für den $L_{r,Bau Tag, W}$ und $L_{r,Bau Abend, W}$ und teilweise für den $L_{r,Bau Tag, Sa}$ Überschreitungen der Schwellwerte nach §10 (1) BStLärmIV.

Diese sind dem Teilgutachten 02 als Anhang 01 beigefügt. Neben den Objektnummern ist die jeweilige Blattnummer 13 bzw. 14 der Einlage WU 7A, Anhang 08 angeführt. Im Anhang 08 der Einlage WU 7A erfolgte die planliche Darstellung.

Die Situation der Lärmbelastung durch die Bauphase 1 (L_{eq} -Tag, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr) ist durch die Rasterlärmkarte in Einlage 3.2-3 dargestellt.

4.1.4.3 Immissionen der Bauphase 2

Die zusammengefassten Ergebnisse der Immissionspegel der Bauphase 2 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassung Bauphase 2			Phase 2				
			L _{r,Bau Tag, W}	L _{r,Bau Tag, Sa}	L _{r,Bau Abend, W}	L _{r,Bau Abend, Sa}	L _{r,Bau Nacht, W}
Schwellenwerte			55,0	55,0	50,0	50,0	45,0
Grenzwerte			67,0	60,0	60,0	55,0	55,0
Immissionsbereich			Phase 2				
Aderklaa	AD	min	23,4	22,8	21,0	19,3	13,3
		max	39,3	38,7	36,9	35,4	31,0
Deutsch Wagram	DW	min	29,8	29,7	27,1	24,6	22,8
		max	51,7	51,5	48,8	46,2	45,2
Gänserndorf Süd	GD	min	32,9	32,8	30,1	27,6	26,4
		max	54,0	53,9	51,1	48,4	47,7
Markgrafneusiedl	MA	min	34,4	34,1	31,8	29,8	27,1
		max	49,7	49,5	47,0	44,7	43,0
Strasshof	ST	min	32,9	32,6	30,2	27,9	26,2
		max	49,5	49,3	46,8	44,5	42,9
Wien Invalidensiedlung	W	min	22,4	21,5	20,3	18,9	10,2
		max	44,8	43,9	42,8	41,8	32,1

Tabelle 32: Zusammenfassung Bauphase 2

Alle Immissionspegel in Aderklaa, Markgrafneusiedl, Strasshof und Wien Invalidensiedlung liegen unter den Schwellwerten der BStLärmIV §10(1).

In Gänserndorf Süd werden an mehreren Objekten Schwellenwerte überschritten (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 8 und 11).



Nachstehende Objektfassaden liegen im Bereich Gänserndorf Süd, Tannengasse-Hochwaldstrasse und weisen Werte über den Schwellwerten $L_{r,Bau,Abend,W}$ und über den Schwellwerten $L_{r,Bau,Nacht,W}$ auf.

Bauphase 2					
Obj.-Nr.	Objektfront Richtung	Geschoß	Blattnummer	L _{r,Bau} Abend, W	L _{r,Bau} Nacht, W
Schwellenwerte				50,0	45,0
Grenzwerte				60,0	55,0
GD 496	SW	2	8	50,1	46,7
GD 504	SO	1	8	50,1	46,7
GD 504	SO	2	8	50,9	47,5
GD 504	SO	2	8	50,7	47,3
GD 559	NW	3	8	50,3	46,8
GD 559	SO	3	8	50,2	46,7
GD 560	SO	3	8	51,0	47,6
GD 561	SO	3	8	50,6	47,2
GD 563	NW	3	8	50,7	47,3
GD 563	SO	3	8	50,3	46,8
GD 565	SO	3	8	50,4	47,0

Tabelle 33: Phase 2, GD-1, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten

Im selben Bereich Tannengasse-Hochwaldstrasse weisen nachstehende Objektfassaden Werte über den Schwellwert $L_{r,Bau,Nacht,W}$ auf.

Bauphase 2						Bauphase 2					
Obj.-Nr.	Objektfront Richtung	Geschoß	Blattnummer	Lr,Bau Abend, W	Lr,Bau Nacht, W	Obj.-Nr.	Objektfront Richtung	Geschoß	Blattnummer	Lr,Bau Abend, W	Lr,Bau Nacht, W
Schwellenwerte				50,0	45,0	Schwellenwerte				50,0	45,0
Grenzwerte				60,0	55,0	Grenzwerte				60,0	55,0
GD 495	NO	2	8	48,9	45,5	GD 575	SO	3	8	49,4	46,0
GD 495	SO	1	8	48,9	45,5	GD 575	SO	3	8	49,3	45,9
GD 495	SO	2	8	49,5	46,0	GD 575	SO	3	8	49,1	45,6
GD 495	SW	2	8	49,1	45,5	GD 576	NO	3	8	48,5	45,1
GD 496	SO	1	8	48,8	45,5	GD 576	NO	3	8	49,5	46,1
GD 496	SO	2	8	49,5	46,1	GD 576	NO	3	8	48,7	45,2
GD 504	NW	2	8	49,4	46,0	GD 576	NO	3	8	49,1	45,7
GD 504	SO	2	8	48,8	45,3	GD 576	SO	1	8	48,5	45,1
GD 505	SO	2	8	48,6	45,2	GD 576	SW	1	8	48,7	45,3
GD 558	SO	3	8	48,8	45,3	GD 576	SW	2	8	48,9	45,5
GD 559	SW	3	8	49,8	46,2	GD 576	SW	3	8	49,8	46,3
GD 560	SO	2	8	49,4	46,0	GD 576	SW	3	8	49,4	45,9
GD 560	SW	2	8	48,9	45,4	GD 577	SO	2	8	49,5	46,0
GD 561	NW	1	8	48,9	45,5	GD 577	SO	3	8	49,0	45,5
GD 561	NW	2	8	48,9	45,5	GD 579	SW	3	8	49,1	45,7
GD 561	NW	3	8	48,7	45,2	GD 579	SW	3	8	48,8	45,4
GD 561	SO	2	8	49,1	45,7	GD 579	SW	3	8	48,6	45,1
GD 561	SW	3	8	48,8	45,3	GD 579	SW	3	8	48,7	45,2
GD 563	SO	1	8	49,6	46,2	GD 579	SW	3	8	49,3	45,8
GD 563	SO	2	8	49,8	46,4	GD 581	NO	3	8	48,9	45,5
GD 563	SW	2	8	48,6	45,1	GD 581	SO	2	8	48,8	45,5
GD 563	SW	3	8	49,2	45,7	GD 581	SW	3	8	48,8	45,3
GD 565	SO	1	8	49,4	46,0	GD 581	SW	3	8	48,8	45,3
GD 565	SO	2	8	50,0	46,6	GD 582	SO	1	8	49,3	45,9
GD 565	SW	3	8	48,7	45,2	GD 582	SO	2	8	49,4	45,9
GD 567	SO	3	8	48,7	45,3	GD 584	SO	3	8	49,3	45,8
GD 573	SO	3	8	49,4	45,9	GD 589	NO	3	8	48,9	45,5
GD 573	SW	3	8	48,5	45,1	GD 589	SW	2	8	49,1	45,6
GD 575	SO	1	8	48,6	45,3	GD 589	SW	3	8	49,0	45,5
GD 575	SO	1	8	48,6	45,3	GD 589	SW	3	8	49,5	46,0
GD 575	SO	2	8	49,1	45,8	GD 589	SW	3	8	48,7	45,1
GD 575	SO	2	8	49,1	45,8	GD 591	SO	3	8	49,2	45,8
GD 575	SO	2	8	48,9	45,5						

Tabelle 34: Phase 2, GD-2, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten

In Bereich des Siedhichfür-Weges weisen nachstehende Objektfassaden Werte über den Schwellwert $L_{r,Bau,Nacht,W}$ auf auf (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 11).

Bauphase 2						
Obj.-Nr.	Objektfrent Richtung	Geschoß	Blattnummer	L _{r,Bau} Abend, W	L _{r,Bau} Nacht, W	
Schwellenwerte				50,0	45,0	
Grenzwerte				60,0	55,0	
GD 535	SO	1	11	48,6	45,1	
GD 535	SO	2	11	49,0	45,5	
GD 536	NO	1	11	48,6	45,2	
GD 536	NO	2	11	48,8	45,4	
GD 536	SO	2	11	49,4	45,8	
GD 536	SO	2	11	49,4	45,8	

Tabelle 35: Phase 2, GD-3, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten

Im Bereich Deutsch-Wagram weist Objekt DW 434 Amundsengasse/ Sandgasse eine geringfügige Überschreitung des Schwellenwertes in der Nacht auf (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 3).

Alle Immissionspegel liegen unter den Grenzwerten der BStLärmIV §10(4).

Diese Aussage bleibt auch stabil, wenn man die Differenzen in den Emissions-Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

Da Schwellenwerte nach BStLärmIV § 10 (1) überschritten werden sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Diese sind in Kapitel 4 der Einlage WU 2-01 beschrieben.

Die Situation der Lärmbelastung durch die Bauphase 2 (L_{eq} -Tag, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr) ist durch die Rasterlärmkarte in Einlage 3.2-4 dargestellt.

4.1.4.4 Immissionen der Bauphase 3

Die zusammengefassten Ergebnisse der Immissionspegel der Bauphase 3 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassung Bauphase 3			Phase 3			
			Lr,Bau Tag, W	Lr,Bau Tag, Sa	Lr,Bau Abend, W	Lr,Bau Abend, Sa
Schwellenwerte			55,0	55,0	50,0	50,0
Grenzwerte			67,0	60,0	60,0	55,0
Immissionsbereich			Phase 3			
Aderklaa	AD	min	23,0	21,9	20,9	19,9
		max	39,5	38,5	37,5	36,5
Deutsch Wagram	DW	min	26,4	23,6	22,6	21,6
		max	47,0	45,8	44,8	43,8
Gänserndorf Süd	GD	min	26,4	25,4	24,4	23,4
		max	47,1	46,0	45,0	44,0
Markgrafneusiedl	MA	min	34,7	31,3	30,3	29,3
		max	46,2	45,1	44,1	43,1
Strasshof	ST	min	33,3	27,5	26,5	25,5
		max	55,2	44,9	43,9	42,9
Wien Invalidensiedlung	W	min	22,4	21,4	20,4	19,4
		max	46,0	45,0	44,0	43,0

Tabelle 36: Zusammenfassung Bauphase 3

Alle Immissionspegel in Aderklaa, Deutsch Wagram, Gänserndorf Süd, Markgrafneusiedl und Wien Invalidensiedlung liegen unter den Schwellenwerten der BStLärmIV §10(1).

In Strasshof kommt es bei einem Objekt (ST 255), Koktagasse zu einer geringfügigen Überschreitung des L_{r,Bau,Tag,W} (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 7).

Alle Immissionspegel liegen unter den Grenzwerten der BStLärmIV §10(4).

Diese Aussage bleibt auch stabil, wenn man die Differenzen in den Emissions-Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

Da Schwellenwerte nach BStLärmIV § 10 (1) überschritten werden sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Diese sind in Kapitel 4 der Einlage WU 2-01 beschrieben.

Die Situation der Lärmbelastung durch die Bauphase 3 (L_{eq}-Tag, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr) ist durch die Rasterlärmkarte in Einlage 3.2-5 dargestellt.

4.1.4.5 Immissionen der Bauphase 4

Die zusammengefassten Ergebnisse der Immissionspegel der Bauphase 4 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassung Bauphase 4			Phase 4			
			Lr, Bau Tag, W	Lr, Bau Tag, Sa	Lr, Bau Abend, W	Lr, Bau Abend, Sa
Schwellenwerte			55,0	55,0	50,0	50,0
Grenzwerte			67,0	60,0	60,0	55,0
Immissionsbereich			Phase 4			
Aderklaa	AD	min	21,4	20,4	19,4	18,4
		max	37,9	36,9	35,9	34,9
Deutsch Wagram	DW	min	25,6	22,1	21,1	20,1
		max	45,2	43,9	42,9	41,9
Gänserndorf Süd	GD	min	25,4	24,4	23,4	22,4
		max	46,2	44,0	43,0	42,0
Markgrafneusiedl	MA	min	34,0	29,8	28,8	27,8
		max	44,5	43,3	42,3	41,3
Strasshof	ST	min	32,6	26,5	25,5	24,5
		max	55,0	42,9	41,9	40,9
Wien Invalidensiedlung	W	min	21,8	20,8	19,8	18,8
		max	45,4	44,4	43,4	42,4

Tabelle 37: Zusammenfassung Bauphase 4

Alle Immissionspegel liegen unter den Schwellwerten der BStLärmIV § 10 (1).

Diese Aussage bleibt auch bis auf Objekt ST 255 in Strasshof stabil, wenn man die Differenzen in den Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

In Strasshof kann es bei Objekt (ST 255), Koktagasse zu einer geringfügigen Überschreitung des Schwellwertes $L_{r,Bau,Tag,W}$ kommen (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 7).

Alle Immissionspegel liegen unter den Grenzwerten der BStLärmIV § 10(4).

Diese Aussage über die Grenzwerte bleibt auch stabil, wenn man die Differenzen in den Emissions-Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

Da Schwellenwerte nach BStLärmIV § 10 (1) überschritten werden (Objekt ST 255 bei Berücksichtigung der Differenzen des Emissionsansatzes) sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Diese sind in Kapitel 4 der Einlage WU 2-01 beschrieben.

Die Situation der Lärmbelastung durch die Bauphase 4 (L_{eq} -Tag, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr) ist durch die Rasterlärmkarte in Einlage 3.2-6 dargestellt.

4.1.4.6 Immissionen der Bauphase 5

Die zusammengefassten Ergebnisse der Immissionspegel der Bauphase 5 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Zusammenfassung Bauphase 5			Phase 5			
			Lr,Bau Tag, W	Lr,Bau Tag, Sa	Lr,Bau Abend, W	Lr,Bau Abend, Sa
Schwellenwerte			55,0	55,0	50,0	50,0
Grenzwerte			67,0	60,0	60,0	55,0
Immissionsbereich			Phase 5			
Aderklaa	AD	min	19,5	18,4	17,4	16,4
		max	35,9	34,9	33,9	32,9
Deutsch Wagram	DW	min	24,0	22,1	21,1	20,1
		max	43,8	41,7	40,7	39,7
Gänserndorf Süd	GD	min	23,9	22,9	21,9	20,9
		max	45,7	41,8	40,8	39,8
Markgrafneusiedl	MA	min	33,0	27,9	26,9	25,9
		max	42,4	41,2	40,2	39,2
Strasshof	ST	min	31,8	25,5	24,5	23,5
		max	54,8	43,6	42,6	41,6
Wien Invalidensiedlung	W	min	20,6	19,5	18,5	17,5
		max	44,1	43,1	42,1	41,1

Tabelle 38: Zusammenfassung Bauphase 5

Alle Immissionspegel liegen unter den Schwellwerten der BStLärmIV §10(1).

In Strasshof kann es bei Objekt (ST 255), Koktagasse zu einer Überschreitung des Schwellwertes $L_{r,Bau,Tag,W}$ bei Emissions-Ansatz nach Baukonzept kommen (siehe Einlage WU 2-02 Tabellen und Blatt 7).

Alle Immissionspegel liegen unter den Grenzwerten der BStLärmIV §10(4).

Diese Aussage über die Grenzwerte bleibt auch stabil, wenn man die Differenzen in den Ansätzen (siehe vorangegangenes Kapitel) mit berücksichtigt.

Da Schwellenwerte nach BStLärmIV § 10 (1) überschritten werden (Objekt ST 255 bei Berücksichtigung der Differenzen des Emissionsansatzes) sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Diese sind in Kapitel 4 der Einlage WU 2-01 beschrieben.

Die Situation der Lärmbelastung durch die Bauphase 5 (L_{eq} -Tag, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr) ist durch die Rasterlärmkarte in Einlage 3.2-7 dargestellt.

Neben den Flächenschallquellen wurde für die Betrachtung kurzfristiger Bautätigkeiten, die mit hohem Schalleistungspegel als punktförmige Emissionsquelle ein **Lw,max,A von 132 dB** so auf die Fläche gesetzt dass an den Immissionsorten ein Maximalpegel erzielt wird.

Nachstehend erfolgt die Angabe der Pegelspitzen für die medizinische Betrachtung.

Immissionsbereich			Pegelspitzen	lauteste Stunde
Aderklaa	AD	min	36,8	32,9
		max	53,9	49,4
Deutsch Wagram	DW	min	41,0	35,0
		max	70,2	55,7
Gänserndorf Süd	GD	min	43,0	36,2
		max	66,7	56,2
Markgrafneusiedl	MA	min	45,3	42,2
		max	62,0	55,2
Strasshof	ST	min	44,9	38,5
		max	76,8	57,0
Wien Invalidensiedlung	W	min	42,1	34,4
		max	69,6	57,4

Tabelle 39: Pegelspitzen

4.1.4.7 Immissionen Bauphasen Schlußfolgerungen

Über alle Bauphasen kann festgehalten werden, dass alle Immissionspegel nach BStLärmIV unter den Grenzwerten der BStLärmIV §10(4) liegen.

Es sind daher keine objektseitigen Maßnahmen nach §13 BStLärmIV für die Bauphasen erforderlich.

Minderungsmaßnahmen nach §12 BStLärmIV sind jedenfalls erforderlich da Schwellenwerte nach §10 (1) in den Bauphasen überschritten werden

Nachstehende **Minderungsmaßnahmen nach §12 BStLärmIV** sind Teil des Vorhabens (siehe Kapitel 4 der Einlage WU 2-01)

- *Die Verwendung von Baugeräten, deren Emission die 249. Verordnung: Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Maschinen und Geräten, BGBl Teil II vom 24. Juli 2001 einhalten, ist in den Ausschreibungen aller Bautätigkeiten als Bedingung zu formulieren. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der eingesetzten Geräte ist durch die jeweiligen beauftragten Firmen nachzuweisen.*
- *Zusammenfassen mehrerer besonders lauter Tätigkeiten, um die Dauer der Belastung weitgehend zu reduzieren.*
- *Auswahl der Geräte und Arbeitsweisen für diese Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt einer möglichst lärmarmen Bautätigkeit.*
- *Besonders laute Tätigkeiten, wie das Rammen von Spundwänden und Fundierungen der Lärmschutzwände werden auf den Zeitraum Tag, 6 – 19 Uhr beschränkt.*
- *Öffentlichkeitsarbeit; Rechtzeitige Information über den Zeitpunkt und die Dauer besonders lauter Tätigkeiten und Information über Möglichkeiten des persönlichen Eigenschutzes.*
- *Um übermäßige Pegelerhöhungen in den Ortsdurchfahrten zu vermeiden, werden die Baufahrten im öffentlichen Straßennetz entsprechend der in den Anhängen 4 und 5 dargestellten Beschränkungen für die einzelnen Streckenabschnitte geplant.*

Als absehbare Entwicklung ist die **B8/L9 Umfahrung Gänserndorf** zu sehen.

In der Bauphase ergeben sich daraus keine Belastungskumulationen für die Nachbarn der S8 Baustelle, da die Baustelle Umfahrung Gänserndorf falls sie gleichzeitig errichtet wird, wesentlich weiter nördlich liegt. Hinsichtlich des Baustellenverkehrs des öffentlichen Straßennetzes siehe Kapitel „Auswirkungen im öffentlichen Strassennetz“.

Nach Errichtung bringt die Umfahrung eine wesentliche Lärmentlastung für die Anrainer im dicht besiedelten umfahrenen Bereich der B8.

4.1.4.8 Immissionen Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen

Für die **Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen**, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 4 des §10 nicht; für sie ist nach §10 (5) BStLärmIV der **zulässige Baulärm im Einzelfall** festzulegen.

Bei gegenständlichen Vorhaben liegt der **GIP Gewerbe- und Industriepark Wien Nord Ost** im Bereich des Vorhabens. Das Gelände liegt im Nahebereich der Baustelle mit seinem Zwischenlager und der Aufbereitungsanlage in einem Pegelbereich Leq-Tag (06:00 Uhr-22:00 Uhr) mit mehr als 1 dB Abstand unter 60 dB in der maßgebenden Bauphase 3 (siehe WU 2-01, Kapitel 3.2.2 mehr als die Hälfte der Fläche liegt unter 55 dB). Der Pegel von

kleiner 60 dB für den 16-Studentag wird näherungsweise für den $L_{r,Bau,Tag,W}$ (13-Studentag) herangezogen.

Nach der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) § 5 Abs. 1, Grenzwerte für bestimmte Räume, beträgt der Grenzwert $L_{A,r} = 50$ dB in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden.

Die Differenz von Innenpegel zu Außenpegel hängt einerseits an der Bausubstanz der Fenster, der nationalen Region und andererseits an den Öffnungsgewohnheiten. Die WHO in ihren Studien (WHO, NIGHT NOISE GUIDELINES FOR EUROPE, 2009) verwendet eine Pegeldifferenz von 21 dB, dies unterstellt geöffnete Fenster über eine repräsentative Zeit im Jahr. Eine Pegeldifferenz von 15 dB wird bei gekippten Fenstern erreicht.

In gegenständlichen Gutachten wird im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Humanmedizin nachstehende Gesamtimmission zugelassen.

$L_{day}, L_{evening}, L_{night} = 65$ dB Außenpegel

Dies ergibt einen Innenpegel der unter dem zitierten Grenzwert von 50 dB nach VOLV liegt.

Der Innenpegel im GIP beträgt weniger als 34 dB, es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Der **Erlebnispark Gänserndorf** liegt im Bereich des Vorhabens östlich der Landesstraße L9 in der maßgebenden Bauphase 2 unter einem Leq-Tag (06:00 Uhr-22:00 Uhr) von 55 dB.

Es gelten die Aussagen analog dem GIP, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

4.1.5 Auswirkungen im öffentlichen Straßennetz

Für die Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr im öffentlichen Strassennetz wird nach § 10 (6) BStLärmIV eine Pegelzunahme bis zu 3 dB als zulässig betrachtet, wenn keine Grenzwerte nach § 10 (4) überschritten werden.

Die bei diesem Vorhaben gewählte Methodik lässt eine Erhöhung der Immissionspegel von bis zu einem Dezibel erwarten, siehe WU 2-01, Anhang 4 und Anhang 5.

Den Berechnungen der zulässigen Fahrten nach RVS 04.02.11 wird unterstellt, dass 80% schwere nicht lärmarme LKW's und 20% lärmarme schwere LKW's zum Transport verwendet werden. Dies stellt einen worst-case Ansatz dar, da über die Lärminderungsmaßnahmen der Einsatz von lärmarmen Baugeräten als Bestandteil des Vorhabens vorgesehen ist.

Für die Belastung des öffentlichen Straßennetzes wurde vereinfachend der Nullplanfall P1f R für das Jahr 2019 herangezogen.

In der Einlage WU 2-01, Anhang 4 ist die streckenabschnittsweise Berechnung der zulässigen Fahrten für die Routenplanung der Baustellenlogistik ersichtlich.

Die zulässige Emission der LKW-Fahrten wird aus der Emission des Nullplanfalls P_{lf} R (2019) vermindert um 6 dB angesetzt. Das heißt addiert man logarithmisch zum bestehenden Pegel aus P_{lf} R den Pegel der maximalen, zusätzlichen LKW-Fahrten, so ist der Gesamtpegel um ein Dezibel höher als der Ausgangspegel (P_{lf} R).

Die Ermittlung der Fahrten pro 24 Stunden erfolgte in der Einlage WU 2-01, Anhang 3.

Die maximale Anzahl an Fahrten pro 24-Stunden für die Lärmberechnungen wurde dort mit 306 ermittelt.

Über einen Zeitraum von den letzten drei Monaten des ersten Baujahres bis zur Mitte des letzten Baujahres werden größer gleich 248 Fahrten pro 24 Stunden ausgewiesen.

In Einlage WU 7A, Kapitel 7.1, Tabelle 11 erfolgte mit 100% schwere nicht lärmarme LKW's eine Abschätzung der erforderlichen Abstände zur Grenzwerteinhaltung für verschiedene Bodenabsorptionsgrade und Geschwindigkeiten über die LKW-Fahrbewegungen pro Stunde.. Um jedenfalls jenseits der Irrelevanz von 1 dB eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV zu gewährleisten werden nachstehende Bedingungen abgeleitet:

Durch die Maßnahme 0.7 und 0.8 werden von den Sachverständigen die maximalen zulässigen Fahrten pro 24 Stunden auf 252 beschränkt. Das sind auf den Werktag (6-19 Uhr) bezogen durchschnittlich 20 Fahrten pro Stunde. Weiter erfolgt in der Planbeilage 1 zu Maßnahme 0.7 bzw. 0.8 eine Festlegung der zulässigen Fahrten für den Werktag der über den Anhang 3 der Einlage WU 2-01 hinausgeht.

Maximal werden im stärksten Baumonats 278 Fahrten pro Tag-Werktag (6-19 Uhr) erwartet, das sind aufgerundet 22 LKWs/h. Diese erzeugen eine Emission (L_{Aeq1}) bei $v = 80$ km/h von 74,9 dB und in Ortsdurchfahrten mit $v = 50$ km/h eine Emission von 73,7 dB. Um den Grenzwert für den **Werktag-Tag** von 67 dB nach § 10 (4) BStLärmIV für die baubedingten Schallimmissionen einhalten zu können, ist bei $v = 80$ km/h ein Abstand von ca. 5,7 m und bei $v = 50$ km/h ein Abstand von 4,4 m (Abstand Straßenmitte zu Fensterfront) erforderlich.

Für den Werktag-Abend (19-22 Uhr) werden 28 Fahrten pro Tag, das sind 10 LKW-Fahrten pro Stunde angegeben (siehe WU 7A, Tabelle 11 bzw. WU 2-01, Anhang 4).

Diese erzeugen eine Emission (L_{Aeq1}) bei $v = 80$ km/h von 71,5 dB und in Ortsdurchfahrten mit $v = 50$ km/h eine Emission von 70,3 dB. Um den Grenzwert für den **Werktag-Abend** von 60 dB nach § 10 (4) BStLärmIV für die baubedingten Schallimmissionen einhalten zu können, ist bei $v = 80$ km/h ein Abstand von 13,1 m und bei $v = 50$ km/h ein Abstand von 10 m erforderlich. Reduziert man die Anzahl von Fahrten Werktag-Abend auf zum Beispiel 6 LKWs/h im Querschnitt reichen 7,9 m bzw. bei $v = 50$ km/h 6,0 m um den Grenzwert einzuhalten (Boden 100% reflektierend).

Da, nach WU 2-01, Kapitel 3.1.2 an 6 Tagen gearbeitet wird von maximal 6 bis 22 Uhr, wird auch am Samstag gearbeitet. Nach Einlage 3.1.11, Kapitel 3.1.11 ist am Samstag mit einer geringeren Bauintensität zu rechnen. Für nachstehende Emissions- und

Abstandsbetrachtung werden jedoch um eine obere Grenze anzugeben, die gleichen Fahrten wie Werktags angesetzt.

22 LKWs/h erzeugen eine Emission (L_{Aeq1}) bei $v = 80$ km/h von 74,9 dB und in Ortsdurchfahrten mit $v = 50$ km/h eine Emission von 73,7 dB. Um den Grenzwert für den **Samstag-Tag** von 60 dB nach § 10 (4) BStLärmIV für die baubedingten Schallimmissionen einhalten zu können, ist bei $v = 80$ km/h ein Abstand von 28,6 m und bei $v = 50$ km/h ein Abstand von 21,7 m (Abstand Straßenmitte zu Fensterfront) erforderlich.

10 LKWs/h erzeugen eine Emission (L_{Aeq1}) bei $v = 80$ km/h von 71,5 dB und in Ortsdurchfahrten mit $v = 50$ km/h eine Emission von 70,3 dB. Um den Grenzwert für den **Samstag-Abend** von 55 dB nach § 10 (4) BStLärmIV für die baubedingten Schallimmissionen einhalten zu können, ist bei $v = 80$ km/h ein Abstand von 41,3 m und bei $v = 50$ km/h ein Abstand von 31,3 m erforderlich.

In der Nacht kann es nach Angaben der Projektwerberin in der Bauphase 1 und in der Bauphase 2 nur zu Fertigstellungsarbeiten am Tag begonnener Betonierarbeiten kommen. Dies sind Ausnahmefälle und nicht die Regel. In diesem Zusammenhang wird auf die Einschränkungen im Kapitel 5.2.1 Erforderliche Maßnahmen - Bauphase hingewiesen. Bei der erforderlichen Fahrtroutenverteilung sind daher speziell in der Nacht Fahrten durch Orte mit straßennaher Wohnbebauung möglichst zu vermeiden.

10 LKWs/h erzeugen eine Emission (L_{Aeq1}) bei $v = 70$ km/h von 71,2 dB und in Ortsdurchfahrten mit $v = 50$ km/h eine Emission von 70,3 dB. Um den Grenzwert für die **Nacht** von 55 dB nach § 10 (4) BStLärmIV für die baubedingten Schallimmissionen einhalten zu können, ist bei $v = 70$ km/h ein Abstand von 38,5 m und bei $v = 50$ km/h ein Abstand von 31,3 m erforderlich.

Obige Aussagen sind nachstehend zu interpretieren. Die angegebene Fahrten LKWs/h beziehen sich auf den jeweiligen Zeitraum Tag (06-19 Uhr), Abend (19-22 Uhr) und Nacht (22-6 Uhr) und wurden abgeleitet vom stärksten Baumonat. Das heißt über die Gesamtbauzeit gesehen werden die Belastungen niedriger sein.

Durch Fahrtroutenoptimierung können die Anzahl der Fahrten pro Straßenquerschnitt verringert werden, dies bedingt auch kleinere mögliche Abstände zwischen Straßenmitte und Fensterfronten um die Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV einzuhalten.

Um Ortsdurchfahrten zu entlasten, sind Streckenabschnitte für den Baustellenverkehr gesperrt. Neben den Berechnungen der zulässigen Fahrten in Anhang 4 erfolgte in Einlage WU 2-01, Anhang 5 die grafische Darstellung der einzelnen Strecken mit ihren zulässigen Fahrten. Anhang 4 und Anhang 5 und die einschränkende Planbeilage 1 der Maßnahmen 0.7 bzw. 0.8 stellen die Grundlage für die baustellengesteuerte erforderliche Fahrtroutenverteilung dar.

Der Ansatz 100% schwerer, nicht lärmarmen LKW's stellt einen worst-case-Ansatz dar, die Lärminderungsmaßnahmen nach §12 BStLärmIV als Teil des Vorhabens (siehe Kapitel 4 der Einlage WU 2-01) mit dem Einsatz lärmarmen Baugeräte und Fahrzeuge werden sich für die Nachbarn verbessernd auswirken im Vergleich zur Berechnung.

Die angewandte Methodik und die Berechnungen sind nachvollziehbar und für die Beurteilung der Lärmsituation im öffentlichen Straßennetz auf Grund der Errichtung des Vorhabens geeignet, wobei um die Einhaltung der Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV für die baubedingten Schallimmissionen einhalten zu können zusätzliche Bedingungen vom Sachverständigen für ein Monitoring formuliert werden.

		LKWs/h	LAeq1	GW	Diffrenz	erf. Abstand
		[Anzahl]	[dB]	[dB]	[dB]	[m]
Werktag-Tag	v=80 km/h	22	74,9	67,0	7,9	4,5-5,7
Werktag-Tag	v=50 km/h	22	73,7	67,0	6,7	3,6-4,4
Werktag-Abend	v=80 km/h	10	71,5	60,0	11,5	8,7-13,1
Werktag-Abend	v=50 km/h	10	70,3	60,0	10,3	6,9-10,0
Samstag-Tag	v=80 km/h	22	74,9	60,0	14,9	16,3-28,6,
Samstag-Tag	v=50 km/h	22	73,7	60,0	13,7	13,0-21,7
Samstag-Abend	v=80 km/h	10	71,5	55,0	16,5	21,9-41,3
Samstag-Abend	v=50 km/h	10	70,3	55,0	15,3	17,5-31,3
Nacht	v=70 km/h	10	71,2	55,0	16,2	20,7-38,5
Nacht	v=50 km/h	10	70,3	55,0	15,3	17,5-31,3

Tabelle 40: Abgeleitete erforderliche Abstände vom maximalen Baustellenverkehr

Bei Einhaltung der zulässigen LKW-Fahrten nach Planbeilage 1 der Maßnahme 0.7 ist die Belastung im öffentlichen Straßennetz im Bereich der Irrelevanz (Erhöhung max. 1 dB). Die Bestimmungen in § 10 Abs. 6 der BStLärmIV müssen jedenfalls eingehalten werden, daher ist der Behörde ein Fahrtroutenkonzept vorzulegen, wo auch im Rahmen einer Detailuntersuchung der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 10 (4) zu erbringen ist. Das Routenkonzept ist spätestens einen Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit LKW der UVP-Behörde vorzulegen. Änderungen des Routenkonzepts sind der UVP-Behörde ebenfalls einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung vorzulegen (siehe Maßnahme 0.7 bzw. 0.8).

Dieser Nachweis kann einerseits über die Emissionen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz und den erforderlichen Abstand (Straßenmitte zu Fensterfront) geführt werden oder andererseits über eine detailliertere Untersuchung. Können die erforderlichen Abstände bei Gebäuden nicht eingehalten werden bzw. liegen nach Detailuntersuchung Grenzwertverletzungen vor, haben diese Nachbarn Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 13 BStLärmIV.

Werden Fahrten am Samstag durchgeführt, ist mit dem Fahrtroutenkonzept im Rahmen einer Detailuntersuchung auch der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionen aus dem Baustellenverkehr im öffentlichen Straßennetz die gegebenen Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Straßennetz nicht überschreiten. Dies bedingt eine Ist-Verkehrserhebung vor Baubeginn auf den ausgewählten Fahrtrouten für den samstäglichen Verkehr.

Da zum Zeitpunkt eine Grobbauzeitplanung vorliegt und sich diese im Detail ändern kann, ist es **erforderlich ein Monitoring vorzusehen** um Schwankungen in den Annahmen (Verkehr, Baustellenlogistik) falls erforderlich ausgleichen zu können (Siehe Maßnahmen und begleitende Kontrolle der Fachbereiche Verkehr, Lärm und Luftschadstoffe und Klima).

Als absehbare Entwicklung ist die B8/L9 Umfahrung Gänserndorf zu beachten.

Bei gleichzeitiger Errichtung des Straßenbauvorhabens des Landes Niederösterreich B8/L9 Umfahrung Gänserndorf ist die Abstimmung der Fahrtroutenverteilung auf Grund der zulässigen LKW-Fahrten mit der Baustelle Umfahrung Gänserndorf anzustreben.

4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase

4.2.1 Grundlagen und Parameter der Schallausbreitungsberechnung

Grundlage der Schallausbreitungsberechnung ist für gegenständliches Vorhaben die BStLärmIV, die für die Ermittlung der Immissionsbelastungen die RVS 04.02.11 fest schreibt.

Aufbauend auf nachstehenden Datengrundlagen wurde ein dreidimensionales Schallausbreitungsmodell erstellt.

- Geländemodellgrundlagen des Vorprojektes, ergänzt und verfeinert durch
- ALS Laserscandaten des Projektgebietes 2008
- Ergänzende Nutzungs-, Lage- und Höhen-Auswertung der Gebäude im Untersuchungsbereich 2009
- Orthofotos 2003 / 2009
- DKM
- Natura 2000 – Gebiet bzw. Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie

Die Berechnungsparameter und die Programmeinstellungen des verwendeten Programms Soundplan 7.0 bis 7.3 sind in der Einlage 3-1.1, Kapitel 2.5, sowie in Einlage WU 7A, Kapitel 4 detailliert beschrieben. Es werden Reflexionen 3. Ordnung bis zu einem Abstand von 200 m zum Empfänger und 50 m zur Quelle berücksichtigt. Schallharte Flächen werden als mit einer Bodendämpfung von $G = 0$ eingegeben. Das Programmsystem Soundplan der Firma Braunstein und Berndt, Deutschland ist in Fachkreisen anerkannt, der Programmhersteller hat den Nachweis der Eignung erbracht (Berechnungen von Testbeispielen nach Anhang 1 der RVS 04.02.11).

Durch die in §7 der BStLärmIV festgeschriebene Ermittlung der Lärmemissionen und Immissionen nach der RVS 04.02.11 sind die meteorologischen Berechnungsparameter fixiert. Nach der RVS 04.02.11 wird der Einfluss der meteorologischen Bedingungen so erfasst, dass immer mit günstigen Schallausbreitungsbedingungen, d.h. Mitwind und leichte Inversion gerechnet wird. Damit sind die berechneten Schallpegel auf der sicheren Seite für den vom Verkehrslärm betroffenen Nachbarn. Dies spiegelt sich wider in der nationalen, bundesweiten Regelung der ÖNORM ISO 9613-2.

Die Parametereinstellungen für die Berechnungen sind nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik und stehen im Einklang mit den Regelungen des §7 (1) der BStLärmIV.

Für die Berechnungen der Immissionen sind nach RVS 04.02.11 der JDTV heranzuziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verkehrsstärke in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres (DTV_{6Mo}) verwendet werden. Dies bringt eine höhere Planungssicherheit in Bezug auf den Schutz des Nachbarn. Im vorliegenden Fall wurde der DTV_{6Mo} näherungsweise dem DTV_w gleichgesetzt. Gemäß Verkehrsuntersuchung Einlage 1-4.1, S. 34 ist dazu festgehalten:

„Die Dauerzählstellenanalyse zeigt, dass der DTV_{6Mo} in beinahe allen Fällen leicht unter dem DTV_w liegt. Lediglich an den Zählstellen 562, A4 Schwechat und 2250, B49 Engelhartstetten liegt der DTV_{6Mo} um max. 3,5 % über dem DTV_w “. Mit dieser Vorgangsweise liegen die Ergebnisse der Lärmberechnung auf der sicheren Seite.

Aus den Unterlagen des Fachbeitragstellers Verkehr der UVE wurden die Verkehrsstärken der einzelnen Planfälle je Straßenabschnitt für die Lärmberechnungen vom Ersteller des Fachbeitrags Lärm der UVE übernommen inklusive Typisierung der Straßen, und im Ausbreitungsmodell umgesetzt. Die den Berechnungen hinterlegten Geschwindigkeiten sind in Einlage WU 7A Anhang 1 für die einzelnen Planfälle in Tabellenform ersichtlich

Für die Aufteilung der DTV-Werte in Werte für die maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken MSV [Kfz/h] sind in Abstimmung mit dem Verkehr Bemessungsfaktoren (k_L) für Straßentypen in Einlage 3.1-1, Kapitel 4.1.1, „Emissionen Straßenverkehr“ angegeben. Wobei die Schwerverkehrsanteile dort nur generalisiert wieder gegeben werden, für die Lärmberechnungen sind diese für jeden Streckenabschnitt aus den Daten des Verkehrsmodells entnommen worden. Die Emissionsansätze und Emissionsergebnisse sind in Einlage WU 7A Anhang 1 ersichtlich. Zur Emissionsermittlung siehe auch Einlage WU 7A Kapitel 2 Emissionsermittlung.

Aus den Tabellen ist weiter die Aufteilung des DTV6Mo in PKW/LKW: leicht/ leicht lärmarme/ schwer/ schwer lärmarme für Tag/ Abend/ Nacht sowie der hinterlegte DTV, die den Berechnungen zu Grunde gelegten Fahrbahnoberflächen und die daraus ermittelten Emissionspegel für Tag/Abends/Nachts ersichtlich (Siehe auch Einlage WU 7A, Tabelle 1 und die „Stellungnahme zu den gewählten Schwerverkehrsanteilen für die Lärmberechnungen im Projekt S 8 Marchfeld Schnellstraße KN S 1/S 8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9)“ im Anhang der Einlage WU 7A).

Die Eingabewerte für die Berechnung der Lärmindizes und die Lärmindizes wurden vom Sachverständigen stichprobenartig auf Plausibilität überprüft (zB Ermittlung des L_{Aeq1} nach RVS 04.02.11 aus den gerundeten Verkehrsdaten, Rückrechnung auf den zugrunde liegenden Straßentyp und die k_L -Bemessungsfaktoren, RVS-Profilverfahren), wobei keine wesentlichen Abweichungen erkennbar waren.

Die angesetzten Bemessungsfaktoren sind plausibel und weisen keine Auffälligkeiten auf.

In den ergänzenden Unterlagen der Einlagen WU 1-02, „Ergebnisse engeres Untersuchungsgebiet, Immissionstabellen gemäß BStLärmIV“ aus Mai 2015 und der Einlage WU 7A, Anhang 3 (Neuberechnung Wiener Bereich) bzw. Anhang 10 (Aderklaa) aus Februar 2016 und WU1-04 A, Teil 1 + 2 aus Februar 2016, für die Zulaufstrecken werden alle Ergebnisse für die Lärmindizes gemäß § 3 (1) der BStLärmIV ermittelt und angegeben.

Für die Richtigkeit aller mit dem EDV-Programm an Hand des Schallausbreitungsmodells rechnerisch ermittelten Werte haftet die Projektwerberin bzw. das von ihr beauftragte Ingenieurbüro.

4.2.2 Immissionsberechnungen für die Betriebsphase

Aufgrund der während des Verfahrens am 3. September 2015 in Kraft getretene BStLärmIV wurde das Einreichoperat 2010, 2014 evaluiert und es erfolgte daraus eine Neudarstellung mit Anpassung an die neue Verordnung im Fachbereich Lärm. Im November 2015 erfolgte eine weitere Überarbeitung mit Ergänzungen und Adaptierungen.

Die erforderliche Beurteilung nach BStLärmIV erfolgt daher über die Einlagen WU 1 bzw. WU 7A und WU 8 „Weiterführende Unterlagen, Auskunft gem. §24c Abs 8 UVP-G idgF, Schalltechnik Betriebsphase“, Stand November 2015 bzw. Februar 2016.

Einlagezahl	Titel	Maßstab
WU 1 -01	Schalltechnischer Bericht Betriebsphase - BStLärmIV	Bericht
WU 1 -02	Ergebnisse engeres Untersuchungsgebiet - Immissionstabellen BStLärmIV	Tabellen
WU 1 -03	Ergebnisse engeres Untersuchungsgebiet - Immissionspläne BStLärmIV	Pläne A3
WU 1 -04-1 A	Ergebnisse Zulaufstrecken - Immissionstabellen BStLärmIV Teil 1	Tabellen
WU 1 -04-2 A	Ergebnisse Zulaufstrecken - Immissionstabellen BStLärmIV Teil 2	Tabellen
WU 1 -05 A	Ergebnisse Zulaufstrecken - Übersichten BStLärmIV	Pläne A3
WU 1 -06	Lärmkarte S8 Maximalplanfall Projektanteil Bundesstraßen Lden	1:10.000
WU 1 -07	Lärmkarte S8 Maximalplanfall Projektanteil Bundesstraßen Lnight	1:10.000
WU 7A	Ergänzungen Lärm	
WU 8	Bericht Detailuntersuchung Helmahof	

Tabelle 41: Einlagen WU 1, WU 7A und WU 8

Die im Datum älteren Unterlagen der Einreichung dienen der Informationsverdichtung und Plausibilitätsprüfung.

4.2.3 Immissionssituation engerer Untersuchungsraum in der Betriebsphase

4.2.3.1 Immissionseintrag nach § 6 (1) BStLärmIV

Der Maximalplanfall S8 für die Berechnung des vorhabensbedingten, vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse ausgehenden, Immissionseintrages nach § 6 (1) setzt sich aus den maximalen Verkehrsdaten Prognose 2025 auf der zukünftigen Bundesstraße S8 und ihren Anschlussstellen und Rampen inkl. Spange Straßhof zusammen.

Zusätzlich wurden noch, die vom Verkehr auf den Bundestraßen ausgehenden, Immissionseinträge der Vorhaben S8 und S1 kumuliert betrachtet.

In beiden Fällen erfolgten die Berechnungen unter Berücksichtigung der geplanten straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen des Vorhabens.

In Einlage WU 1-06, „Lärmkarte S8 Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen, Lden nach BStLärmIV“ ist ersichtlich, dass der **Immissionseintrag $L_{den} = 55 \text{ dB}$ durch das Vorhaben S8 West** in den angrenzenden Siedlungsgebieten **nicht überschritten** wird.

Die Darstellung der Isophonen erfolgte 1,5 m über Gelände.

Weiter ist in Einlage WU 1-06, „Lärmkarte S8 Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen, Lden nach BStLärmIV“ ersichtlich, dass auch bei kumulierter Betrachtung S8max und S1 der **Immissionseintrag $L_{den} = 55 \text{ dB}$** (rot strichlierte Linie im Bereich Knoten S1/S8) durch das Vorhaben **S8 West kumuliert mit S1** in den angrenzenden Siedlungsgebieten **nicht überschritten** wird.

Dies wird bestätigt durch die Ergebnistabellen der Detailberechnungen der Objektfassaden der angrenzenden Siedlungsgebiete in Einlage WU 1-02. Die Objekte sind in Einlage WU 1-03 verortet. Auch die Neuberechnung für den Wiener Bereich (Invalidensiedlung, Schöpfleithnersiedlung) in Einlage WU 7A, Anhang 3, Immissionstabelle Wien Betriebsphase mit Darstellung in Einlage WU 7A, Anhang 8, Blatt 13 bis 15 zeigt keine Überschreitungen des Immissionseintrags $L_{den} = 55 \text{ dB}$ nach § 6 (1) BStLärmIV.

In Einlage WU 1-07, „Lärmkarte S8 Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen, Ln nach BStLärmIV“ ist ersichtlich, dass der **Immissionseintrag $L_n = 45 \text{ dB}$ durch das Vorhaben S8 West** in den angrenzenden Siedlungsgebieten **nicht überschritten** wird.

Weiter ist in Einlage WU 1-07, „Lärmkarte S8 Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen, Ln nach BStLärmIV“ ersichtlich, dass auch bei kumulierter Betrachtung S8max und S1 der **Immissionseintrag $L_n = 45 \text{ dB}$** (rot strichlierte Linie im Bereich Knoten S1/S8 nahe der Invalidensiedlung) durch das Vorhaben **S8 West kumuliert mit S1** in den angrenzenden Siedlungsgebieten **bis 1,5m über Gelände nicht überschritten** wird.

Betrachtet man die Ergebnistabellen der Einlage WU 7A, Anhang 3 (Immissionstabelle Wien Betriebsphase) und Blatt 13 bis 15 der Einlage WU 7A mit der zugehörigen farbigen Darstellung des **Immissionseintrages Nacht ($S8max + S1$) der Objektfassaden in der Invalidensiedlung**, so gibt es Objekte wo an **Objektfassaden in den Obergeschoßen der $L_n = 45 \text{ dB}$ geringfügig überschritten** wird.

ON neu	ON alt	Adresse	Maßnahmen laut Einlage			Ln S8 max	Ln S1+S8 max
W 013	WI 84, WI 111, WI 112, WI 113	Telephonweg 370			WU 7	42,6	45,5
W 027	WI 141	Telephonweg 394	3-1.1 C	WU 1-01		42,0	43,8
W 029	WI 139	Telephonweg 398		WU 1-01		42,9	45,0
W 035	WI 6	Pfirsichgasse 70		WU 1-01	WU 7	44,1	45,5
W 036	WI 131	Telephonweg 412		WU 1-01	WU 7	43,9	45,7
W 037	WI 1054	Pfirsichgasse ggü 70			WU 7	43,3	45,1
W 038	WI 134	Pfirsichgasse 62	3-1.1 C	WU 1-01		40,6	44,8
W 039	WI 133	Pfirsichgasse 64	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	44,8	45,6
W 040	WI 132	Pfirsichgasse 66		WU 1-01	WU 7	43,5	45,6
W 042	WI 169, WI 170, WI 171	Telephonweg 357A		WU 1-01		43,5	45,0
W 045	WI 138	Telephonweg 355		WU 1-01	WU 7	43,3	45,3
W 056	neu	Telephonweg 349/1			WU 7	42,4	45,3
W 058	WI 143	Telephonweg 345A		WU 1-01	WU 7	41,2	45,1
W 059	WI 146	Telephonweg 345A		WU 1-01	WU 7	41,8	45,6
W 061	WI 149	Telephonweg 343A	3-1.1 C	WU 1-01		42,1	44,5
W 063	WI 152	Harriegelgasse 23	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	41,7	45,3
W 067	WI 144	Harriegelgasse 17	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	43,9	45,2
W 069	WI 163, WI 164, WI 165	Harriegelgasse 15/2			WU 7	41,8	45,4
W 074	WI 96	Pfeifenstrauchweg 8	3-1.1 C	WU 1-01		42,3	45,0
W 078	WI 92	Pfeifenstrauchweg 14A			WU 7	44,0	45,2
W 080	WI 82	Pfeifenstrauchweg 18	3-1.1 C	WU 1-01		41,4	44,7
W 081	WI 136	Pfirsichgasse 58A	3-1.1 C	WU 1-01		42,3	44,7
W 082	WI 85	Pfirsichgasse 56	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	43,0	45,2
W 091	WI 97	Pfeifenstrauchweg 5	3-1.1 C	WU 1-01		41,9	44,9
W 092	WI 99	Pfeifenstrauchweg 3	3-1.1 C	WU 1-01		41,5	44,9
W 103	WI 65	Pfirsichgasse 48	3-1.1 C	WU 1-01		41,7	44,3
W 106	WI 70	Maulbeergasse 35	3-1.1 C	WU 1-01		40,9	43,1
W 107	WI 71	Harriegelgasse 3	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	40,9	45,2
W 109	WI 68	Pfirsichgasse 44	3-1.1 C	WU 1-01		40,7	45,0
W 111	WI 938	Pfirsichgasse 38	3-1.1 C	WU 1-01		41,2	44,8
W 118	WI 101	Harriegelgasse 12	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	41,0	45,5
W 119	WI 100	Harriegelgasse 14	3-1.1 C	WU 1-01		41,0	44,8
W 124	WI 154	Harriegelgasse 24	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	42,1	45,9
W 125	WI 1050	Harriegelgasse 26		WU 1-01	WU 7	42,8	45,3
W 127	WI 155	Harriegelgasse 30	3-1.1 C	WU 1-01		41,9	44,8
W 148	WI 120	Hauswurzweg 18		WU 1-01	WU 7	42,7	45,2
W 150	WI 114	Hauswurzweg 22			WU 7	42,6	45,5
W 154	WI 105	Hauswurzweg 30	3-1.1 C	WU 1-01		41,5	44,8
W 156	WI 952	Hauswurzweg 13	3-1.1 C	WU 1-01		41,6	44,9
W 168	WI 942	Maulbeergasse 27A	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	41,0	45,2
W 194	WI 908	Maulbeergasse 10	3-1.1 C	WU 1-01		40,6	44,3
W 205	WI 913	Fingerhutweg 3	3-1.1 C	WU 1-01	WU 7	41,4	45,1

Tabelle 42: Tabelle 9 aus Einlage WU 7A, Objekte mit Ln mehr als 45 dB

Die Maßnahmen die aus der kumulativen Betrachtung von S1 + S8max für den Immissionseintrag abgeleitet wurden, werden vom Sachverständigen als Teil des Vorhabens gesehen (siehe auch Einlage WU 7A, Kapitel 5). Wendet man diese Betrachtung von S1 + S8max an, so ist zusätzlich Objekt W 151 mit der alten Objekt Nummer WI 3, Hauswurzweg 24, das einen Ln = 45,1 dB nach Einlage WU 1-02 aufweist, in Ergänzung der Tabelle 10 der Einlage WU 7A mit Anspruch auf Schalldämmlüfter zu versehen.

4.2.3.2 Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV und Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3)

Für die Beurteilung der Lärmsituation wurden nachstehende Lärmindizes und Planfälle herangezogen.

Planfall Pfl R 2025 Bestand $L_{den} =$ Tag-Abend-Nacht-Index in dB

Planfall Pfl R 2025 Bestand $L_n =$ Nachtindex in dB

Planfall Pfl 0-C 2025 ohne S8	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 0-C 2025 ohne S8	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 1-C 2025 mit S8 max	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 1-C 2025 mit S8 max	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 0-B 2025 ohne S8	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 0-B 2025 ohne S8	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 1-E 2025 mit S8 max	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 1-E 2025 mit S8 max	$L_n =$	Nachtindex in dB

Durch die Betrachtung der drei Plannullfälle Plf R, Plf 0-C und Plf 0-B (0-E) wird der absehbaren Zukunft Rechnung getragen. Es sind damit die Fälle, dass zum Zeitpunkt 2025 keine S1 im Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, eine teilrealisierte S1 im Abschnitt Groß-Enzersdorf - Süßenbrunn bzw., eine realisierte S1 (gesamt) existiert, berücksichtigt.

Sie sind in Kapitel 3.2 näher behandelt worden.

Die Nullplanfälle sind die Basisszenarien für die Ermittlung der Auswirkungen als Differenz zu den Vorhabensplanfällen Plf 1-C und Plf 1-E.

Die Vorhabensplanfälle sind in Kapitel 2.4.7 näher behandelt worden.

Für die Pegelerhöhungen bzw. Pegelentlastungen durch das Vorhaben wurden nachstehende Differenzen ermittelt (siehe Ergebnistabellen und Legenden in Einlage WU 1-02 bzw. Einlage WU 7A, Anhang 3, Immissionstabelle Wien Betriebsphase, sowie Anhang 10 Aderklaa).

Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf R 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf R 2025	ΔL_n
Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf 0-C 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf 0-C 2025	ΔL_n
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf R 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf R 2025	ΔL_n
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf 0-B 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf 0-B 2025	ΔL_n

Die Planfälle selbst sind im Teilgutachten Verkehr geprüft worden.

Die Kombination eines fiktiven Maximalplanfalles S8 auf der Trasse der S8 und den Anschlussstellen und Rampen mit dem jeweiligen Vorhabensplanfall stellt dabei einen Worst-Case Ansatz (höhere Planungssicherheit zum Schutz der Nachbarn) dar.

Die zur Auswertung ausgewählten Planfälle sind ausreichend um eine vollständige Beurteilung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten.

In **Gänserndorf Süd** liegen Objekte an der Landesstraße L11 und L9, siehe Blatt 9 und 10 der Einlage WU 1-03 und die Ergebnistabellen Einlage WU 1-02, bei denen eine **Überschreitung der Grenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) BStLärmIV** und eine **Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB** vorliegt. Für diese Objekte, siehe Kapitel „Passive Lärmschutzmaßnahmen“ werden **Lärmschutzfenster, Lärmschutztüren und Schalldämmlüfter nach § 9 BStLärmIV gefordert**.

Ein $L_{den} > 70$ dB oder ein $L_n > 60$ dB verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben tritt in den Ergebnistabellen engeres Untersuchungsgebiet, Einlage WU 1-02 nicht auf.

Betrachtet man im engeren Untersuchungsraum die Objektfassaden mit Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3), dies sind jene die einen L_{den} mehr als 65 dB oder einen L_n mehr als 55 dB aufweisen, so liegen bei diesen Objektfassaden Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB vor, wobei jene Objekte die durch das Vorhaben entlastet werden nicht betrachtet werden.

In § 6 (2) BStLärmIV werden die Grenzwerte für die Beurteilung von unzumutbaren Lärmbelastigungen geregelt.

Damit werden für **Objekte in Gänserndorf Süd die Immissionsgrenzwerte Beurteilung der Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV überschritten und nach § 9 BStLärmIV Lärmschutzfenster/türen und Schalldämmlüfter vom Vorhaben vorgesehen (siehe Kapitel „Passive Maßnahmen“)**. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB sind im Bereich von $50,0 \text{ dB} < L_{night} \leq 55 \text{ dB}$ sowie im Bereich von $60,0 \text{ dB} < L_{den} \leq 65 \text{ dB}$ irrelevant und im Umkehrschluss zumutbar.

Im Bereich Aderklaa wurde mit einer Nacherhebung im Sommer 2015 die zulässigen Geschwindigkeiten der L3023 aktualisiert und neu zugeordnet. Weiter wurden Wohngebäude im Ortszentrum neu in das Berechnungsmodell aufgenommen (Siehe Einlage WU 7A, Kapitel 3). Die Berechnungsergebnisse sind für Aderklaa in Einlage WU 7A, Anhang 10 ersichtlich. Die grafischen Darstellungen finden sich in Einlage WU1-05A (Blatt C2, C3). Im Bereich Aderklaa wurden nach Aktualisierung und Nacherhebung keine Überschreitungen festgestellt, die Lärmschutzmaßnahmen nach BStLärmIV auslösen.

Die Nordost-Fassade des **Objektes AD 159** (Einlage 3-1.20 und WU 1-03, Blatt 1) liegt an der L3023 in **Aderklaa** und wurde im **Obergeschoß (nicht aktualisierte Berechnung) in Einlage WU1-02 als Fassade mit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen dargestellt**. Dieses Objekt ist jedenfalls einer Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV zu unterziehen.

Für die Siedlung Helmahof der Stadtgemeinde Deutsch Wagram wurde in Einlage WU 8 eine Detailuntersuchung durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnistabelle im Anhang der Einlage WU 8 zeigt, dass keine Überschreitungen nach BStLärmIV vorliegen.

4.2.3.3 Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen

Für die **Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen**, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 3 des § 6 BStLärmIV nicht; für sie sind der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte im Einzelfall festzulegen.

Bei gegenständlichen Vorhaben liegt der **GIP Gewerbe- und Industriepark Wien Nord Ost** im Bereich des Vorhabens. Lärmtechnisch betrachtet liegt dieses Betriebsgebiet weit unter $L_d = 55$ dB Tags (siehe Rasterlärmkarte Einlage 3.1-8, „Lärmkarte Projektgebiet Tag Prognose 2025 mit S1 und S8 West, Plf 1-C, 1-max“).

In gegenständlichen Gutachten werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Humanmedizin nachstehende Gesamtmissionen zugelassen.

$L_{day}, L_{evening}, L_{night} = 65$ dB Außenpegel

Siehe dazu gegenständliches TGA, Kapitel 2.4.1 Fachliche Abgrenzung der Bewertung.

Allgemein gilt auch: Dort wo durch das Vorhaben entlastet wird sind ebenso keine Maßnahmen, bedingt durch das Vorhaben, erforderlich.

4.2.4 Immissionssituation Zulaufstrecken in der Betriebsphase

4.2.4.1 Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV und Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3)

Bei den Zulaufstrecken werden jene Strecken über Gebäudefassadenberechnungen dargestellt, die durch das Vorhaben belastet werden, das heißt eine Pegelerhöhung größer 1 dB aufweisen und Grenzwerte überschreiten. Der Einzelfallbeurteilung durch die Humanmedizin werden jedenfalls jene Objekte zugeführt, die die Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) überschreiten.

Die Immissionssituation an den Zulaufstrecken wurde in zwei Schritten ermittelt. Zuerst wurden jene Streckenabschnitte ermittelt, die Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 0,4 dB bzw. mehr als 1 dB gegenüber den Nullplanfällen aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden die Objektfassaden entlang der obigen identifizierten Streckenabschnitte berechnet (siehe Ergebnistabellen WU 1-04A Teil 1 und Teil 2).

Die relevanten Streckenabschnitte sind in Einlage WU 1-05A in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Siedlungsgebiete in den Zonen mit Pegelerhöhung mehr als 1 dB und die berechneten Objekte sind aus Blättern in Einlage WU 1-05A ersichtlich.

Die Ortschaft Aderklaa liegt im engeren Untersuchungsraum und ist in Einlage WU 1-03 bzw. Einlage WU 7A, Anhang 09 und Anhang 10 und Einlage WU 1-05A, Blatt C2, C3 ersichtlich (siehe auch Kapitel 4.2.3).

Im erweiterten Untersuchungsraum der Zulaufstrecken sind die Immissionseinträge nach § 6 (1) der BStLärmIV durch das Vorhaben jedenfalls eingehalten. Somit werden die Grenzwerte der Unzumutbarkeit und der Gesundheitsgefährdung näher betrachtet.

Für die Beurteilung der Lärmsituation wurden nachstehende Lärmindizes und Planfälle herangezogen.

Planfall Pfl R 2025 Bestand	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl R 2025 Bestand	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 0-C 2025 ohne S8	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 0-C 2025 ohne S8	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 1-C 2025 mit S8 max	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 1-C 2025 mit S8 max	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 0-B 2025 ohne S8	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 0-B 2025 ohne S8	$L_n =$	Nachtindex in dB
Planfall Pfl 1-E 2025 mit S8 max	$L_{den} =$	Tag-Abend-Nacht-Index in dB
Planfall Pfl 1-E 2025 mit S8 max	$L_n =$	Nachtindex in dB

Für die Pegelerhöhungen bzw. Pegelentlastungen durch das Vorhaben wurden nachstehende Differenzen ermittelt (siehe Ergebnistabellen und Legenden in Einlage WU 1-04).

Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf R 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf R 2025	ΔL_n
Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf 0-C 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-C 2025 zu Plf 0-C 2025	ΔL_n
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf R 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf R 2025	ΔL_n
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf 0-B 2025	ΔL_{den}
Differenz Plf 1-E 2025 zu Plf 0-B 2025	ΔL_n

Die Planfälle selbst sind im Teilgutachten Verkehr geprüft worden.

Die zur Auswertung ausgewählten Planfälle sind ausreichend um eine vollständige Beurteilung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zulaufstrecken zu gewährleisten.

In Einlage WU 7A, Anhang 07 werden für die Zulaufstrecken auf 62 Seiten jene Objektfassaden ausgewiesen, für die nach BStLärmIV eine Einzelfallbeurteilung vorgesehen ist.

In Einlage WU 7A, Anhang 06 werden für die Zulaufstrecken auf 50 Seiten jene Objektfassaden ausgewiesen, für die nach § 6 BStLärmIV Lärmschutzmaßnahmen nach § 9 vorgesehen sind. Die Maßnahmen Lärmschutzfenster/Türen bzw. Schalldämmlüfter werden dort angeführt.

Durch den Sachverständigen erfolgte eine Auswertung der Einlage W 1-04A Teil 1 und Teil 2.

In nachstehenden Orten an den Zulaufstrecken kommt es zu Überschreitungen von Grenzwerten nach BStLärmIV an Objekten mit Wohnnutzung. Für die betroffenen Objekte in den Orten werden nach BStLärmIV passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Zulaufstrecken Orte mit Überschreitungen	
Ort	Nutzung
Angern	Wohnhaus
Bockfließ	Wohnhaus
Breitensee	Wohnhaus
Breitstetten	Wohnhaus
Dörfles	Wohnhaus
Dürnkrot	Wohnhaus
Engelhartstetten	Wohnhaus
Franzensdorf	Wohnhaus
Gänserndorf	Wohnhaus
Gänserndorf Süd	Wohnhaus
Großenbrunn	Wohnhaus
Großengersdorf	Wohnhaus
Groß-Enzersdorf	Wohnhaus
Großschweinbarth	Wohnhaus
Jedenspeigen	Wohnhaus
Lasse	Wohnhaus
Leopoldsdorf	Wohnhaus
Mannersdorf an der March	Wohnhaus
Marchegg	Wohnhaus
Obersiebenbrunn	Wohnhaus
Oberweiden	Wohnhaus
Pillichsdorf	Wohnhaus
Prottes	Wohnhaus
Raasdorf	Wohnhaus
Rutzendorf	Wohnhaus
Schönfeld	Wohnhaus
Sierndorf an der March	Wohnhaus
Stillfried	Wohnhaus
Strasshof	Wohnhaus
Süßenbrunn	Wohnhaus
Tallesbrunn	Wohnhaus
Untersiebenbrunn	Wohnhaus
Waltersdorf an der March	Wohnhaus
Weikendorf	Wohnhaus
Wien	Wohnhaus

Tabelle 43: Orte an den Zulaufstrecken mit Überschreitungen

In **Aderklaa** werden in Einlage WU 7A, Anhang 11 die Objekt C2_19 bis C2_22, mit Einzelbeurteilung ausgewiesen. Die ausgewiesenen Objektfassaden weisen keine Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1,0 dB auf, die Kriterien aus der Humanmedizin mit L_{den} größer als 70 dB bzw. L_n größer 60 dB für Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erfüllt. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern C2 und C3.

In **Angern an der March** sind Objekte in der Bahnstraße, der Grenzgasse, Johann-Schopfsiedlung, Mannersdorferstraße, Marktplatz und Wiener Straße betroffen. Die betroffenen Objekte sind dem Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 zu entnehmen. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 64 und 65. Die Betroffenheit resultiert aus dem Verkehr an der B8 und B49 verbunden mit Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB.

In der Gemeinde **Bockfließ** sind Objekte auf der Hauptstraße, am Landeshauptmann Mayer Platz und der Wagramerstraße betroffen. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern A6, A7 und A8. Es treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L12 und der L13 in Verbindung mit den straßennahen Gebäuden.

In der Gemeinde **Breitensee** weisen Objektfassaden auf der Breitenseerstraße und der Ortsstraße Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden nicht überschritten. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L3003.

Die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 48 bis 51.

In **Breitstetten** an den Adressen Leopoldsdorferstraße 11 (Objekt 88_13), 27 (Objekt 88_07) und 35 (Objekt 88_02), sowie am Anger 1 (Objekt 89_12) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 88 und 89. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L9.

In der Gemeinde **Dörfles** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Fassaden überschritten, verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1,0 dB. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L3005.

Die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 67 und 68.

In der Gemeinde **Dürnkrot** weisen Objektfassaden auf der Bernstein Straße, Franz Holbein-Straße, Hauptstraße, Mühlstraße und Schloßplatz Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Fassaden überschritten, verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1,0 dB. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße B49.

Die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 1 bis 3.

In **Engelhartstetten** an der Adresse Niederweiden 1 (Objekt 87_01, Objekt 87_02 und Objekt 87_03), das sind Objekte des Schlosses Niederweiden, treten Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die zum Schloß gehörigen, neben der B49 situierten Gebäude (87_01 und 87_02) weisen auf der Westfassade (straßenseitige Fassade) Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) auf, verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1,0 dB. Die Pegelerhöhung ergibt sich aus der Differenz zwischen Vorhabensplanfall P1f 1-C und dem Nullplanfall P1f R. Das nördlichste Gebäude 87_03 weist Werte L_{den} mit mehr als 70 dB und L_n mit mehr als 60 dB auf.

An der Adresse Untere Hauptstraße 76, Objekt 54_15 beim Sportplatz treten Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf.

An der Adresse Rußbachweg 1, Objekt 54_19 im Kreuzungsbereich der B49 und der B3 treten Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Das berechnete Gebäude dürfte auf einen älteren Datenstand beruhen, es ist in einer Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV die neue Gebäude- und Nutzungssituation zu überprüfen.

Die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 87, 54 und 55.

Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße B49.

In der Gemeinde **Franzensdorf** weisen 3 Objekte auf der Nordstraße Hausnummer 18 (76_01), 16 (76_02) und 2 (76_09) Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden nicht überschritten. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L3010.

Die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich. Die Darstellung der Gemeinde Franzensdorf erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 76 und 77.

In der Gemeinde **Gänserndorf** bzw. Gänserndorf-Süd sind Objekte auf nachstehenden Straßen betroffen.

Beethovengasse	Protteser Straße	Neusiedler Straße
Dammgasse	Robert-Stolz-Gasse	Schwalbengasse
Fabriksgasse	Schillergasse	Siebenbrunner Straße
Feldgasse	Siebenbrunner Straße	Siehdichfürstraße
Ferdinand-Weiß-Gasse	Strassergasse	Silberwaldstraße
Friedhofgasse	Villagasse	Tigerweg
Goethestraße	Wiener Straße	Wildgansweg
Grillparzergasse	Am Haidacker	
Hauptstraße	Falkengasse	
In den Weiden	Finkengasse	
Lannergasse	Grillengasse	
Lehargasse	Habichtweg	

Tabelle 44: Gänserndorf, betroffene Straßen

Ein Objekt 21_17 am Kreisverkehr der L11 Neusiedler Straße und Oed-Aigen Straße, die Emmauskirche findet sich ohne Adresse in den Ergebnistabellen der Einlage WU 1-04A-1 bzw. in der Auswertung im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03. Es handelt sich dabei um das kreisrunde Gotteshaus.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 16 bis 24, 40 und auf den Blättern 70 bis 72.

Es treten durch das Vorhaben an den Objekten 19_17 (Friedhofgasse 1), 19_18 (Friedhofgasse 1a) im Kreuzungsbereich der B8, der B220 und der L9 und Objekt 19_51 (Hauptstraße 60) im Bereich der B220 Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf (siehe Einlage WU 1-05A, Blatt 19).

Ebenso bei nachstehenden Objekten, siehe WU 1-05A, Blatt 71 und Blatt 72 treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

Name	Ort	Strasse	HNr
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3
71_04	Gänserndorf	Wiener Straße	116
71_06	Gänserndorf	Wiener Straße	122
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13

71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13
71_20	Gänserndorf	Villagasse	11
71_21	Gänserndorf	Villagasse	11
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60
72_33	Gänserndorf	Wiener Straße	64
72_38	Gänserndorf	Wiener Straße	74

Tabelle 45: Gänserndorf, betroffene Objekte (W 1-05A, Blatt 71 und 72)

Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

Weitere betroffene Objekte mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) (L_{den} mehr als 65 dB bzw. L_n mehr als 55 dB), verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1,0 dB sind nach BStLärmIV ohne die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nicht zulässig und sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Jene Objektfassaden die Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West aufweisen sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Teile von Gänserndorf Süd, die im engeren Untersuchungsraum liegen wurden in gegenständlichem Teilgutachten, Kapitel 4.2.3 behandelt.

Ausschlaggebend für die Betroffenheit in Gänserndorf auf den Zulaufstrecken ist hier der Verkehr der Landesstraßen L9, L11, B8 und der B220.

In der Gemeinde **Großenbrunn** weisen 3 Objekte auf der Bernstein Straße Hausnummer 51 (52_17 Nordfassade), der Lasseer Straße 1 (53_12) und Am langen Weg 1 (53_16 Kreuzung B49 und L5) Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden nicht überschritten. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße B49 und L5.

Die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich. Die Darstellung der Gemeinde Großenbrunn erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 52 und 53.

In der Gemeinde **Großengersdorf** treten auf der Hauptstraße durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit

mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich. Nachstehende Tabelle zeigt die davon betroffenen Objekte.

Name	Ort	Straße	Hausnummer
A3_54	Großengersdorf	Hauptstraße	58
A3_71	Großengersdorf	Hauptstraße	53
A3_72	Großengersdorf	Hauptstraße	55
A3_73	Großengersdorf	Hauptstraße	57
A3_74	Großengersdorf	Hauptstraße	59
A3_75	Großengersdorf	Hauptstraße	61
A3_77	Großengersdorf	Hauptstraße	65
A3_78	Großengersdorf	Hauptstraße	67
A3_81	Großengersdorf	Hauptstraße	73
A3_82	Großengersdorf	Hauptstraße	75
A4-03	Großengersdorf	Hauptstraße	167
A4-19	Großengersdorf	Hauptstraße	128
A4_09	Großengersdorf	Hauptstraße	141
A4_16	Großengersdorf	Hauptstraße	112
A4_17	Großengersdorf	Hauptstraße	110
A4_20	Großengersdorf	Hauptstraße	127
A4_21	Großengersdorf	Hauptstraße	125
A4_32	Großengersdorf	Hauptstraße	106
A4_33	Großengersdorf	Hauptstraße	104
A4_40	Großengersdorf	Hauptstraße	107
A4_41	Großengersdorf	Hauptstraße	103
A4_66	Großengersdorf	Hauptstraße	101

Tabelle 46: Großengersdorf, betroffene Objekte nach den Kriterien Humanmedizin

In der Mühlstraße und der Bockfließler Straße 2 (Objekt A4_07) weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf.

Die Objekte und zugehörigen Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern A3, A4 und A5. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L11 und L3010.

In der Gemeinde **Groß-Enzersdorf** sind Objekte auf nachstehenden Straßen betroffen.

Bischof Berthold-Platz	Hauptplatz
Brennereiweg	Kirchenplatz
Dr. Josef Zahn-Gasse	Raasdorfer Straße
Dr. Karl Renner-Ring	Rutzendorfer Straße
Hans Kudlich-Ring	

Tabelle 47: Groß-Enzersdorf, betroffene Straßen

Jene Objektfassaden die Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West aufweisen sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Jene Objektfassaden mit Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) (L_{den} mehr als 65 dB bzw. L_n mehr als 55 dB), verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1,0 dB sind nach BStLärmIV ohne die Umsetzung von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen nicht zulässig und sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 ersichtlich.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 30, 31 und C1. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße L11, B3, L2 und L3015.

Im Bereich der **Eurostraße Abschnitt B3 zur L11 in Groß Enzersdorf** welche ca. 250m östlich der Guntherstraße liegt, wird eine Pegelerhöhung von mehr als 1 dB durch das Vorhaben (P1f 1-E zu P1f R) ausgewiesen. Die betroffenen Betriebsgebäude werden im Kapitel 4.2.4.2 behandelt.

In Einlage WU 7A, Anhang 1 werden auf der B3 Donau Straße (Abschnitt B_24 bis B3_22, Seite 41 von 48), Pegeldifferenzen (Emissionen) Vorhabensplanfälle zu Nullplanfälle von 0,1 dB Erhöhung bis 4,4 dB Entlastung durch das Vorhaben S8-West dargestellt.

Die Gesamtauswirkungen der geplanten Straßenprojekte mit der **L11 Nordwest-Umfahrung Großenzersdorf** und der dadurch gegebenen Wirkungen auf diesen Siedlungsbereich wurden im Projekt S1 Schwechat – Süßenbrunn betrachtet (Planfall M1-HR) und berücksichtigt. Der Planfall M1-HR* aus dem Projekt S1 weist in diesem Bereich höhere DTV-Werte 10.900 Kfz/24h auf als der P1f 1-E mit 9.700 Kfz/24h des Projektes S8-West. Mit den Bescheidaufgaben zur S1 Lobau zur Beweissicherung mit den Umfahrungen Raasdorf und Großenzersdorf Auflage Nr. 2.20 und ohne Umfahrungen Auflage 2.21, sowie den dem Auflagenpunkt 3.20 aus dem Fachgebiet Lärm mit Kontrollmessungen ist in diesem Bereich auch nachhaltige Wirkung gegeben.

Die Gesamtauswirkungen der geplanten Straßenprojekte (S1 Lobau und S8 West) mit der **L11 Nordwest-Umfahrung Großenzersdorf** wurden somit aus Sicht des Sachverständigen im Projekt S1-Lobau ausreichend berücksichtigt.

In **Großschweinbarth** an den Adressen Hauptplatz 1 (Objekt 96_42), Hauptstraße 4 (Objekt 96_60), Hauptstraße 6a (Objekt 96_59) und Hauptstraße 8 (Objekt 96_58) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer

Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 96 und 97.

Bei diesen Objekten beträgt die maximale Pegelerhöhung durch das Vorhaben 0,5 dB.

Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der B220 Gänserndorfer Bundesstraße, der L3029 und der L19 Matzner Straße.

In der Gemeinde **Jedenspeigen** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objektfassaden überschritten. Ausschlaggebend für die Betroffenheit ist hier der Verkehr der Landesstraße B49.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen. Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 60 und 61.

Name	Ort	Straße	HNR
60_28	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	3a
60_29	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	5
60_30	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	9
60_32	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	15
60_33	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	17
60_34	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	19
60_35	Jedenspeigen	Vogtgasse	8
60_36	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	21
60_37	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	23
60_38	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	27
60_39	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	29
60_40	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	38
60_41	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	36
60_42	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	34
60_43	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	32
60_44	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	30
60_45	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	28
60_46	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	26
60_47	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	24
60_48	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	22
60_49	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	18
60_50	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	14
60_51	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	8
60_52	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	4
60_54	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	12

60_59	Jedenspeigen	Sierndorfer Straße	11
60_60	Jedenspeigen	Vogtgasse	2
61_01	Jedenspeigen	Bahnstraße	1
61_14	Jedenspeigen	Bernsteinstraße	8

Tabelle 48: Jedenspeigen, betroffene Objekte

In **Lassee** an der Adresse Bahnstraße 2 (Objekt 83_36) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

In Lassee weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objektfassaden überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Ort	Straße	HNR
84_02	Lassee	Neustift	1	85_21	Lassee	Wiener Straße	29
84_03	Lassee	Neustift	1	85_22	Lassee	Wiener Straße	27
84_04	Lassee	Neustift	3	85_23	Lassee	Wiener Straße	25
84_05	Lassee	Neustift	3	85_25	Lassee	Wiener Straße	21
84_12	Lassee	Neustift	4	85_26	Lassee	Wiener Straße	19
84_13	Lassee	Neustift	2	85_27	Lassee	Wiener Straße	17
84_14	Lassee	Hauptplatz	29	85_28	Lassee	Wiener Straße	15
85_10	Lassee	Wiener Straße	2	85_29	Lassee	Wiener Straße	13
85_12	Lassee	Wiener Straße	4a	85_30	Lassee	Wiener Straße	11
85_13	Lassee	Wiener Straße	4	85_31	Lassee	Wiener Straße	9
85_14	Lassee	Viertelweg	1	85_32	Lassee	Wiener Straße	7
85_15	Lassee	Wiener Straße	6	85_33	Lassee	Wiener Straße	5
85_16	Lassee	Wiener Straße	8	85_34	Lassee	Wiener Straße	3
85_17	Lassee	Wiener Straße	10	85_35	Lassee	Wiener Straße	2
85_18	Lassee	Wiener Straße	12	85_36	Lassee	Wiener Straße	70
85_19	Lassee	Wiener Straße	16	85_38	Lassee	Wiener Straße	14
85_20	Lassee	Wiener Straße	31	83_36	Lassee	Bahnstraße	2

Tabelle 49: Lassee, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 81 bis 85. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der Landesstraße L5 und L4, sowie der L3008.

In **Leopoldsdorf im Marchfelde** an der Adresse Raasdorfer Straße 35 (Objekt B6_21) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

In Leopoldsdorf im Marchfelde weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen dieser Objektfassaden überschritten.

Die betroffenen Straßen sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Straße
Flugplatzstraße
Freiheitssiedlung Block I
Freiheitssiedlung Block II
Lasseer Straße
Leopold Figl-Gasse
Raasdorfer Straße
Wiener Straße

Tabelle 50: Leopoldsdorf, betroffene Straßen

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern B2 bis B8. Maßgebend für die Lärmberechnungen sind hier der Verkehr der Landesstraße L5, L6 und L9, sowie der L3011.

In **Mannersdorf an der March** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen dieser Objektfassaden überschritten.

Die betroffenen Straßen sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Straße
Akazienweg
Bernsteinstraße
Dammweg
Hauptstraße
Kirschenstraße
Ollersbachgasse

Wutzelburg

Tabelle 51: Mannersdorf an der March, betroffene Straßen

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 8 bis 10. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der Landesstraße B49.

In **Marchegg** an der Adresse Wienerstraße 9 (Objekt 46_02) und Wienerstraße 10 (Objekt 46_07) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 46 und 47. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der Landesstraße B49.

In **Obersiebenbrunn** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen dieser Objektfassaden überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR
34_08	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung	1
34_09	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung	2
34_10	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung	3
34_11	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung	4
34_12	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung	5
34_13	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung	16
34_14	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	8
34_15	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	8
34_16	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	7
34_17	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	14
34_18	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	13
34_19	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	12
34_20	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	11
34_21	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	10
34_22	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	9
34_28	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	6
35_01	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	7
35_02	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	6
35_03	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	5

35_04	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	4
35_05	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	2
35_06	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	3a
35_07	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	1
35_08	Obersiebenbrunn	Gänserndorfer Straße	1
35_09	Obersiebenbrunn	Josef-Slavik-Straße	26
35_11	Obersiebenbrunn	Josef-Slavik-Straße	20
35_12	Obersiebenbrunn	Josef-Slavik-Straße	19
35_13	Obersiebenbrunn	Josef-Slavik-Straße	14
35_15	Obersiebenbrunn	Josef-Slavik-Straße	13

Tabelle 52: Obersiebenbrunn, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 33, 34, 35 und B1. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der Landesstraße L9 als Zulaufstrecke zur Anschlußstelle Gänserndorf/ Obersiebenbrunn und die L2.

In **Oberweiden** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an zwei Objekten, Hauptstraße 30 (Objekt 39_03) und Baumgartner Straße 5 (Objekt 39_41) überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Ort	Straße	HNR
38_01	Oberweiden	Hauptstraße	54	39_11	Oberweiden	Baumgartner Straße	2
38_02	Oberweiden	Hauptstraße	52	39_14	Oberweiden	Baumgartner Straße	8
38_03	Oberweiden	Hauptstraße	51	39_15	Oberweiden	Salmhofer Straße	1
38_05	Oberweiden	Hauptstraße	48	39_16	Oberweiden	Baumgartner Straße	14
38_06	Oberweiden	Hauptstraße	47	39_17	Oberweiden	Baumgartner Straße	16
38_09	Oberweiden	Hauptstraße	56	39_18	Oberweiden	Baumgartner Straße	25
38_10	Oberweiden	Hauptstraße	70	39_19	Oberweiden	Baumgartner Straße	19
38_11	Oberweiden	Hauptstraße	1	39_20	Oberweiden	Baumgartner Straße	17
38_12	Oberweiden	Hauptstraße	3	39_21	Oberweiden	Baumgartner Straße	13
38_13	Oberweiden	Hauptstraße	4	39_22	Oberweiden	Baumgartner Straße	11
38_14	Oberweiden	Hauptstraße	5	39_24	Oberweiden	Baumgartner Straße	7
38_15	Oberweiden	Hauptstraße	6	39_25	Oberweiden	Baumgartner Straße	1
38_16	Oberweiden	Hauptstraße	7	39_32	Oberweiden	Hauptstraße	26
38_17	Oberweiden	Hauptstraße	8	39_33	Oberweiden	Oberweiden	80
38_18	Oberweiden	Hauptstraße	9	39_34	Oberweiden	Hauptstraße	31
38_19	Oberweiden	Hauptstraße	10	39_35	Oberweiden	Baumgartner Straße	27
38_20	Oberweiden	Hauptstraße	11	39_36	Oberweiden	Hauptstraße	32

38_21	Oberweiden	Hauptstraße	12	39_37	Oberweiden	Hauptstraße	23
38_22	Oberweiden	Hauptstraße	13	39_38	Oberweiden	Hauptstraße	24
38_23	Oberweiden	Hauptstraße	14	39_39	Oberweiden	Baumgartner Straße	29
38_24	Oberweiden	Hauptstraße	53	39_40	Oberweiden	Baumgartner Straße	18
38_25	Oberweiden	Hauptstraße	16	39_41	Oberweiden	Baumgartner Straße	5
38_26	Oberweiden	Hauptstraße	17	39_42	Oberweiden	Untere Bahngasse	26
38_27	Oberweiden	Hauptstraße	18	39_43	Oberweiden	Baumgartner Straße	20
38_28	Oberweiden	Hauptstraße	19	39_44	Oberweiden	Baumgartner Straße	22
38_29	Oberweiden	Hauptstraße	20	39_45	Oberweiden	Baumgartner Straße	24
38_30	Oberweiden	Hauptstraße	21	39_46	Oberweiden	Baumgartner Straße	28
38_37	Oberweiden	Hauptstraße	36	39_47	Oberweiden	Baumgartner Straße	32
38_38	Oberweiden	Hauptstraße	35	39_48	Oberweiden	Baumgartner Straße	34
38_39	Oberweiden	Hauptstraße	34	39_49	Oberweiden	Baumgartner Straße	34
38_48	Oberweiden	Hauptstraße	49	39_50	Oberweiden	Baumgartner Straße	36
39_01	Oberweiden	Hauptstraße	29	39_51	Oberweiden	Baumgartner Straße	38
39_02	Oberweiden	Hauptstraße	33	39_52	Oberweiden	Baumgartner Straße	40
39_03	Oberweiden	Hauptstraße	30	39_53	Oberweiden	Baumgartner Straße	42
39_04	Oberweiden	Hauptstraße	29	39_54	Oberweiden	Baumgartner Straße	46
39_05	Oberweiden	Schönfelder Straße	2	39_55	Oberweiden	Baumgartner Straße	48
39_06	Oberweiden	Schönfelder Straße	4	39_56	Oberweiden	Baumgartner Straße	52
39_07	Oberweiden	Schönfelder Straße	8	39_57	Oberweiden	Baumgartner Straße	10
39_08	Oberweiden	Baumgartner Straße	3	39_58	Oberweiden	Baumgartner Straße	4
39_09	Oberweiden	Schönfelder Straße	3				

Tabelle 53: Oberweiden, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 38 und 39. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L3004 und der L3005.

In **Pillichsdorf** treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Straßen sind in nachfolgender Tabelle, die Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

Straße
Hauptplatz
Hauptstraße
Mittelstrasse
Wiener Strasse

Tabelle 54: Pillichsdorf, betroffene Straßen

Durch das Vorhaben S8-West kommt es zu keiner Pegelerhöhung über 1 dB.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern A1 und A2. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L12.

In **Prottes** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR
74_01	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3315
74_02	Prottes	Ebenthaler Straße	36
74_03	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3327
74_04	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3339
74_05	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3348
74_08	Prottes	Ebenthaler Straße	20
74_09	Prottes	Ebenthaler Straße	18
74_10	Prottes	Ebenthaler Straße	16
74_11	Prottes	Ebenthaler Straße	14
74_13	Prottes	Ebenthaler Straße	10
74_14	Prottes	Ebenthaler Straße	8
74_15	Prottes	Ebenthaler Straße	6
74_16	Prottes	Ebenthaler Straße	4
74_17	Prottes	Ebenthaler Straße	2
74_22	Prottes	Ebenthaler Straße	13
74_23	Prottes	Ebenthaler Straße	11
74_24	Prottes	Ebenthaler Straße	8
74_25	Prottes	Ebenthaler Straße	3
74_26	Prottes	Ebenthaler Straße	1
74_28	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3248
74_29	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3250
74_30	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3264
74_31	Prottes	Ebenthaler Straße	GstNr 3264
74_35	Prottes	Ebenthaler Straße	7
74_36	Prottes	Ebenthaler Straße	5

Tabelle 55: Prottes, betroffene Objekte

GstNr. 3349 an der Ebenfurter Straße ist in die Detailuntersuchung nach §14 einzubeziehen.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 73 bis 75. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L11, L19, L3005 und L3025.

In **Raasdorf** an der Adresse Altes Dorf 41 (Objekt 27_58) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

Dieses Objekt wird auch im Anhang 03 mit Objektfassaden angeführt.

In **Raasdorf** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Straßen sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Straße
Altes Dorf
Am Bahnhof
Bahnstraße
Markgrafneusiedler Straße

Tabelle 56: Raasdorf, betroffene Straßen

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 27 bis 29. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L2, L5, L3018 und L3019.

In **Rutzendorf** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Ort	Straße	HNR
32_01	Rutzendorf	Ortsstraße	4	32_25	Rutzendorf	Ortsstraße	7

32_04	Rutzendorf	Remisenweg	2	32_26	Rutzendorf	Ortsstraße	9
32_05	Rutzendorf	Ortsstraße	12	32_27	Rutzendorf	Ortsstraße	11
32_06	Rutzendorf	Ortsstraße	14	32_28	Rutzendorf	Ortsstraße	13
32_07	Rutzendorf	Ortsstraße	16	32_29	Rutzendorf	Ortsstraße	15
32_08	Rutzendorf	Ortsstraße	18	32_30	Rutzendorf	Ortsstraße	17
32_09	Rutzendorf	Ortsstraße	20	32_31	Rutzendorf	Ortsstraße	19
32_10	Rutzendorf	Ortsstraße	22	32_32	Rutzendorf	Ortsstraße	21
32_11	Rutzendorf	Ortsstraße	26	32_33	Rutzendorf	Ortsstraße	23
32_12	Rutzendorf	Ortsstraße	28	32_34	Rutzendorf	Ortsstraße	27
32_13	Rutzendorf	Ortsstraße	30	32_35	Rutzendorf	Ortsstraße	29
32_14	Rutzendorf	Ortsstraße	32	32_36	Rutzendorf	Ortsstraße	31
32_15	Rutzendorf	Ortsstraße	34	32_37	Rutzendorf	Ortsstraße	33
32_16	Rutzendorf	Ortsstraße	36	32_39	Rutzendorf	Ortsstraße	37
32_17	Rutzendorf	Ortsstraße	38	32_42	Rutzendorf	Ortsstraße	51
32_19	Rutzendorf	Ortsstraße	42	32_43	Rutzendorf	Ortsstraße	53
32_21	Rutzendorf	Ortsstraße	48	32_44	Rutzendorf	Ortsstraße	12
32_22	Rutzendorf	Ortsstraße	1	32_46	Rutzendorf	Ortsstraße	24
32_23	Rutzendorf	Ortsstraße	3	32_47	Rutzendorf	Ortsstraße	25
32_24	Rutzendorf	Ortsstraße	5				

Tabelle 57: Rutzendorf, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf dem Blatt 32. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L3010 und L3015.

In **Schönfeld im Marchfeld** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Ort	Straße	HNR
41_01	Schönfeld	Oberweidner Straße	17	42_06	Schönfeld	Wiener Straße	2
41_02	Schönfeld	Oberweidner Straße	15	42_07	Schönfeld	Wiener Straße	2
41_04	Schönfeld	Oberweidner Straße	11	42_08	Schönfeld	Wiener Straße	4
41_05	Schönfeld	Oberweidner Straße	9	42_09	Schönfeld	Wiener Straße	6
41_06	Schönfeld	Oberweidner Straße	7	42_10	Schönfeld	Wiener Straße	3
41_07	Schönfeld	Oberweidner Straße	5	42_11	Schönfeld	Wiener Straße	1
41_10	Schönfeld	Oberweidner Straße	16	42_12	Schönfeld	Bahnstraße	2
41_11	Schönfeld	Oberweidner Straße	14	42_13	Schönfeld	Bahnstraße	4
41_12	Schönfeld	Oberweidner Straße	8	42_14	Schönfeld	Bahnstraße	6
41_13	Schönfeld	Oberweidner Straße	6	42_15	Schönfeld	Bahnstraße	8
41_14	Schönfeld	Oberweidner Straße	4	42_16	Schönfeld	Bahnstraße	10

41_15	Schönfeld	Oberweidner Straße	2	42_17	Schönfeld	Bahnstraße	12
41_16	Schönfeld	Marchegger Straße	1	42_18	Schönfeld	Bahnstraße	22
41_17	Schönfeld	Marchegger Straße	14	42_22	Schönfeld	Hauptstraße	2
41_20	Schönfeld	Marchegger Straße	2	42_23	Schönfeld	Hauptstraße	2
41_22	Schönfeld	Hauptstraße	48	42_24	Schönfeld	Bahnstraße	1
41_23	Schönfeld	Hauptstraße	46	42_25	Schönfeld	Bahnstraße	3
41_24	Schönfeld	Hauptstraße	40 u.	42_26	Schönfeld	Bahnstraße	3
41_25	Schönfeld	Hauptstraße	38	42_27	Schönfeld	Bahnstraße	5
41_26	Schönfeld	Hauptstraße	39	42_28	Schönfeld	Bahnstraße	7
41_27	Schönfeld	Hauptstraße	37	42_29	Schönfeld	Bahnstraße	9
41_28	Schönfeld	Hauptstraße	35	42_30	Schönfeld	Bahnstraße	11
41_29	Schönfeld	Hauptstraße	33	42_31	Schönfeld	Bahnstraße	13
41_30	Schönfeld	Hauptstraße	31	42_36	Schönfeld	Bahnstraße	48
41_31	Schönfeld	Hauptstraße	27	42_37	Schönfeld	Bahnstraße	48
41_32	Schönfeld	Hauptstraße	25	43_01	Schönfeld	Bahnstraße	46
41_33	Schönfeld	Hauptstraße	23	43_02	Schönfeld	Bahnstraße	48
41_34	Schönfeld	Hauptstraße	21	43_03	Schönfeld	Bahnstraße	50
41_35	Schönfeld	Hauptstraße	19	43_04	Schönfeld	Bahnstraße	52
41_36	Schönfeld	Hauptstraße	17	45_06	Schönfeld	Wagramstraße	25
41_37	Schönfeld	Hauptstraße	15	45_07	Schönfeld	Wagramstraße	21 u.
41_38	Schönfeld	Hauptstraße	13	45_08	Schönfeld	Wagramstraße	19
41_39	Schönfeld	Hauptstraße	22	45_09	Schönfeld	Wagramstraße	19
42_01	Schönfeld	Hauptstraße	9	45_10	Schönfeld	Wagramstraße	17
42_02	Schönfeld	Hauptstraße	7	45_11	Schönfeld	Wagramstraße	15
42_03	Schönfeld	Hauptstraße	5	45_14	Schönfeld	Wagramstraße	9
42_04	Schönfeld	Hauptstraße	3	45_15	Schönfeld	Wagramstraße	5
42_05	Schönfeld	Hauptstraße	1	45_17	Schönfeld	Wagramstraße	3

Tabelle 58: Schönfeld, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 41 bis 43. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L2, L4 und L3004.

In **Sierndorf an der March** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Straße	HNR
------	-----	--------	-----	------	--------	-----

58_01	Sierndorf an der March	Hauptstraße	93	59_03	Hauptstraße	47
58_02	Sierndorf an der March	Hauptstraße	91	59_04	Hauptstraße	45
58_03	Sierndorf an der March	Hauptstraße	89	59_05	Hauptstraße	43
58_04	Sierndorf an der March	Hauptstraße	87	59_06	Hauptstraße	41
58_05	Sierndorf an der March	Hauptstraße	85	59_07	Hauptstraße	44
58_06	Sierndorf an der March	Hauptstraße	83	59_08	Hauptstraße	40
58_07	Sierndorf an der March	Hauptstraße	86	59_09	Hauptstraße	38
58_08	Sierndorf an der March	Hauptstraße	84	59_10	Hauptstraße	36
58_09	Sierndorf an der March	Hauptstraße	82	59_11	Hauptstraße	34
58_10	Sierndorf an der March	Hauptstraße	80	59_12	Hauptstraße	32
58_12	Sierndorf an der March	Hauptstraße	74	59_13	Hauptstraße	35
58_13	Sierndorf an der March	Hauptstraße	72	59_14	Hauptstraße	33
58_14	Sierndorf an der March	Hauptstraße	70	59_15	Hauptstraße	31
58_15	Sierndorf an der March	Hauptstraße	70	59_16	Hauptstraße	29
58_16	Sierndorf an der March	Hauptstraße	77	59_17	Hauptstraße	27
58_17	Sierndorf an der March	Hauptstraße	75	59_18	Hauptstraße	25
58_18	Sierndorf an der March	Hauptstraße	73	59_19	Hauptstraße	23
58_19	Sierndorf an der March	Hauptstraße	71	59_20	Hauptstraße	21
58_20	Sierndorf an der March	Hauptstraße	69	59_21	Hauptstraße	19
58_21	Sierndorf an der March	Hauptstraße	67	59_22	Hauptstraße	17
58_22	Sierndorf an der March	Hauptstraße	68	59_23	Wagnergasse	2
58_23	Sierndorf an der March	Hauptstraße	66	59_24	Hauptstraße	24
58_24	Sierndorf an der March	Hauptstraße	64	59_25	Hauptstraße	22
58_25	Sierndorf an der March	Hauptstraße	62	59_26	Hauptstraße	20
58_26	Sierndorf an der March	Hauptstraße	60	59_27	Hauptstraße	18
58_27	Sierndorf an der March	Hauptstraße	58	59_28	Hauptstraße	16
58_28	Sierndorf an der March	Hauptstraße	56	59_29	Hauptstraße	14
58_29	Sierndorf an der March	Hauptstraße	54	59_30	Hauptstraße	12
58_30	Sierndorf an der March	Hauptstraße	52	59_31	Hauptstraße	10
58_31	Sierndorf an der March	Hauptstraße	50	59_32	Hauptstraße	8
58_32	Sierndorf an der March	Hauptstraße	63	59_34	Hauptstraße	6
58_33	Sierndorf an der March	Hauptstraße	61	59_35	Hauptstraße	4
58_34	Sierndorf an der March	Hauptstraße	59	59_36	Hauptstraße	2
58_35	Sierndorf an der March	Hauptstraße	57	59_37	Wagnergasse	1
58_36	Sierndorf an der March	Hauptstraße	55	59_40	Hauptstraße	11
58_37	Sierndorf an der March	Hauptstraße	53	59_41	Hauptstraße	9
58_38	Sierndorf an der March	Hauptstraße	46	59_43	Hauptstraße	3
58_39	Sierndorf an der March	Hauptstraße	48	59_45	Hauptstraße	37
59_01	Sierndorf an der March	Hauptstraße	51	59_46	Hauptstraße	39
59_02	Sierndorf an der March	Hauptstraße	49	59_47	Waldgasse	2

Tabelle 59: Sierndorf an der March, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 58 bis 59. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der B49.

In **Stillfried** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten, Bahngasse 91 (Objekt 06_11) und Bahngasse 104 (Objekt 06_12) überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR
06_10	Stillfried	Sportplatzgasse	1
06_11	Stillfried	Bahngasse	91
06_12	Stillfried	Bahngasse	104
06_13	Stillfried	Postgasse	178
06_27	Stillfried	Postgasse	170
06_28	Stillfried	Postgasse	180
06_29	Stillfried	Marchgasse	1
07_01	Stillfried	Klein Stillfried	112
07_02	Stillfried	Klein Stillfried	109
07_03	Stillfried	Klein Stillfried	56
07_04	Stillfried	Klein Stillfried	52
07_05	Stillfried	Klein Stillfried	53
07_06	Stillfried	Klein Stillfried	58
07_07	Stillfried	Klein Stillfried	0
07_11	Stillfried	Klein Stillfried	57
07_12	Stillfried	Klein Stillfried	57a

Tabelle 60: Stillfried, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 06 und 07. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der B49.

In **Strasshof** an der Adresse Hauptstraße 2 (Objekt ST188) Kreuzung B8 Angerner Straße/ Gewerbeparkstraße weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf.

In Einlage WU 8, Kapitel 3.4 wird dieses Wohnhaus, dessen Betroffenheit durch eine zukünftige Anschließung des Gewerbegebietes entsteht thematisiert. Es wird von der zukünftigen und derzeit noch nicht festgelegten Anschließung abhängen ob dort Grenzwerte überschritten werden.

Da aus Sicht des Sachverständigen, eine zukünftige Aufschließung über die Gewerbeparkstraße ein realistisches Planszenario darstellt und dafür Überschreitungen berechnet wurden hat dieses Objekt Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen und ist einer Detailuntersuchung nach §14 BStLärmIV zu unterziehen.

In **Süßenbrunn** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR
26_01	Süßenbrunn	Bettelheimstraße	101
26_02	Süßenbrunn	Bettelheimstraße	103
26_07	Süßenbrunn	Bettelheimstraße	100
26_22	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	8
26_23	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	13
26_24	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	15
26_25	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	15
26_26	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	17
26_27	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	19
26_28	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	21
26_29	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	23
26_30	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	25
26_31	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	27
26_32	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	29
26_33	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	26
26_34	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	30
26_35	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	28
26_36	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	32
26_37	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	34
26_38	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	36
26_39	Süßenbrunn	Süßenbrunner Hauptstraße	38
26_40	Süßenbrunn	Alte Straße	46
26_41	Süßenbrunn	Alte Straße	48
26_42	Süßenbrunn	Alte Straße	50
26_43	Süßenbrunn	Alte Straße	52
26_44	Süßenbrunn	Alte Straße	54

Tabelle 61: Süßenbrunn, betroffene Objekte

Eine Pegelerhöhung mit mehr als 1 dB durch das Vorhaben entsteht durch die Differenz zwischen Planfall Plf 1-E und Plf R (siehe auch Einlage WU 1-05A, Übersichtskarte „Relevante Straßenabschnitte, Plf 1-E zu Plf R“).

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf dem Blatt 26. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der B8.

In **Tallesbrunn** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Straße	HNR
11_01	Tallesbrunn	Hauptstraße	93	11_42	Hauptstraße	43
11_02	Tallesbrunn	Hauptstraße	91	11_43	Hauptstraße	41
11_03	Tallesbrunn	Hauptstraße	89	11_44	Hauptstraße	67
11_04	Tallesbrunn	Hauptstraße	87	11_45	Hauptstraße	54
11_05	Tallesbrunn	Hauptstraße	85	11_46	Hauptstraße	45
11_06	Tallesbrunn	Hauptstraße	83	11_47	Hauptstraße	38
11_07	Tallesbrunn	Hauptstraße	79	12_01	Hauptstraße	39
11_08	Tallesbrunn	Hauptstraße	77	12_02	Hauptstraße	37
11_09	Tallesbrunn	Hauptstraße	75	12_03	Hauptstraße	35
11_10	Tallesbrunn	Hauptstraße	71	12_04	Hauptstraße	33
11_11	Tallesbrunn	Hauptstraße	80	12_05	Hauptstraße	27
11_12	Tallesbrunn	Hauptstraße	78	12_06	Hauptstraße	25
11_13	Tallesbrunn	Hauptstraße	76	12_07	Hauptstraße	23
11_14	Tallesbrunn	Hauptstraße	74	12_08	Hauptstraße	21
11_15	Tallesbrunn	Hauptstraße	72	12_09	Hauptstraße	19
11_16	Tallesbrunn	Hauptstraße	70	12_10	Hauptstraße	17
11_17	Tallesbrunn	Hauptstraße	68	12_11	Hauptstraße	13
11_18	Tallesbrunn	Hauptstraße	66	12_12	Hauptstraße	9
11_19	Tallesbrunn	Hauptstraße	64	12_13	Hauptstraße	36
11_21	Tallesbrunn	Hauptstraße	60	12_14	Hauptstraße	34
11_22	Tallesbrunn	Hauptstraße	58	12_16	Hauptstraße	28
11_23	Tallesbrunn	Hauptstraße	56	12_17	Hauptstraße	26
11_24	Tallesbrunn	Hauptstraße	52	12_18	Hauptstraße	24
11_25	Tallesbrunn	Hauptstraße	50	12_19	Hauptstraße	20
11_26	Tallesbrunn	Hauptstraße	48	12_20	Hauptstraße	18
11_27	Tallesbrunn	Hauptstraße	46	12_21	Hauptstraße	16
11_28	Tallesbrunn	Hauptstraße	44	12_22	Hauptstraße	14
11_29	Tallesbrunn	Hauptstraße	42	12_23	Hauptstraße	12

11_30	Tallesbrunn	Hauptstraße	40	12_24	Hauptstraße	10
11_31	Tallesbrunn	Hauptstraße	65	12_25	Hauptstraße	8
11_32	Tallesbrunn	Hauptstraße	63	12_26	Hauptstraße	6
11_33	Tallesbrunn	Hauptstraße	61	12_27	Hauptstraße	4
11_34	Tallesbrunn	Hauptstraße	61a	12_28	Hauptstraße	2
11_35	Tallesbrunn	Hauptstraße	59	12_29	Hauptstraße	7
11_36	Tallesbrunn	Hauptstraße	57	12_30	Hauptstraße	5
11_37	Tallesbrunn	Hauptstraße	55	12_31	Hauptstraße	3
11_38	Tallesbrunn	Hauptstraße	53	12_35	Hauptstraße	15
11_39	Tallesbrunn	Hauptstraße	51	12_36	Hauptstraße	11
11_40	Tallesbrunn	Hauptstraße	49	12_40	Hauptstraße	1
11_41	Tallesbrunn	Hauptstraße	47			

Tabelle 62: Tallesbrunn, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 11 und 12. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der B8.

In **Untersiebenbrunn** treten an den Adressen Hauptstraße 17 (Objekt 36_42), Hauptstraße 26 (Objekt 36_22) und Hauptstraße 28 (Objekt 36_21) durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

In **Untersiebenbrunn** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Straße	HNR
36_05	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	9	37_02	Schönfelderstraße	17
36_06	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	7	37_03	Schönfelderstraße	19
36_07	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	20	37_04	Schönfelderstraße	21
36_08	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	18	37_05	Schönfelderstraße	23
36_09	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	16	37_06	Feldgasse	1
36_10	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	12	37_07	Schönfelderstraße	27
36_11	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	10	37_08	Schönfelderstraße	29
36_13	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	2	37_09	Schönfelderstraße	29
36_14	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	4a	37_10	Schönfelderstraße	31

36_15	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	4b	37_11	Sandgasse	1
36_16	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	6	37_12	Freundschaftsgasse	1
36_17	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	6	37_13	Schönfelderstraße	8
36_19	Untersiebenbrunn	Freundschaftsgasse	2	37_14	Freundschaftsgasse	3
36_28	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	10	37_15	Freundschaftsgasse	5
36_29	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	4	37_16	Freundschaftsgasse	9
36_30	Untersiebenbrunn	Fichtengasse	2	37_17	Freundschaftsgasse	11
36_31	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	2	37_18	Schönfelderstraße	10
36_32	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	1	37_19	Habichtweg	10
36_33	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	3	37_20	Habichtweg	8
36_34	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	11	37_21	Freundschaftsgasse	1
36_35	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	13	36_21	Hauptstraße	28
36_37	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	16	36_22	Hauptstraße	26
37_01	Untersiebenbrunn	Schönfelderstraße	15	36_42	Hauptstraße	17

Tabelle 63: Untersiebenbrunn, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 36 und 37. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der L2 als Zubringer zur Anschlußstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn.

In **Waltersdorf an der March** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Straße	HNR
56_01	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	32	57_02	Hauptstraße	60
56_02	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	34	57_03	Hauptstraße	62
56_03	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	36	57_04	Hauptstraße	66
56_04	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	38	57_05	Hauptstraße	65
56_05	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	40	57_06	Hauptstraße	67
56_06	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	42	57_07	Hauptstraße	69
56_07	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	44	57_08	Hauptstraße	71
56_08	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	45	57_09	Hauptstraße	73
56_09	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	47	57_10	Hauptstraße	75
56_10	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	49	57_11	Hauptstraße	77
56_11	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	51	57_12	Hauptstraße	79
56_12	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	53	57_13	Hauptstraße	81
56_13	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	55	57_14	Hauptstraße	81
56_14	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	50	57_15	Hauptstraße	83

56_16	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	7	57_16	Hauptstraße	85
56_17	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	9	57_17	Hauptstraße	87
56_18	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	11	57_18	Hauptstraße	89
56_19	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	13	57_19	Hauptstraße	91
56_20	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	15	57_20	Hauptstraße	93
56_27	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	43	57_21	Hauptstraße	95
56_28	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	12	57_22	Hauptstraße	97
56_29	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	12 ,GstNr 124	57_23	Hauptstraße	99
56_30	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	14	57_24	Hauptstraße	101
56_31	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	18	57_25	Hauptstraße	88
56_32	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	20	57_26	Hauptstraße	50
56_33	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	22	57_27	Hauptstraße	52
56_34	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	24	57_28	Hauptstraße	54
56_35	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	19	57_29	Hauptstraße	56
56_36	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	21	57_30	Hauptstraße	56
56_37	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	23	57_31	Hauptstraße	56
56_38	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	27	57_32	Hauptstraße	59
56_39	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	29	57_33	Hauptstraße	61
56_40	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	26	57_34	Hauptstraße	63
56_41	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	35	57_35	Hauptstraße	63
56_42	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	37	57_36	Hauptstraße	63
56_44	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	30	57_37	Hauptstraße	63 , GstNr 19
57_01	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	58			

Tabelle 64: Waltersdorf an der March, betroffene Objekte

Für die ausgewiesenen Objekte bei den Adressen Hauptstraße 12, 56 und 63 ist jedenfalls in der Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV der Gebäudebestand und die Nutzung zu überprüfen. Nach Luftbilddaten (Google Earth), NÖ-Atlas sind die durchgestrichenen Objekte (siehe obige Tabelle) nicht vorhanden.

Maßgebend für die Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1 dB ist die Differenz P_{if} 1-E zu P_{if} R.

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 56 und 57. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der B49 und L3139.

In **Weikendorf** weisen Objektfassaden Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV in Verbindung mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB durch das Vorhaben S8 West auf. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) werden an einigen Objekten überschritten.

Die betroffenen Objekte sind in nachstehender Tabelle ersichtlich, die Werte der betroffenen Fassaden sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03 zu sehen.

Name	Ort	Straße	HNR	Name	Straße	HNR
12_32	Weikendorf	Weikendorf	233	14_25	Obere Hauptstraße	5
12_33	Weikendorf	Feldgasse	12	14_26	Obere Hauptstraße	3
13_05	Weikendorf	Alte Straße	1	14_27	Obere Hauptstraße	1
13_07	Weikendorf	Obere Hauptstraße	47	14_28	Baumgartenweg	5
13_08	Weikendorf	Obere Hauptstraße	50	14_29	Baumgartenweg	8
13_10	Weikendorf	Obere Hauptstraße	48	14_31	Rathausplatz	3
13_11	Weikendorf	Obere Hauptstraße	46	14_35	Baumgartenweg	1
13_13	Weikendorf	Obere Hauptstraße	42	15_01	Untere Hauptstraße	1
13_14	Weikendorf	Obere Hauptstraße	40	15_02	Untere Hauptstraße	3
13_15	Weikendorf	Obere Hauptstraße	36	15_03	Untere Hauptstraße	5
13_16	Weikendorf	Obere Hauptstraße	34	15_04	Untere Hauptstraße	7
13_17	Weikendorf	Obere Hauptstraße	32	15_05	Untere Hauptstraße	9
13_24	Weikendorf	Obere Hauptstraße	28	15_06	Untere Hauptstraße	11
13_25	Weikendorf	Obere Hauptstraße	26	15_07	Untere Hauptstraße	13
13_27	Weikendorf	Obere Hauptstraße	37	15_08	Untere Hauptstraße	15
13_28	Weikendorf	Obere Hauptstraße	35	15_09	Untere Hauptstraße	17
13_29	Weikendorf	Obere Hauptstraße	33	15_10	Untere Hauptstraße	19
13_31	Weikendorf	Obere Hauptstraße	29	15_11	Untere Hauptstraße	21
13_32	Weikendorf	Obere Hauptstraße	21	15_12	Untere Hauptstraße	2
13_34	Weikendorf	Obere Hauptstraße	20	15_13	Untere Hauptstraße	4
13_35	Weikendorf	Obere Hauptstraße	18	15_14	Untere Hauptstraße	6
14_01	Weikendorf	Baumgartenweg	11	15_15	Untere Hauptstraße	8
14_02	Weikendorf	Baumgartenweg	9	15_16	Untere Hauptstraße	10
14_03	Weikendorf	Forsthausweg	7	15_17	Untere Hauptstraße	12
14_06	Weikendorf	Wörthwiesenweg	1	15_18	Untere Hauptstraße	14
14_07	Weikendorf	Florianplatz	2	15_19	Untere Hauptstraße	16
14_08	Weikendorf	Florianplatz	5	15_20	Untere Hauptstraße	18
14_09	Weikendorf	Florianplatz	6	15_21	Untere Hauptstraße	20
14_10	Weikendorf	Marktstraße	2	15_22	Untere Hauptstraße	22
14_11	Weikendorf	Rathausstraße	1	15_23	Untere Hauptstraße	22
14_12	Weikendorf	Marktstraße	2	15_24	Untere Hauptstraße	22
14_13	Weikendorf	Obere Hauptstraße	2a	15_25	Oberweidener Straße	2
14_14	Weikendorf	Obere Hauptstraße	4	15_26	Oberweidener Straße	2
14_15	Weikendorf	Obere Hauptstraße	6	15_27	Oberweidener Straße	2
14_16	Weikendorf	Obere Hauptstraße	8	15_28	Oberweidener Straße	4
14_17	Weikendorf	Obere Hauptstraße	10	15_29	Unterer Bachweg	1
14_18	Weikendorf	Obere Hauptstraße	12	15_30	Am Weidenbach	1
14_19	Weikendorf	Obere Hauptstraße	16	15_31	Oberweidener Straße	11
14_20	Weikendorf	Obere Hauptstraße	17	15_33	Oberweidener Straße	3
14_21	Weikendorf	Obere Hauptstraße	15	15_34	Untere Hauptstraße	24
14_22	Weikendorf	Obere Hauptstraße	13	15_43	Untere Hauptstraße	23
14_23	Weikendorf	Obere Hauptstraße	11	69_14	Dörfleser Straße	1
14_24	Weikendorf	Obere Hauptstraße	9			

Tabelle 65: Weikendorf, betroffene Objekte

Die Darstellung erfolgte in Einlage WU 1-05A auf den Blättern 13 bis 15 und 69. Maßgebend für die Lärmberechnungen ist hier der Verkehr der B8, B8a und L3005.

In **Wien, 1220** an der Adresse Oleandergasse 1, Heim der Pfadfindergruppe 14, „Mount Kenya“ (Objekt W1_13) treten durch das Vorhaben Pegelerhöhungen mit mehr als 0,4 dB und kleiner 1 dB auf. Die betroffenen Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte im Nullplanfall aus dem Teilgutachten Humanmedizin (L_{den} mehr als 70 dB bzw. L_n mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB durch das Vorhaben sind im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 05 ersichtlich.

Dieses Objekt W1_13, Oleandergasse 1 ist in Einlage WU 7A, Anhang 7 und im TGA 02, Anhang 05 als Oleandergasse 75 enthalten. Es ist dies das oben angeführte Heim der Pfadfindergruppe im Bereich der Kreuzung Breitenleer Straße – Oleandergasse (Darstellung siehe Einlage WU 1-05A, Blatt W1).

Auf der **L3166 zwischen Seyringer Straße und Anschlussstelle S1 (Verbindungsspanne Seyring)** werden Pegelerhöhungen mit mehr als 1 dB in Einlage 3.1-21 (Differenz mit Plf 1-C) und Einlage 3.1-33 (Differenz mit Plf 1-E) ausgewiesen (siehe auch Übersichtskarten „Relevante Straßenabschnitte“ der Einlage WU 1-05A). In diesem Bereich befindet sich ein Objekt an der Karl-Gerber Straße, Ecke Waldweg mit Pferdekoppel. Alle anderen liegen weit außerhalb, bzw. wurde die L3166 im Rahmen des UVP-genehmigten Projektes S1 Ost mit Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Siedlungsbereiche Kapellerfeld und Seyring unter Immissionswerte von 45 dB nachts ausgestattet.

Geht man von den Emissionsdaten Plf 1-C (Einlage 3.1-04) für diesen Straßenabschnitt aus und berücksichtigt man den DTV des Plf 1-E (Einlage 1.4-1 Verkehr) so ergeben sich bei ca. 15 m Abstand von der Straßenachse ein **Lärmindex L_{den} von 64,5 dB, der L_{day} liegt bei 63,8 dB. Damit ist der Immissionsgrenzwert L_{den} nach § 6 (2) überschritten bei einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben von mehr als 1 dB.**

Bei Vorliegen von Wohnnutzung sind damit objektseitige Maßnahmen nach § 9 der BStLärmIV zu setzen, sofern bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz bieten. Für diese Objekte ist eine Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen.

4.2.4.2 Betriebe und Sensible Objekte

In gegenständlichen Gutachten werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Humanmedizin nachstehende Gesamtimmissionen bei Betriebsgebäuden zugelassen.

$L_{day}, L_{evening}, L_{night} = 65 \text{ dB}$ Außenpegel

Siehe dazu gegenständliches TGA, Kapitel 2.4.1 Fachliche Abgrenzung der Bewertung.

Es ist bei den ausgewiesenen Betriebsgebäuden eine Detailuntersuchung nach § 14 der BStLärmIV, hinsichtlich Tätigkeiten (Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen) nach VOLV durchzuführen.

In der **Hermann Gebauer Straße** von der Kreuzung mit dem Rautenweg (B229) bis zum Kreisverkehr mit der B302 und den Anschlußrampen der S2 werden Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB ausgewiesen. In der Hermann Gebauerstraße befinden sich Betriebsgebäude teils mit vorgelagerten Parkplätzen, teils ca. 15 bis 20 m von der Straßenachse entfernt. Die maximale Pegelerhöhung am Tag beträgt 2,6 dB (Plf 1-E zu Plf R). Bei 15 m Abstand und bekannten Emissionsdaten der Hermann Gebauer Straße (Einlage WU 1-01, Kapitel 3.1.3) errechnet sich ein L_{day} von ca 65 – 65,5 dB. **Berücksichtigt man den Einfluß der nahen S2 und des Rautenweges sind jedenfalls Werte L_{day} über 65 dB Gesamtmission zu erwarten.**

Bei den Betriebsgebäuden Hermann Gebauer Straße liegt der Innenpegel bei gekippten Fenster voraussichtlich über dem Grenzwert nach VOLV in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen. In Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, liegt der Grenzwert (Innenpegel) nach VOLV um 15 dB höher. In diesem Fall wären keine Maßnahmen zu setzen.

Zur näheren Konkretisierung der Maßnahmen ist eine Detailuntersuchung nach § 14 der BStLärmIV erforderlich.

Durch den Sachverständigen wurde die Einlage WU 1-04A hinsichtlich Betriebsgebäude ausgewertet.

Es wurden jene Betriebsgebäude mit einem L_{den} mit mehr als 65 dB und mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB aus Einlage WU 01-04A ermittelt und im **Anhang 06** dieses Teilgutachtens ausgewiesen.

Die betroffenen Objekte aus Einlage WU 1-04A werden in nachstehender Tabelle dargestellt.

Name	Ort	Strasse	HNr
07_13	Stillfried	Klein Stillfried	112a
07_14	Stillfried	Klein Stillfried	112b
11_20	Tallesbrunn	Hauptstraße	62
12_38	Tallesbrunn	Hauptstraße	32
14_40	Weikendorf	Obere Hauptstraße	2
14_45	Weikendorf	Florianplatz	4
19_37	Gänserndorf	Bodenzeile	7
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1

19_39	Gänserndorf	Neusiedler Straße	2
19_40	Gänserndorf	Wiener Straße	14
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3
19_45	Gänserndorf	Bodenzeile	5
19_46	Gänserndorf	Neusiedler Straße	7 - 9
27_60	Raasdorf	Bahnstraße	7
30_67	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	14
30_68	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	42
34_34	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	15
35_36	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	1
36_55	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	18
36_60	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	6
36_61	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	8
36_63	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	12
36_64	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	1
36_65	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	3
39_59	Oberweiden	Baumgartner Straße	31
41_53	Schönfeld	Hauptstraße	30
42_39	Schönfeld	Hauptstraße	2
56_45	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	39
56_46	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	28
56_47	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	46
56_48	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	57
57_38	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	59
58_41	Sierndorf an der March	Hauptstraße	81
58_44	Sierndorf an der March	Hauptstraße	79
65_44	Angern	Bahnstraße	30
71_62	Gänserndorf	Wiener Straße	9
71_63	Gänserndorf	Wiener Straße	130
71_64	Gänserndorf	Wiener Straße	11
71_65	Gänserndorf	Wiener Straße	15
71_66	Gänserndorf	Wiener Straße	7
71_67	Gänserndorf	Wiener Straße	106-1
72_65	Gänserndorf	Wiener Straße	5a
72_67	Gänserndorf	Wiener Straße	96
74_41	Prottes	Ebenthaler Straße	
74_44	Prottes	Ebenthaler Straße	2a
74_47	Prottes	Ebenthaler Straße	
B6_50	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	22
B6_51	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	19
B6_52	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	32
B6_53	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	29
B6_54	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	30
B7_36	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	15
C1_01	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	2
C1_04	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	1
C1_08	Groß-Enzersdorf	Kasernstraße	5

Tabelle 66: Zulaufstrecken, betroffene Betriebsgebäude

Die Abgrenzung wurde mit dem L_{den} vorgenommen, da der L_{den} in der Regel über dem L_{day} liegt.

Die sensiblen Objekte Kindergärten, Kirchliche Einrichtungen und Schulen sind mit ihren Immissionspegeln in Einlage WU 1-04A enthalten. Vom Sachverständigen wurde die Einlage WU1-04A für Schulen, Kirchliche Einrichtungen und Kindergärten ausgewertet und alle Objektfassaden nach den Kriterien für Wohnnutzung im Teilgutachten Lärm, Anhang 04 ausgewiesen. Die Beurteilung dieser Objekte und gegebenenfalls der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen erfolgt nach dem Teilgutachten Humanmedizin.

In nachstehender Tabelle sind die Schulen aus Anhang 04 ersichtlich.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	1C_Lden	1C_Ln	1E_Lden	1E_Ln
02_20	Dürnkrot	Hauptstraße	8	NO	1	Schule	62,5	53,1	62,8	53,4
36_27	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	12	SW	1	Schule	64,1	54,7	63,6	54,3
38_04	Oberweiden	Hauptstraße	50	NO	1	Schule	59,5	50,2	59,5	50,1

Tabelle 67: Zulaufstrecken, Schulen aus Anhang 04

In Rutzendorf an der Adresse Ortsstraße 35 wird ein Objekt (32_38) mit Nutzung Kindergarten ausgewiesen (siehe Anhang 04). Bei diesem Objekt wurden für die Vorhabensplanfälle in der Nacht Werte von 50,1 dB (P1f 1-E) und 50,3 dB (P1f 1-C) ermittelt.

Weitere Gebäude mit **Sondernutzung** sind die **Kirchen bzw. Kircheneinrichtungen**. Die Objekte sind in nachstehender Tabelle enthalten, die Werte der Fassaden mit Überschreitungen (Wohnnutzung) sind im Anhang 04 dieses TGA enthalten.

Name	Ort	Strasse	HNr
26_21	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	9
31_30	Groß-Enzersdorf	Kirchenplatz	
32_49	Rutzendorf	Ortsstraße	
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	
41_52	Schönfeld	Hauptstraße	
67_26	Dörfles	Dörfles	

Tabelle 68: Zulaufstrecken, Kirchliche Einrichtungen aus Anhang 04

Ein Objekt 21_17 in Gänserndorf am Kreisverkehr der L11 Neusiedler Straße und Oed-Aigen Straße, die Emmauskirche findet sich ohne Adresse in den Ergebnistabellen der Einlage WU 1-04A-1 bzw. in der Auswertung im Teilgutachten 02, Lärm, Anhang 03. Es handelt sich dabei um das kreisrunde Gotteshaus.

Das einzige mit Nutzung **Krankenhaus** mit Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB ist das **Landespflegeheim** Objekt 17_01 in Gänserndorf Wiesengasse 17. Der

maximale L_{den} beträgt 43,5 dB der maximale L_n beträgt 34,1 dB (siehe Einlage WU 01-4A 1. Teil Pif 1-E).

4.2.5 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

4.2.5.1 Fahrbahndecken

Auf der gesamten S8 West wird eine **lärmmindernde Asphaltdecke aus Splittmastix** als Teil des Vorhabens ausgeführt. Ausgenommen sind die Rampen der Anschlussstellen und des Knotens S 1/S 8, sowie die Brücken, wo aus technischen Gründen eine Asphaltbetondecke aufgebracht wird.

Diese Maßnahme senkt die Basiswerte für die Fahrzeugemission nach RVS 04.02.11 beim PKW um 2,5 dB und beim LKW um 3,0 dB gegenüber Asphaltbeton.

Im Verfahren S1 (Bescheid S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, vom 26.03.2015) wurde im Kapitel A.III.3., Lärm, Punkt 3.7 (a) nachstehende Auflage erteilt: *„Mit Ausnahme des Tunnels Donau-Lobau sind alle zum Straßenverlauf der S 1 Schwechat-Süßenbrunn zählenden und mit diesem zu errichtenden Fahrbahnen, das sind die Hauptfahrbahnen der S 1 Schwechat-Süßenbrunn sowie sämtliche neu zu errichtenden bzw. zu verlegenden Rampen im Bereich der Knoten Schwechat und Süßenbrunn sowie der Anschlussstellen Ebling, Groß-Enzersdorf und Raasdorf – mit einer Fahrbahndecke aus lärmminderndem Waschbeton GK8 - bei den Anschlussstellen Groß-Enzersdorf und Raasdorf wahlweise aus lärmminderndem Splittmastixasphalt - gemäß den Vorgaben der RVS 04.02.11 (Lärmschutz) und den dort angeführten Richtlinien und Normen herzustellen.“*

Die Annahmen für die Fahrbahnbeläge sind ersichtlich in den „Ergebnistabellen Schalltechnische Berechnungen“, Einlage 3.1-4 bzw. in Einlage WU 7A, Anhang 1.

4.2.5.2 Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme

Aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und kombinierte Lärmschutzdämmen mit aufgesetzter Lärmschutzwand werden im Bereich der Invalidensiedlung am Knoten S1/S8 vorgesehen.

Dabei wurden die im Einreichprojekt S1 Schwechat - Süßenbrunn definierten Lärmschutzmaßnahmen im Vorhaben S8 West im Bereich des zukünftigen Knotens KN S 1/S 8 adaptiert und ergänzt. Die Schallschutzmaßnahmen (S1 + S8 West) sind in Einlage 3.1-18, „Ansichten von Lärmschutzmaßnahmen“ und Einlage 3.1.19 „Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen“ ersichtlich.

Die Wahl des aktiven Lärmschutzes inklusive einer eingehenden wirtschaftlichen Betrachtung ist in Einlage WU1-01, Kapitel 4.2 ausführlich dargestellt. Aus den Schnittdarstellungen Kapitel 4.2.3 ist anschaulich ersichtlich, dass ein weiteres Erhöhen der Lärmschutzwände über das bereits geplante Maß hinaus keine ausreichenden, wirtschaftlich darstellbaren Verbesserungen der Schallsituation bringen. Im Hinblick auf die

Invalidensiedlung, wo Immissionseinträge mit mehr als 45 dB Nacht, bedingt durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen nur mehr in den Obergeschoßen auftreten (Kumulation S1 + S8max) wird vom Sachverständigen das Setzen von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen an diesen Objekten im 2. Obergeschoß unter obigen Prämissen, als die geeignetste Maßnahme angesehen.

Die Auswahl der für das Vorhaben gewählten aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist aus lärmtechnischer Sicht (Wirkung, Lage und Kombination), sowie im Hinblick auf den erzielbaren Zweck und dem wirtschaftlichen Aufwand plausibel und entspricht dem Stand der Technik.

4.2.6 Passive Lärmschutzmaßnahmen

4.2.6.1 Passive Lärmschutzmaßnahmen engeres Untersuchungsgebiet

Betrachtet man die Ergebnistabellen der Einlage WU 1-02 und Blatt 13 der Einlage WU 1-03 mit der zugehörigen farbigen Darstellung des **Immissionseintrages Nacht (S8max + S1)**, **sowie** die Ergebnistabellen der Einlage WU 7A, Anhang 3 (Immissionstabelle Wien Betriebsphase) und Blatt 13 bis 15 der Einlage WU 7A der **Objektfassaden in der Invalidensiedlung**, so gibt es Objekte wo an **Objektfassaden in den Obergeschoßen der L_n = 45 dB geringfügig überschritten** wird (siehe TGA 02, Tabelle Kapitel 4.2.3).

Die kumulative Betrachtung geht über die Regelung des § 6 (1) nach BStLärmIV hinaus, wo der Vorhabens bedingte, vom Verkehr auf der Bundesstraßenraste ausgehende, Immissionseintrag der Bundesstraßen zu betrachten ist. Das zu beurteilende Vorhaben ist die S8 West.

Die Maßnahmen die aus der kumulativen Betrachtung von S1 + S8max abgeleitet wurden, werden vom Sachverständigen als Teil des Vorhabens gesehen.

Ebenso als Teil des Vorhabens wird Objekt WI 3, neu W 151, Hauswurzweg 24 gesehen, dieses Objekt ist im Anhang der Einlage WU 1-01 mit der objektseitigen Maßnahme Schalldämmlüfter nach § 9 BStLärmIV ausgewiesen.

Es besteht daher, neben den gesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen, bei den Objekten bzw. Fassaden ausgewiesen in Tabelle 9 aus Einlage WU 7A, zusätzlich Objekt WI 3, neu W 151, Hauswurzweg 24, Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern (SDL) in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden ohne Austausch bestehender Fenster.

In Einlage 3.1-14 ist die Lärmsituation Immissionseintrag S1 + S8 max in der Nacht dargestellt. Wobei bei der Interpretation darauf zu achten ist, dass die Rasterlärmkarte mit 5 dB Abstufung in einer Höhe von 1,5 m über Gelände durch Interpolation mit Rasterwerten entsteht. Dadurch sind Ergebnisse von Einzelpunktberechnungen an der Fassade nicht aus diesen Karten ablesbar. Für die Beurteilung ist der Pegel auf offener Fensterebene von Bedeutung (Gebäudefassade siehe BStLärmIV), wobei auch die Anzahl der Stockwerke eingehen. Bei der Rasterlärmkarte wird von einem geschlossenen Fenster ausgegangen, damit sind auch bei Rasterpunkten vor dem Gebäude die Reflexionen der Fassade enthalten. Mit vorstehender Interpretation der Darstellungen werden die Ergebnisse somit bestätigt.

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für die Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) BStLärmIV sind Vorhabens bedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabens bedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.

Damit wird für **nachstehende Objekte**, unabhängig von der erforderlichen Einzelfallbeurteilung durch die Humanmedizin, **mit Überschreitung der Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) BStLärmIV Lärmschutzfenster und Schalldämmlüfter nach § 9 BStLärmIV gefordert.**

Objekte mit Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3)									
Pegelerhöhungen durch das Vorhaben größer 1 dB									
Name	Name Zulaufstrecke	Ort	Straße		HR	SW	Blattnummer	Maßnahme	Anmerkung
Name					HR	SW	BNR		Anmerkung
GD 286	22-14	Gänserndorf	Neusiedler Straße	80	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 287	22-10	Gänserndorf	Neusiedler Straße	74	NO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 293	22-28	Gänserndorf	Falkengasse	19	NO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 295	22-15	Gänserndorf	Neusiedler Straße	70	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 296	22-12	Gänserndorf	Neusiedler Straße	62	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 305		Gänserndorf	Neusiedler Straße	48	NO	1	10	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 486		Gänserndorf	Neusiedler Straße	32a	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 497		Gänserndorf	Siehdichfürstraße	1	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 519	22-33	Gänserndorf	Neusiedler Straße	72	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 521	22-13	Gänserndorf	Neusiedler Straße	60	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 524	22-11	Gänserndorf	Neusiedler Straße	20	SO	2	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 527	22-16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstraße	4	SO	1	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 528	22-38	Gänserndorf	Hochwaldstraße	4	SO	2	9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 537		Gänserndorf	Neusiedler Straße	68	O	1	10	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 538		Gänserndorf	Grillengasse	12	NO	1	10	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
GD 540		Gänserndorf	Neusiedler Straße	26	O	2	10	LSF und SDL	Einzelbeurteilung

Tabelle 69: Objekte mit Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3) mit SV-Maßnahmen

Die obigen Objekte sind in Einlage WU 1-01 im Anhang ebenfalls als Einzelfallbeurteilungen angeführt und stimmen mit der Auswertung des Sachverständigen überein.

Über die Einlage WU 1-02 sind für alle Fassaden dieser Objekte die Lärmwerte dargestellt.

Wenn nur eine Fassade eines Objektes Einzelbeurteilung erforderte, wurde das Objekt in obige Tabelle aufgenommen.

Einen $L_{den} > 70$ dB oder ein $L_n > 60$ dB verbunden mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben tritt in den Ergebnistabellen engeres Untersuchungsgebiet nicht auf.

Betrachtet man im engeren Untersuchungsraum die Objektfassaden mit Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3), dies sind jene die einen L_{den} mehr als 65 dB oder einen L_n mehr als 55 dB aufweisen, so liegen bei diesen Objektfassaden Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB vor, wobei jene Objekte die durch das Vorhaben entlastet werden nicht betrachtet werden.

Betroffen sind dabei **Objekte in Gänserndorf Süd im Bereich der Landesstrasse L11** (Einlage WU 1-03, Blatt 9) und **im Bereich der L9** (Einlage WU 1-03, Blatt 10).

In § 6 (2) BStLärmIV werden die Grenzwerte für unzumutbare Lärmbelästigung geregelt.

Damit werden für **nachstehende Objekte, mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV, Lärmschutzfenster und Schalldämmlüfter nach § 9 BStLärmIV vom Vorhaben vorgesehen (siehe auch Liste in TGA 02, Anhang 02)**. Vorhabens bedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB sind dabei irrelevant und im Umkehrschluss zumutbar.

Immissionsgrenzwerte Unzumutbarkeit § 6 (2) überschritten Pegelerhöhungen > 1 dB							
Name	Name Zulaufstrecke	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Blattnummer
GD 282		Gänserndorf	Neusiedler Straße	80	SO	1	9
GD 289	22-37	Gänserndorf	Neusiedler Straße	74	SO	1	9
GD 291	22-02	Gänserndorf	Falkengasse	19	SO	1	9
GD 292	22-35	Gänserndorf	Neusiedler Straße	70	SO	1	9
GD 294	22-32	Gänserndorf	Neusiedler Straße	62	SO	1	9
GD 297	22-06	Gänserndorf	Neusiedler Straße	48	SO	1	9
GD 299	22-08	Gänserndorf	Neusiedler Straße	32a	SO	1	9
GD 300	22-01	Gänserndorf	Siehlichfürstraße	1	SO	1	9
GD 301	22-36	Gänserndorf	Neusiedler Straße	72	SO	1	9
GD 302	22-31	Gänserndorf	Neusiedler Straße	60	SO	1	9
GD 303	22-07	Gänserndorf	Neusiedler Straße	20	SO	1	9
GD 306		Gänserndorf	Fuchsenwaldstraße	4	NO	1	10
GD 509		Gänserndorf	Hochwaldstraße	4	SO	2	9
GD 520	22-34	Gänserndorf	Neusiedler Straße	68	SO	2	9
GD 525	22-29	Gänserndorf	Grillengasse	12	SO	2	9
GD 526	22-09	Gänserndorf	Neusiedler Straße	26	SO	2	9
GD 529	22-23	Gänserndorf	Arbeiterheimgasse	7	SO	2	9
GD 530	22-17	Gänserndorf	Grillengasse	7 - 9	SO	2	9
GD 532	22-03	Gänserndorf	Falkengasse	20	SO	2	9
GD 534	22-27	Gänserndorf	Falkengasse	18	SO	2	9
GD 583		Gänserndorf	Hochwaldstraße	6	SO	3	9

Tabelle 70: Immissionsgrenzwerte Unzumutbarkeit §6(2) überschritten - Engeres Untersuchungsgebiet

Die obigen Objekte sind in Einlage WU 1-01 im Anhang ebenfalls mit den Maßnahmen Lärmschutzfenster bzw. Lärmschutztüren (LSF) und Schalldämmlüftern (SDL) angeführt und stimmen mit der Auswertung des Sachverständigen überein.

Die Nordost-Fassade des **Objektes AD 159, Aderklaa 19**, (Einlage 3-1.20 und WU 1-03 bzw. WU 7A, Anhang 9, Blatt 1) in **Aderklaa wurde im Obergeschoß (nicht aktualisierte Berechnung vor Nacherhebung 2015) in Einlage WU1-02 als Fassade mit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. Dieses Objekt ist jedenfalls, zusätzlich zu den Objekten aus obiger Tabelle einer Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV zu unterziehen.**

Die restlichen **Objekte liegen in Gänserndorf Süd im Bereich der Landesstrasse L11** (Einlage Einlage 3-1.20 und WU 1-03, Blatt 9) und **im Bereich der L9** (Einlage Einlage 3-1.20 und WU 1-03, Blatt 10).

4.2.6.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen Zulaufstrecken

Durch den Sachverständigen erfolgte eine Auswertung der Einlage W 1-04A Teil 1 und Teil 2.

Wobei bei der Einzelfallbeurteilung nach § 6 der BStLärmIV in Abstimmung mit dem Teilgutachten Humanmedizin jene Objekte die mehr als 0,4 dB Pegelerhöhung in der zugehörigen Planfallkombination (Vorhabensplanfall zu Nullplanfall) aufweisen und wo die Pegelwerte im Nullplanfall über der Gesundheitsgefährdung $L_{den} = 70$ dB oder $L_n = 60$ dB liegen, Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen haben. Einzelfallbeurteilungen für Wohnnutzung nach BStLärmIV, die nicht obigen Kriterien entsprechen sind ohne Maßnahmen im Gegenschluss zulässig.

Diejenigen Fassaden, welche obige Kriterien der Humanmedizin aufweisen, werden im Anhang 05 dieses Teilgutachtens mit den vom Sachverständigen geforderten Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen.

Immissionspegelwerte der Fassaden mit einem $L_{den} > 65$ dB und/oder $L_n > 55$ dB bei einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1,0 dB sind nach § 6 (3) BStLärmIV ohne die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nicht zulässig, es sind daher Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Objektfassaden dieser Objekte werden im Anhang 03 dieses Teilgutachtens aufgezeigt.

Die Auswertung der Einlage WU 1-04A Teil 1 und Teil 2 durch den Sachverständigen hinsichtlich § 6 (2) der BStLärmIV und den Ansprüchen auf Lärmschutzmaßnahmen nach § 9 (3) ist ebenso im Anhang 03 dieses Teilgutachtens ersichtlich.

Die Einlage WU 1-04A stellen für die Zulaufstrecken die letztgültigen Berechnungen mit Stand Februar 2016 dar. Es erfolgte eine Überarbeitung mit Ergänzungen und Adaptierungen (Nutzungen, einzelne Gebäude etc.) für diese Einlage.

Durch den Sachverständigen wurde die Einlage WU 1-04A hinsichtlich Betriebsgebäude ausgewertet.

Es wurden jene **Betriebsgebäude** mit einem L_{den} mit mehr als 65 dB und mit einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB aus Einlage WU 01-04A ermittelt und im **Anhang 06** dieses Teilgutachtens ausgewiesen.

Die Objektfassaden von **Schulen, Kindergärten und kirchlichen Einrichtungen** die nach den Kriterien Wohnnutzung Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach § 6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB aufweisen, inklusive Objektfassaden mit Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach § 6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB werden in **Anhang 04 des**

Teilgutachtens ausgewiesen. Die Beurteilung dieser Objekte erfolgt im Teilgutachten Humanmedizin.

Zur näheren Konkretisierung der Maßnahmen ist eine Detailuntersuchung nach § 14 der BStLärmIV erforderlich.

Werden Objekte durch den Projektwerber mit Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen, die nicht in den Anhängen des Teilgutachtens enthalten sind, so sind diese ebenfalls in eine Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV aufzunehmen.

4.2.7 Bahnlärm und sonstige Lärmemissionen

In den Einreichunterlagen wird der Bahnlärm (Prognose 2025) der ÖBB-Strecke 2143 Süßenbrunn-Gänserndorf im engeren Untersuchungsbereich dargestellt. Die Emissionsdaten wurden aus dem Betriebsprogramm / Dimensionierungsprogramm 2025 der ÖBB abgeleitet und sind in Einlage 3.1-4 ersichtlich.

Die Berechnung erfolgte gemäß ONR 305011 „Berechnung der Schallimmission durch Schienenverkehr - Zugverkehr, Verschub- und Umschlagbetrieb“.

Die Berechnungen sind nach dem Stand der Technik durchgeführt worden.

Die Berechnungsergebnisse wurden für die Nacht als Rasterlärmkarte in Einlage 3.1-17, „Bahnlärm Nacht“ dargestellt. Die dort dargestellte Lärmbelastung liegt schwerpunktmäßig nördlich der Landesstraße B8. An einigen Stellen reicht die 50 dB-Linie in den Bereich südlich der B8. Die Rasterlärmkarte dient zur Beschreibung der Lärmsituation für die Humanmedizin.

Die ÖBB-Strecke Stadlau-Marchegg liegt außerhalb des engeren Untersuchungsraumes, südlich der Ortschaften der Zulaufstrecken und weist wesentlich geringere Zugfrequenzen als die Nordbahn auf (siehe Umgebungslärmkarten auf www.laerminfo.at).

Die Fluglärmzonen Flughafen Wien-Schwechat (Nacht $L_n = 45$ dB) der strategischen Lärmkarten (www.laerminfo.at) liegen weit außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes und haben daher keine vorhabensrelevanten Auswirkungen.

In den Verkehrszahlen, die der Immissionsberechnung für Lärm zugrunde liegen, sind die in der UVE Deponie Marchfeldkogel und die des Vorhabens „Erweiterung der Gewinnung auf den Abbaufeldern Rögner X-XIII“ vorgesehenen LKW-Transportfahrten, bzw. die örtliche Situation der Schottergruben und zukünftige Entwicklungen berücksichtigt. (siehe auch Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, Kapitel 1.6 und 2.9).

Die bestehenden und die absehbaren Windkraftanlagen Untersiebenbrunn, Parbasdorf II (Verfahren abgeschlossen, Bescheid vorhanden), Obersiebenbrunn II (derzeit im Laufen) und Markgrafneusiedl III und V (beantragt), sind für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens schalltechnisch nicht relevant, da sie einerseits für die Immissionseinträge aus dem Vorhaben und Ihre Beurteilung nach § 6 (1) BStLärmIV nicht maßgebend sind, bzw.

andererseits die Auswirkungen des Vorhabens als Differenz Vorhabensplanfall zu Nullplanfall sich durch die Windkraftanlagen nicht ändern und auf Grund der Distanzen zu den Siedlungen auch keine relevante Erhöhung der Lärmindizes nach BStLärmIV zu erwarten ist.

Nach § 7 (2) BStLärmIV sind für die Beurteilung der durch den Betrieb des Bundesstraßenvorhabens bedingten Lärmimmissionen der Zustand zum Prognosezeitpunkt ohne das Vorhaben (Nullplanfall) und der durch das Vorhaben geänderte Zustand zum Prognosezeitpunkt (Vorhabensplanfall) heranzuziehen.

5 Beschreibung von Maßnahmen

5.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. planlich dargestellt. Für das Fachgebiet Lärm werden noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

5.2 Erforderliche Maßnahmen

Maßnahmen, die eines Monitoring des Verkehrs bedürfen, werden im Teilgutachten 01 Verkehr festgelegt.

5.2.1 Bauphase

Die **Minderungsmaßnahmen nach § 12 BStLärmIV** aus Einlage WU 2-01, Kapitel 4 sind Maßnahmen als Teil des Vorhabens. Dazu zählen der Einsatz von lärmarmen Geräten und Maschinen, Öffentlichkeitsarbeit und die Beschränkung der Arbeitszeiten für die lauten Fundierungsarbeiten der Lärmschutzwände, sowie für das Rammen von Spundwänden.

- 2.1 Für die Bauphase ist eine Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (1. Februar 2015) aus dem Fachbereich Lärm zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen. Dies hat zumindest über die öffentlich zugänglichen Baustellenaushänge zu erfolgen. Diese hat auch die unter TGA 02, Kapitel 6.1 beschriebenen Kontrollmessungen zu veranlassen, um die Einhaltung der Grenzwerte nach BStLärmIV zu überprüfen. Weiter obliegt ihr die Kontrolle der Bauzeitpläne hinsichtlich Lärmoptimierung und die Kontrolle der von der Baufirma vorzulegenden Fahrtroutenverteilungen in Hinblick auf die lärmtechnisch festgelegten, zulässigen LKW-Fahrten im öffentlichen Straßennetz und der Behördenauflagen.
- 2.2 Im Bauvertrag ist ein verpflichtendes Festlegen, Abstimmen und Koordinieren der Fahrtroutenverteilung des externen Baustellenverkehrs nach lärmtechnischen Kriterien festzuschreiben. Die gegenständliche Maßnahme ist eine Erweiterung der Maßnahme 0.7 bzw. der Maßnahme 0.8 im Falle einer gleichzeitigen Errichtung der S1. Insbesondere ist auch die Abstimmung hinsichtlich der möglichen gleichzeitigen Baustelle B8/L9 Umfahrung Gänserndorf in den Bauvertrag aufzunehmen. Die Koordinierung der Fahrtroutenverteilung hat gemäß Maßnahme 0.7 bzw. 0.8 über Routenkonzepte für die jeweilige Bauphase zu erfolgen, die der UVP-Behörde vorzulegen sind.

Dabei sind nachstehende lärmtechnische Kriterien einzuhalten.

Bei Einhaltung der zulässigen LKW-Fahrten nach WU 2-01, Anhang 4 und Anhang 5 und unter der Einhaltung der Einschränkungen nach Planbeilage 1 der Maßnahmen 0.7 bzw. 0.8 ist die Belastung im öffentlichen Strassennetz im Bereich der Irrelevanz (Erhöhung max. 1 dB). Die Bestimmungen in § 10 Abs. 6 der BStLärmIV müssen jedenfalls eingehalten werden, daher ist der Behörde in Erweiterung der Maßnahmen 0.7 bzw. 0.8 ein Fahrtroutenkonzept vorzulegen, wo auch im Rahmen einer Detailuntersuchung der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach § 10 (4) zu erbringen ist.

Dieser Nachweis kann einerseits über die Emissionen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz und den erforderlichen Abstand (Straßenmitte zu Fensterfront) geführt werden oder andererseits über eine detailliertere Untersuchung.

Können die erforderlichen Abstände bei Gebäuden nicht eingehalten werden bzw. liegen nach Detailuntersuchung Grenzwertverletzungen vor, haben diese Nachbarn Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 13 BStLärmIV. Liegen Ansprüche der Nachbarn vor bzw. werden objektseitige Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, so sind diese im Fahrtroutenkonzept auszuweisen und der Behörde bekannt zu geben.

Werden Fahrten am Samstag durchgeführt, ist mit dem Fahrtroutenkonzept im **Rahmen einer Detailuntersuchung** auch der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionen aus dem Baustellenverkehr im öffentlichen Straßennetz die gegebenen Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Straßennetz nicht überschreiten. Dies bedingt eine Ist-Verkehrserhebung vor Baubeginn auf den ausgewählten Fahrtrouten für den samstäglichen Verkehr.

- 2.3 Im Zuge der Ausarbeitung von detaillierten Bauzeitplänen ist die lärmtechnische Optimierung (Wahl der Geräte und deren Einsatzzeiten, Routenverteilung, Management von lauten Tätigkeiten an einem Ort) Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 aus dem Fachbereich Lärm nachweislich durchzuführen und in die Bauzeitpläne zu integrieren.
- 2.4 Damit keine vermeidbaren Massentransporte bei der Längsverfuhr und keine vermeidbaren Baustellenverkehre durch bewohnte Gebiete geführt werden, ist vor Beginn der Hauptbauarbeiten an der Trasse die in der jeweiligen Bauphase vorgesehene Baustraße entlang der Trasse zu errichten. Das heißt, die Baustraße ist jedenfalls zeitgerecht in der erforderlichen Länge zu errichten, damit die externen Transportfahrten entsprechend der Maßnahmen 0.7 bzw. 0.8 auf die Ein- und Ausfahrten aufgeteilt werden können. Dies ist im Routenkonzept nach den lärmtechnischen Kriterien nach Maßnahme 2.2 darzulegen.
- 2.5 Der Betrieb der Aufbereitungsanlage hat sich auf die Betriebszeiten Montag bis Freitag, 06:00 – 19:00 Uhr, zu beschränken.

- 2.6** Betonierarbeiten nachts nach 22:00 Uhr sind nur in jenem Ausmaß zulässig, wenn diese Arbeiten vor 22:00 Uhr begonnen wurden und zur Fertigstellung dieser Betonierarbeiten, bzw. des Bauteilabschnittes dienen. Das heißt im Umkehrschluss, dass Bauteiltagesabschnitte, bei denen zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit den Betonierarbeiten begonnen wurde, auch nach 22:00 Uhr diese Betonierarbeiten inkl. Tagesrestarbeiten (Reinigen, Sicherungsmaßnahmen etc.) durchgeführt und abgeschlossen werden dürfen.
- 2.7** Die Information der Öffentlichkeit über den bevorstehenden Baubetrieb hat so zu erfolgen, dass jeweils vor lärmintensiver Bautätigkeit (Schlagen, Rammen von Spundwänden oder Pfahlfundamenten für Lärmschutzwände) in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 für den Fachbereich Lärm die unmittelbaren Nachbarn die Möglichkeit haben ihre Lebensumstände auf die Ereignisse anzupassen.
- 2.8** Die Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (1. Februar 2015) aus dem Fachbereich Lärm hat die Umsetzung des von der Behörde genehmigten Routenkonzeptes zu überwachen.

5.2.2 Betriebsphase

- 2.9** Die projektierten Lärmschutzwände müssen schalldicht ausgeführt werden und folgende schalltechnische Eigenschaften aufweisen: Straßenseitig schallabsorbierend mit $DL_{\alpha} \geq 8$ dB gemäß der ÖNORM EN-1793-1, Schalldämmmaß von $DLR \geq 27$ dB gemäß der ÖNORM EN 1793-2.
- 2.10** Für alle Objekte nach Einlage WU 7A, Kapitel 5, „Objektseitige Maßnahmen“, Tabelle 10 zusätzlich Objekt W 151, alte Objektnummer WI 3, Hauswurzweg 24, das einen $L_n = 45,1$ dB nach Einlage WU 1-02 aufweist, sind als Teil des Vorhabens der Einbau von Schalldämmlüftern an den betroffenen Fassaden anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen im Sinne von § 14 BStLärmIV durchzuführen.
- 2.11** Für alle Objekte, für die nach Teilgutachten Lärm 02, Anhang 02, passive Maßnahmen „LSF und SDL“ (Spalte Maßnahmen) ausgewiesen werden, zusätzlich Objekt AD 159, Aderklaa 19, sind entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und Schallschutztüren in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen im Sinne von § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den

Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Wohngebäuden.

- 2.12** Für alle Objekte, für die nach Teilgutachten Lärm 02, Kapitel 4.2.6, „Passive Lärmschutzmaßnahmen“, Tabelle „Objekte mit Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3) mit SV-Maßnahmen“ eine Einzelbeurteilung (Spalte Anmerkung) ausgewiesen wird, sind entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und Schallschutztüren in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen im Sinne von § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Wohngebäuden.
- 2.13** Für alle Objekte der Zulaufstrecken, für die nach **Anhang 03** dieses Teilgutachtens Nr. 02, Lärm in der Spalte Maßnahme, Maßnahmen „LSF und SDL“ bzw. „LSF“ aufweisen, sind entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und Schallschutztüren in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Wohngebäuden.
- 2.14** Für alle Objekte der Zulaufstrecken mit Wohnnutzung, für die nach **Anhang 05** dieses Teilgutachtens Nr. 02 Maßnahmen nach den Kriterien des Teilgutachtens Humanmedizin gefordert werden, sind entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und Schallschutztüren in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Die Maßnahmen sind im Anhang 05 (Spalte Maßnahme) ersichtlich. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Wohngebäuden.
- 2.15** Werden Objekte durch den Projektwerber mit Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen, die nicht in den Anhängen des Teilgutachtens enthalten sind, so sind diese ebenfalls in eine Detailuntersuchung im Sinne von § 14 BStLärmIV aufzunehmen.

- 2.16** L3166 zwischen Seyringer Straße und Anschlussstelle S1 (Verbindungsspanne Seyring) **Objekt an der Karl-Gerber Straße, Ecke Waldweg:** Bei Vorliegen von Wohnnutzung sind objektseitige Maßnahmen nach § 9 der BStLärmIV (Lärmschutzfenster bzw. Lärmschutztüren und Schalldämmlüfter) anzubieten, sofern dieses Objekt nicht bereits im Zuge des Projektes S1-Ost mit Lärmschutzmaßnahmen ausgestattet wurde. Dazu sind Detailuntersuchungen im Sinne von § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Wohngebäuden.
- 2.17** **Hermann Gebauer Straße** von der Kreuzung mit dem Rautenweg (B229) bis zum Kreisverkehr mit der B302 und den Anschlußrampen der S2: Alle Objekte bzw. deren Fassaden, die bis zu 20 Meter von der Straßenachse entfernt situiert sind und Räume nach § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 3 nach der VOLV aufweisen, sind für diese Räume Lärmschutzfenster bzw. Türen anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen keinen ausreichenden Schutz gewähren. Dazu sind Detailuntersuchungen im Sinne von § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Verwaltungs- und Bürogebäude.
- 2.18** Für alle Objekte „Betriebsgebäude“ der Zulaufstrecken, die nach Anhang 06 dieses Teilgutachtens Nr. 02 ausgewiesen sind, ist eine Detailuntersuchung im Sinne von § 14 der BStLärmIV durchzuführen. Für Objekte, die Räume nach § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 3 nach der VOLV aufweisen, sind für diese Räume Lärmschutzfenster bzw. Türen anzubieten, soweit bestehende Fenster und Türen keinen ausreichenden Schutz gewähren. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Tabelle 2 „Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen“, betreffend Fenster und Türen von Verwaltungs- und Bürogebäude.

6 Beweissicherung und begleitende Kontrolle

6.1 Bauphase

- 2.19** Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 für den Fachbereich Lärm geeignete Maßnahmen (z. B. Schalldämpfer, Abschirmeinrichtungen, Reduzierung oder Veränderung des Einsatzes von Geräten, Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzuleiten. Wenn die nachweislichen Maßnahmen zu keiner nach Ansicht der Anrainer zufriedenstellenden Lösung führen, sind von der Umweltbauaufsicht Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der Umweltbauaufsicht festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß §3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach § 10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen (z.B. bauseitige (aktive) Maßnahmen) zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.
- 2.20** Kontrollmessungen sind halbjährlich, bzw. jedoch mindestens einmal pro Bauphase während repräsentativem Baubetrieb, im Bereich der jeweils nächstgelegenen Anrainer durchzuführen. Die Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen) sind von der Umweltbauaufsicht zu veranlassen. Örtlichkeit, Messzeitpunkte und Dauer sind von der Umweltbauaufsicht festzulegen. Die Immissionen sind dabei unter Beachtung von § 11 (2) BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 (2) BStLärmIV zu ermitteln und den Grenzwerten nach §10 (4) BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen (z.B. bauseitige (aktive) Maßnahmen) zur Minderung unter die Grenzwerte zu setzen.
- 2.21** Werden bei schalltechnischen Kontrollmessungen Überschreitungen der Grenzwerte nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV festgestellt, sind die dafür verantwortlichen Ursachen zu lokalisieren und durch Schutzmaßnahmen zu kompensieren (z. B. Schalldämpfer, Abschirmeinrichtungen, Reduzierung oder Veränderung des Einsatzes von Geräten, Geschwindigkeitsbeschränkung). Nach Umsetzung der Maßnahmen sind an den zutreffenden Messpunkten neuerlich schalltechnische Kontrollmessungen

durchzuführen. Die Maßnahmen sind solange zu verbessern, bis keine Überschreitung der Grenzwerte mehr festgestellt wird.

6.2 Betriebsphase

- 2.22** Innerhalb des zweiten Jahres nach der Verkehrsfreigabe auf dem Abschnitt S8 West und seinen Rampen und Anschlussstellen sind in folgenden Bereichen der Siedlungen schalltechnische Überprüfungen der Emissionen nach Maßnahme 2.23 vorzunehmen:

Wien, Invalidensiedlung (Knoten S1/S8)
Aderklaa, Raasdorf
Deutsch Wagram
Parbasdorf
Straßhof, Markgrafeneusiedl
Gänserndorf, Obersiebenbrunn

- 2.23** Vor den Messungen (ca. 25 Stück verteilt an der S8 und den zugehörigen Anschlußrampen) ist ein Messkonzept der Behörde vorzulegen, das die Bereiche der Siedlungen ausreichend abdeckt. Die Schallmessungen sind gemäß der RVS 04.02.11 und der ÖNORM S 5004 innerhalb eines Abstandes von 25 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand vorzunehmen. Während der Messung ist der Verkehr getrennt nach Pkw und Lkw zu zählen und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge getrennt nach Pkw und Lkw zu messen. Es ist bei gemäß der RVS geeigneten meteorologischen Bedingungen zu messen. Die meteorologischen Verhältnisse sind hinsichtlich der Eignung zu dokumentieren. Für dieselben Messpunkte sind mit dem für die UVE verwendeten Berechnungsmodell die Schallpegel mit den Zählergebnissen auch zu berechnen. Die messtechnisch und die rein rechnerisch ermittelten Werte sind gegenüberzustellen und gegebene Abweichungen zu begründen. Erforderlichenfalls, bei Abweichungen zu Ungunsten der Nachbarn, ist für die betroffenen Bereiche im engeren Untersuchungsraum eine Detailuntersuchung für die prognostizierten maßgebenden Planfälle Plf 1-max bzw. Plf 1-C bzw. Plf 1-E zum Prognosezeitpunkt 2025 durchzuführen. Ergeben sich aus dem Monitoring Verkehr abweichende Prognosezahlen für 2025, so sind diese heranzuziehen. Sollten diese Berechnungen das Erfordernis zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen ergeben, sind diese nachweislich anzubieten bzw. umzusetzen. Die Ergebnisse sind der UVP-Behörde vorzulegen.

2.24 Monitoring Zulaufstrecken:

- (1) Nach Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der S8-West ist festzustellen

welche Prognoseplanfälle für das Monitoring herangezogen werden müssen (Plf 1-C Teilrealisierung S1 oder/und Plf 1-E S1 mit Vollausbau).
 (2) Abhängig vom Verkehrsmonitoring sind auf den maßgebenden Zulaufstrecken bei einer Verkehrsabweichung nach oben verbunden mit einer prognostizierten Entlastung/Belastung durch das Vorhaben nach Einlage WU 7A, Anhang 1 (Emissionsdifferenzen) Berechnungen in den betroffenen bewohnten Bereichen mit über die Verkehrszählung aktualisierten Prognosewerten durchzuführen (siehe Abbildung Lärmmonitoring der Zulaufstrecken). Jene Objekte die mehr als 0,4 dB Pegelerhöhung in der zugehörigen Planfallkombination (Vorhabensplanfall zu Nullplanfall) aufweisen und wo die Pegelwerte im Nullplanfall über der Gesundheitsgefährdung $L_{den} = 70$ dB oder $L_n = 60$ dB liegen, oder bei denen Überschreitungen nach § 6 (2) bis (5) BstLärmIV vorliegen haben Anspruch auf objektseitige Lärmschutzmaßnahmen entsprechend § 9 BStLärmIV. Falls der Nachweis erbracht wird, dass die Verkehrszunahme nicht dem Vorhaben S8-West zugeschrieben werden kann entfallen die Ansprüche auf objektseitige Maßnahmen. Ab welcher Verkehrszunahme verbunden mit einer Entlastung bzw. Belastung durch das Vorhaben eine Detailuntersuchung (Evaluierung) erforderlich wird ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.

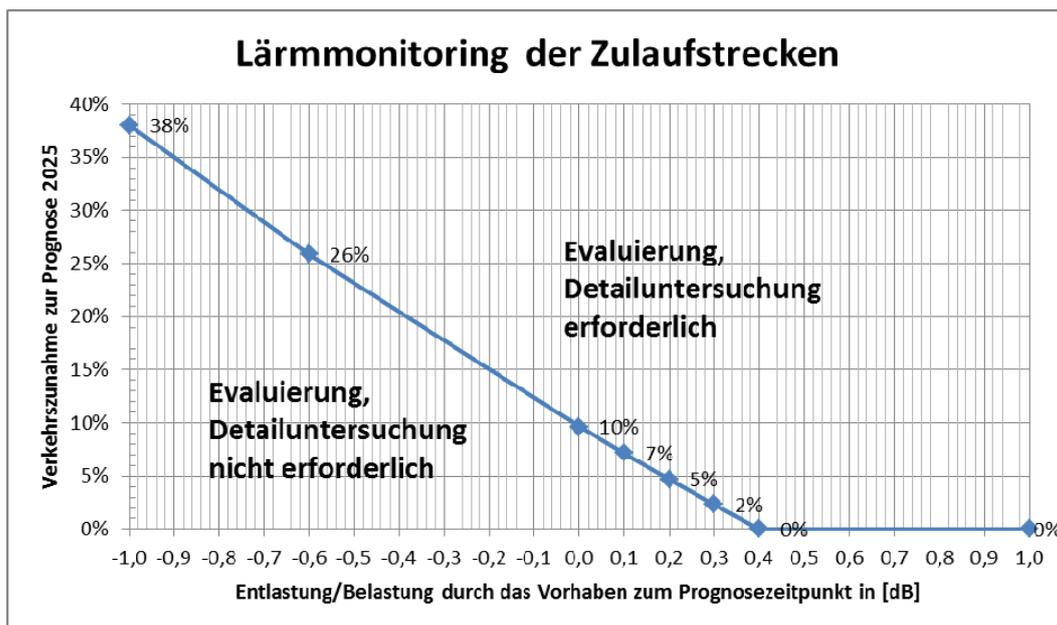


Abbildung 1, Lärmmonitoring der Zulaufstrecken

(3) Querschnittszählungen der maßgebende Zulaufstrecken nach den Vorgaben des Fachgebiets Verkehr und Verkehrssicherheit zusätzlich der Querschnitte:

- Querschnittszählung an der L6, südlich der Kreuzung mit der B8 und im Bereich von Parbasdorf;
- Querschnittszählung an der L11 nördlich und südlich der Ast Marktgrafneusiedl
- Querschnittszählung an der L11 in Deutsch-Wagram südlich der Kreuzung

mit der B8

(4) Sind an den maßgebende Zulaufstrecken nach (2) Maßnahmen bzw. zusätzliche objektseitige Maßnahmen an Fassaden erforderlich, so sind die Querschnittszählungen der in Verbindung stehenden belasteten Ortsdurchfahrten als weitere maßgebende Zulaufstrecken aufzunehmen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, das die Verkehrszunahmen nicht dem Vorhaben S8-West zuzurechnen sind. Die belasteten Ortsdurchfahrten sind in der Einlage WU 1-05A in den Übersichtskarten der relevanten Straßenabschnitte ersichtlich. Die Querschnitte sind jedenfalls so zu wählen, dass auf den Verkehr in den Ortsdurchfahrten rückgeschlossen werden kann.

(5) Die Ergebnisse der Berechnungen, Nachweise und Evaluierungen sind der UVP-Behörde vorzulegen.

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A-Bewertung	Frequenzbewertung des Schallpegels nach der Bewertungskurve A, mit der die Empfindlichkeit des menschlichen Ohres bei der Messung von Geräuschen mit Schallpegelmessern nachgebildet wird; das Ergebnis sind A-bewertete Schallpegel L mit tief gestelltem Index A, L_A oder Angabe in dB(A); bei der Berechnung und Bewertung von Verkehrs- und Gewerbelärm hat sich die Arbeit mit A-bewerteten Schallpegeln durchgesetzt und ist Stand der Technik
äquivalenter Dauerschallpegel (L_{eq} , $L_{A,eq}$, $L_{eq,A}$, L_d , L_e , L_n)	energetisch gemittelter Wert eines Schallvorganges mit zeitlich beliebig schwankendem Schallpegel; Angabe in dB(A); äquivalente Dauerschallpegel werden mit einem Index gekennzeichnet, z.B. L_{eq} , ohne eine Kennzeichnung gelten Werte als Einzelschallpegel; zur Vergleichbarkeit von äquivalenten Dauerpegeln ist die Angabe der Mittelungszeit erforderlich; im Verkehrslärm werden die Werte in der Regel auf die Tagzeit 06-22 Uhr oder 06-19 Uhr, Abendzeit 19-22 Uhr und Nachtzeit 22-06 Uhr bezogen. Im Fachbeitrag steht $L_d=L_d=L_{day}$ für den Tag, ohne Zusatzbezeichnung von 06-19 Uhr, $L_e=L_e=L_{evening}$ für den Abend 19-22 Uhr und $L_n=L_n=L_{night}$ für die Nacht 06-22Uhr.

dB	<p>Dezibel (dB) ein Zehntel Bel (benannt nach Graham Bell), Maßeinheit für Verhältnismerte (z.B. Dämpfungen und Verstärkungen); ein Bel (10 Dezibel) ist der dekadische Logarithmus des Verhältnisses einer Maßgröße P1 zur Maßgröße P2; 10 dB entsprechen einem Leistungsverhältnis P1/P2 von 10:1, 20 dB einem Leistungsverhältnis P1/P2 von 100:1 usw.; beim Lärm wird das Verhältnis des gemessenen Schalldruck P1 zu einem Bezugswert P2 in dB gemessen; Bezugswert P2 ist der Schalldruck, der vom Menschen gerade noch gehört wird (Hörschwelle).</p>
DTV6Mo	<p>Durchschnittlicher Tagesverkehr der 6 verkehrsreichsten Monate in Kfz/24h</p>
Emission	<p>Emission der von einer Schallquelle (Emittent) abgestrahlter Schall wird Emission oder Schallemission genannt.</p>
Hörschwelle	<p>Hörschwelle Schalldruckpegel, bei dem Geräusche von einem Normalhörenden gerade noch wahrgenommen werden können; der normierte Wert der Hörschwelle beträgt üblicherweise 0 dB; entspricht einem Schalldruck von 20 µPa bzw. einer Schallintensität von 10-12 W/m²; im Gegensatz dazu steht die Schmerzschwelle</p>
Immissionen	<p>Immissionen lat.: hier auf Menschen, bzw. Tiere einwirkende Schallgeräusche.</p>
Immissionsort	<p>Immissionsort Ort, an dem die Immission wirkt bzw. betrachtet wird.</p>
Isolinie	<p>Isolinie Linie entlang derer eine physikalische Messgröße (z.B. äquivalenter Dauerschallpegel) den gleichen Wert aufweist; viele Isolinien sind nach der Art der betreffenden Messgröße benannt (Isobare, Isochrone, Isohypse, Isophone)</p>
Isophone	<p>Isophone gr.: Linie gleichen Schalldruckpegels (Isolinie) in Lärmkarten</p>
JDTV	<p>Jährlicher durchschnittlicher Tagesverkehr in Kfz/24h</p>

KWA	Kostenwirksamkeitsanalyse
LSF	Lärmschutzfenster bzw. Lärmschutztür
Mittelungspegel	Mittelungspegel äquivalenter Dauerschallpegel
Mittlerer Schallpegel	mittlerer Schallpegel der Summenhäufigkeitspegel z.B. L50, also derjenige Schallpegel z.B. beim Verkehrslärm, der in 50 % der Messdauer erreicht oder überschritten wird
NKU	Nutzen-Kosten-Untersuchung
NWA	Nutzwertanalyse
SDL	Schalldämmlüfter
TGA	Teilgutachten
Umhüllende	Umhüllende oder Einhüllende eine Kurve, die eine gegebene Schar von Kurven so einhüllt, das sie jede Kurve der Schar mindestens einmal berührt und andererseits in jedem Punkt von mindestens einer Kurve der Schar berührt wird.

8 Tabellen- und Quellenverzeichnis

Tabelle 1: Nullplanfälle Lärm.....	7
Tabelle 2: Weiterführende Unterlagen November 2015 bzw. Februar 2016	12
Tabelle 3: Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung	17
Tabelle 4: Baulärm, Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV.....	17
Tabelle 5: Planfälle Lärm.....	20
Tabelle 6: Messung L1 Wien Invalidensiedlung, Pfirsichgasse 64	25
Tabelle 7: Messung L2 Raasdorf, Buchengasse 13	25
Tabelle 8: Messung L3 Aderklaa 61.....	25
Tabelle 9: Messung L4 Deutsch Wagram, Parbasdorfer Straße 35	26
Tabelle 10: Messung L5 Deutsch Wagram, Feldgasse 15	26
Tabelle 11: Messung L6 Deutsch Wagram, Trappenweg 3.....	26
Tabelle 12: Messung L7 Deutsch Wagram, Helmahof, Wendlingerstraße 50.....	26
Tabelle 13: Messung L8 Strasshof, Lenau Straße 3.....	27
Tabelle 14: Messung L9 Strasshof, Waldstraße 4	27
Tabelle 15: Messung L10 Gänserndorf Süd, Hochwaldstraße 37a	27
Tabelle 16: Messung L11 Gänserndorf Süd, Siehdichfürweg 2	28
Tabelle 17: Messung L12 Gänserndorf SüdOed-Aigenstraße 20.....	28
Tabelle 18: Messung L13 Gänserndorf Süd, Fuchsenwaldstraße 8a.....	28
Tabelle 19: Messung L14 Untersiebenbrunn, Rugiergasse 38.....	29
Tabelle 20: Messung L15 Obersiebenbrunn, Heidewegsiedlung 6	29
Tabelle 21: Messung L16 Obersiebenbrunn, Edgar Weyrichgasse 13	29
Tabelle 22: Messung L17 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 12	30
Tabelle 23: Messung L18 Markgrafneusiedl, Auersthalerweg 20	30
Tabelle 24: Messung L19 Parbasdorf, Parbasdorf 39	30
Tabelle 25: Messung L20 Markgrafneusiedl, Trielschutzgebiet.....	31
Tabelle 26: Nullplanfälle Lärm.....	32
Tabelle 27: Einlagen WU 2 und WU 7A	36
Tabelle 28: Bauphase, Differenz Emissionsansatz.....	38

Tabelle 29: Zusammenfassung Bauphase 0.....	39
Tabelle 30: Zusammenfassung Bauphase 1.....	40
Tabelle 31: Phase 1, DW, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten.....	41
Tabelle 32: Zusammenfassung Bauphase 2.....	42
Tabelle 33: Phase 2, GD-1, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten.....	44
Tabelle 34: Phase 2, GD-2, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten.....	45
Tabelle 35: Phase 2, GD-3, Schwellenwerte nach § 10 (1) überschritten.....	46
Tabelle 36: Zusammenfassung Bauphase 3.....	47
Tabelle 37: Zusammenfassung Bauphase 4.....	48
Tabelle 38: Zusammenfassung Bauphase 5.....	50
Tabelle 39: Pegelspitzen.....	51
Tabelle 40: Abgeleitete erforderliche Abstände vom maximalen Baustellenverkehr.....	56
Tabelle 41: Einlagen WU 1, WU 7A und WU 8.....	60
Tabelle 42: Tabelle 9 aus Einlage WU 7A, Objekte mit L _n mehr als 45 dB.....	62
Tabelle 43: Orte an den Zulaufstrecken mit Überschreitungen.....	68
Tabelle 44: Gänserndorf, betroffene Straßen.....	71
Tabelle 45: Gänserndorf, betroffene Objekte (W 1-05A, Blatt 71 und 72).....	72
Tabelle 46: Großengersdorf, betroffene Objekte nach den Kriterien Humanmedizin.....	73
Tabelle 47: Groß-Enzersdorf, betroffene Straßen.....	73
Tabelle 48: Jedenspeigen, betroffene Objekte.....	76
Tabelle 49: Lasee, betroffene Objekte.....	76
Tabelle 50: Leopoldsdorf, betroffene Straßen.....	77
Tabelle 51: Mannersdorf an der March, betroffene Straßen.....	78
Tabelle 52: Obersiebenbrunn, betroffene Objekte.....	79
Tabelle 53: Oberweiden, betroffene Objekte.....	80
Tabelle 54: Pillichsdorf, betroffene Straßen.....	80
Tabelle 55: Prottes, betroffene Objekte.....	81
Tabelle 56: Raasdorf, betroffene Straßen.....	82
Tabelle 57: Rutzendorf, betroffene Objekte.....	83
Tabelle 58: Schönfeld, betroffene Objekte.....	84
Tabelle 59: Sierndorf an der March, betroffene Objekte.....	85
Tabelle 60: Stillfried, betroffene Objekte.....	86
Tabelle 61: Süßenbrunn, betroffene Objekte.....	87
Tabelle 62: Tallesbrunn, betroffene Objekte.....	89
Tabelle 63: Untersiebenbrunn, betroffene Objekte.....	90
Tabelle 64: Waltersdorf an der March, betroffene Objekte.....	91
Tabelle 65: Weikendorf, betroffene Objekte.....	92
Tabelle 66: Zulaufstrecken, betroffene Betriebsgebäude.....	96
Tabelle 67: Zulaufstrecken, Schulen aus Anhang 04.....	96
Tabelle 68: Zulaufstrecken, Kirchliche Einrichtungen aus Anhang 04.....	96
Tabelle 69: Objekte mit Einzelfallbeurteilung nach § 6 (3) mit SV-Maßnahmen.....	99
Tabelle 70: Immissionsgrenzwerte Unzumutbarkeit §6(2) überschritten - Engeres Untersuchungsgebiet.....	101
Abbildung 1, Lärmmonitoring der Zulaufstrecken.....	112

Die Quellenangabe erfolgt bei den jeweiligen Zitaten

9 Anhang

9.1 Anhang 01: Bauphase 1, Wien Überschreitung nach § 10 (1) BStLärmIV

9.2 Anhang 02: Engerer Untersuchungsraum, Überschreitungen nach § 6 (2)

9.3 Anhang 03: Zulaufstrecken, Überschreitungen nach § 6 (2) und § 6 (3)

9.4 Anhang 04: Zulaufstrecken, Schulen, Kindergärten, Kirchliche Einrichtungen

9.5 Anhang 05: Zulaufstrecken, Überschreitungen nach TGA Humanmedizin

9.6 Anhang 06 Zulaufstrecken, Betriebsgebäude

Obj.-Nr.	Objektfrent Richtung	Geschloß	Blattnummer	Phase 1				
				Lr.Bau Tag, W	Lr.Bau Tag, Sa	Lr.Bau Abend, W	Lr.Bau Abend, Sa	Lr.Bau Nacht, W
Schwellenwerte				55,0	55,0	50,0	50,0	45,0
Grenzwerte				67,0	60,0	60,0	55,0	55,0
Berechnungspunkte				Wien (W)				
W 204	N	1	13	51,4	51,3	48,6	45,9	45,1
W 216	N	2	14	51,5	51,4	48,6	46,0	45,1
W 223	W	2	14	51,7	51,6	48,8	46,0	45,3
W 225	O	1	14	53,0	52,9	50,1	47,4	46,6
W 226	O	1	14	52,5	52,4	49,6	46,9	46,1
W 227	O	1	14	52,5	52,4	49,6	47,0	46,1
W 238	O	2	14	51,4	51,3	48,6	45,9	45,1

S8 West, Engerer Untersuchungsraum Alle Fassadenobjekte mit Überschreitungen gemäß §6 (2) und einer Pegelerhöhung mit mehr als 1 dB nach BStLärmIV, für die Maßnahmen gemäß §9 vorgesehen sind.																																	
Name	Name Zulaufstrecke	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Blatt- nummer	PLF_R		PLF_0-C		PLF_1-C mit S8max		PLF_0-B		PLF_1-E mit S8max		Vorhaben S8max		Vorhaben S8max + S1		Pegelveränderungen						Maßnahme	Anmerkung				
								Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-0C_den	1C-0C_n			1E-R_den	1E-R_n	1E-0B_den	1E-0B_n
GD 282		Gänserndorf	Neusiedler Straße	80	SO	1	9	58,7	49,3	59,3	50,0	60,8	51,5	60,8	51,4	61,5	52,3	45,7	37,6	45,7	37,6	2,1	2,2	1,5	1,5	2,8	3,0	0,7	0,9	LSF und SDL			
GD 289	22-37	Gänserndorf	Neusiedler Straße	74	SO	1	9	61,4	52,0	61,9	52,6	63,4	54,1	63,4	54,1	64,2	54,9	45,8	37,6	45,8	37,6	2,0	2,1	1,5	1,5	2,8	2,9	0,8	0,8	LSF und SDL			
GD 291	22-02	Gänserndorf	Falkengasse	19	SO	1	9	58,7	49,3	59,3	50,0	60,7	51,5	60,7	51,3	61,5	52,2	45,8	37,7	45,8	37,7	2,0	2,2	1,4	1,5	2,8	2,9	0,8	0,9	LSF und SDL	siehe WU 1-05A Blatt 22		
GD 292	22-35	Gänserndorf	Neusiedler Straße	70	SO	1	9	60,5	51,2	61,1	51,7	62,7	53,4	62,6	53,2	63,4	54,1	46,9	38,7	46,9	38,7	2,2	2,2	1,6	1,7	2,9	2,9	0,8	0,9	LSF und SDL			
GD 294	22-32	Gänserndorf	Neusiedler Straße	62	SO	1	9	58,2	48,8	58,8	49,4	60,3	51,0	60,2	50,9	61,0	51,7	46,1	38,0	46,1	38,0	2,1	2,2	1,5	1,6	2,8	2,9	0,8	0,8	LSF und SDL			
GD 297	22-06	Gänserndorf	Neusiedler Straße	48	SO	1	9	59,7	50,3	60,3	50,9	61,8	52,4	61,7	52,4	62,5	53,2	45,7	37,5	45,7	37,5	2,1	2,1	1,5	1,5	2,8	2,9	0,8	0,8	LSF und SDL			
GD 299	22-08	Gänserndorf	Neusiedler Straße	32a	SO	1	9	57,4	48,0	58,0	48,6	59,6	50,2	59,4	50,1	60,3	51,0	45,6	37,4	45,6	37,4	2,2	2,2	1,6	1,6	2,9	3,0	0,9	0,9	LSF und SDL			
GD 300	22-01	Gänserndorf	Siehdichfürstraße	1	SO	1	9	58,8	49,3	59,6	50,2	60,8	51,5	60,8	51,4	61,4	52,1	46,0	37,8	46,0	37,8	2,0	2,2	1,2	1,3	2,6	2,8	0,6	0,7	LSF und SDL	siehe WU 1-05A Blatt 22		
GD 301	22-36	Gänserndorf	Neusiedler Straße	72	SO	1	9	61,1	51,7	61,6	52,2	63,2	53,8	63,1	53,7	64,0	54,6	46,8	38,7	46,8	38,7	2,1	2,1	1,6	1,6	2,9	2,9	0,9	0,9	LSF und SDL			
GD 302	22-31	Gänserndorf	Neusiedler Straße	60	SO	1	9	58,5	49,1	59,1	49,7	60,7	51,3	60,6	51,2	61,3	52,0	46,6	38,4	46,6	38,4	2,2	2,2	1,6	1,6	2,8	2,9	0,7	0,8	LSF und SDL			
GD 303	22-07	Gänserndorf	Neusiedler Straße	20	SO	1	9	61,2	51,8	61,7	52,4	63,2	53,9	63,2	53,8	64,0	54,6	46,2	38,0	46,2	38,0	2,0	2,1	1,5	1,5	2,8	2,8	0,8	0,8	LSF und SDL			
GD 306		Gänserndorf	Fuchsenwaldstraße	4	NO	1	10	57,5	48,1	57,0	47,6	60,6	51,2	56,8	47,4	60,0	50,6	37,1	29,0	37,1	29,0	3,1	3,1	3,6	3,6	2,5	2,5	3,2	3,2	LSF und SDL			
GD 509		Gänserndorf	Hochwaldstraße	4	SO	2	9	59,0	49,5	59,8	50,4	61,1	51,8	61,0	51,6	61,8	52,3	47,8	39,7	47,8	39,7	2,1	2,3	1,3	1,4	2,8	2,8	0,8	0,7	LSF und SDL			
GD 520	22-34	Gänserndorf	Neusiedler Straße	68	SO	2	9	58,9	49,6	59,6	50,2	61,1	51,8	61,0	51,6	61,9	52,5	47,5	39,4	47,5	39,4	2,2	2,2	1,5	1,6	3,0	2,9	0,9	0,9	LSF und SDL			
GD 525	22-29	Gänserndorf	Grillengasse	12	SO	2	9	60,1	50,7	60,6	51,3	62,1	52,8	62,1	52,7	62,9	53,6	47,4	39,3	47,4	39,3	2,0	2,1	1,5	1,5	2,8	2,9	0,8	0,9	LSF und SDL			
GD 526	22-09	Gänserndorf	Neusiedler Straße	26	SO	2	9	57,5	48,1	58,1	48,7	59,6	50,4	59,5	50,1	60,4	51,1	46,8	38,7	46,8	38,7	2,1	2,3	1,5	1,7	2,9	3,0	0,9	1,0	LSF und SDL			
GD 529	22-23	Gänserndorf	Arbeiterheimgasse	7	SO	2	9	57,1	47,7	57,7	48,3	59,2	50,0	59,1	49,8	60,0	50,7	46,7	38,6	46,7	38,6	2,1	2,3	1,5	1,7	2,9	3,0	0,9	0,9	LSF und SDL			
GD 530	22-17	Gänserndorf	Grillengasse	7 - 9	SO	2	9	60,4	51,0	60,9	51,6	62,4	53,2	62,4	53,0	63,2	53,8	47,3	39,1	47,3	39,1	2,0	2,2	1,5	1,6	2,8	2,8	0,8	0,8	LSF und SDL			
GD 532	22-03	Gänserndorf	Falkengasse	20	SO	2	9	61,0	51,6	61,6	52,2	63,1	53,7	63,1	53,7	63,8	54,5	46,6	38,5	46,6	38,5	2,1	2,1	1,5	1,5	2,8	2,9	0,7	0,8	LSF und SDL			
GD 534	22-27	Gänserndorf	Falkengasse	18	SO	2	9	57,0	47,6	57,6	48,2	59,1	49,8	59,0	49,6	59,8	50,4	45,9	37,8	45,9	37,8	2,1	2,2	1,5	1,6	2,8	2,8	0,8	0,8	LSF und SDL	siehe WU 1-05A Blatt 22		
GD 583		Gänserndorf	Hochwaldstraße	6	SO	3	9	57,0	47,5	57,9	48,5	59,2	49,9	59,0	49,6	59,8	50,4	47,4	39,3	47,4	39,3	2,2	2,4	1,3	1,4	2,8	2,9	0,8	0,8	LSF und SDL			

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
68_16	Dörfles	Dörfles	33	NO	1	Wohnhaus	63,1	53,7	62,9	53,5	63,9	54,5	62,7	53,3	63,7	54,4	0,8	0,8	1,0	1,0	0,6	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_16	Dörfles	Dörfles	33	NO	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,7	52,4	62,8	53,4	61,6	52,2	62,6	53,3	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_17	Dörfles	Dörfles	26	NO	1	Wohnhaus	62,3	52,9	62,1	52,7	63,1	53,7	61,9	52,5	62,9	53,6	0,8	0,8	1,0	1,0	0,6	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_17	Dörfles	Dörfles	26	NO	2	Wohnhaus	61,5	52,1	61,3	51,9	62,4	53,0	61,2	51,8	62,2	52,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_18	Dörfles	Dörfles	28	NO	1	Wohnhaus	62,9	53,5	62,7	53,3	63,7	54,4	62,5	53,2	63,6	54,2	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	LSF und SDL	
68_18	Dörfles	Dörfles	28	NO	2	Wohnhaus	62,1	52,7	61,9	52,5	63,0	53,6	61,8	52,4	62,8	53,4	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_19	Dörfles	Dörfles	39	NO	1	Wohnhaus	62,2	52,9	62,1	52,7	63,1	53,7	61,9	52,5	62,9	53,6	0,9	0,8	1,0	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_19	Dörfles	Dörfles	39	NO	2	Wohnhaus	61,6	52,3	61,5	52,1	62,5	53,1	61,3	51,9	62,3	53,0	0,9	0,8	1,0	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_20	Dörfles	Dörfles	42	NO	1	Wohnhaus	62,1	52,7	61,9	52,5	63,0	53,6	61,8	52,4	62,8	53,4	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_20	Dörfles	Dörfles	42	NO	2	Wohnhaus	61,5	52,1	61,3	51,9	62,4	53,0	61,2	51,8	62,2	52,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_21	Dörfles	Dörfles	43	NO	1	Wohnhaus	62,0	52,6	61,8	52,4	62,9	53,5	61,7	52,3	62,7	53,3	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_21	Dörfles	Dörfles	43	NO	2	Wohnhaus	61,4	52,0	61,2	51,9	62,3	52,9	61,1	51,7	62,1	52,7	0,9	0,9	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF	
68_22	Dörfles	Dörfles	44	NO	1	Wohnhaus	62,0	52,6	61,8	52,4	62,8	53,5	61,6	52,3	62,7	53,3	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	LSF und SDL	
68_22	Dörfles	Dörfles	44	NO	2	Wohnhaus	61,4	52,0	61,2	51,8	62,2	52,9	61,1	51,7	62,1	52,7	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_23	Dörfles	Dörfles	45	NO	1	Wohnhaus	61,5	52,1	61,3	51,9	62,3	53,0	61,1	51,8	62,2	52,8	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	LSF und SDL	
68_23	Dörfles	Dörfles	45	NO	2	Wohnhaus	60,8	51,5	60,6	51,3	61,7	52,3	60,5	51,1	61,5	52,2	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_23	Dörfles	Dörfles	45	NO	1	Wohnhaus	64,1	54,8	64,0	54,6	65,0	55,6	63,8	54,4	64,8	55,5	0,9	0,8	1,0	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
68_23	Dörfles	Dörfles	45	NO	2	Wohnhaus	62,9	53,5	62,7	53,3	63,7	54,4	62,5	53,2	63,6	54,2	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	LSF und SDL	
68_24	Dörfles	Dörfles	65	SW	1	Wohnhaus	61,4	52,0	61,2	51,8	62,2	52,9	61,1	51,7	62,1	52,7	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_24	Dörfles	Dörfles	65	SW	2	Wohnhaus	60,9	51,5	60,7	51,3	61,7	52,3	60,5	51,1	61,5	52,2	0,8	0,8	1,0	1,0	0,6	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_24	Dörfles	Dörfles	65	SW	1	Wohnhaus	61,2	51,9	61,0	51,7	62,1	52,7	60,9	51,5	61,9	52,6	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_24	Dörfles	Dörfles	65	SW	2	Wohnhaus	60,7	51,3	60,5	51,1	61,6	52,2	60,4	51,0	61,4	52,0	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_25	Dörfles	Dörfles	72	SW	1	Wohnhaus	61,1	51,7	60,9	51,5	61,9	52,6	60,7	51,4	61,8	52,4	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	LSF und SDL	
68_25	Dörfles	Dörfles	72	SW	2	Wohnhaus	60,6	51,2	60,4	51,0	61,4	52,0	60,2	50,8	61,2	51,9	0,8	0,8	1,0	1,0	0,6	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_29	Dörfles	Dörfles	0	W	1	Wohnhaus	58,7	49,3	58,5	49,1	59,5	50,2	58,4	49,0	59,4	50,0	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_29	Dörfles	Dörfles	0	W	1	Wohnhaus	59,0	49,7	58,8	49,5	59,9	50,5	58,7	49,3	59,7	50,4	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_29	Dörfles	Dörfles	0	W	2	Wohnhaus	58,8	49,4	58,6	49,2	59,7	50,3	58,5	49,1	59,5	50,1	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_30	Dörfles	Dörfles	76	W	1	Wohnhaus	59,6	50,2	59,4	50,0	60,4	51,0	59,2	49,8	60,2	50,9	0,8	0,8	1,0	1,0	0,6	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_30	Dörfles	Dörfles	76	W	2	Wohnhaus	59,2	49,9	59,0	49,7	60,1	50,7	58,9	49,5	59,9	50,6	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_31	Dörfles	Dörfles	40	NO	1	Wohnhaus	62,8	53,5	62,6	53,3	63,7	54,3	62,5	53,1	63,5	54,2	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_31	Dörfles	Dörfles	40	NO	2	Wohnhaus	62,1	52,8	61,9	52,6	63,0	53,6	61,8	52,4	62,8	53,5	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_32	Dörfles	Dörfles	45a	NO	1	Wohnhaus	62,0	52,6	61,8	52,4	62,8	53,4	61,6	52,2	62,6	53,3	0,8	0,8	1,0	1,0	0,6	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_32	Dörfles	Dörfles	45a	NO	2	Wohnhaus	61,4	52,0	61,2	51,8	62,2	52,9	61,0	51,7	62,1	52,7	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	LSF und SDL	
68_36	Dörfles	Dörfles	0	W	2	Wohnhaus	58,7	49,3	58,5	49,1	59,6	50,2	58,4	49,0	59,4	50,0	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_38	Dörfles	Dörfles	11	NO	1	Wohnhaus	60,0	50,7	59,8	50,5	60,9	51,5	59,7	50,3	60,7	51,4	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_38	Dörfles	Dörfles	11	NO	2	Wohnhaus	59,6	50,2	59,4	50,0	60,5	51,1	59,3	49,9	60,3	50,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
68_38	Dörfles	Dörfles	11	NO	1	Wohnhaus	59,3	50,0	59,1	49,8	60,2	50,8	59,0	49,6	60,0	50,7	0,9	0,8	1,1	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_38	Dörfles	Dörfles	11	NO	2	Wohnhaus	58,9	49,6	58,8	49,4	59,8	50,4	58,6	49,2	59,6	50,3	0,9	0,8	1,0	1,0	0,7	0,7	1,0	1,1	LSF und SDL	
68_38	Dörfles	Dörfles	11	NO	1	Wohnhaus	59,5	50,1	59,3	49,9	60,3	50,9	59,1	49,7	60,2	50,8	0,8	0,8	1,0	1,0	0,7	0,7	1,1	1,1	LSF und SDL	
68_38	Dörfles	Dörfles	11	NO	2	Wohnhaus	59,1	49,7	58,9	49,5	60,0	50,6	58,8	49,4	59,8	50,4	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	LSF und SDL	
69_14	Weikendorf	Dörfleser Straße	1	NO	2	Wohnhaus	58,6	49,2	58,4	49,0	59,4	50,1	58,3	49,0	59,3	50,0	0,8	0,9	1,0	1,1	0,7	0,8	1,0	1,0	LSF und SDL	
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	W	1	Wohnhaus	59,9	50,6	59,9	50,5	60,8	51,4	60,1	50,7	61,0	51,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	W	2	Wohnhaus	60,1	50,7	60,0	50,6	60,9	51,5	60,2	50,8	61,1	51,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	S	1	Wohnhaus	67,0	57,6	66,9	57,5	67,8	58,4	67,1	57,7	68,0	58,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	S	2	Wohnhaus	66,8	57,4	66,7	57,3	67,6	58,2	66,9	57,5	67,8	58,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	O	1	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,5	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	O	2	Wohnhaus	65,0	55,6	64,9	55,5	65,8	56,4	65,1	55,7	66,0	56,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	S	1	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,5	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
70_02	Gänserndorf	Lannergasse	25	S	2	Wohnhaus	65,0	55,6	64,9	55,5	65,8	56,5	65,1	55,8	66,1	56,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
70_03	Gänserndorf	Lannergasse	21	O	1	Wohnhaus	62,6	53,3	62,5	53,2	63,4	54,1	62,7	53,4	63,7	54,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
70_03	Gänserndorf	Lannergasse	21	O	3	Wohnhaus	62,7	53,3	62,6	53,2	63,5	54,1	62,8	53,4	63,7	54,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
70_03	Gänserndorf	Lannergasse	21	O	1	Wohnhaus	60,6	51,3	60,6	51,2	61,5	52,1	60,8	51,4	61,7											

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung	
70_04	Gänserndorf	Wiener Straße	57	O	2	Wohnhaus	63,7	54,4	63,7	54,3	64,6	55,2	63,9	54,5	64,8	55,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_04	Gänserndorf	Wiener Straße	57	W	1	Wohnhaus	59,8	50,5	59,7	50,4	60,7	51,3	59,9	50,6	60,9	51,5	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_04	Gänserndorf	Wiener Straße	57	W	2	Wohnhaus	59,9	50,6	59,8	50,5	60,7	51,4	60,0	50,7	61,0	51,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_04	Gänserndorf	Wiener Straße	57	S	1	Wohnhaus	67,4	58,0	67,3	57,9	68,2	58,8	67,5	58,1	68,4	59,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_04	Gänserndorf	Wiener Straße	57	S	2	Wohnhaus	67,1	57,8	67,0	57,7	67,9	58,6	67,2	57,9	68,2	58,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_05	Gänserndorf	Wiener Straße	59	O	1	Wohnhaus	63,8	54,5	63,8	54,4	64,7	55,3	64,0	54,6	64,9	55,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_05	Gänserndorf	Wiener Straße	59	S	1	Wohnhaus	66,0	56,6	65,9	56,5	66,8	57,4	66,1	56,7	67,0	57,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_05	Gänserndorf	Wiener Straße	59	S	2	Wohnhaus	65,8	56,5	65,7	56,4	66,7	57,3	65,9	56,6	66,9	57,5	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_06	Gänserndorf	Grillparzergasse	38	O	1	Wohnhaus	65,2	55,9	65,1	55,8	66,0	56,7	65,3	56,0	66,3	56,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_06	Gänserndorf	Grillparzergasse	38	O	2	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,5	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_06	Gänserndorf	Grillparzergasse	38	S	1	Wohnhaus	67,4	58,0	67,3	57,9	68,2	58,9	67,5	58,1	68,4	59,1	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_06	Gänserndorf	Grillparzergasse	38	S	2	Wohnhaus	67,2	57,8	67,1	57,7	68,0	58,6	67,3	57,9	68,2	58,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_06	Gänserndorf	Grillparzergasse	38	W	1	Wohnhaus	61,4	52,1	61,3	52,0	62,2	52,9	61,5	52,2	62,5	53,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_06	Gänserndorf	Grillparzergasse	38	W	2	Wohnhaus	61,5	52,2	61,4	52,1	62,4	53,0	61,6	52,3	62,6	53,2	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_07	Gänserndorf	Grillparzergasse	36	O	1	Wohnhaus	61,8	52,4	61,7	52,4	62,6	53,3	61,9	52,6	62,9	53,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL		
70_07	Gänserndorf	Grillparzergasse	36	O	2	Wohnhaus	61,8	52,5	61,7	52,4	62,6	53,3	61,9	52,6	62,9	53,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_10	Gänserndorf	Grillparzergasse	25	S	1	Wohnhaus	65,8	56,4	65,7	56,3	66,6	57,3	65,9	56,6	66,9	57,5	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_10	Gänserndorf	Grillparzergasse	25	S	2	Wohnhaus	65,7	56,3	65,6	56,2	66,5	57,2	65,8	56,5	66,7	57,4	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_10	Gänserndorf	Grillparzergasse	25	O	1	Wohnhaus	64,7	55,4	64,7	55,3	65,6	56,2	64,9	55,5	65,8	56,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF		
70_10	Gänserndorf	Grillparzergasse	25	S	1	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,5	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_10	Gänserndorf	Grillparzergasse	25	S	2	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,5	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_10	Gänserndorf	Grillparzergasse	25	O	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,8	52,5	62,7	53,4	62,0	52,7	63,0	53,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_11	Gänserndorf	Goethestraße	34 u.	O	1	Wohnhaus	62,9	53,6	62,8	53,5	63,7	54,4	63,1	53,7	64,0	54,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF		
70_11	Gänserndorf	Goethestraße	34 u.	O	2	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,5	63,8	54,4	63,1	53,7	64,0	54,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_11	Gänserndorf	Goethestraße	34 u.	W	1	Wohnhaus	59,3	49,9	59,2	49,8	60,1	50,7	59,4	50,0	60,3	51,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_11	Gänserndorf	Goethestraße	34 u.	W	2	Wohnhaus	59,4	50,1	59,4	50,0	60,3	50,9	59,6	50,2	60,5	51,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF		
70_13	Gänserndorf	Goethestraße	45	S	1	Wohnhaus	61,6	52,2	61,5	52,1	62,4	53,0	61,7	52,3	62,6	53,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_13	Gänserndorf	Goethestraße	45	O	1	Wohnhaus	61,9	52,5	61,8	52,4	62,7	53,3	62,0	52,7	63,0	53,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL		
70_13	Gänserndorf	Goethestraße	45	O	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,8	52,5	62,7	53,4	62,1	52,7	63,0	53,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF		
70_13	Gänserndorf	Goethestraße	45	S	1	Wohnhaus	61,9	52,5	61,8	52,4	62,7	53,3	62,0	52,6	62,9	53,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_13	Gänserndorf	Goethestraße	45	S	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,8	52,5	62,7	53,4	62,0	52,7	63,0	53,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_15	Gänserndorf	Wiener Straße	83	S	2	Wohnhaus	64,5	55,1	64,4	55,1	65,3	56,0	64,6	55,3	65,6	56,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_15	Gänserndorf	Wiener Straße	83	W	1	Wohnhaus	59,0	49,6	58,9	49,5	59,8	50,4	59,1	49,7	60,0	50,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_16	Gänserndorf	Wiener Straße	85	S	1	Wohnhaus	66,6	57,3	66,5	57,2	67,4	58,1	66,7	57,4	67,7	58,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_16	Gänserndorf	Wiener Straße	85	S	2	Wohnhaus	66,4	57,1	66,3	57,0	67,3	57,9	66,5	57,2	67,5	58,1	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_16	Gänserndorf	Wiener Straße	85	O	1	Wohnhaus	62,2	52,8	62,1	52,7	63,0	53,7	62,3	52,9	63,2	53,9	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_16	Gänserndorf	Wiener Straße	85	O	2	Wohnhaus	62,0	52,7	61,9	52,6	62,8	53,5	62,1	52,8	63,1	53,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF		
70_17	Gänserndorf	Wiener Straße	87	W	1	Wohnhaus	59,9	50,5	59,8	50,4	60,7	51,3	60,0	50,6	60,9	51,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_17	Gänserndorf	Wiener Straße	87	W	2	Wohnhaus	59,8	50,4	59,7	50,3	60,6	51,3	59,9	50,5	60,8	51,5	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_17	Gänserndorf	Wiener Straße	87	W	1	Wohnhaus	64,9	55,5	64,8	55,4	65,7	56,3	65,0	55,6	65,9	56,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
70_17	Gänserndorf	Wiener Straße	87	W	2	Wohnhaus	64,6	55,3	64,5	55,2	65,5	56,1	64,7	55,4	65,7	56,3	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
70_20	Gänserndorf	Grillparzergasse	40 -	N	1	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
70_20	Gänserndorf	Grillparzergasse	40 -	N	2	Wohnhaus	60,4	51,0	60,3	50,9	61,2	51,9	60,5	51,1	61,4	52,1	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
70_20	Gänserndorf	Grillparzergasse	40 -	W	1	Wohnhaus	59,2	49,9	59,2	49,8	60,1	50,7	59,4	50,0	60,3	50,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF		
70_21	Gänserndorf	Grillparzergasse	40 -	O	2	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL		
70_21	Gänserndorf	Grillparzergasse	40 -	N																							

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse																										
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB																										
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)																										
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.																										
Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
71_01	Gänserndorf	Wiener Straße	102	N	2	Wohnhaus	70,0	60,6	70,0	60,6	70,9	61,5	70,2	60,8	71,1	61,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_01	Gänserndorf	Wiener Straße	102	W	1	Wohnhaus	66,1	56,7	66,1	56,7	67,0	57,6	66,3	56,9	67,2	57,8	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_01	Gänserndorf	Wiener Straße	102	W	2	Wohnhaus	65,9	56,5	65,8	56,5	66,7	57,4	66,0	56,7	66,9	57,6	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	O	1	Wohnhaus	62,0	52,6	61,9	52,5	62,8	53,4	62,1	52,7	63,0	53,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	O	2	Wohnhaus	61,9	52,5	61,8	52,4	62,7	53,4	62,0	52,7	62,9	53,6	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	NO	1	Wohnhaus	67,8	58,5	67,8	58,4	68,7	59,3	68,0	58,6	68,9	59,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	NO	2	Wohnhaus	67,4	58,1	67,4	58,0	68,3	58,9	67,6	58,2	68,5	59,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	N	1	Wohnhaus	70,2	60,8	70,2	60,8	71,1	61,7	70,4	61,0	71,3	61,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	N	2	Wohnhaus	69,6	60,2	69,6	60,2	70,5	61,1	69,8	60,4	70,7	61,3	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	W	1	Wohnhaus	64,7	55,4	64,7	55,3	65,6	56,2	64,9	55,6	65,8	56,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_02	Gänserndorf	Wiener Straße	110	W	2	Wohnhaus	64,6	55,2	64,5	55,2	65,4	56,1	64,8	55,4	65,7	56,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	O	1	Wohnhaus	62,7	53,4	62,7	53,3	63,6	54,2	62,9	53,5	63,8	54,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	O	2	Wohnhaus	62,7	53,3	62,6	53,2	63,5	54,2	62,8	53,4	63,7	54,4	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	N	1	Wohnhaus	69,4	60,1	69,4	60,0	70,3	60,9	69,6	60,2	70,5	61,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	N	2	Wohnhaus	69,0	59,6	68,9	59,5	69,8	60,4	69,1	59,7	70,0	60,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	W	1	Wohnhaus	63,7	54,3	63,6	54,3	64,5	55,2	63,8	54,5	64,8	55,4	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	W	2	Wohnhaus	63,4	54,1	63,4	54,0	64,3	54,9	63,6	54,2	64,5	55,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_04	Gänserndorf	Wiener Straße	116	O	1	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,5	63,8	54,5	63,1	53,7	64,0	54,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_04	Gänserndorf	Wiener Straße	116	O	2	Wohnhaus	63,0	53,7	63,0	53,6	63,9	54,5	63,2	53,8	64,1	54,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
71_04	Gänserndorf	Wiener Straße	116	N	2	Wohnhaus	69,8	60,4	69,7	60,3	70,6	61,2	69,9	60,5	70,8	61,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_04	Gänserndorf	Wiener Straße	116	W	2	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,5	63,8	54,4	63,1	53,7	64,0	54,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_05	Gänserndorf	Wiener Straße	120	N	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,4	61,0	71,3	61,9	70,6	61,2	71,5	62,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_05	Gänserndorf	Wiener Straße	120	N	2	Wohnhaus	69,4	60,6	69,9	60,5	70,8	61,4	70,1	60,7	71,0	61,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_05	Gänserndorf	Wiener Straße	120	W	1	Wohnhaus	64,2	54,9	64,1	54,8	65,1	55,7	64,3	55,0	65,3	55,9	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_05	Gänserndorf	Wiener Straße	120	W	2	Wohnhaus	64,1	54,8	64,1	54,7	65,0	55,6	64,3	54,9	65,2	55,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_06	Gänserndorf	Wiener Straße	122	O	1	Wohnhaus	64,4	55,0	64,3	54,9	65,2	55,8	64,5	55,1	65,4	56,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_06	Gänserndorf	Wiener Straße	122	O	2	Wohnhaus	64,2	54,9	64,1	54,8	65,0	55,7	64,3	55,0	65,3	55,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_06	Gänserndorf	Wiener Straße	122	N	2	Wohnhaus	70,1	60,7	70,0	60,6	70,9	61,6	70,2	60,9	71,1	61,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_07	Gänserndorf	Wiener Straße	124	O	1	Wohnhaus	62,4	53,1	62,3	53,0	63,2	53,9	62,5	53,2	63,5	54,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_07	Gänserndorf	Wiener Straße	124	N	1	Wohnhaus	67,6	58,3	67,5	58,2	68,4	59,1	67,7	58,4	68,7	59,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_07	Gänserndorf	Wiener Straße	124	N	2	Wohnhaus	67,4	58,1	67,4	58,0	68,3	58,9	67,6	58,2	68,5	59,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_07	Gänserndorf	Wiener Straße	124	W	1	Wohnhaus	62,2	52,9	62,1	52,8	63,1	53,7	62,3	53,0	63,3	53,9	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	O	1	Wohnhaus	59,7	50,3	59,6	50,3	60,5	51,2	59,8	50,5	60,8	51,4	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	O	2	Wohnhaus	59,7	50,4	59,7	50,3	60,6	51,2	59,9	50,5	60,8	51,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	O	1	Wohnhaus	66,8	57,4	66,7	57,3	67,6	58,2	66,9	57,5	67,8	58,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	O	2	Wohnhaus	66,4	57,0	66,3	56,9	67,2	57,8	66,5	57,1	67,4	58,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	N	2	Wohnhaus	71,2	61,8	71,1	61,7	72,0	62,6	71,3	61,9	72,2	62,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	N	2	Wohnhaus	69,9	60,5	69,8	60,4	70,7	61,4	70,0	60,7	71,0	61,6	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	W	1	Wohnhaus	65,0	55,7	64,9	55,6	65,9	56,5	65,1	55,8	66,1	56,7	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	W	2	Wohnhaus	64,9	55,5	64,8	55,5	65,7	56,4	65,0	55,7	66,0	56,6	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	O	1	Wohnhaus	62,8	53,5	62,7	53,4	63,7	54,3	62,9	53,6	63,9	54,5	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	O	2	Wohnhaus	63,1	53,7	63,0	53,6	63,9	54,5	63,2	53,8	64,1	54,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	O	3	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,5	63,8	54,4	63,1	53,7	64,0	54,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	N	1	Wohnhaus	63,0	62,2	71,4	62,1	72,3	63,0	71,6	62,3	72,6	63,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	N	2	Wohnhaus	70,7	61,3	70,6	61,2	71,5	62,2	70,8	61,4	71,7	62,4	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	N	3	Wohnhaus	69,8	60,4	69,7	60,3	70,6	61,2	69,9	60,5	70,8	61,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	W	1	Wohnhaus	64,6	55,2	64,5	55,1	65,4	56,1	64,7	55,3	65,6	56,3	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	W	2	Wohnhaus	64,4	55,0	64,3	54,9	65,2	55,8	64,5	55,1	65,4	56,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	W	3	Wohnhaus	64,1	54,8	64,1	54,7	65,0	55,6	64,3	54,9	65,2	55,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	W	4	Wohnhaus	63,9	54,6	63,8	54,5	64,7	55,4	64,0	54,7	65,0	55,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_10	Gänserndorf	Wiener Straße	128	O	1	Wohnhaus	58,4	49,0	58,3	48,9	59,2	49,9	58,5	49,2	59,5	50,1	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71																										

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
71_11	Gänserndorf	Strassergasse	2	O	1	Wohnhaus	60,1	50,8	60,1	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
71_11	Gänserndorf	Strassergasse	2	O	2	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,8	61,0	51,7	60,3	51,0	61,3	51,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_13	Gänserndorf	Strassergasse	1	S	1	Wohnhaus	60,1	50,7	60,0	50,7	60,9	51,6	60,2	50,9	61,2	51,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_13	Gänserndorf	Strassergasse	1	S	2	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,8	61,0	51,7	60,3	51,0	61,3	51,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	W	1	Wohnhaus	64,2	54,9	64,1	54,8	65,1	55,7	64,4	55,0	65,3	55,9	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	W	2	Wohnhaus	64,2	54,8	64,1	54,7	65,0	55,6	64,3	54,9	65,2	55,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	W	4	Wohnhaus	63,6	54,3	63,6	54,2	64,5	55,1	63,8	54,4	64,7	55,3	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	W	5	Wohnhaus	63,3	53,9	63,2	53,8	64,1	54,7	63,4	54,0	64,3	55,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	W	6	Wohnhaus	62,9	53,5	62,8	53,4	63,7	54,3	63,0	53,6	63,9	54,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	1	Wohnhaus	69,9	60,5	69,8	60,4	70,7	61,3	70,0	60,6	70,9	61,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	2	Wohnhaus	69,4	60,1	69,3	60,0	70,2	60,9	69,5	60,2	70,5	61,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	3	Wohnhaus	68,8	59,4	68,7	59,4	69,6	60,3	68,9	59,6	69,9	60,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	6	Wohnhaus	67,0	57,6	66,9	57,5	67,8	58,5	67,1	57,7	68,0	58,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	1	Wohnhaus	69,7	60,4	69,6	60,3	70,6	61,2	69,9	60,5	70,8	61,4	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	2	Wohnhaus	69,3	59,9	69,2	59,9	70,1	60,8	69,4	60,1	70,4	61,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	3	Wohnhaus	68,7	59,4	68,6	59,3	69,6	60,2	68,8	59,5	69,8	60,4	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	4	Wohnhaus	68,2	58,9	68,1	58,8	69,1	59,7	68,4	59,0	69,3	59,9	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	6	Wohnhaus	67,1	57,7	67,0	57,6	67,9	58,5	67,2	57,8	68,1	58,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	1	Wohnhaus	69,4	60,0	69,3	59,9	70,2	60,9	69,5	60,2	70,5	61,1	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	2	Wohnhaus	68,9	59,6	68,9	59,5	69,8	60,4	69,1	59,7	70,0	60,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	3	Wohnhaus	68,3	59,0	68,3	58,9	69,2	59,8	68,5	59,1	69,4	60,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	4	Wohnhaus	68,2	58,8	68,1	58,7	69,0	59,7	68,3	58,9	69,2	59,9	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	5	Wohnhaus	67,6	58,3	67,5	58,2	68,4	59,1	67,7	58,4	68,7	59,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	6	Wohnhaus	67,0	57,7	67,0	57,6	67,9	58,5	67,2	57,8	68,1	58,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	O	4	Wohnhaus	60,7	51,3	60,6	51,2	61,5	52,2	60,8	51,4	61,7	52,4	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	O	5	Wohnhaus	61,5	52,1	61,4	52,0	62,3	53,0	61,6	52,3	62,6	53,2	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_16	Gänserndorf	Wiener Straße	13	O	6	Wohnhaus	62,0	52,6	61,9	52,5	62,8	53,4	62,1	52,7	63,0	53,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_17	Gänserndorf	Wiener Straße	17	S	1	Wohnhaus	65,7	56,4	65,6	56,3	66,5	57,2	65,8	56,5	66,8	57,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_17	Gänserndorf	Wiener Straße	17	S	2	Wohnhaus	65,2	55,9	65,1	55,8	66,0	56,7	65,3	56,0	66,3	56,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_17	Gänserndorf	Wiener Straße	17	O	2	Wohnhaus	61,7	52,4	61,6	52,3	62,5	53,2	61,8	52,5	62,8	53,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_18	Gänserndorf	Wiener Straße	19	W	1	Wohnhaus	64,1	54,7	64,0	54,6	64,9	55,5	64,2	54,8	65,1	55,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_18	Gänserndorf	Wiener Straße	19	W	2	Wohnhaus	64,0	54,6	63,9	54,5	64,8	55,4	64,1	54,7	65,0	55,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_18	Gänserndorf	Wiener Straße	19	S	1	Wohnhaus	68,4	59,0	68,3	58,9	69,2	59,9	68,5	59,1	69,4	60,1	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_18	Gänserndorf	Wiener Straße	19	S	2	Wohnhaus	68,2	58,8	68,1	58,7	69,0	59,6	68,3	58,9	69,2	59,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_18	Gänserndorf	Wiener Straße	19	W	1	Wohnhaus	60,5	51,1	60,4	51,0	61,3	52,0	60,6	51,2	61,5	52,2	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_18	Gänserndorf	Wiener Straße	19	W	2	Wohnhaus	60,5	51,1	60,4	51,1	61,3	52,0	60,6	51,3	61,6	52,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_19	Gänserndorf	Villagasse	10	W	2	Wohnhaus	60,6	51,2	60,5	51,1	61,4	52,0	60,7	51,3	61,6	52,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_19	Gänserndorf	Villagasse	10	S	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,8	71,1	61,8	70,4	61,0	71,3	62,0	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_19	Gänserndorf	Villagasse	10	S	2	Wohnhaus	69,8	60,4	69,7	60,3	70,6	61,2	69,9	60,5	70,8	61,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_19	Gänserndorf	Villagasse	10	SO	2	Wohnhaus	68,6	59,2	68,5	59,2	69,4	60,1	68,7	59,4	69,7	60,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_19	Gänserndorf	Villagasse	10	O	1	Wohnhaus	63,2	53,8	63,1	53,7	64,0	54,7	63,3	54,0	64,3	54,9	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_19	Gänserndorf	Villagasse	10	O	2	Wohnhaus	63,2	53,8	63,1	53,7	64,0	54,6	63,3	53,9	64,2	54,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_20	Gänserndorf	Villagasse	11	W	1	Wohnhaus	59,9	50,6	59,8	50,5	60,8	51,4	60,0	50,7	61,0	51,6	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_20	Gänserndorf	Villagasse	11	W	2	Wohnhaus	60,1	50,7	60,0	50,6	60,9	51,5	60,2	50,8	61,1	51,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_20	Gänserndorf	Villagasse	11	S	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,9	71,1	61,8	70,4	61,1	71,4	62,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_20	Gänserndorf	Villagasse	11	S	2	Wohnhaus	69,8	60,5	69,7	60,4	70,6	61,3	69,9	60,6	70,9	61,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_21	Gänserndorf	Villagasse	11	S	1	Wohnhaus	70,1	60,8	70,1	60,7	71,0	61,6	70,3	60,9	71,2	61,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_21	Gänserndorf	Villagasse	11	S	2	Wohnhaus	69,7	60,3	69,6	60,2	70,5	61,1	69,8	60,4	70,7	61,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_21	Gänserndorf	Villagasse	11	O	2	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,5	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_22	Gänserndorf	Wiener Straße	21	W	1	Wohnhaus	59,8	50,5	59,7	50,4	60,6	51,3	59,9	50,6	60,9	51,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_22	Gänserndorf	Wiener Straße	21	W	2	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
71_23	Gänserndorf	Wiener Straße	23	O	1	Wohnhaus	65,2	55,8	65,1	55,7	66,0	56,6	65,3	55,9	66,2	56,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_23	Gänserndorf	Wiener Straße	23	O	2	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,6	65,2	55,9	66,2	56,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_23	Gänserndorf	Wiener Straße	23	S	1	Wohnhaus	67,5	58,1	67,4	58,0	68,3	58,9	67,6	58,2	68,5	59,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_23	Gänserndorf	Wiener Straße	23	S	2	Wohnhaus	67,3	57,9	67,2	57,8	68,1	58,7	67,4	58,0	68,3	59,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_24	Gänserndorf	Wiener Straße	25	S	2	Wohnhaus	65,7	56,3	65,6	56,2	66,5	57,1	65,8	56,4	66,7	57,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_24	Gänserndorf	Wiener Straße	25	O	1	Wohnhaus	62,9	53,5	62,8	53,5	63,7	54,4	63,0	53,7	64,0	54,6	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_24	Gänserndorf	Wiener Straße	25	O	2	Wohnhaus	62,9	53,5	62,8	53,4	63,7	54,4	63,0	53,7	64,0	54,6	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_25	Gänserndorf	Wiener Straße	29	S	2	Wohnhaus	65,1	55,7	65,0	55,6	65,9	56,6	65,2	55,8	66,1	56,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_25	Gänserndorf	Wiener Straße	29	W	1	Wohnhaus	59,1	49,7	59,0	49,6	59,9	50,6	59,2	49,8	60,1	50,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_25	Gänserndorf	Wiener Straße	29	W	2	Wohnhaus	59,1	49,8	59,0	49,7	60,0	50,6	59,2	49,9	60,2	50,8	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_26	Gänserndorf	Wiener Straße	31	W	1	Wohnhaus	62,1	52,7	62,0	52,6	62,9	53,5	62,2	52,8	63,1	53,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_26	Gänserndorf	Wiener Straße	31	W	2	Wohnhaus	62,1	52,7	62,0	52,6	62,9	53,5	62,2	52,8	63,1	53,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_26	Gänserndorf	Wiener Straße	31	S	1	Wohnhaus	68,6	59,2	68,5	59,1	69,4	60,0	68,7	59,3	69,6	60,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_26	Gänserndorf	Wiener Straße	31	S	2	Wohnhaus	68,3	58,9	68,2	58,8	69,1	59,7	68,4	59,0	69,3	60,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_27	Gänserndorf	Wiener Straße	33	S	1	Wohnhaus	68,6	59,3	68,5	59,2	69,5	60,1	68,7	59,4	69,7	60,3	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_27	Gänserndorf	Wiener Straße	33	S	2	Wohnhaus	68,3	58,9	68,2	58,8	69,1	59,8	68,4	59,1	69,4	60,0	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_27	Gänserndorf	Wiener Straße	33	O	1	Wohnhaus	62,0	52,7	61,9	52,6	62,8	53,5	62,1	52,8	63,1	53,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_27	Gänserndorf	Wiener Straße	33	O	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,8	52,5	62,7	53,4	62,0	52,7	63,0	53,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_28	Gänserndorf	Wiener Straße	35	S	1	Wohnhaus	68,9	59,6	68,8	59,5	69,8	60,4	69,1	59,7	70,0	60,6	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_28	Gänserndorf	Wiener Straße	35	O	1	Wohnhaus	60,6	51,2	60,5	51,1	61,4	52,1	60,7	51,4	61,7	52,3	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_28	Gänserndorf	Wiener Straße	35	W	1	Wohnhaus	61,7	52,3	61,6	52,2	62,5	53,1	61,8	52,4	62,7	53,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_28	Gänserndorf	Wiener Straße	35	W	2	Wohnhaus	61,6	52,2	61,5	52,1	62,4	53,0	61,7	52,3	62,6	53,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_29	Gänserndorf	Wiener Straße	37	W	1	Wohnhaus	59,9	50,5	59,8	50,4	60,7	51,3	60,0	50,6	60,9	51,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_29	Gänserndorf	Wiener Straße	37	W	2	Wohnhaus	59,7	50,4	59,7	50,3	60,6	51,2	59,9	50,5	60,8	51,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_29	Gänserndorf	Wiener Straße	37	S	1	Wohnhaus	69,8	60,4	69,7	60,3	70,6	61,3	69,9	60,6	70,9	61,5	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_29	Gänserndorf	Wiener Straße	37	S	2	Wohnhaus	69,3	59,9	69,2	59,8	70,1	60,7	69,4	60,0	70,3	61,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_31	Gänserndorf	Schillergasse	10	S	1	Wohnhaus	60,1	50,7	60,0	50,7	60,9	51,6	60,2	50,9	61,2	51,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_31	Gänserndorf	Schillergasse	10	S	2	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,8	61,0	51,7	60,3	51,0	61,3	51,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_32	Gänserndorf	Schillergasse	17	W	1	Wohnhaus	64,2	54,9	64,2	54,8	65,1	55,7	64,4	55,0	65,3	55,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_32	Gänserndorf	Schillergasse	17	W	2	Wohnhaus	64,1	54,8	64,0	54,7	65,0	55,6	64,2	54,9	65,2	55,8	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_32	Gänserndorf	Schillergasse	17	S	1	Wohnhaus	69,7	60,3	69,6	60,2	70,5	61,2	69,8	60,5	70,8	61,4	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_32	Gänserndorf	Schillergasse	17	S	2	Wohnhaus	69,2	59,8	69,1	59,8	70,0	60,7	69,3	60,0	70,3	60,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_32	Gänserndorf	Schillergasse	17	O	1	Wohnhaus	64,3	54,9	64,2	54,8	65,1	55,8	64,4	55,1	65,4	56,0	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_32	Gänserndorf	Schillergasse	17	O	2	Wohnhaus	64,2	54,8	64,1	54,8	65,0	55,7	64,3	55,0	65,3	55,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_33	Gänserndorf	Schillergasse	19	S	1	Wohnhaus	59,0	49,7	58,9	49,6	59,8	50,5	59,1	49,8	60,1	50,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_33	Gänserndorf	Schillergasse	19	S	2	Wohnhaus	59,1	49,8	59,0	49,7	60,0	50,6	59,2	49,9	60,2	50,8	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	
71_34	Gänserndorf	Wiener Straße	41	S	1	Wohnhaus	64,3	55,0	64,2	54,9	65,1	55,8	64,4	55,1	65,4	56,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_34	Gänserndorf	Wiener Straße	41	S	2	Wohnhaus	64,3	54,9	64,2	54,8	65,1	55,7	64,4	55,0	65,3	56,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	W	1	Wohnhaus	64,3	54,9	64,2	54,8	65,1	55,7	64,4	55,0	65,3	56,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	W	2	Wohnhaus	64,2	54,8	64,1	54,7	65,0	55,6	64,3	54,9	65,2	55,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	S	1	Wohnhaus	69,5	60,2	69,4	60,1	70,4	61,0	69,7	60,3	70,6	61,2	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	S	2	Wohnhaus	69,1	59,8	69,0	59,7	69,9	60,6	69,2	59,9	70,2	60,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	O	1	Wohnhaus	64,0	54,7	63,9	54,6	64,8	55,5	64,1	54,8	65,1	55,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	O	2	Wohnhaus	64,0	54,6	63,9	54,5	64,8	55,4	64,1	54,7	65,0	55,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_36	Gänserndorf	Wiener Straße	43	S	1	Wohnhaus	64,3	55,0	64,2	54,9	65,1	55,8	64,4	55,1	65,4	56,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
71_36	Gänserndorf	Wiener Straße	43	S	2	Wohnhaus	64,4	55,0	64,3	54,9	65,2	55,8	64,5	55,1	65,4	56,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_36	Gänserndorf	Wiener Straße	43	O	2	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,5	63,8	54,4	63,1	53,7	64,0	54,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_36	Gänserndorf	Wiener Straße	43	W	1	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_36	Gänserndorf	Wiener Straße	43	W	2	Wohnhaus	60,3	50,9	60,2	50,8	61,1	51,8	60,4	51,1	61,4	52,0	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
71_37	Gänserndorf	Lehargasse	14	O	2	Wohnhaus	58,5	49,1	58,4	49,0	59,3	49,9	58,6	49,2	59,5	50,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_37	Gänserndorf	Lehargasse	14	S	1	Wohnhaus	59,9	50,5	59,8	50,4	60,7	51,3	60,0	50,6	60,9	51,6	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
71_37	Gänserndorf	Lehargasse	14</																							

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung	
71_38	Gänserndorf	Lehargasse	25	S	1	Wohnhaus	67,3	57,9	67,2	57,8	68,1	58,8	67,4	58,0	68,3	59,0	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
71_38	Gänserndorf	Lehargasse	25	S	2	Wohnhaus	68,1	58,8	68,0	58,7	68,9	59,6	68,2	58,9	69,2	59,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_38	Gänserndorf	Lehargasse	25	O	1	Wohnhaus	64,6	55,2	64,5	55,1	65,4	56,1	64,7	55,4	65,7	56,3	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_38	Gänserndorf	Lehargasse	25	O	2	Wohnhaus	64,5	55,1	64,4	55,0	65,3	55,9	64,6	55,2	65,5	56,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_39	Gänserndorf	Wiener Straße	45	S	1	Wohnhaus	60,0	50,6	59,9	50,5	60,8	51,4	60,1	50,7	61,0	51,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_39	Gänserndorf	Wiener Straße	45	S	2	Wohnhaus	60,1	50,8	60,0	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,8	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_40	Gänserndorf	Wiener Straße	45	S	1	Wohnhaus	66,9	57,6	66,8	57,5	67,8	58,4	67,1	57,7	68,0	58,6	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_40	Gänserndorf	Wiener Straße	45	S	2	Wohnhaus	66,7	57,4	66,6	57,3	67,6	58,2	66,8	57,5	67,8	58,4	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_40	Gänserndorf	Wiener Straße	45	O	1	Wohnhaus	64,5	55,2	64,4	55,1	65,3	56,0	64,6	55,3	65,6	56,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_40	Gänserndorf	Wiener Straße	45	O	2	Wohnhaus	64,4	55,1	64,4	55,0	65,3	55,9	64,6	55,2	65,5	56,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_40	Gänserndorf	Wiener Straße	45	W	1	Wohnhaus	61,0	51,7	61,0	51,6	61,9	52,5	61,2	51,8	62,1	52,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_40	Gänserndorf	Wiener Straße	45	W	2	Wohnhaus	61,1	51,7	61,0	51,6	61,9	52,5	61,2	51,8	62,1	52,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_41	Gänserndorf	Wiener Straße	144	N	1	Wohnhaus	60,1	50,7	60,0	50,6	60,9	51,5	60,2	50,8	61,1	51,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_41	Gänserndorf	Wiener Straße	144	N	2	Wohnhaus	60,2	50,8	60,1	50,7	61,0	51,6	60,3	50,9	61,2	51,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_41	Gänserndorf	Wiener Straße	144	W	2	Wohnhaus	59,0	49,6	58,9	49,6	59,8	50,5	59,1	49,8	60,1	50,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_42	Gänserndorf	Wiener Straße	144	O	1	Wohnhaus	62,8	53,4	62,7	53,3	63,6	54,2	62,9	53,5	63,8	54,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_42	Gänserndorf	Wiener Straße	144	O	2	Wohnhaus	62,8	53,5	62,7	53,4	63,6	54,3	62,9	53,6	63,9	54,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_42	Gänserndorf	Wiener Straße	144	N	1	Wohnhaus	67,7	58,3	67,6	58,2	68,5	59,1	67,8	58,4	68,7	59,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_42	Gänserndorf	Wiener Straße	144	N	2	Wohnhaus	67,5	58,2	67,4	58,1	68,3	59,0	67,6	58,3	68,6	59,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_42	Gänserndorf	Wiener Straße	144	W	2	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,5	63,8	54,5	63,1	53,8	64,0	54,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_44	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	2	O	2	Wohnhaus	59,1	49,7	59,0	49,6	59,9	50,6	59,2	49,9	60,2	50,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_44	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	2	N	1	Wohnhaus	66,0	56,6	65,9	56,5	66,8	57,4	66,1	56,7	67,0	57,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_44	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	2	W	1	Wohnhaus	61,7	52,3	61,6	52,2	62,5	53,2	61,8	52,4	62,7	53,4	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_44	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	2	W	2	Wohnhaus	61,8	52,4	61,7	52,3	62,6	53,2	61,9	52,5	62,8	53,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	O	1	Wohnhaus	59,7	50,3	59,6	50,2	60,5	51,1	59,8	50,4	60,7	51,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	O	2	Wohnhaus	59,8	50,4	59,7	50,3	60,6	51,3	59,9	50,6	60,9	51,5	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	N	1	Wohnhaus	66,4	57,1	66,4	57,0	67,3	57,9	66,6	57,2	67,5	58,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	N	2	Wohnhaus	66,4	57,0	66,3	56,9	67,2	57,8	66,5	57,1	67,4	58,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	N	1	Wohnhaus	67,2	57,9	67,1	57,8	68,0	58,7	67,3	58,0	68,3	58,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	N	2	Wohnhaus	67,1	57,7	67,0	57,6	67,9	58,5	67,2	57,8	68,1	58,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	W	1	Wohnhaus	63,8	54,4	63,7	54,3	64,6	55,3	63,9	54,6	64,9	55,5	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_45	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	1	W	2	Wohnhaus	63,8	54,4	63,7	54,4	64,6	55,3	63,9	54,6	64,9	55,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	O	1	Wohnhaus	60,0	50,6	59,9	50,5	60,8	51,5	60,1	50,8	61,1	51,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	O	3	Wohnhaus	60,0	50,6	59,9	50,5	60,8	51,4	60,1	50,7	61,0	51,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	N	1	Wohnhaus	66,5	57,2	66,4	57,1	67,3	58,0	66,6	57,3	67,6	58,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	N	2	Wohnhaus	66,4	57,1	66,3	57,0	67,2	57,9	66,5	57,2	67,5	58,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	N	3	Wohnhaus	66,1	56,8	66,0	56,7	66,9	57,6	66,2	56,9	67,2	57,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	W	1	Wohnhaus	62,0	52,7	62,0	52,6	62,9	53,5	62,2	52,8	63,1	53,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	W	2	Wohnhaus	62,1	52,8	62,1	52,7	63,0	53,6	62,3	52,9	63,2	53,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_46	Gänserndorf	Beethovengasse	2	W	3	Wohnhaus	62,4	53,0	62,3	52,9	63,2	53,8	62,5	53,1	63,4	54,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	W	1	Wohnhaus	64,1	54,7	64,0	54,7	64,9	55,6	64,3	54,9	65,2	55,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	W	2	Wohnhaus	64,0	54,6	63,9	54,6	64,8	55,5	64,1	54,8	65,0	55,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	S	1	Wohnhaus	68,1	58,7	68,0	58,7	68,9	59,6	68,2	58,9	69,1	59,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	S	2	Wohnhaus	67,7	58,4	67,7	58,3	68,6	59,2	67,9	58,5	68,8	59,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	1,0	LSF	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	S	1	Wohnhaus	70,3	61,0	70,3	60,9	71,2	61,8	70,5	61,2	71,4	62,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	S	2	Wohnhaus	69,7	60,3	69,7	60,3	70,6	61,2	69,9	60,5	70,8	61,4	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	O	1	Wohnhaus	63,0	53,6	63,0	53,6	63,8	54,5	63,2	53,8	64,1	54,7	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_49	Gänserndorf	Wiener Straße	7a	O	2	Wohnhaus	62,8	53,5	62,8	53,4	63,7	54,3	63,0	53,6	63,9	54,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_53	Gänserndorf	Robert-Stolz-Gasse	3	W	1	Wohnhaus	60,0	50,6	59,9	50,5	60,8	51,4	60,1	50,7	61,0	51,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung

S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
72_10	Gänserndorf	Dammgasse	14	S	2	Wohnhaus	59,4	50,0	59,4	50,0	60,2	50,9	59,6	50,2	60,5	51,1	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_11	Gänserndorf	Dammgasse	16	S	1	Wohnhaus	59,5	50,2	59,5	50,1	60,4	51,0	59,7	50,3	60,6	51,2	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_20	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	8	N	1	Wohnhaus	60,7	51,3	60,7	51,3	61,5	52,2	60,9	51,5	61,8	52,4	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_20	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	8	N	2	Wohnhaus	60,8	51,4	60,7	51,4	61,6	52,2	60,9	51,6	61,8	52,5	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_20	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	8	W	1	Wohnhaus	60,8	51,5	60,8	51,4	61,7	52,4	61,0	51,6	61,9	52,6	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
72_20	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	8	W	2	Wohnhaus	60,9	51,5	60,8	51,5	61,8	52,4	61,1	51,7	62,0	52,6	0,9	0,9	1,0	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_21	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	2	N	1	Wohnhaus	65,4	56,0	65,3	56,0	66,2	56,9	65,6	56,2	66,5	57,1	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_21	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	2	N	2	Wohnhaus	65,3	55,9	65,2	55,9	66,1	56,7	65,4	56,1	66,3	57,0	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_22	Gänserndorf	Wiener Straße	50	O	1	Wohnhaus	61,8	52,4	61,8	52,4	62,7	53,3	62,0	52,6	62,9	53,5	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_22	Gänserndorf	Wiener Straße	50	O	2	Wohnhaus	61,8	52,4	61,8	52,4	62,7	53,3	62,0	52,6	62,9	53,5	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_22	Gänserndorf	Wiener Straße	50	N	1	Wohnhaus	66,1	56,7	66,0	56,7	66,9	57,6	66,2	56,9	67,1	57,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_22	Gänserndorf	Wiener Straße	50	N	2	Wohnhaus	66,0	56,6	66,0	56,6	66,8	57,5	66,2	56,8	67,1	57,7	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_22	Gänserndorf	Wiener Straße	50	W	1	Wohnhaus	61,6	52,2	61,6	52,2	62,5	53,1	61,8	52,4	62,7	53,3	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_22	Gänserndorf	Wiener Straße	50	W	2	Wohnhaus	61,6	52,3	61,6	52,2	62,5	53,1	61,8	52,4	62,7	53,3	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_23	Gänserndorf	Ferdinand-Weiß-Gasse	2	N	1	Wohnhaus	60,0	50,6	60,0	50,6	60,8	51,5	60,2	50,8	61,1	51,7	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_23	Gänserndorf	Ferdinand-Weiß-Gasse	2	N	2	Wohnhaus	60,0	50,7	60,0	50,6	60,9	51,5	60,2	50,9	61,1	51,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_23	Gänserndorf	Ferdinand-Weiß-Gasse	2	N	3	Wohnhaus	60,0	50,7	60,0	50,6	60,9	51,5	60,2	50,8	61,1	51,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_23	Gänserndorf	Ferdinand-Weiß-Gasse	2	W	1	Wohnhaus	60,2	50,9	60,2	50,8	61,1	51,7	60,4	51,0	61,3	52,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
72_23	Gänserndorf	Ferdinand-Weiß-Gasse	2	W	2	Wohnhaus	60,3	51,0	60,3	50,9	61,2	51,8	60,5	51,1	61,4	52,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_23	Gänserndorf	Ferdinand-Weiß-Gasse	2	W	3	Wohnhaus	60,3	51,0	60,3	50,9	61,2	51,8	60,5	51,1	61,4	52,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	O	1	Wohnhaus	62,8	53,4	62,8	53,4	63,7	54,3	63,0	53,6	63,9	54,5	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	O	2	Wohnhaus	62,8	53,4	62,7	53,4	63,6	54,3	63,0	53,6	63,9	54,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	O	3	Wohnhaus	62,5	53,2	62,5	53,1	63,4	54,0	62,7	53,3	63,6	54,2	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	N	1	Wohnhaus	66,9	57,5	66,9	57,5	67,8	58,4	67,1	57,7	68,0	58,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	N	2	Wohnhaus	66,8	57,4	66,7	57,4	67,6	58,2	66,9	57,6	67,8	58,5	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	N	3	Wohnhaus	66,4	57,0	66,4	57,0	67,2	57,9	66,6	57,2	67,5	58,1	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	W	1	Wohnhaus	62,4	53,0	62,3	52,9	63,2	53,8	62,5	53,2	63,4	54,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	W	2	Wohnhaus	62,3	53,0	62,3	52,9	63,2	53,8	62,5	53,2	63,4	54,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_24	Gänserndorf	Wiener Straße	52	W	3	Wohnhaus	62,2	52,8	62,2	52,8	63,1	53,7	62,4	53,0	63,3	53,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_25	Gänserndorf	Wiener Straße	52	N	1	Wohnhaus	61,6	52,2	61,5	52,2	62,4	53,1	61,8	52,4	62,7	53,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_25	Gänserndorf	Wiener Straße	52	N	2	Wohnhaus	61,8	52,4	61,7	52,4	62,6	53,3	61,9	52,6	62,8	53,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_26	Gänserndorf	Wiener Straße	54	N	2	Wohnhaus	63,9	54,5	63,8	54,5	64,7	55,4	64,1	54,7	65,0	55,6	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_26	Gänserndorf	Wiener Straße	54	W	1	Wohnhaus	60,7	51,4	60,7	51,3	61,6	52,2	60,9	51,5	61,8	52,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_26	Gänserndorf	Wiener Straße	54	W	2	Wohnhaus	60,5	51,1	60,5	51,1	61,4	52,0	60,7	51,3	61,6	52,2	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_27	Gänserndorf	Feldgasse	2	W	1	Wohnhaus	60,3	50,9	60,3	50,9	61,2	51,8	60,5	51,1	61,4	52,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_27	Gänserndorf	Feldgasse	2	W	2	Wohnhaus	61,4	52,0	61,3	52,0	62,3	52,9	61,6	52,2	62,5	53,1	0,9	0,9	1,0	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_27	Gänserndorf	Feldgasse	2	N	1	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,6	63,8	54,5	63,1	53,8	64,1	54,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	
72_27	Gänserndorf	Feldgasse	2	N	2	Wohnhaus	63,0	53,6	63,0	53,6	63,9	54,5	63,2	53,8	64,1	54,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_28	Gänserndorf	Feldgasse	4	N	1	Wohnhaus	60,9	51,6	60,9	51,5	61,8	52,4	61,1	51,7	62,0	52,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_28	Gänserndorf	Feldgasse	4	N	2	Wohnhaus	61,0	51,6	61,0	51,6	61,9	52,5	61,2	51,8	62,1	52,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_29	Gänserndorf	Feldgasse	6	N	1	Wohnhaus	59,5	50,1	59,5	50,1	60,4	51,0	59,7	50,3	60,6	51,2	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_29	Gänserndorf	Feldgasse	6	N	2	Wohnhaus	59,6	50,2	59,6	50,2	60,5	51,1	59,8	50,4	60,7	51,3	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60	O	2	Wohnhaus	63,9	54,5	63,9	54,5	64,8	55,4	64,1	54,7	65,0	55,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60	N	1	Wohnhaus	71,9	62,5	71,9	62,5	72,8	63,4	72,1	62,7	73,0	63,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60	N	2	Wohnhaus	70,7	61,4	70,7	61,3	71,6	62,2	70,9	61,5	71,8	62,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60	W	1	Wohnhaus	64,8	55,4	64,7	55,4	65,6	56,3	64,9	55,6	65,8	56,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60	W	2	Wohnhaus	64,6	55,2	64,5	55,2	65,4	56,0	64,7	55,4	65,6	56,3	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_32	Gänserndorf	Wiener Straße	62	N	1	Wohnhaus	71,3	61,9	71,2	61,9	72,1	62,8	71,5	62,1	72,4	63,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_32	Gänserndorf	Wiener Straße	62	N	2	Wohnhaus	70,3	60,9	70,3	60,9	71,1	61,8	70,5	61,1	71,4	62,0	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_32	Gänserndorf	Wiener Straße	62	W	1	Wohnhaus	63,9	54,5	63,9	54,5	64,8	55,4	64,1	54,7	65,0	55,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_32	Gänserndorf	Wiener Straße	62	W	2	Wohnhaus	63,9	54,5	63,8	54,5	64,7	55,4	64,0	54,7	64,9	55,6	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_33	Gänserndorf	Wiener Straße	64	O	1	Wohnhaus	61,8	52,4	61,7	52,4	6															

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
 Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	Lärmwerte												Grenzwerte				Maßnahme	Anmerkung			
							R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n			1E-OB den	1E-OB n	
72_33	Gänserndorf	Wiener Straße	64	O	2	Wohnhaus	65,1	55,8	65,1	55,7	66,0	56,6	65,3	55,9	66,2	56,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_33	Gänserndorf	Wiener Straße	64	N	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,1	61,8	72,0	62,7	71,3	62,0	72,2	62,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_33	Gänserndorf	Wiener Straße	64	N	2	Wohnhaus	70,2	60,9	70,2	60,8	71,1	61,7	70,4	61,0	71,3	61,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
72_34	Gänserndorf	Wiener Straße	66	W	2	Wohnhaus	64,0	54,6	63,9	54,6	64,8	55,5	64,2	54,8	65,0	55,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_34	Gänserndorf	Wiener Straße	66	N	1	Wohnhaus	71,8	62,5	71,8	62,4	72,7	63,3	72,0	62,7	72,9	63,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_34	Gänserndorf	Wiener Straße	66	N	2	Wohnhaus	70,7	61,3	70,6	61,3	71,5	62,2	70,9	61,5	71,8	62,4	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_35	Gänserndorf	Wiener Straße	68	N	1	Wohnhaus	71,7	62,3	71,7	62,3	72,6	63,2	71,9	62,5	72,8	63,4	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_35	Gänserndorf	Wiener Straße	68	N	2	Wohnhaus	70,6	61,2	70,6	61,2	71,5	62,1	70,8	61,4	71,7	62,3	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_36	Gänserndorf	Wiener Straße	70	O	1	Wohnhaus	65,3	55,9	65,3	55,9	66,2	56,8	65,5	56,1	66,4	57,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_36	Gänserndorf	Wiener Straße	70	O	2	Wohnhaus	65,0	55,6	64,9	55,6	65,8	56,5	65,2	55,8	66,1	56,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_36	Gänserndorf	Wiener Straße	70	N	1	Wohnhaus	71,6	62,2	71,5	62,2	72,4	63,1	71,7	62,4	72,6	63,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_36	Gänserndorf	Wiener Straße	70	N	2	Wohnhaus	70,5	61,1	70,4	61,1	71,3	62,0	70,6	61,3	71,5	62,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	W	1	Wohnhaus	60,2	50,9	60,2	50,8	61,1	51,7	60,4	51,1	61,3	52,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	W	2	Wohnhaus	60,3	50,9	60,3	50,9	61,1	51,8	60,5	51,1	61,4	52,0	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	W	3	Wohnhaus	59,6	50,2	59,6	50,2	60,4	51,1	59,8	50,4	60,7	51,3	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	N	1	Wohnhaus	65,6	56,3	65,6	56,2	66,5	57,1	65,8	56,4	66,7	57,3	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	N	2	Wohnhaus	65,5	56,1	65,4	56,1	66,3	57,0	65,6	56,3	66,6	57,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	N	3	Wohnhaus	65,2	55,8	65,2	55,8	66,1	56,7	65,4	56,0	66,3	56,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	N	1	Wohnhaus	66,4	57,0	66,4	57,0	67,3	57,9	66,6	57,2	67,5	58,1	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	N	2	Wohnhaus	66,2	56,8	66,1	56,8	67,0	57,7	66,4	57,0	67,3	57,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_37	Gänserndorf	Wiener Straße	72	N	3	Wohnhaus	65,8	56,4	65,7	56,4	66,6	57,3	65,9	56,6	66,8	57,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_38	Gänserndorf	Wiener Straße	74	N	1	Wohnhaus	70,3	61,0	70,3	60,9	71,2	61,8	70,5	61,1	71,4	62,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
72_38	Gänserndorf	Wiener Straße	74	N	2	Wohnhaus	69,6	60,2	69,5	60,2	70,4	61,1	69,8	60,4	70,7	61,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_38	Gänserndorf	Wiener Straße	74	W	1	Wohnhaus	65,7	56,4	65,7	56,3	66,6	57,2	65,9	56,6	66,8	57,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_38	Gänserndorf	Wiener Straße	74	W	2	Wohnhaus	65,5	56,1	65,4	56,0	66,3	56,9	65,6	56,3	66,5	57,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_39	Gänserndorf	Wiener Straße	76	O	1	Wohnhaus	68,0	58,6	67,9	58,6	68,8	59,5	68,1	58,8	69,0	59,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_39	Gänserndorf	Wiener Straße	76	u.	O	2	Wohnhaus	67,7	58,3	67,6	58,2	68,5	59,1	67,8	58,5	68,7	59,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_39	Gänserndorf	Wiener Straße	76	u.	N	1	Wohnhaus	69,9	60,6	69,9	60,5	70,8	61,4	70,1	60,7	71,0	61,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_39	Gänserndorf	Wiener Straße	76	u.	N	2	Wohnhaus	69,3	60,0	69,3	59,9	70,2	60,8	69,5	60,1	70,4	61,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_39	Gänserndorf	Wiener Straße	76	u.	N	1	Wohnhaus	69,7	60,3	69,6	60,3	70,5	61,2	69,8	60,5	70,7	61,4	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_39	Gänserndorf	Wiener Straße	76	u.	N	2	Wohnhaus	69,1	59,7	69,1	59,7	70,0	60,6	69,3	59,9	70,2	60,8	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_40	Gänserndorf	Wiener Straße	80	N	1	Wohnhaus	67,9	58,5	67,8	58,5	68,7	59,4	68,1	58,7	69,0	59,6	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_40	Gänserndorf	Wiener Straße	80	N	2	Wohnhaus	67,6	58,3	67,6	58,2	68,5	59,1	67,8	58,4	68,7	59,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_41	Gänserndorf	Wiener Straße	82	N	1	Wohnhaus	68,0	58,6	68,0	58,6	68,9	59,5	68,2	58,8	69,1	59,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_41	Gänserndorf	Wiener Straße	82	N	2	Wohnhaus	67,7	58,3	67,6	58,3	68,5	59,2	67,9	58,5	68,8	59,4	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_41	Gänserndorf	Wiener Straße	82	O	1	Wohnhaus	61,5	52,1	61,4	52,0	62,3	52,9	61,6	52,3	62,5	53,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_41	Gänserndorf	Wiener Straße	82	O	2	Wohnhaus	61,5	52,1	61,4	52,1	62,3	52,9	61,6	52,3	62,5	53,2	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	O	1	Wohnhaus	61,2	51,8	61,1	51,8	62,0	52,7	61,4	52,0	62,3	52,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	O	2	Wohnhaus	61,2	51,9	61,2	51,8	62,1	52,7	61,4	52,0	62,3	52,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	N	1	Wohnhaus	68,5	59,2	68,5	59,1	69,4	60,0	68,7	59,3	69,6	60,3	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	N	2	Wohnhaus	68,2	58,8	68,1	58,8	69,0	59,7	68,3	59,0	69,3	59,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	W	1	Wohnhaus	63,5	54,1	63,4	54,1	64,3	55,0	63,7	54,3	64,6	55,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	W	2	Wohnhaus	63,4	54,0	63,4	54,0	64,2	54,9	63,6	54,2	64,5	55,1	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	W	1	Wohnhaus	61,6	52,3	61,6	52,2	62,5	53,1	61,8	52,4	62,7	53,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_42	Gänserndorf	Wiener Straße	82	W	2	Wohnhaus	60,7	51,3	60,7	51,3	61,6	52,2	60,9	51,5	61,8	52,4	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_43	Gänserndorf	Wiener Straße	88	u.	N	1	Wohnhaus	66,4	57,1	66,4	57,0	67,3	57,9	66,6	57,2	67,5	58,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
72_43	Gänserndorf	Wiener Straße	88	u.	N	2	Wohnhaus	66,3	56,9	66,3	56,9	67,2	57,8	66,5	57,1	67,4	58,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_43	Gänserndorf	Wiener Straße	88	u.	W	1	Wohnhaus	60,2	50,8	60,2	50,8	61,1	51,7	60,4	51,0	61,3	51,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_43	Gänserndorf	Wiener Straße	88	u.	W	2	Wohnhaus	60,4	51,0	60,3	50,9	61,2	51,8	60,5	51,2	61,4	52,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_44	Gänserndorf	Wiener Straße	92	N	1	Wohnhaus	66,4	57,0	66,3	57,0	67,2	57,9	66,5	57,2	67,4	58,1	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung	
72_44	Gänserndorf	Wiener Straße	92	N	2																						

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillieregebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
72_46	Gänserndorf	Wiener Straße	98	O	1	Wohnhaus	64,3	55,0	64,3	54,9	65,2	55,8	64,5	55,2	65,4	56,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_46	Gänserndorf	Wiener Straße	98	O	2	Wohnhaus	64,3	54,9	64,2	54,9	65,1	55,8	64,5	55,1	65,4	56,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_46	Gänserndorf	Wiener Straße	98	N	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,9	71,1	61,8	70,4	61,1	71,3	62,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_46	Gänserndorf	Wiener Straße	98	N	2	Wohnhaus	69,8	60,4	69,8	60,4	70,7	61,3	70,0	60,6	70,9	61,5	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_46	Gänserndorf	Wiener Straße	98	N	1	Wohnhaus	70,2	60,9	70,2	60,8	71,1	61,7	70,4	61,1	71,3	62,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_46	Gänserndorf	Wiener Straße	98	N	2	Wohnhaus	69,8	60,4	69,8	60,4	70,7	61,3	70,0	60,6	70,9	61,5	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_47	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	W	1	Wohnhaus	62,9	53,5	62,9	53,5	63,7	54,4	63,1	53,7	64,0	54,6	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_47	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	W	2	Wohnhaus	63,0	53,6	62,9	53,6	63,8	54,4	63,1	53,8	64,0	54,7	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_47	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	O	1	Wohnhaus	60,5	51,2	60,5	51,1	61,4	52,0	60,7	51,4	61,6	52,3	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_47	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	O	2	Wohnhaus	61,1	51,7	61,0	51,7	61,9	52,5	61,2	51,9	62,1	52,8	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_47	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	N	1	Wohnhaus	67,3	57,9	67,3	57,9	68,2	58,8	67,5	58,1	68,4	59,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_47	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	N	2	Wohnhaus	67,2	57,8	67,1	57,8	68,0	58,7	67,4	58,0	68,3	58,9	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_48	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	O	1	Wohnhaus	60,7	51,3	60,6	51,3	61,5	52,2	60,9	51,5	61,8	52,4	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_48	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	O	2	Wohnhaus	60,7	51,4	60,7	51,3	61,6	52,2	60,9	51,6	61,8	52,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_48	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	N	1	Wohnhaus	65,6	56,2	65,6	56,2	66,5	57,1	65,8	56,4	66,7	57,3	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_48	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	N	2	Wohnhaus	65,6	56,2	65,5	56,2	66,4	57,1	65,8	56,4	66,7	57,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_48	Gänserndorf	Fabrikgasse	2	W	2	Wohnhaus	58,8	49,4	58,7	49,4	59,6	50,3	59,0	49,6	59,9	50,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	1	Wohnhaus	71,8	62,5	71,8	62,4	72,7	63,3	72,0	62,7	72,9	63,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	2	Wohnhaus	70,9	61,6	70,9	61,5	71,8	62,4	71,1	61,7	72,0	62,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	O	1	Wohnhaus	63,8	54,4	63,8	54,4	64,7	55,3	64,0	54,6	64,9	55,5	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	O	2	Wohnhaus	63,5	54,1	63,4	54,1	64,3	55,0	63,6	54,3	64,5	55,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	N	1	Wohnhaus	60,6	51,3	60,6	51,2	61,5	52,1	60,8	51,4	61,7	52,3	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	N	2	Wohnhaus	60,8	51,4	60,8	51,4	61,6	52,3	61,0	51,6	61,9	52,5	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	W	1	Wohnhaus	68,2	58,8	68,2	58,8	69,1	59,7	68,4	59,0	69,3	59,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_49	Gänserndorf	Wiener Straße	1	W	2	Wohnhaus	67,6	58,3	67,6	58,2	68,5	59,1	67,8	58,5	68,7	59,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_50	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	1	Wohnhaus	72,1	62,7	72,0	62,7	72,9	63,6	72,2	62,9	73,2	63,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_50	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	2	Wohnhaus	71,0	61,7	71,0	61,6	71,9	62,5	71,2	61,9	72,1	62,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_50	Gänserndorf	Wiener Straße	1	O	1	Wohnhaus	65,3	56,0	65,3	55,9	66,2	56,8	65,5	56,1	66,4	57,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
72_50	Gänserndorf	Wiener Straße	1	O	2	Wohnhaus	65,2	55,8	65,2	55,8	66,1	56,7	65,4	56,0	66,3	56,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_50	Gänserndorf	Wiener Straße	1	W	1	Wohnhaus	63,4	54,0	63,3	54,0	64,2	54,9	63,6	54,2	64,5	55,1	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_50	Gänserndorf	Wiener Straße	1	W	2	Wohnhaus	63,0	53,6	63,0	53,6	63,9	54,5	63,2	53,8	64,1	54,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_51	Gänserndorf	Wiener Straße	1	O	1	Wohnhaus	61,4	52,1	61,4	52,0	62,3	52,9	61,6	52,3	62,5	53,2	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_51	Gänserndorf	Wiener Straße	1	O	2	Wohnhaus	61,6	52,2	61,6	52,2	62,5	53,1	61,8	52,4	62,7	53,3	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_51	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	1	Wohnhaus	66,0	56,6	66,0	56,6	66,9	57,5	66,2	56,8	67,1	57,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_51	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	2	Wohnhaus	65,9	56,6	65,9	56,5	66,8	57,4	66,1	56,7	67,0	57,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	Einzelbeurteilung
72_51	Gänserndorf	Wiener Straße	1	SW	1	Wohnhaus	63,6	54,3	63,6	54,2	64,5	55,1	63,8	54,5	64,7	55,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_51	Gänserndorf	Wiener Straße	1	SW	2	Wohnhaus	63,7	54,3	63,7	54,3	64,6	55,2	63,9	54,5	64,8	55,4	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_52	Gänserndorf	Wiener Straße	1	W	2	Wohnhaus	59,7	50,4	59,7	50,3	60,6	51,2	59,9	50,5	60,8	51,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_52	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	1	Wohnhaus	61,8	52,5	61,8	52,4	62,7	53,3	62,0	52,6	62,9	53,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_52	Gänserndorf	Wiener Straße	1	S	2	Wohnhaus	62,2	52,8	62,1	52,8	63,0	53,6	62,3	53,0	63,2	53,9	0,8	0,8	0,9	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_53	Gänserndorf	Wiener Straße	5	W	1	Wohnhaus	64,9	55,6	64,9	55,5	65,8	56,4	65,1	55,7	66,0	56,7	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_53	Gänserndorf	Wiener Straße	5	W	2	Wohnhaus	64,8	55,4	64,8	55,4	65,6	56,3	65,0	55,6	65,9	56,5	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_53	Gänserndorf	Wiener Straße	5	S	1	Wohnhaus	72,1	62,7	72,1	62,7	73,0	63,6	72,3	62,9	73,2	63,8	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_53	Gänserndorf	Wiener Straße	5	S	2	Wohnhaus	71,1	61,7	71,1	61,7	71,9	62,6	71,3	61,9	72,2	62,8	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_55	Gänserndorf	Dammgasse	10	S	1	Wohnhaus	60,0	50,6	60,0	50,6	60,9	51,5	60,2	50,8	61,1	51,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_55	Gänserndorf	Dammgasse	10	S	2	Wohnhaus	60,2	50,9	60,2	50,8	61,1	51,7	60,4	51,0	61,3	52,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,0	LSF und SDL	
72_55	Gänserndorf	Dammgasse	10	S	3	Wohnhaus	60,4	51,1	60,4	51,0	61,3	51,9	60,6	51,2	61,5	52,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_56	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	6	W	1	Wohnhaus	62,8	53,5	62,8	53,4	63,7	54,3	63,0	53,6	63,9	54,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_56	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	6	W	2	Wohnhaus	62,8	53,5	62,8	53,4	63,7	54,3	63,0	53,6	63,9	54,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_56	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	6	N	1	Wohnhaus	62,9	53,5	62,9	53,5	63,8	54,4	63,1	53,7	64,0	54,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_56	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	6	N	2	Wohnhaus	62,9	53,5	62,9	53,5	63,8	54,4	63,1	53,7	64,0	54,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_56	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	6																							

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
72_57	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	4	W	1	Wohnhaus	59,4	50,1	59,4	50,0	60,3	50,9	59,6	50,2	60,5	51,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF	
72_57	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	4	W	2	Wohnhaus	59,6	50,2	59,5	50,2	60,4	51,1	59,8	50,4	60,6	51,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,8	0,9	LSF und SDL	
72_61	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	1	N	1	Wohnhaus	59,0	49,6	59,0	49,6	59,9	50,5	59,2	49,8	60,1	50,7	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_61	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	1	N	2	Wohnhaus	59,1	49,7	59,0	49,7	59,9	50,6	59,2	49,9	60,1	50,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_61	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	1	N	3	Wohnhaus	59,1	49,7	59,0	49,7	59,9	50,6	59,2	49,9	60,1	50,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_61	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	1	W	1	Wohnhaus	59,3	49,9	59,2	49,9	60,1	50,8	59,4	50,1	60,3	51,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
72_61	Gänserndorf	Siebenbrunner Straße	1	W	2	Wohnhaus	59,4	50,0	59,3	50,0	60,2	50,9	59,6	50,2	60,5	51,1	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
74_01	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	1	Wohnhaus	61,3	51,9	61,0	51,6	62,3	52,9	61,2	51,9	62,3	52,9	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_01	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	2	Wohnhaus	60,9	51,5	60,6	51,2	61,9	52,5	60,8	51,5	61,9	52,5	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_02	Prottes	Ebenthaler Straße	36	NW	1	Wohnhaus	59,8	50,4	59,5	50,1	60,8	51,5	59,8	50,4	60,8	51,4	1,0	1,1	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_02	Prottes	Ebenthaler Straße	36	NW	2	Wohnhaus	59,7	50,3	59,4	50,0	60,7	51,3	59,7	50,3	60,7	51,3	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_03	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	1	Wohnhaus	63,9	54,6	63,6	54,3	65,0	55,6	63,9	54,5	64,9	55,6	1,1	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	Einzelbeurteilung
74_03	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	2	Wohnhaus	63,1	53,7	62,7	53,4	64,1	54,7	63,0	53,7	64,1	54,7	1,0	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_03	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SW	1	Wohnhaus	58,8	49,4	58,5	49,1	59,8	50,4	58,7	49,4	59,8	50,4	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_03	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SW	2	Wohnhaus	58,5	49,1	58,1	48,8	59,5	50,1	58,4	49,0	59,4	50,1	1,0	1,0	1,4	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_04	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	1	Wohnhaus	60,6	51,3	60,3	51,0	61,7	52,3	60,6	51,2	61,6	52,3	1,1	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_04	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	2	Wohnhaus	60,4	51,0	60,1	50,7	61,4	52,0	60,3	51,0	61,4	52,0	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_05	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	1	Wohnhaus	58,6	49,2	58,3	48,9	59,6	50,2	58,5	49,2	59,6	50,2	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_05	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	2	Wohnhaus	58,6	49,2	58,3	48,9	59,6	50,2	58,5	49,2	59,6	50,2	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_08	Prottes	Ebenthaler Straße	20	NW	1	Wohnhaus	60,0	50,7	59,7	50,3	61,0	51,7	60,0	50,6	61,0	51,7	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_08	Prottes	Ebenthaler Straße	20	NW	2	Wohnhaus	59,9	50,6	59,6	50,2	60,9	51,6	59,9	50,5	60,9	51,5	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_09	Prottes	Ebenthaler Straße	18	NW	1	Wohnhaus	60,2	50,8	59,9	50,5	61,2	51,8	60,2	50,8	61,2	51,8	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_09	Prottes	Ebenthaler Straße	18	NW	2	Wohnhaus	60,0	50,7	59,7	50,3	61,0	51,7	60,0	50,6	61,0	51,7	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_10	Prottes	Ebenthaler Straße	16	NW	1	Wohnhaus	60,3	50,9	59,9	50,6	61,3	51,9	60,2	50,9	61,3	51,9	1,0	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_10	Prottes	Ebenthaler Straße	16	NW	2	Wohnhaus	60,1	50,8	59,8	50,4	61,1	51,8	60,1	50,7	61,1	51,8	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_11	Prottes	Ebenthaler Straße	14	NW	1	Wohnhaus	60,5	51,1	60,2	50,8	61,5	52,1	60,5	51,1	61,5	52,1	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_11	Prottes	Ebenthaler Straße	14	NW	2	Wohnhaus	60,3	51,0	60,0	50,6	61,3	52,0	60,3	50,9	61,3	52,0	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_13	Prottes	Ebenthaler Straße	10	NW	1	Wohnhaus	59,4	50,1	59,1	49,7	60,4	51,1	59,4	50,0	60,4	51,0	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_13	Prottes	Ebenthaler Straße	10	NW	2	Wohnhaus	59,3	50,0	59,0	49,6	60,3	51,0	59,3	49,9	60,3	51,0	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_14	Prottes	Ebenthaler Straße	8	NW	1	Wohnhaus	61,7	52,3	61,3	52,0	62,7	53,3	61,6	52,2	62,6	53,3	1,0	1,0	1,4	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_14	Prottes	Ebenthaler Straße	8	NW	2	Wohnhaus	61,4	52,0	61,0	51,7	62,3	53,0	61,3	51,9	62,3	53,0	0,9	1,0	1,3	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_15	Prottes	Ebenthaler Straße	6	NW	1	Wohnhaus	62,3	52,9	62,0	52,6	63,3	53,9	62,2	52,9	63,3	53,9	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_15	Prottes	Ebenthaler Straße	6	NW	2	Wohnhaus	62,0	52,6	61,6	52,3	62,9	53,6	61,9	52,5	62,9	53,5	0,9	1,0	1,3	1,3	0,9	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_16	Prottes	Ebenthaler Straße	4	NW	1	Wohnhaus	61,2	51,8	60,8	51,5	62,1	52,8	61,1	51,7	62,1	52,8	0,9	1,0	1,3	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_16	Prottes	Ebenthaler Straße	4	NW	2	Wohnhaus	61,0	51,6	60,7	51,3	61,9	52,6	60,9	51,5	61,9	52,6	0,9	1,0	1,2	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_17	Prottes	Ebenthaler Straße	2	NW	1	Wohnhaus	63,2	53,9	63,0	53,6	64,2	54,8	63,2	53,8	64,1	54,8	1,0	0,9	1,2	1,2	0,9	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	
74_17	Prottes	Ebenthaler Straße	2	NW	2	Wohnhaus	62,9	53,5	62,6	53,2	63,8	54,5	62,8	53,4	63,8	54,4	0,9	1,0	1,2	1,3	0,9	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_17	Prottes	Ebenthaler Straße	2	NO	1	Wohnhaus	59,0	49,6	58,7	49,3	59,9	50,6	58,9	49,5	59,9	50,5	0,9	1,0	1,2	1,3	0,9	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_17	Prottes	Ebenthaler Straße	2	NO	2	Wohnhaus	58,9	49,5	58,6	49,2	59,8	50,4	58,8	49,4	59,8	50,4	0,9	0,9	1,2	1,2	0,9	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_22	Prottes	Ebenthaler Straße	13	SO	1	Wohnhaus	58,6	49,2	58,3	48,9	59,6	50,3	58,6	49,2	59,6	50,2	1,0	1,1	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_22	Prottes	Ebenthaler Straße	13	SO	2	Wohnhaus	58,6	49,3	58,3	49,0	59,6	50,3	58,6	49,2	59,6	50,3	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_23	Prottes	Ebenthaler Straße	11	SO	1	Wohnhaus	59,7	50,3	59,3	50,0	60,7	51,3	59,6	50,2	60,6	51,3	1,0	1,0	1,4	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_23	Prottes	Ebenthaler Straße	11	SO	2	Wohnhaus	59,6	50,2	59,3	49,9	60,6	51,2	59,5	50,2	60,6	51,2	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_24	Prottes	Ebenthaler Straße	8	SO	1	Wohnhaus	60,9	51,6	60,6	51,3	61,9	52,6	60,9	51,5	61,9	52,6	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_24	Prottes	Ebenthaler Straße	8	SO	2	Wohnhaus	60,8	51,4	60,4	51,1	61,8	52,4	60,7	51,4	61,7	52,4	1,0	1,0	1,4	1,3	0,9	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_25	Prottes	Ebenthaler Straße	3	SO	1	Wohnhaus	65,0	55,6	64,7	55,3	65,9	56,6	64,9	55,5	65,9	56,5	0,9	1,0	1,2	1,3	0,9	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
74_25	Prottes	Ebenthaler Straße	3	SO	2	Wohnhaus	64,1	54,7	63,8	54,4	65,0	55,7	64,0	54,6	65,0	55,6	0,9	1,0	1,2	1,3	0,9	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
74_26	Prottes	Ebenthaler Straße	1	SO	1	Wohnhaus	66,2	56,9	66,0	56,6	67,2	57,8	66,1	56,8	67,1	57,7	1,0	0,9	1,2	1,2	0,9	0,8	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
74_26	Prottes	Ebenthaler Straße	1	SO	2	Wohnhaus	65,2	55,8	65,0	55,6	66,1	56,7	65,1	55,7	66,0	56,7	0,9	0,9	1,1	1,1	0,8	0,9	0,9	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
74_28	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SW	1	Wohnhaus	58,5	49,2	58,2	48,9	59,5	50,2	58,5	49,1	59,5	50,2	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_28	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SO	1	Wohnhaus	62,2	52,8	61,9	52,5	63,2	53,8	62,2	52,8	63,2	53,8	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_28	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SO	2	Wohnhaus	61,7	52,4	61,4	52,1	62,7	53,4	61,7	52,3	62,7	53,4	1,0	1,0	1,3							

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstreken Immissionsberechnung Detaillerggebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	Lärmwerte (dB)								Grenzwerte (dB)								Maßnahme	Anmerkung		
							R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n			1E-OB den	1E-OB n
74_30	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SO	1	Wohnhaus	59,8	50,5	59,5	50,1	60,8	51,5	59,8	50,4	60,8	51,5	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_30	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SO	2	Wohnhaus	59,7	50,4	59,4	50,0	60,7	51,4	59,7	50,3	60,7	51,4	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_31	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SO	1	Wohnhaus	60,7	51,3	60,3	51,0	61,7	52,3	60,6	51,3	61,7	52,3	1,0	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_31	Prottes	Ebenthaler Straße	0	SO	2	Wohnhaus	60,5	51,2	60,2	50,8	61,5	52,2	60,5	51,1	61,5	52,2	1,0	1,0	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
74_35	Prottes	Ebenthaler Straße	7	SO	1	Wohnhaus	62,2	52,8	61,9	52,5	63,2	53,8	62,1	52,8	63,2	53,8	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	
74_35	Prottes	Ebenthaler Straße	7	SO	2	Wohnhaus	61,8	52,5	61,5	52,2	62,8	53,5	61,8	52,4	62,8	53,4	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	0,9	1,0	1,0	LSF und SDL	
74_36	Prottes	Ebenthaler Straße	5	SO	1	Wohnhaus	63,8	54,4	63,5	54,1	64,8	55,4	63,7	54,4	64,8	55,4	1,0	1,0	1,3	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
74_36	Prottes	Ebenthaler Straße	5	SO	2	Wohnhaus	63,2	53,8	62,9	53,5	64,1	54,8	63,1	53,7	64,1	54,8	0,9	1,0	1,2	1,3	0,9	1,0	1,0	1,1	LSF und SDL	
76_01	Franzensdorf	Nordstraße	18	SW	1	Wohnhaus	61,2	51,8	60,6	51,2	62,0	52,5	59,9	50,5	61,7	52,2	0,8	0,7	1,4	1,3	0,5	0,4	1,8	1,7	LSF und SDL	
76_01	Franzensdorf	Nordstraße	18	SW	2	Wohnhaus	61,0	51,6	60,4	51,0	61,8	52,3	59,7	50,3	61,5	52,0	0,8	0,7	1,4	1,3	0,5	0,4	1,8	1,7	LSF und SDL	
76_02	Franzensdorf	Nordstraße	16	SW	1	Wohnhaus	59,3	49,9	58,7	49,3	60,2	50,7	57,8	48,5	59,9	50,5	0,9	0,8	1,5	1,4	0,6	0,6	2,1	2,0	LSF und SDL	
76_02	Franzensdorf	Nordstraße	16	SW	2	Wohnhaus	59,2	49,8	58,6	49,2	60,1	50,6	57,8	48,4	59,8	50,4	0,9	0,8	1,5	1,4	0,6	0,6	2,0	2,0	LSF und SDL	
76_09	Franzensdorf	Nordstraße	2	SW	1	Wohnhaus	58,6	49,2	58,2	48,8	59,5	50,1	57,1	47,7	59,2	49,8	0,9	0,9	1,3	1,3	0,6	0,6	2,1	2,1	LSF und SDL	
84_02	Lasse	Neustift	1	SW	1	Wohnhaus	57,5	48,2	58,3	49,0	59,0	49,6	58,3	48,9	59,7	50,3	1,5	1,4	0,7	0,6	2,2	2,1	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_02	Lasse	Neustift	1	SW	2	Wohnhaus	57,5	48,2	58,3	49,0	59,0	49,6	58,3	48,9	59,7	50,3	1,5	1,4	0,7	0,6	2,2	2,1	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_02	Lasse	Neustift	1	NW	1	Wohnhaus	57,5	48,2	58,3	49,0	59,0	49,6	58,3	48,9	59,7	50,3	1,5	1,4	0,7	0,6	2,2	2,1	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_02	Lasse	Neustift	1	NW	2	Wohnhaus	57,4	48,1	58,2	48,9	58,9	49,5	58,2	48,8	59,5	50,2	1,5	1,4	0,7	0,6	2,1	2,1	1,3	1,4	LSF und SDL	
84_02	Lasse	Neustift	1	SW	1	Wohnhaus	62,6	53,2	63,5	54,1	64,2	54,8	63,4	54,1	64,9	55,5	1,6	1,6	0,7	0,7	2,3	2,3	1,5	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_02	Lasse	Neustift	1	SW	2	Wohnhaus	61,9	52,5	62,8	53,4	63,5	54,1	62,8	53,4	64,2	54,8	1,6	1,6	0,7	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_03	Lasse	Neustift	1	SW	1	Wohnhaus	63,1	53,8	64,1	54,7	64,7	55,4	64,0	54,7	65,4	56,1	1,6	1,6	0,6	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_03	Lasse	Neustift	1	SW	2	Wohnhaus	62,2	52,9	63,2	53,8	63,8	54,5	63,1	53,8	64,5	55,2	1,6	1,6	0,6	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_04	Lasse	Neustift	3	NW	1	Wohnhaus	62,7	53,3	63,6	54,3	64,3	55,0	63,6	54,2	65,0	55,6	1,6	1,7	0,7	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_04	Lasse	Neustift	3	NW	2	Wohnhaus	61,5	52,2	62,4	53,1	63,1	53,7	62,4	53,0	63,8	54,4	1,6	1,5	0,7	0,6	2,3	2,2	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_04	Lasse	Neustift	3	SW	1	Wohnhaus	64,9	55,6	65,9	56,5	66,5	57,2	65,8	56,4	67,2	57,8	1,6	1,6	0,6	0,7	2,3	2,2	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_04	Lasse	Neustift	3	SW	2	Wohnhaus	63,4	54,0	64,3	55,0	65,0	55,6	64,2	54,9	65,6	56,2	1,6	1,6	0,7	0,6	2,2	2,2	1,4	1,3	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_05	Lasse	Neustift	3	SW	1	Wohnhaus	61,6	52,3	62,6	53,2	63,1	53,8	62,4	53,0	63,7	54,3	1,5	1,5	0,5	0,6	2,1	2,0	1,3	1,3	LSF und SDL	
84_05	Lasse	Neustift	3	SW	2	Wohnhaus	61,0	51,7	62,0	52,6	62,5	53,1	61,8	52,4	63,0	53,6	1,5	1,4	0,5	0,5	2,0	1,9	1,2	1,2	LSF und SDL	
84_05	Lasse	Neustift	3	SW	1	Wohnhaus	59,1	49,7	60,0	50,6	60,4	51,1	59,7	50,4	60,9	51,6	1,3	1,4	0,4	0,5	1,8	1,9	1,2	1,2	LSF und SDL	
84_05	Lasse	Neustift	3	SW	2	Wohnhaus	58,9	49,5	59,8	50,5	60,3	50,9	59,6	50,2	60,8	51,4	1,4	1,4	0,5	0,4	1,9	1,9	1,2	1,2	LSF und SDL	
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	1	Wohnhaus	64,2	54,8	65,1	55,8	65,8	56,4	65,1	55,7	66,5	57,1	1,6	1,6	0,7	0,6	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	2	Wohnhaus	62,8	53,4	63,7	54,4	64,4	55,0	63,7	54,3	65,1	55,7	1,6	1,6	0,7	0,6	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	1	Wohnhaus	64,3	54,9	65,2	55,9	65,9	56,6	65,2	55,8	66,6	57,2	1,6	1,7	0,7	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	2	Wohnhaus	62,9	53,5	63,8	54,4	64,5	55,1	63,7	54,4	65,2	55,8	1,6	1,6	0,7	0,7	2,3	2,3	1,5	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NW	1	Wohnhaus	58,1	48,7	59,0	49,7	59,7	50,4	59,0	49,6	60,4	51,0	1,6	1,7	0,7	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_12	Lasse	Neustift	4	NW	2	Wohnhaus	57,5	48,1	58,4	49,0	59,1	49,7	58,3	49,0	59,7	50,4	1,6	1,6	0,7	0,7	2,2	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	1	Wohnhaus	62,6	53,3	63,6	54,2	64,1	54,8	63,4	54,1	64,7	55,4	1,5	1,5	0,5	0,6	2,1	2,1	1,3	1,3	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	2	Wohnhaus	61,3	51,9	62,2	52,9	62,8	53,4	62,0	52,7	63,3	53,9	1,5	1,5	0,6	0,5	2,0	2,0	1,3	1,2	LSF und SDL	
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	1	Wohnhaus	63,0	53,6	63,9	54,6	64,5	55,2	63,8	54,5	65,2	55,8	1,5	1,6	0,6	0,6	2,2	2,2	1,4	1,3	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	2	Wohnhaus	61,7	52,3	62,6	53,3	63,2	53,9	62,5	53,1	63,9	54,5	1,5	1,6	0,6	0,6	2,2	2,2	1,4	1,4	LSF und SDL	
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	1	Wohnhaus	64,1	54,8	65,1	55,7	65,7	56,4	65,0	55,7	66,4	57,1	1,6	1,6	0,6	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_12	Lasse	Neustift	4	NO	2	Wohnhaus	62,8	53,4	63,7	54,4	64,4	55,0	63,6	54,3	65,0	55,7	1,6	1,6	0,7	0,6	2,2	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_13	Lasse	Neustift	2	NO	1	Wohnhaus	65,1	55,8	66,1	56,7	66,8	57,4	66,0	56,7	67,4	58,1	1,7	1,6	0,7	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_13	Lasse	Neustift	2	NO	2	Wohnhaus	63,4	54,0	64,3	54,9	65,0	55,6	64,3	54,9	65,7	56,3	1,6	1,6	0,7	0,7	2,3	2,3	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_13	Lasse	Neustift	2	NO	1	Wohnhaus	65,6	56,3	66,6	57,2	67,2	57,9	66,5	57,1	67,9	58,6	1,6	1,6	0,6	0,7	2,3	2,3	1,4	1,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_13	Lasse	Neustift	2	NO	2	Wohnhaus	63,8	54,4	64,7	55,3	65,3	56,0	64,6	55,2	66,0	56,6	1,5	1,6	0,6	0,7	2,2	2,2	1,4	1,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
84_13	Lasse	Neustift	2	SO	1	Wohnhaus	57,8	48,4	58,7	49,4	59,4	50,0	58,7	49,3												

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	2	Wohnhaus	57,9	48,5	58,3	48,9	58,8	49,5	58,3	48,9	59,5	50,2	0,9	1,0	0,5	0,6	1,6	1,7	1,2	1,3		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	1	Wohnhaus	58,9	49,6	59,3	50,0	59,9	50,5	59,3	50,0	60,5	51,2	1,0	0,9	0,6	0,5	1,6	1,6	1,2	1,2		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	2	Wohnhaus	58,9	49,6	59,3	49,9	59,9	50,5	59,3	49,9	60,5	51,2	1,0	0,9	0,6	0,6	1,6	1,6	1,2	1,3		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	1	Wohnhaus	58,4	49,0	59,0	49,6	59,5	50,2	58,9	49,6	60,2	50,8	1,1	1,2	0,5	0,6	1,8	1,8	1,3	1,2		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	2	Wohnhaus	58,4	49,1	59,0	49,6	59,5	50,2	58,9	49,6	60,2	50,8	1,1	1,1	0,5	0,6	1,8	1,7	1,3	1,2		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	O	1	Wohnhaus	62,2	52,9	62,5	53,1	63,0	53,6	62,5	53,2	63,7	54,3	0,8	0,7	0,5	0,5	1,5	1,4	1,2	1,1		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	O	2	Wohnhaus	62,1	52,7	62,3	52,9	62,8	53,4	62,3	53,0	63,5	54,1	0,7	0,7	0,5	0,5	1,4	1,4	1,2	1,1		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	1	Wohnhaus	63,4	54,0	63,5	54,1	63,9	54,6	63,6	54,2	64,7	55,3	0,5	0,6	0,4	0,5	1,3	1,3	1,1	1,1		LSF und SDL Einzelbeurteilung
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	2	Wohnhaus	63,2	53,8	63,2	53,9	63,7	54,3	63,3	54,0	64,4	55,1	0,5	0,5	0,5	0,4	1,2	1,3	1,1	1,1		LSF und SDL Einzelbeurteilung
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	N	1	Wohnhaus	63,9	54,6	63,8	54,5	64,2	54,9	64,0	54,6	65,0	55,7	0,3	0,3	0,4	0,4	1,1	1,1	1,0	1,1		LSF und SDL Einzelbeurteilung
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	N	2	Wohnhaus	63,7	54,3	63,6	54,2	64,0	54,6	63,7	54,4	64,8	55,4	0,3	0,3	0,4	0,4	1,1	1,1	1,1	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	1	Wohnhaus	63,1	53,7	63,9	54,5	64,6	55,2	63,9	54,5	65,3	55,9	1,5	1,5	0,7	0,7	2,2	2,2	1,4	1,4		LSF und SDL Einzelbeurteilung
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	2	Wohnhaus	62,1	52,8	63,0	53,6	63,6	54,2	62,9	53,6	64,3	54,9	1,5	1,4	0,6	0,6	2,2	2,1	1,4	1,3		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NW	1	Wohnhaus	58,8	49,4	59,3	49,9	59,9	50,5	59,3	49,9	60,5	51,2	1,1	1,1	0,6	0,6	1,7	1,8	1,2	1,3		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NW	2	Wohnhaus	58,6	49,2	59,1	49,7	59,6	50,3	59,1	49,7	60,3	51,0	1,0	1,1	0,5	0,6	1,7	1,8	1,2	1,3		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	1	Wohnhaus	58,1	48,7	58,6	49,2	59,2	49,8	58,6	49,2	59,8	50,5	1,1	1,1	0,6	0,6	1,7	1,8	1,2	1,3		LSF und SDL
84_14	Lasse	Hauptplatz	29	NO	2	Wohnhaus	58,1	48,7	58,5	49,2	59,1	49,8	58,5	49,2	59,8	50,4	1,0	1,1	0,6	0,6	1,7	1,7	1,3	1,2		LSF und SDL
85_10	Lasse	Wiener Straße	2	NW	1	Wohnhaus	59,4	50,0	58,9	49,5	59,1	49,8	59,6	50,2	60,6	51,2	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL
85_10	Lasse	Wiener Straße	2	NW	2	Wohnhaus	59,3	49,9	58,8	49,5	59,1	49,7	59,6	50,2	60,5	51,1	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL
85_10	Lasse	Wiener Straße	2	SW	1	Wohnhaus	64,5	55,1	64,0	54,6	64,2	54,9	64,7	55,4	65,7	56,3	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_10	Lasse	Wiener Straße	2	SW	2	Wohnhaus	63,9	54,5	63,4	54,0	63,6	54,3	64,1	54,7	65,0	55,7	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_10	Lasse	Wiener Straße	2	SO	1	Wohnhaus	60,4	51,0	59,9	50,5	60,1	50,8	60,6	51,2	61,6	52,2	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL
85_10	Lasse	Wiener Straße	2	SO	2	Wohnhaus	60,0	50,6	59,5	50,2	59,8	50,4	60,2	50,9	61,2	51,8	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_12	Lasse	Wiener Straße	4a	SW	1	Wohnhaus	59,2	49,8	58,7	49,3	58,9	49,6	59,4	50,1	60,4	51,0	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_12	Lasse	Wiener Straße	4a	SW	2	Wohnhaus	59,3	49,9	58,8	49,5	59,1	49,7	59,5	50,2	60,5	51,1	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_12	Lasse	Wiener Straße	4a	SW	1	Wohnhaus	58,9	49,5	58,4	49,0	58,6	49,2	59,1	49,7	60,0	50,7	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_12	Lasse	Wiener Straße	4a	SW	2	Wohnhaus	59,0	49,6	58,5	49,2	58,8	49,4	59,2	49,9	60,2	50,8	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_13	Lasse	Wiener Straße	4	SW	1	Wohnhaus	58,9	49,5	58,4	49,1	58,7	49,3	59,2	49,8	60,1	50,7	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL
85_13	Lasse	Wiener Straße	4	SW	2	Wohnhaus	58,9	49,6	58,5	49,1	58,7	49,3	59,2	49,8	60,1	50,7	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,1	0,9	0,9		LSF und SDL
85_13	Lasse	Wiener Straße	4	SW	1	Wohnhaus	59,3	49,9	58,8	49,4	59,0	49,6	59,5	50,1	60,5	51,1	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL
85_13	Lasse	Wiener Straße	4	SW	2	Wohnhaus	59,4	50,0	58,9	49,5	59,1	49,7	59,6	50,2	60,5	51,2	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_14	Lasse	Viertelweg	1	SW	1	Wohnhaus	59,1	49,8	58,6	49,3	58,9	49,5	59,4	50,0	60,3	51,0	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_14	Lasse	Viertelweg	1	SW	2	Wohnhaus	59,1	49,7	58,6	49,3	58,9	49,5	59,3	50,0	60,3	50,9	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_15	Lasse	Wiener Straße	6	S	1	Wohnhaus	65,3	55,9	64,8	55,5	65,1	55,7	65,6	56,2	66,5	57,1	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_15	Lasse	Wiener Straße	6	S	2	Wohnhaus	64,5	55,1	64,0	54,6	64,2	54,9	64,7	55,4	65,7	56,3	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_15	Lasse	Wiener Straße	6	O	1	Wohnhaus	60,0	50,6	59,5	50,2	59,8	50,4	60,2	50,9	61,2	51,8	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_15	Lasse	Wiener Straße	6	O	2	Wohnhaus	59,7	50,3	59,2	49,9	59,5	50,1	59,9	50,6	60,9	51,5	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_16	Lasse	Wiener Straße	8	S	1	Wohnhaus	64,4	55,1	63,9	54,6	64,2	54,8	64,7	55,3	65,6	56,2	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,1	0,9	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_16	Lasse	Wiener Straße	8	S	2	Wohnhaus	63,8	54,4	63,3	53,9	63,5	54,1	64,0	54,6	64,9	55,6	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_17	Lasse	Wiener Straße	10	S	1	Wohnhaus	63,9	54,5	63,5	54,1	63,7	54,3	64,2	54,8	65,1	55,7	-0,2	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_17	Lasse	Wiener Straße	10	S	2	Wohnhaus	63,3	53,9	62,8	53,5	63,1	53,7	63,6	54,2	64,5	55,1	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_18	Lasse	Wiener Straße	12	S	1	Wohnhaus	64,3	55,0	63,9	54,5	64,1	54,7	64,6	55,2	65,5	56,2	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_18	Lasse	Wiener Straße	12	S	2	Wohnhaus	63,6	54,2	63,2	53,8	63,4	54,0	63,9	54,5	64,8	55,4	-0,2	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_18	Lasse	Wiener Straße	12	O	1	Wohnhaus	61,1	51,8	60,7	51,3	60,9	51,5	61,4	52,0	62,3	53,0	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_18	Lasse	Wiener Straße	12	O	2	Wohnhaus	60,6	51,3	60,2	50,8	60,4	51,0	60,9	51,5	61,8	52,5	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_19	Lasse	Wiener Straße	16	W	1	Wohnhaus	58,6	49,2	58,3	48,8	58,4	49,0	58,9	49,5	59,8	50,4	-0,2	-0,2	0,1	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL
85_19	Lasse	Wiener Straße	16	W	2	Wohnhaus	58,6	49,2	58,3	48,9	58,4	49,0	59,0	49,5	59,8	50,4	-0,2	-0,2	0,1	0,1	1,2	1,2	0,8	0,9		LSF und SDL
85_19	Lasse	Wiener Straße	16	S	1	Wohnhaus	63,4	54,0	63,0	53,6	63,1	53,7	63,7	54,3	64,6	55,2	-0,3	-0,3	0,1	0,1	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_19	Lasse	Wiener Straße	16	S	2	Wohnhaus	62,9	53,5	62,5	53,1	62,7	53,3	63,2	53,8	64,1	54,7	-0,2	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL
85_20	Lasse	Wiener Straße	31	N	1	Wohnhaus	62,9	53,6	62,4	53,1	62,7	53,3	63,2	53,8	64,1	54,8	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_20	Lasse	Wiener Straße	31	N	2	Wohnhaus	62,6	53,2	62,1	52,7	62,3	53,0	62,8	53,5	63,8	54,4	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_20	Lasse	Wiener Straße	31	W	1	Wohnhaus	58,7	49,4	58,3	48,9	58,5	49,1	59,0	49,6	59,9	50,5	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,1	0,9	0,9		LSF und SDL
85_20	Lasse	Wiener Straße	31	W	2	Wohnhaus	58,7	49,3	58,3	48,9	58,5	49,1	59,0	49,6	59,9	50,5	-0,2	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	0,9		LSF und SDL

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstlärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstlärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstlärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
85_22	Lassee	Wiener Straße	27	N	1	Wohnhaus	61,7	52,4	61,3	51,9	61,5	52,1	62,0	52,6	62,9	53,6	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_22	Lassee	Wiener Straße	27	N	2	Wohnhaus	61,4	52,1	60,9	51,6	61,2	51,8	61,7	52,3	62,6	53,3	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_23	Lassee	Wiener Straße	25	O	1	Wohnhaus	58,8	49,4	58,3	48,9	58,5	49,1	59,0	49,6	59,9	50,6	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_23	Lassee	Wiener Straße	25	O	2	Wohnhaus	58,5	49,1	58,0	48,7	58,3	48,9	58,7	49,4	59,7	50,3	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_23	Lassee	Wiener Straße	25	N	1	Wohnhaus	62,7	53,3	62,2	52,9	62,4	53,1	62,9	53,6	63,9	54,5	-0,3	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_23	Lassee	Wiener Straße	25	N	2	Wohnhaus	62,2	52,8	61,7	52,3	61,9	52,6	62,4	53,0	63,4	54,0	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL
85_25	Lassee	Wiener Straße	21	NW	1	Wohnhaus	58,8	49,4	58,3	48,9	58,5	49,1	59,0	49,6	59,9	50,6	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_25	Lassee	Wiener Straße	21	NW	2	Wohnhaus	58,5	49,1	58,0	48,6	58,2	48,9	58,7	49,4	59,7	50,3	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_25	Lassee	Wiener Straße	21	NO	1	Wohnhaus	64,4	55,0	63,9	54,6	64,2	54,8	64,6	55,3	65,6	56,2	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_25	Lassee	Wiener Straße	21	NO	2	Wohnhaus	63,5	54,1	63,0	53,6	63,2	53,9	63,7	54,3	64,7	55,3	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_26	Lassee	Wiener Straße	19	NO	1	Wohnhaus	64,7	55,3	64,2	54,8	64,4	55,1	64,9	55,5	65,9	56,5	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_26	Lassee	Wiener Straße	19	NO	2	Wohnhaus	63,7	54,3	63,2	53,8	63,4	54,1	63,9	54,6	64,9	55,5	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_27	Lassee	Wiener Straße	17	NO	1	Wohnhaus	64,8	55,4	64,3	54,9	64,5	55,2	65,0	55,7	66,0	56,6	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_27	Lassee	Wiener Straße	17	NO	2	Wohnhaus	63,8	54,4	63,3	53,9	63,5	54,2	64,0	54,7	65,0	55,6	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_28	Lassee	Wiener Straße	15	NO	1	Wohnhaus	64,9	55,5	64,4	55,0	64,6	55,3	65,1	55,8	66,1	56,7	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_28	Lassee	Wiener Straße	15	NO	2	Wohnhaus	63,9	54,5	63,4	54,0	63,6	54,3	64,1	54,8	65,1	55,7	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_29	Lassee	Wiener Straße	13	NO	1	Wohnhaus	65,1	55,7	64,6	55,2	64,8	55,5	65,3	55,9	66,3	56,9	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_29	Lassee	Wiener Straße	13	NO	2	Wohnhaus	64,1	54,7	63,6	54,2	63,8	54,4	64,3	54,9	65,2	55,9	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_30	Lassee	Wiener Straße	11	NO	1	Wohnhaus	64,9	55,6	64,5	55,1	64,7	55,3	65,2	55,8	66,1	56,8	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_30	Lassee	Wiener Straße	11	NO	2	Wohnhaus	64,0	54,7	63,5	54,2	63,8	54,4	64,3	54,9	65,2	55,9	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_30	Lassee	Wiener Straße	11	SO	1	Wohnhaus	58,9	49,5	58,4	49,0	58,6	49,2	59,1	49,7	60,0	50,7	-0,3	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_30	Lassee	Wiener Straße	11	SO	2	Wohnhaus	58,5	49,1	58,0	48,7	58,2	48,9	58,7	49,4	59,7	50,3	-0,3	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_31	Lassee	Wiener Straße	9	NO	1	Wohnhaus	64,4	55,1	63,9	54,6	64,2	54,8	64,7	55,3	65,6	56,3	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_31	Lassee	Wiener Straße	9	NO	2	Wohnhaus	63,7	54,4	63,2	53,9	63,5	54,1	64,0	54,6	64,9	55,6	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_32	Lassee	Wiener Straße	7	NO	1	Wohnhaus	63,9	54,5	63,4	54,0	63,6	54,3	64,1	54,7	65,1	55,7	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_32	Lassee	Wiener Straße	7	NO	2	Wohnhaus	63,3	53,9	62,8	53,5	63,0	53,7	63,5	54,2	64,5	55,1	-0,3	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_33	Lassee	Wiener Straße	5	NO	1	Wohnhaus	62,2	52,8	61,7	52,3	61,9	52,6	62,4	53,1	63,4	54,0	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_33	Lassee	Wiener Straße	5	NO	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,5	52,1	61,7	52,3	62,2	52,8	63,1	53,8	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_34	Lassee	Wiener Straße	3	NO	1	Wohnhaus	62,5	53,1	62,0	52,6	62,2	52,9	62,7	53,3	63,6	54,2	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,1	1,1	0,9	0,9		LSF und SDL
85_34	Lassee	Wiener Straße	3	NO	2	Wohnhaus	62,2	52,8	61,7	52,4	62,0	52,6	62,4	53,0	63,3	54,0	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SW	1	Wohnhaus	60,9	51,6	60,4	51,1	60,7	51,3	61,2	51,8	62,1	52,8	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SW	2	Wohnhaus	60,8	51,4	60,3	51,0	60,6	51,2	61,0	51,7	62,0	52,6	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	NW	1	Wohnhaus	61,2	51,9	60,8	51,4	61,0	51,6	61,5	52,1	62,4	53,1	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	NW	2	Wohnhaus	61,0	51,6	60,5	51,1	60,7	51,4	61,2	51,9	62,2	52,8	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SW	1	Wohnhaus	65,0	55,7	64,5	55,2	64,8	55,4	65,3	55,9	66,2	56,9	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SW	2	Wohnhaus	64,2	54,8	63,7	54,3	63,9	54,6	64,4	55,1	65,4	56,0	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SW	1	Wohnhaus	65,3	55,9	64,8	55,4	65,0	55,7	65,5	56,1	66,5	57,1	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,2	1,2	1,0	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SW	2	Wohnhaus	64,3	55,0	63,9	54,5	64,1	54,7	64,6	55,2	65,5	56,2	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SO	1	Wohnhaus	59,8	50,5	59,3	50,0	59,6	50,2	60,0	50,7	61,0	51,6	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,1	1,0	0,9		LSF und SDL
85_35	Lassee	Wiener Straße	2	SO	2	Wohnhaus	59,5	50,1	59,0	49,6	59,2	49,9	59,7	50,3	60,6	51,3	-0,3	-0,2	0,2	0,2	1,1	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL
85_36	Lassee	Wiener Straße	70	SO	1	Wohnhaus	59,2	49,9	58,8	49,4	59,0	49,6	59,4	50,0	60,3	51,0	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,1	0,9	1,0		LSF und SDL
85_36	Lassee	Wiener Straße	70	SO	2	Wohnhaus	58,8	49,5	58,4	49,0	58,6	49,2	59,0	49,6	59,9	50,6	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,1	1,1	0,9	1,0		LSF und SDL
85_36	Lassee	Wiener Straße	70	SW	1	Wohnhaus	62,3	53,0	61,9	52,5	62,1	52,7	62,6	53,2	63,5	54,1	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,1	0,9	0,9		LSF und SDL
85_36	Lassee	Wiener Straße	70	SW	2	Wohnhaus	61,9	52,6	61,4	52,1	61,7	52,3	62,1	52,8	63,1	53,7	-0,2	-0,3	0,3	0,2	1,2	1,1	1,0	0,9		LSF und SDL
85_38	Lassee	Wiener Straße	14	S	1	Wohnhaus	64,9	55,5	64,4	55,1	64,7	55,3	65,1	55,8	66,1	56,7	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9		LSF und SDL Einzelbeurteilung
85_38	Lassee	Wiener Straße	14	S	2	Wohnhaus	64,0	54,7	63,6	54,2	63,8	54,4	64,3	54,9	65,2	55,9	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,2	0,9	1,0		LSF und SDL Einzelbeurteilung
87_01	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	1	Wohnhaus	66,1	56,6	66,8	57,3	67,4	58,0	66,0	56,6	66,8	57,4	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8		LSF und SDL Einzelbeurteilung
87_01	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	1	Wohnhaus	61,7	52,2	62,4	52,9	63,0	53,6	61,6	52,2	62,4	53,0	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8		LSF und SDL
87_01	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	1	Wohnhaus	60,8	51,3	61,5	52,0	62,1	52,7	60,7	51,3	61,6	52,1	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8		LSF und SDL
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	1	Wohnhaus	58,5	49,0	59,1	49,7	59,8	50,3	58,4	49,0	59,2	49,8	1,3	1,3	0,7	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8		LSF und SDL
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	2	Wohnhaus	58,6	49,2	59,3	49,9	60,0	50,5	58,6	49,2	59,4	50,0	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8		LSF und SDL
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	3	Wohnhaus	58,8	49,3	59,5	50,1	60,2	50,7	58,8	49,3	59,6	50,1	1									

S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - Ast Gänsersdorf/Obersiebenbrunn (L9)

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstreken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	2	Wohnhaus	62,6	53,2	63,3	53,9	64,0	54,5	62,6	53,2	63,4	54,0	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	3	Wohnhaus	62,8	53,4	63,5	54,1	64,2	54,7	62,8	53,4	63,6	54,2	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	4	Wohnhaus	62,6	53,1	63,3	53,8	63,9	54,5	62,5	53,1	63,3	53,9	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	1	Wohnhaus	60,2	50,7	60,9	51,4	61,5	52,1	60,1	50,7	60,9	51,5	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	2	Wohnhaus	60,3	50,8	61,0	51,5	61,6	52,2	60,3	50,8	61,1	51,6	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	3	Wohnhaus	60,5	51,0	61,2	51,7	61,8	52,4	60,4	51,0	61,3	51,8	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	4	Wohnhaus	60,7	51,2	61,4	51,9	62,0	52,6	60,6	51,2	61,5	52,0	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	1	Wohnhaus	59,3	49,9	60,0	50,6	60,7	51,2	59,3	49,9	60,1	50,7	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	2	Wohnhaus	59,4	50,0	60,1	50,7	60,8	51,3	59,4	50,0	60,2	50,8	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	3	Wohnhaus	59,5	50,0	60,1	50,7	60,8	51,3	59,4	50,0	60,2	50,8	1,3	1,3	0,7	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	4	Wohnhaus	59,6	50,1	60,2	50,8	60,9	51,4	59,5	50,1	60,3	50,9	1,3	1,3	0,7	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	1	Wohnhaus	59,3	49,9	60,0	50,6	60,7	51,2	59,3	49,8	60,1	50,6	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,7	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	2	Wohnhaus	59,4	50,0	60,1	50,7	60,8	51,3	59,4	50,0	60,2	50,8	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	3	Wohnhaus	59,6	50,2	60,3	50,9	61,0	51,5	59,6	50,2	60,4	51,0	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	4	Wohnhaus	59,8	50,3	60,5	51,1	61,2	51,7	59,8	50,3	60,6	51,1	1,4	1,4	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	NW	1	Wohnhaus	61,5	52,0	62,2	52,7	62,8	53,4	61,4	52,0	62,3	52,8	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	NW	2	Wohnhaus	61,2	51,7	61,8	52,4	62,5	53,0	61,1	51,7	61,9	52,5	1,3	1,3	0,7	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	NW	3	Wohnhaus	61,2	51,7	61,9	52,5	62,6	53,1	61,2	51,7	62,0	52,5	1,4	1,4	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	NW	4	Wohnhaus	61,1	51,6	61,8	52,3	62,4	53,0	61,0	51,6	61,8	52,4	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	SW	1	Wohnhaus	60,9	51,4	61,6	52,1	62,2	52,8	60,9	51,4	61,7	52,2	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	SW	2	Wohnhaus	61,1	51,6	61,8	52,3	62,4	53,0	61,0	51,6	61,9	52,4	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	SW	3	Wohnhaus	61,6	52,1	62,3	52,8	62,9	53,5	61,5	52,1	62,3	52,9	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	SW	4	Wohnhaus	61,6	52,1	62,3	52,8	62,9	53,5	61,6	52,1	62,4	52,9	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	1	Wohnhaus	59,2	49,7	59,9	50,4	60,5	51,1	59,1	49,7	59,9	50,5	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	2	Wohnhaus	59,2	49,8	59,9	50,5	60,6	51,1	59,2	49,8	60,0	50,6	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	3	Wohnhaus	59,2	49,8	59,9	50,5	60,6	51,1	59,2	49,8	60,0	50,6	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	4	Wohnhaus	59,3	49,8	60,0	50,5	60,6	51,2	59,2	49,8	60,0	50,6	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	1	Wohnhaus	59,0	49,6	59,7	50,3	60,4	50,9	59,0	49,6	59,8	50,4	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	2	Wohnhaus	59,1	49,6	59,8	50,3	60,5	51,0	59,1	49,6	59,9	50,4	1,4	1,4	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	3	Wohnhaus	59,1	49,7	59,8	50,4	60,5	51,0	59,1	49,6	59,9	50,4	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,7	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	4	Wohnhaus	59,2	49,7	59,9	50,4	60,5	51,1	59,1	49,7	59,9	50,5	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	1	Wohnhaus	60,0	50,5	60,7	51,2	61,3	51,9	60,0	50,5	60,8	51,3	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	2	Wohnhaus	60,1	50,6	60,8	51,3	61,4	52,0	60,1	50,6	60,9	51,4	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	3	Wohnhaus	60,1	50,6	60,8	51,3	61,4	52,0	60,1	50,6	60,9	51,4	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	N	4	Wohnhaus	60,0	50,5	60,7	51,2	61,3	51,9	59,9	50,5	60,7	51,3	1,3	1,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	1	Wohnhaus	61,3	51,9	62,0	52,6	62,7	53,2	61,3	51,8	62,1	52,6	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,7	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	2	Wohnhaus	61,5	52,0	62,2	52,8	62,9	53,4	61,5	52,0	62,3	52,8	1,4	1,4	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	3	Wohnhaus	62,1	52,7	62,8	53,4	63,5	54,0	62,1	52,7	62,9	53,5	1,4	1,3	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_02	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	4	Wohnhaus	62,1	52,6	62,8	53,3	63,4	53,9	62,0	52,6	62,8	53,4	1,3	1,3	0,6	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	
87_03	Engelhartstetten	Niederweiden	1	S	1	Wohnhaus	63,7	54,2	64,3	54,9	65,0	55,5	63,6	54,2	64,4	55,0	1,3	1,3	0,7	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
87_03	Engelhartstetten	Niederweiden	1	W	1	Wohnhaus	69,6	60,1	70,3	60,9	71,0	61,5	69,6	60,1	70,4	60,9	1,4	1,4	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
87_03	Engelhartstetten	Niederweiden	1	NO	1	Wohnhaus	63,9	54,4	64,6	55,1	65,2	55,8	63,8	54,4	64,7	55,2	1,3	1,4	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4-06	Großengersdorf	Mühlstraße	2	NO	1	Wohnhaus	59,7	50,3	59,0	49,6	59,9	50,5	58,7	49,4	59,9	50,6	0,2	0,2	0,9	0,9	0,2	0,3	1,2	1,2	LSF und SDL	
A4-06	Großengersdorf	Mühlstraße	2	NO	2	Wohnhaus	59,8	50,4	59,1	49,8	60,0	50,7	58,9	49,5	60,0	50,7	0,2	0,3	0,9	0,9	0,2	0,3	1,1	1,2	LSF und SDL	
A4-07	Großengersdorf	Bockfließer Straße	2	SW	1	Wohnhaus	59,1	49,7	59,0	49,7	60,1	50,7	58,8	49,5	60,1	50,8	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,3	1,3	LSF und SDL	
A4-07	Großengersdorf	Bockfließer Straße	2	SW	2	Wohnhaus	59,1	49,7	59,0	49,6	60,1	50,7	58,8	49,4	60,1	50,7	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	1,0	1,3	1,3	LSF und SDL	
A5_02	Großengersdorf	Mühlstraße	41	SW	1	Wohnhaus	58,8	49,4	58,9	49,5	61,2	51,7	59,4	50,0	61,5	52,1	2,4	2,3	2,3	2,2	2,7	2,7	2,1	2,1	LSF und SDL	
A5_02	Großengersdorf	Mühlstraße	41	SW	2	Wohnhaus	58,8	49,4	58,9	49,5	61,1	51,7	59,4	50,0	61,5	52,1	2,3	2,3	2,2	2,2	2,7	2,7	2,1	2,1	LSF und SDL	
A5_03	Großengersdorf	Mühlstraße	4	NO	1	Wohnhaus	60,3	50,9	60,1	50,8	61,9	52,5	60,3	50,9	62,1	52,7	1,6	1,6	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	LSF und SDL	
A5_03	Großengersdorf	Mühlstraße	4	NO	2	Wohnhaus	60,0	50,6	59,8	50,5	61,5	52,1	59,9	50,5	61,7	52,3	1,5	1,5	1,7	1,6	1,7	1,7	1,8	1,8	LSF und SDL	
A5_04	Großengersdorf	Mühlstraße	6	NO	1	Wohnhaus	59,9	50,6	59,9	50,5	61,8	52,5	60,1	50,7	62,1	52,7	1,9	1,9	1,9	2,0	2,2	2,1	2,0	2,0	LSF und SDL	
A5_04	Großengersdorf	Mühlstraße	6	NO	2	Wohnhaus	59,5	50,1	59,4	50,1	61,3	51,9	59,6	50,2	61,5	52,1	1,8	1,8	1,9	1,8						

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
A5_07	Großengersdorf	Mühlstraße	12	NO	1	Wohnhaus	58,9	49,5	59,0	49,6	61,2	51,8	59,3	49,9	61,5	52,1	2,3	2,3	2,2	2,2	2,6	2,6	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_07	Großengersdorf	Mühlstraße	12	NO	2	Wohnhaus	58,5	49,1	58,5	49,2	60,7	51,4	58,9	49,5	61,0	51,6	2,2	2,3	2,2	2,2	2,5	2,5	2,1	2,1		LSF und SDL
A5_08	Großengersdorf	Mühlstraße	14	NO	1	Wohnhaus	59,0	49,6	59,1	49,7	61,3	51,9	59,4	50,1	61,6	52,2	2,3	2,3	2,2	2,2	2,6	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_08	Großengersdorf	Mühlstraße	14	NO	2	Wohnhaus	58,4	49,1	58,5	49,1	60,7	51,3	58,8	49,5	61,0	51,6	2,3	2,2	2,2	2,2	2,6	2,5	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_09	Großengersdorf	Mühlstraße	16	NO	1	Wohnhaus	58,5	49,1	58,6	49,2	60,8	51,4	58,9	49,6	61,1	51,7	2,3	2,3	2,2	2,2	2,6	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_09	Großengersdorf	Mühlstraße	16	NO	2	Wohnhaus	58,1	48,7	58,2	48,8	60,4	51,0	58,5	49,1	60,6	51,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,5	2,6	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_10	Großengersdorf	Mühlstraße	18	NO	1	Wohnhaus	58,2	48,9	58,3	49,0	60,6	51,2	58,7	49,3	60,9	51,5	2,4	2,3	2,3	2,2	2,7	2,6	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_10	Großengersdorf	Mühlstraße	18	NO	2	Wohnhaus	57,9	48,5	58,0	48,6	60,2	50,8	58,3	49,0	60,5	51,1	2,3	2,3	2,2	2,2	2,6	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_11	Großengersdorf	Mühlstraße	20	NO	1	Wohnhaus	58,0	48,6	58,1	48,7	60,3	51,0	58,4	49,1	60,6	51,3	2,3	2,4	2,2	2,3	2,6	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_11	Großengersdorf	Mühlstraße	20	NO	2	Wohnhaus	57,7	48,3	57,8	48,4	60,0	50,6	58,1	48,8	60,3	50,9	2,3	2,3	2,2	2,2	2,6	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_12	Großengersdorf	Mühlstraße	22	NO	1	Wohnhaus	57,9	48,6	58,0	48,6	60,3	50,9	58,4	49,0	60,5	51,2	2,4	2,3	2,3	2,3	2,6	2,6	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_12	Großengersdorf	Mühlstraße	22	NO	2	Wohnhaus	57,5	48,2	57,6	48,3	59,9	50,5	58,0	48,6	60,1	50,8	2,4	2,3	2,3	2,2	2,6	2,6	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_13	Großengersdorf	Mühlstraße	24	NO	1	Wohnhaus	58,1	48,8	58,2	48,9	60,5	51,2	58,6	49,3	60,8	51,5	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_13	Großengersdorf	Mühlstraße	24	NO	2	Wohnhaus	57,7	48,4	57,8	48,5	60,1	50,7	58,2	48,8	60,4	51,0	2,4	2,3	2,3	2,2	2,7	2,6	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_13	Großengersdorf	Mühlstraße	24	NO	1	Wohnhaus	58,0	48,6	58,1	48,7	60,3	51,0	58,5	49,1	60,6	51,3	2,3	2,4	2,2	2,3	2,6	2,7	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_13	Großengersdorf	Mühlstraße	24	NO	2	Wohnhaus	57,7	48,3	57,7	48,4	60,0	50,6	58,1	48,7	60,2	50,9	2,3	2,3	2,3	2,2	2,5	2,6	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_14	Großengersdorf	Mühlstraße	26	O	1	Wohnhaus	57,4	48,0	57,5	48,1	59,8	50,4	57,9	48,5	60,1	50,7	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_14	Großengersdorf	Mühlstraße	26	O	2	Wohnhaus	56,8	47,4	56,9	47,5	59,2	49,8	57,3	47,9	59,5	50,1	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_14	Großengersdorf	Mühlstraße	26	NO	1	Wohnhaus	59,0	49,6	59,1	49,7	61,4	52,0	59,5	50,1	61,6	52,3	2,4	2,4	2,3	2,3	2,6	2,7	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_14	Großengersdorf	Mühlstraße	26	NO	2	Wohnhaus	58,3	49,0	58,4	49,1	60,7	51,3	58,8	49,4	61,0	51,6	2,4	2,3	2,3	2,2	2,7	2,6	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_15	Großengersdorf	Mühlstraße	28	N	1	Wohnhaus	57,9	48,6	58,1	48,7	60,4	51,0	58,5	49,1	60,7	51,3	2,5	2,4	2,3	2,3	2,8	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_15	Großengersdorf	Mühlstraße	28	N	2	Wohnhaus	57,5	48,1	57,6	48,2	59,9	50,5	58,0	48,6	60,2	50,8	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_16	Großengersdorf	Mühlstraße	30	N	1	Wohnhaus	58,1	48,8	58,3	48,9	60,5	51,2	58,6	49,3	60,8	51,5	2,4	2,4	2,2	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_16	Großengersdorf	Mühlstraße	30	N	2	Wohnhaus	57,6	48,2	57,7	48,3	60,0	50,6	58,1	48,7	60,3	50,9	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_17	Großengersdorf	Mühlstraße	32	N	1	Wohnhaus	58,2	48,8	58,3	48,9	60,6	51,2	58,7	49,3	60,9	51,5	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_17	Großengersdorf	Mühlstraße	32	N	2	Wohnhaus	57,5	48,1	57,6	48,3	59,9	50,6	58,0	48,7	60,2	50,9	2,4	2,5	2,3	2,3	2,7	2,8	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_17	Großengersdorf	Mühlstraße	32	N	1	Wohnhaus	57,0	47,6	57,1	47,8	59,4	50,1	57,5	48,2	59,7	50,4	2,4	2,5	2,3	2,3	2,7	2,8	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_17	Großengersdorf	Mühlstraße	32	O	1	Wohnhaus	57,4	48,1	57,5	48,2	59,8	50,5	57,9	48,6	60,1	50,8	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_17	Großengersdorf	Mühlstraße	32	O	2	Wohnhaus	56,8	47,4	56,9	47,6	59,2	49,8	57,3	47,9	59,5	50,1	2,4	2,4	2,3	2,2	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_18	Großengersdorf	Mühlstraße	34	N	1	Wohnhaus	58,1	48,8	58,2	48,9	60,5	51,2	58,6	49,3	60,8	51,5	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_18	Großengersdorf	Mühlstraße	34	N	2	Wohnhaus	57,5	48,1	57,6	48,2	59,9	50,5	58,0	48,6	60,2	50,8	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_19	Großengersdorf	Mühlstraße	36	NO	1	Wohnhaus	60,1	50,7	60,2	50,8	62,5	53,1	60,6	51,2	62,8	53,4	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_19	Großengersdorf	Mühlstraße	36	NO	2	Wohnhaus	59,1	49,7	59,2	49,9	61,5	52,2	59,6	50,3	61,8	52,5	2,4	2,5	2,3	2,3	2,7	2,8	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_22	Großengersdorf	Mühlstraße	3	S	1	Wohnhaus	59,6	50,3	59,7	50,4	61,9	52,5	60,0	50,7	62,1	52,8	2,3	2,2	2,2	2,1	2,5	2,5	2,1	2,1		LSF und SDL
A5_22	Großengersdorf	Mühlstraße	3	S	2	Wohnhaus	59,1	49,8	59,2	49,9	61,3	51,9	59,5	50,2	61,6	52,2	2,2	2,1	2,1	2,0	2,5	2,4	2,1	2,0		LSF und SDL
A5_23	Großengersdorf	Mühlstraße	5	S	1	Wohnhaus	59,4	50,0	59,5	50,1	61,6	52,2	59,8	50,4	61,9	52,5	2,2	2,2	2,1	2,1	2,5	2,5	2,1	2,1		LSF und SDL
A5_23	Großengersdorf	Mühlstraße	5	S	2	Wohnhaus	59,1	49,7	59,1	49,8	61,2	51,8	59,4	50,0	61,4	52,1	2,1	2,1	2,1	2,0	2,3	2,4	2,0	2,1		LSF und SDL
A5_24	Großengersdorf	Mühlstraße	7	S	1	Wohnhaus	59,2	49,8	59,3	49,9	61,4	52,0	59,6	50,2	61,7	52,3	2,2	2,2	2,1	2,1	2,5	2,5	2,1	2,1		LSF und SDL
A5_24	Großengersdorf	Mühlstraße	7	S	2	Wohnhaus	58,8	49,5	58,9	49,5	61,0	51,6	59,2	49,8	61,3	51,9	2,2	2,1	2,1	2,1	2,5	2,4	2,1	2,1		LSF und SDL
A5_25	Großengersdorf	Mühlstraße	11	S	1	Wohnhaus	59,4	50,0	59,5	50,1	61,8	52,4	59,9	50,5	62,1	52,7	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_25	Großengersdorf	Mühlstraße	11	S	2	Wohnhaus	58,7	49,3	58,8	49,5	61,1	51,7	59,2	49,8	61,4	52,0	2,4	2,4	2,3	2,2	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_26	Großengersdorf	Mühlstraße	13	S	1	Wohnhaus	59,1	49,7	59,2	49,8	61,5	52,1	59,6	50,2	61,8	52,4	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_26	Großengersdorf	Mühlstraße	13	S	2	Wohnhaus	58,5	49,2	58,6	49,3	60,9	51,5	59,0	49,7	61,2	51,8	2,4	2,3	2,3	2,2	2,7	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_27	Großengersdorf	Mühlstraße	15	S	1	Wohnhaus	57,6	48,3	57,8	48,4	60,0	50,6	58,1	48,8	60,3	50,9	2,4	2,3	2,2	2,2	2,7	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_27	Großengersdorf	Mühlstraße	15	S	2	Wohnhaus	57,2	47,8	57,3	48,0	59,6	50,2	57,7	48,3	59,8	50,5	2,4	2,4	2,3	2,2	2,6	2,7	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_28	Großengersdorf	Mühlstraße	17	W	1	Wohnhaus	58,9	49,6	59,0	49,7	61,3	51,9	59,4	50,0	61,6	52,2	2,4	2,3	2,3	2,2	2,7	2,6	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_28	Großengersdorf	Mühlstraße	17	W	2	Wohnhaus	58,1	48,7	58,2	48,8	60,4	51,1	58,5	49,2	60,7	51,3	2,3	2,4	2,2	2,2	2,6	2,6	2,2	2,1		LSF und SDL
A5_28	Großengersdorf	Mühlstraße	17	SW	1	Wohnhaus	62,2	52,8	62,3	53,0	64,6	55,2	62,7	53,3	64,9	55,5	2,4	2,4	2,3	2,2	2,7	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL Einzelbeurteilung
A5_28	Großengersdorf	Mühlstraße	17	SW	2	Wohnhaus	60,7	51,3	60,8	51,4	63,1	53,7	61,2	51,8	63,3	54,0	2,4	2,4	2,3	2,3	2,6	2,7	2,1	2,2		LSF und SDL
A5_28	Großengersdorf	Mühlstraße	17	O	1	Wohnhaus	57,9	48,6	58,1	48,7	60,4	51,0	58,5	49,1	60,7	51,3	2,5	2,4	2,3	2,3	2,8	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_28	Großengersdorf	Mühlstraße	17	O	2	Wohnhaus	57,4	48,1	57,6	48,2	59,9	50,5	58,0	48,6	60,2	50,8	2,5	2,4	2,3	2,3	2,8	2,7	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_29	Großengersdorf	Mühlstraße	19	SW	1	Wohnhaus	57,4	48,0	57,5	48,2	59,8	50,5	57,9	48,6	60,1	50,8	2,4	2,5	2,3	2,3	2,7	2,8	2,2	2,2		LSF und SDL
A5_29	Großengersdorf	Mühlstraße	19	SW	2	Wohnhaus	56,9	47,6	57,1	47,7																

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
A5_30	Großengensdorf	Mühlstraße	21	S	2	Wohnhaus	57,2	47,9	57,3	48,0	59,6	50,3	57,7	48,4	59,9	50,5	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,6	2,2	2,1	LSF und SDL	
A5_31	Großengensdorf	Mühlstraße	23	S	1	Wohnhaus	56,8	47,4	56,9	47,6	59,2	49,9	57,3	48,0	59,5	50,2	2,4	2,5	2,3	2,3	2,7	2,8	2,2	2,2	LSF und SDL	
A5_33	Großengensdorf	Mühlstraße	27	S	1	Wohnhaus	57,0	47,6	57,1	47,7	59,4	50,0	57,5	48,1	59,7	50,3	2,4	2,4	2,3	2,3	2,7	2,7	2,2	2,2	LSF und SDL	
A5_33	Großengensdorf	Mühlstraße	27	S	2	Wohnhaus	56,8	47,4	56,9	47,6	59,2	49,8	57,3	47,9	59,5	50,1	2,4	2,4	2,3	2,2	2,7	2,7	2,2	2,2	LSF und SDL	
B5_22	Leopoldsdorf	Lasseer Straße	1	S	1	Wohnhaus	63,4	54,1	63,0	53,6	63,2	53,8	63,6	54,3	64,6	55,2	-0,2	-0,3	0,2	0,2	1,2	1,1	1,0	0,9	2,2	Einzelbeurteilung
B5_22	Leopoldsdorf	Lasseer Straße	1	S	2	Wohnhaus	63,0	53,6	62,5	53,1	62,7	53,4	63,2	53,8	64,1	54,7	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
B5_23	Leopoldsdorf	Leopold Figl-Gasse	2	S	1	Wohnhaus	58,9	49,5	58,4	49,1	58,7	49,3	59,1	49,8	60,1	50,7	-0,2	-0,2	0,3	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9	LSF und SDL	
B5_23	Leopoldsdorf	Leopold Figl-Gasse	2	S	2	Wohnhaus	59,0	49,6	58,5	49,1	58,7	49,4	59,2	49,8	60,1	50,7	-0,3	-0,2	0,2	0,3	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
B5_24	Leopoldsdorf	Lasseer Straße	3	S	1	Wohnhaus	60,8	51,4	60,4	51,0	60,6	51,2	61,0	51,7	62,0	52,6	-0,2	-0,2	0,2	0,2	1,2	1,2	1,0	0,9	LSF und SDL	
B5_24	Leopoldsdorf	Lasseer Straße	3	S	2	Wohnhaus	60,8	51,4	60,3	51,0	60,5	51,2	61,0	51,6	61,9	52,5	-0,3	-0,2	0,2	0,2	1,1	1,1	0,9	0,9	LSF und SDL	
B5_25	Leopoldsdorf	Lasseer Straße	7	S	1	Wohnhaus	60,3	50,8	59,9	50,5	60,1	50,6	60,6	51,2	61,5	52,0	-0,2	-0,2	0,2	0,1	1,2	1,2	0,9	0,8	LSF und SDL	
B5_25	Leopoldsdorf	Lasseer Straße	7	S	2	Wohnhaus	60,3	50,8	59,9	50,5	60,0	50,6	60,6	51,1	61,4	52,0	-0,3	-0,2	0,1	0,1	1,1	1,2	0,8	0,9	LSF und SDL	
B6_01	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	2	SW	1	Wohnhaus	60,5	51,2	60,9	51,5	61,6	52,2	61,0	51,6	60,9	51,5	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_01	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	2	SW	2	Wohnhaus	60,6	51,3	61,0	51,7	61,7	52,3	61,1	51,8	61,0	51,6	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_01	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	2	SO	1	Wohnhaus	63,5	54,1	63,9	54,5	64,6	55,2	64,0	54,6	63,9	54,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_01	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	2	SO	2	Wohnhaus	63,4	54,1	63,8	54,4	64,5	55,1	63,9	54,5	63,8	54,4	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_02	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	1	SO	1	Wohnhaus	62,7	53,3	63,1	53,7	63,8	54,4	63,2	53,8	63,1	53,7	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_02	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	1	SO	2	Wohnhaus	62,7	53,3	63,0	53,7	63,7	54,4	63,1	53,8	63,0	53,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_03	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	8	SW	1	Wohnhaus	60,0	50,7	60,4	51,1	61,1	51,8	60,5	51,2	60,4	51,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_03	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	8	SW	2	Wohnhaus	60,1	50,8	60,5	51,1	61,2	51,8	60,6	51,2	60,5	51,1	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_03	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	8	SO	1	Wohnhaus	64,4	55,1	64,8	55,5	65,5	56,2	64,9	55,6	64,8	55,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_03	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	8	SO	2	Wohnhaus	64,4	55,0	64,7	55,4	65,4	56,1	64,8	55,5	64,7	55,4	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_04	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	7	SO	1	Wohnhaus	64,5	55,1	64,8	55,5	65,5	56,2	64,9	55,6	64,8	55,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_04	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	7	SO	2	Wohnhaus	64,4	55,0	64,7	55,4	65,4	56,1	64,8	55,5	64,7	55,4	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_04	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	7	NO	1	Wohnhaus	60,0	50,6	60,3	51,0	61,0	51,7	60,4	51,1	60,3	50,9	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_04	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	7	NO	2	Wohnhaus	60,0	50,6	60,4	51,0	61,0	51,7	60,4	51,1	60,3	51,0	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_05	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	6	SW	1	Wohnhaus	59,9	50,5	60,3	50,9	60,9	51,6	60,4	51,0	60,2	50,9	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_05	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	6	SW	2	Wohnhaus	59,9	50,5	60,3	50,9	61,0	51,6	60,4	51,0	60,3	50,9	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_05	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	6	SO	1	Wohnhaus	64,2	54,9	64,6	55,3	65,3	56,0	64,7	55,4	64,6	55,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_05	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	6	SO	2	Wohnhaus	64,2	54,8	64,6	55,2	65,3	55,9	64,7	55,3	64,5	55,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_06	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	5	SO	1	Wohnhaus	64,1	54,8	64,5	55,2	65,2	55,9	64,6	55,3	64,5	55,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_06	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	5	SO	2	Wohnhaus	64,1	54,7	64,5	55,1	65,2	55,8	64,6	55,2	64,5	55,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_06	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	5	NO	1	Wohnhaus	59,8	50,5	60,2	50,8	60,9	51,5	60,3	50,9	60,2	50,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_06	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	5	NO	2	Wohnhaus	59,9	50,5	60,3	50,9	60,9	51,6	60,4	51,0	60,2	50,9	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_07	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	4	SW	1	Wohnhaus	59,7	50,3	60,0	50,7	60,7	51,4	60,1	50,8	60,0	50,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_07	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	4	SW	2	Wohnhaus	59,7	50,4	60,1	50,7	60,8	51,4	60,2	50,8	60,1	50,7	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_07	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	4	SO	1	Wohnhaus	63,9	54,6	64,3	55,0	65,0	55,7	64,4	55,1	64,3	54,9	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_07	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	4	SO	2	Wohnhaus	63,9	54,6	64,3	54,9	65,0	55,6	64,4	55,1	64,3	54,9	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_08	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	3	SO	1	Wohnhaus	63,8	54,5	64,2	54,8	64,9	55,5	64,3	55,0	64,2	54,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_08	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	3	SO	2	Wohnhaus	63,8	54,5	64,2	54,8	64,9	55,5	64,3	54,9	64,2	54,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_09	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	2	SW	1	Wohnhaus	59,4	50,0	59,8	50,4	60,5	51,1	59,9	50,5	59,8	50,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_09	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	2	SW	2	Wohnhaus	59,5	50,1	59,8	50,5	60,5	51,2	59,9	50,6	59,8	50,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_09	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	2	SO	1	Wohnhaus	63,8	54,4	64,2	54,8	64,9	55,5	64,3	54,9	64,2	54,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_09	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	2	SO	2	Wohnhaus	63,8	54,4	64,1	54,8	64,8	55,5	64,2	54,9	64,1	54,8	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_10	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	1	SO	1	Wohnhaus	63,9	54,5	64,3	54,9	65,0	55,6	64,4	55,0	64,3	54,9	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung

S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
B6_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	51	NW	2	Wohnhaus	68,1	58,7	68,5	59,1	69,2	59,8	68,6	59,2	68,4	59,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	51	SW	1	Wohnhaus	64,0	54,7	64,4	55,1	65,1	55,7	64,5	55,2	64,4	55,0	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	51	SW	2	Wohnhaus	63,7	54,3	64,1	54,7	64,7	55,4	64,2	54,8	64,0	54,7	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	51	NO	1	Wohnhaus	63,7	54,4	64,1	54,8	64,8	55,4	64,2	54,9	64,1	54,7	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	51	NO	2	Wohnhaus	63,3	53,9	63,7	54,3	64,4	55,0	63,8	54,4	63,7	54,3	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	49	NW	1	Wohnhaus	69,0	59,6	69,4	60,0	70,1	60,7	69,5	60,1	69,4	60,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	49	NW	2	Wohnhaus	68,1	58,7	68,5	59,1	69,2	59,8	68,6	59,2	68,5	59,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	49	SW	1	Wohnhaus	63,8	54,5	64,2	54,9	64,9	55,5	64,3	55,0	64,2	54,8	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	49	SW	2	Wohnhaus	63,4	54,0	63,8	54,4	64,5	55,1	63,9	54,5	63,8	54,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	49	NO	1	Wohnhaus	63,6	54,2	64,0	54,6	64,7	55,3	64,1	54,7	63,9	54,6	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	49	NO	2	Wohnhaus	63,2	53,8	63,6	54,2	64,2	54,9	63,7	54,3	63,5	54,2	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_15	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	47	NO	1	Wohnhaus	62,9	53,6	63,3	53,9	64,0	54,6	63,4	54,0	63,3	53,9	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_15	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	47	NO	2	Wohnhaus	62,6	53,2	62,9	53,6	63,6	54,3	63,0	53,7	62,9	53,6	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_15	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	47	NW	1	Wohnhaus	68,3	58,9	68,6	59,3	69,3	60,0	68,7	59,4	68,6	59,3	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_15	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	47	NW	2	Wohnhaus	67,5	58,2	67,9	58,6	68,6	59,2	68,0	58,7	67,9	58,5	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_15	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	47	SW	1	Wohnhaus	63,6	54,2	64,0	54,6	64,7	55,3	64,1	54,7	64,0	54,6	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_15	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	47	SW	2	Wohnhaus	63,2	53,8	63,6	54,2	64,3	54,9	63,7	54,3	63,6	54,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_16	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	45	NW	1	Wohnhaus	67,8	58,4	68,2	58,8	68,9	59,5	68,3	58,9	68,2	58,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_16	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	45	NW	2	Wohnhaus	67,2	57,8	67,6	58,2	68,3	58,9	67,7	58,3	67,5	58,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_16	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	45	SW	1	Wohnhaus	60,9	51,5	61,2	51,9	61,9	52,6	61,3	52,0	61,2	51,9	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_16	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	45	SW	2	Wohnhaus	60,6	51,3	61,0	51,6	61,7	52,3	61,1	51,7	61,0	51,6	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_16	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	45	NO	1	Wohnhaus	60,8	51,5	61,2	51,8	61,9	52,5	61,3	51,9	61,2	51,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_16	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	45	NO	2	Wohnhaus	60,7	51,3	61,1	51,7	61,8	52,4	61,2	51,8	61,0	51,7	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_17	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	41	NO	1	Wohnhaus	62,8	53,4	63,1	53,8	63,8	54,5	63,2	53,9	63,1	53,8	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_17	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	41	NO	2	Wohnhaus	62,4	53,0	62,7	53,4	63,4	54,1	62,8	53,5	62,7	53,4	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_17	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	41	NW	1	Wohnhaus	68,5	59,1	68,8	59,5	69,5	60,2	69,0	59,6	68,8	59,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_17	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	41	NW	2	Wohnhaus	67,7	58,3	68,1	58,7	68,8	59,4	68,2	58,8	68,1	58,7	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_17	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	41	SW	1	Wohnhaus	62,7	53,4	63,1	53,8	63,8	54,5	63,2	53,9	63,1	53,7	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_17	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	41	SW	2	Wohnhaus	62,5	53,1	62,8	53,5	63,5	54,2	62,9	53,6	62,8	53,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_18	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	39	NW	1	Wohnhaus	69,2	59,8	69,5	60,2	70,2	60,9	69,6	60,3	69,5	60,2	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_18	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	39	NW	2	Wohnhaus	68,2	58,9	68,6	59,2	69,3	59,9	68,7	59,3	68,6	59,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_18	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	39	NO	1	Wohnhaus	63,8	54,4	64,2	54,8	64,9	55,5	64,3	54,9	64,2	54,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_18	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	39	NO	2	Wohnhaus	63,4	54,0	63,8	54,4	64,5	55,1	63,9	54,5	63,8	54,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_19	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	NW	1	Wohnhaus	63,1	53,7	63,4	54,1	64,1	54,8	63,5	54,2	63,4	54,1	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_19	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	NW	2	Wohnhaus	63,0	53,6	63,3	54,0	64,0	54,7	63,4	54,1	63,3	54,0	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_20	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	NW	1	Wohnhaus	70,0	60,7	70,4	61,1	71,1	61,8	70,5	61,2	70,4	61,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_20	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	NW	2	Wohnhaus	68,8	59,5	69,2	59,8	69,9	60,5	69,3	60,0	69,2	59,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_20	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	NW	3	Wohnhaus	67,7	58,3	68,1	58,7	68,8	59,4	68,2	58,8	68,0	58,7	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_20	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	SW	1	Wohnhaus	62,8	53,4	63,2	53,8	63,8	54,5	63,3	53,9	63,1	53,8	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_20	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	SW	2	Wohnhaus	62,5	53,2	62,9	53,5	63,6	54,2	63,0	53,6	62,9	53,5	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_20	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	37	SW	3	Wohnhaus	62,1	52,8	62,5	53,2	63,2	53,9	62,6	53,3	62,5	53,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_21	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	35	NW	1	Wohnhaus	69,5	60,2	69,9	60,5	70,6	61,2	70,0	60,6	69,9	60,5	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_21	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	35	NW	2	Wohnhaus	68,5	59,1	68,9	59,5	69,6	60,2	69,0	59,6	68,9	59,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_21	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	35	NW	1	Wohnhaus	69,7	60,4	70,1	60,7	70,8	61,4	70,2	60,8	70,1	60,7	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_21	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	35	NW	2	Wohnhaus	68,6	59,3	69,0	59,7	69,7	60,3	69,1	59,8	69,0	59,6	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_21	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	35	NO	1	Wohnhaus	62,4	53,0	62,8	53,4	63,5	54,1	62,9	53,5	62,7	53,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_21	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	35	NO	2	Wohnhaus	62,1	52,8	62,5	53,1	63,2	53,8	62,6	53,2	62,5	53,1	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_22	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	33	NO	1	Wohnhaus	64,5	55,2	64,9	55,6	65,6	56,3	65,0	55,7	64,9	55,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_22	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	33	NO	2	Wohnhaus	64,2	54,8	64,6	55,2	65,3	55,9	64,7	55,3	64,5	55,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_22	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	33	NW	1	Wohnhaus	69,0	59,7	69,4	60,1	70,1	60,8	69,5	60,2	69,4	60,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_22																										

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
B6_23	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	31	NW	2	Wohnhaus	65,2	55,9	65,6	56,2	66,3	56,9	65,7	56,4	65,6	56,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_23	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	31	SW	1	Wohnhaus	60,1	50,8	60,5	51,2	61,2	51,9	60,6	51,3	60,5	51,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_23	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	31	SW	2	Wohnhaus	60,1	50,7	60,5	51,1	61,2	51,8	60,6	51,2	60,5	51,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_24	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	27	NW	1	Wohnhaus	68,1	58,7	68,5	59,1	69,2	59,8	68,6	59,2	68,4	59,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_24	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	27	NW	2	Wohnhaus	67,5	58,1	67,8	58,5	68,5	59,2	67,9	58,6	67,8	58,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_24	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	27	NW	1	Wohnhaus	67,7	58,3	68,0	58,7	68,7	59,4	68,1	58,8	68,0	58,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_24	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	27	NW	2	Wohnhaus	67,1	57,8	67,5	58,2	68,2	58,9	67,6	58,3	67,5	58,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_24	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	27	SW	1	Wohnhaus	60,8	51,5	61,2	51,8	61,9	52,5	61,3	52,0	61,2	51,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_24	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	27	SW	2	Wohnhaus	60,8	51,4	61,1	51,8	61,8	52,5	61,2	51,9	61,1	51,8	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_25	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	25	NO	1	Wohnhaus	63,0	53,7	63,4	54,1	64,1	54,7	63,5	54,2	63,4	54,0	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_25	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	25	NO	2	Wohnhaus	62,8	53,4	63,2	53,8	63,9	54,5	63,3	53,9	63,1	53,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_25	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	25	NW	1	Wohnhaus	68,0	58,7	68,4	59,1	69,1	59,7	68,5	59,2	68,4	59,0	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B6_25	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	25	NW	2	Wohnhaus	67,4	58,0	67,8	58,4	68,5	59,1	67,9	58,5	67,8	58,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_25	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	25	SW	1	Wohnhaus	62,5	53,1	62,8	53,5	63,5	54,2	62,9	53,6	62,8	53,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_25	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	25	SW	2	Wohnhaus	62,1	52,8	62,5	53,1	63,2	53,8	62,6	53,2	62,5	53,1	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_26	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	24	SW	1	Wohnhaus	62,0	52,7	62,4	53,0	63,1	53,7	62,5	53,1	62,4	53,0	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_26	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	24	SW	2	Wohnhaus	62,0	52,6	62,3	53,0	63,0	53,7	62,4	53,1	62,3	53,0	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_26	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	24	SO	1	Wohnhaus	66,1	56,7	66,4	57,1	67,1	57,8	66,5	57,2	66,4	57,1	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_26	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	24	SO	2	Wohnhaus	65,9	56,5	66,3	56,9	66,9	57,6	66,4	57,0	66,2	56,9	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	1	Wohnhaus	68,5	59,1	68,9	59,5	69,5	60,2	69,0	59,6	68,8	59,5	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	2	Wohnhaus	67,7	58,4	68,1	58,7	68,8	59,4	68,2	58,8	68,1	58,7	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	3	Wohnhaus	66,9	57,5	67,2	57,9	67,9	58,6	67,3	58,0	67,2	57,8	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	1	Wohnhaus	68,2	58,9	68,6	59,2	69,3	59,9	68,7	59,3	68,6	59,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	2	Wohnhaus	67,5	58,1	67,9	58,5	68,6	59,2	68,0	58,6	67,9	58,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	3	Wohnhaus	66,6	57,3	67,0	57,6	67,7	58,3	67,1	57,7	67,0	57,6	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	SW	1	Wohnhaus	63,7	54,3	64,0	54,7	64,7	55,4	64,1	54,8	64,0	54,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	SW	2	Wohnhaus	63,3	53,9	63,7	54,3	64,4	55,0	63,8	54,4	63,6	54,3	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	SW	3	Wohnhaus	62,9	53,5	63,2	53,9	63,9	54,6	63,3	54,0	63,2	53,9	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	SW	1	Wohnhaus	61,1	51,8	61,5	52,1	62,2	52,8	61,6	52,2	61,5	52,1	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	SW	2	Wohnhaus	61,0	51,7	61,4	52,1	62,1	52,7	61,5	52,2	61,4	52,0	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_27	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	SW	3	Wohnhaus	60,9	51,6	61,3	51,9	62,0	52,6	61,4	52,0	61,3	51,9	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_28	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	1	Wohnhaus	68,7	59,3	69,0	59,7	69,7	60,4	69,1	59,8	69,0	59,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_28	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	2	Wohnhaus	67,9	58,5	68,3	58,9	68,9	59,6	68,4	59,0	68,2	58,9	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_28	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	23	NW	3	Wohnhaus	67,0	57,6	67,4	58,0	68,0	58,7	67,5	58,1	67,3	58,0	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_29	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	21	NO	1	Wohnhaus	63,5	54,1	63,9	54,5	64,6	55,2	64,0	54,6	63,8	54,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_29	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	21	NO	2	Wohnhaus	63,0	53,6	63,3	54,0	64,0	54,7	63,4	54,1	63,3	53,9	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_29	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	21	NW	1	Wohnhaus	69,4	60,1	69,8	60,5	70,5	61,2	69,9	60,6	69,8	60,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_29	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	21	NW	2	Wohnhaus	68,5	59,1	68,8	59,5	69,5	60,2	68,9	59,6	68,8	59,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	SO	1	Wohnhaus	60,9	51,6	61,3	51,9	62,0	52,6	61,4	52,0	61,3	51,9	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	SO	2	Wohnhaus	61,0	51,7	61,4	52,0	62,1	52,7	61,5	52,2	61,4	52,0	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	NO	1	Wohnhaus	58,6	49,2	58,9	49,6	59,6	50,3	59,0	49,7	58,9	49,6	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	SO	1	Wohnhaus	61,8	52,4	62,2	52,8	62,9	53,5	62,3	52,9	62,1	52,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	SO	2	Wohnhaus	61,8	52,5	62,2	52,8	62,9	53,5	62,3	53,0	62,2	52,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	NO	1	Wohnhaus	60,8	51,5	61,2	51,8	61,9	52,5	61,3	51,9	61,2	51,8	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_42	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block I	9	NO	2	Wohnhaus	60,9	51,6	61,3	51,9	62,0	52,6	61,4	52,0	61,3	51,9	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_43	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	43	NO	1	Wohnhaus	63,1	53,8	63,5	54,2	64,2	54,8	63,6	54,3	63,5	54,1	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_43	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	43	NO	2	Wohnhaus	62,8	53,4	63,2	53,8	63,9	54,5	63,3	53,9	63,2	53,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_43	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	43	NW	1	Wohnhaus	67,8	58,4	68,2	58,8	68,9	59,5	68,3	58,9	68,2	58,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_43	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	43	NW	2	Wohnhaus	67,2	57,8	67,6	58,2	68,3	58,9	67,7	58,3	67,5	58,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_43	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	43	SW	1	Wohnhaus	61,1	51,7	61,5	52,1	62,2	52,8	61,6	52,2	61,5	52,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_43	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	43	SW	2	Wohnhaus	61,0	51,6	61,4	52,0	62,1	52,7	61,5	52,1	61,4	52,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4				

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BstLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BstLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
B6_55	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	3	SO	2	Wohnhaus	62,0	52,6	62,3	53,0	63,0	53,7	62,4	53,1	62,3	53,0	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_56	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	4	SO	1	Wohnhaus	62,9	53,5	63,3	53,9	64,0	54,6	63,4	54,0	63,2	53,9	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_56	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	4	SO	2	Wohnhaus	62,8	53,5	63,2	53,9	63,9	54,6	63,3	54,0	63,2	53,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_56	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	4	SW	1	Wohnhaus	60,2	50,9	60,6	51,2	61,3	51,9	60,7	51,3	60,6	51,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_56	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	4	SW	2	Wohnhaus	60,4	51,0	60,8	51,4	61,4	52,1	60,8	51,5	60,7	51,4	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_57	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	5	SO	1	Wohnhaus	61,8	52,4	62,2	52,8	62,8	53,5	62,3	52,9	62,1	52,8	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_57	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	5	SO	2	Wohnhaus	61,8	52,4	62,2	52,8	62,9	53,5	62,3	52,9	62,1	52,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	
B6_58	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	6	SW	1	Wohnhaus	60,4	51,0	60,7	51,4	61,4	52,1	60,8	51,5	60,7	51,4	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_58	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	6	SW	2	Wohnhaus	60,5	51,1	60,9	51,5	61,6	52,2	61,0	51,6	60,9	51,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_58	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	6	SO	1	Wohnhaus	62,8	53,4	63,2	53,8	63,9	54,5	63,3	53,9	63,2	53,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_58	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	6	SO	2	Wohnhaus	62,8	53,4	63,1	53,8	63,8	54,5	63,2	53,9	63,1	53,8	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_59	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	7	SO	1	Wohnhaus	62,0	52,6	62,4	53,0	63,1	53,7	62,5	53,1	62,4	53,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_59	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	7	SO	2	Wohnhaus	62,0	52,6	62,4	53,0	63,1	53,7	62,5	53,1	62,4	53,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_60	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	8	SW	1	Wohnhaus	60,5	51,2	60,9	51,5	61,6	52,2	61,0	51,7	60,9	51,5	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	
B6_60	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	8	SW	2	Wohnhaus	60,7	51,3	61,0	51,7	61,7	52,4	61,1	51,8	61,0	51,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_60	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	8	SO	1	Wohnhaus	63,0	53,7	63,4	54,1	64,1	54,8	63,5	54,2	63,4	54,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_60	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	8	SO	2	Wohnhaus	63,0	53,6	63,4	54,0	64,1	54,7	63,5	54,1	63,4	54,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_61	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	9	SO	1	Wohnhaus	62,1	52,8	62,5	53,2	63,2	53,9	62,6	53,3	62,5	53,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_61	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	9	SO	2	Wohnhaus	62,1	52,8	62,5	53,2	63,2	53,9	62,6	53,3	62,5	53,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B6_62	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	10	SW	1	Wohnhaus	60,5	51,2	60,9	51,6	61,6	52,2	61,0	51,6	60,9	51,5	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_62	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	10	SW	2	Wohnhaus	60,7	51,4	61,1	51,8	61,8	52,4	61,2	51,8	61,1	51,7	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_62	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	10	SO	1	Wohnhaus	63,2	53,8	63,5	54,2	64,2	54,9	63,6	54,3	63,5	54,2	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_62	Leopoldsdorf	Freiheitssiedlung Block II	10	SO	2	Wohnhaus	63,1	53,7	63,5	54,1	64,2	54,8	63,6	54,2	63,5	54,1	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_63	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	2	SW	1	Wohnhaus	60,7	51,3	61,1	51,7	61,8	52,4	61,2	51,8	61,1	51,7	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_63	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	2	SW	2	Wohnhaus	60,8	51,4	61,2	51,8	61,9	52,5	61,3	51,9	61,2	51,8	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_63	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	2	SO	1	Wohnhaus	63,3	53,9	63,7	54,3	64,4	55,0	63,8	54,4	63,7	54,3	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_63	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	2	SO	2	Wohnhaus	63,2	53,9	63,6	54,2	64,3	54,9	63,7	54,3	63,6	54,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	
B6_65	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	1	SO	1	Wohnhaus	63,3	53,9	63,7	54,3	64,3	55,0	63,7	54,3	63,6	54,2	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_65	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	1	SO	2	Wohnhaus	63,2	53,8	63,6	54,2	64,3	54,9	63,6	54,3	63,5	54,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_65	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	1	SW	1	Wohnhaus	63,5	54,1	63,9	54,5	64,6	55,2	63,9	54,5	63,9	54,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	0,0	0,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B6_65	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	1	SO	1	Wohnhaus	63,3	53,9	63,7	54,3	64,3	55,0	63,7	54,4	63,6	54,3	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B6_65	Leopoldsdorf	Flugplatzstraße	1	SO	2	Wohnhaus	63,2	53,8	63,6	54,2	64,3	54,9	63,7	54,3	63,6	54,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B7_01	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	20	SW	1	Wohnhaus	59,7	50,3	60,0	50,7	60,7	51,4	60,1	50,8	60,0	50,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B7_01	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	20	S	1	Wohnhaus	66,4	57,1	66,8	57,4	67,5	58,1	66,9	57,6	66,8	57,4	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B7_01	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	20	S	2	Wohnhaus	66,2	56,8	66,6	57,2	67,3	57,9	66,7	57,3	66,6	57,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_02	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	18	S	1	Wohnhaus	66,6	57,2	67,0	57,6	67,6	58,3	67,1	57,7	66,9	57,6	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_02	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	18	S	2	Wohnhaus	66,3	56,9	66,7	57,3	67,4	58,0	66,8	57,4	66,7	57,3	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_02	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	18	NO	1	Wohnhaus	60,1	50,7	60,5	51,1	61,1	51,8	60,5	51,2	60,4	51,1	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B7_03	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	16	W	1	Wohnhaus	60,5	51,1	60,8	51,5	61,5	52,2	60,9	51,6	60,8	51,4	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B7_03	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	16	S	1	Wohnhaus	66,5	57,2	66,9	57,6	67,6	58,3	67,0	57,7	66,9	57,5	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_03	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	16	S	2	Wohnhaus	66,3	56,9	66,7	57,3	67,3	58,0	66,8	57,4	66,6	57,3	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_04	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	14	S	1	Wohnhaus	66,5	57,2	66,9	57,5	67,6	58,2	67,0	57,7	66,9	57,5	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B7_04	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	14	S	2	Wohnhaus	66,2	56,9	66,6	57,3	67,3	58,0	66,7	57,4	66,6	57,2	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_04	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	14	O	1	Wohnhaus	61,1	51,7	61,4	52,1	62,1	52,8	61,5	52,2	61,4	52,1	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B7_04	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	14	O	2	Wohnhaus	61,1	51,7	61,4	52,1	62,1	52,8	61,5	52,2	61,4	52,0	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	
B7_05	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	12	S	1	Wohnhaus	65,9	56,5	66,3	56,9	66,9	57,6	66,4	57,0	66,2	56,9	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_05	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	12	S	2	Wohnhaus	65,7	56,4	66,1	56,7	66,8	57,4	66,2	56,8	66,1	56,7	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B7_08	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	6	SW	1	Wohnhaus	62,6	53,2	62,9	53,6	63,6	54,3	63,0	53,7	62,9	53,6	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	
B7_11	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	17	NW	1	Wohnhaus	69,4	60,1	69,8	60,5	70,5	61,2	69,9	60,6	69,8	60,4	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_11	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	17	NW	2	Wohnhaus	68,5	59,1	68,8	59,5	69,5	60,2	68,9	59,6	68,8	59,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_11	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	17	SW	1	Wohnhaus	63,2	53,9	63,6	54,2	64,3	54,9	63,7	54,3	63,6	54,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0				

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
inklusive Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB (nicht zulässig)
Für diese Objekte werden passive Lärmschutzmaßnahmen nach §9 BStLärmIV in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R Lden	R Ln	OC Lden	OC Ln	1C Lden	1C Ln	OB Lden	OB Ln	1E Lden	1E Ln	1C-R den	1C-R n	1C-OC den	1C-OC n	1E-R den	1E-R n	1E-OB den	1E-OB n	Maßnahme	Anmerkung
B7_12	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	13	N	2	Wohnhaus	68,2	58,9	68,6	59,2	69,3	59,9	68,7	59,3	68,6	59,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	LSF	Einzelbeurteilung
B7_12	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	13	W	1	Wohnhaus	64,5	55,1	64,8	55,5	65,5	56,2	64,9	55,6	64,8	55,5	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_12	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	13	W	2	Wohnhaus	64,0	54,6	64,4	55,0	65,1	55,7	64,5	55,1	64,4	55,0	1,1	1,1	0,7	0,7	0,4	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	11	N	1	Wohnhaus	69,7	60,3	70,0	60,7	70,7	61,4	70,2	60,8	70,0	60,7	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_13	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	11	N	2	Wohnhaus	68,4	59,1	68,8	59,5	69,5	60,1	68,9	59,6	68,8	59,4	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	LSF	Einzelbeurteilung
B7_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	9	N	1	Wohnhaus	69,3	59,9	69,6	60,3	70,3	61,0	69,7	60,4	69,6	60,2	1,0	1,1	0,7	0,7	0,3	0,3	-0,1	-0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_14	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	9	W	1	Wohnhaus	63,7	54,3	64,1	54,7	64,7	55,4	64,1	54,8	64,0	54,7	1,0	1,1	0,6	0,7	0,3	0,4	-0,1	-0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
B7_19	Leopoldsdorf	Wiener Straße	2	SO	1	Wohnhaus	59,5	50,1	59,3	49,9	59,6	50,2	59,0	49,6	60,0	50,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,5	0,6	1,0	1,1	LSF und SDL	
ST188	Strasshof	Hauptstraße	2	S	1	Wohnhaus	59,5	50,2	57,7	48,3	61,8	52,5	57,1	47,8	61,9	52,6	2,3	2,3	4,1	4,2	2,4	2,4	4,8	4,8	LSF und SDL	
ST188	Strasshof	Hauptstraße	2	S	2	Wohnhaus	59,6	50,3	57,9	48,5	61,8	52,5	57,3	47,9	61,9	52,6	2,2	2,2	3,9	4,0	2,3	2,3	4,6	4,7	LSF und SDL	

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden der Schulen, Kindergärten und kirchlichen Einrichtungen die nach den Kriterien Wohnnutzung Überschreitungen der Grenzwerte für Unzumutbarkeit nach §6 (2) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB aufweisen
inklusive Objektfassaden mit Überschreitungen der Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung nach §6 (3) BStLärmIV mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 1,0 dB
Für diese Objekte erfolgen passive Lärmschutzmaßnahmen nach Teilgutachten Humanmedizin.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Anmerkung
02_20	Dürnkrot	Hauptstraße	8	NO	1	Schule	61,2	51,9	61,4	52,1	62,5	53,1	61,7	52,4	62,8	53,4	1,3	1,2	1,1	1,0	1,6	1,5	1,1	1,0	Sondernutzung
02_20	Dürnkrot	Hauptstraße	8	NO	2	Schule	61,0	51,7	61,3	51,9	62,3	52,9	61,5	52,2	62,6	53,2	1,3	1,2	1,0	1,0	1,6	1,5	1,1	1,0	Sondernutzung
26_21	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	9	NW	1	Kirche	60,5	51,1	60,7	51,3	60,8	51,4	61,2	51,9	61,7	52,3	0,3	0,3	0,1	0,1	1,2	1,2	0,5	0,4	
26_21	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	9	N	1	Kirche	63,7	54,3	63,9	54,6	64,2	54,8	64,6	55,3	65,2	55,8	0,5	0,5	0,3	0,2	1,5	1,5	0,6	0,5	Einzelbeurteilung
26_21	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	9	NO	1	Kirche	61,9	52,6	62,2	52,8	62,5	53,2	63,0	53,6	63,6	54,2	0,6	0,6	0,3	0,4	1,7	1,6	0,6	0,6	
26_21	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	9	NW	1	Kirche	61,5	52,1	61,7	52,3	62,0	52,7	62,5	53,1	63,1	53,7	0,5	0,6	0,3	0,4	1,6	1,6	0,6	0,6	
26_21	Süßenbrunn	Süßenbrunner Platz	9	NO	2	Kirche	59,4	50,1	59,7	50,3	60,0	50,7	60,5	51,1	61,1	51,7	0,6	0,6	0,3	0,4	1,7	1,6	0,6	0,6	
31_30	Groß-Enzersdorf	Kirchenplatz	0	SO	1	Kirche	56,7	47,3	59,5	50,1	59,6	50,3	58,0	48,6	58,2	48,8	2,9	3,0	0,1	0,2	1,5	1,5	0,2	0,2	
31_30	Groß-Enzersdorf	Kirchenplatz	0	SO	2	Kirche	56,7	47,3	59,5	50,1	59,6	50,2	57,9	48,6	58,1	48,7	2,9	2,9	0,1	0,1	1,4	1,4	0,2	0,1	
31_30	Groß-Enzersdorf	Kirchenplatz	0	O	1	Kirche	57,7	48,3	60,7	51,3	60,8	51,4	59,1	49,8	59,3	50,0	3,1	3,1	0,1	0,1	1,6	1,7	0,2	0,2	
31_30	Groß-Enzersdorf	Kirchenplatz	0	O	2	Kirche	57,8	48,5	60,7	51,3	60,8	51,4	59,1	49,7	59,3	49,9	3,0	2,9	0,1	0,1	1,5	1,4	0,2	0,2	
32_38	Rutzendorf	Ortsstraße	35	SW	1	Kindergarten	58,6	49,2	58,2	48,8	59,6	50,3	56,9	47,6	59,5	50,1	1,0	1,1	1,4	1,5	0,9	0,9	2,6	2,5	Sondernutzung
32_49	Rutzendorf	Ortsstraße	0	NO	1	Kirche	61,5	52,0	63,6	54,2	63,4	54,1	65,9	56,6	67,2	57,9	1,9	2,1	-0,2	-0,1	5,7	5,9	1,3	1,3	Einzelbeurteilung
32_49	Rutzendorf	Ortsstraße	0	NO	2	Kirche	59,3	49,9	61,3	51,9	61,2	51,8	63,5	54,1	64,8	55,4	1,9	1,9	-0,1	-0,1	5,5	5,5	1,3	1,3	Einzelbeurteilung
36_27	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	12	SW	1	Schule	63,0	53,6	63,4	54,1	64,1	54,7	62,9	53,6	63,6	54,3	1,1	1,1	0,7	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	Sondernutzung
36_27	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	12	SW	2	Schule	62,9	53,6	63,4	54,0	64,0	54,6	62,9	53,5	63,5	54,2	1,1	1,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	Sondernutzung
38_04	Oberweiden	Hauptstraße	50	NO	1	Schule	58,2	48,8	57,9	48,5	59,5	50,2	57,7	48,3	59,5	50,1	1,3	1,4	1,6	1,7	1,3	1,3	1,8	1,8	Sondernutzung
38_04	Oberweiden	Hauptstraße	50	NO	2	Schule	58,2	48,8	57,8	48,5	59,5	50,1	57,7	48,3	59,5	50,1	1,3	1,3	1,7	1,6	1,3	1,3	1,8	1,8	Sondernutzung
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	NO	1	Kirche	65,3	56,0	65,0	55,6	66,6	57,3	64,9	55,5	66,6	57,2	1,3	1,3	1,6	1,7	1,3	1,2	1,7	1,7	Einzelbeurteilung
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	NO	2	Kirche	63,9	54,5	63,5	54,1	65,2	55,8	63,4	54,0	65,2	55,8	1,3	1,3	1,7	1,7	1,3	1,3	1,8	1,8	Einzelbeurteilung
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	NW	1	Kirche	61,6	52,2	61,2	51,8	62,9	53,5	61,1	51,7	62,9	53,5	1,3	1,3	1,7	1,7	1,3	1,3	1,8	1,8	
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	NW	2	Kirche	61,0	51,6	60,7	51,3	62,3	52,9	60,5	51,1	62,3	52,9	1,3	1,3	1,6	1,6	1,3	1,3	1,8	1,8	
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	NO	1	Kirche	61,2	51,8	60,9	51,5	62,5	53,1	60,7	51,4	62,5	53,1	1,3	1,3	1,6	1,6	1,3	1,3	1,8	1,7	
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	NO	2	Kirche	60,9	51,5	60,5	51,1	62,2	52,8	60,4	51,0	62,1	52,8	1,3	1,3	1,7	1,7	1,2	1,3	1,7	1,8	
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	SO	1	Kirche	60,7	51,3	60,3	50,9	62,0	52,6	60,2	50,8	62,0	52,6	1,3	1,3	1,7	1,7	1,3	1,3	1,8	1,8	
38_40	Oberweiden	Kirchengasse	0	SO	2	Kirche	60,1	50,7	59,7	50,3	61,4	52,0	59,6	50,2	61,3	52,0	1,3	1,3	1,7	1,7	1,2	1,3	1,7	1,8	
41_52	Schönfeld	Hauptstraße	0	NW	1	Kirche	63,8	54,5	63,6	54,3	64,6	55,2	63,7	54,3	64,9	55,5	0,8	0,7	1,0	0,9	1,1	1,0	1,2	1,2	Einzelbeurteilung
41_52	Schönfeld	Hauptstraße	0	NW	2	Kirche	63,3	54,0	63,1	53,8	64,1	54,8	63,2	53,8	64,4	55,0	0,8	0,8	1,0	1,0	1,1	1,0	1,2	1,2	
41_52	Schönfeld	Hauptstraße	0	NW	1	Kirche	63,7	54,3	63,4	54,1	64,4	55,1	63,5	54,2	64,7	55,3	0,7	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0	1,2	1,1	Einzelbeurteilung
41_52	Schönfeld	Hauptstraße	0	NW	2	Kirche	63,1	53,7	62,9	53,5	63,9	54,5	63,0	53,6	64,1	54,8	0,8	0,8	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,2	
67_26	Dörfles	Dörfles	0	SW	1	Kirche	59,1	49,7	58,9	49,5	60,0	50,6	58,8	49,4	59,8	50,4	0,9	0,9	1,1	1,1	0,7	0,7	1,0	1,0	
67_26	Dörfles	Dörfles	0	SW	2	Kirche	59,0	49,6	58,8	49,4	59,8	50,5	58,6	49,3	59,7	50,3	0,8	0,9	1,0	1,0	0,7	0,7	1,1	1,0	

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detailergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (Lden mehr als 70 dB bzw. Ln mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB
inkl. der Objektfassaden mit Ergänzung Schalldämmlüfter (SDL) aus Anhang 03, da in der Nacht ein Ln mit mehr als 60 dB und eine Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB vorhanden ist.
Für diese Objekte werden vom Sachverständigen passive Lärmschutzmaßnahmen in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Maßnahme	Anmerkung
19_17	Gänserndorf	Friedhofgasse	1	W	1	Wohnhaus	71,0	61,6	70,8	61,4	71,3	61,9	70,9	61,5	71,3	61,9	0,3	0,3	0,5	0,5	0,3	0,3	0,4	0,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_17	Gänserndorf	Friedhofgasse	1	W	2	Wohnhaus	70,3	61,0	70,1	60,8	70,7	61,3	70,3	60,9	70,7	61,3	0,4	0,3	0,6	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_18	Gänserndorf	Friedhofgasse	1a	O	1	Wohnhaus	69,7	60,4	69,5	60,2	70,1	60,8	69,7	60,3	70,1	60,8	0,4	0,4	0,6	0,6	0,4	0,4	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_18	Gänserndorf	Friedhofgasse	1a	O	2	Wohnhaus	69,5	60,1	69,3	59,9	69,9	60,6	69,4	60,1	69,9	60,5	0,4	0,5	0,6	0,7	0,4	0,4	0,5	0,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_51	Gänserndorf	Hauptstraße	60	SO	1	Wohnhaus	60,0	60,7	69,8	60,5	70,4	61,1	69,6	60,6	70,4	61,0	0,4	0,4	0,6	0,6	0,4	0,3	0,5	0,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_51	Gänserndorf	Hauptstraße	60	SO	2	Wohnhaus	69,6	60,3	69,4	60,1	70,0	60,7	69,5	60,2	70,0	60,7	0,4	0,4	0,6	0,6	0,4	0,4	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_51	Gänserndorf	Hauptstraße	60	O	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,8	70,7	61,3	70,2	60,9	70,7	61,3	0,4	0,4	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
19_51	Gänserndorf	Hauptstraße	60	O	2	Wohnhaus	69,9	60,5	69,7	60,3	70,3	60,9	69,8	60,4	70,3	60,9	0,4	0,4	0,6	0,6	0,4	0,4	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
27_58	Raasdorf	Altes Dorf	41	NO	1	Wohnhaus	71,0	61,6	70,5	61,1	71,0	61,7	67,4	58,1	68,5	59,1	0,0	0,1	0,5	0,6	-2,5	-2,5	1,1	1,0	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
36_21	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	28	SW	1	Wohnhaus	70,8	61,5	71,2	61,8	71,8	62,4	70,7	61,3	71,4	62,0	1,0	0,9	0,6	0,6	0,6	0,5	0,7	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
36_21	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	28	SW	2	Wohnhaus	69,6	60,2	69,9	60,5	70,5	61,2	69,5	60,1	70,2	60,8	0,9	1,0	0,6	0,7	0,6	0,6	0,7	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
36_22	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	26	SW	1	Wohnhaus	70,9	61,5	71,2	61,9	71,8	62,5	70,8	61,4	71,5	62,1	0,9	1,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
36_22	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	26	SW	2	Wohnhaus	69,7	60,3	70,0	60,6	70,6	61,3	69,6	60,2	70,3	60,9	0,9	1,0	0,6	0,7	0,6	0,6	0,7	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
36_42	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	17	NO	1	Wohnhaus	69,4	60,0	69,7	60,4	70,3	61,0	69,3	59,9	70,0	60,6	0,9	1,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
36_42	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	17	NO	1	Wohnhaus	69,8	60,5	70,2	60,8	70,8	61,4	69,7	60,4	70,4	61,0	1,0	0,9	0,6	0,6	0,6	0,5	0,7	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
46_02	Marchegg	Wienerstraße	9	N	1	Wohnhaus	69,9	60,5	69,6	60,2	70,1	60,7	69,5	60,1	70,1	60,7	0,2	0,2	0,5	0,5	0,2	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
46_07	Marchegg	Wienerstraße	10	S	1	Wohnhaus	71,3	62,0	71,1	61,7	71,5	62,2	70,9	61,6	71,5	62,2	0,2	0,2	0,4	0,5	0,2	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_03	Gänserndorf	Strassergasse	3	N	1	Wohnhaus	69,4	60,1	69,4	60,0	70,3	60,9	69,6	60,2	70,5	61,1	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_04	Gänserndorf	Wiener Straße	116	N	1	Wohnhaus	70,4	61,0	70,3	60,9	71,2	61,8	70,5	61,1	71,4	62,0	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_06	Gänserndorf	Wiener Straße	122	N	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,6	61,2	71,5	62,1	70,8	61,4	71,7	62,3	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	N	1	Wohnhaus	72,1	62,7	72,0	62,6	72,9	63,5	72,2	62,8	73,1	63,7	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_08	Gänserndorf	Wiener Straße	126	N	1	Wohnhaus	70,6	61,2	70,5	61,1	71,4	62,0	70,7	61,3	71,6	62,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_09	Gänserndorf	Villagasse	13	N	1	Wohnhaus	71,5	62,2	71,4	62,1	72,3	63,0	71,6	62,3	72,6	63,2	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_14	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	2	Wohnhaus	69,4	60,1	69,3	60,0	70,2	60,9	69,5	60,2	70,5	61,1	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_15	Gänserndorf	Wiener Straße	13	S	1	Wohnhaus	69,7	60,4	69,6	60,3	70,6	61,2	69,9	60,5	70,8	61,4	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_20	Gänserndorf	Villagasse	11	S	2	Wohnhaus	69,8	60,5	69,7	60,4	70,6	61,3	69,9	60,6	70,9	61,5	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_21	Gänserndorf	Villagasse	11	S	1	Wohnhaus	70,1	60,8	70,1	60,7	71,0	61,6	70,3	60,9	71,2	61,8	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
71_35	Gänserndorf	Wiener Straße	43	S	1	Wohnhaus	69,5	60,2	69,4	60,1	70,4	61,0	69,7	60,3	70,6	61,2	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_31	Gänserndorf	Wiener Straße	60	N	2	Wohnhaus	70,7	61,4	70,7	61,3	71,6	62,2	70,9	61,5	71,8	62,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_33	Gänserndorf	Wiener Straße	64	N	2	Wohnhaus	70,2	60,9	70,2	60,8	71,1	61,7	70,4	61,0	71,3	61,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
72_38	Gänserndorf	Wiener Straße	74	N	1	Wohnhaus	70,3	61,0	70,3	60,9	71,2	61,8	70,5	61,1	71,4	62,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
83_36	Lasee	Bahnstraße	2	W	1	Wohnhaus	69,5	60,1	70,0	60,7	70,4	61,0	69,0	59,6	69,6	60,2	0,9	0,9	0,4	0,3	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
88_02	Breitstetten	Leopoldsdorfer Straße	35	NO	1	Wohnhaus	72,1	62,8	71,7	62,3	72,2	62,8	70,8	61,4	70,9	61,5	0,1	0,0	0,5	0,5	-1,2	-1,3	0,1	0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
88_02	Breitstetten	Leopoldsdorfer Straße	35	NO	2	Wohnhaus	70,5	61,1	70,1	60,7	70,6	61,2	69,1	59,7	69,2	59,8	0,1	0,1	0,5	0,5	-1,3	-1,3	0,1	0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
88_07	Breitstetten	Leopoldsdorfer Straße	27	NO	1	Wohnhaus	69,9	60,6	69,5	60,1	70,0	60,6	68,6	59,2	68,7	59,3	0,1	0,0	0,5	0,5	-1,2	-1,3	0,1	0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
88_13	Breitstetten	Leopoldsdorfer Straße	11	NO	1	Wohnhaus	70,8	61,5	70,4	61,0	70,9	61,5	69,5	60,1	69,6	60,2	0,1	0,0	0,5	0,5	-1,2	-1,3	0,1	0,1	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
89_12	Breitstetten	Am Anger	1	NW	1	Wohnhaus	73,6	64,3	73,0	63,7	73,7	64,3	72,1	62,7	72,2	62,9	0,1	0,0	0,7	0,6	-1,4	-1,4	0,1	0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
89_12	Breitstetten	Am Anger	1	NW	2	Wohnhaus	71,0	61,7	70,4	61,1	71,1	61,7	69,5	60,1	69,6	60,3	0,1	0,0	0,7	0,6	-1,4	-1,4	0,1	0,2	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
96_42	Großschweinbarth	Hauptplatz	1	SW	1	Wohnhaus	70,4	61,1	70,3	61,0	70,7	61,4	70,3	60,9	70,7	61,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
96_58	Großschweinbarth	Hauptstraße	8	W	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,8	70,6	61,2	70,2	60,8	70,6	61,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
96_58	Großschweinbarth	Hauptstraße	8	W	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,8	70,6	61,2	70,1	60,8	70,6	61,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,5	0,4	LSF	Einzelbeurteilung
96_59	Großschweinbarth	Hauptstraße	6a	W	1	Wohnhaus	69,7	60,4	69,6	60,3	70,0	60,7	69,6	60,2	70,0	60,7	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
96_60	Großschweinbarth	Hauptstraße	4	W	1	Wohnhaus	70,0	60,7	69,9	60,6	70,3	61,0	69,9	60,5	70,3	61,0	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_01	Pillichsdorf	Hauptplatz	16	O	1	Wohnhaus	73,3	64,0	73,1	63,8	73,5	64,1	72,8	63,4	73,4	64,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_01	Pillichsdorf	Hauptplatz	16	O	2	Wohnhaus	71,3	61,9	71,1	61,7	71,4	62,1	70,8	61,4	71,4	62,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_02	Pillichsdorf	Wiener Strasse	4	O	1	Wohnhaus	72,5	63,2	72,3	63,0	72,6	63,3	72,0	62,6	72,6	63,2	0,1	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_02	Pillichsdorf	Wiener Strasse	4	O	2	Wohnhaus	71,0	61,6	70,8	61,4	71,1	61,8	70,5	61,1	71,0	61,7	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_02	Pillichsdorf	Wiener Strasse	4	O	1	Wohnhaus	72,6	63,3	72,4	63,1	72,8	63,4	72,1	62,8	72,7	63,3	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_02	Pillichsdorf	Wiener Strasse	4	O	2	Wohnhaus	71,0	61,6	70,8	61,4	71,1	61,7	70,5	61,1	71,0	61,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_03	Pillichsdorf	Wiener Strasse	2	O	1	Wohnhaus	72,8	63,5	72,6	63,3	73,0	63,6	72,3	63,0	72,9	63,5	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_03	Pillichsdorf	Wiener Strasse	2	O	2	Wohnhaus	70,9	61,6	70,7	61,3	71,0	61,7	70,4	61,0	71,0	61,6	0,1	0,1	0,3	0,4	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_04	Pillichsdorf	Wiener																								

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillerggebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (Lden mehr als 70 dB bzw. Ln mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB
inkl. der Objektfassaden mit Ergänzung Schalldämmlüfter (SDL) aus Anhang 03, da in der Nacht ein Ln mit mehr als 60 dB und eine Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB vorhanden ist.
Für diese Objekte werden vom Sachverständigen passive Lärmschutzmaßnahmen in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Maßnahme	Anmerkung
A1_05	Pillichsdorf	Wiener Strasse	8	S	2	Wohnhaus	72,2	62,8	72,0	62,6	72,3	62,9	71,6	62,3	72,2	62,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_06	Pillichsdorf	Wiener Strasse	10	S	1	Wohnhaus	71,8	62,4	71,6	62,2	71,9	62,5	71,3	61,9	71,8	62,5	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_06	Pillichsdorf	Wiener Strasse	10	S	2	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,2	70,0	60,6	70,5	61,2	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_07	Pillichsdorf	Wiener Strasse	12	S	1	Wohnhaus	70,2	60,8	70,0	60,6	70,3	60,9	69,7	60,3	70,2	60,9	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_08	Pillichsdorf	Wiener Strasse	14	S	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,3	70,0	60,6	70,6	61,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_09	Pillichsdorf	Wiener Strasse	16	S	1	Wohnhaus	71,6	62,3	71,4	62,1	71,7	62,4	71,1	61,7	71,7	62,3	0,1	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_09	Pillichsdorf	Wiener Strasse	16	S	2	Wohnhaus	70,6	61,2	70,3	61,0	70,7	61,3	70,0	60,7	70,6	61,2	0,1	0,1	0,4	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_10	Pillichsdorf	Wiener Strasse	18	S	1	Wohnhaus	71,8	62,4	71,6	62,2	71,9	62,5	71,2	61,9	71,8	62,4	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_10	Pillichsdorf	Wiener Strasse	18	S	2	Wohnhaus	70,6	61,3	70,4	61,1	70,8	61,4	70,1	60,7	70,7	61,3	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_12	Pillichsdorf	Wiener Strasse	24	SW	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,0	61,6	71,3	62,0	70,7	61,3	71,2	61,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_12	Pillichsdorf	Wiener Strasse	24	SW	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,9	69,6	60,2	70,1	60,8	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_15	Pillichsdorf	Wiener Strasse	19	N	1	Wohnhaus	70,1	60,8	69,9	60,6	70,2	60,9	69,6	60,2	70,2	60,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_16	Pillichsdorf	Wiener Strasse	17	N	1	Wohnhaus	71,0	61,7	70,8	61,5	71,2	61,8	70,5	61,2	71,1	61,7	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_16	Pillichsdorf	Wiener Strasse	17	N	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,5	60,2	70,1	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_17	Pillichsdorf	Wiener Strasse	15	N	1	Wohnhaus	71,4	62,1	71,2	61,9	71,6	62,2	70,9	61,5	71,5	62,1	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_17	Pillichsdorf	Wiener Strasse	15	N	2	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,7	70,4	61,0	69,7	60,4	70,3	60,9	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_18	Pillichsdorf	Wiener Strasse	13	N	1	Wohnhaus	70,7	61,4	70,5	61,2	70,9	61,5	70,2	60,9	70,8	61,4	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_19	Pillichsdorf	Wiener Strasse	11	N	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,5	61,1	70,8	61,5	70,2	60,8	70,7	61,4	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_20	Pillichsdorf	Wiener Strasse	9	N	1	Wohnhaus	71,4	62,0	71,2	61,8	71,5	62,2	70,9	61,5	71,4	62,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_20	Pillichsdorf	Wiener Strasse	9	N	2	Wohnhaus	70,4	61,1	70,2	60,9	70,6	61,2	69,9	60,6	70,5	61,1	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_21	Pillichsdorf	Wiener Strasse	7	N	1	Wohnhaus	71,4	62,1	71,2	61,8	71,5	62,2	70,9	61,5	71,5	62,1	0,1	0,1	0,3	0,4	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_21	Pillichsdorf	Wiener Strasse	7	N	2	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,3	70,0	60,6	70,6	61,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_22	Pillichsdorf	Wiener Strasse	5	N	1	Wohnhaus	72,2	62,9	72,0	62,7	72,3	63,0	71,7	62,3	72,3	62,9	0,1	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_22	Pillichsdorf	Wiener Strasse	5	N	2	Wohnhaus	71,0	61,6	70,8	61,4	71,1	61,7	70,4	61,1	71,0	61,6	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_23	Pillichsdorf	Wiener Strasse	3	N	1	Wohnhaus	71,3	61,9	71,1	61,7	71,4	62,0	70,8	61,4	71,3	62,0	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_23	Pillichsdorf	Wiener Strasse	3	N	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,9	69,6	60,2	70,1	60,8	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_25	Pillichsdorf	Wiener Strasse	22	SW	1	Wohnhaus	71,5	62,1	71,3	61,9	71,6	62,2	71,0	61,6	71,5	62,2	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_25	Pillichsdorf	Wiener Strasse	22	SW	2	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,7	70,4	61,1	69,8	60,4	70,4	61,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_37	Pillichsdorf	Wiener Strasse	28	SW	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,7	70,4	61,1	69,8	60,4	70,3	61,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_38	Pillichsdorf	Wiener Strasse	26	SW	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,0	61,6	71,3	61,9	70,7	61,3	71,2	61,9	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_38	Pillichsdorf	Wiener Strasse	26	SW	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,9	69,6	60,2	70,2	60,8	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_44	Pillichsdorf	Wiener Strasse	56	S	1	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,5	60,2	70,1	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_49	Pillichsdorf	Wiener Strasse	33	NO	1	Wohnhaus	69,9	60,6	69,7	60,4	70,1	60,7	69,4	60,1	70,0	60,6	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_51	Pillichsdorf	Wiener Strasse	37	N	1	Wohnhaus	70,2	60,8	70,0	60,6	70,3	61,0	69,7	60,3	70,2	60,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_53	Pillichsdorf	Wiener Strasse	41	N	1	Wohnhaus	71,4	62,0	71,2	61,8	71,5	62,2	70,9	61,5	71,4	62,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_53	Pillichsdorf	Wiener Strasse	41	N	2	Wohnhaus	70,0	60,6	69,8	60,4	70,1	60,8	69,5	60,1	70,0	60,7	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_54	Pillichsdorf	Wiener Strasse	45	N	1	Wohnhaus	70,7	61,4	70,5	61,2	70,9	61,5	70,2	60,8	70,8	61,4	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_55	Pillichsdorf	Wiener Strasse	47	N	1	Wohnhaus	71,4	62,0	71,2	61,8	71,5	62,1	70,8	61,5	71,4	62,0	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_55	Pillichsdorf	Wiener Strasse	47	N	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,5	60,2	70,1	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_56	Pillichsdorf	Wiener Strasse	49	N	1	Wohnhaus	71,5	62,1	71,3	61,9	71,6	62,3	71,0	61,6	71,6	62,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_56	Pillichsdorf	Wiener Strasse	49	N	2	Wohnhaus	70,2	60,9	70,0	60,7	70,4	61,0	69,7	60,4	70,3	60,9	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_57	Pillichsdorf	Wiener Strasse	51	N	1	Wohnhaus	70,2	60,9	70,0	60,7	70,4	61,0	69,7	60,4	70,3	60,9	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_67	Pillichsdorf	Mittelstrasse	1	W	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,0	61,6	71,3	62,0	70,7	61,3	71,2	61,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_67	Pillichsdorf	Mittelstrasse	1	W	2	Wohnhaus	70,2	60,8	70,0	60,6	70,3	61,0	69,7	60,3	70,3	60,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	NW	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,3	70,0	60,6	70,5	61,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	NW	1	Wohnhaus	70,8	61,4	70,6	61,2	70,9	61,6	70,3	60,9	70,8	61,5	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	NW	2	Wohnhaus	70,0	60,6	69,8	60,4	70,1	60,8	69,5	60,1	70,1	60,7	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	NW	1	Wohnhaus	70,9	61,5	70,7	61,3	71,0	61,7	70,4	61,0	71,0	61,6	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	NW	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,6	60,2	70,1	60,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	W	1	Wohnhaus	71,0	61,7	70,8	61,5	71,1	61,8	70,5	61,1	71,1	61,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A1_69	Pillichsdorf	Hauptplatz	15	W	2	Wohnhaus	70,2	60,8	70,0	60,6	70,3	60,9	69,7	60,3	7											

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (Lden mehr als 70 dB bzw. Ln mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB
inkl. der Objektfassaden mit Ergänzung Schalldämmlüfter (SDL) aus Anhang 03, da in der Nacht ein Ln mit mehr als 60 dB und eine Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB vorhanden ist.
Für diese Objekte werden vom Sachverständigen passive Lärmschutzmaßnahmen in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Maßnahme	Anmerkung
A2_06	Pillichsdorf	Hauptstraße	10	NO	1	Wohnhaus	71,1	61,7	70,9	61,5	71,2	61,8	70,6	61,2	71,1	61,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_06	Pillichsdorf	Hauptstraße	10	NO	2	Wohnhaus	70,2	60,9	70,0	60,7	70,4	61,0	69,7	60,3	70,3	60,9	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_07	Pillichsdorf	Hauptstraße	8a	NO	1	Wohnhaus	71,3	62,0	71,1	61,8	71,5	62,1	70,8	61,4	71,4	62,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_07	Pillichsdorf	Hauptstraße	8a	NO	2	Wohnhaus	70,3	61,0	70,1	60,8	70,5	61,1	69,8	60,5	70,4	61,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_08	Pillichsdorf	Hauptstraße	8	NO	1	Wohnhaus	72,3	63,0	72,1	62,8	72,5	63,1	71,8	62,5	72,4	63,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_08	Pillichsdorf	Hauptstraße	8	NO	2	Wohnhaus	70,9	61,6	70,7	61,4	71,1	61,7	70,4	61,1	71,0	61,6	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_09	Pillichsdorf	Hauptstraße	6	NO	1	Wohnhaus	71,6	62,2	71,4	62,0	71,7	62,4	71,1	61,7	71,6	62,3	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_09	Pillichsdorf	Hauptstraße	6	NO	2	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,7	70,4	61,1	69,8	60,4	70,4	61,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_10	Pillichsdorf	Hauptstraße	4	NO	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,0	61,6	71,3	62,0	70,7	61,3	71,2	61,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_10	Pillichsdorf	Hauptstraße	4	NO	2	Wohnhaus	70,0	60,7	69,8	60,5	70,1	60,8	69,5	60,1	70,1	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_11	Pillichsdorf	Hauptstraße	2	NO	1	Wohnhaus	71,3	61,9	71,1	61,7	71,4	62,1	70,8	61,4	71,4	62,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_11	Pillichsdorf	Hauptstraße	2	NO	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,6	60,2	70,1	60,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_12	Pillichsdorf	Hauptplatz	4	NO	1	Wohnhaus	70,2	60,8	70,0	60,6	70,3	61,0	69,7	60,3	70,2	60,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_13	Pillichsdorf	Hauptplatz	5	NO	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,3	70,0	60,6	70,5	61,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_14	Pillichsdorf	Hauptplatz	6	NO	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,3	70,0	60,6	70,5	61,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_19	Pillichsdorf	Hauptstraße	34	N	1	Wohnhaus	71,4	62,1	71,2	61,9	71,6	62,2	70,9	61,5	71,5	62,1	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_19	Pillichsdorf	Hauptstraße	34	N	2	Wohnhaus	70,2	60,8	70,0	60,6	70,3	61,0	69,7	60,3	70,2	60,9	0,1	0,2	0,3	0,4	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_20	Pillichsdorf	Hauptstraße	32	N	1	Wohnhaus	71,2	61,9	71,0	61,7	71,4	62,0	70,7	61,4	71,3	61,9	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_20	Pillichsdorf	Hauptstraße	32	N	2	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,6	60,2	70,1	60,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_23	Pillichsdorf	Hauptstraße	26	N	1	Wohnhaus	72,9	63,6	72,7	63,4	73,1	63,7	72,4	63,1	73,0	63,6	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_23	Pillichsdorf	Hauptstraße	26	N	2	Wohnhaus	71,3	62,0	71,1	61,8	71,5	62,1	70,8	61,4	71,4	62,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_23	Pillichsdorf	Hauptstraße	26	N	1	Wohnhaus	72,9	63,5	72,7	63,3	73,0	63,7	72,4	63,0	73,0	63,6	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_23	Pillichsdorf	Hauptstraße	26	N	2	Wohnhaus	71,3	62,0	71,1	61,8	71,5	62,1	70,8	61,5	71,4	62,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_24	Pillichsdorf	Hauptstraße	24	N	1	Wohnhaus	71,8	62,4	71,6	62,2	71,9	62,6	71,3	61,9	71,9	62,5	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_24	Pillichsdorf	Hauptstraße	24	N	2	Wohnhaus	70,6	61,3	70,4	61,1	70,8	61,4	70,1	60,8	70,7	61,3	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_29	Pillichsdorf	Hauptstraße	48	N	1	Wohnhaus	70,4	61,1	70,2	60,9	70,6	61,2	69,9	60,6	70,5	61,2	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_31	Pillichsdorf	Hauptstraße	44	N	1	Wohnhaus	70,5	61,2	70,3	61,0	70,7	61,3	70,0	60,6	70,6	61,2	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_31	Pillichsdorf	Hauptstraße	44	N	1	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,5	60,2	70,1	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_32	Pillichsdorf	Hauptstraße	42	N	1	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,5	70,2	60,8	69,5	60,2	70,1	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_34	Pillichsdorf	Hauptstraße	38	N	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,3	60,9	70,6	61,3	70,0	60,6	70,6	61,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_35	Pillichsdorf	Hauptstraße	36	N	1	Wohnhaus	71,5	62,2	71,3	62,0	71,7	62,3	71,0	61,6	71,6	62,2	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_35	Pillichsdorf	Hauptstraße	36	N	2	Wohnhaus	70,3	61,0	70,1	60,8	70,5	61,1	69,8	60,4	70,4	61,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_56	Pillichsdorf	Hauptstraße	39	S	1	Wohnhaus	70,4	61,1	70,2	60,9	70,6	61,2	69,9	60,6	70,5	61,1	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_57	Pillichsdorf	Hauptstraße	41	S	1	Wohnhaus	70,8	61,4	70,6	61,2	70,9	61,6	70,3	60,9	70,9	61,5	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_57	Pillichsdorf	Hauptstraße	41	S	2	Wohnhaus	70,0	60,6	69,8	60,4	70,1	60,7	69,5	60,1	70,0	60,7	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_58	Pillichsdorf	Hauptstraße	43	S	1	Wohnhaus	71,7	62,3	71,5	62,1	71,8	62,4	71,2	61,8	71,7	62,4	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_58	Pillichsdorf	Hauptstraße	43	S	2	Wohnhaus	70,5	61,2	70,3	61,0	70,7	61,3	70,0	60,7	70,6	61,2	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_59	Pillichsdorf	Hauptstraße	45	S	1	Wohnhaus	70,5	61,2	70,3	61,0	70,7	61,3	70,0	60,6	70,6	61,2	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_60	Pillichsdorf	Hauptstraße	47	S	1	Wohnhaus	73,3	64,0	73,1	63,8	73,5	64,1	72,8	63,5	73,4	64,0	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_60	Pillichsdorf	Hauptstraße	47	S	2	Wohnhaus	71,5	62,1	71,3	61,9	71,6	62,3	71,0	61,6	71,6	62,2	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_61	Pillichsdorf	Hauptstraße	49	S	1	Wohnhaus	72,0	62,6	71,8	62,4	72,1	62,8	71,5	62,1	72,1	62,7	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_61	Pillichsdorf	Hauptstraße	49	S	2	Wohnhaus	70,7	61,3	70,5	61,1	70,8	61,4	70,1	60,8	70,7	61,4	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_62	Pillichsdorf	Hauptstraße	51	S	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,7	70,4	61,1	69,8	60,4	70,4	61,0	0,1	0,2	0,3	0,4	0,1	0,1	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_63	Pillichsdorf	Hauptstraße	53	S	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,5	61,2	70,9	61,5	70,2	60,8	70,8	61,5	0,2	0,2	0,4	0,3	0,1	0,2	0,6	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_65	Pillichsdorf	Hauptstraße	7	SW	1	Wohnhaus	70,0	60,6	69,8	60,4	70,1	60,7	69,4	60,1	70,0	60,6	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_66	Pillichsdorf	Hauptstraße	9	SW	1	Wohnhaus	71,5	62,2	71,3	62,0	71,7	62,3	71,0	61,7	71,6	62,2	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_66	Pillichsdorf	Hauptstraße	9	SW	2	Wohnhaus	70,5	61,1	70,2	60,9	70,6	61,2	69,9	60,6	70,5	61,1	0,1	0,1	0,4	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_67	Pillichsdorf	Hauptstraße	11	S	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,0	61,6	71,3	61,9	70,6	61,3	71,2	61,8	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_67	Pillichsdorf	Hauptstraße	11	S	2	Wohnhaus	70,1	60,8	69,9	60,6	70,3	60,9	69,6	60,3	70,2	60,8	0,2	0,1	0,4	0,3	0,1	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_73	Pillichsdorf	Hauptstraße	29	S	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,1	60,7	70,4	61,0	69,7	60,4	70,3	60,9	0,1	0,1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A2_74	Pillichsdorf	Hauptstraße	29	S	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,5	61,1	70,8	61,4	70,2	60,8	70,7	61,4	0,1	0,1	0,3	0,3	0					

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (Lden mehr als 70 dB bzw. Ln mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB
inkl. der Objektfassaden mit Ergänzung Schalldämmlüfter (SDL) aus Anhang 03, da in der Nacht ein Ln mit mehr als 60 dB und eine Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB vorhanden ist.
Für diese Objekte werden vom Sachverständigen passive Lärmschutzmaßnahmen in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Maßnahme	Anmerkung
A3_71	Großengersdorf	Hauptstraße	53	SW	1	Wohnhaus	72,0	62,7	71,9	62,6	72,5	63,1	71,5	62,2	72,3	63,0	0,5	0,4	0,6	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_71	Großengersdorf	Hauptstraße	53	SW	2	Wohnhaus	70,2	60,8	70,1	60,7	70,6	61,2	69,7	60,3	70,5	61,1	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_72	Großengersdorf	Hauptstraße	55	SW	1	Wohnhaus	72,0	62,6	71,9	62,6	72,4	63,1	71,5	62,1	72,3	63,0	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_72	Großengersdorf	Hauptstraße	55	SW	2	Wohnhaus	70,1	60,8	70,1	60,7	70,6	61,2	69,6	60,3	70,5	61,1	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,9	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_73	Großengersdorf	Hauptstraße	57	SW	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,9	70,7	61,4	69,8	60,4	70,6	61,3	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_74	Großengersdorf	Hauptstraße	59	SW	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,6	61,2	71,1	61,7	70,2	60,8	71,0	61,6	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_75	Großengersdorf	Hauptstraße	61	SW	1	Wohnhaus	69,6	60,2	69,5	60,2	70,0	60,7	69,1	59,7	69,9	60,6	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_77	Großengersdorf	Hauptstraße	65	SW	1	Wohnhaus	69,7	60,3	69,6	60,2	70,1	60,7	69,2	59,8	70,0	60,6	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_78	Großengersdorf	Hauptstraße	67	SW	1	Wohnhaus	69,8	60,4	69,7	60,4	70,2	60,9	69,3	59,9	70,1	60,7	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_81	Großengersdorf	Hauptstraße	73	S	1	Wohnhaus	70,6	61,2	70,5	61,2	71,0	61,7	70,1	60,7	70,9	61,6	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A3_82	Großengersdorf	Hauptstraße	75	S	1	Wohnhaus	69,7	60,3	69,6	60,2	70,1	60,7	69,2	59,8	70,0	60,6	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4-03	Großengersdorf	Hauptstraße	167	S	1	Wohnhaus	70,3	61,0	70,2	60,9	70,7	61,4	69,8	60,4	70,6	61,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4-19	Großengersdorf	Hauptstraße	128	N	1	Wohnhaus	70,1	60,8	70,1	60,7	70,6	61,2	69,6	60,3	70,5	61,1	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_09	Großengersdorf	Hauptstraße	141	S	1	Wohnhaus	69,9	60,5	69,8	60,4	70,3	60,9	69,4	60,0	70,2	60,8	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_16	Großengersdorf	Hauptstraße	112	NO	1	Wohnhaus	70,9	61,6	70,9	61,5	71,4	62,0	70,4	61,1	71,3	61,9	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_16	Großengersdorf	Hauptstraße	112	NO	2	Wohnhaus	69,5	60,2	69,5	60,1	70,0	60,6	69,0	59,7	69,9	60,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_16	Großengersdorf	Hauptstraße	112	NO	1	Wohnhaus	71,2	61,8	71,1	61,8	71,6	62,3	70,7	61,3	71,5	62,2	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_16	Großengersdorf	Hauptstraße	112	NO	2	Wohnhaus	69,6	60,3	69,5	60,2	70,0	60,7	69,1	59,7	69,9	60,6	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_17	Großengersdorf	Hauptstraße	110	N	1	Wohnhaus	70,2	60,8	70,1	60,7	70,6	61,2	69,6	60,3	70,5	61,1	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_20	Großengersdorf	Hauptstraße	127	S	1	Wohnhaus	69,7	60,3	69,6	60,3	70,1	60,8	69,2	59,8	70,0	60,6	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_21	Großengersdorf	Hauptstraße	125	S	1	Wohnhaus	69,6	60,2	69,5	60,1	70,0	60,6	69,0	59,7	69,9	60,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_32	Großengersdorf	Hauptstraße	106	N	1	Wohnhaus	69,9	60,5	69,8	60,5	70,3	61,0	69,4	60,0	70,2	60,9	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_33	Großengersdorf	Hauptstraße	104	N	1	Wohnhaus	69,5	60,2	69,4	60,1	69,9	60,6	69,0	59,6	69,8	60,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_40	Großengersdorf	Hauptstraße	107	S	1	Wohnhaus	69,6	60,2	69,5	60,1	70,0	60,6	69,0	59,7	69,9	60,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_41	Großengersdorf	Hauptstraße	103	S	1	Wohnhaus	70,0	60,7	70,0	60,6	70,5	61,1	69,5	60,2	70,4	61,0	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,9	0,8	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_66	Großengersdorf	Hauptstraße	101	S	1	Wohnhaus	70,9	61,5	70,8	61,5	71,3	62,0	70,4	61,0	71,2	61,9	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A4_66	Großengersdorf	Hauptstraße	101	S	1	Wohnhaus	70,5	61,1	70,4	61,1	70,9	61,6	70,0	60,6	70,8	61,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,3	0,4	0,8	0,9	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A6_35	Bockfließ	Hauptstraße	12	N	1	Wohnhaus	70,5	61,2	70,5	61,2	70,8	61,5	70,1	60,7	70,7	61,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,6	0,7	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_08	Bockfließ	Hauptstrasse	48	N	1	Wohnhaus	70,0	60,6	69,8	60,5	70,1	60,7	69,6	60,2	70,2	60,8	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_13	Bockfließ	Landeshauptmann Mayer Platz	5	W	1	Wohnhaus	72,3	62,9	72,0	62,7	72,3	62,9	72,0	62,6	72,5	63,1	0,0	0,0	0,3	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_13	Bockfließ	Landeshauptmann Mayer Platz	5	W	2	Wohnhaus	69,7	60,4	69,5	60,1	69,7	60,3	69,4	60,1	69,9	60,6	0,0	-0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_13	Bockfließ	Landeshauptmann Mayer Platz	5	W	1	Wohnhaus	71,4	62,1	71,2	61,8	71,4	62,0	71,1	61,8	71,6	62,3	0,0	-0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_14	Bockfließ	Hauptstrasse	44	NO	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,5	61,1	70,7	61,3	70,4	61,0	70,9	61,5	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_14	Bockfließ	Hauptstrasse	44	O	1	Wohnhaus	71,5	62,2	71,3	61,9	71,5	62,1	71,3	61,9	71,7	62,4	0,0	-0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_19	Bockfließ	Hauptstrasse	59	S	1	Wohnhaus	70,1	60,7	69,9	60,6	70,2	60,9	69,7	60,3	70,3	60,9	0,1	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_22	Bockfließ	Hauptstrasse	55	S	1	Wohnhaus	70,0	60,7	69,9	60,6	70,2	60,8	69,7	60,3	70,2	60,9	0,2	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_23	Bockfließ	Hauptstrasse	53	S	1	Wohnhaus	72,2	62,8	72,1	62,7	72,3	63,0	71,8	62,5	72,4	63,0	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_23	Bockfließ	Hauptstrasse	53	S	2	Wohnhaus	70,8	61,5	70,7	61,4	71,0	61,6	70,5	61,1	71,1	61,7	0,2	0,1	0,3	0,2	0,3	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_31	Bockfließ	Hauptstrasse	63	S	1	Wohnhaus	69,9	60,6	69,8	60,5	70,1	60,7	69,6	60,2	70,1	60,8	0,2	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_45	Bockfließ	Hauptstrasse	52	N	1	Wohnhaus	70,3	60,9	70,2	60,8	70,4	61,1	69,9	60,6	70,5	61,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_46	Bockfließ	Hauptstrasse	50	N	1	Wohnhaus	71,0	61,6	70,9	61,5	71,1	61,8	70,6	61,3	71,2	61,8	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_46	Bockfließ	Hauptstrasse	50	N	2	Wohnhaus	70,0	60,6	69,9	60,5	70,1	60,8	69,6	60,3	70,2	60,8	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_53	Bockfließ	Hauptstrasse	92	N	1	Wohnhaus	70,8	61,4	70,7	61,3	70,9	61,6	70,4	61,1	71,0	61,6	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_53	Bockfließ	Hauptstrasse	92	N	2	Wohnhaus	69,8	60,4	69,7	60,3	69,9	60,6	69,4	60,1	70,0	60,6	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_54	Bockfließ	Hauptstrasse	90	N	1	Wohnhaus	70,1	60,8	70,0	60,6	70,3	60,9	69,7	60,4	70,3	61,0	0,2	0,1	0,3	0,3	0,2	0,2	0,6	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_76	Bockfließ	Wagramerstraße	8	O	1	Wohnhaus	70,0	60,7	69,8	60,4	70,0	60,6	69,8	60,4	70,2	60,9	0,0	-0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A7_77	Bockfließ	Wagramerstraße	10	O	1	Wohnhaus	70,1	60,7	69,8	60,5	70,0	60,7	69,8	60,4	70,3	60,9	-0,1	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A8_16	Bockfließ	Hauptstraße	131	SO	1	Wohnhaus	70,7	61,3	70,6	61,2	70,8	61,5	70,3	61,0	70,9	61,5	0,1	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,6	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A8_20	Bockfließ	Hauptstraße	116	N	1	Wohnhaus	70,0	60,6	69,8	60,5	70,1	60,7	69,6	60,2	70,1	60,8	0,1	0,1	0,3	0,2	0,1	0,2	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A8_24	Bockfließ	Hauptstraße	120	W	1	Wohnhaus	71,7	62,4	71,6	62,3	71,9	62,5	71,4	62,0	71,9	62,6	0,2	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,5	0,6	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
A8_24	Bockfließ	Hauptstraße	120	W	2	Wohnhaus	70,2	60,9	70,1	60,8	70,4	61,0	69,9	60,5	70,4	61,1	0,2	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,5	0,6		

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detaillierergebnisse
Objektfassaden mit Wohnnutzung und Überschreitungen der Werte aus dem Teilgutachten Humanmedizin (Lden mehr als 70 dB bzw. Ln mehr als 60 dB) mit einer Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB
inkl. der Objektfassaden mit Ergänzung Schalldämmlüfter (SDL) aus Anhang 03, da in der Nacht ein Ln mit mehr als 60 dB und eine Pegelerhöhung mit mehr als 0,4 dB vorhanden ist.
Für diese Objekte werden vom Sachverständigen passive Lärmschutzmaßnahmen in Spalte Maßnahme ausgewiesen.

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Maßnahme	Anmerkung
W1_13	Wien	Oleandergasse	75	O	1	Wohnhaus	70,9	61,5	70,0	60,6	70,3	60,9	69,6	60,2	70,1	60,7	-0,6	-0,6	0,3	0,3	-0,8	-0,8	0,5	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung
W1_13	Wien	Oleandergasse	75	O	1	Wohnhaus	70,8	61,4	69,9	60,5	70,2	60,9	69,6	60,2	70,0	60,7	-0,6	-0,5	0,3	0,4	-0,8	-0,7	0,4	0,5	LSF und SDL	Einzelbeurteilung

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detailergebnisse																									
Objektfassaden mit betrieblicher Nutzung mit einem Lden mit mehr als 65 dB und einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB																									
Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Anmerkung
07_13	Stillfried	Klein Stillfried	112a	O	1	Betriebsgebäude	67,5	57,9	67,7	58,1	68,7	59,1	67,9	58,3	68,9	59,3	1,2	1,2	1,0	1,0	1,4	1,4	1,0	1,0	Einzelbeurteilung
07_13	Stillfried	Klein Stillfried	112a	O	2	Betriebsgebäude	66,9	57,3	67,1	57,5	68,0	58,5	67,3	57,7	68,3	58,7	1,1	1,2	0,9	1,0	1,4	1,4	1,0	1,0	Einzelbeurteilung
07_14	Stillfried	Klein Stillfried	112b	O	1	Betriebsgebäude	68,2	58,7	68,4	58,8	69,4	59,8	68,6	59,0	69,6	60,0	1,2	1,1	1,0	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	Einzelbeurteilung
07_14	Stillfried	Klein Stillfried	112b	O	2	Betriebsgebäude	67,4	57,9	67,6	58,1	68,6	59,1	67,8	58,3	68,8	59,3	1,2	1,2	1,0	1,0	1,4	1,4	1,0	1,0	Einzelbeurteilung
11_20	Tallesbrunn	Hauptstraße	62	NW	1	Betriebsgebäude	64,1	54,7	64,4	55,0	65,3	55,9	64,8	55,4	65,6	56,3	1,2	1,2	0,9	0,9	1,5	1,6	0,8	0,9	Einzelbeurteilung
11_20	Tallesbrunn	Hauptstraße	62	NW	2	Betriebsgebäude	63,5	54,2	63,7	54,4	64,7	55,3	64,2	54,8	65,0	55,7	1,2	1,2	1,0	0,9	1,5	1,6	0,8	0,9	Einzelbeurteilung
12_38	Tallesbrunn	Hauptstraße	32	NW	1	Betriebsgebäude	65,1	55,8	65,3	56,0	66,5	57,1	65,7	56,4	66,8	57,4	1,4	1,3	1,2	1,1	1,7	1,6	1,1	1,0	Einzelbeurteilung
12_38	Tallesbrunn	Hauptstraße	32	NW	2	Betriebsgebäude	64,5	55,1	64,7	55,3	65,9	56,5	65,1	55,7	66,2	56,8	1,4	1,4	1,2	1,2	1,7	1,7	1,1	1,1	Einzelbeurteilung
14_40	Weikendorf	Obere Hauptstraße	2	SO	1	Betriebsgebäude	64,9	55,5	64,6	55,2	65,5	56,1	64,5	55,2	65,6	56,2	0,6	0,6	0,9	0,9	0,7	0,7	1,1	1,0	Einzelbeurteilung
14_40	Weikendorf	Obere Hauptstraße	2	SO	2	Betriebsgebäude	64,2	54,8	63,9	54,6	64,8	55,5	63,9	54,5	65,0	55,6	0,6	0,7	0,9	0,9	0,8	0,8	1,1	1,1	Einzelbeurteilung
14_40	Weikendorf	Obere Hauptstraße	2	SO	1	Betriebsgebäude	64,0	54,6	63,7	54,4	64,7	55,3	63,7	54,3	64,8	55,4	0,7	0,7	1,0	0,9	0,8	0,8	1,1	1,1	Einzelbeurteilung
14_45	Weikendorf	Florianplatz	4	SW	1	Betriebsgebäude	63,4	54,1	63,3	53,9	64,7	55,3	63,1	53,8	64,5	55,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,1	1,1	1,4	1,4	Einzelbeurteilung
19_37	Gänserndorf	Bodenzeile	7	W	1	Betriebsgebäude	61,6	52,2	61,0	51,7	64,4	55,1	60,9	51,5	63,8	54,5	2,8	2,9	3,4	3,4	2,2	2,3	2,9	3,0	Einzelbeurteilung
19_37	Gänserndorf	Bodenzeile	7	W	2	Betriebsgebäude	61,7	52,3	61,1	51,8	64,5	55,1	61,0	51,6	63,9	54,5	2,8	2,8	3,4	3,3	2,2	2,2	2,9	2,9	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	SO	1	Betriebsgebäude	63,4	54,1	63,0	53,6	66,1	56,8	62,8	53,4	65,6	56,2	2,7	2,7	3,1	3,2	2,2	2,1	2,8	2,8	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	SO	2	Betriebsgebäude	63,5	54,1	63,0	53,7	66,2	56,8	62,9	53,5	65,6	56,3	2,7	2,7	3,2	3,1	2,1	2,2	2,7	2,8	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	O	1	Betriebsgebäude	65,0	55,7	64,6	55,2	67,3	57,9	64,5	55,2	66,8	57,5	2,3	2,2	2,7	2,7	1,8	1,8	2,3	2,3	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	O	2	Betriebsgebäude	65,1	55,7	64,7	55,3	67,3	57,9	64,6	55,2	66,8	57,5	2,2	2,2	2,6	2,6	1,7	1,8	2,2	2,3	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	O	1	Betriebsgebäude	65,3	55,9	64,9	55,6	67,3	57,9	64,9	55,5	66,9	57,5	2,0	2,0	2,4	2,3	1,6	1,6	2,0	2,0	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	O	2	Betriebsgebäude	65,4	56,0	65,0	55,6	67,3	57,9	65,0	55,6	66,9	57,6	1,9	1,9	2,3	2,3	1,5	1,6	1,9	2,0	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	NO	1	Betriebsgebäude	66,4	57,0	66,1	56,7	67,6	58,3	66,2	56,8	67,4	58,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,0	1,1	1,2	1,3	Einzelbeurteilung
19_38	Gänserndorf	Bodenzeile	1	NO	2	Betriebsgebäude	66,4	57,1	66,1	56,8	67,7	58,3	66,2	56,9	67,5	58,1	1,3	1,2	1,6	1,5	1,1	1,0	1,3	1,2	Einzelbeurteilung
19_39	Gänserndorf	Neusiedler Straße	2	O	1	Betriebsgebäude	63,2	53,8	63,7	54,3	65,0	55,6	64,9	55,5	65,7	56,3	1,8	1,8	1,3	1,3	2,5	2,5	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
19_39	Gänserndorf	Neusiedler Straße	2	O	2	Betriebsgebäude	63,3	53,9	63,8	54,4	65,1	55,7	65,0	55,6	65,8	56,4	1,8	1,8	1,3	1,3	2,5	2,5	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
19_40	Gänserndorf	Wiener Straße	14	S	1	Betriebsgebäude	63,2	53,8	63,7	54,3	65,0	55,7	64,9	55,6	65,7	56,4	1,8	1,9	1,3	1,4	2,5	2,6	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
19_40	Gänserndorf	Wiener Straße	14	S	2	Betriebsgebäude	63,2	53,9	63,8	54,4	65,1	55,8	65,0	55,6	65,8	56,4	1,9	1,9	1,3	1,4	2,6	2,5	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
19_40	Gänserndorf	Wiener Straße	14	O	1	Betriebsgebäude	67,0	57,6	67,0	57,6	67,6	58,2	67,9	58,5	68,2	58,9	0,6	0,6	0,6	0,6	1,2	1,3	0,3	0,4	Einzelbeurteilung
19_40	Gänserndorf	Wiener Straße	14	O	2	Betriebsgebäude	66,9	57,5	66,9	57,5	67,4	58,1	67,8	58,4	68,1	58,7	0,5	0,6	0,5	0,6	1,2	1,2	0,3	0,3	Einzelbeurteilung
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3	S	1	Betriebsgebäude	63,1	53,7	63,7	54,4	65,2	55,8	65,0	55,6	65,9	56,5	2,1	2,1	1,5	1,4	2,8	2,8	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3	S	2	Betriebsgebäude	63,2	53,8	63,8	54,4	65,2	55,8	65,0	55,7	65,9	56,5	2,0	2,0	1,4	1,4	2,7	2,7	0,9	0,8	Einzelbeurteilung
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3	O	1	Betriebsgebäude	65,1	55,8	65,7	56,3	67,1	57,7	66,9	57,6	67,8	58,4	2,0	1,9	1,4	1,4	2,7	2,6	0,9	0,8	Einzelbeurteilung
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3	O	2	Betriebsgebäude	65,1	55,7	65,7	56,3	67,0	57,7	66,9	57,6	67,8	58,4	1,9	2,0	1,3	1,4	2,7	2,7	0,9	0,8	Einzelbeurteilung
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3	O	1	Betriebsgebäude	63,6	54,2	64,2	54,8	65,6	56,2	65,4	56,0	66,3	56,9	2,0	2,0	1,4	1,4	2,7	2,7	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
19_41	Gänserndorf	Hofstetten	3	O	2	Betriebsgebäude	63,6	54,3	64,2	54,9	65,6	56,3	65,5	56,1	66,3	57,0	2,0	2,0	1,4	1,4	2,7	2,7	0,8	0,9	Einzelbeurteilung
19_45	Gänserndorf	Bodenzeile	5	NO	1	Betriebsgebäude	63,0	53,6	62,4	53,1	65,8	56,4	62,2	52,9	65,2	55,8	2,8	2,8	3,4	3,3	2,2	2,2	3,0	2,9	Einzelbeurteilung
19_45	Gänserndorf	Bodenzeile	5	NO	2	Betriebsgebäude	62,9	53,6	62,4	53,0	65,8	56,4	62,2	52,8	65,1	55,8	2,9	2,8	3,4	3,4	2,2	2,2	2,9	3,0	Einzelbeurteilung
19_46	Gänserndorf	Neusiedler Straße	7-9	W	1	Betriebsgebäude	66,0	56,6	66,6	57,2	67,9	58,6	67,8	58,4	68,6	59,3	1,9	2,0	1,3	1,4	2,6	2,7	0,8	0,9	Einzelbeurteilung
19_46	Gänserndorf	Neusiedler Straße	7-9	W	2	Betriebsgebäude	66,0	56,6	66,5	57,1	67,8	58,5	67,7	58,4	68,5	59,2	1,8	1,9	1,3	1,4	2,5	2,6	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
19_46	Gänserndorf	Neusiedler Straße	7-9	S	1	Betriebsgebäude	62,7	53,3	63,3	53,9	64,6	55,3	64,5	55,1	65,3	55,9	1,9	2,0	1,3	1,4	2,6	2,6	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
19_46	Gänserndorf	Neusiedler Straße	7-9	S	2	Betriebsgebäude	62,7	53,3	63,3	53,9	64,6	55,2	64,5	55,1	65,3	55,9	1,9	1,9	1,3	1,3	2,6	2,6	0,8	0,8	Einzelbeurteilung
27_60	Raasdorf	Bahnstraße	7	SW	1	Betriebsgebäude	67,1	57,8	67,1	57,7	68,1	58,7	62,8	53,4	65,1	55,7	1,0	0,9	1,0	1,0	-2,0	-2,1	2,3	2,3	Einzelbeurteilung
27_60	Raasdorf	Bahnstraße	7	SW	2	Betriebsgebäude	66,8	57,5	66,8	57,4	67,8	58,4	62,4	53,1	64,8	55,4	1,0	0,9	1,0	1,0	-2,0	-2,1	2,4	2,3	Einzelbeurteilung
30_67	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	14	NW	1	Betriebsgebäude	64,8	55,4	69,5	60,2	69,6	60,2	65,0	55,6	65,2	55,8	4,8	4,8	0,1	0,0	0,4	0,4	0,2	0,2	Einzelbeurteilung
30_67	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	14	NW	2	Betriebsgebäude	64,0	54,6	68,6	59,2	68,6	59,2	64,1	54,7	64,3	55,0	4,6	4,6	0,0	0,0	0,3	0,4	0,2	0,3	Einzelbeurteilung
30_67	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	14	SW	1	Betriebsgebäude	60,8	51,5	65,5	56,1	65,5	56,1	60,9	51,6	61,1	51,8	4,7	4,6	0,0	0,0	0,3	0,3	0,2	0,2	Einzelbeurteilung
30_67	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	14	SW	2	Betriebsgebäude	60,6	51,2	64,9	55,6	64,9	55,6	60,5	51,2	60,7	51,4	4,3	4,4	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	Einzelbeurteilung
30_68	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	42	W	1	Betriebsgebäude	60,3	50,9	65,0	55,6	65,0	55,6	60,5	51,1	60,7	51,4	4,7	4,7	0,0	0,0	0,4	0,5	0,2	0,3	Einzelbeurteilung
30_68	Groß-Enzersdorf	Raasdorfer Straße	42	W	2	Betriebsgebäude	60,1	50,8	64,7	55,4	64,8	55,4	60,3	51,0	60,6	51,2	4,7	4,6	0,1	0,0	0,5	0,4	0,3	0,2	Einzelbeurteilung
34_34	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	15	O	2	Betriebsgebäude	60,9	51,5	60,3	50,9	64,4	55,1	60,1	50,8	63,7	54,3	3,5	3,6	4,1	4,2	2,8	2,8	3,6	3,5	Einzelbeurteilung
35_36	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	1	O	1	Betriebsgebäude	61,7	52,3	61,1	51,7	65,2	55,8	60,9	51,6	64,4	55,1	3,5	3,5	4,1	4,1	2,7	2,8	3,5	3,5	Einzelbeurteilung

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detailergebnisse
 Objektfassaden mit betrieblicher Nutzung mit einem Lden mit mehr als 65 dB und einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln	1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Anmerkung	
35_36	Obersiebenbrunn	Schloßparkstraße	1	O	2	Betriebsgebäude	61,6	52,3	61,0	51,7	65,1	55,8	60,9	51,5	64,4	55,0	3,5	3,5	4,1	4,1	2,8	2,7	3,5	3,5	Einzelbeurteilung	
36_55	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	18	NO	1	Betriebsgebäude	65,8	56,4	66,3	56,9	66,9	57,5	65,7	56,4	66,4	57,1	1,1	1,1	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_55	Untersiebenbrunn	Dorfstraße	18	NO	2	Betriebsgebäude	65,4	56,1	65,9	56,5	66,5	57,2	65,4	56,0	66,1	56,7	1,1	1,1	0,6	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_60	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	6	SW	1	Betriebsgebäude	65,9	56,6	66,4	57,1	67,0	57,7	65,9	56,5	66,6	57,2	1,1	1,1	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_60	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	6	SW	2	Betriebsgebäude	65,6	56,2	66,0	56,7	66,7	57,3	65,5	56,1	66,2	56,8	1,1	1,1	0,7	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_61	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	8	SW	1	Betriebsgebäude	65,3	56,2	65,8	56,5	66,4	57,1	65,3	55,9	66,0	56,6	1,1	1,1	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_61	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	8	SW	2	Betriebsgebäude	65,0	55,7	65,5	56,1	66,1	56,8	65,0	55,6	65,7	56,3	1,1	1,1	0,6	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_63	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	12	SW	1	Betriebsgebäude	64,0	54,6	64,5	55,1	65,1	55,7	63,9	54,6	64,6	55,3	1,1	1,1	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_63	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	12	SW	2	Betriebsgebäude	63,9	54,5	64,3	55,0	65,0	55,6	63,8	54,5	64,5	55,1	1,1	1,1	0,7	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	Einzelbeurteilung
36_64	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	1	NO	1	Betriebsgebäude	67,7	58,4	68,2	58,9	68,8	59,5	67,7	58,3	68,4	59,0	1,1	1,1	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_64	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	1	NO	2	Betriebsgebäude	67,1	57,8	67,6	58,2	68,2	58,9	67,1	57,7	67,8	58,4	1,1	1,1	0,6	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_65	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	3	NO	1	Betriebsgebäude	65,7	56,4	66,2	56,9	66,8	57,5	65,7	56,3	66,4	57,0	1,1	1,1	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	Einzelbeurteilung
36_65	Untersiebenbrunn	Hauptstraße	3	NO	2	Betriebsgebäude	65,5	56,1	65,9	56,6	66,6	57,2	65,4	56,1	66,1	56,7	1,1	1,1	0,7	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	Einzelbeurteilung
39_59	Oberweiden	Baumgartner Straße	31	SO	1	Betriebsgebäude	65,6	56,2	65,4	56,0	67,1	57,7	65,2	55,9	67,1	57,7	1,5	1,5	1,7	1,7	1,5	1,5	1,9	1,8	Einzelbeurteilung	
39_59	Oberweiden	Baumgartner Straße	31	SO	2	Betriebsgebäude	63,6	54,2	63,4	54,0	65,1	55,7	63,2	53,8	65,1	55,7	1,5	1,5	1,7	1,7	1,5	1,5	1,9	1,9	Einzelbeurteilung	
41_53	Schönfeld	Hauptstraße	30	NW	1	Betriebsgebäude	63,6	54,3	63,4	54,0	64,4	55,0	63,5	54,1	64,7	55,3	0,8	0,7	1,0	1,0	1,1	1,0	1,2	1,2	Einzelbeurteilung	
42_39	Schönfeld	Hauptstraße	2	SW	1	Betriebsgebäude	66,4	57,0	67,0	57,6	67,7	58,3	66,1	56,8	67,1	57,7	1,3	1,3	0,7	0,7	0,7	0,7	1,0	0,9	Einzelbeurteilung	
42_39	Schönfeld	Hauptstraße	2	SW	2	Betriebsgebäude	65,8	56,4	66,4	57,0	67,1	57,7	65,5	56,1	66,5	57,1	1,3	1,3	0,7	0,7	0,7	0,7	1,0	1,0	Einzelbeurteilung	
56_45	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	39	W	1	Betriebsgebäude	64,4	55,1	64,5	55,1	65,3	56,0	64,8	55,5	65,6	56,3	0,9	0,9	0,8	0,9	1,2	1,2	0,8	0,8	Einzelbeurteilung	
56_45	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	39	W	2	Betriebsgebäude	63,8	54,5	63,9	54,5	64,7	55,4	64,2	54,9	65,0	55,6	0,9	0,9	0,8	0,9	1,2	1,1	0,8	0,7	Einzelbeurteilung	
56_45	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	39	W	1	Betriebsgebäude	64,3	54,9	64,3	55,0	65,2	55,8	64,7	55,3	65,5	56,1	0,9	0,9	0,9	0,8	1,2	1,2	0,8	0,8	Einzelbeurteilung	
56_45	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	39	W	2	Betriebsgebäude	63,7	54,4	63,8	54,4	64,6	55,3	64,1	54,8	64,9	55,6	0,9	0,9	0,8	0,9	1,2	1,2	0,8	0,8	Einzelbeurteilung	
56_46	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	28	O	1	Betriebsgebäude	64,0	54,7	64,1	54,7	64,9	55,6	64,4	55,1	65,2	55,9	0,9	0,9	0,8	0,9	1,2	1,2	0,8	0,8	Einzelbeurteilung	
56_46	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	28	O	2	Betriebsgebäude	63,4	54,0	63,4	54,1	64,3	54,9	63,8	54,4	64,6	55,2	0,9	0,9	0,9	0,8	1,2	1,2	0,8	0,8	Einzelbeurteilung	
56_47	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	46	O	1	Betriebsgebäude	64,2	54,8	64,2	54,9	65,0	55,7	64,6	55,2	65,3	56,0	0,8	0,9	0,8	0,8	1,1	1,2	0,7	0,8	Einzelbeurteilung	
56_47	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	46	O	2	Betriebsgebäude	63,7	54,3	63,7	54,4	64,5	55,2	64,1	54,7	64,8	55,4	0,8	0,9	0,8	0,8	1,1	1,1	0,7	0,7	Einzelbeurteilung	
56_48	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	57	W	1	Betriebsgebäude	66,5	57,2	66,6	57,2	67,4	58,0	66,9	57,6	67,7	58,3	0,9	0,8	0,8	0,8	1,2	1,1	0,8	0,7	Einzelbeurteilung	
56_48	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	57	W	2	Betriebsgebäude	65,1	55,7	65,2	55,8	66,0	56,6	65,5	56,1	66,2	56,9	0,9	0,9	0,8	0,8	1,1	1,2	0,7	0,8	Einzelbeurteilung	
57_38	Waltersdorf an der March	Hauptstraße	59	W	1	Betriebsgebäude	63,4	54,0	63,4	54,1	64,2	54,9	63,8	54,4	64,5	55,1	0,8	0,9	0,8	0,8	1,1	1,1	0,7	0,7	Einzelbeurteilung	
58_41	Sierndorf an der March	Hauptstraße	81	O	1	Betriebsgebäude	65,6	56,2	65,6	56,3	66,4	57,1	66,0	56,6	66,7	57,3	0,8	0,9	0,8	0,8	1,1	1,1	0,7	0,7	Einzelbeurteilung	
58_41	Sierndorf an der March	Hauptstraße	81	O	2	Betriebsgebäude	64,5	55,1	64,6	55,2	65,4	56,0	64,9	55,5	65,6	56,3	0,9	0,9	0,8	0,8	1,1	1,2	0,7	0,8	Einzelbeurteilung	
58_41	Sierndorf an der March	Hauptstraße	81	O	1	Betriebsgebäude	65,7	56,4	65,8	56,4	66,6	57,2	66,1	56,8	66,9	57,5	0,9	0,8	0,8	0,8	1,2	1,1	0,8	0,7	Einzelbeurteilung	
58_41	Sierndorf an der March	Hauptstraße	81	O	2	Betriebsgebäude	64,6	55,3	64,7	55,3	65,5	56,1	65,0	55,7	65,8	56,4	0,9	0,8	0,8	0,8	1,2	1,1	0,8	0,7	Einzelbeurteilung	
58_44	Sierndorf an der March	Hauptstraße	79	O	1	Betriebsgebäude	65,0	55,7	65,1	55,7	65,9	56,5	65,4	56,0	66,1	56,8	0,9	0,8	0,8	0,8	1,1	1,1	0,7	0,8	Einzelbeurteilung	
58_44	Sierndorf an der March	Hauptstraße	79	O	2	Betriebsgebäude	64,1	54,8	64,2	54,8	65,0	55,6	64,5	55,1	65,2	55,9	0,9	0,8	0,8	0,8	1,1	1,1	0,7	0,8	Einzelbeurteilung	
65_44	Angern	Bahnstraße	30	S	1	Betriebsgebäude	64,0	54,6	64,2	54,9	64,9	55,6	64,2	54,9	65,1	55,7	0,9	1,0	0,7	0,7	1,1	1,1	0,9	0,8	Einzelbeurteilung	
65_44	Angern	Bahnstraße	30	O	2	Betriebsgebäude	65,4	56,1	65,7	56,3	66,4	57,0	65,7	56,3	66,5	57,2	1,0	0,9	0,7	0,7	1,1	1,1	0,8	0,9	Einzelbeurteilung	
71_62	Gänserndorf	Wiener Straße	9	S	1	Betriebsgebäude	73,0	63,6	72,9	63,6	73,8	64,5	73,2	63,8	74,1	64,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_62	Gänserndorf	Wiener Straße	9	S	2	Betriebsgebäude	71,7	62,3	71,7	62,3	72,6	63,2	71,9	62,5	72,8	63,4	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_62	Gänserndorf	Wiener Straße	9	O	2	Betriebsgebäude	66,4	57,0	66,4	57,0	67,3	57,9	66,6	57,2	67,5	58,1	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_63	Gänserndorf	Wiener Straße	130	W	1	Betriebsgebäude	63,4	54,0	63,3	53,9	64,2	54,9	63,5	54,1	64,4	55,1	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,9	1,0	Einzelbeurteilung	
71_63	Gänserndorf	Wiener Straße	130	O	1	Betriebsgebäude	64,1	54,8	64,0	54,7	65,0	55,6	64,2	54,9	65,2	55,8	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0	1,0	Einzelbeurteilung	
71_63	Gänserndorf	Wiener Straße	130	N	2	Betriebsgebäude	70,7	61,4	70,6	61,3	71,5	62,2	70,8	61,5	71,8	62,4	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	Einzelbeurteilung	
71_64	Gänserndorf	Wiener Straße	11	S	1	Betriebsgebäude	66,9	57,5	66,9	57,5	67,8	58,4	67,1	57,7	68,0	58,6	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_64	Gänserndorf	Wiener Straße	11	S	2	Betriebsgebäude	66,7	57,4	66,7	57,3	67,6	58,2	66,9	57,5	67,8	58,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_64	Gänserndorf	Wiener Straße	11	O	1	Betriebsgebäude	64,3	54,9	64,2	54,9	65,1	55,8	64,4	55,1	65,4	56,0	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,0	1,0	Einzelbeurteilung	
71_64	Gänserndorf	Wiener Straße	11	O	2	Betriebsgebäude	64,2	54,9	64,2	54,8	65,1	55,7	64,4	55,0	65,3	55,9	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_65	Gänserndorf	Wiener Straße	15	S	1	Betriebsgebäude	71,1	61,8	71,0	61,7	71,9	62,6	71,2	61,9	72,2	62,8	0,8	0,8	0,9	0,9	1,1	1,0	1,0	0,9	Einzelbeurteilung	
71_66	Gänserndorf	Wiener Straße	7	W	1	Betriebsgebäude	65,8	56,5	65,8	56,4	66,7	57,3	66,0	56,7	66,9	57,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	
71_66	Gänserndorf	Wiener Straße	7	W	2	Betriebsgebäude	65,6	56,2	65,5	56,2	66,4	57,1	65,8	56,4	66,7	57,3	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung	

S8 Marchfeld Schnellstraße Zulaufstrecken Immissionsberechnung Detailergebnisse
Objektfassaden mit betrieblicher Nutzung mit einem Lden mit mehr als 65 dB und einer Pegelerhöhung durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB

Name	Ort	Strasse	HNr	HR	SW	Nutzung	R		OC		1C		OB		1E		1C-R_den	1C-R_n	1C-OC_den	1C-OC_n	1E-R_den	1E-R_n	1E-OB_den	1E-OB_n	Anmerkung
							R_Lden	R_Ln	OC_Lden	OC_Ln	1C_Lden	1C_Ln	OB_Lden	OB_Ln	1E_Lden	1E_Ln									
71_66	Gänserndorf	Wiener Straße	7	S	1	Betriebsgebäude	70,3	60,9	70,3	60,9	71,1	61,8	70,5	61,1	71,4	62,0	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
71_66	Gänserndorf	Wiener Straße	7	O	1	Betriebsgebäude	65,6	56,3	65,6	56,2	66,5	57,1	65,8	56,5	66,7	57,4	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
71_67	Gänserndorf	Wiener Straße	106-1	O	2	Betriebsgebäude	64,5	55,1	64,5	55,1	65,4	56,0	64,7	55,3	65,6	56,2	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
71_67	Gänserndorf	Wiener Straße	106-1	N	1	Betriebsgebäude	70,8	61,5	70,8	61,4	71,7	62,3	71,0	61,7	71,9	62,6	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
71_67	Gänserndorf	Wiener Straße	106-1	N	2	Betriebsgebäude	70,3	60,9	70,3	60,9	71,2	61,8	70,5	61,1	71,4	62,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_65	Gänserndorf	Wiener Straße	5a	S	1	Betriebsgebäude	71,7	62,4	71,7	62,3	72,6	63,2	71,9	62,6	72,8	63,5	0,9	0,8	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_65	Gänserndorf	Wiener Straße	5a	S	2	Betriebsgebäude	70,8	61,4	70,7	61,4	71,6	62,3	71,0	61,6	71,9	62,5	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_65	Gänserndorf	Wiener Straße	5a	O	1	Betriebsgebäude	64,7	55,3	64,7	55,3	65,6	56,2	64,9	55,5	65,8	56,4	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_65	Gänserndorf	Wiener Straße	5a	O	2	Betriebsgebäude	64,5	55,1	64,4	55,1	65,3	56,0	64,7	55,3	65,6	56,2	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_67	Gänserndorf	Wiener Straße	96	N	1	Betriebsgebäude	70,2	60,8	70,2	60,8	71,1	61,7	70,4	61,0	71,3	61,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_67	Gänserndorf	Wiener Straße	96	W	1	Betriebsgebäude	66,5	57,1	66,5	57,1	67,4	58,0	66,7	57,3	67,6	58,2	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
72_67	Gänserndorf	Wiener Straße	96	W	2	Betriebsgebäude	66,3	56,9	66,3	56,9	67,2	57,8	66,5	57,1	67,4	58,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	0,9	Einzelbeurteilung
74_41	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	1	Betriebsgebäude	63,9	54,5	63,6	54,2	64,9	55,6	63,9	54,5	64,9	55,5	1,0	1,1	1,3	1,4	1,0	1,0	1,0	1,0	Einzelbeurteilung
74_44	Prottes	Ebenthaler Straße	2a	NW	1	Betriebsgebäude	63,8	54,4	63,5	54,2	64,6	55,3	63,6	54,3	64,6	55,2	0,8	0,9	1,1	1,1	0,8	0,8	1,0	0,9	Einzelbeurteilung
74_47	Prottes	Ebenthaler Straße	0	NW	1	Betriebsgebäude	63,7	54,3	63,3	54,0	64,7	55,3	63,6	54,3	64,7	55,3	1,0	1,0	1,4	1,3	1,0	1,0	1,1	1,0	Einzelbeurteilung
B6_50	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	22	S	1	Betriebsgebäude	66,1	56,8	66,5	57,1	67,2	57,8	66,6	57,3	66,5	57,1	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	Einzelbeurteilung
B6_51	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	19	N	1	Betriebsgebäude	70,3	60,9	70,7	61,3	71,4	62,0	70,8	61,4	70,6	61,3	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	Einzelbeurteilung
B6_51	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	19	N	2	Betriebsgebäude	69,0	59,7	69,4	60,0	70,1	60,7	69,5	60,2	69,4	60,0	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	Einzelbeurteilung
B6_52	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	32	SO	1	Betriebsgebäude	66,9	57,5	67,3	57,9	68,0	58,6	67,4	58,0	67,2	57,9	1,1	1,1	0,7	0,7	0,3	0,4	-0,2	-0,1	Einzelbeurteilung
B6_52	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	32	SO	2	Betriebsgebäude	66,5	57,2	66,9	57,5	67,6	58,2	67,0	57,7	66,9	57,5	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	Einzelbeurteilung
B6_52	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	32	SO	1	Betriebsgebäude	66,9	57,6	67,3	57,9	68,0	58,6	67,4	58,1	67,3	57,9	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	Einzelbeurteilung
B6_53	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	29	NW	1	Betriebsgebäude	68,2	58,9	68,6	59,2	69,3	59,9	68,7	59,4	68,6	59,2	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,2	Einzelbeurteilung
B6_53	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	29	NW	2	Betriebsgebäude	67,6	58,3	68,0	58,6	68,7	59,3	68,1	58,7	68,0	58,6	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	Einzelbeurteilung
B6_54	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	30	SO	1	Betriebsgebäude	64,0	54,7	64,4	55,0	65,1	55,7	64,5	55,1	64,4	55,0	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	Einzelbeurteilung
B7_36	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	15	NO	1	Betriebsgebäude	64,1	54,8	64,5	55,1	65,2	55,8	64,6	55,2	64,5	55,1	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	Einzelbeurteilung
B7_36	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	15	NW	1	Betriebsgebäude	69,6	60,3	70,0	60,6	70,7	61,3	70,1	60,7	70,0	60,6	1,1	1,0	0,7	0,7	0,4	0,3	-0,1	-0,1	Einzelbeurteilung
B7_36	Leopoldsdorf	Raasdorfer Straße	15	NW	2	Betriebsgebäude	68,5	59,2	68,9	59,6	69,6	60,2	69,0	59,7	68,9	59,5	1,1	1,0	0,7	0,6	0,4	0,3	-0,1	-0,2	Einzelbeurteilung
C1_01	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	2	NO	1	Betriebsgebäude	63,9	54,4	64,7	55,2	64,7	55,2	65,5	56,1	65,8	56,4	0,8	0,8	0,0	0,0	1,9	2,0	0,3	0,3	Einzelbeurteilung
C1_01	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	2	NO	2	Betriebsgebäude	63,8	54,4	64,6	55,2	64,6	55,2	65,5	56,0	65,8	56,4	0,8	0,8	0,0	0,0	2,0	2,0	0,3	0,4	Einzelbeurteilung
C1_01	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	2	NW	1	Betriebsgebäude	68,3	58,9	68,7	59,3	68,7	59,3	69,6	60,2	69,9	60,5	0,4	0,4	0,0	0,0	1,6	1,6	0,3	0,3	Einzelbeurteilung
C1_01	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	2	NW	2	Betriebsgebäude	68,2	58,8	68,6	59,2	68,6	59,2	69,5	60,0	69,7	60,3	0,4	0,4	0,0	0,0	1,5	1,5	0,2	0,3	Einzelbeurteilung
C1_04	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	1	NW	1	Betriebsgebäude	63,6	54,1	64,1	54,7	64,1	54,7	64,9	55,5	65,2	55,8	0,5	0,6	0,0	0,0	1,6	1,7	0,3	0,3	Einzelbeurteilung
C1_04	Groß-Enzersdorf	Eurostraße	1	NW	2	Betriebsgebäude	63,7	54,2	64,2	54,7	64,2	54,7	65,0	55,6	65,3	55,9	0,5	0,5	0,0	0,0	1,6	1,7	0,3	0,3	Einzelbeurteilung
C1_08	Groß-Enzersdorf	Kasernstraße	5	NW	1	Betriebsgebäude	63,2	53,8	63,9	54,5	63,9	54,5	64,8	55,3	65,1	55,6	0,7	0,7	0,0	0,0	1,9	1,8	0,3	0,3	Einzelbeurteilung
C1_08	Groß-Enzersdorf	Kasernstraße	5	NW	2	Betriebsgebäude	63,3	53,9	64,0	54,6	64,0	54,6	64,9	55,4	65,2	55,7	0,7	0,7	0,0	0,0	1,9	1,8	0,3	0,3	Einzelbeurteilung

ENLAGEBLATT

ENLAGEBLATT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West

**Knoten S1/S8- ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)
Km 0.00+00,00 - km 14.7+55,00**

TEILGUTACHTEN – Nr. 03 Luftschadstoffe und Klima

Verfasser/in:

Dr. Kathrin Baumann-Stanzer
Nichtamtliche Sachverständige
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
1190 Wien, Hohe Warte 38

Beigezogene Fachgebiete

01 Verkehr und Verkehrssicherheit

Wien, 10.2.2016

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
INNOVATION UND TECHNOLOGIE
GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT
RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zusammenfassung 5

1.1 Untersuchungsraum 5

1.2 Alternativen, Trassenvarianten 5

1.3 Ist-Zustand, Befundung 6

1.4 Nullvariante 6

1.5 Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten 7

1.6 Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle 9

1.7 Gesamtbewertung 10

2 Allgemeine Vorbemerkungen 11

2.1 Auftragserteilung 11

2.2 Inhalte des Gutachtens 11

2.3 Untersuchungsräume 11

2.4 Kriterien für die Bewertung und Auswirkung 12

2.5 Alternativen, Trassenvarianten 16

3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund) 17

3.1 Ist-Zustand Luftschadstoffe 17

3.1.1 Stickoxide (NO_x, NO₂, NO) 18

3.1.2 Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) 18

3.1.3 Kohlenmonoxid (CO) 21

3.1.4 Schwefeldioxid (SO₂) 21

3.1.5 Luftgetragene Staubinhaltsstoffe 21

3.1.6 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) und Benzo(a)pyren 22

3.1.7 Benzol 22

3.1.8 Ozon (O₃) 22

3.1.9 Bewertung des Ist-Zustands Luft im Untersuchungsgebiet 23

3.2 Ist-Zustand Klima 23

3.2.1 Bewertung des Ist-Zustands Klima im Untersuchungsgebiet 23

3.2.2 Klimarelevante Spurengase 25

4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten) 27

4.1 Auswirkungen in der Bauphase 27

4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase 33

4.2.1 Ausbauplanfälle 1-C/2025 und 1-E/2025 im Vergleich zur Nullvariante 36

4.2.2 Planfälle 1-C und 1-E im Vergleich zur Nullvariante ohne Teilrealisierung der S1 56

4.2.3 Auswirkungen im Jahr der Verkehrsfreigabe (2019) 61

4.2.4 Auswirkungen mit den Umfahrungen Gänserndorf und Gänserndorf Süd 64

4.2.5 Auswirkungen auf die Immissionssituation im erweiterten Untersuchungsraum 65

4.2.6 Auswirkungen durch andere absehbare Entwicklungen 66

4.2.7 Detailbetrachtung der Auswirkungen für Deutsch-Wagram, Ortsteil Helmahof 66

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima 67

5 Beschreibung von Maßnahmen 68

5.1	Vorbemerkung	68
5.2	Erforderliche Maßnahmen	68
	Bauphase	68
	Betriebsphase.....	70
	Beweissicherung und Kontrolle	70
	Bauphase	70
	Betriebsphase.....	71
6	Abkürzungsverzeichnis.....	72
7	Quellenverzeichnis	72

TEIL 1: Allgemeines

1 Zusammenfassung

Für das Bauvorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, KN S1/S8 – Ast Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ ist nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Teil der Prüfung ist die Ermittlung der Auswirkungen des Projektes während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter Luft und Klima. Basis dieses Teilgutachtens sind die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt „Einreichprojekt 2010“, insbesondere die UVE Einlagen 3-3.1 Luft und Klima sowie 3-4.1 Klima- und Energiekonzept sowie die weiterführende Unterlage WU3 Luftschadstoffe. Diese wurden auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit geprüft.

1.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den Ist-Zustand umfasst das Marchfeld, die Lobau, Aspern und den Bezirk Gänserndorf.

Der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse umfasst das Marchfeld und das hochrangige Netz südlich der Donau (A 4, A 6), den Regionenring sowie die A 5.

Die Größe des Untersuchungsraums Immission gemäß RVS 04.02.12 wird durch jenen Luftschadstoff bestimmt, dessen Immissionszusatzbelastung in der größten Entfernung zum projektierten Emittenten als nicht mehr unerheblich einzustufen ist. Der Untersuchungsraum für die Immissionsanalyse umfasst daher jenen Bereich, in welchem Zusatzbelastungen beziehungsweise Entlastungen von mindestens $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 infolge des Projektes zu erwarten sind sowie jedenfalls die zur Trasse und zu den Zulaufstrecken zu den Anschlussstellen nächstgelegenen Siedlungsgebiete und Wohngebäude.

Zusätzlich wurde die verkehrsbedingte Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe in einem erweiterten Untersuchungsraum, im Bereich der B 49 (Raum Angern, Groißenbrunn, Engelhartstätten, Bad Deutsch-Altenburg) sowie an der B 8 in Talesbrunn untersucht, da sich hier aufgrund von projektbedingten Verkehrsverlagerungen in den verkehrlichen Planfällen zur S 8 Abschnitt West teilweise höhere Verkehrszahlen ergeben als in den Referenzplanfällen (weiterführende Unterlage WU 3 Luftschadstoffe).

Der Untersuchungsraum Luft wurde damit ausreichend groß gewählt, so dass alle von Luftschadstoffen beeinflussten Flächen erfasst werden.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima wurde ein etwa 100 m breiter Streifen links und rechts der geplanten Trasse betrachtet. Dieser Untersuchungsraum ist zur Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen auf das Mikroklima ausreichend.

1.2 Alternativen, Trassenvarianten

Nach der strategischen Prüfung des Projekts „Marchfeld Straße: Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ (S1) – Staatsgrenze bei Marchegg bzw. Angern“ wurden im Vorprojekt 2008 für den Abschnitt West (S1 bis nordöstlich Untersiebenbrunn) die Variante Nord im Korridor

Mitte-Süd und die Variante Süd im Korridor Süd hinsichtlich der Wirkungen auf Luft und Klima untersucht. Bei Realisierung der Variante Nord wären bei den nächsten Wohnanrainern im Jahresmittel maximale Zusatzbelastungen für Feinstaub (PM10) und für Stickstoffdioxid (NO₂) unter der Irrelevanzschwelle zu erwarten. Gleichzeitig sind im Untersuchungsgebiet entlang der Ortsdurchfahrten sehr hohe Entlastungseffekte für PM10 und NO₂ im Vergleich zum Referenzplanfall gegeben.

Für die Variante Süd ergab die Ausbreitungsmodellierung geringfügige Zusatzbelastungen an den Siedlungsrändern von Markgrafneusiedl, Glinzendorf und Obersiebenbrunn sowie vereinzelt in Pysdorf. Entlang der Ortsdurchfahrten wären jedoch hohe Entlastungseffekte im Vergleich zum Referenzplanfall gegeben.

Für den Abschnitt West wurde aufgrund nachvollziehbarer Schlussfolgerungen die Variante Nord zur Weiterverfolgung im Einreichprojekt empfohlen.

1.3 Ist-Zustand, Befundung

Messdaten der Vorbelastung der Luftschadstoffe NO₂, NO, O₃, SO₂ und PM10 liegen im Untersuchungsraum an den Luftgütemessstellen Gänserndorf, Glinzendorf, Hainburg und Wolkersdorf des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, sowie NO₂ und NO für April bis September 2007 an der Messstelle Flugfeld Aspern des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH vor.

In den letzten Jahren liegen die Jahresmittelwerte um 15 µg/m³ NO₂ (Grenzwert: 30 µg/m³ NO₂). Die PM10-Messungen ergeben seit 2003 annähernd gleich bleibende Jahresmittelwerte von rund 28 µg/m³ PM10 (Grenzwert: 40 µg/m³ PM10). Die zulässige Anzahl an Tagen mit Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ PM10 (IG-L: 25 Tage, EU-Richtlinie: 35 Tage) wurde an den Stationen im Untersuchungsraum in manchen Jahren überschritten.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (LGBl. 8103/1-0, zuletzt geändert LGBl. Nr 31/2015) im Sanierungsgebiet Wiener Umland.

Die Belastung im Ist-Zustand durch Luftschadstoffe ist hinsichtlich der Feinstaubkonzentrationen als hoch, hinsichtlich der übrigen relevanten Luftschadstoffe als gering einzustufen.

Die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum, geprägt durch pannonisches Klima mit geringen Jahresniederschlägen, warmen, trockenen Sommern und relativ milden Wintern, werden auf Basis langjähriger Messungen der Lufttemperatur, der Luftfeuchte, des Niederschlags, der Nebeltage und des Windes im UVE Fachbericht Luft und Klima ausführlich erläutert. Es wurden keine klimatisch besonders sensiblen Bereiche identifiziert.

1.4 Nullvariante

Bei Gleichbelastung des bestehenden Streckennetzes ist mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs auf den radialen Zufahrtsrouten B8, L2 und B3 Richtung Wien, mit Verkehrszunahmen auf den östlichen Wiener Stadteinfahrten und Verkehrszunahmen auf der S 2 und auf der A 23 Südosttangente Wien zu rechnen. Wichtige Verkehrsverlagerungseffekte im untergeordneten – siedlungsnahen – Straßennetz würden

bei Nichtdurchführung des Projekts nicht erfolgen, positive Effekte auf die Luftgüte- und Wohnsituation der nächsten Anrainer würden somit ausbleiben.

1.5 Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

Gemäß Bauphasenkonzept erstreckt sich das Bauvorhaben über eine Gesamtbauzeit von etwa 3 Jahren, wobei die Bauphasen 3 und 4 vom 4. Quartal des 1. Baujahres bis zum 3. Quartal des 3. Baujahres das höchste Transportaufkommen (interne und externe LKW-Fahrten) erwarten lassen. Es wurden in der Beurteilung der maximal zu erwartenden Immissionen in der Bauphase Staubemissionen durch Manipulation von Schüttgütern, Staub- und Motoremissionen durch Fahrbewegungen, Motoremissionen durch Baugeräteinsatz (Feinstaub und Stickoxide) sowie Staubemissionen durch Winderosion berücksichtigt.

Während der Bauphase mit dem insgesamt höchsten Bauaufkommen liegen bei den meisten Anrainern die prognostizierten Immissionszusatzbelastungen zum NO₂-JMW bei maximal 0,9 µg/m³, was gemäß RVS 04.02.12, die für die Immissionsbeurteilung an Straßen den Stand der Technik darstellt, als irrelevant gering eingestuft werden kann. Überschreitungen des Kurzzeitgrenzwerts von 200 µg/m³ NO₂ sind nicht zu erwarten. Die höchsten prognostizierten PM10-Zusatzbelastungen bei den Anrainern liegen mit 3,5 % des Jahresmittelgrenzwerts nach IG-L im Bereich der Irrelevanzschwelle gemäß RVS 04.02.12 von 1,2 µg/m³ PM10. Die Zusatzbelastung für PM10 wird daher in den angrenzenden Wohngebieten als irrelevant, in Parbasdorf und Deutsch Wagram als geringfügig eingestuft, weshalb hier an den Zufahrtsstrecken L6 und L11 während der Bauphase Luftgütemessstellen zur Beweissicherung gefordert werden. Der Grenzwert im Jahresmittel von 40 µg/m³ PM10 wird sicher eingehalten. Im IG-L ist für PM10 auch ein Grenzwert bezogen auf den TMW definiert (50 µg/m³), wobei im Genehmigungsverfahren 25+10 Überschreitungen pro Jahr zulässig sind. Aus der prognostizierten PM10-Zusatzbelastung kann anhand einer statistischen Beziehung abgeleitet werden, dass bei den Anrainern maximal 5 zusätzliche Tage mit Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ PM10 pro Jahr im Zeitraum mit dem höchsten Bauaufkommen zu erwarten sind.

Bei der PM 10-Zusatzbelastung während der Bauphase handelt es sich vorwiegend um aufgewirbelten, mineralischen Staub geogenen Ursprungs. Humanmedizinisch relevanter ist jedoch jener Anteil der PM 10-Fraktion, der aufgrund unvollständiger Verbrennung unmittelbar aus den Motoren der KFZ und Baumaschinen herrührt. Aufgrund dieser motorbezogenen Feinstaubfraktion ist bei den nächsten Anrainern im Jahresmittel eine Zusatzbelastung von bis zu 0,04 µg/m³ PM10 zu erwarten.

Die PM_{2,5}-Zusatzbelastungen in der Bauphase sind mit weniger als 2% des Grenzwertes von 25 µg/m³ als irrelevant einzustufen.

Für die Zusatzbelastung zur Staubdeposition wurden irrelevante bis geringfügige Werte von maximal 21 mg/m²d (entspricht 10 % des Grenzwertes nach IG-L) prognostiziert. Bei einer Grundbelastung von rund 40-50% des Grenzwertes ergibt dies keine Überschreitung des Grenzwertes.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind die Auswirkungen der Bautätigkeit auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet (lokal erhöhte Wärmeproduktion,

höhere Albedo der Baustellenflächen, stärkerer Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser infolge der Verdichtung des Bodens im Baustellenbereich) als nicht relevant einzustufen, zumal eine bleibende Wirkung auszuschließen ist.

Betriebsphase

In der Immissionsprognose wurden die Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen in den Ausbauplanfällen 1-C/2025 (S8 West mit Teilrealisierung S1 ergänzt durch den Maximalplanfall auf den Abschnitten der S8 und im Knoten S1/S8) und 1-E/2025 (S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf) den folgenden Vergleichsfällen gegenübergestellt: Bestand 2011; Nullplanfall 0-C/2025 (ohne S8, mit Teilrealisierung S1), 0-B/2025 (ohne S8, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf) und Referenzplanfall R/2025 (ohne S8, ohne Realisierung S1, ohne Umfahrungen der NÖ Gemeinden im Untersuchungsgebiet). Zusätzlich wurden die vorhabenbedingten Immissionen im Jahr der Verkehrsfreigabe (2019) untersucht.

Gegenüber dem Nullplanfall (0-B/2025) nehmen die Emissionen bei Planfall 1-E oder je nach Parameter bei Projektumsetzung um 1,5% bis 2,8% zu. Im Vergleich zum Referenzplanfall (R/2025) liegen die Gesamtemissionen beim Planfall 1-E/2025 aufgrund der höheren Verkehrsgeschwindigkeiten, des geringfügig induzierten Verkehrs und den z.T. längeren Fahrstrecken etwas höher.

Aufgrund der Änderungen im verkehrlichen Mengengerüst durch die Errichtung der S 8 Marchfeld Schnellstraße ergeben sich im Jahr der Verkehrsfreigabe ebenso wie im Prognosejahr 2025 Belastungen, aber auch Entlastungen entlang der einzelnen Straßenzüge im Untersuchungsraum. Besonders ausgeprägt sind die Entlastungen (im Jahresmittel um bis zu 1-2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2) im Bereich der B 8 in Aderklaa, Deutsch Wagram, Strasshof und Gänserndorf sowie entlang der L 11 in Markgrafneusiedl. Irrelevante Zunahmen in der NO_2 -JMW Immissionsbelastung (d.h. $<0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2) ergeben sich abschnittsweise auf den Zubringer Routen zur S 8 wie entlang der L 9 zur ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn, der L 11 zwischen Gänserndorf und der ASt Markgrafneusiedl sowie der Spange Strasshof. Es sind weder 2019 noch 2025 Überschreitungen der geltenden Grenzwerte für NO_x und NO_2 zu erwarten.

Hinsichtlich des PM_{10} -Jahresmittelwerts im Jahr der Verkehrsfreigabe ebenso wie im Prognosejahr 2025 ergeben sich im Vergleich zum Nullplanfall an allen Aufpunkten verkehrsbedingte Zusatzbelastungen von weniger als 3 % des Grenzwerts. Die Immissionszusatzbelastung für PM_{10} kann daher gemäß RVS 04.02.12 als unerheblich beurteilt werden. Der PM_{10} -Grenzwert im Jahresmittel wird eingehalten.

Hinsichtlich der maximalen PM_{10} -Tagesmittelwerte bewirkt die Projektrealisierung der S8 West Verbesserungen in Deutsch Wagram, in Strasshof, in Raasdorf, in Markgrafneusiedl und in Obersiebenbrunn. Diesen Entlastungen stehen örtlich geringfügige Zusatzbelastungen (ein bis zwei Tage mehr pro Jahr mit Tagesmittelwerten $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10}) in Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn, Gänserndorf und Groß-Enzersdorf gegenüber. Die gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L im gegenständlichen Fall zulässige Anzahl von 35 Tagen mit Tagesmittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} wird jedoch nach den Immissionsberechnungen nicht überschritten.

Die $\text{PM}_{2,5}$ -Zusatzbelastungen bei Projektrealisierung sind an allen Aufpunkten irrelevant. Grenzwertüberschreitungen sind für $\text{PM}_{2,5}$ nicht zu erwarten. Auch die Staubdeposition

nimmt nur in Obersiebenbrunn lokal geringfügig zu, in Deutsch Wagram, Raasdorf und Markgrafneusiedl hingegen ab.

Bei CO, SO₂, NMHC und Benzol sind die Änderungen der Konzentrationsniveaus sehr gering. Auch Zusatzbelastung durch Staubinhaltsstoffe (Blei, Arsen, Nickel und Cadmium) kann aufgrund der in den Einreichunterlagen zitierten Untersuchungen an der A2 und A22 aufgrund von Analogieüberlegungen als unerheblich eingestuft werden. Es ist mit keiner relevanten Änderung in der Bilanz der Schadgase mit Ozonbildungspotential zu rechnen.

Die Grundbelastung der Deposition für Stickstoffverbindungen wird für die Waldgebiete im Untersuchungsraum mit 15 kg(N)/ha.a, für Schwefelverbindungen mit 6 kg(S)/ha.a abgeschätzt. Die entsprechenden Depositionswerte für Wiesen- und Ackerflächen werden mit 12 kg(N)/ha.a und 5 kg(S)/ha.a angegeben. Die Gesamtbelastung erreicht im Nahbereich der Trasse der S8 etwa 16 kg(N)/ha.a. Die Zusatzdeposition für Schwefelverbindungen ist vernachlässigbar gering (< 0.05kgS/ha.a).

In der Winterperiode kann im Nahbereich der Trasse aufgrund der Salzstreuung ein erhöhter partikelgebundener Chlorideintrag in der Staubdeposition auftreten. Vergleichbare Messungen zeigen im unmittelbaren Nahbereich der Trasse für die Winterperiode erhöhte Chlorideinträge (0,4 g/m²d in 10 m Entfernung), bei Lärmschutzwänden weniger als 0,1 g/m²d Chloriddeposition im unmittelbaren Nahbereich.

Das kleinräumige Klima im Untersuchungsgebiet wird durch das Projekt nicht nennenswert beeinflusst. Es kommt zu keiner zusätzlichen Ausbildung von Kaltluftseen. Die Versiegelung (geringere Verdunstung, geringfügige Temperaturerhöhung) bleibt auf den unmittelbaren Trassenbereich beschränkt. Die entlang der Trasse im gegenständlichen Abschnitt geplanten Bauwerke, wie Brücken, Dämme, Rampen und Lärmschutzwände, bewirken eine lokale Ablenkung und eventuell Abbremsung des Windes im unmittelbaren Nahbereich. Es sind jedoch keine grundsätzlichen oder nennenswerten Änderungen der vorherrschenden Windverhältnisse zu erwarten.

1.6 Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Luftschadstoffen in der Bauphase sind bereits im Baukonzept weitgehend enthalten und gelten somit als Projektbestandteil. Ergänzend werden im vorliegenden Teilgutachten für die Bauphase teilweise zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, z.B. eine regelmäßige Reinigung der Reifenwaschanlage und Staubreduktion mittels Befeuchtung bzw. Einhausung bei allen Transportvorgängen und Materialmanipulationen, sowie zusätzlich empfohlen: ein Mindestabstand von 500m zwischen Baustelleneinrichtungen (Lagerstätten und Materialaufbereitung) und Wohnanrainern, sofern nicht bereits in den Immissionsberechnungen berücksichtigt; Partikelfiltersysteme für Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW.

Für die Betriebsphase sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Luftschadstoffen erforderlich. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind für die Bauphase und die Betriebsphase keine Maßnahmen erforderlich.

1.7 Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes „Luftschadstoffe und Klima“ ist das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als geringfügig einzustufen.



Dr. Kathrin Baumann-Stanzer

Wien, 10.02.2016

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Für das Bauvorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ ist nach Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Teilgutachten wurde von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens auf Basis eines Fragenkatalogs erstellt. Im Zuge der Bearbeitung wurde das Untersuchungsgebiet von der Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima mehrmals befahren.

2.2 Inhalte des Gutachtens

Das Teilgutachten Luft und Klima besteht aus folgenden Teilbereichen:

- Auflistung der Beurteilungskriterien (Grenz- und Richtwerte)
- Beurteilung der Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Trassenvarianten, Alternativen und des Unterbleibens des Vorhabens hinsichtlich der positiven und negativen Auswirkungen auf Luft und Klima
- Beschreibung des Istzustandes der Schutzgüter Luft und Klima
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität und das Klima in der Bau- und Betriebsphase
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens sowie von Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

2.3 Untersuchungsräume

Der Beurteilungsraum für die Beschreibung des Ist-Zustandes hinsichtlich Luftschadstoffbelastung und Klima der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflussten Umwelt umfasst das Marchfeld, die Lobau, Aspern und den östlichen Teil des Weinviertels (Bezirk Gänserndorf). In diesem Bereich befinden sich die für das Projektgebiet relevanten Stationen, an welchen langjährige Luftgütemessungen beziehungsweise meteorologische Messungen vorliegen.

Der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse umfasst die S 8 Marchfeld Schnellstraße im Abschnitt KN S 1/S 8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn sowie alle Straßenzüge, deren Verkehrsaufkommen direkt oder indirekt durch das Vorhaben relevant beeinflusst wird. Da die Marchfeld Schnellstraße auch zu großräumigen Verkehrsverlagerungen führt, umfasst der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse das Marchfeld und das hochrangige Netz südlich der Donau (A 4, A 6), den Regionenring sowie die A 5.

Als Untersuchungsraum für die Immissionsanalyse wurde gemäß RVS 04.02.12 jener Bereich gewählt, in welchem aufgrund der Ausbreitungsmodellierung Zusatzbelastungen von mehr als $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 beziehungsweise Entlastungen von mehr als $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 infolge des Projekts zu erwarten sind. Der so definierte Untersuchungsraum wurde um die zur Trasse und zu den Zulaufstrecken zu den Anschlussstellen nächstgelegenen Siedlungsgebiete und Wohngebäude erweitert.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima wurde ein etwa 100 m breiter Streifen links und rechts der geplanten Trasse betrachtet.

Der Untersuchungsraum wurde damit für den Fachbereich Luftschadstoffe und Klima ausreichend groß gewählt.

2.4 Kriterien für die Bewertung und Auswirkung

Das Vorhaben darf gem. § 24f (1) UVP-G 2000 nur dann genehmigt werden, wenn hinsichtlich Immissionsbelastungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen.

Die 2010 erlassene Novelle zum IG-L gibt unter § 20 folgenden Genehmigungsvoraussetzungen vor:

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a, des Jahresmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a, des Jahresmittelwertes für $\text{PM}_{2,5}$ gemäß Anlage 1b, eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes, des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a, des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a, des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a, des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1a

oder eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Demgemäß sind neben den allgemeinen Anforderungen des UVP-G §24 (1) lit. a, b und c auch die Anforderungen des IG-L §20 (1) bis (3) zu erfüllen.

In den folgenden Tabellen sind die in Österreich gültigen Grenzwerte angeführt:

Tabelle 2-1: Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, 2010).

Schadstoff	Kurzzeitgrenzwert			Langzeitgrenzwert	
	HMW µg/m ³	MW8 mg/m ³	TMW µg/m ³	JMW µg/m ³	Deposition mg/m ² d als Jahresmittel
SO ₂	200 *		120		
NO ₂	200			30	
CO		10			
PM ₁₀			50 **	40	
PM _{2,5}				25***	
Pb in PM ₁₀				0,5	
Pb im Staub					0,100
Cd im Staub					0,002
Benzol				5	

* Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 µg/m³ gelten nicht als Überschreitung.

** Pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig.

*** Der Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 20% für diesen Grenzwert wird ausgehend vom 11. Juni 2008 am folgenden 1. Jänner und danach alle 12 Monate um einen jährlichen gleichen Prozentsatz bis auf 0% am 1. Jänner 2015 reduziert.

HMW ... Halbstundenmittelwert
MW8 ... Achtstundenmittelwert

TMW ... Tagesmittelwert
JMW ... Jahresmittelwert

Tabelle 2-2: Ziel- und Alarmwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, 2010).

Schadstoff	Zielwerte		Alarmwerte MW3
	TMW µg/m³	JMW µg/m³	
NO ₂	80		400
SO ₂			500
PM _{2,5}		25	
		ng/m³	
Arsen *		6	
Kadmium *		5	
Nickel *		20	
Benzo(a)pyren *		1	

* Gesamtgehalt in der PM₁₀-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres. Die Zielwerte dürfen ab dem 31. Dezember 2012 nicht mehr überschritten werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Zielwerte als Grenzwert.

TMW ... Tagesmittelwert JMW ... Jahresmittelwert MW3 ... Dreistundenmittelwert

Tabelle 2-3: Grenzwerte und Zielwerte nach BGBl. II Nr. 298/2001 zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation.

Schadstoff		Grenzwerte	Zielwerte
		JMW µg/m³	TMW µg/m³
NO ₂			80
NO _x		30	
SO ₂	Jahr	20	50
	Wi	20	

Jahr ... Kalenderjahr

Wi ... Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März)

TMW ... Tagesmittelwert

JMW ... Jahresmittelwert

Tabelle 2-4: Grenzwerte und Zielwerte nach Ozongesetz (1992/2003).

Ozon	menschliche Gesundheit		Vegetation
	SMW µg/m³	8MW µg/m³	AOT40 µg/m³ h
Informationsschwelle	180		
Alarmschwelle	240		
Zielwerte ab 2010		120*	18.000
Langfristige Ziele für 2020		120	6.000

* dürfen im Mittel über drei Jahre an nicht mehr als 25 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden.

SMW ... Einstundenmittelwert (stündlich gleitend)

MW8 ... Achtstundenmittelwert ist gleitend aus Einstundenmittelwerten zu berechnen; jeder Achtstundenmittelwert gilt für den Tag, an dem der Mittelungszeitraum endet.

AOT40 ... Summe der Differenzen zwischen den Konzentrationen über 80µg/m³ als Einstundenmittelwerte und 80 µg/m³ unter ausschließlicher Verwendung der Einstundenmittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr MEZ von Mai bis Juli; gemittelt über fünf Jahre.

Schwellenwerte

Gemäß RVS 04.02.12 sind zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes Schwellenwerte definiert. Die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung durch Emissionen aufgrund des Betriebes von Verkehrswegen wird als 3 % des jeweiligen Jahresmittelgrenzwerts für das Schutzgut Mensch und zum Schutz von Ökosystemen definiert; diese Werte entsprechen

dem nicht relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung. Die Irrelevanzkriterien (Erheblichkeitsschwellenwerte) definieren jedenfalls nicht relevante Immissionszusatzbelastungen. Diese Definition ist für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie bei Zusatzbelastungen in Gebieten mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen von Bedeutung.

Tabelle 2-5: Immissionsgrenzwerte (JMW) zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation sowie schutzgutbezogene irrelevante Zusatzbelastungen nach RVS 04.02.12.

Schadstoff	Schutzgut Mensch		Ökosystemsenschutz*)	
	Immissionsgrenzwert	Irrelevanzschwelle	Immissionsgrenzwert	Irrelevanzschwelle
Stickstoffdioxid [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	30	0,9	–	–
Stickstoffoxide [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	–	–	30	3
PM2,5 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	25	0,75	–	–
PM10 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	40	1,2	–	–
Staubniederschlag [$\text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$]	210	6,3	–	–
Benzol [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	5	0,15	–	–
Benzo(a)pyren [ng/m^3]	1	0,03	–	–
Blei [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	0,5	0,015	–	–
Cadmium [ng/m^3]	5	0,15	–	–
Arsen [ng/m^3]	6	0,18	–	–
Nickel [ng/m^3]	20	0,6	–	–
Schwefeldioxid [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	–	–	20	2

*) nur anzuwenden in Gebieten, in denen diese Immissionsgrenzwerte auch zutreffen (vgl. IG-L-MKV)

Für Kurzzeitwerte werden keine Schwellenwerte definiert. Kurzzeitwerte sind Halbstundenmittelwerte (HMW), 8-Stundenmittelwerte (MW8) und Tagesmittelwerte (TMW). Ein Wert von 3 % der Immissionsgrenzwerte für den Gesundheitsschutz bei gasförmigen Luftschadstoffen kann grundsätzlich zu einer Erstbeurteilung von Kurzzeitzusatzbelastungen herangezogen werden. Übersteigt die Kurzzeitzusatzbelastung 3 % und kommt es zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen, ist eine humanmedizinische Beurteilung der Auswirkungen erforderlich.

Eine Sonderstellung nimmt PM10 ein. Der im IG-L definierte Kurzzeitwert stellt aufgrund der Anzahl zulässiger Überschreitungstage einen Jahres-Perzentilwert dar. Die Betrachtung der Zusatzbelastung im Jahresmittel gibt über den statistischen Zusammenhang mit der Anzahl der Überschreitungstage die korrespondierende Zusatzbelastung wieder. Die Relevanzbetrachtung des Langzeitmittelwertes stellt daher bereits eine Bewertung der Anzahl der Überschreitungstage dar.

2.5 Alternativen, Trassenvarianten

2005 wurde eine strategische Prüfung des Projekts „Marchfeld Straße: Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ (S1) – Staatsgrenze bei Marchegg bzw. Angern“ durch das BMVIT auf Antrag der NÖ Landesregierung durchgeführt. Aufbauend auf den Untersuchungen (GSD, PGO, SP-V), sowie einer Variantenvorauswahl im Rahmen der „Vorbereitung des Vorprojekts“ wurden im Vorprojekt 2008 „S8 Marchfeld Schnellstrasse KN Dt. Wagram – Staatsgrenze Marchegg“ für die Abschnitte West (S1 bis nordöstlich Untersiebenbrunn), Mitte (nordöstlich Untersiebenbrunn bis B49) und Ost (B49 bis Staatsgrenze) jeweils zwei Trassenvarianten auch unter Einbeziehung des Themas Luftschadstoffe untersucht und mittels Nutzen-Kosten-Untersuchung einander gegenübergestellt. Im Abschnitt West wurde ein Variantenvergleich für die Variante Nord im Korridor Mitte-Süd und die Variante Süd im Korridor Süd hinsichtlich der Wirkungen auf Luft und Klima durchgeführt.

Die Varianten wurden nach den folgenden Kriterien bewertet: Ein hoher Zielerfüllungsgrad liegt vor, wenn die Entlastungswirkungen im Bereich schützenswerter Gebiete überwiegen und gleichzeitig Zunahmen in der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe anderorts unerheblich (gemäß RVS 04.02.12) bleiben. Ab einer Emissionsabnahme von mehr als 20% im Vergleich zum Referenzfall werden immissionsseitig „spürbare“, d.h. über der Irrelevanzschwelle liegende Entlastungseffekte erwartet.

Bei Realisierung der Variante Nord wären nach den Ergebnissen der Ausbreitungsmodellierung bei den nächsten Wohnanrainern im Jahresmittel maximale Zusatzbelastungen von weniger als 1% des Grenzwerts für Feinstaub (PM₁₀) und von weniger als 3% des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂) zu erwarten. Diese Zusatzbelastungen sind als irrelevant gering einzustufen. Gleichzeitig sind im Untersuchungsgebiet entlang der Ortsdurchfahrten sehr hohe Entlastungseffekte von -46% der PM₁₀-Gesamtemission und -49% der NO_x-Gesamtemission im Vergleich zum Referenzplanfall gegeben.

Für die Variante Süd ergab die Ausbreitungsmodellierung geringfügige Zusatzbelastungen (<3% des PM₁₀-Jahresgrenzwerts und <10% des NO₂-Jahresgrenzwerts) an den Siedlungsrändern von Markgrafneusiedl, Glinzendorf und Obersiebenbrunn sowie vereinzelt in Pysdorf. Entlang der Ortsdurchfahrten wären auch bei der Variante Süd hohe Entlastungseffekte von -30% der PM₁₀-Gesamtemission und -30% der NO_x-Gesamtemission im Vergleich zum Referenzplanfall gegeben.

Für den Abschnitt West wurde aufgrund nachvollziehbarer Schlussfolgerungen die Variante Nord zur Weiterverfolgung im Einreichprojekt empfohlen. Aufbauend auf dem im Vorprojekt empfohlenen Trassenkorridor (Variante Nord) erfolgte für den Abschnitt West Knoten S1/S8 bis ASt Gänserndorf/ Obersiebenbrunn (L 9) die Ausarbeitung des vorliegenden Einreichprojekts und der Umweltverträglichkeitserklärung.

3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

3.1 Ist-Zustand Luftschadstoffe

Messdaten der Vorbelastung der Luftschadstoffe NO₂, NO, O₃, SO₂ und PM10 liegen im Untersuchungsraum an den Luftgütemessstellen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Gänserndorf, Glinzendorf (wird in den Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung als Groß Enzersdorf II bezeichnet), Hainburg und Wolkersdorf, sowie NO₂ und NO für April bis September 2007 an der Messstelle Flugfeld Aspern des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH vor. In den Einreichunterlagen (Einreichprojekt 2010, Fachbericht Luft und Klima) wurde die Beurteilung der Grundbelastung durch Luftschadstoffe anhand der Immissionsmessdaten aus den Jahren 2006 bis 2011 vorgenommen.

Die betrachteten Messstandorte sind für das vom Vorhaben betroffene Gebiet repräsentativ und erfassen die Grundbelastung im Untersuchungsgebiet. Ergänzend werden im gegenständlichen Teilgutachten die Messdaten des Niederösterreichischen Luftgütemessnetzes aus den Jahren 2012 und 2014 betrachtet. Die Bewertung der Luftgüte erfolgt anhand der in Kapitel 2.4 beschriebenen wirkungsbezogenen Grenz- und Richtwerte.

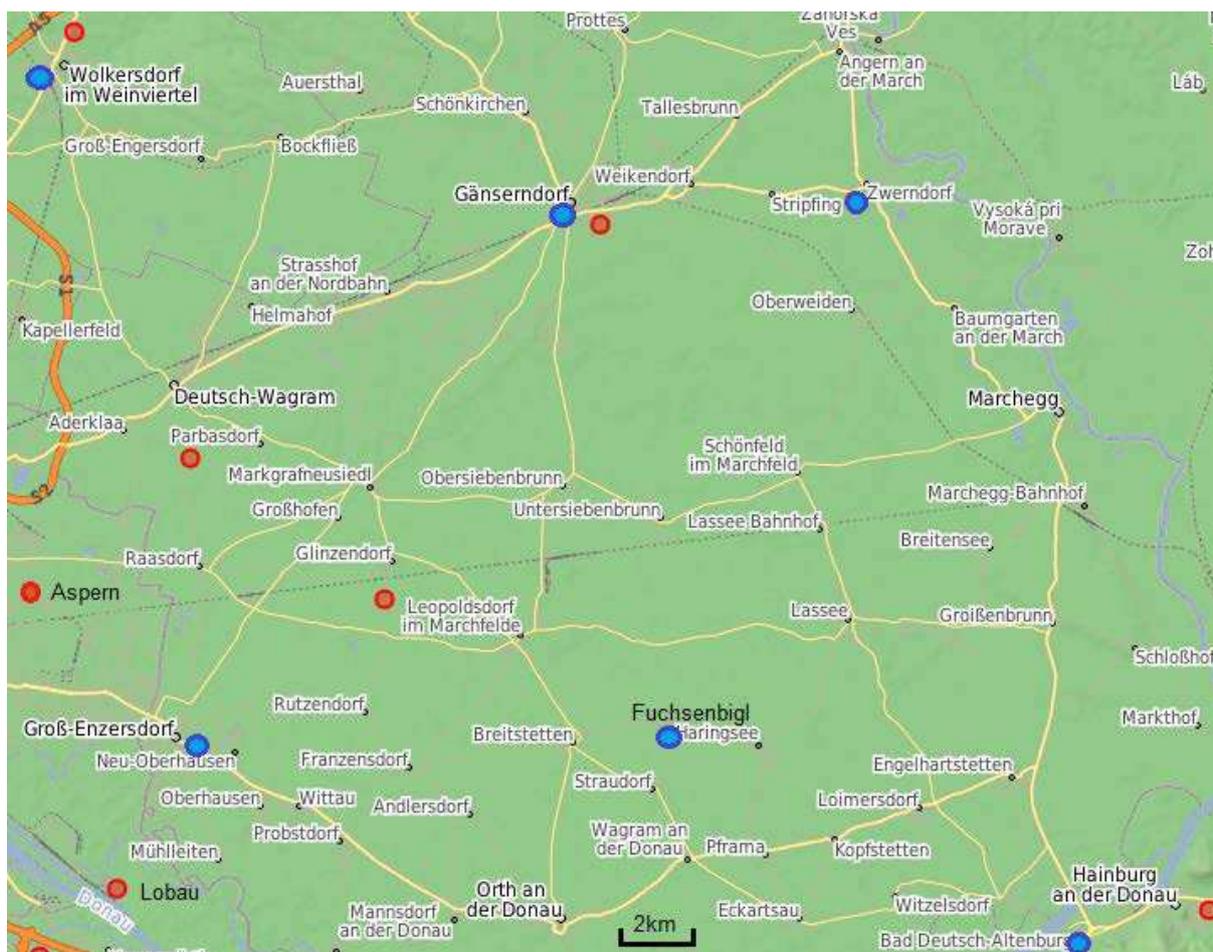


Abbildung 3-1: Luftgütemessstellen (rot) und der meteorologischen Stationen (blau) im regionalen Untersuchungsraum.

3.1.1 Stickoxide (NO_x, NO₂, NO)

Die Messreihen zeigen im Jahresmittel zwischen 1990 und 2000 eine deutliche Abnahme der NO₂-Immissionen, in den letzten Jahren annähernd gleiche Jahresmittelwerte um 15 µg/m³ NO₂ (Grenzwert: 30 µg/m³ NO₂). Die Jahresmittelwerte betragen 2012, 2013 und 2014 in Gänserndorf 12 µg/m³ NO₂, in Hainburg 2012 14 µg/m³ NO₂, 2013 15 µg/m³ NO₂ und 2014 13 µg/m³ NO₂, in Glinzendorf und Wolkersdorf 2012 und 2013 15 µg/m³ NO₂, 2014 13 µg/m³ NO₂ bzw. 14 µg/m³ NO₂.

Der HMW-Grenzwert für NO₂ des IG-L und der Zielwert von 80 µg/m³ als TMW wurden an den Messstationen in den Jahren 2006 bis 2014 nicht überschritten. Ebenso wurde das Beurteilungskriterium des JMWs von NO₂ nach IG-L an allen Messstellen eingehalten. Von einer Einhaltung des Alarmwerts im Untersuchungszeitraum ist aufgrund der maximalen HMW ebenfalls auszugehen.

Obwohl das IG-L für den Humanschutz keine Grenzwertregelung hinsichtlich NO_x vorsieht, werden die JMW für NO_x ebenfalls angeführt, da diese bei der Immissionsanalyse für die Ermittlung des NO₂/NO_x-Konversionsfaktors von Bedeutung sind. Am Flugfeld Aspern wurden von April bis September 2007 Immissionsmessungen durchgeführt, von welchen auf ein Jahresmittel von 24 (±1) µg/m³ NO_x geschlossen wurde. In den Jahren 2006 bis 2011 betrug der JMW NO_x an den Dauermessstellen im Untersuchungsraum zwischen 17 und 21 µg/m³, 2012 in Hainburg, Glinzendorf und Wolkersdorf 18 µg/m³ NO_x, in Gänserndorf 15 µg/m³ NO_x, 2013 in Hainburg und Glinzendorf 19 µg/m³ NO_x, in Wolkersdorf 18 µg/m³ NO_x, in Gänserndorf 15 µg/m³ NO_x, 2014 in Hainburg 18 µg/m³ NO_x, in Glinzendorf 17 µg/m³ NO_x, in Wolkersdorf 16 µg/m³ NO_x, in Gänserndorf 14 µg/m³ NO_x.

Für Stickstoffmonoxid ist aufgrund der gegenüber Stickstoffdioxid weitaus geringeren Toxizität in Österreich keine gesetzliche Grenzwertregelung in Kraft. Die maximalen Immissionsgrenzwerte für NO des VDI (VDI 2310) wurden in den Jahren 2006 bis 2014 in im Untersuchungsgebiet nicht überschritten.

Der Jahresmittelwert der Grundbelastung im Untersuchungsgebiet wurde in der UVE zur Berechnung der Gesamtbelastung mit 15 µg/m³ NO₂ angesetzt, was dem mittleren Messwert der letzten Jahre in Glinzendorf entspricht. Für den maximalen Halbstundenmittelwert der Grundbelastung wurde 100 µg/m³ NO₂ angesetzt, für das 99,8-Perzentil 70 µg/m³ NO₂. Der höchste in Glinzendorf gemessene Halbstundenmittelwert betrug 2012 71 µg/m³ NO₂, 2013 95 µg/m³ NO₂, 2014 88 µg/m³ NO₂. Die Grundbelastung für NO_x wurde in der UVE mit 19 µg/m³ NO_x im Jahresmittel und mit 140 µg/m³ NO_x als 99,8-Perzentil entsprechend der mittleren Immissionswerte an der Station Glinzendorf angenommen.

3.1.2 Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5})

Die PM₁₀-Messungen ergeben seit 2003 annähernd gleich bleibende Jahresmittelwerte von rund 27 µg/m³ PM₁₀ (Grenzwert: 40 µg/m³ PM₁₀). Die Jahresmittelwerte 2012 lagen witterungsbedingt mit 23 µg/m³ PM₁₀ in Gänserndorf und Wolkersdorf und 24 µg/m³ PM₁₀ in Hainburg deutlich unter den Werten der Vorjahre. 2013 wurden im Jahresmittel in Gänserndorf 21 µg/m³ PM₁₀ und in Hainburg 23 µg/m³ PM₁₀ gemessen. 2014 betrug die PM₁₀ Jahresmittel in Gänserndorf 19 µg/m³ PM₁₀ und in Hainburg 21 µg/m³ PM₁₀.

Tage mit Tagesmittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 traten 2012 im Untersuchungsraum etwa halb so oft auf wie in den Jahren 2010 und 2011. 2013 und 2014 wiesen einen weiteren deutlichen Rückgang der Überschreitungstage im Untersuchungsraum auf. Die nach IG-L zulässige Anzahl an Tagen $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 wurde an den Stationen im Untersuchungsraum 2010 und 2011 überschritten, 2008, 2009, 2012, 2013 und 2014 nicht überschritten.

Tabelle 3-1: Anzahl der Tage mit Überschreitungen des PM10-Tagesmittelwertes > 50 µg/m³ in den Jahren 2008 bis 2014 an den Luftgütemessstellen der Niederösterreichischen Landesregierung im Untersuchungsgebiet.

Messort	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gänserndorf		15	28	37	23	13	7
Glinzendorf	25	25	40	41	20		
Hainburg	29	25	41	44	24	14	12
Wolkersdorf			22	35	21		

Durch die Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBl. II Nr. 166/2015) ist der Bezirk Gänserndorf für PM10 als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-Gesetz 2000 (belastetes Gebiet - Luft) eingestuft. Das Untersuchungsgebiet liegt nach der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (LGBl. 8103/1-0, zuletzt geändert LGBl. Nr 31/2015) im Sanierungsgebiet Wiener Umland (Abbildung 3-2). Aufgrund der erhöhten Feinstaubkonzentration sind in der Verordnung staubmindernde Maßnahmen für Schüttgüter, Landwirtschaft und Verkehr vorgeschrieben. In der Bauphase besonders zu berücksichtigen ist, dass für den Einsatz mobiler technischer Einrichtungen, Maschinen und Geräte nach der IG-L Off-Road-Verordnung BGBl Nr. 76/2013 in Feinstaub-Sanierungsgebieten besondere Beschränkungen gelten.

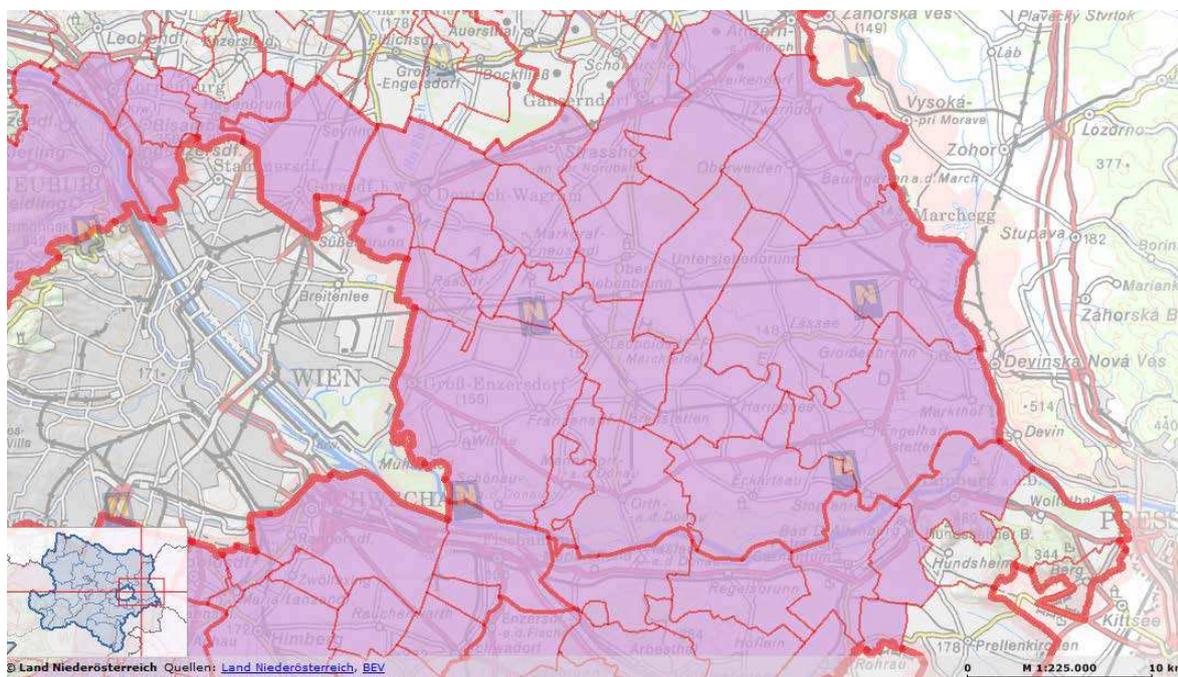


Abbildung 3-2: Sanierungsgebiet PM10 nach NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM 10) - Änderung, LGBl. 31/2015 (Quelle: Land Niederösterreich).

Der Zielwert von 25 µg/m³ PM2,5 wurde an den nächsten derzeit verfügbaren Messstellen bislang eingehalten. In Glinzendorf wurden 2012 im Jahresmittel 12 µg/m³ PM2,5, 2013 18 µg/m³ PM2,5, 2014 13 µg/m³ PM2,5 gemessen, in Schwechat betragen die

Jahresmittelwerte 2011 und 2012 $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{2,5} und 2013 $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{2,5} und 2014 $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{2,5}.

Für die Ermittlung der Gesamtbelastung wurde in der UVE von einer Grundbelastung von $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ im Jahresmittel und einem maximalen Tagesmittelwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ ausgegangen. Für die Anzahl an Tagen mit einem Tagesmittelwert über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ wurde entsprechend der durchschnittlichen Immissionsverhältnisse im Untersuchungsgebiet bis 2011 als Grundbelastung 30 Tage angenommen. Die 2012, 2013 und 2014 beobachteten Überschreitungstage lagen deutlich unter diesem Wert.

Auch die Grundbelastung wurde in der UVE im Vergleich zu den in Glinzendorf und Schwechat in den Jahren 2012 bis 2014 gemessenen PM_{2,5}-Jahresmittelwerten mit $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{2,5} konservativ abgeschätzt.

Für die Staubdeposition wurde ein für den ländlichen Raum typischer Wert von $70 \text{mg}/\text{m}^2\text{d}$ als Grundbelastung angenommen. An der nächsten Messstelle in Niederösterreich, in Hainburg, lag die Staubdeposition 2010 bis 2013 unter diesem Wert, bei rund $50 \text{mg}/\text{m}^2\text{d}$.

3.1.3 Kohlenmonoxid (CO)

Die Immissionswerte für CO sind in den letzten Jahren nahezu unverändert auf einem sehr niedrigen Niveau, in Schwechat beträgt der Jahresmittelwert nahezu konstant rund $0,30 \text{mg}/\text{m}^3$ CO. Die maximalen MW8 für CO liegen in Schwechat seit 2005 bei höchstens 19 % des Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

3.1.4 Schwefeldioxid (SO₂)

Die SO₂-Jahresmittelwerte sind in den letzten Jahren mit Werten zwischen 2 und $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in ganz Niederösterreich gleichbleibend gering. Der SO₂ HMW-Grenzwert nach IG-L wurde in Glinzendorf 2006 einmal überschritten und 2012 einmal knapp eingehalten (2 Halbstundenmittelwerte über $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ SO₂, 3 gelten als Überschreitung), an allen anderen Messstellen im Untersuchungszeitraum eingehalten. Der TMW Grenzwert nach IG-L wurde im Untersuchungsraum stets eingehalten. Der TMW-Grenzwert von $125 \mu\text{g}/\text{m}^3$ SO₂ und der Einstundengrenzwert von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ SO₂ nach der EU-Richtlinie 2008/50/EG werden in jedem Fall an allen Messstellen eingehalten.

3.1.5 Luftgetragene Staubinhaltsstoffe

Der Fachbericht Luft und Klima der UVE Einreichunterlagen enthält eine Zusammenstellung von atmosphärischen Staub- sowie Blei-, Arsen-, Cadmium und Nickelkonzentrationswerten diverser Messstellen Ostösterreichs. Aufgrund des Verbots von bleihaltigen Antiklopfmitteln als Treibstoffzusatz liegen die atmosphärischen Bleikonzentrationswerte in Österreich nunmehr jedoch selbst in der Nähe stark befahrener Straßen weit unter dem IG-L Grenzwert. Die Konzentrationswerte für Blei liegen heute an den österreichischen Referenzstandorten bei nur mehr etwa 2,5% des Grenzwertes nach IG-L ($0,1 \text{mg}/\text{m}^2\text{d}$ Blei im Staubbiederschlag).

Die Arsen-Konzentration liegt mit etwa $0,8 \text{ng}/\text{m}^3$ im PM₁₀ als JMW bei weniger als 15% des IG-L Zielwertes, die Cadmium-Konzentration mit $0,3 \text{ng}/\text{m}^3$ bei 6% und die Nickel-Konzentration mit $2 \text{ng}/\text{m}^3$ bei 10% des IG-L Zielwertes. Daraus lässt sich generell die

Einhaltung des Zielwertes bzw. Grenzwertes (ab 2013) für Arsen, Cadmium und Nickel im Feinstaub ableiten.

3.1.6 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) und Benzo(a)pyren

In Schwechat wurden 2012 Schwebstaubkonzentrationen durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik, erhoben, die in Form von Monatsmischproben auf Benzo(a)pyren analysiert wurden. Der daraus abgeleitete Jahresmittelwert beträgt $0,5 \text{ ng/m}^3$ Benz(a)pyren und liegt damit, wie in den vergangenen Jahren, deutlich unter dem Zielwert von 1 ng/m^3 .

3.1.7 Benzol

Benzol, ein leichtflüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoff, wird wegen seiner Kanzerogenität seit 2001 mit einem Grenzwert von $5 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ im IG-L gesetzlich geregelt. Die Messdaten verschiedener Referenzmessstellen, zusammengestellt im UVE Fachbericht Luft und Klima der Einreichunterlagen zeigen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten Werte deutlich unterhalb des Grenzwertes und liegen damit auf geringem Niveau.

3.1.8 Ozon (O_3)

Ozon ist ein starkes Oxidationsmittel, das bei Menschen und Tieren zu Reizungen der Atemwege führen kann. Der Informationsschwellenwert für die Unterrichtung der Bevölkerung (MW1: $180 \text{ } \mu\text{g/m}^3$) wurde in den Jahren 2006 bis 2013 an allen Ozonmessstationen im Untersuchungsgebiet mehrmals überschritten. Die Alarmschwelle wurde an keiner der Messstellen im Untersuchungsgebiet überschritten. Nur in Schwechat wurde im August 2013 eine Überschreitung der Alarmschwelle verzeichnet, wobei nach Analyse des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bei diesem Ereignis davon auszugehen ist, dass es in der Nähe der Station zu einer lokalen Freisetzung von Ozonvorläufersubstanzen gekommen ist und diese lokal zu verstärkter Ozonbildung geführt haben.

Überschreitungen des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Achtstundenmittelwerte von $120 \text{ } \mu\text{g/m}^3$) treten im Untersuchungsraum wie im gesamten Bundesgebiet sehr häufig auf, was durch großräumige Bildungs- und Transportprozesse zu erklären ist. Damit ist trotz der erlaubten Überschreitungen - im Mittel über drei Jahre sind maximal 25 Tage mit Überschreitungen des Zielwertes pro Kalenderjahr zulässig - das entsprechende Zielwertkriterium im Untersuchungsgebiet nicht eingehalten. Im direkten Vergleich mit den weiteren Messstellen in Niederösterreich liegen die Jahresmittelwerte und die maximalen Achtstundenmittelwerte für Ozon im Untersuchungsgebiet im mittleren Niveau, bei den maximalen Einstunden-Mittelwerten liegen die Messstellen im Untersuchungsgebiet im mittleren bis oberen Niveau.

3.1.9 Bewertung des Ist-Zustands Luft im Untersuchungsgebiet

Die in der UVE getätigten Aussagen zur Bewertung des Istzustandes der Luft können bestätigt werden. Aufgrund der vermehrt aufgetretenen Überschreitungen des Kurzzeitgrenzwertes für PM10 wurde der Verwaltungsbezirk Gänserndorf in der Verordnung zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl. II Nr. 166/2015) als belastetes Gebiet für PM10 ausgewiesen und liegt nach der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (LGBl. 8103/1-0, zuletzt geändert LGBl. Nr 31/2015) im Sanierungsgebiet Wiener Umland. Somit ist die Vorbelastung im Projektgebiet in Hinblick auf die Feinstaubbelastung mit hoch einzustufen, während die Vorbelastung durch Stickoxide gering ist.

3.2 Ist-Zustand Klima

3.2.1 Bewertung des Ist-Zustands Klima im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch pannonisches Klima mit geringen Jahresniederschlägen, warmen, trockenen Sommern und relativ milden Wintern mit häufigem Hochnebel. Die nächstgelegenen ZAMG-Klimastationen mit Langzeitbeobachtungen sind Fuchsenbigl und Groß Enzersdorf. Zusätzlich stehen Windmessungen an den Messstellen Glinzendorf, Gänserndorf und Wolkersdorf des Amtes der NÖ-Landesregierung zur Verfügung. Die Lage der Stationen ist in Abbildung 3-1 ersichtlich. Die langjährigen Messergebnisse der Klimagrößen Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag (Regen und Schnee), Nebeltage und Wind sind im UVE Fachbericht Luft und Klima ausführlich beschrieben.

Als meteorologische Eingangsdaten für die Immissionsmodellierung in der UVE wurden meteorologische Zeitreihen (stündliche Werte) der Windrichtung, Windgeschwindigkeit und zeitgleichen Ausbreitungsklassen nach Klug-Manier nach KTA 1508 (2006) aus den Windmessungen und Strahlungsbilanzmessungen an der Station Glinzendorf des Jahres 2009 verwendet. Das Jahr 2009 zeichnete sich witterungsbedingt in Ostösterreich durch im langjährigen Vergleich hohe Niederschlagsmengen aus, wie die Klimaspiegel dieses Jahres für Poysdorf und Wien zeigen (Abbildung 3-3). Die Windrichtungsverteilung entspricht jedoch gut den typischen Verhältnissen im Marchfeld, wie der Vergleich mit der langjährigen Häufigkeitsverteilung der Windrichtung in Fuchsenbigl bestätigt (Abbildung 3-4). Auch die Häufigkeitsverteilung der Ausbreitungsklassen, die als meteorologische Zeitreihe der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegt wurden, entspricht den für den Untersuchungsraum typischen Verhältnissen (Abbildung 3-5).

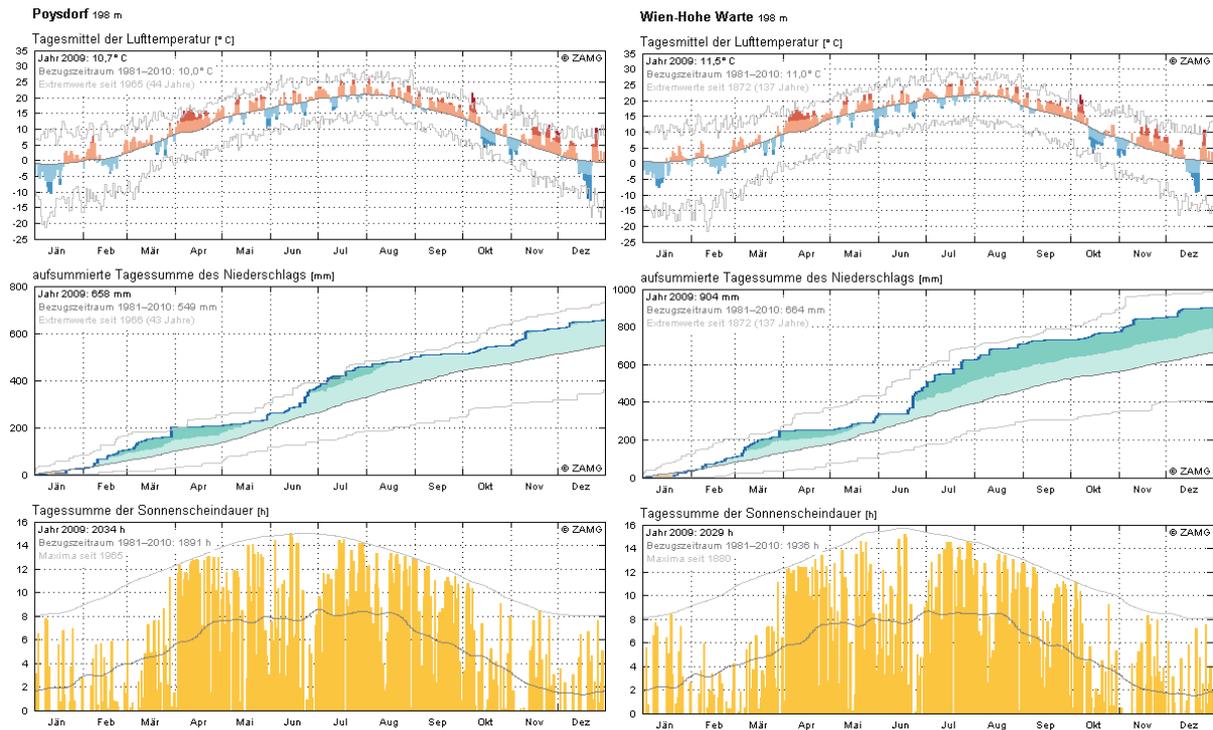


Abbildung 3-3: Gegenüberstellung der Temperatur-, Niederschlagswerte in Nordostösterreich im Jahr 2009 gegenüber den mittleren Klimawerten im Zeitraum 1981 bis 2010 sowie gegenüber den Extremwerten der gesamten verfügbaren Messreihen an den Stationen Poysdorf und Wien Hohe Warte.

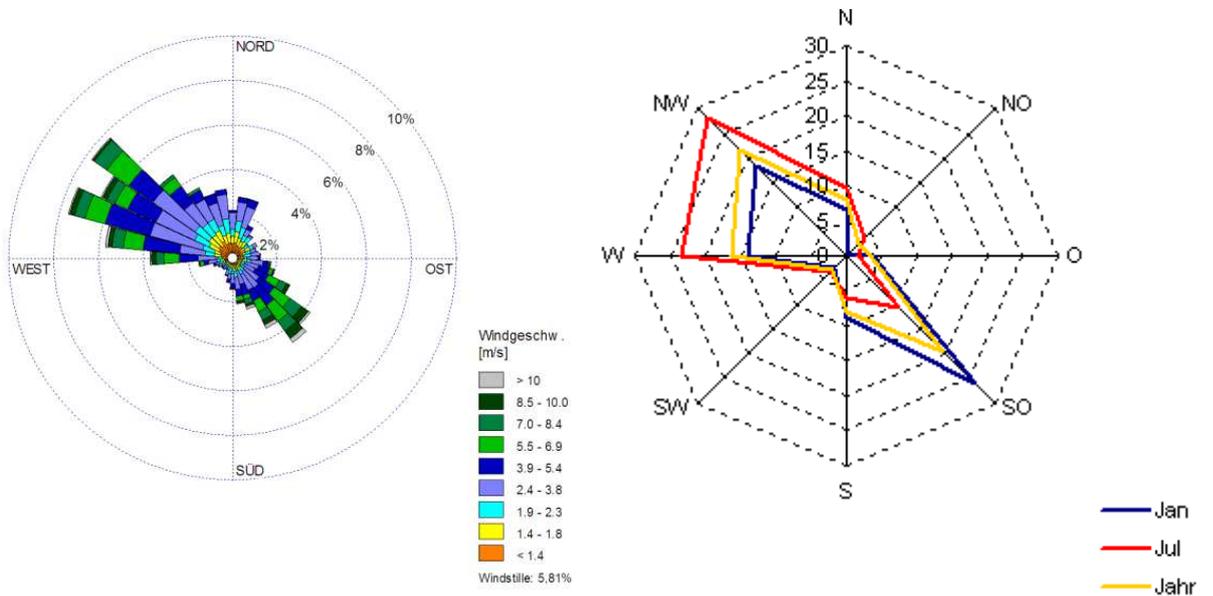


Abbildung 3-4: Relative Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten je Windrichtung in Glinzendorf im Zeitraum 1.1. – 31.12.2009 (links) und Häufigkeitsverteilung der Windrichtung in Fuchsenbühl in den Jahren 1971 bis 2000 (rechts).

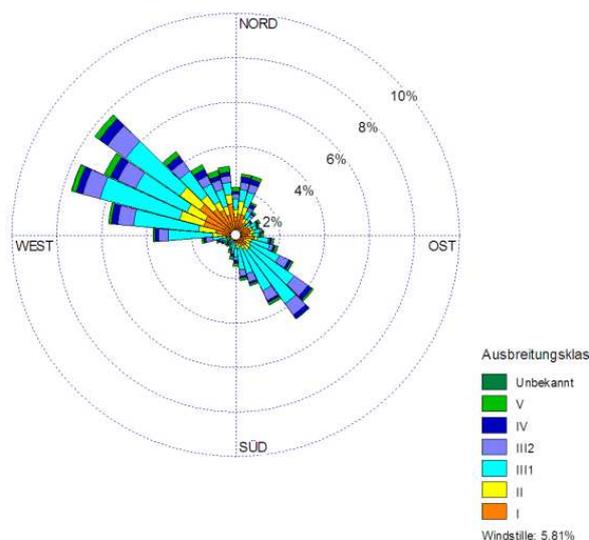


Abbildung 3-5: Relative Häufigkeitsverteilung der und der Klug Manier Ausbreitungsklassen je Windrichtung nach Klug Manier in Glinzendorf im Zeitraum 1.1. – 31.12.2009.

3.2.2 Klimarelevante Spurengase

Zu den klimawirksamen Luftschadstoffen zählen Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und fluorierte Gase (teil- und vollhalogenierte Kohlenwasserstoffe HFCs und PFCs und Schwefelhexafluorid SF₆). Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen werden die Emissionswerte in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Durch das Kyoto-Protokoll wurden erstmals verbindliche Treibhausgas-Reduktionsziele für die Industriestaaten festgelegt. Die Europäische Union verpflichtete sich dazu, ihre Treibhausgasemissionen bis zur Periode 2008-2012 um 8% gegenüber 1990 zu reduzieren. Eine Einigung über eine Folgeperiode 2013-2020 sowie über einen Fahrplan zur Annahme eines neuen globalen Klimaabkommens wurde bei der 8.Vertragsstaatenkonferenz des Klimarahmen-übereinkommens 2012 in Doha erzielt. Österreich hatte sich dazu verpflichtet, im Zeitraum 2008 – 2012 seine Treibhausgasemissionen um 13% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Das entspricht einem Zielbetrag von knapp 344 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent für die gesamte Periode.

Seit 1990 verzeichnet der Sektor Verkehr eine Emissionszunahme von 54 % im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg der Fahrleistung im Straßenverkehr (Tabelle 3-2). Die Emissionsabnahmen an klimarelevanten Treibhausgasen im Verkehr seit 2005 sind auf einen Rückgang des Kraftstoffabsatzes aufgrund hoher Kraftstoffpreise, auf Effizienzsteigerungen beim spezifischen Verbrauch der Flotte sowie den Einsatz von Biokraftstoffen zurückzuführen.

Langfristig macht sich im Sektor Energieaufbringung der Ersatz von Kohle und Heizöl durch Erdgas und Biomasse wie auch der Ausbau von erneuerbaren Energieträgern in der Strom- und Wärmeproduktion deutlich bemerkbar: seit 1990 ist die Inlandstromproduktion um 39 % gestiegen, die Treibhausgasemissionen aus der Energieaufbringung sind hingegen um rund 10 % gesunken (Tabelle 3-2).

Insgesamt wurden von 2008 – 2012 über 415 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent in Österreich emittiert. Die Hauptverursacher waren die Sektoren Industrie und Gewerbe,

Verkehr, Energieaufbringung sowie Raumwärme und sonstiger Kleinverbrauch. Zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreich im Kyoto-Abkommen wurden Zertifikate im Ausmaß von knapp 70 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent über flexible Mechanismen eingesetzt.

Tabelle 3-2: Treibhausgas-Emissionen 1990–2012, Überblick nach Sektoren der Klimastrategie (Umweltbundesamt, Jänner 2014).

	Basisjahr 1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	1990–2012
Sektoren	Mio. t CO₂-Äquivalent															
Industrie und produzierendes Gewerbe	21,2	21,8	22,8	22,4	23,3	24,0	23,8	25,3	25,4	25,7	26,4	22,7	25,2	25,3	24,8	17%
Verkehr	14,1	16,0	19,0	20,5	22,4	24,3	24,8	25,1	23,8	23,9	22,6	21,8	22,5	21,8	21,7	54%
Energieaufbringung	13,8	13,0	12,3	13,9	13,5	16,4	16,4	16,3	15,2	13,9	13,7	12,7	14,1	13,9	12,4	-10%
Raumwärme und sonstiger Kleinverbrauch	14,4	14,7	13,6	14,7	14,0	14,7	14,2	13,7	13,1	11,3	12,0	11,1	11,4	10,2	9,5	-34%
Landwirtschaft	8,6	8,7	7,9	7,9	7,8	7,6	7,5	7,4	7,5	7,5	7,7	7,6	7,5	7,6	7,5	-12%
Abfallwirtschaft	3,6	3,1	2,6	2,5	2,5	2,6	2,4	2,3	2,3	2,2	2,1	1,9	1,8	1,7	1,7	-54%
Fluorierte Gase	1,5	1,6	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,7	1,7	1,8	17%
Sonstige Emissionen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	-2%
Gesamte Treibhausgase	78,1	79,7	80,2	84,2	85,9	91,9	91,5	92,6	89,7	87,0	86,9	80,2	85,0	83,0	80,2	3%

Im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung sind nur Kohlendioxid, Methan und Lachgas im Hinblick auf Beiträge durch LKW-Verkehr, Baumaschinen und Stromproduktion von Interesse. Verglichen mit Kohlendioxid ist das globale Erwärmungspotenzial von Methanemissionen 21mal, jenes von Lachgas 310mal grösser als das von Kohlendioxid. Dies ist bei der Berechnung des CO₂- Äquivalents entsprechend zu berücksichtigen.

4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

4.1 Auswirkungen in der Bauphase

In den Bauphasen 3 und 4 (Erdbauarbeiten, Herstellung der unteren und oberen Tragschicht) ist das höchste Transportaufkommen (interne und externe LKW-Fahrten) und der höchste Baumaschineneinsatz zu erwarten, wobei die meisten immissionsseitigen Auswirkungen entsprechend der Bauplanung etwa zwischen dem 19. und 30. Baumonats zu erwarten sind. Da diese 12 Monate mit maximaler Bautätigkeit nicht zwingend auf ein Kalenderjahr fallen, sind die berechneten Jahresmittelwerte der maximalen Zusatzbelastung in der Bauphase als „worst case“-Betrachtung zu verstehen.

Für die Emissionsabschätzung wurde die Annahme getroffen, dass auf der Trasse für jede interne Fahrbewegung eine Länge von 3 km, für jede externe eine Länge von 2 km – aufgrund mehrerer Baustellenzufahrtsmöglichkeiten ist die Wegstrecke für externe Fahrten auf der Trasse kürzer anzusetzen – zurückgelegt wird. Hier fallen im Zeitraum mit der stärksten Bau- und Transporttätigkeit 92.100 interne bzw. 69.500 externe LKW-Fahrbewegungen auf der Trasse bzw. im Trassenbereich an. Zusätzlich wurden Annahmen für Personal- und Mannschaftstransporte (200 PKW-Fahrten pro Tag und 60 LNF-Fahrten pro Tag) getroffen. Externe Fahrten müssen zusätzlich auf die Baustellenzufahrtsstraßen umgelegt werden. Hier wurde angenommen, dass sich die 69.500 LKW-Fahrbewegungen im relevanten Zeitfenster zu gleichen Teilen auf die 10 möglichen Zufahrtsstraßen aufteilen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen nicht immer ganz gleich verteilt erfolgt, wurden die Gesamtzahl der externen LKW-Fahrten im 12-monatigen Zeitraum des maximalen Transportverkehrs noch um 13.800 Fahrten (rund 20%) erhöht.

Des Weiteren wurden Motoremissionen der Baumaschinen sowie Staubemissionen infolge von Schüttvorgängen und Winderosion berücksichtigt. Die in der UVE dargelegte Vorgangsweise ist schlüssig und nachvollziehbar.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Immissionsprognose für die maximale Zusatzbelastung in der Bauphase anhand der Ergebnisse für 18 ausgewählte Aufpunkte betrachtet, wobei es sich bei AP4 um ein betriebliches Objekt in Deutsch Wagram, bei AP 15 und AP 18 um landwirtschaftliche Betriebe in Gänserndorf und Obersiebenbrunn handelt und bei allen übrigen Aufpunkten um Wohngebäude.

Die höchsten prognostizierten NO_2 -Zusatzbelastungen in der Bauphase sind bei den nächsten Anrainern mit $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ irrelevant gering. Unter Berücksichtigung einer bestehenden Hintergrundbelastung von rund $14 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$ liegt auch bei den am meisten betroffenen Anrainern damit die Gesamtbelastung in der Bauphase im Jahresmittel bei der Hälfte des Grenzwertes. Auch für den maximalen NO_2 -Halbstundenmittelwert sind mit einer maximalen Gesamtbelastung von knapp unter $170 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Bauphase keine Überschreitungen des IG-L Grenzwertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten.

Die prognostizierten PM_{10} -Zusatzbelastungen im Jahresmittel in der stärksten Bauphase erreichen mit bis zu $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ 3,5 % des Grenzwertes nach IG-L und liegen damit in der Größenordnung der Irrelevanzschwelle. Ausgehend von einer Grundbelastung von rund

27 µg/m³ PM10 wird in der Gesamtbelastung der Grenzwert von 40 µg/m³ nach IG-L sicher eingehalten.

In Genehmigungsverfahren sind nach IG-L §20 Absatz 3 im gegenständlichen Fall 35 Tage mit Tagesmittelwerten größer 50 µg/m³ PM10 pro Jahr zulässig. Die Anzahl der zusätzlichen Tage mit Überschreitungen wurde in der UVE aus dem Zusammenhang des PM10 JMW und den TMW-Überschreitungen abgeleitet. Bei einer PM10-Zusatzbelastung in der stärksten Bauphase von bis zu 1,4 µg/m³ im Jahresmittel ergeben sich statistisch gesehen 5 zusätzliche Tage mit Tagesmittelwerten über 50 µg/m³ PM10. Bei einer Grundbelastung von 30 Überschreitungstagen pro Jahr erreicht die Gesamtbelastung in der stärksten Bauphase nach dieser Abschätzung die nach IG-L § 20 (3) im gegenständlichen Fall maximal zulässige Anzahl an Überschreitungstagen (35 Tage pro Jahr). Dieser Wert stellt eine „worst case“-Abschätzung dar, da der zugrunde liegende Jahresmittelwert unter der Annahme berechnet wurde, dass alle Monate mit dem höchsten Transportaufkommen und Baumaschineneinsatz in ein Kalenderjahr fallen.

Bei der PM 10-Zusatzbelastung während der Bauphase handelt es sich vorwiegend um aufgewirbelten, mineralischen Staub geogenen Ursprungs. Humanmedizinisch relevanter ist jedoch jener Feinstaubanteil, der aufgrund unvollständiger Verbrennung unmittelbar aus den Motoren der KFZ und Baumaschinen herrührt. Diese motorbezogene Feinstaubfraktion (PM M) wurde in der Immissionsprognose zusätzlich behandelt und der entsprechende Beitrag zu der baubedingten Immissionszusatzbelastung zusätzlich ausgewiesen.

Die PM2,5-Zusatzbelastungen in der Bauphase sind mit weniger als 2% des Grenzwertes von 25 µg/m³ als irrelevant einzustufen.

Die Zusatzbelastungen zur Staubdeposition in der Bauphase sind nach den Ergebnissen der Immissionsberechnung an einigen Aufpunkten mit rund 10 bis 20 mg/m³ (entspricht 5 bis 10 % des Grenzwertes nach IG-L) geringfügig erhöht. Bei einer Grundbelastung von 70 mg/m³ (40-50% des Grenzwertes) ergibt sich jedoch keine Überschreitung des IG-L-Grenzwertes von 210 mg/m³.

Tabelle 4-1: Maximale NO₂-Zusatzbelastung im Jahresmittel während der Bauphase

S8_W Bau NO ₂ -JMW			Zusatzbelastung			Kriterien	Bewertung der Zusatzbelastung
			NO _x -JMW µg/m³	NO ₂ /NO _x - Konversion	NO ₂ -JMW µg/m³		
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	0.5	77%	0.4	Irrelevanz: 0.9 µg/m³	irrelevant
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	0.8				irrelevant
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	1.0				irrelevant
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	1.1				irrelevant
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	1.1				irrelevant
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	0.8				irrelevant
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	1.0				irrelevant
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	1.1				irrelevant
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	1.0				irrelevant
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	0.8				irrelevant
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagrainer Str. 36	0.5				irrelevant
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	1.2				irrelevant
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	0.8				irrelevant
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	0.8				irrelevant
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	0.7				irrelevant
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	0.4				irrelevant
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	0.4				irrelevant
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	0.4				irrelevant

Tabelle 4-2: Maximale Halbstundenmittelwerte der NO₂- Zusatzbelastung in der Bauphase

Abschätzung NO ₂ -HMWmax in der Bauphase (Baumonats 19-30)			Zusatzbelastung		Gesamtbel.	Grenzwert HMW
			MW1 99.8%il modelliert	HMW 99.8%il 1)	NO ₂ HMW max 2)	
Aufpunkt / Ort / Straße			µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	25	193	144	200
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	20	154	138	
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	26	200	145	
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	27	208	146	
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	28	216	147	
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	23	177	142	
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	46	354	168	
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	23	177	142	
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	21	162	139	
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	18	139	136	
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagrainer Str. 36	9	69	125	
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	30	231	150	
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	24	185	143	
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	23	177	142	
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	18	139	136	
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	10	77	127	
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	8	62	124	
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	10	77	127	

- 1) NO_x-HMW 99.8%il = MW1 99.8%il aus Modellierung multipliziert mit Aufschlagfaktor 7 (für Spitzenstunde) und Faktor 1.1 für Relation HMW/MW1
- 2) NO₂ HMW max = A + NO_x99.8_{Zus} * NO₂prim (mit A = 115 und NO₂prim = 15%)

Tabelle 4-3: Maximale PM10-Zusatzbelastung im Jahresmittel in der Bauphase

S8_W Bau			PM 10 JMW [µg/m ³]		Kriterien	Bewertung Zusatzbel.
PM 10 - JMW			Zusatz- belastung	davon PM M 1)		
Aufpunkt / Ort / Straße						
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	0.4	0.02	Irrelevanz: 1.2 µg/m ³	irrelevant
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	1.2	0.02		irrelevant
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	1.4	0.03		geringfügig
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	1.2	0.04		irrelevant
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	0.9	0.04		irrelevant
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	0.6	0.03		irrelevant
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	0.9	0.03		irrelevant
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	1.4	0.03		geringfügig
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	1.2	0.03		irrelevant
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	1.0	0.03		irrelevant
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagrainer Str. 36	1.2	0.02		irrelevant
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	1.2	0.04		irrelevant
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	0.7	0.03		irrelevant
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	1.1	0.02		irrelevant
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	0.6	0.02		irrelevant
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	1.0	0.01		irrelevant
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	0.9	0.01		irrelevant
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	0.4	0.01		irrelevant

- 1) PM 10 aus dem Verbrennungsmotor (exhaust)

Tabelle 4-4: Maximale zusätzliche Anzahl an Tagen mit Tagesmittelwert > 50 µg/m³ PM10 in der Bauphase

S8_W Bau			PM10 JMW	Anzahl PM10 TMW > 50 µg/m³			
PM10 TMW - Überschreitung			Zusatzbel. µg/m³	Grundbelastung ¹⁾	Zusatzbelastung	Grenzwert ²⁾	Gesamtbelastung
Aufpunkt / Ort / Straße							
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	0.4	30	1	35	31
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	1.2		5		35
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	1.4		5		35
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	1.2		5		35
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	0.9		3		33
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	0.6		2		32
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	0.9		3		33
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	1.4		5		35
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	1.2		5		35
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	1.0		4		34
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagramer Str. 36	1.2		5		35
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	1.2		5		35
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	0.7		2		32
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	1.1		4		34
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	0.6		2		32
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	1.0		4		34
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	0.9		3		33
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	0.4		1		31

1) Rechenwert: aus PM10-JMW abgeleitet (Messstelle Glinzendorf)

2) zulässige Überschreitungshäufigkeit nach IG-L §20

Tabelle 4-5: Maximale PM10-Zusatzbelastung im Tagesmittel in der Bauphase sowie der motoremissionsbedingte Anteil an PM10

S8_W Bau			TMW max [µg/m³]		Grenzwert		
PM 10-TMW max			Zusatz-	davon	PM 10 TMW	PM 10	PM M ²⁾
Aufpunkt / Ort / Straße			belastung ¹⁾	PM M ²⁾	µg/m³	% v.GW	% v.GW
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	10	0.38	50	20%	0.8%
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	12	0.15		24%	0.3%
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	20	0.30		40%	0.6%
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	16	0.40		32%	0.8%
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	15	0.49		30%	1.0%
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	14	0.47		28%	0.9%
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	24	0.60		48%	1.2%
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	18	0.29		36%	0.6%
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	14	0.25		28%	0.5%
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	13	0.27		26%	0.5%
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagramer Str. 36	14	0.16		28%	0.3%
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	16	0.40		32%	0.8%
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	11	0.34		22%	0.7%
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	15	0.21		30%	0.4%
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	14	0.31		28%	0.6%
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	20	0.15		40%	0.3%
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	14	0.12		28%	0.2%
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	12	0.23		24%	0.5%

1) modellierte TMWmax-Zusatzbelastung zuzüglich Aufschlagfaktor 2 für Spitzentag

2) PM 10 aus dem Verbrennungsmotor (exhaust)

Tabelle 4-6: Maximale PM2,5-Zusatzbelastung im Jahresmittel in der Bauphase

S8_W Bau			Zusatzbel.	Kriterien	Bewertung Zusatzbel.
PM 2.5 - JMW			PM 2.5		
Aufpunkt / Ort / Straße			µg/m³		
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	0.20	Irrelevanz: 0.75 µg/m³	irrelevant
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	0.40		irrelevant
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	0.50		irrelevant
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	0.49		irrelevant
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	0.41		irrelevant
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	0.29		irrelevant
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	0.31		irrelevant
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	0.52		irrelevant
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	0.45		irrelevant
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	0.39		irrelevant
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagramer Str. 36	0.32		irrelevant
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	0.47		irrelevant
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	0.33		irrelevant
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	0.37		irrelevant
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	0.29		irrelevant
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	0.36		irrelevant
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	0.23		irrelevant
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	0.17		irrelevant

Tabelle 4-7: Maximale Zusatzbelastung an Staubdeposition in der Bauphase

S8_W Bau			Zusatzbel.	Grundbel.	Gesamtbel.	Grenzwert		Bewertung der Zusatzbelastung
Staubdeposition			Deposition	Deposition	Deposition	Staubdep.	ZB in	
Aufpunkt / Ort / Straße			g/m².d	g/m².d	g/m².d	g/m².d	% v. GW	
AP 01	Wien	Invalidensiedlung	0.001	0.07	0.101	0.210	0.3%	irrelevant
AP 02	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 15a	0.013		0.113		6.3%	geringfügig
AP 03	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	0.014		0.114		6.6%	geringfügig
AP 04	Deutsch Wagram	Am Wagram 1388	0.005		0.105		2.2%	irrelevant
AP 05	Deutsch Wagram	Sandgasse 12	0.003		0.103		1.4%	irrelevant
AP 06	Straßhof	Lenaustraße 2	0.002		0.102		1.1%	irrelevant
AP 07	Straßhof	Föhrenwaldsiedlung 44	0.002		0.102		1.1%	irrelevant
AP 08	Parbasdorf	Parbasdorf 50	0.007		0.107		3.5%	geringfügig
AP 09	Parbasdorf	Parbasdorf 19	0.006		0.106		2.7%	irrelevant
AP 10	Parbasdorf	Am Spitz 4	0.006		0.106		2.8%	irrelevant
AP 11	Markgrafneusiedl	Wagramer Str. 36	0.018		0.118		8.3%	geringfügig
AP 12	Gänserndorf	Tiefenthal 79	0.004		0.104		2.0%	irrelevant
AP 13	Gänserndorf	Hochwaldstr. 29	0.003		0.103		1.2%	irrelevant
AP 14	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	0.012		0.112		5.8%	geringfügig
AP 15	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	0.003		0.103		1.2%	irrelevant
AP 16	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	0.021		0.121		10.0%	geringfügig
AP 17	Obersiebenbrunn	Heideweg-Siedlung 5	0.012		0.112		5.5%	geringfügig
AP 18	Obersiebenbrunn	Feldhofstr. 12	0.001		0.101		0.6%	irrelevant

Hinsichtlich der klimarelevanten Treibhausgase wurden im UVE Klima- und Energiekonzept folgende Gesamtmissionen für die Bauphase in nachvollziehbarer Weise ermittelt: 39.930 t CO₂, 10,34 t CH₄ und 1,16 t N₂O. In Summe entspricht das unter Berücksichtigung des globalen Erwärmungspotenzials der Treibhausgase (vgl. Kapitel 3.2.2) einer Gesamtmission von 40.507 t CO₂-Äquivalent.

Im Folgenden wird erörtert, wie stark sich die Aufteilung des Baustellenverkehrs auf die 10 Zufahrtsstrecken verschieben darf, ohne grenzwertrelevante Erhöhungen der PM10- oder NO₂-Immissionen bei den Anrainern hervorzurufen.

Ein (vermutlich unrealistischer) Maximalfall wäre, dass der gesamte Baustellenverkehr über eine einzige Zufahrtsstraße erfolgt. Dies würde bedeuten, dass anstelle der in der Berechnung berücksichtigten 28 LKW-Fahrten pro Tag maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Strecke auftreten könnten, was eine Erhöhung der Immissionen infolge des Transportverkehrs um einen Faktor 9 bei den an dieser Straße befindlichen Anrainern zur Folge hätte.

Auch im unwahrscheinlichen Fall, dass dies im Laufe eines gesamten Kalenderjahres so erfolgt, wären hinsichtlich des JMW für NO₂ keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten, sehr wohl jedoch Zusatzbelastungen deutlich über der Irrelevanzschwelle. Überschreitungen des HMW-Grenzwerts wären in diesem Fall nur bei gleichzeitigem Auftreten ungünstiger Ausbreitungsverhältnisse fallweise möglich, wenn es innerhalb der täglichen Arbeitszeit zusätzlich zu einer Häufung der Transportfahrten kommt.

Hinsichtlich des JMW PM10 wären Zusatzbelastungen infolge der maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag auf einer Strecke zwar deutlich über der Irrelevanzschwelle, würden jedoch unter Berücksichtigung der Vorbelastung dennoch auch unter ungünstigsten Annahmen einen JMW der Gesamtbelastung knapp unter dem JMW-Grenzwerts für PM10 ergeben.

Hinsichtlich der maximalen Anzahl der Tage mit TMW über 50 µg/m³ PM10 ist entscheidend, wie Tage mit maximalem Transportverkehr mit ungünstigen meteorologischen Verhältnissen und etwaiger hoher Hintergrundbelastung zusammentreffen. Für diese Größe kann ein Auftreten von mehr als den zulässigen 35 Überschreitungstagen für den Fall, dass bis zu 252 LKW-Fahrten an einem Tag auf einer der Zufahrtsstrecken erfolgen, rechnerisch keinesfalls ausgeschlossen werden. Sowohl eine Streckenführung über nur eine Zufahrtsstrecke über einen längeren Zeitraum als auch die Annahme, dass die Monate mit dem stärksten Baustellenverkehr in einem Kalenderjahr zusammenfallen, sind aber als sehr unwahrscheinlich und nur im Sinne einer Maximalannahme zu verstehen.

Unter der Voraussetzung, dass ein Monitoring für PM10 bei den nächsten Anrainern jener Zufahrtsstraße durchgeführt wird, auf welcher laut Transportkonzept der größte Anteil des Baustellenverkehrs vorgesehen ist, ist die Angabe von maximal 252 LKW-Fahrten pro Tag ohne weitere Einschränkung hinsichtlich der Aufteilung auf Zufahrtsstraßen aus fachlicher Sicht vertretbar. Wenn im Laufe eines Kalenderjahres eine hohe Anzahl an ÜT (beispielsweise mehr als 17 Überschreitungstage in der Hälfte des Kalenderjahres) bereits beobachtet wurde und diese nicht in gleicher Weise im Luftgütemessnetz des Landes Niederösterreich (Station Gänserndorf) beobachtet wurde, ist als Maßnahme eine Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken vorzusehen.

4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Immissionsberechnung für die Beurteilung der Auswirkungen in der Betriebsphase wurden in der UVE die folgenden Verkehrsszenarios betrachtet:

- Bestand 2011
- Nullplanfall 0/2025: ohne S8 West, mit Teilrealisierung S1 Wiener Außenring Schnellstraße (Plf. 0-C 2025) ergänzt durch Planfall 0-B 2025 im erweiterten Untersuchungsraum
- Nullplanfall 0-B/2025: ohne S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf
- Referenzplanfall R/2025: ohne S8 West, ohne Realisierung S1 Schwechat - Süßenbrunn, ohne Umfahrungen der NÖ Gemeinden im Untersuchungsgebiet
- Ausbauplanfall S8/2025: S8 West, mit Teilrealisierung S1 (Plf. 1-C 2025) ergänzt durch den Maximalplanfall 1-Max 2025 auf den Abschnitten der S 8 und im Knoten S1/S8, Plf. 1-D 2025 für die Rampenbelastungen und Plf. 1-E/2025 im erweiterten Untersuchungsraum für Abschnitte im übergeordneten Straßennetz (S 1, S 2, A 23)
- Ausbauplanfall 1-E/2025: S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf

Die folgende Tabelle gibt zur Erläuterung eine Übersicht aller in der Verkehrsuntersuchung betrachteten Planfälle.

Tabelle 4-8: Planfälle aus der Kombination der S 8 mit angrenzenden Planungsprojekten (Quelle: UVE-Verkehrsuntersuchung)

Planfall	S 1			S 8 West	S 8 Ost	NÖ Umfahrungen			
	komplett	Teilreal.	Spange Seestadt. + Stadtstr.			Groß-Enzersdorf	Raasdorf	Gänserndorf & Gänss. Süd	Spange L 2-L 9
Bestand 2011									
Plf R									
Plf 0-A	✓								
Plf 0-B (=0-E)	✓					✓	✓		
Plf 0-C		✓							
Plf 0-D		✓				✓	✓		
Plf 0-E (=0-B)	✓					✓	✓		
Plf 1-A	✓			✓					
Plf 1-B	✓			✓		✓	✓	✓	✓
Plf 1-C		✓		✓					
Plf 1-D		✓		✓		✓	✓	✓	✓
Plf 1-E	✓			✓		✓	✓		
Plf 1-E m. SpSStA	✓		✓	✓		✓	✓		
Plf mit S 8 Ost	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	1)

in allen Prognose-Planfällen enthalten: Y-PPP (A 5 Süd, S 1 West, S 1 Ost und S 2 Umfahrung Süßenbrunn) sowie A 5 Nord A und B
Die Planfälle Plf 1-E mit SpSStA sowie Plf mit S 8 Ost sind „informative Planfälle“.

1) ... Die Spange L 2 – L 9 wird durch den entsprechenden Abschnitt der S 8 ersetzt.

Im Vergleich zur derzeitigen Situation (Bestand 2011) ist bis 2025 aufgrund der Änderungen in der Flottenzusammensetzung und der Durchdringung der KFZ-Flotte mit höheren Emissionsstandards eine deutliche Abnahme bei den verkehrsbedingten Emissionen zu erwarten. Bei PM10 wird die deutliche Reduktion der motorbedingten Emissionen (um etwa 75%) durch die Zunahme der Verkehrsleistung (um etwa 40%) und die demzufolge höheren PM10-Emissionen durch Abrieb- und Aufwirbelung teilweise kompensiert.

Vergleicht man den maßgeblichen Planfall 1-E/2025 mit dem Nullplanfall (Planfall 0-B/2025), ergibt sich eine leichte Zunahme bei den Emissionen je nach Parameter im Ausmaß von 1,5% bis 2,8% (Tabelle 4-9).

Der Vergleichsplanfall R/2025 bildet die Verkehrssituation zum Prognosezeitpunkt 2025 ab, in der keines der hochrangigen Straßenplanungsprojekte in der Ostregion (S 1 Schwechat - Süßenbrunn, S 8 Marchfeld Schnellstraße, S 1 Spange Seestadt Aspern, etc.) umgesetzt ist. Er dient der Beurteilung der Wirkungen des Gesamtpakets an Ausbaumaßnahmen im hochrangigen Straßennetz. Im Vergleich der S8 Planfälle mit dem Vergleichsplanfall R 2025 gehen also auch die Wirkungen der S 1 ein. Im Vergleich zum Referenzplanfall (R/2025) liegen die Gesamtemissionen beim Planfall 1-E/2025 etwas höher, was zum einen in der Änderung der Verkehrssituation (höhere Verkehrsgeschwindigkeiten), dem geringfügig induzierten Verkehr und in den z.T. längeren Fahrstrecken begründet ist.

Tabelle 4-9: Gesamtemissionen im Untersuchungsraum: Emissionsbilanz für die untersuchten Planfälle und Emissionsänderung.

Emissionen	Benzol	CO	NMHC	NOx	PM (M)	PM (A)	PM 10	SO ₂	TOPP
	kg/d	kg/d							
PF R/2011 (Nullplanfall)	34	10 371	590	8 143	384	822	1 206	19	11 665
PF 0-B/2025	17	7 371	339	5 585	103	899	1 003	27	7 963
PF 1-E/2025	17	7 581	344	5 691	105	913	1 019	27	8 121
PF 1-E zu PF R/2011	- 51%	- 27%	- 42%	- 30%	- 73%	+ 11%	- 16%	+ 43%	- 30%
PF 1-E zu PF 0-B	+ 2.2%	+ 2.8%	+ 1.6%	+ 1.9%	+ 2.2%	+ 1.5%	+ 1.6%	+ 1.8%	+ 2.0%

Emissionen klimarel. Gase	CO ₂	CH ₄	N ₂ O	CO ₂ -Aquiv. t/d
	kg/d	kg/d	kg/d	
PF R/2011 (Nullplanfall)	2 760 000	26	96	2 790
PF 0-B/2025	3 760 000	14	142	3 804
PF 1-E/2025	3 830 000	14	144	3 875

Im UVE Fachbericht wurden die Motoremissionen anhand des Handbuchs der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs Version 3.1 (2010) bestimmt. Seit dem Sommer 2014 liegt eine neue Version des Handbuchs der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs Version 3.2 vor. Hinsichtlich der Emissionsabschätzung für das gegenständliche Vorhaben S8 Marchfeldschnellstraße ergibt diese neue Datengrundlage entsprechend der Darlegungen in der weiterführenden Unterlage WU3 Folgendes:

Die NOx- und NO₂-Emissionen für PKW, leichte und schwere Nutzfahrzeuge sind nach dem neuen HBEFA V3.2 bei den meisten Verkehrssituationen (innerorts und außerorts) im Prognosejahr 2025 um rund 5% bis 20% geringer als nach HBEFA V3.1. Nur für hohe Verkehrsgeschwindigkeiten (>= 130 km/h) weist das neue Handbuch höhere primäre NO₂-Anteile bei den PKW aus, wodurch sich für NO₂ nur für die Trassenabschnitte der S8 ein um 7% höherer PKW-Emissionswert ergibt. Bei Betrachtung der gesamten Fahrzeugflotte sind die NOx-Emissionen auf der S8 nach HBEFA V3.2 mit weniger als 1% nur geringfügig höher als nach HBEFA V3.1. Exemplarisch kann die NOx-Zusatzimmission an jenen Beurteilungspunkten betrachtet werden, die der S 8-Trasse am nächsten gelegen sind und daher nahezu ausschließlich durch die Emissionen auf der S8 beeinflusst werden. An den Punkten WP21 und WP30 (Wohngebiete) sowie BP3 (Betriebsgebiet) in Gänserndorf wurden für den Planfall S8E/2025 im Vergleich zum Referenzplanfall R/2025 Zusatzbelastungen von 0,3 µg/m³, 0,5 µg/m³ und 0,1 µg/m³ NO₂ ermittelt. Eine Erhöhung um (maximal) 7% ergibt an diesen Punkten Zusatzbelastungen von 0,32 µg/m³, 0,54 µg/m³ und 0,11 µg/m³ NO₂. Alle diese Werte liegen weiterhin deutlich unter der Irrelevanzschwelle von 0,9 µg/m³. Auf allen übrigen Straßenzügen im Untersuchungsraum sind nach der neuen Datengrundlage geringere NOx- und NO₂-Emissionen zu erwarten.

Die motorbezogenen Partikelemissionen liegen hingegen nach dem neuen HBEFA V3.2 durchwegs höher als nach HBEFA V3.1. Für PKW sind im Prognosejahr 2025 nach der neuen Datengrundlage rund 20% höhere, für schwere Nutzfahrzeugen rund 5-10% höhere Partikelemissionen zu erwarten. Nur bei den leichten Nutzfahrzeugen liegen die Emissionsfaktoren für PM generell auf einem etwas niedrigeren Niveau. Für Feinstaub PM10 und PM2,5 ergeben sich damit auf Basis des neuen Handbuchs für alle Streckenabschnitte geringfügig höhere Emissionsfrachten (bei PM10 bis zu +2%, bei PM2,5 bis zu +6%).

Hinsichtlich PM10 und PM2.5 sind allerdings auch Emissionsanteile aus Abrieb und Wiederaufwirbelung zu berücksichtigen, welche mengenmäßig gegenüber den motorbezogenen Freisetzungen überwiegen. Diese nicht motorbezogenen

Partikelemissionen werden im HBEFA nicht abgebildet, da diese von der Motortechnologie und vom Bezugsjahr sind und ändern sich durch die neue Datengrundlage nicht. Die im Fachbeitrag Luft und Klima für die Betriebsphase ausgewiesenen höchsten PM10-Zusatzimmissionen lagen bei $0,3-0,4\mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine Emissionszunahme um 2% führt zu keiner Änderung in der zweiten Nachkommastelle. Im Falle von PM 2.5 beträgt die höchste Immissionszusatzbelastung $0,2\mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine Emissionszunahme um 6% führt zu einer Erhöhung auf $0,21\mu\text{g}/\text{m}^3$. Dieser Wert liegt deutlich unter der Irrelevanzschwelle von $0,75\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Immissionsberechnung im Detail an ausgewählten Aufpunkten mit Wohnnutzung (WP) beziehungsweise mit gewerblicher Nutzung (BP) betrachtet.

4.2.1 Ausbauplanfälle 1-C/2025 und 1-E/2025 im Vergleich zur Nullvariante

Aufgrund der Änderungen im verkehrlichen Mengengerüst durch die Errichtung der S 8 Marchfeld Schnellstraße ergeben sich Belastungen, aber auch Entlastungen entlang der einzelnen Straßenzüge im Untersuchungsraum.

Durch die Realisierung der S 8 ergeben sich immissionsseitige Entlastungen entlang vieler Ortsdurchfahrten im Untersuchungsgebiet. Besonders ausgeprägt sind die Entlastungen im Bereich der B 8 in Aderklaa, Deutsch Wagram, Strasshof und teilweise in Gänserndorf, Raasdorf, Parbasdorf und Glinzendorf sowie entlang der L 11 in Markgrafneusiedl und Großhofen. Hier verringern sich die NO_2 -Immissionskonzentrationen im Jahresmittel um bis zu $2\mu\text{g}/\text{m}^3$. Zunahmen in der NO_2 -JMW Immissionsbelastung ergeben sich abschnittsweise auf den Zubringerrouen zur S 8 wie entlang der L 9 zur ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn, der L 11 zwischen Gänserndorf und der ASt Markgrafneusiedl sowie der Spange Strasshof. Die Zusatzbelastungen unterschreiten jedoch in den meisten Fällen die Irrelevanzschwelle (also $< 0,9\mu\text{g}/\text{m}^3$) oder liegen in wenigen Bereichen knapp darüber. Die prognostizierten NO_2 -Gesamtbelastungen liegen jedoch in allen Aufpunkten mit maximal $18-19\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel deutlich unterhalb des Grenzwertes nach IG-L.

Die Berechnungen der NO_2 -Kurzzeitbelastungen bei den Immissionsaufpunkten ergaben, dass von der Einhaltung des HMW-Grenzwertes nach IG-L bei allen Anrainern, Erholungsgebieten und Betriebsgebieten mit Sicherheit ausgegangen werden kann. Die Änderungen im Vergleich zum Nullplanfall zeigen einerseits Verbesserungen an, im ungünstigsten Fall ergeben sich Zunahmen von 5% des Grenzwertes ($200\mu\text{g}/\text{m}^3$ nach IG-L). Für die Gesamtbelastung ergibt sich ein Maximalwert von rund $140\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Hinsichtlich der Auswirkungen einer NO_x -Immissionsbelastung auf Ökosysteme finden sich im UVE Fachbericht Luft und Klima Detailbetrachtungen der Zusatzbelastung bei der ASt. Strasshof sowie an der L9 südlich der Siedlung Gänserndorf Süd. Bei Strasshof wird das Irrelevanzkriterium von 10 % vom Grenzwert bis zu einer Entfernung von ca. 75 m nordwestlich der Trasse und etwa 125 m südöstlich der Trasse (Rampen der Anschlussstelle) überschritten. Bei Gänserndorf Süd liegt die NO_x -Zusatzbelastung selbst im Nahbereich der Straße (30 m) deutlich unter der Irrelevanzschwelle. Der NO_x Grenzwert von $30\mu\text{g}/\text{m}^3$ wird in beiden Fällen aufgrund der geringen Vorbelastung auch nahe der Straße eingehalten.

Hinsichtlich des PM10-Jahresmittelwerts ergeben sich im Vergleich zum Nullplanfall an allen Aufpunkten verkehrsbedingte Zusatzbelastungen von weniger als 3 % des Grenzwerts. Die

Immissionszusatzbelastung für PM10 kann daher gemäß RVS 04.02.12 als unerheblich beurteilt werden. In Obersiebenbrunn (Aufpunkt WP 26, 27 und 28) sind nach den Ergebnissen der Immissionsmodellierung im Ausbauplanfall 1C/2025 ein bis zwei zusätzliche Überschreitungen des TMW-Grenzwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 möglich. Auch in Gänserndorf und Groß Enzersdorf sind stellenweise (WP30, 33 und BP 4) um einen Tag mehr Überschreitungen des TMW-Grenzwerts für PM10 pro Jahr zu erwarten. In Markgrafneusiedl hingegen ist bei Projektrealisierung eine Abnahme der PM10-Belastung zu erwarten, die bis zu 3 TMW-Überschreitungen weniger pro Jahr entspricht (Aufpunkt WP 19). Die Gegenüberstellung der Differenz der maximalen PM10-Tagesmittelwerte im Ausbauplanfall und in der Nullvariante mit dem Grenzwert zeigt Verbesserungen in Deutsch Wagram, in Strasshof, in Raasdorf, in Markgrafneusiedl und in Obersiebenbrunn. Diesen Entlastungen stehen örtlich geringfügige Zusatzbelastungen in Obersiebenbrunn, Gänserndorf und Groß Enzersdorf gegenüber.

Die PM_{2,5}-Zusatzbelastungen im Ausbauplanfall im Vergleich zur Nullvariante sind an allen Aufpunkten irrelevant. Bei Berücksichtigung einer Grundbelastung von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{2,5} liegt die Gesamtbelastung an allen Aufpunkten deutlich unter dem IG-L-Grenzwert.

Hinsichtlich der Staubdeposition ist im Ausbauplanfall gegenüber der Nullvariante nur in Obersiebenbrunn lokal mit einer geringfügigen Erhöhung zu rechnen, in Deutsch Wagram, Raasdorf und Markgrafneusiedl lassen die Berechnungsergebnisse hingegen eine Verbesserung hinsichtlich der Staubdeposition erwarten.

Bei CO, SO₂, NMHC und Benzol sind die Änderungen der Konzentrationsniveaus sehr gering, sodass eine weitere Betrachtung dieser Schadstoffe nicht erforderlich ist.

Aufgrund der in der UVE nachvollziehbar dargelegten Analogieschlüsse anhand von Messungen an der A2 und an der A22 im Kaisermühlentunnel kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen durch die Deposition von Staubinhaltsstoffen (Blei, Arsen, Nickel und Cadmium) auch im Nahbereich der Trasse der S8 als unerheblich eingestuft werden kann.

Verkehrsemissionen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Ozonbildungspotential, allerdings sind die chemischen Prozesse, die ein Ansteigen des bodennahen Ozons bedingen, sehr komplex, sodass die Kfz-Emissionen im unmittelbaren Bereich ihrer Quelle sogar zu einer Verringerung der Belastung führen können. Im Vergleich zur Nullvariante ist im Ausbauplanfall 2025 mit keiner relevanten Änderung in der Bilanz der Schadgase mit Ozonbildungspotential zu rechnen.

Die gemessenen SO₂-Konzentrationen liegen im Ist-Zustand deutlich unter den entsprechenden Grenzwerten. Die projektbedingten SO₂-Konzentrationsänderungen sind auch im Nahbereich der Trasse sehr gering, weshalb negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Für Waldgebiete im Untersuchungsraum wurde im UVE Fachbericht Luft und Klima eine Grundbelastung der Deposition für Stickstoffverbindungen von $15 \text{ kg(N)}/\text{ha.a}$, für Schwefelverbindungen von rund $6 \text{ kg(S)}/\text{ha.a}$ ermittelt. Für Wiesen- und Ackerflächen wurden ein Stickstoffeintrag von $12 \text{ kg(N)}/\text{ha.a}$ und ein Schwefeleintrag von ca. $5 \text{ kg(S)}/\text{ha.a}$ berechnet. Die Gesamtbelastung im Nahbereich der Trasse der S 8 liegt etwa bei $16 \text{ kg(N)}/\text{ha.a}$. Die Zusatzdeposition beim Schwefel ist vernachlässigbar gering (<

0.05kg(S)/ha.a). Der Gesamtstickstoffeintrag im Bereich der L 9 bei Gänserndorf Süd liegt bei etwas über 15 kg(N)/ha a.

In der Winterperiode kann im Nahbereich der Trasse aufgrund der Salzstreuung ein erhöhter partikelgebundener Chlorideintrag in der Staubdeposition auftreten, welcher im Sprühnebel oder durch Salzaerosole verfrachtet wird. Messungen an der A2, welche im UVE Fachbericht Luft und Klima zitiert werden, zeigen im unmittelbaren Nahbereich der Trasse für die Winterperiode erhöhte Chlorideinträge (0,4 g/m²d in 10 m Entfernung). Durch Lärmschutzmaßnahmen wird der Eintrag auf weniger als 0,1 g/m²d im unmittelbaren Nahbereich reduziert. Mit zunehmender Entfernung zur Straße nehmen die Chlorideinträge rasch ab. In der Phase ohne Salzstreuung sind die Chloridanteile im Staubniederschlag vernachlässigbar gering. Aus diesen Anhaltspunkten lässt sich für die S 8 ableiten, dass im Vergleich zur A 2 aufgrund der geringeren Verkehrsstärke und des kleineren Querschnitts etwa mit der Hälfte bis einem Drittel des Chlorideintrags im Nahbereich der Trasse für die Winterperiode zu rechnen ist. Somit würde sich mit einem mittleren Eintrag von 0,2 g/m²d und etwa 50 Streutagen ein Eintrag im Nahbereich der Trasse (ohne Lärmschutz) von 10 g/m²a ergeben. Ab einer Distanz von etwa 30 m bzw. in Bereichen mit Lärmschutzmaßnahmen beträgt der Eintrag weniger als 3 g/m²a. Da die Trasse der S 8 ohnehin überwiegend im Einschnitt liegt, sind die luftgetragenen Chlorid-Einträge auf landwirtschaftliche Flächen als vernachlässigbar einzustufen.

Überschreitungen des Staubniederschlaggrenzwertes von 210 mg/m²d im Jahresdurchschnitt treten selbst im Nahbereich der Trasse nicht auf. Damit lassen sich diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft ableiten.

Tabelle 4-10: Modellierete JMW-Zusatzbelastung bei nahe gelegenen Wohnanrainern und Betriebsgebieten entlang der S 8 bzw. am bestehenden Straßennetz, berechnet aus der Differenz der prognostizierten Immissionskonzentrationen von Planfall 1-C/2025 (PF S8) und Nullplanfall 0/2025 (PF P0; Erläuterung Kapitel 4.2).

JMW		PF P0	PF S8	PF P0	PF S8	Differenz PF S8 - PF P0					
Aufpunkt		NOx	NOx	PM10	PM10	NOx	PM 10	Benzol ¹⁾	CO ¹⁾	NMHC ¹⁾	SO2 ¹⁾
Nr	Ort	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	mg/m³	µg/m³	µg/m³
Wohngebiet / bew ohnte Gebäude											
WP 1	Deutsch Wagram	2.0	0.8	0.3	0.2	-1.2	-0.1	-0.0033	-0.0014	-0.075	-0.006
WP 2	Deutsch Wagram	6.9	4.3	1.1	0.7	-2.6	-0.4	-0.0071	-0.0030	-0.162	-0.013
WP 3	Deutsch Wagram	0.3	0.3	0.1	0.1	-	-	-	-	-	-
WP 4	Strasshof	2.2	1.6	0.4	0.3	-0.6	-0.1	-0.0016	-0.0007	-0.037	-0.003
WP 5	Strasshof	0.3	0.6	0.1	0.1	0.3	-	0.0008	0.0003	0.019	0.001
WP 6	Strasshof	2.2	1.2	0.4	0.2	-1.0	-0.2	-0.0027	-0.0011	-0.062	-0.005
WP 7	Gänserndorf	1.8	1.6	0.3	0.3	-0.2	-	-0.0005	-0.0002	-0.012	-0.001
WP 8	Gänserndorf	2.7	3.1	0.5	0.5	0.4	-	0.0011	0.0005	0.025	0.002
WP 9	Gänserndorf	5.5	6.2	1.0	1.1	0.7	0.1	0.0019	0.0008	0.044	0.003
WP 10	Gänserndorf	2.4	2.9	0.4	0.5	0.5	0.1	0.0014	0.0006	0.031	0.002
WP 11	Weikendorf	0.5	0.7	0.1	0.1	0.2	-	0.0005	0.0002	0.012	0.001
WP 12	Weikendorf	1.0	1.3	0.2	0.3	0.3	0.1	0.0008	0.0003	0.019	0.001
WP 13	Wien XXII	0.5	0.7	0.1	0.1	0.2	-	0.0005	0.0002	0.012	0.001
WP 14	Raasdorf	2.9	3.5	0.6	0.6	0.6	-	0.0016	0.0007	0.037	0.003
WP 15	Raasdorf	2.2	0.8	0.5	0.2	-1.4	-0.3	-0.0038	-0.0016	-0.087	-0.007
WP 16	Raasdorf	0.5	0.6	0.1	0.1	0.1	-	0.0003	0.0001	0.006	0.000
WP 17	Parbasdorf	0.7	0.7	0.2	0.1	-	-0.1	-	-	-	-
WP 18	Großhofen	0.7	0.6	0.1	0.1	-0.1	-	-0.0003	-0.0001	-0.006	-0.000
WP 19	Markgrafneusiedl	5.4	2.3	1.0	0.4	-3.1	-0.6	-0.0085	-0.0035	-0.193	-0.015
WP 20	Glinzendorf	0.2	0.2	-	-	-	-	-	-	-	-
WP 21	Gänserndorf	0.8	1.1	0.2	0.2	0.3	-	0.0008	0.0003	0.019	0.001
WP 22	Leopoldsdorf	0.6	0.7	0.1	0.1	0.1	-	0.0003	0.0001	0.006	0.000
WP 23	Obersiebenbrunn	2.8	1.7	0.5	0.3	-1.1	-0.2	-0.0030	-0.0013	-0.068	-0.005
WP 24	Obersiebenbrunn	1.9	1.2	0.3	0.2	-0.7	-0.1	-0.0019	-0.0008	-0.044	-0.003
WP 25	Obersiebenbrunn	3.2	3.7	0.6	0.7	0.5	0.1	0.0014	0.0006	0.031	0.002
WP 26	Obersiebenbrunn	0.9	2.2	0.2	0.4	1.3	0.2	0.0036	0.0015	0.081	0.006
WP 27	Obersiebenbrunn	1.5	4.0	0.3	0.7	2.5	0.4	0.0069	0.0029	0.156	0.012
WP 28	Obersiebenbrunn	0.8	2.0	0.1	0.3	1.2	0.2	0.0033	0.0014	0.075	0.006
WP 29	Untersiebenbrunn	2.6	3.0	0.5	0.5	0.4	-	0.0011	0.0005	0.025	0.002
WP 30	Gänserndorf	0.7	1.7	0.1	0.3	1.0	0.2	0.0027	0.0011	0.062	0.005
WP 31	Gänserndorf	0.5	1.2	0.1	0.2	0.7	0.1	0.0019	0.0008	0.044	0.003
WP 33	Groß Enzersdorf	0.6	1.4	0.1	0.3	0.8	0.2	0.0022	0.0009	0.050	0.004
Betriebsgebiet											
BP 1	Raasdorf	1.3	1.6	0.3	0.3	0.3	-	0.0008	0.0003	0.019	0.001
BP 2	Strasshof	1.0	1.7	0.2	0.3	0.7	0.1	0.0019	0.0008	0.044	0.003
BP 3	Gänserndorf	0.1	0.3	-	0.1	0.2	0.1	0.0005	0.0002	0.012	0.001
BP 4	Gänserndorf	1.6	3.1	0.3	0.5	1.5	0.2	0.0041	0.0017	0.093	0.007

1) berechnet aus der Emissionsrelation zu NOx

Tabelle 4-11: Modellierte JMW-Zusatzbelastung bei nahe gelegenen Wohnanrainern und Betriebsgebieten entlang der S 8 bzw. am bestehenden Straßennetz, berechnet aus der Differenz der prognostizierten Immissionskonzentrationen von Planfall 1-E/2025 (PF S8 E) und Nullplanfall 0-B/2025 (PF 0-B).

JMW	PF 0-B		PF S8 E		Differenz PF S8 E - PF 0-B							
	Aufpunkt Nr	Ort	NOx µg/m³	NOx µg/m³	PM10 µg/m³	PM10 µg/m³	NOx µg/m³	PM 10 µg/m³	Benzol ¹⁾ µg/m³	CO ¹⁾ mg/m³	NMHC ¹⁾ µg/m³	SO2 ¹⁾ µg/m³
Wohngebiet / bewohnte Gebäude												
WP 1	Deutsch Wagram		1.4	1.1	0.2	0.2	-0.3	-	- 0.0008	- 0.0003	- 0.019	- 0.001
WP 2	Deutsch Wagram		6.4	4.4	1.1	0.7	-2.0	-0.4	- 0.0055	- 0.0023	- 0.125	- 0.010
WP 3	Deutsch Wagram		0.2	0.3	-	0.1	0.1	0.1	0.0003	0.0001	0.006	0.000
WP 4	Strasshof		1.8	1.6	0.3	0.3	-0.2	-	- 0.0005	- 0.0002	- 0.012	- 0.001
WP 5	Strasshof		0.5	0.5	0.1	0.1	-	-	-	-	-	-
WP 6	Strasshof		1.9	1.3	0.3	0.2	-0.6	-0.1	- 0.0016	- 0.0007	- 0.037	- 0.003
WP 7	Gänserndorf		1.9	1.8	0.3	0.3	-0.1	-	- 0.0003	- 0.0001	- 0.006	- 0.000
WP 8	Gänserndorf		2.8	3.1	0.5	0.5	0.3	-	0.0008	0.0003	0.019	0.001
WP 9	Gänserndorf		5.6	6.2	1.0	1.1	0.6	0.1	0.0016	0.0007	0.037	0.003
WP 10	Gänserndorf		2.5	3.1	0.4	0.5	0.6	0.1	0.0016	0.0007	0.037	0.003
WP 11	Weikendorf		0.6	0.7	0.1	0.2	0.1	0.1	0.0003	0.0001	0.006	0.000
WP 12	Weikendorf		1.1	1.4	0.2	0.3	0.3	0.1	0.0008	0.0003	0.019	0.001
WP 13	Wien XXII		0.5	0.7	0.1	0.1	0.2	-	0.0005	0.0002	0.012	0.001
WP 14	Raasdorf		1.3	2.0	0.3	0.4	0.7	0.1	0.0019	0.0008	0.044	0.003
WP 15	Raasdorf		1.4	0.7	0.3	0.1	-0.7	-0.2	- 0.0019	- 0.0008	- 0.044	- 0.003
WP 16	Raasdorf		0.5	0.5	0.1	0.1	-	-	-	-	-	-
WP 17	Parbasdorf		0.5	0.7	0.1	0.1	0.2	-	0.0005	0.0002	0.012	0.001
WP 18	Großhofen		0.3	0.2	0.1	-	-0.1	-0.1	- 0.0003	- 0.0001	- 0.006	- 0.000
WP 19	Markgrafneusiedl		5.8	2.7	1.1	0.5	-3.1	-0.6	- 0.0085	- 0.0035	- 0.193	- 0.015
WP 20	Glinzendorf		0.2	0.2	-	-	-	-	-	-	-	-
WP 21	Gänserndorf		1.0	1.3	0.2	0.3	0.3	0.1	0.0008	0.0003	0.019	0.001
WP 22	Leopoldsdorf		0.6	0.7	0.1	0.1	0.1	-	0.0003	0.0001	0.006	0.000
WP 23	Obersiebenbrunn		2.5	1.8	0.4	0.3	-0.7	-0.1	- 0.0019	- 0.0008	- 0.044	- 0.003
WP 24	Obersiebenbrunn		1.8	1.3	0.3	0.2	-0.5	-0.1	- 0.0014	- 0.0006	- 0.031	- 0.002
WP 25	Obersiebenbrunn		3.0	3.5	0.5	0.6	0.5	0.1	0.0014	0.0006	0.031	0.002
WP 26	Obersiebenbrunn		0.9	1.9	0.2	0.3	1.0	0.1	0.0027	0.0011	0.062	0.005
WP 27	Obersiebenbrunn		1.5	3.4	0.3	0.6	1.9	0.3	0.0052	0.0022	0.118	0.009
WP 28	Obersiebenbrunn		0.8	1.7	0.1	0.3	0.9	0.2	0.0025	0.0010	0.056	0.004
WP 29	Untersiebenbrunn		2.3	2.7	0.4	0.5	0.4	0.1	0.0011	0.0005	0.025	0.002
WP 30	Gänserndorf		0.7	1.5	0.1	0.3	0.8	0.2	0.0022	0.0009	0.050	0.004
WP 31	Gänserndorf		0.5	1.1	0.1	0.2	0.6	0.1	0.0016	0.0007	0.037	0.003
WP 33	Groß Enzersdorf		0.9	0.9	0.1	0.1	-	-	-	-	-	-
Betriebsgebiet												
BP 1	Raasdorf		0.7	1.0	0.1	0.2	0.3	0.1	0.0008	0.0003	0.019	0.001
BP 2	Strasshof		0.9	2.7	0.2	0.6	1.8	0.4	0.0049	0.0021	0.112	0.009
BP 3	Gänserndorf		0.1	0.3	-	0.1	0.2	0.1	0.0005	0.0002	0.012	0.001
BP 4	Gänserndorf		1.7	2.7	0.3	0.5	1.0	0.2	0.0027	0.0011	0.062	0.005

Tabelle 4-12: HMW-Zusatzbelastung (98%il) bei nahe gelegenen Wohnanrainern und Betriebsgebieten entlang der S 8 bzw. am bestehenden Straßennetz, berechnet aus der Differenz der prognostizierten Immissionskonzentrationen von Planfall 1-C/2025 (PF S8) und Nullplanfall 0/2025 (PF P0; Erläuterung Kapitel 4.2).

HMW 98%il		PF P0	PF S8	PF P0	PF S8	Differenz PF S8 - PF P0					
Aufpunkt		NOx	NOx	PM10	PM10	NOx	PM 10	Benzol ¹⁾	CO ¹⁾	NMHC ¹⁾	SO2 ¹⁾
Nr	Ort	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³	mg/m³	µg/m³	µg/m³
Wohngebiet / bewohnte Gebäude											
WP 1	Deutsch Wagram	15	7	2.3	1.8	- 8.0	- 0.5	- 0.022	- 0.009	- 0.50	- 0.04
WP 2	Deutsch Wagram	60	37	9.6	6.0	-23.0	- 3.5	- 0.063	- 0.026	- 1.43	- 0.11
WP 3	Deutsch Wagram	3	3	1.0	1.0	-	-	-	-	-	-
WP 4	Strasshof	19	15	3.5	2.8	- 4.0	- 0.6	- 0.011	- 0.005	- 0.25	- 0.02
WP 5	Strasshof	3	5	1.0	0.8	2.0	- 0.2	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 6	Strasshof	20	11	3.6	1.8	- 9.0	- 1.8	- 0.025	- 0.010	- 0.56	- 0.04
WP 7	Gänserndorf	17	16	2.8	3.0	- 1.0	0.2	- 0.003	- 0.001	- 0.06	- 0.00
WP 8	Gänserndorf	25	28	4.6	4.5	3.0	- 0.1	0.008	0.003	0.19	0.01
WP 9	Gänserndorf	42	47	7.6	8.3	5.0	0.7	0.014	0.006	0.31	0.02
WP 10	Gänserndorf	19	24	3.2	4.1	5.0	1.0	0.014	0.006	0.31	0.02
WP 11	Weikendorf	5	7	1.0	1.0	2.0	-	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 12	Weikendorf	7	9	1.4	2.1	2.0	0.7	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 13	Wien XXII	5	7	1.0	1.0	2.0	-	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 14	Raasdorf	21	26	4.3	4.5	5.0	0.1	0.014	0.006	0.31	0.02
WP 15	Raasdorf	17	6	3.9	1.5	-11.0	- 2.4	- 0.030	- 0.013	- 0.68	- 0.05
WP 16	Raasdorf	5	6	1.0	1.0	1.0	-	0.003	0.001	0.06	0.00
WP 17	Parbasdorf	6	6	1.7	0.9	-	- 0.9	-	-	-	-
WP 18	Großhofen	5	5	0.7	0.8	-	0.1	-	-	-	-
WP 19	Markgrafneusiedl	42	18	7.8	3.1	-24.0	- 4.6	- 0.066	- 0.027	- 1.49	- 0.12
WP 20	Glinzendorf	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-
WP 21	Gänserndorf	7	11	1.8	2.0	4.0	0.3	0.011	0.005	0.25	0.02
WP 22	Leopoldsdorf	5	5	0.8	0.7	-	- 0.1	-	-	-	-
WP 23	Obersiebenbrunn	21	12	3.8	2.1	- 9.0	- 1.6	- 0.025	- 0.010	- 0.56	- 0.04
WP 24	Obersiebenbrunn	17	11	2.7	1.8	- 6.0	- 0.9	- 0.016	- 0.007	- 0.37	- 0.03
WP 25	Obersiebenbrunn	24	27	4.5	5.1	3.0	0.6	0.008	0.003	0.19	0.01
WP 26	Obersiebenbrunn	7	17	1.6	3.1	10.0	1.5	0.027	0.011	0.62	0.05
WP 27	Obersiebenbrunn	12	32	2.4	5.6	20.0	3.2	0.055	0.023	1.25	0.10
WP 28	Obersiebenbrunn	6	16	0.8	2.4	10.0	1.7	0.027	0.011	0.62	0.05
WP 29	Untersiebenbrunn	21	24	4.0	4.0	3.0	- 0.0	0.008	0.003	0.19	0.01
WP 30	Gänserndorf	6	14	0.9	2.5	8.0	1.6	0.022	0.009	0.50	0.04
WP 31	Gänserndorf	5	11	1.0	1.8	6.0	0.8	0.016	0.007	0.37	0.03
WP 33	Groß Enzersdorf	5	12	0.8	2.6	7.0	1.7	0.019	0.008	0.44	0.03
Betriebsgebiet											
BP 1	Raasdorf	11	13	2.5	2.4	2.0	- 0.1	0.005	0.002	0.12	0.01
BP 2	Strasshof	7	12	1.4	2.1	5.0	0.7	0.014	0.006	0.31	0.02
BP 3	Gänserndorf	1	3	-	1.0	2.0	1.0	0.005	0.002	0.12	0.01
BP 4	Gänserndorf	12	22	2.3	3.5	10.0	1.3	0.027	0.011	0.62	0.05

1) berechnet aus der Emissionsrelation zu NOx

Tabelle 4-13: HMW-Zusatzbelastung (98%il) bei nahe gelegenen Wohnanrainern und Betriebsgebieten entlang der S 8 bzw. am bestehenden Straßennetz, berechnet aus der Differenz der prognostizierten Immissionskonzentrationen von Planfall 1E/2025 (PF S8 E) und Nullplanfall 0B/2025 (PF 0-B).

HMW 98%il		PF 0-B	PF S8 E	PF 0-B	PF S8 E	Differenz PF S8 E - PF 0-B					
Aufpunkt		NOx	NOx	PM10	PM10	NOx	PM 10	Benzol ¹⁾	CO ¹⁾	NMHC ¹⁾	SO ₂ ¹⁾
Nr	Ort	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	mg/m ³	µg/m ³	µg/m ³				
Wohngebiet / bewohnte Gebäude											
WP 1	Deutsch Wagram	10	9	1.4	1.6	- 1.0	0.2	- 0.003	- 0.001	- 0.06	- 0.00
WP 2	Deutsch Wagram	58	41	10.0	6.5	- 17.0	- 3.4	- 0.047	- 0.019	- 1.06	- 0.08
WP 3	Deutsch Wagram	2	3	-	1.0	1.0	1.0	0.003	0.001	0.06	0.00
WP 4	Strasshof	16	15	2.7	2.8	- 1.0	0.1	- 0.003	- 0.001	- 0.06	- 0.00
WP 5	Strasshof	4	4	0.8	0.8	-	-	-	-	-	-
WP 6	Strasshof	17	12	2.7	1.8	- 5.0	- 0.8	- 0.014	- 0.006	- 0.31	- 0.02
WP 7	Gänserndorf	18	17	2.8	2.8	- 1.0	- 0.0	- 0.003	- 0.001	- 0.06	- 0.00
WP 8	Gänserndorf	25	27	4.5	4.4	2.0	- 0.1	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 9	Gänserndorf	46	50	8.2	8.9	4.0	0.7	0.011	0.005	0.25	0.02
WP 10	Gänserndorf	21	26	3.4	4.2	5.0	0.8	0.014	0.006	0.31	0.02
WP 11	Weikendorf	5	7	0.8	2.0	2.0	1.2	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 12	Weikendorf	8	10	1.5	2.1	2.0	0.7	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 13	Wien XXII	5	6	1.0	0.9	1.0	- 0.1	0.003	0.001	0.06	0.00
WP 14	Raasdorf	9	15	2.1	3.0	6.0	0.9	0.016	0.007	0.37	0.03
WP 15	Raasdorf	10	5	2.1	0.7	- 5.0	- 1.4	- 0.014	- 0.006	- 0.31	- 0.02
WP 16	Raasdorf	5	4	1.0	0.8	- 1.0	- 0.2	- 0.003	- 0.001	- 0.06	- 0.00
WP 17	Parbasdorf	4	6	0.8	0.9	2.0	0.1	0.005	0.002	0.12	0.01
WP 18	Großhofen	2	2	0.7	-	-	- 0.7	-	-	-	-
WP 19	Markgrafeusiedl	46	22	8.7	4.1	- 24.0	- 4.7	- 0.066	- 0.027	- 1.49	- 0.12
WP 20	Glinzdorf	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
WP 21	Gänserndorf	9	12	1.8	2.8	3.0	1.0	0.008	0.003	0.19	0.01
WP 22	Leopoldsdorf	5	5	0.8	0.7	-	- 0.1	-	-	-	-
WP 23	Obersiebenbrunn	19	13	3.0	2.2	- 6.0	- 0.9	- 0.016	- 0.007	- 0.37	- 0.03
WP 24	Obersiebenbrunn	16	11	2.7	1.7	- 5.0	- 1.0	- 0.014	- 0.006	- 0.31	- 0.02
WP 25	Obersiebenbrunn	22	26	3.7	4.5	4.0	0.8	0.011	0.005	0.25	0.02
WP 26	Obersiebenbrunn	7	14	1.6	2.2	7.0	0.7	0.019	0.008	0.44	0.03
WP 27	Obersiebenbrunn	12	28	2.4	4.9	16.0	2.5	0.044	0.018	1.00	0.08
WP 28	Obersiebenbrunn	6	13	0.8	2.3	7.0	1.5	0.019	0.008	0.44	0.03
WP 29	Untersiebenbrunn	19	22	3.3	4.1	3.0	0.8	0.008	0.003	0.19	0.01
WP 30	Gänserndorf	6	12	0.9	2.4	6.0	1.5	0.016	0.007	0.37	0.03
WP 31	Gänserndorf	4	9	0.8	1.6	5.0	0.8	0.014	0.006	0.31	0.02
WP 33	Groß Enzersdorf	7	7	0.8	0.8	-	-	-	-	-	-
Betriebsgebiet											
BP 1	Raasdorf	6	8	0.9	1.6	2.0	0.7	0.005	0.002	0.12	0.01
BP 2	Strasshof	6	19	1.3	4.2	13.0	2.9	0.036	0.015	0.81	0.06
BP 3	Gänserndorf	1	3	-	1.0	2.0	1.0	0.005	0.002	0.12	0.01
BP 4	Gänserndorf	12	20	2.1	3.7	8.0	1.6	0.022	0.009	0.50	0.04

1) berechnet aus der Emissionsrelation zu NOx

Tabelle 4-14: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025, Erläuterung Kapitel 4.2) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für den NO₂-JMW.

Planfall		PF S8/2025	Gesamtbelastung		Änderung	Kriterien	Bewertung der Zusatzbelastung
NO ₂ -Gesamtbelastung			PF P0	PF S8	PF S8 - PF P0		
Aufpunkt Nr	Ort		NO ₂ µg/m ³	NO ₂ µg/m ³	diff. NO ₂ µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	16.0	15.2	-0.8	Irrelevanz: 0.9 µg/m ³ Beurteilungswert JMW: 30+10	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	18.8	17.3	-1.5		Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	14.9	14.9	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	16.1	15.7	-0.4		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	14.9	15.1	0.2		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	16.1	15.5	-0.6		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	15.8	15.7	-0.1		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	16.4	16.6	0.2		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	18.0	18.4	0.4		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	16.2	16.5	0.3		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	15.0	15.2	0.2		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	15.3	15.5	0.2		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	15.0	15.2	0.2		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	16.5	16.9	0.4		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	16.1	15.2	-0.9		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	15.0	15.1	0.1		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	15.2	15.2	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	15.2	15.1	-0.1		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	18.0	16.1	-1.9		Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	14.8	14.8	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	15.2	15.4	0.2		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	15.1	15.2	0.1		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	16.4	15.8	-0.6		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	15.9	15.5	-0.4		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	16.7	17.0	0.3		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	15.3	16.1	0.8		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	15.7	17.1	1.4		geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	15.2	16.0	0.8		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	16.3	16.6	0.3		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	15.2	15.8	0.6		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	15.0	15.5	0.5		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34	15.1	15.6	0.5		irrelevant
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	15.5	15.7	0.2	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	15.3	15.8	0.5	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	14.8	14.9	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	15.7	16.6	0.9	irrelevant	

Tabelle 4-15: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall 1-E/2025 und Nullvariante 0-B/2025) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für den NO₂-JMW.

Planfall		PF S8 E/2025	Gesamtbelastung		Änderung	Kriterien	Bewertung der Zusatzbelastung
NO ₂ -Gesamtbelastung			PF 0-B	PF S8 E	PF S8 E - PF 0-B		
Aufpunkt			NO ₂	NO ₂	diff. NO ₂		
Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	15.6	15.4	-0.2	Irrelevanz: 0.9 µg/m ³ Beurteilungswert JMW: 30+10	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	18.5	17.4	-1.1		Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	14.8	14.9	0.1		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	15.8	15.7	-0.1		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	15.0	15.0	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	15.9	15.5	-0.4		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	15.9	15.8	-0.1		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	16.4	16.6	0.2		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	18.1	18.4	0.3		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	16.3	16.6	0.3		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	15.1	15.2	0.1		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	15.4	15.6	0.2		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	15.0	15.2	0.2		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	15.5	16.0	0.5		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	15.6	15.2	-0.4		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	15.0	15.0	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	15.0	15.2	0.2		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	14.9	14.8	-0.1		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	18.2	16.4	-1.8		Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	14.8	14.8	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	15.3	15.5	0.2		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	15.1	15.2	0.1		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	16.3	15.8	-0.5		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	15.8	15.5	-0.3		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	16.6	16.9	0.3		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	15.3	15.9	0.6		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	15.7	16.8	1.1		geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	15.2	15.8	0.6		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	16.1	16.4	0.3		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2	15.2	15.7	0.5		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	15.0	15.4	0.4		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34	15.3	15.3	0.0		irrelevant
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	15.2	15.3	0.1	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	15.3	16.4	1.1	geringfügig	
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	14.8	14.9	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	15.8	16.4	0.6	irrelevant	

Tabelle 4-16: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025, Erläuterung Kapitel 4.2) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für den maximalen Halbstundenmittelwert NO₂.

Abschätzung NO ₂ -HMW _{max}			PF P0 2025			PF S8/2025			Änderung NO ₂ HMW µg/m ³	Grenzwert GW		Bewertung	
			Zusatzbelastung		Gesamtbel.	Zusatzbelastung		Gesamtbel.		Änderung NO ₂ HMW µg/m ³	Änderung		bez. GW
			NO _x -HMW 98%il	99.8%il ¹⁾	NO ₂ HMW max	NO _x -HMW 98%il	99.8%il ¹⁾	NO ₂ HMW max					
Aufpunkt / Ort / Straße	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	bez. GW			
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	15	30	122	7	14	118	-4	-2%	irrelevant		
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	60	120	143	37	74	132	-11	-6%	Verbesserung		
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 60	3	6	116	3	6	116	-	0%	irrelevant		
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	19	38	124	15	30	122	-2	-1%	irrelevant		
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2	3	6	116	5	10	117	1	1%	irrelevant		
WP 6	Strasshof	Fetzoldg. 1	20	40	124	11	22	120	-4	-2%	irrelevant		
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	17	34	123	16	32	122	-1	-1%	irrelevant		
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	25	50	127	28	56	128	1	1%	irrelevant		
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	42	84	134	47	94	137	3	2%	irrelevant		
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	19	38	124	24	48	126	2	1%	irrelevant		
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	5	10	117	7	14	118	1	1%	irrelevant		
WP 12	Weikendorf	Floriansplatz 2a	7	14	118	9	18	119	1	1%	irrelevant		
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	5	10	117	7	14	118	1	1%	irrelevant		
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	21	42	125	26	52	127	2	1%	irrelevant		
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	17	34	123	6	12	118	-5	-3%	irrelevant		
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	5	10	117	6	12	118	1	1%	irrelevant		
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	6	12	118	6	12	118	-	0%	irrelevant		
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	5	10	117	5	10	117	-	0%	irrelevant		
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	42	84	134	18	36	123	-11	-6%	Verbesserung		
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	2	4	116	2	4	116	-	0%	irrelevant		
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	7	14	118	11	22	120	2	1%	irrelevant		
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	5	10	117	5	10	117	-	0%	irrelevant		
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	21	42	125	12	24	121	-4	-2%	irrelevant		
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	17	34	123	11	22	120	-3	-2%	irrelevant		
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	24	48	126	27	54	127	1	1%	irrelevant		
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	7	14	118	17	34	123	5	3%	irrelevant		
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	12	24	121	32	64	130	9	5%	geringfügig		
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	6	12	118	16	32	122	4	2%	irrelevant		
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	21	42	125	24	48	126	1	1%	irrelevant		
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenweg 2	6	12	118	14	28	121	3	2%	irrelevant		
WP 31	Gänserndorf	Tigenweg 5	5	10	117	11	22	120	3	2%	irrelevant		
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34	5	10	117	12	24	121	4	2%	irrelevant		
Betriebsgebiet													
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	11	22	120	13	26	121	1	1%	irrelevant		
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	7	14	118	12	24	121	3	2%	irrelevant		
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2	1	2	115	3	6	116	1	1%	irrelevant		
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	12	24	121	22	44	125	4	2%	irrelevant		

1) NO_x-HMW 99.8%il = HMW 98%il aus Modellierung multipliziert mit Faktor 2
 2) NO₂ HMW max = A + NO_x99.8%il*NO₂prim (mit A = 115 und NO₂prim = 23%)

Tabelle 4-17: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8 E/2025 und Nullvariante 0-B/2025) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für den maximalen Halbstundenmittelwert NO₂ bei Situationen mit hoher NO₂-Grundbelastung im Untersuchungsraum.

Abschätzung NO ₂ -HMWmax			PF 0-B/2025			PF S8 E/2025			Änderung NO ₂ HMW µg/m ³	Grenzwert GW NO ₂ HMW µg/m ³	Änderung bez. GW	Bewertung
			Zusatzbelastung		Gesamtbel.	Zusatzbelastung		Gesamtbel.				
			NOx-HMW 98%il	99.8%il ¹⁾	NO ₂ HMW max	NOx-HMW 98%il	99.8%il ¹⁾	NO ₂ HMW max				
Aufpunkt / Ort / Straße	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³					
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	10	20	120	9	18	119	- 1	200	-0.5%	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	58	116	142	41	82	134	- 8	200	-4.0%	Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	2	4	116	3	6	116	-	200	0.0%	irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	16	32	122	15	30	122	-	200	0.0%	irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	4	8	117	4	8	117	-	200	0.0%	irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	17	34	123	12	24	121	- 2	200	-1.0%	irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	18	36	123	17	34	123	-	200	0.0%	irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	25	50	127	27	54	127	-	200	0.0%	irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	46	92	136	50	100	138	2	200	1.0%	irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	21	42	125	26	52	127	2	200	1.0%	irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	5	10	117	7	14	118	1	200	0.5%	irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	8	16	119	10	20	120	1	200	0.5%	irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	5	10	117	6	12	118	1	200	0.5%	irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	9	18	119	15	30	122	3	200	1.5%	irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	10	20	120	5	10	117	- 3	200	-1.5%	irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	5	10	117	4	8	117	-	200	0.0%	irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	4	8	117	6	12	118	1	200	0.5%	irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	2	4	116	2	4	116	-	200	0.0%	irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	46	92	136	22	44	125	- 11	200	-5.5%	Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	1	2	115	1	2	115	-	200	0.0%	irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	9	18	119	12	24	121	2	200	1.0%	irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	5	10	117	5	10	117	-	200	0.0%	irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	19	38	124	13	26	121	- 3	200	-1.5%	irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	16	32	122	11	22	120	- 2	200	-1.0%	irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	22	44	125	26	52	127	2	200	1.0%	irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	7	14	118	14	28	121	3	200	1.5%	irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	12	24	121	28	56	128	7	200	3.5%	geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	6	12	118	13	26	121	3	200	1.5%	irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	19	38	124	22	44	125	1	200	0.5%	irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2	6	12	118	12	24	121	3	200	1.5%	irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	4	8	117	9	18	119	2	200	1.0%	irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34	7	14	118	7	14	118	-	200	0.0%	irrelevant
Betriebsgebiet												
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	6	12	118	8	16	119	1	200	0.5%	irrelevant
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	6	12	118	19	38	124	6	200	3.0%	geringfügig
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2	1	2	115	3	6	116	1	200	0.5%	irrelevant
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	12	24	121	20	40	124	3	200	1.5%	irrelevant

1) NOx-HMW 99.8%il = HMW 98%il aus Modellierung multipliziert mit Faktor 2
 2) NO₂ HMW max = A + NOx*99.8%il*NO₂prim (mit A = 115 und NO₂prim = 23%)

Tabelle 4-18: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025, Erläuterung Kapitel 4.2) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für den PM10-JMW.

PM10-JMW		Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Änderung PF S8-PF P0	Kriterien PM 10	Bewertung der Zusatzbelastung
Gesamtbelastung und Belastungsänderung			PF P0	PF S8			
Aufpunkt		PM 10	PM 10	PM 10	PM 10		
Nr	Ort	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram Parbasdorferstr. 35	27	27.3	27.2	-0.1	Irrelevanz: 1.2 µg/m ³ Grenzwert: 40 µg/m ³	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram Hauptstraße 4		28.1	27.7	-0.4		irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram Johann Nestroy Gasse 89		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof Hauptstr. 1		27.4	27.3	-0.1		irrelevant
WP 5	Strasshof Lenaustr. 2		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof Petzoldg. 1		27.4	27.2	-0.2		irrelevant
WP 7	Gänserndorf Friedhofgasse 27		27.3	27.3	0.0		irrelevant
WP 8	Gänserndorf Hauptstr. 58		27.5	27.5	0.0		irrelevant
WP 9	Gänserndorf Rathausplatz 2		28.0	28.1	0.1		irrelevant
WP 10	Gänserndorf Villagasse 10		27.4	27.5	0.1		irrelevant
WP 11	Weikendorf Baumgartenweg 5		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 12	Weikendorf Florianiplatz 2a		27.2	27.3	0.1		irrelevant
WP 13	Wien XXII Pfirsichgasse 70		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 14	Raasdorf Bahnstraße 9		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 15	Raasdorf Lindengasse 2		27.5	27.2	-0.3		irrelevant
WP 16	Raasdorf Am Bahnhof 3		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf Parbasdorf 50		27.2	27.1	-0.1		irrelevant
WP 18	Großhofen Großhofen 21		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl Altes Dorf 50		28.0	27.4	-0.6		irrelevant
WP 20	Glinzendorf Glinzendorf 36		27.0	27.0	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf Neusiedlerstr. 78		27.2	27.2	0.0		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf Bahnstraße 86		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn Hauptplatz 4		27.5	27.3	-0.2		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn Hauptstraße 2a		27.3	27.2	-0.1		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn Untersiebenbrunnerstr. 2		27.6	27.7	0.1		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn Johann Rieglerg. 1		27.2	27.4	0.2		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn Schloßparkstr. 9		27.3	27.7	0.4		irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn Heideweg Siedlung 16		27.1	27.3	0.2		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn Kirchengasse 18		27.5	27.5	0.0		irrelevant
WP 30	Gänserndorf Fuchsenwaldstr. 2		27.1	27.3	0.2		irrelevant
WP 31	Gänserndorf Tigerweg 5		27.1	27.2	0.1		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf Raasdorferstr. 34		27.1	27.3	0.2		irrelevant
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf Bahnhof	27	27.3	27.3	0.0	irrelevant	
BP 2	Strasshof Gewerbestr.		27.2	27.3	0.1	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf Siedlichfürstr. 2		27.0	27.1	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf Bodenzelle 4		27.3	27.5	0.2	irrelevant	

1) Grundbelastung (PM10) abgeleitet aus Messdaten der Station Glinzendorf
 2) Gesamtbelastung = modell. PM10-Zusatzbelastung + Grundbelastung

Tabelle 4-19: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8 E/2025 und Nullvariante 0-B/2025) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für den PM10-JMW.

PM10-JMW			Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Änderung PF S8 E-PF 0-B	Kriterien PM 10	Bewertung der Zusatzbelastung
Gesamtbelastung und Belastungsänderung				PF 0-B	PF S8 E			
Aufpunkt			PM 10 µg/m³	PM 10 µg/m³	PM 10 µg/m³	PM 10 µg/m³		
Nr	Ort							
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	27	27.2	27.2	0.0	Irrelevanz: 1.2 µg/m³ Grenzwert: 40 µg/m³	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		28.1	27.7	-0.4		irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		27.0	27.1	0.1		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		27.3	27.3	0.0		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		27.3	27.2	-0.1		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		27.3	27.3	0.0		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		27.5	27.5	0.0		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		28.0	28.1	0.1		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		27.4	27.5	0.1		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		27.1	27.2	0.1		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		27.2	27.3	0.1		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		27.3	27.4	0.1		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		27.3	27.1	-0.2		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		27.1	27.0	-0.1		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		28.1	27.5	-0.6		irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		27.0	27.0	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		27.2	27.3	0.1		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		27.1	27.1	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		27.4	27.3	-0.1		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		27.3	27.2	-0.1		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Obersiebenbrunnerstr. 2		27.5	27.6	0.1		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		27.2	27.3	0.1		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		27.3	27.6	0.3		irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		27.1	27.3	0.2		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		27.4	27.5	0.1		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2		27.1	27.3	0.2		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		27.1	27.2	0.1		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		27.1	27.1	0.0		irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	27	27.1	27.2	0.1	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		27.2	27.6	0.4	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2		27.0	27.1	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		27.3	27.5	0.2	irrelevant	

1) Grundbelastung (PM10) abgeleitet aus Messdaten der Station Glinzendorf
 2) Gesamtbelastung = modell. PM10-Zusatzbelastung + Grundbelastung

Tabelle 4-20: PM 10-TMW: Anzahl der zusätzlichen Tage mit Überschreitungen des PM 10 TMW-Grenzwertes für ausgewählte Aufpunkte (Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025, Erläuterung Kapitel 4.2).

PM 10-TMW Überschreitungshäufigkeit			Grundbelastung ¹⁾	Zusatzbel.	Zusatzbel.	Grenzwert	Gesamtbel.
Anzahl der Tage mit PM10-TMW > 50 µg/m ³			TMW >50	PF S8 - PF P0	PF S8 - PF P0	IG-L §20	PF S8
Aufpunkt	Nr	Ort	d/a	PM10 JMW	TMW >50	TMW >50	TMW >50
			d/a	µg/m ³	d/a	d/a	d/a
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	30	-0.1	0	35	30
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		-0.4	-2		28
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		0.0	0		30
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		-0.1	0		30
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2		0.0	0		30
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		-0.2	-1		29
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		0.0	0		30
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		0.0	0		30
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		0.1	0		30
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		0.1	0		30
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		0.0	0		30
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		0.1	0		30
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		0.0	0		30
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		0.0	0		30
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		-0.3	-1		29
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		0.0	0		30
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		-0.1	0		30
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		0.0	0		30
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		-0.6	-3		27
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		0.0	0		30
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		0.0	0		30
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		0.0	0		30
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		-0.2	-1		29
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		-0.1	0		30
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		0.1	0		30
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		0.2	+1		31
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		0.4	+2		32
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		0.2	+1		31
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		0.0	0		30
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2		0.2	+1		31
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		0.1	0		30
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		0.2	+1		31
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	30	0.0	0	35	30
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		0.1	0		30
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2		0.1	0		30
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		0.2	+1		31

1) Grundbelastung (n Tage PM10-TMW > 50 µg/m³) abgeleitet aus dem PM10-JMW der Station Glinzendorf und dem statistischen Zusammenhang zwischen dem PM10-JMW und der TMW-Überschreitungshäufigkeit

Tabelle 4-21: PM 10-TMW: Anzahl der zusätzlichen Tage mit Überschreitungen des PM 10 TMW-Grenzwertes für ausgewählte Aufpunkte (Differenz Planfall S8 E/2025 und Nullvariante 0-B/2025).

PM10-TMW Überschreitungshäufigkeit			Grund-	Zusatzbel.	Zusatzbel.	Grenzwert	Gesamtbel.
Anzahl der Tage mit PM10-TMW > 50 µg/m³			belastung ¹⁾	PF S8 E - PF 0-B	PF S8 E - PF 0-B	IG-L §20	PF S8 E
Aufpunkt			TMW >50	PM10 JMW	TMW >50	TMW >50	TMW >50
Nr	Ort		d/a	µg/m³	d/a	d/a	d/a
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	30	0.0	0	35	30
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		-0.4	-2		28
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		0.1	0		30
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		0.0	0		30
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2		0.0	0		30
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		-0.1	0		30
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		0.0	0		30
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		0.0	0		30
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		0.1	0		30
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		0.1	0		30
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		0.1	0		30
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		0.1	0		30
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		0.0	0		30
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		0.1	0		30
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		-0.2	-1		29
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		0.0	0		30
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		0.0	0		30
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		-0.1	0		30
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		-0.6	-3		27
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		0.0	0		30
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		0.1	0		30
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		0.0	0		30
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		-0.1	0		30
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		-0.1	0		30
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		0.1	0		30
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		0.1	0		30
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		0.3	+1		31
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		0.2	+1		31
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		0.1	0		30
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2		0.2	+1		31
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		0.1	0		30
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		0.0	0		30
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	30	0.1	0	35	30
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		0.4	+2		32
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2		0.1	0		30
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		0.2	+1		31

1) Grundbelastung (n Tage PM10-TMW > 50 µg/m³) abgeleitet aus dem PM10-JMW der Station Glinzendorf und dem statistischen Zusammenhang zwischen dem PM10-JMW und der TMW-Überschreitungshäufigkeit

Tabelle 4-22: Maximale PM10-TMW-Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025 Erläuterung Kapitel 4.2).

PM10-TMW max			Zusatzbelastung ¹⁾		Änderung	PM10-TMW GW µg/m³	Bewertung der Zusatzbelastung
Aufpunkt Nr	Ort	PF P0 µg/m³	PF S8 µg/m³	PF S8 - PF P0 µg/m³			
Wohngebiet / bew ohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	2.3	1.8	-0.5	50	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	9.6	6.0	-3.5		Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	1.0	1.0	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	3.5	2.8	-0.6		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	1.0	0.8	-0.2		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	3.6	1.8	-1.8		Verbesserung
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	2.8	3.0	0.2		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	4.6	4.5	-0.1		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	7.6	8.3	0.7		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	3.2	4.1	1.0		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baugartenweg 5	1.0	1.0	0.0		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	1.4	2.1	0.7		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	1.0	1.0	0.0		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	4.3	4.5	0.1		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	3.9	1.5	-2.4		Verbesserung
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	1.0	1.0	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	1.7	0.9	-0.9		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	0.7	0.8	0.1		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	7.8	3.1	-4.6		Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	0.0	0.0	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	1.8	2.0	0.3		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	0.8	0.7	-0.1		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	3.8	2.1	-1.6		Verbesserung
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	2.7	1.8	-0.9		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	4.5	5.1	0.6		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	1.6	3.1	1.5		geringfügig
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	2.4	5.6	3.2		geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	0.8	2.4	1.7		geringfügig
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	4.0	4.0	0.0		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	0.9	2.5	1.6		geringfügig
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	1.0	1.8	0.8		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34	0.8	2.6	1.7		geringfügig
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	2.5	2.4	-0.1	50	irrelevant
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	1.4	2.1	0.7		irrelevant
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2	0.0	1.0	1.0		irrelevant
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	2.3	3.5	1.3		irrelevant

Tabelle 4-23: Maximale PM10-TMW-Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8 E/2025 und Nullvariante 0-B/2025).

PM10-TMW Überschreitungshäufigkeit			Grund-	Zusatzbel.	Zusatzbel.	Grenzwert	Gesamtbel.
Anzahl der Tage mit PM10-TMW > 50 µg/m³			belastung ¹⁾	PF S8 E - PF 0-B	PF S8 E - PF 0-B	IG-L §20	PF S8 E
Aufpunkt			TMW >50	PM10 JMW	TMW >50	TMW >50	TMW >50
Nr	Ort		d/a	µg/m³	d/a	d/a	d/a
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	30	0.0	0	35	30
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		-0.4	-2		28
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		0.1	0		30
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		0.0	0		30
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2		0.0	0		30
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		-0.1	0		30
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		0.0	0		30
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		0.0	0		30
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		0.1	0		30
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		0.1	0		30
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		0.1	0		30
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		0.1	0		30
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		0.0	0		30
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		0.1	0		30
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		-0.2	-1		29
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		0.0	0		30
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		0.0	0		30
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		-0.1	0		30
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		-0.6	-3		27
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		0.0	0		30
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		0.1	0		30
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		0.0	0		30
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		-0.1	0		30
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		-0.1	0		30
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		0.1	0		30
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		0.1	0		30
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		0.3	+1		31
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		0.2	+1		31
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		0.1	0		30
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2		0.2	+1		31
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		0.1	0		30
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		0.0	0		30
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	30	0.1	0	35	30
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		0.4	+2		32
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2		0.1	0		30
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		0.2	+1		31

1) Grundbelastung (n Tage PM10-TMW > 50 µg/m³) abgeleitet aus dem PM10-JMW der Station Glinzendorf und dem statistischen Zusammenhang zwischen dem PM10-JMW und der TMW-Überschreitungshäufigkeit

Tabelle 4-24: Effektive PM_{2,5}-JMW-Zusatzbelastung (Annahme: PM_{2,5}-Anteil an der PM₁₀-Immissionszusatzbelastung: 50%; Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025, Erläuterung Kapitel 4.2)

PM _{2,5} -JMW Gesamtbelastung und Belastungsänderung			Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Änderung PF S8 - PF P0	Kriterien PM _{2,5}	Bewertung der Zusatzbelastung
Aufpunkt Nr	Ort		PM _{2,5} µg/m ³	PM _{2,5} µg/m ³	PM _{2,5} µg/m ³	PM _{2,5} µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	20.3	20.4	20.4	0.0	Irrelevanz: 0.75 µg/m ³ Beurteilungswert JMW: 25 µg/m ³	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		20.8	20.6	-0.2		irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		20.5	20.4	-0.1		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		20.5	20.4	-0.1		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		20.5	20.5	0.0		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		20.8	20.8	0.0		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		20.5	20.5	0.0		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		20.6	20.6	0.0		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		20.5	20.4	-0.1		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		20.4	20.3	-0.1		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		20.8	20.5	-0.3		irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		20.5	20.4	-0.1		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		20.6	20.6	0.0		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		20.4	20.5	0.1		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		20.4	20.6	0.2		irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		20.5	20.5	0.0		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		20.3	20.4	0.1		irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	20.3	20.4	20.4	0.0		irrelevant
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		20.4	20.4	0.0		irrelevant
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2		20.3	20.3	0.0		irrelevant
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		20.4	20.5	0.1		irrelevant

1) Grundbelastung (PM_{2,5}) abgeleitet aus PM₁₀-Messdaten der Station Glinzendorf, Anteil PM_{2,5} an PM₁₀: 75%
 2) Gesamtbelastung = modell. PM₁₀ JMW-Zusatzbelastung * 50% + Grundbelastung

Tabelle 4-25: Effektive PM_{2,5}-JMW-Zusatzbelastung (Annahme: PM 2.5-Anteil an der PM 10-Immissionszusatzbelastung: 50%; Differenz Planfall S8 E/2025 und Nullvariante 0-B/2025)

PM _{2,5} -JMW			Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Änderung PF S8 E - PF 0-B	Kriterien PM 2.5	Bewertung der Zusatzbelastung
Gesamtbelastung und Belastungsänderung				PM 2.5	PM 2.5			
Aufpunkt Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	PM 2.5 µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	20.3	20.4	20.4	0.0	Irrelevanz: 0.75 µg/m ³ Beurteilungswert JMW: 25 µg/m ³	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		20.8	20.6	-0.2		irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		20.5	20.5	0.0		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		20.8	20.8	0.0		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		20.5	20.5	0.0		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		20.4	20.5	0.1		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		20.4	20.3	-0.1		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		20.8	20.5	-0.3		irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		20.3	20.3	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		20.5	20.4	-0.1		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		20.5	20.6	0.1		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		20.4	20.4	0.0		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		20.4	20.6	0.2		irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		20.5	20.5	0.0		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		20.3	20.4	0.1		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		20.3	20.3	0.0		irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	20.3	20.3	20.4	0.1		irrelevant
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		20.4	20.6	0.2		irrelevant
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2		20.3	20.3	0.0		irrelevant
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		20.4	20.5	0.1		irrelevant

1) Grundbelastung (PM 2.5) abgeleitet aus PM 10-Messdaten der Station Glinzendorf, Anteil PM 2.5 an PM 10: 75%
 2) Gesamtbelastung = modell. PM 10 JMW-Zusatzbelastung * 50% + Grundbelastung

Tabelle 4-26: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8/2025 und Nullvariante P0/2025, Erläuterung Kapitel 4.2) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für die Staudeposition

Staubdeposition			Grenzwert IG-L	Grundbel.	Gesamtbelastung		Zusatzbelastung		Bewertung
Zusatz- und Gesamtbelastung					PF P0	PF S8	PF S8-PF P0		
Aufpunkt			Staub dep.	Staub dep.					
Nr	Ort		g/m ² d	% v. GW	Staub dep.				
Wohngebiet / bewohnte Gebäude									
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	0.210	0.070	0.077	0.075	-0.002	-1.0%	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4			0.097	0.087	-0.010	-4.8%	Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 09			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1			0.080	0.077	-0.003	-1.4%	irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1			0.080	0.075	-0.005	-2.4%	irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27			0.077	0.077	0.000	0.0%	irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56			0.082	0.082	0.000	0.0%	irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2			0.094	0.097	0.003	1.4%	irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10			0.080	0.082	0.002	1.0%	irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a			0.075	0.077	0.002	1.0%	irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9			0.085	0.085	0.000	0.0%	irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2			0.082	0.075	-0.007	-3.3%	Verbesserung
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50			0.075	0.072	-0.003	-1.4%	irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50			0.094	0.080	-0.014	-6.7%	Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36			0.070	0.070	0.000	0.0%	irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78			0.075	0.075	0.000	0.0%	irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4			0.082	0.077	-0.005	-2.4%	irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a			0.077	0.075	-0.002	-1.0%	irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2			0.085	0.087	0.002	1.0%	irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1			0.075	0.080	0.005	2.4%	irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9			0.077	0.087	0.010	4.8%	geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16			0.072	0.077	0.005	2.4%	irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18			0.082	0.082	0.000	0.0%	irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2			0.072	0.077	0.005	2.4%	irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5			0.072	0.075	0.003	1.4%	irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34			0.072	0.077	0.005	2.4%	irrelevant
Betriebsgebiet									
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	0.210	0.070	0.077	0.077	0.000	0.0%	irrelevant
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.			0.075	0.077	0.002	1.0%	irrelevant
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2			0.070	0.072	0.002	1.0%	irrelevant
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4			0.077	0.082	0.005	2.4%	irrelevant

Tabelle 4-27: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall S8 E/2025 und Nullvariante 0-B/2025) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für die Staudeposition

Staubdeposition Zusatz- und Gesamtbelastung		Grenzwert IG-L	Grundbel.	Gesamtbelastung		Zusatzbelastung		Bewertung
Aufpunkt		Staubdep. g/m²d	Staubdep. g/m²d	PF 0-B Staubdep. g/m²d	PF S8 E Staubdep. g/m²d	PF S8 E-PF 0-B Staubdep. g/m²d	Staubdep. % v. GW	Staubdep.
Nr	Ort							
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram Parbasdorferstr. 35	0.210	0.070	0.075	0.075	0.000	0.0%	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram Hauptstraße 4			0.097	0.087	-0.010	-4.8%	Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram Johann Nestroy Gasse 69			0.070	0.072	0.002	1.0%	irrelevant
WP 4	Strasshof Hauptstr. 1			0.077	0.077	0.000	0.0%	irrelevant
WP 5	Strasshof Lenaustr. 2			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 6	Strasshof Petzoldg. 1			0.077	0.075	-0.002	-1.0%	irrelevant
WP 7	Gänserndorf Friedhofgasse 27			0.077	0.077	0.000	0.0%	irrelevant
WP 8	Gänserndorf Hauptstr. 56			0.082	0.082	0.000	0.0%	irrelevant
WP 9	Gänserndorf Rathausplatz 2			0.094	0.097	0.003	1.4%	irrelevant
WP 10	Gänserndorf Villagasse 10			0.080	0.082	0.002	1.0%	irrelevant
WP 11	Weikendorf Baumgartenweg 5			0.072	0.075	0.003	1.4%	irrelevant
WP 12	Weikendorf Florianiplatz 2a			0.075	0.077	0.002	1.0%	irrelevant
WP 13	Wien XXII Pfirsichgasse 70			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 14	Raasdorf Bahnstraße 9			0.077	0.080	0.003	1.4%	irrelevant
WP 15	Raasdorf Lindengasse 2			0.077	0.072	-0.005	-2.4%	irrelevant
WP 16	Raasdorf Am Bahnhof 3			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 17	Parbasdorf Parbasdorf 50			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 18	Großhofen Großhofen 21			0.072	0.070	-0.002	-1.0%	irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl Altes Dorf 50			0.097	0.082	-0.015	-7.1%	Verbesserung
WP 20	Glinzendorf Glinzendorf 36			0.070	0.070	0.000	0.0%	irrelevant
WP 21	Gänserndorf Neusiedlerstr. 78			0.075	0.077	0.002	1.0%	irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf Bahnstraße 86			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn Hauptplatz 4			0.080	0.077	-0.003	-1.4%	irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn Hauptstraße 2a			0.077	0.075	-0.002	-1.0%	irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn Untersiebenbrunnerstr. 2			0.082	0.085	0.003	1.4%	irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn Johann Rieglerg. 1			0.075	0.077	0.002	1.0%	irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn Schloßparkstr. 9			0.077	0.085	0.008	3.8%	geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn Heideweg Siedlung 16			0.072	0.077	0.005	2.4%	irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn Kirchengasse 18			0.080	0.082	0.002	1.0%	irrelevant
WP 30	Gänserndorf Fuchsenwaldstr.2			0.072	0.077	0.005	2.4%	irrelevant
WP 31	Gänserndorf Tigerweg 5			0.072	0.075	0.003	1.4%	irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf Raasdorferstr. 34			0.072	0.072	0.000	0.0%	irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf Bahnhof	0.210	0.070	0.072	0.075	0.003	1.4%	irrelevant
BP 2	Strasshof Gewerbeparkstr.			0.075	0.085	0.010	4.8%	geringfügig
BP 3	Gänserndorf Siedlichfürstr. 2			0.070	0.072	0.002	1.0%	irrelevant
BP 4	Gänserndorf Bodenzeile 4			0.077	0.082	0.005	2.4%	irrelevant

4.2.2 Planfälle 1-C und 1-E im Vergleich zur Nullvariante ohne Teilrealisierung der S1

Die Immissionsanalyse im UVE Fachbericht Luft und Klima ergibt, dass – mit Ausnahme des Bereichs der zukünftigen S 1 im Abschnitt Groß Enzersdorf bis Knoten Süßenbrunn – die beiden Vergleichsfälle keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. In Groß Enzersdorf entlang der Raasdorfer Straße (LH2) übersteigt die NO₂-JMW Zusatzbelastung die Irrelevanzschwelle knapp, in der Gesamtbelastung wird der Grenzwert allerdings sicher eingehalten. Für den PM 10-JMW sind die Zusatzbelastungen in diesem Bereich irrelevant. Im Vergleich zum Referenzplanfall R/2025 ergeben sich ansonsten im Untersuchungsraum Immissionsanalyse keine zusätzlich betroffenen Gebiete. Auch außerhalb des Untersuchungsraums sind keine Emissionszunahmen zu erwarten, die höhere Zusatzbelastungen zur Folge hätten.

In Groß Enzersdorf und Essling sind im Bereich der S 1 Tunnellüftungen NO₂ Zusatzbelastungen zu erwarten, welche im Bereich des Reit- und Therapiezentrums die Irrelevanzschwelle im Jahresmittel und hinsichtlich des maximalen Halbstundenmittelwerts geringfügig überschreiten. In der Gesamtbelastung werden die Grenzwerte für den JMW NO₂ und den maximalen HMW NO₂ allerdings sicher eingehalten.

Für PM10 sind die Zusatzbelastungen im Untersuchungsraum im Jahresmittel irrelevant. Auch hinsichtlich der PM 2,5-Immission sind, analog wie in der Gegenüberstellung zu den

Nullvarianten in Kapitel 4.2.1 irrelevante Zusatzbelastungen an allen Aufpunkten zu erwarten. Ebenso wie in der Gegenüberstellung zu den Nullvarianten sind auch im Vergleich zum Referenzplanfall R hinsichtlich der maximalen Tagesmittelwerte PM10 und der Staubdeposition in Groß Enzersdorf, Gänserndorf und Obersiebenbrunn geringfügige Zunahmen der Immission nicht auszuschließen, welche jedoch keine Grenzwertüberschreitungen zur Folge haben. Im Vergleich zum Referenzplanfall R/2025 ergeben sich im Untersuchungsraum Immissionsanalyse keine zusätzlich betroffenen Gebiete.

Immissionsbelastungen entlang von Straßenabschnitten mit Verkehrszunahmen (Vergleich PF S8 E/2025 und PF R/2025), die außerhalb des engeren Untersuchungsraumes Immissionsanalyse liegen, lassen sich anhand der streckenbezogenen Emissionsstärken und dem Vergleich mit jenen von ähnlichen Streckenabschnitten aus dem Untersuchungsraum Immissionsanalyse ableiten. Vergleicht man die spezifischen Emissionszunahmen mit z.B. einem Abschnitt auf der B 8 bei Weikendorf, so zeigt sich, dass die Emissionszunahmen bei NOx und PM 10 immer kleiner sind. Das heißt wiederum, dass die Immissionsbelastungen an diesen Querschnitten kleiner sind als jene beim Aufpunkt WP 12 (liegt an der B 8 in Weikendorf) und damit die Irrelevanzschwellen sicher nicht übersteigen.

Tabelle 4-28: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall PF 1-C/2025 (PF S8) und Referenzplanfall R/2025) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für die Jahresmittelwerte für NO₂.

Planfall		PF S8/2025	Gesamtbelastung		Änderung	Kriterien	Bewertung der Zusatzbelastung
NO ₂ -Gesamtbelastung			PF R	PF S8	PF S8 - PF R		
Aufpunkt			NO ₂	NO ₂	diff. NO ₂		
Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	15.8	15.2	-0.6	Irrelevanz: 0.9 µg/m ³ Beurteilungswert JMW: 30+10	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	19.2	17.3	-1.9		Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	14.9	14.9	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	16.2	15.7	-0.5		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	15.0	15.1	0.1		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	16.3	15.5	-0.8		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	15.9	15.7	-0.2		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	16.4	16.6	0.2		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	18.1	18.4	0.3		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	16.2	16.5	0.3		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	15.1	15.2	0.1		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	15.4	15.5	0.1		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	14.8	15.2	0.4		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	16.6	16.9	0.3		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	16.1	15.2	-0.9		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	15.0	15.1	0.1		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	15.2	15.2	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	15.2	15.1	-0.1		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	18.1	16.1	-2.0		Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	14.8	14.8	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	15.2	15.4	0.2		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	15.2	15.2	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	16.4	15.8	-0.6		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	16.0	15.5	-0.5		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	16.6	17.0	0.4		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	15.4	16.1	0.7		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	15.8	17.1	1.3		geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	15.3	16.0	0.7		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	16.2	16.6	0.4		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	15.2	15.8	0.6		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	15.1	15.5	0.4		irrelevant
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68	15.2	15.6	0.4		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Straße 34	15.6	16.8	1.2		geringfügig
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	15.5	15.7	0.2	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	15.6	15.8	0.2	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	14.8	14.9	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	15.8	16.6	0.8	irrelevant	

Tabelle 4-29: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall 1-E/2025 (PF S8 E) und Referenzplanfall R/2025) - absolut und in Relation zum Grenzwert - für die Jahresmittelwerte für NO₂.

Planfall PF S8 E/2025			Gesamtbelastung		Änderung	Kriterien	Bewertung der Zusatzbelastung
NO ₂ -Gesamtbelastung			PF R	PF S8 E	PF S8 E - PF R		
Aufpunkt			NO ₂	NO ₂	diff. NO ₂		
Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	15.8	15.4	-0.4	Irrelevanz: 0.9 µg/m ³ Beurteilungswert JMW: 30+10	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	19.2	17.4	-1.8		Verbesserung
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	14.9	14.9	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	16.2	15.7	-0.5		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	15.0	15.0	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	16.3	15.5	-0.8		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	15.9	15.8	-0.1		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	16.4	16.6	0.2		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	18.1	18.4	0.3		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	16.2	16.6	0.4		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	15.1	15.2	0.1		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	15.4	15.6	0.2		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	14.8	15.2	0.4		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	16.6	16.0	-0.6		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	16.1	15.2	-0.9		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	15.0	15.0	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	15.2	15.2	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	15.2	14.8	-0.4		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	18.1	16.4	-1.7		Verbesserung
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	14.8	14.8	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	15.2	15.5	0.3		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	15.2	15.2	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	16.4	15.8	-0.6		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	16.0	15.5	-0.5		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	16.6	16.9	0.3		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	15.4	15.9	0.5		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	15.8	16.8	1.0		geringfügig
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	15.3	15.8	0.5		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	16.2	16.4	0.2		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2	15.2	15.7	0.5		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	15.1	15.4	0.3		irrelevant
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68	15.2	15.5	0.3		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Straße 34	15.3	15.3	0.0		irrelevant
Betriebsgebiet							
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	15.5	15.3	-0.2	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	15.6	16.4	0.8	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	14.8	14.9	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	15.8	16.4	0.6	irrelevant	

Tabelle 4-30: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall 1-C/2025 (PF S8) und Referenzplanfall R/2025)- absolut und in Relation zum Grenzwert - für Jahresmittelwerte für PM10.

PM10-JMW			Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Änderung PF S8-PF R	Kriterien PM 10	Bewertung der Zusatzbelastung
Gesamtbelastung und Belastungsänderung				PF R	PF S8			
Aufpunkt			PM 10	PM 10	PM 10	PM 10		
Nr	Ort		µg/m³	µg/m³	µg/m³	µg/m³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	27.5	27.8	27.7	-0.1	Irrelevanz: 1.2 µg/m³ Grenzwert: 40 µg/m³	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		28.8	28.2	-0.6		irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		27.9	27.8	-0.1		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		27.9	27.7	-0.2		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		27.8	27.8	0.0		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		28.0	28.0	0.0		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		28.5	28.6	0.1		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		27.9	28.0	0.1		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		27.5	27.6	0.1		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		28.0	28.1	0.1		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		27.9	27.7	-0.2		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		28.5	27.9	-0.6		irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		27.5	27.5	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		27.6	27.7	0.1		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		28.0	27.8	-0.2		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		27.8	27.7	-0.1		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		28.0	28.2	0.2		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		27.7	27.9	0.2		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		27.8	28.2	0.4		irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heidew eg Siedlung 16		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		27.9	28.0	0.1		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenw aldstr.2		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		27.6	27.7	0.1		irrelevant
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68		27.6	27.8	0.2		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Straße 34		27.7	28.0	0.3		irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	27.5	27.8	27.8	0.0	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gew erbeParkstr.		27.8	27.8	0.0	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2		27.5	27.6	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		27.8	28.0	0.2	irrelevant	

1) Grundbelastung (PM10) abgeleitet aus Messdaten der Station Glinzendorf
 2) Gesamtbelastung = modell. PM10-Zusatzbelastung + Grundbelastung

Tabelle 4-31: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung (Differenz Planfall 1-E/2025 (PF S8 E) und Referenzplanfall R/2025)- absolut und in Relation zum Grenzwert - für Jahresmittelwerte für PM10.

PM10-JMW Gesamtbelastung und Belastungsänderung			Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Änderung	Kriterien	Bewertung
Aufpunkt Nr	Ort		PM 10 µg/m³	PF R PM 10 µg/m³	PF S8 E PM 10 µg/m³	PF S8 E-PF R PM 10 µg/m³	PM 10	der Zusatzbelastung
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	27.5	27.8	27.7	-0.1	Irrelevanz: 1.2 µg/m³ Grenzwert: 40 µg/m³	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		28.8	28.2	-0.6		irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		27.9	27.8	-0.1		irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		27.9	27.7	-0.2		irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		27.8	27.8	0.0		irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		28.0	28.0	0.0		irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		28.5	28.6	0.1		irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		27.9	28.0	0.1		irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		27.6	27.7	0.1		irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		27.5	27.6	0.1		irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		28.0	27.9	-0.1		irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		27.9	27.6	-0.3		irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		27.6	27.5	-0.1		irrelevant
WP 19	Markgrafeneusiedl	Altes Dorf 50		28.5	28.0	-0.5		irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		27.5	27.5	0.0		irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		27.6	27.8	0.2		irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		27.6	27.6	0.0		irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		28.0	27.8	-0.2		irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		27.8	27.7	-0.1		irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		28.0	28.1	0.1		irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		27.8	28.1	0.3		irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		27.9	28.0	0.1		irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2		27.7	27.8	0.1		irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		27.6	27.7	0.1		irrelevant
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68		27.6	27.7	0.1		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Straße 34		27.6	27.6	0.0		irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	27.5	27.8	27.7	-0.1	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.		27.8	28.1	0.3	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2		27.5	27.6	0.1	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4		27.8	28.0	0.2	irrelevant	

1) Grundbelastung (PM10) abgeleitet aus Messdaten der Station Glinzendorf
 2) Gesamtbelastung = modell. PM10-Zusatzbelastung + Grundbelastung

4.2.3 Auswirkungen im Jahr der Verkehrsfreigabe (2019)

Im Jahr der Verkehrsfreigabe (2019) sind zwar ein geringeres Verkehrsaufkommen als 2025, aber höhere Emissionsraten pro Fahrzeug als in späteren Jahren zu erwarten. Der Grund hierfür ist die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte. Neue Motoremissionsstandards bewirken im Laufe der Zeit eine Reduzierung der Fahrzeugemissionen, welche durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens teilweise wieder kompensiert wird. In der Regel gilt jedoch, dass in früheren Bezugsjahren die Luftschadstoffemissionen aufgrund des technischen Standards der Fahrzeuge höher sind als in späteren Bezugsjahren. Besonders ausgeprägt ist dieser Trend zumeist bei den Stickoxiden.

Die Luftschadstoffimmission infolge der Projektrealisierung im Jahr 2019 wurde in der Weiterführenden Unterlage WU3 betrachtet. Aus einem Vergleich der Emissionen je Straßenabschnitt nach HBEFA 3.2 zwischen den Planfällen PF 1-C, PF 0-C und PF R für 2019 und jenen der Planfälle PF S8, PF 0 und PF R für 2025 wurde auf die 2019 mit und

ohne S8 West zu erwartenden Immissionsänderungen geschlossen. Das Verhältnis der Emissionsfaktoren liegt zwischen 2019 und 2025 über oder unter 1 je nachdem, ob die Verkehrszunahme oder die Abnahme der Motoremissionen zwischen den Bezugsjahren 2019 und 2025 überwiegt.

Der Beurteilungsgrenzwert von 30+10 µg/m³ NO₂ wird, wie die Tabelle 4-32 zeigt, durch die für 2019 prognostizierte Gesamtbelastung an allen Aufpunkten mit rund 15 bis 17 µg/m³ sicher eingehalten.

Für PM10 und PM2,5 werden bei Projektrealisierung im Jahre der Verkehrsfreigabe an allen Aufpunkten irrelevante Änderungen zum Referenzplanfall PF R/2019, vielfach Abnahmen, in Obersiebenbrunn die höchste Immissionszunahme im Vergleich zum Nullplanfall mit 0,4 mg/m³ PM10 (1 % des Grenzwerts) erwartet.

Tabelle 4-32: Vorhabenbedingte NO₂-Zusatzbelastungen im Jahresmittel im Planfall PF 1-C in den Bezugsjahren 2025 und 2019.

NO ₂ -JMW			Vor-	PF S8 / 2025	Emissionsrelation	PF 1-C/ 2019	Gesamtbel.	Grenzwert	
Gesamtbelastung			belastung	vorhabensbed.	NO ₂ -Faktor	vorhabensbed.			
Aufpunkt / Ort / Straße			µg/m³	Zusatzbel.	2019/2025	Zusatzbel.	µg/m³	µg/m³	
Wohngebiet / bewohnte Gebäude									
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	15	0.5	1.2	0.6	15.6	Beurteilungs- wert JMW: 30+10	eingehalten
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4		2.6	1.7	4.4	19.4		eingehalten
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69		0.2	1.6	0.3	15.3		eingehalten
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1		1.0	1.4	1.4	16.4		eingehalten
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2		0.4	1.4	0.6	15.6		eingehalten
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1		0.8	1.5	1.2	16.2		eingehalten
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27		1.0	1.4	1.4	16.4		eingehalten
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56		1.9	1.6	3.0	18		eingehalten
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2		3.7	1	3.7	18.7		eingehalten
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10		1.8	1	1.8	16.8		eingehalten
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5		0.5	1.1	0.6	15.6		eingehalten
WP 12	Weikendorf	Florianplatz 2a		0.8	1.1	0.9	15.9		eingehalten
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70		0.5	2.1	1.1	16.1		eingehalten
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9		2.2	0.8	1.8	16.8		eingehalten
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2		0.5	1.6	0.8	15.8		eingehalten
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3		0.4	0.8	0.3	15.3		eingehalten
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50		0.5	1.2	0.6	15.6		eingehalten
WP 18	Großhofen	Großhofen 21		0.4	1.7	0.7	15.7		eingehalten
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50		1.4	1.4	2.0	17		eingehalten
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36		0.1	1	0.1	15.1		eingehalten
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78		0.7	1.8	1.3	16.3		eingehalten
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86		0.5	0.9	0.5	15.5		eingehalten
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4		1.1	1.5	1.7	16.7		eingehalten
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a		0.8	1.3	1.0	16		eingehalten
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2		2.3	0.9	2.1	17.1		eingehalten
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1		1.4	1.3	1.8	16.8		eingehalten
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9		2.4	1.3	3.1	18.1		eingehalten
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16		1.3	1.5	2.0	17		eingehalten
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18		1.9	0.9	1.7	16.7		eingehalten
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2		1.1	1.2	1.3	16.3		eingehalten
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		0.8	1.2	1.0	16		eingehalten
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68		0.9	1.2	1.1	16.1		eingehalten
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Str. 34		0.9	0.4	0.4	15.4		eingehalten
Betriebsgebiet									
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	1.0	0.8	0.8	15.8	eingehalten		
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	1.1	1.1	1.2	16.2	eingehalten		
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2	0.2	0.9	0.2	15.2	eingehalten		
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	1.9	1.2	2.3	17.3	eingehalten		

Tabelle 4-33: Vorhabenbedingte PM10-Zusatzbelastungen im Jahresmittel im Planfall PF 1-C in den Bezugsjahren 2025 und 2019.

PM10-JMW			PF S8 / 2025	Emissionsrelation	PF 1-C/ 2019	Bewertung Schwel lenwertkonzept		
Belastungsänderung PF S8 - PF 0			vorhabensbed.	PM10-Faktor	vorhabensbed.	Grenzwert	% v. GW	
Aufpunkt / Ort / Straße			Änderung	2019/2025	Änderung	µg/m³		
			µg/m³		µg/m³			
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	-0.1	1	-0.1	40	-0.3%	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	-0.4	1.1	-0.44		-1.1%	irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	0	1.1	0		0.0%	irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	-0.1	1	-0.1		-0.2%	irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenaustr. 2	0	0.9	0		0.0%	irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	-0.2	1	-0.2		-0.5%	irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	0	1	0		0.0%	irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	0.1	0.8	0.08		0.2%	irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	0.1	0.6	0.06		0.2%	irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	0	0.7	0		0.0%	irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	0.1	0.7	0.07		0.2%	irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	0	1.5	0		0.0%	irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	0	0.7	0		0.0%	irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	-0.3	1.1	-0.33		-0.8%	irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	0	0.7	0		0.0%	irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	-0.1	0.8	-0.08		-0.2%	irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	0	1.1	0		0.0%	irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	-0.6	1	-0.6		-1.5%	irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	0	1	0		0.0%	irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	0	1.1	0		0.0%	irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	0	0.6	0		0.0%	irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	-0.2	1.2	-0.24		-0.6%	irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	-0.1	1.1	-0.11		-0.3%	irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	0.1	0.7	0.07		0.2%	irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	0.2	1	0.2		0.5%	irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	0.4	1	0.4		1.0%	irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	0.2	1	0.2		0.5%	irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	0	0.7	0		0.0%	irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	0.2	0.8	0.16		0.4%	irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	0.1	0.8	0.08		0.2%	irrelevant
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68	0.2	0.8	0.16		0.4%	irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Str. 34	0.2	0.4	0.08		0.3%	irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	0	0.7	0	0.0%	irrelevant	
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	0.1	0.7	0.07	0.2%	irrelevant	
BP 3	Gänserndorf	Siedlichfürstr. 2	0.1	0.5	0.05	0.1%	irrelevant	
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	0.2	0.8	0.16	0.4%	irrelevant	

Tabelle 4-34: Vorhabenbedingte PM2,5-Zusatzbelastungen im Jahresmittel im Planfall PF 1-C in den Bezugsjahren 2025 und 2019.

PM2.5-JMW			PF S8 / 2025	Emissionsrelation	PF 1-C/ 2019	Bewertung Schwel lenwertkonzept		
Belastungsänderung			vorhabensbed.	PM2.5-Faktor	vorhabensbed.	Grenzwert	% v. GW	
Aufpunkt / Ort / Straße			Änderung	2019/2025	Änderung	µg/m³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude			µg/m³		µg/m³			
WP 1	Deutsch Wagram	Parbasdorferstr. 35	0	1.3	0		0.0%	irrelevant
WP 2	Deutsch Wagram	Hauptstraße 4	-0.2	1.3	-0.26		-1.0%	irrelevant
WP 3	Deutsch Wagram	Johann Nestroy Gasse 69	0	1.3	0		0.0%	irrelevant
WP 4	Strasshof	Hauptstr. 1	-0.1	1.2	-0.12		-0.5%	irrelevant
WP 5	Strasshof	Lenastr. 2	0	1.1	0		0.0%	irrelevant
WP 6	Strasshof	Petzoldg. 1	-0.1	1.2	-0.12		-0.5%	irrelevant
WP 7	Gänserndorf	Friedhofgasse 27	0	1	0		0.0%	irrelevant
WP 8	Gänserndorf	Hauptstr. 56	0	1.2	0		0.0%	irrelevant
WP 9	Gänserndorf	Rathausplatz 2	0	1	0		0.0%	irrelevant
WP 10	Gänserndorf	Villagasse 10	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 11	Weikendorf	Baumgartenweg 5	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 12	Weikendorf	Florianiplatz 2a	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 13	Wien XXII	Pfirsichgasse 70	0	1.7	0		0.0%	irrelevant
WP 14	Raasdorf	Bahnstraße 9	0	0.9	0		0.0%	irrelevant
WP 15	Raasdorf	Lindengasse 2	-0.1	1.3	-0.13		-0.5%	irrelevant
WP 16	Raasdorf	Am Bahnhof 3	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 17	Parbasdorf	Parbasdorf 50	-0.1	0.9	-0.09		-0.4%	irrelevant
WP 18	Großhofen	Großhofen 21	0	1.3	0		0.0%	irrelevant
WP 19	Markgrafneusiedl	Altes Dorf 50	-0.3	1.2	-0.36		-1.4%	irrelevant
WP 20	Glinzendorf	Glinzendorf 36	0	1	0	25	0.0%	irrelevant
WP 21	Gänserndorf	Neusiedlerstr. 78	0	1.4	0		0.0%	irrelevant
WP 22	Leopoldsdorf	Bahnstraße 86	0	0.7	0		0.0%	irrelevant
WP 23	Obersiebenbrunn	Hauptplatz 4	-0.1	1.4	-0.14		-0.6%	irrelevant
WP 24	Obersiebenbrunn	Hauptstraße 2a	0	1.3	0		0.0%	irrelevant
WP 25	Obersiebenbrunn	Untersiebenbrunnerstr. 2	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 26	Obersiebenbrunn	Johann Rieglerg. 1	0.1	1.2	0.12		0.5%	irrelevant
WP 27	Obersiebenbrunn	Schloßparkstr. 9	0.2	1.2	0.24		1.0%	irrelevant
WP 28	Obersiebenbrunn	Heideweg Siedlung 16	0.1	1.2	0.12		0.5%	irrelevant
WP 29	Untersiebenbrunn	Kirchengasse 18	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr. 2	0.1	1	0.1		0.4%	irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	0.1	1	0.1		0.4%	irrelevant
WP 32	Gänserndorf	Siebenbrunnerstr. 68	0.1	1	0.1		0.4%	irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorfer Str. 34	0.1	0.4	0.04		0.1%	irrelevant
Betriebsgebiet								
BP 1	Raasdorf	Bahnhof	0	0.8	0		0.0%	irrelevant
BP 2	Strasshof	Gewerbeparkstr.	0	0.9	0		0.0%	irrelevant
BP 3	Gänserndorf	Siehdichfürstr. 2	0	0.7	0		0.0%	irrelevant
BP 4	Gänserndorf	Bodenzeile 4	0.1	0.9	0.09		0.4%	irrelevant

4.2.4 Auswirkungen mit den Umfahrungen Gänserndorf und Gänserndorf Süd

Für den Fall, dass die Umfahrung Gänserndorf realisiert wird, kommt es im Untersuchungsraum zu Verkehrs-Verlagerungen, die vor allem die Zufahrtsstrecken zur S 8 südlich von Gänserndorf betreffen. Die Umfahrung Gänserndorf bewirkt für den Bereich des Siedlungsgebietes Gänserndorf Süd eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der L9, während die Verkehrsbelastung auf der L11 abnimmt.

Um die maximalen Auswirkungen im Bereich der Siedlungsgebiete an der L9 abschätzen zu können, wurden die modellierten Immissionszusatzbelastungen für den Ausbauplanfall 1-C/2025 bei den nächstgelegenen Anrainern in der Siedlung Gänserndorf Süd (WP 30, WP 31 und WP32) mit dem Faktor 2 multipliziert. Diese Ergebnisse stellen den äußerst unwahrscheinlichen Fall dar, dass es zu einer Realisierung der Umfahrung Gänserndorf kommt, der Verkehr auf der L9 aber weiterhin im Bereich der Siedlung Gänserndorf Süd auf dem Bestand der L9 geführt wird. Bei der gleichzeitigen Errichtung der Umfahrung

Gänserndorf Süd und damit einem Abrücken der Trasse vom Wohngebiet nach Osten ist eine nahezu immissionsneutrale Situation zu erwarten.

Tabelle 4-35: Jahresmittelwerte der Gesamtbelastung für NOx und NO₂ im Ausbauplanfall 1-C/2025 mit Umfahrung Gänserndorf.

Planfall	PF UF Gänsernd.		Hintergrundbelastung ¹⁾	verkehrsbed. Zusatzbel. ²⁾	Gesamtbelastung	Gesamtbelastung ³⁾	Beurteilungswert JMW	Einhaltung des Grenzwertes
NOx- u. NO ₂ -Gesamtbelastung								
Aufpunkt			NOx	NOx	NOx	NO ₂	NO ₂	
Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2	19	3.4	22.4	16.8	30+10	eingehalten
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		2.4	21.4	16.2		eingehalten
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		2.8	21.8	16.4		eingehalten

- 1) Grundbelastung (NOx) abgeleitet aus Messdaten der Station Glinzendorf
- 2) verkehrsbedingte Zusatzbelastung: modellierte Zusatzbel. im S8/2025*2 (Emissionsrelation: PF UF Gänserndorf / PFS8/2025)
- 3) NO₂-Gesamtbelastung = modell. NOx-Zusatzbelastung + Grundbelastung und Berücksichtigung der konzentrationsabhängigen Konversion mit den Koeffizienten a = 46.5, b = 53, c = 0.129 und der Verschiebung des primären NO₂-Anteils

Tabelle 4-36: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung - absolut und in Relation zum Grenzwert - für NO₂ im Jahresmittel im Ausbauplanfall 1-C/2025 mit Umfahrung Gänserndorf.

Planfall	PF UF Gänsernd.		Gesamtbelastung		Anderung	Kriterien	Bewertung der Zusatzbelastung
NO ₂ -Gesamtbelastung			PF P0 ¹⁾	PF UF Gänsernd.	PF UF Gänsernd. - PF P0		
Aufpunkt			NO ₂	NO ₂	diff. NO ₂		
Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude							
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2	15.2	16.8	1.6	Irrelevanz: 0.9 µg/m ³	geringfügig
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5	15.0	16.2	1.2		geringfügig
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34	15.1	16.4	1.3		geringfügig

1) Berechnung der NO₂ Gesamtbelastung für den Planfall P0/2025

Tabelle 4-37: Gesamtbelastung und effektive Zusatzbelastung - absolut und in Relation zum Grenzwert - für PM10 im Jahresmittel im Ausbauplanfall 1-C/2025 mit Umfahrung Gänserndorf.

PM10-JMW	PF UF Gänsernd.		Grundbelastung ¹⁾	Gesamtbelastung ²⁾		Anderung	Kriterien PM 10	Bewertung der Zusatzbelastung
Gesamtbelastung und Belastungsänderung			PM 10	PF P0	PF UF Gänsernd.	PF UF Gänsernd.-PF P0		
Aufpunkt			PM 10	PM 10	PM 10	PM 10		
Nr	Ort		µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³	µg/m ³		
Wohngebiet / bewohnte Gebäude								
WP 30	Gänserndorf	Fuchsenwaldstr.2	27	27.1	27.6	0.5	Irrelevanz: 1.2 µg/m ³	irrelevant
WP 31	Gänserndorf	Tigerweg 5		27.1	27.4	0.3		irrelevant
WP 33	Groß Enzersdorf	Raasdorferstr. 34		27.1	27.6	0.5		irrelevant

- 1) Grundbelastung (PM10) abgeleitet aus Messdaten der Station Glinzendorf
- 2) Gesamtbelastung = modell. PM10-Zusatzbelastung + Grundbelastung

4.2.5 Auswirkungen auf die Immissionssituation im erweiterten Untersuchungsraum

In den verkehrlichen Planfällen zur S 8 Abschnitt West (PF 1-C/2025 bzw. PF 1-C/2019) zeigen sich außerhalb des engeren Untersuchungsraumes im Bereich der B 49 (Raum Angern, Großenbrunn, Engelhartstätten, Bad Deutsch-Altenburg), an der B 8 in Talesbrunn sowie im Bereich des Grenzübergangs Berg an der B 9 höhere Verkehrszahlen als in den Referenzplanfällen (PF R/2025, PF R/2019). Gegenüber den beiden Nullplanfällen (PF 0-C/2025, PF 0-C/2019) sind ebenfalls abschnittsweise Verkehrszunahmen gegeben, diese fallen jedoch geringer aus.

Vergleicht man die spezifischen Emissionszunahmen auf Streckenabschnitten im erweiterten Untersuchungsraum mit jenen auf dem Abschnitt im Untersuchungsraum (Obersiebenbrunn), so zeigt sich, dass die Emissionszunahmen bei NOx und PM 10 immer deutlich kleiner sind. Das heißt wiederum, dass die Immissionsbelastungen an diesen

Querschnitten ebenfalls deutlich kleiner sind, als wie sie für den Aufpunkt WP 26 prognostiziert wurden. Damit kann davon ausgegangen werden, dass im erweiterten Untersuchungsraum die Zusatzbelastungen die jeweiligen Irrelevanzschwellen sicher nicht übersteigen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind auszuschließen, da die aus der prognostizierten Verkehrsstärke für den Streckenabschnitt "B 9 Grenzübergang Berg" abgeleiteten Emissionszunahmen deutlich kleiner sind als jene am Aufpunkt WP 26. Daraus kann abgeleitet werden, dass die entsprechenden Zusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzschwelle der RVS 04.02.12 liegen.

4.2.6 Auswirkungen durch andere absehbare Entwicklungen

In der UVE Deponie Marchfeldkogel (Fachbericht Luft und Klima, Ergänzungsbericht 2015) wurden die Auswirkungen durch die S8 West und jene der Deponie Marchfeldkogel (Deponieverfüllungsphasen 3 und 4) für die Prognosejahre 2030 und 2039 an Aufpunkten in Markgrafneusiedl, Parbasdorf und Deutsch-Wagram gemeinsam betrachtet. Die Zusatzbelastung für PM10 im Jahresmittel wird in beiden Prognosejahren in Teilen von Markgrafneusiedl bei Realisierung der Deponie Marchfeldkogel mit und ohne Überlagerung der immissionsseitigen Auswirkungen durch die S8 West geringfügig erhöht (maximal rund 4 % des JMW-Grenzwerts für PM10). Überschreitungen der Grenzwerte für PM10 im Jahres- und Tagesmittel sind jedoch nicht zu erwarten. Für NO₂ und PM_{2,5} wurden irrelevante und für Staubdeposition meist irrelevante, in wenigen Aufpunkten geringfügige Erhöhungen der Zusatzbelastung durch die Deponie Marchfeldkogel mit und ohne Berücksichtigung der S8 West errechnet.

Andere bekannte Großvorhaben in Markgrafneusiedl (Vorhaben Sanierung "Kleeblatt", Vorhaben Kiesabbau "Koller X" und Deponie "Koller X, Alice I", Vorhaben "Kies IV") betreffen Kiesabbau und Deponien für mineralische Abfälle (Bodenaushub und Baurestmassen), welche nach dem Auslaufen der bestehenden Ressourcen dieselben Tätigkeiten auf neuen Abbaufeldern bzw. Deponieflächen fortführen. Es wird davon ausgegangen, dass diese absehbaren Entwicklungen in den der Immissionsberechnung zugrunde liegenden Verkehrszahlen bereits berücksichtigt wurden. Somit sind die Auswirkungen dieser Vorhaben bei der Immissionsbeurteilung bereits in der berücksichtigten Grundbelastung enthalten.

Auch der Ausbau und die Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze / Marchegg sollte aufgrund der räumlichen Entfernung der Projekte voneinander zu keiner Überlagerung der projektbedingten Zusatzimmissionen mit dem gegenständlichen Vorhaben führen.

Auch durch das Vorhaben "Erweiterung Trockenbaggerung auf den Abbaufeldern Rögner X-XIII", KG Kapellerfeld, KG Stallingerfeld und KG Deutsch Wagram ist aufgrund der räumlichen Lage der Projektgebiete keine ungünstige Überlagerung der Zusatzimmissionen mit jenen des gegenständlichen Vorhabens zu erwarten. Der durch das Vorhaben induzierte Transportverkehr wurde in der Verkehrsprognose der gegenständlichen UVE bereits berücksichtigt.

4.2.7 Detailbetrachtung der Auswirkungen für Deutsch-Wagram, Ortsteil Helmahof

In der weiterführenden Unterlage WU 8 zur UVE S8 West werden die zu erwartenden Wirkungen durch geänderten Durchfahrtsverkehr von der Landesstraße L13 zur B8 infolge

der S8 West dargelegt. Auf Grundlage der verkehrlichen Detailuntersuchung wurden für das Prognosejahr 2025 die Differenzen der Immissionsbelastung infolge von KFZ-Emissionen in den Planfällen PF 1-E und PF R im Jahresmittel für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} ermittelt. Die Zusatzbelastungen durch die Betriebsphase des Vorhabens S8 Marchfeld Schnellstraße sind im Ortsteil Helmahof demnach mit maximal 0,8 % des JMW-Grenzwerts für NO₂ und 0,4 % der JMW-Grenzwerte für PM₁₀ und PM_{2,5} jedenfalls als irrelevant einzustufen.

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Durch den Verlauf einer Straße (Trasse) und die damit verbundenen neuen baulichen Einrichtungen (Fahrbahn, Brücken, Dämme, Rampen, etc.) sowie Begleitmaßnahmen wie Lärmschutzmaßnahmen, Begleitwege aber auch begleitende Vegetationsstreifen, können sich Auswirkungen auf das Mikroklima ergeben.

Grundsätzlich ist speziell während Stagnationssituationen (stabile Luftschichtung, Kalmen) und bei negativer Strahlungsbilanz ein erhöhtes Risiko für ein Auftreten von Kaltluftlagerungen und einer damit verbundenen Frostgefährdung vor allem landwirtschaftlicher Kulturen in Betracht zu ziehen. Das Gelände im Untersuchungsraum wurde im Rahmen der UVE-Erstellung anhand des Längsschnittes der geplanten Trasse, Kartenanalysen und Begehungen hinsichtlich möglicher Neubildungen von Kaltluftstauzonen genauestens untersucht.

Es wurden drei Bereiche differenziert:

- Knoten S 1/S 8 bis Geländekante im Bereich ASt Deutsch Wagram
- Geländekante im Bereich ASt Deutsch Wagram bis Geländekante im Bereich Grünbrücke und Weg bei km 10,5
- Geländekante im Bereich Grünbrücke und Weg bei km 10,5 bis ASt Gänserndorf

Im Hinblick auf die bereits bestehende Geländesituation und Bewuchs ist in allen drei untersuchten Bereichen keine zusätzliche nennenswerte Bildung von Kaltluftstauzonen im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten.

Die entlang der Trasse im gegenständlichen Abschnitt geplanten Bauwerke, wie Brücken, Dämme, Rampen im Bereich der Anschlussstellen, Böschungen oder auch Vegetationsstreifen bewirken eine Beeinflussung des jeweiligen lokalen Windfeldes.

Die Strukturierung der Oberfläche führt im Nahbereich der Bauwerke tendenziell zu einer geringfügigen Reduktion der bodennahen Windgeschwindigkeit (Barrierewirkung, Turbulenzen). Andererseits sind aufgrund der vorherrschenden hohen Windgeschwindigkeiten im Untersuchungsraum landwirtschaftliche Ackerflächen der Gefahr der Winderosion ausgesetzt. Hier kann eine Änderung der Oberflächenstrukturierung sogar einen positiven Effekt ausüben, da eine gewisse Erosionsschutzwirkung gegeben ist.

Durch die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens geplanten Bauwerke sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine grundsätzlichen Änderungen zu den bereits bestehenden Windverhältnissen zu erwarten.

Der Beton- bzw. Asphaltbelag von versiegelten Flächen (Fahrbahnbelag, Begleitwege, etc.) verändert aufgrund seiner Oberflächeneigenschaften die Austauschprozesse für Energie

und Feuchte im unmittelbaren Nahbereich der Fahrbahn. Durch Strahlungsabsorption bzw. verringerte Verdunstung (weniger Verdunstungskälte) über versiegelten Bereichen nimmt die Belagsoberfläche untertags eine höhere Temperatur an als die benachbarte, nicht verbaute Umgebung. Andererseits ergeben sich aufgrund der höheren Wärmespeicherfähigkeit der Belagsmaterialien in der Nacht höhere Oberflächentemperaturen. Die Luft über einer versiegelten Fläche wird damit im Vergleich zur ursprünglichen Situation trockener und fühlbar wärmer. Bei stabilen Wetterlagen und Kalmenbedingungen können sich dadurch lokale, durch die Thermik bedingte schwache Luftströmungen ausbilden. Die somit geänderten Temperaturfeldbedingungen sind dreidimensionaler Natur und reichen gewöhnlich auch über die versiegelten Flächen hinaus.

Als wesentliche Einflussfaktoren auf das Ausmaß dieser Änderungen seien Beschaffenheit (Wärmeleitfähigkeit, Albedo, Bodenfeuchte, Luftgehalt des Porenvolumens, etc.), Größenausdehnung und Exposition der versiegelten Fläche sowie das regionale Klima (Strahlungs- bzw. Wärmeangebot) genannt.

In Bezug auf Temperatur und Feuchte (Verdunstung) sind im gegenständlichen Vorhaben aufgrund der relativ geringen Breite der versiegelten Fläche keine erheblichen Auswirkungen für etwaige landwirtschaftlich genutzte Flächen abseits der geplanten Trasse zu erwarten. Verringert wird der Effekt der Bodenversiegelung generell durch Begrünung innerhalb des betrachteten Areals, weswegen eine Bepflanzung von nicht genutzten Flächen aus mikroklimatischer Sicht empfehlenswert und im gegenständlichen Vorhaben auch vorgesehen ist (z.B.: Begrünung von Zwickelflächen, Böschungen, Dämmen, Begleitpflanzungen, etc.). Die Wärmeabgabe der Fahrzeuge selbst ist bei einem DTV von rund 30000 im Vergleich zu den lokalen meteorologischen Einflüssen vernachlässigbar, sodass hier keine signifikanten Einflüsse auf den lokalen Wärmehaushalt ableitbar sind.

5 Beschreibung von Maßnahmen

5.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelistet. Für das Fachgebiet „Luft und Klima“ werden zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

5.2 Erforderliche Maßnahmen

Bauphase

- 3.1. Es sind emissionsarme Baumaschinen nach Stand der Technik einzusetzen. Als Mindeststandard sind Arbeitsmaschinen der Emissionsklasse Stufe IIIa gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (BGBl. II Nr.136/2005) vorzusehen. Die Stammdatenblätter der eingesetzten Baumaschinen sind der Umweltbauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Die Umweltbauaufsicht hat

- stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der eingesetzten Maschinen und schweren Nutzfahrzeuge (SNFZ) durchzuführen und zu protokollieren.
- 3.2. Temporär beanspruchte Baustelleneinrichtungen, Materialzwischenlager, Baulager und dergleichen sind ausschließlich unmittelbar angrenzend an die Trasse zu errichten.
 - 3.3. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik beispielsweise durch Reifenwaschanlagen zu vermeiden beziehungsweise bei Bedarf durch Straßenkehren oder Nassreinigung zu beseitigen.
 - 3.4. Befestigte Baustraßen sind nach Möglichkeit staubfrei zu halten und bei Bedarf durch Nassreinigung oder Straßenkehren zu reinigen.
 - 3.5. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen (auch als Verkehrsflächen genutzte Teile der Rohtrasse) und Lagerflächen innerhalb der Baustelle sind an trockenen Tagen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) während der Zeit der Benützung feucht zu halten. Zusätzlich sind bei sehr trockenen Verhältnissen auf den nicht staubfrei befestigten Baustraßen die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß RVS 04.02.12 einzuhalten (max. 30 km/h).
 - 3.6. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen. Bis zu einer Begrünung sind diese Flächen nach Bedarf (bei trockenen Verhältnissen) feucht zu halten.
 - 3.7. Der interne Baustellenverkehr ist durch entsprechende Wahl der Baustelleneinrichtungsflächen, der Zwischenlagerflächen und der Abstellplätze der Baumaschinen (möglichst nahe am jeweiligen Einsatzort) zu minimieren.
 - 3.8. Im Bauprozess gewonnenes Material ist nach Möglichkeit wiederzuverwerten, um den LKW-Transportverkehr (An- und Abtransport) zu minimieren.
 - 3.9. Leerfahrten insbesondere bei LKW Transporten sind durch Optimierung des Bauablaufs zu vermeiden.
 - 3.10. Stehzeiten für Baumaschinen (im Leerlauf) sind durch zügig vorangehende Arbeitszyklen zu vermeiden.
 - 3.11. Die Reifenwaschanlagen sind regelmäßig zu reinigen und das Waschwasser zu tauschen.
 - 3.12. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baumateriallager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig.
 - 3.13. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.
 - 3.14. Eventuelle Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.

- 3.15. Spritzbetonanwendungen sind im Nassspritzverfahren mit alkalifreien Zusatzmitteln auszuführen.
- 3.16. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
- 3.17. Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.
- 3.18. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.
- 3.19. Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss dem österreichischen Flottendurchschnitt im jeweiligen Baujahr entsprechen. Dies ist durch die einzurichtende Umweltbauaufsicht stichprobenweise zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 3.20. Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW müssen den Vorgaben der 76. Verordnung über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV) i.d.g.F. entsprechen.
- 3.21. Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat entsprechend dem verbindlichen Routen- und Monitoringkonzept (Massnahme 1.4) zu erfolgen. Das Materialtransportkonzept für den externen Baustellenverkehr auf den im Baukonzept vorgesehenen 10 Zufahrtsstraßen ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und dessen Einhaltung ist durch die Umweltbauaufsicht zu kontrollieren.
- 3.22. Wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei extremer Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden. Der Einsatz ist in Umfang und Häufigkeit mit der Umweltaufsicht abzuklären.

Betriebsphase

Für die Betriebsphase sind aus Sicht der Fachbereiche Luft und Klima keine Maßnahmen erforderlich.

Empfehlung:

Als Energiesparmaßnahme wird, wie im Klima- und Energiekonzept (UVE Einlage 3-4.1) vorgeschlagen, die Verwendung von Solarzellen für die Energieversorgung der Notrufsäulen empfohlen.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 3.23. Während der Bauphase sind zwei kontinuierliche Luftgütemessungen (PM10, PM2.5, NO₂) mit entsprechender Datenübertragung zur Umweltbauaufsicht durch eine hierfür

fachlich qualifizierte Institution durchzuführen. Die fachliche Eignung hinsichtlich Luftgütemessungen ist durch entsprechende Referenzprojekte, Qualitätssicherung oder Akkreditierung nachzuweisen. Die Aufstellungsorte der Luftgütemessstellen sind in Abstimmung mit der UVP-Behörde festzulegen, wobei ein Messpunkt nahe der L6 (Parbasdorf) und ein Messpunkt nahe der L11 (Gänserndorf Süd) liegen soll. Die Berichterlegung hat vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen.

Bei baubedingten Überschreitungen eines PM₁₀-Wertes von 300 µg/m³ als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Umweltbaubegleitung kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen. Deren Umsetzung ist durch die Umweltbauaufsicht zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter 300 µg/m³ PM₁₀ im 3-Stundenmittel abgesunken sind.

Zusätzlich ist der gleitende 24-Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24-Stundenmittelwertes von 150 µg/m³ PM₁₀ ist durch die Umweltbauaufsicht eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden.

Wenn im Laufe eines Kalenderjahres eine hohe Anzahl an ÜT (mehr als 17 ÜT in der Hälfte des Kalenderjahres) bereits beobachtet wurde und diese nicht in gleicher Weise im Luftgütemessnetz des Landes Niederösterreich (Station Gänserndorf) beobachtet wurde, ist als Maßnahme eine Änderung des Baustellentransportkonzepts im Sinne einer anderen Aufteilung auf die Zufahrtsstrecken vorzusehen.

- 3.24. Die Baustellen sind während der Bauphase von einer fachlich einschlägig qualifizierten Umweltbauaufsicht laufend zu überprüfen. Die Umweltbaubegleitung hat die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen.
- 3.25. Die Umsetzung sämtlicher beauftragten Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend zu dokumentieren und der Behörde auf Anfrage vorzulegen. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

Betriebsphase

- 3.26. Falls die Ergebnisse der Querschnittszählungen auf der S8 (getrennt für Personen- und Lkw-Verkehr gemäß Maßnahme 1.12 und 1.13) über der prognostizierten Verkehrsbelastung liegen, ist zu überprüfen, ob dadurch der vorhabenbedingte Anteil der Immission an relevanten Stellen größer als die Irrelevanzschwelle liegt und es zu Grenzwertüberschreitungen kommen kann. Hierfür sind die Zusatzbelastungen an Immissionen für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} infolge der gemessenen Verkehrszahlen mittels atmosphärischer Ausbreitungsmodellierung zu berechnen. Wenn diese Immissionsberechnungen eine grenzwertrelevante Zunahme der Immissionsbelastung ergeben, sind im Bereich betroffener Wohnanrainer Luftgütemessungen über den Zeitraum mindestens eines Jahres durchzuführen. Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse

bis spätestens 15. Mai des Folgejahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

6 Abkürzungsverzeichnis

AOT 40 ... jährliche akkumulierte Dosis für Ozon Konzentrationen über 40 ppb

AP ... Aufpunkt in Wohngebieten, für Immissionsbewertung

BP ... Aufpunkt in Betriebsgebieten, für Immissionsbewertung

CH₄ ... Methan

CO ... Kohlenmonoxid

CO₂ ... Kohlendioxid

GW ... Grenzwert nach IG-L

HMWmax ... maximaler Halbstundenmittelwert

IG-L ... Immissionsschutzgesetz Luft

JMW ... Jahresmittelwert

PAH Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

MW8 ... Mittelwert über 16 aufeinander folgende Halbstundenwerte (8 Stunden)

NO ... Stickstoffmonoxid

NO₂ ... Stickstoffdioxid

NO_x ... Stick(stoff)oxide

O₃ ... Ozon

PM10 ... Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser <= 10 µm (genaue Definition siehe IG-L)

PM2.5... Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser <= 2.5 µm

SO₂ ... Schwefeldioxid

TMW ... Tagesmittelwert

ÜT ... Überschreitungstage (Tage mit einem PM10 TMW > 50 µg/m³)

7 Quellenverzeichnis

Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), BGBl I Nr. 115/1997 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2010

Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2012, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik, Referat Luftgüteüberwachung, www.numbis.at.

Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2013, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik, Referat Luftgüteüberwachung, www.numbis.at.

NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10) StF: LGBl. 8103/1-0, zuletzt geändert LGBl. Nr 31/2015

S8 Marchfeld Schnellstrasse, KN Dt. Wagram – Staatsgrenze bei Marchegg, Vorprojekt 2008, Einlage D 3.1 Bericht Luft und Klima. Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH. September 2008

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF

RVS 04.01.11 Umweltschutz, Umweltuntersuchung; Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Ausgabe 1.4.2008

RVS 04.02.12 Umweltschutz, Lärm und Luftschadstoffe, Schadstoffausbreitung an Verkehrswegen und Tunnelportalen; Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Ausgabe 1.4.2014

76. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV), BGBl. II Nr. 76/2013

ENLAGEBLATT

ENLAGEBLATT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

S 8 Marchfeld Schnellstraße

Abschnitt West

Knoten S1/S8- ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)

Km 0.00+00,00 - km 14.7+55,00

TEILGUTACHTEN – Nr. 4

Humanmedizin

Verfasser:

ao. Univ.-Prof. Dr.med.univ. Gerald Haidinger

Facharzt für Sozialmedizin

Gentzgasse 160/1/5

1180 Wien

Beigezogene Fachgebiete

Teilgutachten 2 Lärm

Teilgutachten 3 Luft und Klima

Teilgutachten 15 Erschütterungen

Wien, Februar 2016

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
INNOVATION UND TECHNOLOGIE**

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT

RADETSKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: Allgemeines..... 7

1 Zusammenfassung.....7

1.1 Gesamtbewertung..... 9

2 Allgemeine Vorbemerkungen..... 10

2.1 Auftragserteilung..... 10

2.2 Inhalte des Gutachtens..... 10

2.3 Untersuchungsräume..... 10

TEIL 2: Fachgutachten..... 11

3 Einleitung..... 11

3.1 Verwendete Unterlagen..... 11

3.2 Bearbeitungszugang..... 11

3.3 Begriffsbestimmungen im Rahmen der Humanmedizinischen Begutachtung..... 11

3.3.1 Gesundheit..... 12

3.3.2 Belästigung..... 12

3.3.3 Gesundheitsgefährdung..... 12

3.3.4 Gesundheitsschädigung..... 12

3.3.5 Gefährdung des Lebens..... 12

3.3.6 Erholung und Ruhephasen..... 13

3.3.7 Tagzeit / Nachtzeit..... 13

3.3.8 Schlaf..... 13

4 Luftschadstoffe..... 14

4.1 Beurteilungswerte..... 14

4.2 Medizinische Grundlagen..... 17

4.3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)..... 20

4.3.1 Untersuchungsraum..... 20

4.3.2 Bestandsbeschreibung..... 20

4.3.2.1 Schwefeldioxid (SO₂)..... 20

4.3.2.2 Stickstoffdioxid (NO₂)..... 21

4.3.2.3 Ozon (O₃)..... 22

4.3.2.4 Kohlenmonoxid (CO)..... 23

4.3.2.5 Benzol..... 23

4.3.2.6 Benzo(a)pyren (BaP)..... 23

4.3.2.7 Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})..... 24

4.3.2.8 Staubniederschlag..... 25

4.3.3 Beurteilung Ist-Zustand..... 25

4.4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)..... 26

4.4.1 Auswirkungen in der Bauphase..... 26

4.4.1.1 Stickstoffdioxid (NO₂)..... 27

4.4.1.2 Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})..... 28

4.4.1.3 Staubniederschlag.....	30
4.4.1.4 Beurteilung.....	30
4.4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase.....	31
4.4.2.1 Übersicht über die Planfälle.....	31
4.4.2.2 Betriebsphase Ausbauplanfall S8/2025 im Vergleich mit dem Nullplanfall 0/2025.....	32
4.4.2.2.1 Stickstoffdioxid (NO ₂).....	32
4.4.2.2.2 Feinstaub (PM ₁₀ und PM _{2,5}).....	34
4.4.2.2.3 Schwermetalle und organische Kohlenwasserstoffe, sowie Ozon.....	36
4.4.2.2.4 Beurteilung.....	36
4.4.2.3 Betriebsphase Ausbauplanfall S8/2025 im Vergleich mit dem Planfall R/2025.....	37
4.4.2.3.1 Stickstoffdioxid (NO ₂).....	37
4.4.2.3.2 Feinstaub (PM ₁₀).....	38
4.4.2.3.3 Beurteilung.....	40
4.4.2.4 Betriebsphase Ausbauplanfall S8 E/2025 im Vergleich mit dem Nullplanfall 0-B/2025.....	40
4.4.2.4.1 Stickstoffdioxid (NO ₂).....	40
4.4.2.4.2 Feinstaub (PM ₁₀ und PM _{2,5}).....	42
4.4.2.4.3 Schwermetalle und organische Kohlenwasserstoffe, sowie Ozon.....	44
4.4.2.4.4 Beurteilung.....	44
4.4.2.5 Betriebsphase Ausbauplanfall S8 E/2025 im Vergleich mit dem Planfall R/2025.....	45
4.4.2.5.1 Stickstoffdioxid (NO ₂).....	45
4.4.2.5.2 Feinstaub (PM ₁₀).....	46
4.4.2.5.3 Beurteilung.....	48
4.4.2.6 Betriebsphase – Immissionsänderung bei Verkehrsfreigabe im Jahr 2019.....	48
4.4.2.6.1 Beurteilung.....	49
4.5 Beschreibung von Maßnahmen.....	50
4.5.1 Vorbemerkung.....	50
4.5.2 Erforderliche Maßnahmen.....	50
4.5.2.1 Bauphase.....	50
4.5.2.2 Betriebsphase.....	50
5 Lärm.....	51
5.1 Beurteilungswerte.....	51
5.2 Medizinische Grundlagen.....	51
5.2.1 Lärm.....	53
5.3 Prüfkriterien für das Vorhaben.....	54
5.4 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund).....	60
5.4.1 Untersuchungsraum.....	60
5.4.2 Bestandsbeschreibung.....	61
5.4.2.1 Beurteilung.....	63
5.5 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten).....	64

5.5.1 Auswirkungen in der Bauphase.....	64
5.5.1.1 Beurteilungskriterien Bauphase.....	64
5.5.1.2 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 0.....	64
5.5.1.3 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 1.....	65
5.5.1.4 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 2.....	65
5.5.1.5 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 3.....	65
5.5.1.6 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 4.....	66
5.5.1.7 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 5.....	66
5.5.1.8 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Spitzenpegel.....	66
5.5.1.9 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Betriebe und sensible Nutzungen.....	66
5.5.1.10 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauverkehr.....	67
5.5.1.11 Beurteilung.....	67
5.5.2 Auswirkungen in der Betriebsphase.....	67
5.5.2.1 Befund engerer Untersuchungsraum.....	67
5.5.2.1.1 Wohnobjekte.....	67
5.5.2.1.2 Betriebe.....	68
5.5.2.2 Beurteilung.....	69
5.5.2.3 Befund Zulaufstrecken.....	69
5.5.2.3.1 Wohnobjekte.....	70
5.5.2.4 Beurteilung.....	76
5.6 Beschreibung von Maßnahmen.....	78
5.6.1 Vorbemerkung.....	78
5.6.2 Erforderliche Maßnahmen.....	78
5.6.2.1 Bauphase.....	78
5.6.2.2 Betriebsphase.....	78
6 Erschütterungen.....	79
6.1 Beurteilungswerte.....	79
6.2 Medizinische Grundlagen.....	80
6.2.1.1 Schwellenwerte.....	82
6.3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund).....	82
6.3.1 Untersuchungsraum.....	82
6.3.2 Bestandsbeschreibung.....	82
6.3.2.1 Beurteilung.....	83
6.4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten).....	83
6.4.1 Auswirkungen in der Bauphase.....	83
6.4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase.....	84
6.4.3 Beurteilung.....	84
6.5 Beschreibung von Maßnahmen.....	85
6.5.1 Vorbemerkung.....	85
6.5.2 Erforderliche Maßnahmen.....	85

6.5.2.1 Bauphase..... 85

6.5.2.2 Betriebsphase..... 85

7 Beschattung und Belichtung.....86

7.1 Beurteilungswerte..... 86

7.2 Untersuchungsraum..... 86

7.3 Beschattung..... 86

7.4 Belichtung..... 86

7.5 Beurteilung..... 87

7.6 Beschreibung von Maßnahmen..... 88

7.6.1 Vorbemerkung..... 88

7.6.2 Erforderliche Maßnahmen..... 88

7.6.2.1 Bauphase..... 88

7.6.2.2 Betriebsphase..... 88

8 Quellenverzeichnis.....89

TEIL 1: Allgemeines

Für das Bauvorhaben "S8 Marchfeld Schnellstraße Abschnitt West Knoten S1/S8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) Km 0.00+00,00 – km 14.7+55,00" ist nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

1 Zusammenfassung

Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der Luftschadstoff-Immissionen auf den Menschen:

- Bauphase:

Aus medizinischer Sicht haben die prognostizierten zusätzlichen durch den Bau der S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) bedingten Belastungen mit NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und Staubdeposition keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit / das Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer, wenn die geforderten Maßnahmen aus dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima und dem gegenständlichen Gutachten umgesetzt werden. Die Grenzwerte werden überall auch mit den zusätzlichen Immissionen der Bauphase eingehalten.

- Maßnahmen/Auflagen Bauphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind zur Verringerung der Feinstaubbelastung im betroffenen Gebiet Reifenwaschanlagen bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich vorzusehen (siehe auch Maßnahmenvorschlag Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima).

- Betriebsphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch eine toxische Wirkung von Luftschadstoffen während der dargestellten Betriebsphasen mit Sicherheit auszuschließen.

- Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind neben den bereits im Projekt und im Teilgutachten 3 Luft und Klima enthaltenen Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der prognostizierten Schall-Immissionen auf den Menschen:

- Bauphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit / das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Schall-Immissionen während der Bauarbeiten in den einzelnen Bauabschnitten auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 2 Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

- **Maßnahmen/Auflagen Bauphase:**

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- **Betriebsphase:**

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit / das Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Schall-Immissionen während der dargestellten Betriebsphasen mit Sicherheit auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 2 Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

- **Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:**

Aus humanmedizinischer Sicht sind in der Betriebsphase (zusätzlich zu den im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesenen Wohnobjekten) den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße objektseitige Maßnahmen anzubieten.

Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der prognostizierten Erschütterungs-Immissionen auf den Menschen:

- **Bauphase:**

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit / das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Erschütterungs-Immissionen während der Bauarbeiten in den einzelnen Bauabschnitten auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 15 Erschütterungen vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

- **Maßnahmen/Auflagen Bauphase:**

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

- **Betriebsphase:**

Es wird zu untersuchen sein, ob sich auf den Zulaufstrecken die Fahrbahnoberflächen signifikant verschlechtert haben. Ansonsten werden in der Betriebsphase bei den Anrainern keine durch das Projekt hervorgerufenen Erschütterungen auftreten, damit sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit / das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Erschütterungs-Immissionen während der Betriebsphase auszuschließen.

- **Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:**

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der prognostizierten Beschattung bzw. Licht-Immissionen auf den Menschen:**- Bauphase:**

Eine unzumutbare Belästigung der nächstgelegenen Wohnanrainer durch Beschattung/Ausleuchtung von Wohn- und Schlafräumen ist auszuschließen.

- Maßnahmen/Auflagen Bauphase:

Eine kontinuierliche, den Jahreszyklus durchlaufende Beschattung der Anrainer durch Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc. darf nicht gegeben sein.

Die Be- und Ausleuchtung der Baustellenbereiche ist so zu gestalten, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

- Betriebsphase

Beschattungen bzw. die in der Betriebsphase einwirkenden Lichtimmissionen sind als nicht erheblich zu bewerten, unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

- Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:

Es ist sicherzustellen, dass die Be- und Ausleuchtung der Straße beim Betrieb (durch Straßenbeleuchtung und Fahrzeugscheinwerfer) so gestaltet ist, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

1.1 Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Humanmedizin sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.



Wien, Februar 2016

ao. Univ.-Prof. Dr.med.univ. Gerald Haidinger

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Für das Bauvorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ ist nach Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Teilgutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens auf Basis eines Fragenkatalogs erstellt.

2.2 Inhalte des Gutachtens

Das Teilgutachten 4 (Humanmedizin) besteht aus folgenden Teilbereichen:

- Luftschadstoffe
- Lärm
- Erschütterungen
- Beschattung und Belichtung

2.3 Untersuchungsräume

Der Untersuchungsraum wird durch die der humanmedizinischen Beurteilung zugrundeliegenden Teilgutachten (Luft und Klima, Lärm sowie Erschütterungen) bestimmt (siehe ebenda).

TEIL 2: Fachgutachten

3 Einleitung

Aus medizinischer Sicht ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben "S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)" in der Bau- und Betriebsphase Immissionen auftreten werden, die zu Belastungen führen werden, welche die Gesundheit und/oder das Wohlbefinden der Menschen sowie die vorhandene Nutzung der Umgebung beeinträchtigen können. Hierzu werden die Ergebnisse der Fachbeiträge und der Teilgutachten zu relevanten Immissionen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Anrainer analysiert.

Käme es durch das Vorhaben S8 Marchfeld Schnellstraße zu einer Gefährdung der Gesundheit der exponierten Personen, wird dargestellt, ob und mit welchen Maßnahmen diese verhindert werden kann. Treten Belästigungen auf, die ein akzeptables Ausmaß überschreiten, werden entsprechende Gegenmaßnahmen dargestellt.

3.1 Verwendete Unterlagen

- Teilgutachten Nr. 2: Lärm
- Teilgutachten Nr. 3: Luft und Klima
- Teilgutachten Nr. 15: Erschütterungen

3.2 Bearbeitungszugang

Die humanmedizinische Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit der Beschäftigten und der Wohnanrainer beschränkt sich auf die Feststellung, ob eine Gesundheitsgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist oder nicht. Eine stufenweise Beurteilung nach Eingriffserheblichkeit und Restbelastung, sowie nach Sensibilität, Wirkung und Auswirkung erübrigt sich in diesem Fachbereich.

3.3 Begriffsbestimmungen im Rahmen der Humanmedizinischen Begutachtung

Im Jahr 1975 wurden im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin für den Wissenschaftlichen Beirat im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe in der Begutachtungspraxis ausgearbeitet. Sie sind in der Folge in wiederholten Fällen im Rahmen medizinisch-hygienischer Beurteilungs- und Begutachtungsverfahren angewandt worden und haben dabei über in der Zwischenzeit rechtskräftig gewordene Bescheide bzw. Entscheide des Verwaltungsgerichtshofes auch Eingang in die fortlaufende Rechtsprechung gefunden [1]. In Anlehnung an diese Publikation werden die Begriffe Gesundheit, Belästigung, Gesundheitsgefährdung, Gesundheitsschädigung, Gefährdung des Lebens, Erholung und Ruhephasen, Tagzeit/Nachtzeit und Schlaf folgendermaßen definiert:

3.3.1 Gesundheit

Der Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation - WHO ("Gesundheit ist nicht nur Frei-Sein von Krankheit, sondern ein Zustand völligen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens") ist als Zielvorstellung heranzuziehen. Für die jeweilige konkrete Situation sollte der Gesundheitsbegriff jedoch möglichst operational, d.h. also durch Messoperationen und bestimmte Indizes, definiert sein [1].

3.3.2 Belästigung

Bei „Belästigung“, „Störung des Wohlbefindens“ und „Beeinträchtigung des Wohlbefindens“ handelt es sich um weitgehend subjektive Wahrnehmungsqualitäten, welche wiederum in zumutbare und unzumutbare Zustände kategorisiert werden können. Unzumutbar ist eine Belästigung dann, „wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu psychosomatischen Beschwerden bzw. zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall die für die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind“ [1]. Der letzte Satz hängt von der jeweils gültigen Rechtslage ab und stellt keinen medizinisch argumentierbaren Inhalt dar.

3.3.3 Gesundheitsgefährdung

Eine Gesundheitsgefährdung durch eine Immission liegt vor, wenn, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft, Gesundheitsschädigungen (siehe unten) bei der Allgemeinbevölkerung, bei Teilen der Bevölkerung oder auch bei Einzelpersonen eintreten können, wenn also die Gesundheitsschädigung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann [1].

3.3.4 Gesundheitsschädigung

Als gesundheitsschädigend ist eine Immission dann zu klassifizieren, wenn sie Krankheitszustände, Organschäden oder pathologische organische bzw. funktionelle Veränderungen herbeiführt (wobei eine bestimmte Variationsbreite tolerierbar ist), oder wenn nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass solche Veränderungen durch die Immission herbeigeführt werden [1].

3.3.5 Gefährdung des Lebens

Eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben liegt vor, wenn nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaften eine vorliegende oder zu erwartende Immission (= Einwirkung von Fremdstoffen in Luft, Wasser und Nahrung, von Geräuschen, Erschütterungen, Strahlen u.a. auf den Menschen)

- nach ihrer Art
- nach ihrer Intensität
- nach ihrer Dauer
- nach Häufigkeit ihres Auftretens

den Tod eines Menschen als adäquate Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit hervorruft [1].

3.3.6 Erholung und Ruhephasen

Wie weiter unten beschrieben, besteht beim Menschen ein rhythmischer Wechsel zwischen ergotropen (sympathikotropen) Leistungsphasen und trophotropen (vagotonen) Erholungsphasen [2]. „Bei chronischen Einwirkungen besteht dagegen ein komplexer Zusammenhang zwischen der Schallimmission und den beobachteten Auswirkungen. Auswirkungen, welche durch lang dauernde Schallexpositionen hervorgerufen werden, sind stark von Adaptations- und Habituationsprozessen, individuellen Bewältigungsstrategien, mental-emotionalen Prozessen etc. beeinflusst. Das heißt, dass das Ausmaß der Beeinträchtigungen nicht nur von den (durch Messung objektivierbaren) physikalischen Parametern der Schallimmission, sondern auch von situativen Faktoren (z.B. Veränderung der örtlichen Verhältnisse) und Persönlichkeitsmerkmalen der Betroffenen abhängt. Auch konnten Nachwirkungen von Geräuschbelastungen nachgewiesen werden, d.h. dass auch nach Aufhören der Schallimmissionen die negativen Folgen dieser Belastung keinesfalls beseitigt sein müssen“ [2]. Am Beispiel Schall-Immission wird beschrieben: „Die individuelle Resistenz gegenüber der Entwicklung einer Hörstörung durch langandauernde Lärmeinwirkungen ist nicht einheitlich. So finden sich in einem Kollektiv gleichartig Lärm-Exponierter immer wieder einzelne, die wesentlich früher eine Hörstörung aufweisen, bzw. eine wesentlich stärkere Hörstörung entwickeln als die Mehrheit“ [2]. Die Länge des individuellen Bedarfs an Ruhepausen zwischen Belastungen kann stark variieren. Die notwendige Länge von Ruhepausen zur trophotropen Erholung wird für Belastungen am Arbeitsplatz festgelegt. Die Erholungszeit besteht nach dem Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation (REFA) aus der Summe der Sollzeiten aller Ablaufabschnitte, die erforderlich sind, damit ein Mensch sich von einer vorhergehenden, über der Dauerleistungsgrenze liegenden, aus einer Arbeitsbelastung resultierenden Arbeitsbeanspruchung erholen kann [3]. Dieser Ansatz kann aber nicht ohne weiteres vom Arbeits- in den Freizeitbereich übertragen werden. Auch kann lediglich in retrospektiven Untersuchungen abgeschätzt werden, wie lange Pausen zwischen Immissionen sein müssen, um zu keiner Gesundheitsgefährdung zu führen. In derartigen Untersuchungen können aber Fehler in der Erhebung (Erinnerungsfehler – recall bias, Beobachtungsfehler, etc.) nicht ausgeschlossen werden. Prospektive Experimente an Gesunden sind aus ethischen Gründen nicht möglich. Die Dauer von Erholungszeiten und Ruhephasen ist also von individuellen Bedürfnissen abhängig und liegt je nach Stärke der Immission und Empfindlichkeit des gesunden normal empfindenden Erwachsenen und eines ebensolchen Kindes zwischen Minuten bis Stunden und mehreren Tagen (z.B. nach einem Knalltrauma).

3.3.7 Tagzeit / Nachtzeit

Als Tagzeit gilt die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

3.3.8 Schlaf

Der Schlaf ist für den Menschen ein essentieller Zustand. Bereits kurzfristige Schlafstörungen beeinträchtigen das subjektive Befinden und – mit einer individuellen Latenz – die qualitative bzw. quantitative Leistungsfähigkeit. „Dauerhafte Schlafstörungen, wie sie z.B. durch nächtlichen Lärm hervorgerufen werden, sind als Gesundheitsrisiko einzustufen“ [4]. Eine wesentliche Funktion des Schlafes ist die Erholung von mentaler und physischer Ermüdung. Er spielt auch in der Regulation metabolischer (Stoffwechsel-) Reaktionen eine Rolle und dient damit der Erhaltung der Gesundheit. Chronischer Schlafmangel kann daher die Gesundheit über verschiedene Mechanismen gefährden [5].

4 Luftschadstoffe

Im Rahmen der UVP ist zu prüfen, ob durch Bau und Betrieb der S8 Marchfelds Schnellstraße die Luftqualität derart verändert wird, dass diese Veränderungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben können, bzw. zu einer unzumutbaren Belästigung führen werden.

4.1 Beurteilungswerte

Zur Beurteilung der Schadstoffimmissionen werden von verschiedenen Gesetzgebern und Organisationen unterschiedliche Grenzwerte bzw. Richtwerte festgelegt. Um die Bandbreite aufzuzeigen, werden neben den zur Zeit in Österreich gesetzlich gültigen Grenzwerten (IG-Luft, IG-L in der Fassung vom 28.08.2010 [6]), die Empfehlungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-L, BRD) und die Richtlinien der Europäischen Union (EU) angeführt.

Zur Feststellung der Erheblichkeit von Immissionszunahmen hat sich in der UVP-Praxis die Verwendung von sogenannten Irrelevanzkriterien bzw. Erheblichkeitsschwellenwerten bewährt. Bei einer Unterschreitung dieser Irrelevanzkriterien ist die Zusatzbelastung so gering, dass – gemessen an den Wirkungsschwellen für die empfindlichsten Schutzgüter – Auswirkungen auf die Gesundheit und die natürliche Lebens- und Leistungsfähigkeit von Lebewesen – ausgeschlossen werden können. Derart geringe Immissionszunahmen und Depositionsraten liegen innerhalb eines statistischen Schwankungsbereiches der Vorbelastung und in der Regel auch unter dem messtechnisch erfassbaren Bereich. Erhebliche Auswirkungen derartig geringer Zusatzbelastungen können von vornherein – auch bei einer hohen Vorbelastung – ausgeschlossen werden [7, 8].

Nach der RVS 04.02.12 - Ausbreitung von Lärm und Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen - gelten jeweils 3% eines Kurzzeit- und Langzeit-Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit als irrelevant.

Unterschreitet die Zusatzbelastung die Irrelevanz-Schwelle, so sind keine projektbedingten Auswirkungen zu erwarten und das Vorhaben kann als immissionsneutral beurteilt werden. Der definierte Untersuchungsraum wird um die nächstgelegenen Siedlungsgebiete und Wohngebäude (als rechnerische Aufpunkte) erweitert.

Die Irrelevanzkriterien werden auch zur medizinischen Beurteilung herangezogen, weil die gesundheitlichen Auswirkungen irrelevanter Zusatzbelastungen in der Bevölkerung mittels epidemiologischer Untersuchungen mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden können und daher bevölkerungsmedizinisch ohne Relevanz sind.

Abkürzungen:

HMW = Halbstundenmittelwert

MW1 = Einstundenmittelwert

MW3 = Dreistundenmittelwert

MW8 = Achtstundenmittelwert

TMW = Tagesmittelwert

JMW = Jahresmittelwert

Beurteilungskriterien Kohlenmonoxid (CO): Angaben in mg/m³

MW1 40 (Immissionsgrenzwertvereinbarung, 1987)

MW8 10 (IG-L 2010)

Beurteilungskriterien Schwefeldioxid (SO₂): Angaben in µg/m³

HMW 200^{a)} (IG-L 2010)

TMW 120 (IG-L 2010)

MW1 350^{b)} (EU, 2005) Schutz des Menschen

MW3 500 Alarmwert (IG-L 2010)

TMW 125^{c)} (EU, 2005)

^{a)} kann maximal dreimal pro Tag bis 350 µg/m³ überschritten werden, 48 mal/Jahr

^{b)} 24 Überschreitungen pro Jahr zulässig

^{c)} 3 Überschreitungen pro Jahr zulässig

Beurteilungskriterien Stickstoffdioxid (NO₂): Angaben in µg/m³

HMW 200 (IG-L 2010)

MW3 400 (IG-L 2010) Alarmwert

TMW 80 (IG-L 2010) Zielwert

MW1 200^{a)} (EU, ab 2010)

JMW 40 (EU, ab 2010; WHO, 2006; IG-L 2010, Auslösegrenzwert gem. §20 Abs. 3)

JMW 30 (IG-L 2010, Grenzwert gem. Anlage 1a zum IG-L)

^{a)} kann 18 mal pro Jahr überschritten werden

Beurteilungskriterien Staub (TSP, PM₁₀ und PM_{2,5}):

als TSP, Angaben in mg/(m²d)

TMW 120 (WHO, 1987; ÖAW, 1975)

Deposition: 210 mg/(m²d) IG-Luft 2010, als Jahresmittelwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich

165 mg/(m²d) Grenzwert Kurorte-Richtlinie

350 mg/(m²d) TA-Luft, BRD 2002; Schutz vor erheblicher Belästigung

Blei im Staubniederschlag, JMW:

100 µg/(m²d) (IG-L 2010; Schutz des Menschen)

Cadmium im Staubniederschlag, JMW:

2 µg/(m²d) (IG-L 2010; Schutz des Menschen)

als PM₁₀, Angaben in µg/m³

TMW 50^{a) b)} JMW 40 (IG-L 2010; EU, ab 2005)

JMW 20 (IG-L 2010, Zielwert)

^{a)} ab 2010 zulässige Überschreitungen pro Jahr: 25 mal (siehe IG-L, Anlage 1a)

^{b)} Auslösegrenzwert in § 20 Abs. 3 IG-L: 35 Überschreitungen pro Jahr

Blei im Schwebestaub, JMW:

0,5 µg/m³ (IG-L 2010; Schutz des Menschen)

Arsen im Schwebestaub, JMW:

6 ng/m³ (IG-L 2010; Schutz des Menschen)

Nickel im Schwebestaub, JMW:

20 ng/m³ (IG-L 2010; Schutz des Menschen)

Cadmium im Schwebestaub, JMW:

5 ng/m³ (IG-L 2010; Schutz des Menschen)

als PM_{2,5}, Angaben in µg/m³

TMW 65 (98. Perzentile, US Primary/Secondary Standard 1997)

JMW 25 ab 2015 (IG-L 2010, Anlage 1b/5c),

20 ab 2020 (Richtgrenzwert EU-RL 2008/50/EG, Zielwert UBA)

Beurteilungskriterien Benzol:

JMW 5 µg/m³ (IG-L, 2010)

JMW 2,5 µg/m³ (ÖAW Zielwert)

Beurteilungskriterien Benzo(a)Pyren (BaP):

JMW 3,0 ng/m³ (BRD, TA Luft 1995, Orientierungswert)

JMW 1,3 ng/m³ (Zielwert, BRD, TA Luft 1995)

JMW 1 ng/m³ (IG-L, 2010)

Beurteilungskriterien Ozon (O₃):

MW1 0,18 mg/m³ (Ozongesetz, 2003) Informationsschwelle

MW1 0,24 mg/m³ (Ozongesetz, 2003) Alarmschwelle

MW8 0,12^a mg/m³ (Ozongesetz, 2003) Zielwert ab 2010 zum Schutz des Menschen

^a höchster MW8 eines Tages (gleitende Berechnung aus MW1), im Mittel über 3 Jahre sind 25 Tage mit Überschreitung zulässig, ab 2020 keine Überschreitungen

4.2 Medizinische Grundlagen

Im Folgenden werden die wesentlichsten medizinischen Erkenntnisse aus epidemiologischen, arbeitsmedizinischen und klinischen Untersuchungen über Luftschadstoffe, die für den Menschen von Bedeutung sind, kurz dargestellt.

Schwefeldioxid (SO₂): SO₂ ist ein Reizgas, welches vor allem auf die Schleimhäute der Atemwege und in höheren Konzentrationen auf die Schleimhaut der Augen wirkt. Es beeinträchtigt den Selbstreinigungsapparat der Atemwege (Flimmerepithel) und verzögert damit den Abtransport von Staubteilchen. Die Folge ist eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Infektionen. In hohen Konzentrationen (5 - 20 mg/m³) kommt es zu einer Zusammenziehung der Bronchialmuskulatur und damit zu einer Zunahme des Strömungswiderstandes in den Atemwegen. Patienten mit Atemwegserkrankungen (= hochempfindliche Personen) können bereits bei niedrigen SO₂-Konzentrationen Reaktionen zeigen. Bei Kindern wurde eine Beeinträchtigung der Lungenfunktion ab einem SO₂-TMW von 200 µg/m³ und einer Staubkonzentration von über 100 µg/m³ festgestellt; eine Verschlechterung der Grundkrankheit wurde ab einem 24 Stundenmittelwert von 500 µg/m³ festgestellt [Übersicht in 9].

Stickstoffoxide (NO_x, NO und NO₂): NO_x ist die Bezeichnung für die Summe aus NO und NO₂. Die schädigende Komponente ist NO₂, ein Reizgas mit schädigender Wirkung auf die Schleimhäute der Atemwege. Es beeinflusst die Lungenfunktion und erhöht die Infektanfälligkeit. Chronische Exposition führt zu obstruktiven Atemwegserkrankungen (chronische Bronchitis, Emphysem, „Chronic obstructive pulmonary disease“ - COPD). Höhere Konzentrationen führen zu akuten Reaktionen der Atemwege. Besonders empfindlich reagieren vorgeschädigte Personen (Asthmatiker), bei denen ab NO₂-Konzentrationen von 560 µg/m³ Reaktionen beobachtet wurden. Unter 190 µg/m³ zeigen Asthmatiker auch nach einstündiger Exposition keine Veränderungen [11].

In der AUPHEP-Studie konnte pro 10 µg/m³ NO₂-Zunahme bei Frauen in Wien ein signifikanter Anstieg (um 10,1 %) der Spitalsaufnahmen wegen einer Atemwegserkrankung nachgewiesen werden [12].

Auch in den von der WHO in den Jahren 2003 und 2006 veröffentlichten Berichten gelten für NO₂ noch immer die Empfehlungen für den 1-Stundenwert und für den Jahresmittelwert, wie sie in den „Air quality guidelines for Europe“ [13] angegeben wurden (MW1 = 200 µg/m³, JMW = 40 µg/m³) [13, 14]. Die Expertengruppe sah keinen Anlass, die bestehenden Empfehlungen zu ändern.

Staub (TSP): Medizinisch relevant erscheinen kombinierte Effekte mit SO₂. Die großen Smogkatastrophen in den 50er Jahren in London haben aber gezeigt, dass aus präventiver Sicht dem Staub eine größere Bedeutung zukommt. Bei Patienten mit chronischer Bronchitis

kann es bei TMW über $0,3 \text{ mg/m}^3$ zu einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes kommen [10].

Feinstaub (PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$): Neben Staub insgesamt werden heute vor allem Staubfraktionen untersucht, die auch in die tiefen Atemwege gelangen können (alveolengängige Partikel). In epidemiologischen Untersuchungen wurde das Sterberisiko im Zeitverlauf analysiert und mit der Feinstaubbelastung korreliert. Es wurde festgestellt, dass pro $10 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ PM_{10} -Zunahme (lungengängiger Feinstaub, Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als $10 \text{ } \mu\text{m}$), als durchschnittlicher TMW, die Morbidität (Husten, Symptome der tiefen Atemwege) um etwa 3 % und das Sterberisiko um etwa 0,7 % zunehmen [10, 11].

In einer großen Europäischen Untersuchung (Österreich, Frankreich und Schweiz) wurden die Folgen verkehrsbedingter Luftschadstoffe unter besonderer Berücksichtigung von PM_{10} analysiert, wobei in Städten von einem verkehrsbedingten PM_{10} -Anteil von 40-60 % und in ländlichen Gebieten von < 30 % ausgegangen wurde [9]. In dieser Studie konnte ebenfalls mit steigenden PM_{10} -Immissionen eine Zunahme von Sterblichkeit und Morbidität nachgewiesen werden.

Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) liegen zwei Berichte vor, in denen die rezenten Arbeiten über die Gesundheitsauswirkungen von Luftschadstoffen zusammengefasst werden [13, 15], die jedoch gegenüber den "Air quality guidelines for Europe" [11] keine neuen Erkenntnisse (kein neuer Stand des gesicherten Wissens) und daher auch keine neuen Empfehlungen enthalten:

In dem einen Bericht (aus dem Jahr 2003) liegen die Angaben über die Zunahme der Gesamtsterblichkeit pro $10 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ PM_{10} mit 0,6 % (95 % Konfidenzintervall [CI] 0,4-0,8 %) bzw. mit 0,5 % (95 % CI 0,1-0,9 %) nur geringfügig unter dem im Jahr 2000 veröffentlichten Wert von 0,7 % (95 % CI 0,6-0,8 %) [9]. Der Anteil an allen Todesfällen in der Altersgruppe der 0-4-jährigen, der einer PM_{10} -Belastung zugerechnet werden kann, wird mit 0,8 % angegeben.

In dem anderen Bericht (aus dem Jahr 2004) wird Österreich der Region EURO A - "niedrige Sterblichkeit bei Kindern und Erwachsenen" - zugeordnet [15].

Gesundheitliche Auswirkungen von PM_{10} -Immissionen konnten primär im Zusammenhang mit kurzfristigen Schwankungen (über den Tag) nachgewiesen werden. Erste Ergebnisse von Langzeitstudien zeigen, dass diese Aussagen auch für Langzeitexposition zutreffen und dass diese wahrscheinlich von größerer Relevanz sind als kurzfristige Erhöhungen [13].

Die WHO hat noch keine Empfehlungen für Grenzwerte abgegeben, wegen einer linearen Dosis-Wirkungsbeziehung sind Empfehlungen auch nicht zu erwarten. Im Gegensatz dazu wurden in Österreich (IG-Luft) und von der Europäischen Union PM_{10} -Grenzwerte postuliert, die bis zum Jahr 2010 kontinuierlich abgesenkt wurden.

Die Forschung auf dem Gebiet der Feinstaubexpositionen ist noch nicht abgeschlossen. Eine Reihe von qualitativen (Chemismus) und quantitativen (Korngröße) Fragen sind noch offen. Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass der Feinstaub eine wesentliche toxische Fraktion unter den Luftschadstoffen darstellt. In neueren Untersuchungen wurde die toxische Wirkung von Feinstaubfraktionen mit einem Durchmesser von weniger als $10 \text{ } \mu\text{m}$ ($\text{PM}_{10-2,5}$ und $< \text{PM}_{2,5}$) untersucht. Teilchen dieser Größe gelangen in die Bläschen der Lunge, können resorbiert werden und so in den Blutkreislauf gelangen. Ihre schädigende Wirkung ist daher nicht nur auf die Lunge begrenzt, sondern kann auch innere Organe betreffen. In einer

epidemiologischen Studie der American Heart Association [16] wurde pro $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ -Zunahme ein Anstieg der Gesamtsterblichkeit um 4 %, der Sterblichkeit an Herz-Lungen-erkrankungen um 6 % und der Lungenkrebs-Sterblichkeit um 8 % nachgewiesen. Auch in Tierexperimenten konnte ein erhöhtes Herzinfarktisiko durch Feinstaubexposition nachgewiesen werden. Es wird heute angenommen, dass die Wirkung einer akuten/chronischen Feinstaub-Exposition auf das Herz-Kreislaufsystem, über die Verengung von Arterien sowie über entzündungsauslösende Botenstoffe, mit einer Beeinflussung des Blutdrucks, der Herzfrequenz, der Plasmaviskosität und der Blutgerinnung abläuft.

Eine in Österreich durchgeführte Untersuchung (AUPHEP-Studie) konnte pro $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ -Zunahme bei Männern und Frauen, sowohl in Wien als auch im ländlichen Raum, einen signifikanten Anstieg (um 5,5 % bis 10,5 %) der Spitalsaufnahmen wegen einer Atemwegserkrankung feststellen. Pro $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} -Zunahme konnte nur in Wien (TMW_{max} $105 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und nur bei Männern (um 4,2 %), nicht jedoch bei Frauen und im ländlichen Raum ein Anstieg festgestellt werden [12]. Im Gegensatz zu früheren Untersuchungen konnte ein Einfluss (Zunahme) auf die Mortalität in der AUPHEP-Studie nicht nachgewiesen werden, was von den Autoren auf eine verbesserte Luftqualität zurückgeführt wird.

Kohlenmonoxid (CO): CO gelangt über die Lunge in das Blut und bindet sich anstelle von Sauerstoff an das Hämoglobin der roten Blutkörperchen. Die Folge ist eine Unterversorgung der Gewebe mit Sauerstoff, wobei Organe mit hohem Sauerstoffbedarf (Gehirn, Herz) besonders betroffen sind. Hohe CO-Konzentrationen werden in erster Linie in Innenräumen nachgewiesen; wichtigste Quellen sind das Tabakrauchen und Gasgeräte. Es wurde eine durch Tabakrauchen hervorgerufene CO-Konzentration in der Größenordnung von $2,86 \text{ mg}/\text{m}^3$ (in Büroräumen) bis $14,86 \text{ mg}/\text{m}^3$ (in Nachtclubs) gemessen [16].

Messungen in Wiener Haushalten (Übersicht in [12]) ergaben in den Küchen CO-HMW von $1 \text{ mg}/\text{m}^3$ bis $16 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Anordnung: Durchlauferhitzer ohne Abgaskamin, Gasherd mit zwei Flammen). Als Schadstoff ist daher CO in erster Linie in Innenräumen von medizinischem Interesse (Passivrauchen, Gasgeräte).

Ozon (O₃): Ozon ist ein Reizgas mit Wirkung auf die Schleimhäute der Atemwege, welches durch photochemische Prozesse durch Einwirkung von UV-Licht aus NO_2 entsteht. Die O₃-Auswirkungen auf den Menschen zeigen eine Korrelation mit der Temperatur und der Jahreszeit. Bei empfindlichen Personen können bei Expositionen mit einer Dauer von etwa 7 Stunden ab etwa $160 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Lungenfunktions-Beeinträchtigungen nachgewiesen werden und bei etwa $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ passagere Schleimhautreizungen. Ab etwa $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ kommt es zu einem Leistungsabfall, zu Hustenreiz und Halskratzen sowie zu Lungenfunktionsstörungen [9]. In einer neueren Übersicht der WHO aus dem Jahr 2003 werden die rezenten Ergebnisse von Studien über die Kurzzeitwirkungen von O₃ auf Mortalität und Morbidität zusammengefasst [13]. Bei einem Anstieg des O₃-Tageswertes um $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde eine signifikante Zunahme der Sterblichkeit um 0,4 % beobachtet, die Zahl der Krankenhausaufnahmen (wegen Atemwegserkrankungen) nahm um 0,5 - 0,7 % pro $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ O₃-Anstieg zu. In der AUPHEP-Studie konnte keine Zunahme der Morbidität im Zusammenhang mit O₃ nachgewiesen werden [12].

Benzol: Benzol ist eine leicht-flüchtige, aromatische Kohlenwasserstoffverbindung. Die wichtigsten Quellen für Benzol-Emissionen sind Autoabgase und die Verdampfung bei der Abgabe und Lagerung von Treibstoffen. Die krebserzeugende Wirkung von Benzol ist zweifelsfrei belegt [9]. In höheren Konzentrationen verursacht Benzol beim Menschen bösartige Tumore des blutbildenden Systems („Leukämien“).

Ein erhöhtes Krebsrisiko konnte bei Arbeitern in der petrochemischen Industrie bei einer Exposition ab $3,2 \text{ mg/m}^3$ über 40 Jahre festgestellt werden.

Dieselußpartikel (Ruß): Ruß ist ein partikelförmiger Stoff, der bei unvollständigen Verbrennungsprozessen freigesetzt wird. Er besteht aus elementarem Kohlenstoff und verschiedenen Kohlenwasserstoff-Verbindungen. Die chemisch-qualitative Zusammensetzung von Ruß hängt sehr stark von der Herkunft ab (Brennstoff, Verbrennungsverfahren). Emittenten sind die Industrie, der Hausbrand und der Verkehr (Dieselmotor-Emissionen). Eine eindeutige Zuordnung gemessener Ruß-Immissionen zu einem bestimmten Emittenten (z.B. Verkehr) ist schwierig, da die entsprechenden Analyseverfahren große Abweichungen aufweisen.

In Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird Ruß gemeinsam mit den sonstigen staubförmigen Emissionen erfasst und bewertet.

Die Wirkung von Rußpartikeln auf den menschlichen Organismus beruht auf zwei unterschiedlichen Mechanismen:

- Wirkung als (lungengängiger) Feinstaub (Schwebestaub).
- kanzerogene Wirkung durch die angelagerten organischen Kohlenwasserstoff-Verbindungen. Die krebsauslösende Leitsubstanz ist das Benzo(a)Pyren (BaP).

4.3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

4.3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum Ist-Zustand resultiert aus dem Standort des gegenständlichen Vorhabens und den nächstgelegenen Luftgütemessstellen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung. Zur Beschreibung der Immissionssituation werden die Luftgütemessstellen Gänserndorf, Glinzendorf (aka „Groß-Enzersdorf II“), Hainburg und Wolkersdorf herangezogen. Zur Dokumentation von weiteren, nicht routinemäßig erfassten Luftschadstoffen (NO_2 und NO , April bis September 2007) werden zusätzlich Daten der Messstelle Flugfeld Aspern des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH (LUA) herangezogen. Somit wird der gegenständliche Abschnitt abgedeckt (zur Lage der Messstationen siehe Karte im Fachbeitrag Luft und Klima). Es werden die Werte aus den Jahren 2006 bis 2011 der Messstationen für die vorhabensrelevanten Parameter SO_2 , NO_x , O_3 , PM_{10} und $\text{PM}_{2.5}$ und für die Staubdeposition dargestellt. Für die Immissionen aus Benzol, Benzo(a)pyren, Blei und Cadmium werden die Messwerte diverser nächstgelegener Messstationen genannt.

Das Untersuchungsgebiet liegt nach der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (LGBl 8103/1-0, zuletzt geändert LGBl 31/2015) im Sanierungsgebiet Wiener Umland.

4.3.2 Bestandsbeschreibung

4.3.2.1 Schwefeldioxid (SO_2)

In Tabelle 1 sind die im Messzeitraum 2006 bis 2011 an den Messstationen registrierten Maximalwerte, die Grenzwerte und deren Ausschöpfung für Schwefeldioxid dargestellt.

BESTANDSBESCHREIBUNG SO ₂			
Messstelle, SO ₂ (µg/m ³), Jahr		Grenzwert µg/m ³	% vom Grenzwert
	HMW _{max}	200 IG-L	
Gänserndorf, 2009	151		76
Glinzendorf, 2006	423		212
Hainburg, 2006	157		79
	TMW _{max}	120 IG-L	
Gänserndorf, 2006	80		67
Glinzendorf, 2006	68		57
Hainburg, 2006	62		52

Tabelle 1: SO₂, maximale Immissionskonzentrationen, Grenzwerte und deren Ausschöpfung

In der Messperiode 2006 bis 2011 wurden an allen Messstationen, ausgenommen Glinzendorf (HMW im Jahr 2006) die Kurzzeitgrenzwerte eingehalten.

Dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ist zu entnehmen: „Der TMW Grenzwert wurde im Untersuchungsraum stets eingehalten. Aufgrund der angegebenen maximalen HMW und Überschreitungshäufigkeiten ist die Einhaltung des Alarmwertes und des Grenzwertes für den MW1 der EU-Richtlinie 1999/30/EG in jedem Fall an allen Messstellen gewährleistet.“

4.3.2.2 Stickstoffdioxid (NO₂)

In Tabelle 2 sind die im Messzeitraum 2006 bis 2011 an den Messstationen registrierten Maximalwerte, die Grenzwerte und deren Ausschöpfung für Stickstoffdioxid dargestellt.

BESTANDSBESCHREIBUNG NO ₂			
Messstelle, NO ₂ (µg/m ³), Jahr		Grenzwert/Zielwert µg/m ³	% vom Grenzwert/Zielwert
	HMW _{max}	200 IG-L	
Flugfeld Aspern, 2007	84		42
Gänserndorf, 2006	105		53
Glinzendorf, 2006	103		52
Hainburg, 2007	105		53
Wolkersdorf, 2010	108		54
	TMW _{max}	80 IG-L	
Flugfeld Aspern, 2007	33		41
Gänserndorf, 2006	70		88
Glinzendorf, 2006	71		89
Hainburg, 2006	65		81
Wolkersdorf, 2006	73		91
	JMW _{max}	30 IG-L	

BESTANDSBESCHREIBUNG NO ₂			
Messstelle, NO ₂ (µg/m ³), Jahr		Grenzwert/Zielwert µg/m ³	% vom Grenzwert/Zielwert
Flugfeld Aspern, 2007	18		60
Gänserndorf, 2010	16		53
Glinzendorf, 2006, 2010	16		53
Hainburg, 2006, 2008-2010	16		53
Wolkersdorf, 2006, 2008-2011	15		50

Tabelle 2: NO₂, maximale Immissionskonzentrationen, (aktuelle) Grenzwerte und deren Ausschöpfung

In der Messperiode 2006 bis 2011 wurden an allen Messstationen die Kurzzeitgrenzwerte und der Grenzwert für den Jahresmittelwert eingehalten.

Nach dem Teilgutachten 03 Luft und Klima betragen die Jahresmittelwerte in den Jahren 2012, 2013 und 2014 in Gänserndorf 12 µg/m³ NO₂, in Hainburg 2012 14 µg/m³ NO₂, 2013 15 µg/m³ NO₂ und 2014 13 µg/m³ NO₂, in Glinzendorf und Wolkersdorf 2012 und 2013 15 µg/m³ NO₂, 2014 13 µg/m³ NO₂ bzw. 14 µg/m³ NO₂.

4.3.2.3 Ozon (O₃)

In Tabelle 3 sind die im Messzeitraum 2006 bis 2011 an den Messstationen registrierten Maximalwerte, die Schwellenwerte (Informationsschwelle, Alarmschwelle, Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit) und deren Ausschöpfung sowie die Zahl der Überschreitungen (Ü) für Ozon dargestellt.

BESTANDSBESCHREIBUNG OZON			
Messstelle		Schwellenwert µg/m ³	% vom Schwellenwert
Ozon (µg/m ³), Jahr	MW1 _{max} (Ü) ^{a)}	180 IG-L	
Gänserndorf, 2006 (2006)	219 (2)		122
Glinzendorf, 2006 (2006 und 2007)	231 (3)		128
Hainburg, 2007 (2006)	228 (7)		127
Wolkersdorf, 2007 (2006 und 2007)	198 (2)		110
	MW8 _{max} (Ü) ^{a)}	120 IG-L	
Gänserndorf, 2006 (2007)	204 (47)		170
Glinzendorf, 2006 (2006 und 2007)	181 (36)		151
Hainburg, 2007 (2007)	197 (56)		164
Wolkersdorf, 2006 (2007)	190 (42)		158

Tabelle 3: Ozon, maximale Immissionskonzentrationen, Zahl der Überschreitungen, Grenzwerte (Informationsschwelle, Alarmschwelle, Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit) und deren Ausschöpfung (^{a)} Ü: Zahl der Überschreitungen, im Mittel über drei Jahre an 25 Tagen, ab 2020 keine Überschreitungen zulässig).

MW1: Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde an allen Messstellen im gesamten Messzeitraum überschritten. Die Alarmschwelle ($240 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wurde im gesamten Messzeitraum an keiner der Messstellen erreicht oder überschritten.

MW8: Überschreitungen des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit (MW8 von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) treten im Untersuchungsraum häufig auf. Damit wird trotz der erlaubten Überschreitungen – bis zum Jahr 2020 sind im Mittel über drei Jahre maximal 25 Tage mit Überschreitungen des Zielwertes pro Kalenderjahr zulässig - das entsprechende Zielwertkriterium im Untersuchungsgebiet nicht eingehalten.

Dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ist zu entnehmen: „Überschreitungen des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Achtstundenmittelwerte von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$) treten im Untersuchungsraum wie im gesamten Bundesgebiet sehr häufig auf, was durch großräumige Bildungs- und Transportprozesse zu erklären ist. Damit ist trotz der erlaubten Überschreitungen - im Mittel über drei Jahre sind maximal 25 Tage mit Überschreitungen des Zielwertes pro Kalenderjahr zulässig - das entsprechende Zielwertkriterium im Untersuchungsgebiet nicht eingehalten. Im direkten Vergleich mit den weiteren Messstellen in Niederösterreich liegen die Jahresmittelwerte und die maximalen Achtstundenmittelwerte für Ozon im Untersuchungsgebiet im mittleren Niveau, bei den maximalen Einstunden-Mittelwerten liegen die Messstellen im Untersuchungsgebiet im mittleren bis oberen Niveau.“

4.3.2.4 Kohlenmonoxid (CO)

An der dem Untersuchungsraum nächstgelegenen Messstation Schwechat wurden im Zeitraum 2005 bis 2010 zwischen $1,1$ und $1,9 \text{ mg}/\text{m}^3$ (MW8) registriert (Ausschöpfung des Grenzwertes: 19 %). Es ist davon auszugehen, dass der entsprechende Grenzwert auch im unmittelbaren Untersuchungsgebiet eingehalten wird.

4.3.2.5 Benzol

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Benzol-Messungen durchgeführt. Im UVE Fachbericht Luft und Klima werden JMW für städtische Gebiete in der Größenordnung von maximal $2,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (52 % vom GW) und für ländliche Gebiete in der Größenordnung von maximal $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (24 % vom GW) angegeben (Daten österreichischer Benzolmessungen). Es ist davon auszugehen, dass der JMW Grenzwert von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der JMW Zielwert ($2,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$) auch im unmittelbaren Untersuchungsgebiet eingehalten werden.

4.3.2.6 Benzo(a)pyren (BaP)

Im UVE Fachbericht Luft und Klima werden aktuelle Messdaten der vergangenen Jahre aus städtischem und ländlichem Gebiet angeführt, diese (JMW) lagen städtisch zwischen $0,8$ und $2,2 \text{ ng}/\text{m}^3$ und in ländlichem Gebiet zwischen $0,5$ und $1,2 \text{ ng}/\text{m}^3$.

Es ist davon auszugehen, dass der JMW Zielwert auch im unmittelbaren Untersuchungsgebiet eingehalten werden wird.

4.3.2.7 Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})

In Tabelle 4 sind die im Messzeitraum 2006 bis 2011 an den Messstationen registrierten Maximalwerte, die Grenzwerte und deren Ausschöpfung sowie die Zahl der Überschreitungen (Ü) für PM₁₀ und PM_{2,5} dargestellt.

BESTANDSBESCHREIBUNG PM ₁₀ UND PM _{2,5}			
Messstelle		Grenzwert µg/m ³ (Zielwert/Richt- grenzwert)	% vom Grenzwert
PM ₁₀ (µg/m ³), Jahr	TMW _{max} (Ü) ^{a)}	50 IG-L	
Gänserndorf, 2011	109 (37)		Überschreitung
Glinzendorf, 2009 (2011)	113 (41)		Überschreitung
Hainburg, 2010 (2011)	115 (43)		Überschreitung
Wolkersdorf, 2011 (2011)	108 (35)		Überschreitung
	JMW	40 IG-L	
Gänserndorf, 2010, 2011	26		65
Glinzendorf, 2010	29		73
Hainburg, 2006	29		73
Wolkersdorf, 2011	26		65
PM _{2,5} (µg/m ³), Jahr	JMW	25 ab 2015 (20 ab 2020)	
Gänserndorf, 2010, 2011 ^{b)}	19		76 (95)
Glinzendorf, 2010 ^{b)}	21		84 (105)
Hainburg, 2006 ^{b)}	21		84 (105)
Wolkersdorf, 2011 ^{b)}	19		76 (95)
Illmitz, 2006	21		84 (105)
Wien Taborstraße, 2010	23		92 (115)
Wien Währinger Gürtel, 2006	23		92 (115)

Tabelle 4: PM₁₀ und PM_{2,5}, maximale Immissionskonzentrationen, Zahl der Überschreitungen, Grenzwerte und deren Ausschöpfung ^(a) Ü: Zahl der Überschreitungen, ab 2010 sind 25 Überschreitungen pro Jahr zulässig; ^{b)} abgeleitet, 74 %).

PM₁₀: Der PM₁₀-Grenzwert für den Tagesmittelwert wurde an allen Messstellen im gesamten Messzeitraum an 12 (Wolkersdorf 2009) bis 43 (Hainburg 2011) Tagen überschritten. Die maximal zulässige Zahl an Überschreitungen (25) wurde in damit im Messzeitraum an allen Messstellen, außer in Gänserndorf 2009, Glinzendorf 2008 und 2009 und Wolkersdorf 2009 und 2010 überschritten. Der JMW-Grenzwert wurde im Untersuchungszeitraum an allen sechs Standorten eingehalten.

Nach dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ergeben „die PM₁₀-Messungen seit 2003 annähernd gleich bleibende Jahresmittelwerte von rund 27 µg/m³ PM₁₀. Die Jahresmittelwerte 2012 lagen witterungsbedingt mit 23 µg/m³ PM₁₀ in Gänserndorf und Wolkersdorf und 24 µg/m³ PM₁₀ in Hainburg deutlich unter den Werten der Vorjahre. 2013 wurden im

Jahresmittel in Gänserndorf $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} und in Hainburg $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} gemessen. 2014 betragen die PM_{10} Jahresmittel in Gänserndorf $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} und in Hainburg $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} .

Weiters: „Tage mit Tagesmittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} traten 2012 im Untersuchungsraum etwa halb so oft auf wie in den Jahren 2010 und 2011. 2013 und 2014 wiesen einen weiteren deutlichen Rückgang der Überschreitungstage im Untersuchungsraum auf. Die nach IG-L zulässige Anzahl an Tagen $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} wurde an den Stationen im Untersuchungsraum 2010 und 2011 überschritten, 2008, 2009, 2012, 2013 und 2014 nicht überschritten. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung wurde in der UVE von einer Grundbelastung von $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} im Jahresmittel und einem maximalen Tagesmittelwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} ausgegangen. Für die Anzahl an Tagen mit einem Tagesmittelwert über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} wurde entsprechend der durchschnittlichen Immissionsverhältnisse im Untersuchungsgebiet bis 2011 als Grundbelastung 30 Tage angenommen. Die 2012, 2013 und 2014 beobachteten Überschreitungstage lagen deutlich unter diesem Wert.“

$\text{PM}_{2,5}$: Der ab dem Jahr 2015 geltende Grenzwert wurde an allen sieben Standorten eingehalten, der ab dem Jahr 2020 geltende Zielwert/Richtgrenzwert wäre allerdings an allen Standorten außer Gänserndorf und Wokersdorf überschritten worden.

Dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ist zu entnehmen: „Der Zielwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ wurde an den nächsten derzeit verfügbaren Messstellen bislang eingehalten. In Glinzendorf wurden 2012 im Jahresmittel $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$, 2013 $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$, 2014 $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ gemessen, in Schwechat betragen die Jahresmittelwerte 2011 und 2012 $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ und 2013 $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ und 2014 $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$. Auch die Grundbelastung wurde in der UVE im Vergleich zu den in Glinzendorf und Schwechat in den Jahren 2012 bis 2014 gemessenen $\text{PM}_{2,5}$ -Jahresmittelwerten mit $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ $\text{PM}_{2,5}$ konservativ abgeschätzt.

Der Bezirk Gänserndorf ist Teil eines Gebiets, welches laut Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II 166/2015) als Schutzgebiet der Kategorie D ausgewiesen.

4.3.2.8 Staubniederschlag

Messdaten stehen von Messstellen im nahen städtischen und ländlichen Bereich zur Verfügung. Im Untersuchungsraum liegt die großräumige Belastung durch Staubniederschlag zwischen etwa $0,03 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ und $0,11 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$. Für den Untersuchungsraum kann daraus die Einhaltung des IG-L Grenzwertes von $0,210 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ und auch des Grenzwertes der Kurorterrichtlinie von $0,165 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ abgeleitet werden. Auch Blei und Cadmium im Staubniederschlag liegen mit maximal $7 \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$ und $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$ weit unterhalb der jeweiligen Grenzwerte.

Dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ist zu entnehmen: „Für die Staubdeposition wurde ein für den ländlichen Raum typischer Wert von $70 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$ als Grundbelastung angenommen. An der nächsten Messstelle in Niederösterreich, in Hainburg, lag die Staubdeposition 2010 bis 2013 unter diesem Wert, bei rund $50 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$.“

4.3.3 Beurteilung Ist-Zustand

Im Untersuchungsgebiet wurden alle Grenz-, Orientierungs-, Richt- und Zielwerte - mit folgenden Ausnahmen - eingehalten:

- SO₂: Der HMW in Glinzendorf im Jahr 2006.
- O₃: Der Informationsschwellenwert MW1 von 180 µg/m³ wurde an der Messstation Glinzendorf in allen Jahren (2006 bis 2008) überschritten, in den Jahren 2006 und 2007 auch an allen anderen Messstationen, an der Messstation Hainburg auch im Jahr 2010. Das Zielwertkriterium MW8 von 120 µg/m³ (im Mittel über drei Jahre sind maximal 25 Tage mit Überschreitung des Zielwertes zulässig) wurde im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2006 bis 2013 nicht eingehalten. Nach dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima liegen im direkten Vergleich mit den weiteren Messstellen in Niederösterreich die Jahresmittelwerte und die maximalen Achtstundenmittelwerte für Ozon im Untersuchungsgebiet im mittleren Niveau, bei den maximalen Einstunden-Mittelwerten liegen die Messstellen im Untersuchungsgebiet im mittleren bis oberen Niveau.
- PM₁₀: Der TMW in allen Messstationen während des Beobachtungszeitraumes.
- PM_{2,5}: Der ab 2020 gültige Zielwert/Richtgrenzwert von 20 µg/m³ an den Messstationen Glinzendorf und Hainburg

Große Bereiche der Ostregion, darunter der Bezirk Gänserndorf, sind als belastetes Gebiet für PM₁₀ ausgewiesen.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

Als Untersuchungsraum für die Immissionsanalyse wurde jener Bereich gewählt, in welchem aufgrund der Ausbreitungsmodellierung Zusatzbelastungen beim JMW von mehr als 0,9 µg/m³ NO₂ bzw. Entlastungen von mehr als 0,9 µg/m³ NO₂-JMW infolge des Projekts zu erwarten sind. Der so definierte Untersuchungsraum wurde um die zur Trasse und zu den Zulaufstrecken zu den Anschlussstellen nächstgelegenen Siedlungsgebiete und Wohngebäude erweitert.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima wurde ein etwa 100 m breiter Streifen links und rechts der geplanten Trasse betrachtet.

4.4.1 Auswirkungen in der Bauphase

Im Fachbeitrag Luft und Klima wurden die relevanten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} und TSP an achtzehn, den nächstgelegenen Anrainern entsprechenden, Aufpunkten beurteilt. Dabei können vereinzelte Aufpunkte repräsentativ für mehrere nahegelegene Gebäude, für Ortsteile oder auch für gewidmetes, aber noch nicht bebautes Wohngebiet sein. Es wird die ermittelte Zusatzbelastung durch den Baustellenbetrieb dargestellt und bewertet. Erfahrungsgemäß sind die Zusatzbelastungen durch Schwefeldioxid, Benzol und Benzo(a)pyren durch den Straßenverkehr sehr gering, sodass auf deren Darstellung verzichtet werden kann. Details, Pläne und Adressen der Aufpunkte siehe Fachbeitrag Luft und Klima, in welchem die Belastungen mit den stärksten zu erwartenden Immissionen (Baumonate 19 bis 39) dargestellt sind. Als Vorbelastung werden im Fachbeitrag Luft und Klima abgeleitete Werte der Messstationen im Untersuchungsraum herangezogen.

4.4.1.1 Stickstoffdioxid (NO₂)

In Tabelle 5 sind die Einträge durch die Bauphase, die Gesamtprognosen (inklusive Vorbelastung, HMWmax, Σ JMW) für die Bauphase, die Grenzwerte und ihre Ausschöpfung (in Prozent vom Grenzwert) bei den Rechenpunkten für Stickstoffdioxid dargestellt. Als Vorbelastung wird für diese Tabelle der in diesem Gebiet höchste JMW (Flugfeld Aspern 2007) von 18 µg/m³ angenommen.

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: HMW 200 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 6 µg/m ³ ; JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³					
Aufpunkt	HMWmax	% vom GW	JMW-ZB	Σ JMW	% vom GW
AP_01	144	72	0,4	18,4	61
AP_02	138	69	0,6	18,6	62
AP_03	145	73	0,8	18,8	63
AP_04	146	73	0,8	18,8	63
AP_05	147	74	0,8	18,8	63
AP_06	142	71	0,6	18,6	62
AP_07	168	84	0,8	18,8	63
AP_08	142	71	0,8	18,8	63
AP_09	139	70	0,8	18,8	63
AP_10	136	68	0,6	18,6	62
AP_11	125	63	0,4	18,4	61
AP_12	150	75	0,9	18,9	63
AP_13	143	72	0,6	18,6	62
AP_14	142	71	0,6	18,6	62
AP_15	136	68	0,5	18,5	62
AP_16	127	64	0,3	18,3	61
AP_17	124	62	0,3	18,3	61
AP_18	127	64	0,3	18,3	61

Tabelle 5: NO₂, Immissionsprognose Gesamtbelastung Bauphase (ZB=Zusatzbelastung).

HMW: Der Grenzwert wird während der Bauphase bei allen nächstgelegenen - höchstexponierten - Anrainern/Bereichen eingehalten. Die Gesamtbelastung schöpft damit maximal 84 % (an AP_07) bzw. 75 % (an AP_12) des Grenzwertes aus.

JMW: Der Eintrag durch die Bauphase überschreitet an keinem der Aufpunkte das Irrelevanzkriterium von 0,9 µg/m³. Der Grenzwert wird während der Bauphase bei allen nächstgelegenen - höchstexponierten - Anrainern/Bereichen eingehalten. Die Gesamtbelastung schöpft damit maximal 63 % des Grenzwertes (an AP_03, AP_04, AP_05, AP_07, AP_08, AP_09 und AP_12) aus.

4.4.1.2 Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})

In Tabelle 6 ist für den JMW die maximale Zusatzbelastung an PM₁₀ und in Tabelle 7 die maximale Zusatzbelastung an PM_{2,5} durch den Bau des Vorhabens (Exhaust + Non-Exhaust) und die Gesamtbelastung dargestellt, sowie die jeweiligen Grenzwerte und deren Ausschöpfung (Ausgangswert: maximaler TMW an der Messstelle Glinzendorf 2009: PM₁₀=113 µg/m³ und maximaler JMW an der Messstelle Glinzendorf 2010: PM₁₀=29 µg/m³ und PM_{2,5}=21 µg/m³).

PM ₁₀ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: TMW 50 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 1,5 µg/m ³ ; JMW 40 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 1,2 µg/m ³						
Aufpunkt	TMW-ZB	Σ TMW	% vom GW	JMW-ZB	Σ JMW	% vom GW
AP_01	10	123	246	0,4	29,4	73,5
AP_02	12	125	250	1,2	30,2	75,5
AP_03	20	133	266	1,4	30,4	76,0
AP_04	16	129	258	1,2	30,2	75,5
AP_05	15	128	256	0,9	29,9	74,8
AP_06	14	127	254	0,6	29,6	74,0
AP_07	24	137	274	0,9	29,9	74,8
AP_08	18	131	262	1,4	30,4	76,0
AP_09	14	127	254	1,2	30,2	75,5
AP_10	13	126	252	1,0	30,0	75,0
AP_11	14	127	254	1,2	30,2	75,5
AP_12	16	129	258	1,2	30,2	75,5
AP_13	11	124	248	0,7	29,7	74,3
AP_14	15	128	256	1,1	30,1	75,3
AP_15	14	127	254	0,6	29,6	74,0
AP_16	20	133	266	1,0	30,0	75,0
AP_17	14	127	254	0,9	29,9	74,8
AP_18	12	125	250	0,4	29,4	73,5

Tabelle 6: PM₁₀ Immissionsprognose Bauphase (ZB=Zusatzbelastung)

PM _{2,5} µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 25 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,75 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-ZB	Σ JMW	% vom GW
AP_01	0,20	21,2	84,8
AP_02	0,40	21,4	85,6
AP_03	0,50	21,5	86,0
AP_04	0,49	21,5	86,0

PM _{2,5} µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 25 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,75 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-ZB	Σ JMW	% vom GW
AP_05	0,41	21,4	85,6
AP_06	0,29	21,3	85,2
AP_07	0,31	21,3	85,2
AP_08	0,52	21,5	86,0
AP_09	0,45	21,5	86,0
AP_10	0,39	21,4	85,6
AP_11	0,32	21,3	85,2
AP_12	0,47	21,5	86,0
AP_13	0,33	21,3	85,2
AP_14	0,37	21,4	85,6
AP_15	0,29	21,3	85,2
AP_16	0,36	21,4	85,6
AP_17	0,23	21,2	84,8
AP_18	0,17	21,2	84,8

Tabelle 7: PM_{2,5} Immissionsprognose Bauphase (ZB=Zusatzbelastung)

PM₁₀:

TMW: Das Irrelevanzkriterium für PM₁₀-TMW (1,5 µg/m³;) wird während der Bauphase an allen Aufpunkten nicht eingehalten. Am Rechenpunkt AP_07 (Maximum der Zusatzbelastung) beträgt der zusätzliche Eintrag 48 % vom Grenzwert. Der Grenzwert für den PM₁₀-TMW wird ebenfalls an allen Punkten überschritten, die Gesamtbelastung erreicht (am höchstbelasteten Aufpunkt AP_07) maximal 274 % des Grenzwertes. Aufgrund der maximalen PM₁₀-JMW-Zusatzbelastung von 1,4 µg/m³ (AP_03 und AP_08) und dem sich daraus dort ergebenden JMW von 30,4 µg/m³ ist nach dem Jahresbericht Luftgütemessungen 2004 des Umweltbundesamtes [17] mit etwa 35 PM₁₀-TMW-Überschreitungen zu rechnen.

JMW: Das Irrelevanzkriterium für PM₁₀-JMW wird während der Bauphase bei 2 von 18 dargestellten Aufpunkten überschritten, bei fünf Aufpunkten ausgeschöpft und bei allen anderen eingehalten. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung dazu, so ergibt sich während der Bauphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 30,4 µg/m³ (AP_03 und AP_08). Für alle Rechenpunkte liegt damit der JMW bei maximal 76 % des Grenzwertes von 40 µg/m³.

PM_{2,5}:

Die PM_{2,5}-Zusatzbelastung erfüllt bei allen dargestellten Rechenpunkten das Irrelevanzkriterium. Der ab 2020 gültige Zielwert/Richtgrenzwert von 20 µg/m³ würde aber an allen dargestellten Rechenpunkten überschritten.

4.4.1.3 Staubniederschlag

In Tabelle 8 wird die maximale Zusatzbelastung durch Staubniederschlag (PM30) während der Bauphase (Vorbelastung: 100 mg/m²d, siehe Fachbeitrag Luft und Klima) und die Gesamtbelastung an den Aufpunkten dargestellt.

JMW Staubniederschlag (mg/m ² d): Grenzwert IG-L: JMW 210 mg/m ² d, Irrelevanzkriterium 3 % = 6,3 mg/m ² d			
Aufpunkt	Eintrag JMW	Gesamtbelastung	% vom GW
AP_01	1	101	48
AP_02	13	113	54
AP_03	14	114	54
AP_04	5	105	50
AP_05	3	103	49
AP_06	2	102	49
AP_07	2	102	49
AP_08	7	107	51
AP_09	6	106	50
AP_10	6	106	50
AP_11	18	118	56
AP_12	4	104	50
AP_13	3	103	49
AP_14	12	112	53
AP_15	3	103	49
AP_16	21	121	58
AP_17	12	112	53
AP_18	1	101	48

Tabelle 8: Staubniederschlag, Immissionsprognose Bauphase

JMW: Der Grenzwert von 210 mg/m²d für den Staubniederschlag wird während der Bauphase bei allen dargestellten Rechenpunkten eingehalten. An dem durch die Bauarbeiten am stärksten belasteten Aufpunkt AP_16 (zusätzliche Belastung 21 mg/m²d) wird er zu 58 % ausgeschöpft, die maximale Zusatzbelastung entspricht 10 % des Grenzwertes.

4.4.1.4 Beurteilung

Die maximale NO₂-HMW Gesamtbelastung der Bauphase ergibt 168 µg/m³ am Monitorpunkt AP_07. Asthmatiker zeigen auch nach einstündiger Exposition unter 190 µg/m³ keine Veränderungen [9]. Dieser medizinisch relevante Wert wird vom höchsten prognostizierten HMW selbst unter ungünstigsten Verhältnissen nicht erreicht. Die NO₂-JMW Gesamtbelastung der Bauphase erreicht an einem Monitorpunkt (AP_12) das Irrelevanzkriterium. Die prognostizierte maximale Zusatzbelastung liegt an AP_12 bei maximal 0,9 µg/m³, dies

ergibt eine maximale Gesamtbelastung (inklusive Vorbelastung) von $18,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$, was rund 63 % des Grenzwertes (ohne Berücksichtigung der Toleranzmarge) entspricht. Der Grenzwert wird damit während der Bauphase bei allen nächstgelegenen - höchstexponierten – Anrainern/ Bereichen eingehalten.

Die PM_{10} -TMW-Zusatzbelastung liegt an keinem der sechzehn Rechenpunkte im Bereich der Irrelevanz, die PM_{10} -JMW-Zusatzbelastung bei 16 von 18 betrachteten Aufpunkten. Im Jahr mit der intensivsten Bautätigkeit ist aufgrund der erwarteten JMW-Belastung nach dem Fachbeitrag Luft und Klima mit insgesamt bis zu 35 PM_{10} -Überschreitungstagen zu rechnen, die vom IG-L akzeptierte Zahl an Überschreitungstagen (25) wird damit nicht eingehalten. Der gemäß IG-L festgelegte Auslösegrenzwert von mehr als 35 Überschreitungstagen (siehe Kapitel 4.1, Beurteilungskriterien Staub) wird aber nicht überschritten. Für alle Rechenpunkte liegt der JMW bei maximal 76 % des Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Aus medizinischer Sicht ist die PM_{10} -Zusatzbelastung weniger kritisch zu bewerten, da es sich vorwiegend um ortsüblichen mineralischen (geogenen) Feinstaub handelt (z.B. Staubaufwirbelung durch Fahrbewegungen entlang der Baustraßen), der sich durch einen neutralen Chemismus auszeichnet und daher in seiner medizinischen Relevanz nicht mit den Feinstaubbelastungen in Ballungszentren, die vorwiegend aus Verbrennungsprozessen entstehen und unter anderem einen hohen Anteil kanzerogener Substanzen enthalten, gleichzusetzen ist.

$\text{PM}_{2,5}$: Der derzeit gültige Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen dargestellten Rechenpunkten eingehalten, der ab 2020 gültige Zielwert/Richtgrenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen dargestellten Rechenpunkten überschritten, an den am stärksten belasteten Aufpunkten (dann) um 7,5 %.

Bezüglich Staubbiederschlag wird während der Bauphase der Grenzwert von $210 \text{mg}/\text{m}^2\text{d}$ bei allen dargestellten Rechenpunkten eingehalten.

Trotz einer merkbar nachteiligen Veränderung während der Bauphase sind negative Auswirkungen (auch aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Bauphase) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung durch den Bau des Vorhabens „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ auszuschließen, wenn die geforderten Maßnahmen aus dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima und dem gegenständlichen Gutachten umgesetzt werden. Das Vorhaben ist aus humanmedizinischer Sicht umweltverträglich.

4.4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase

Für die Ausbreitungsrechnung wurden im Untersuchungsraum 36 Immissionspunkte festgelegt (Details und Adressen siehe UVE-Fachbeitrag Luft und Klima). Für diese Rechenpunkte wurde die Zusatzbelastung durch den Betrieb des Vorhabens berechnet. Für die Betriebsphase werden verschiedene Szenarien der Verwirklichung des Projektes im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen untersucht.

4.4.2.1 Übersicht über die Planfälle

- Nullplanfall 0/2025: ohne S8 West, mit Teilrealisierung S1 Wiener Außenring Schnellstraße (Planfall 0-C 2025) ergänzt durch Planfall 0-B 2025 im erweiterten Untersuchungsraum

- Nullplanfall 0-B/2025: ohne S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf
- Referenzplanfall R/2025: ohne S8 West, ohne Realisierung S1, ohne Umfahrungen der NÖ Gemeinden im Untersuchungsgebiet
- Ausbauplanfall S8/2025: S8 West, mit Teilrealisierung S1 (Planfall 1-C 2025) ergänzt durch den Maximalplanfall 1-Max 2025 auf den Abschnitten der S 8 und im Knoten S1/S8 und Planfall 1-E/2025 im erweiterten Untersuchungsraum für Abschnitte im übergeordneten Straßennetz (S 1, S 2, A 23)
- Ausbauplanfall 1-E/2025: S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf

4.4.2.2 Betriebsphase Ausbauplanfall S8/2025 im Vergleich mit dem Nullplanfall 0/2025

4.4.2.2.1 Stickstoffdioxid (NO₂)

In Tabelle 9 sind für die Betriebsphase die Gesamtprognosen für den Nullplanfall (im Jahr 2025, PF P0/2025) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8/2025, in der Tabelle PF1), inklusive Vorbelastung, sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall 0 = Δ) bei den 36 Rechenpunkten für Stickstoffdioxid dargestellt.

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: HMW 200 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 6 µg/m ³ ; JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³						
Aufpunkt	HMW _{max} -PF0	HMW _{max} -PF1	Δ	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 1	122	118	- 4	16,0	15,2	- 0,8
WP 2	143	132	- 11	18,8	17,3	- 1,5
WP 3	116	116	± 0	14,9	14,9	± 0,0
WP 4	124	122	- 2	16,1	15,7	- 0,4
WP 5	116	117	+ 1	14,9	15,1	+ 0,2
WP 6	124	120	- 4	16,1	15,5	- 0,6
WP 7	123	122	- 1	15,8	15,7	- 0,1
WP 8	127	128	+ 1	16,4	16,6	+ 0,2
WP 9	134	137	+ 3	18,0	18,4	+ 0,4
WP 10	124	126	- 2	16,2	16,5	+ 0,3
WP 11	117	118	+ 1	15,0	15,2	+ 0,2
WP 12	118	119	+ 1	15,3	15,5	+ 0,2
WP 13	117	118	+ 1	15,0	15,2	+ 0,2
WP 14	125	127	+ 2	16,5	16,9	+ 0,4
WP 15	123	118	- 5	16,1	15,2	- 0,9

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: HMW 200 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 6 µg/m ³ ; JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³						
Aufpunkt	HMW _{max} -PF0	HMW _{max} -PF1	Δ	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 16	117	118	+ 1	15,0	15,1	+ 0,1
WP 17	118	118	± 0	15,2	15,2	± 0,0
WP 18	117	117	± 0	15,2	15,1	- 0,1
WP 19	134	123	- 11	18,0	16,1	- 1,9
WP 20	116	116	± 0	14,8	14,8	± 0,0
WP 21	118	120	+ 2	15,2	15,4	+ 0,2
WP 22	117	117	± 0	15,1	15,2	+ 0,1
WP 23	125	121	- 4	16,4	15,8	- 0,6
WP 24	123	120	- 3	15,9	15,5	- 0,4
WP 25	126	127	+ 1	16,7	17,0	+ 0,3
WP 26	118	123	+ 5	15,3	16,1	+ 0,8
WP 27	121	130	+ 9	15,7	17,1	+ 1,4
WP 28	118	122	+ 4	15,2	16,0	+ 0,8
WP 29	125	126	+ 1	16,3	16,6	+ 0,3
WP 30	118	121	+ 3	15,2	15,8	+ 0,6
WP 31	117	120	+ 3	15,0	15,5	+ 0,5
WP 33	117	121	+ 4	15,1	15,6	+ 0,5
BP 1	120	121	+ 1	15,5	15,7	+ 0,2
BP 2	118	121	+ 3	15,3	15,8	+ 0,5
BP 3	115	116	+ 1	14,8	14,9	+ 0,1
BP 4	121	125	+ 4	15,7	16,6	+ 0,9

Tabelle 9: NO₂, Immissionsprognose Gesamtbelastung Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

HMW: Der Eintrag durch die Betriebsphase überschreitet an einem von 36 betrachteten Aufpunkten das Irrelevanzkriterium von 6 µg/m³. Der Grenzwert wird aber während der Betriebsphase bei allen nächstgelegenen - höchstexponierten - Anrainern/Bereichen eingehalten. Die Gesamtbelastung schöpft damit (an WP 9) maximal 69 % des Grenzwertes aus. An zehn Aufpunkten kommt es zu Verbesserungen der Situation.

JMW: Der Eintrag durch die Betriebsphase überschreitet an einer von 36 betrachteten Aufpunkten das Irrelevanzkriterium von 0,9 µg/m³, an einem weiteren wird es ausgeschöpft. Der Grenzwert von 30 µg/m³ wird aber an allen Aufpunkten eingehalten und zu maximal 61 % (WP 9) ausgeschöpft. An zehn Aufpunkten kommt es durch die Verwirklichung des Projektes zu einer Verbesserung der NO₂-Immissions-Situation im Vergleich mit dem Nullplanfall.

4.4.2.2.2 Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})

In Tabelle 10 sind für PM₁₀ und PM_{2,5} für die Betriebsphase die zusätzlichen JMW-Einträge gegenüber dem Bestand (Grundbelastung: 27 µg/m³ für PM₁₀ und 20,3 µg/m³ für PM_{2,5}) für den Nullplanfall (im Jahr 2025, PF P0/2025) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8/2025, in der Tabelle PF1), sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall 0 = Δ) bei den 36 Rechenpunkten dargestellt.

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³						
PM _{2,5} : Zielwert/Richtgrenzwert: JMW 20 µg/m ³ ab 2020 (EU 2008) < 3 % = 0,6 µg/m ³						
	PM ₁₀			PM _{2,5}		
Aufpunkt	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 1	0,3	0,2	- 0,1	0,1	0,1	± 0,0
WP 2	1,1	0,7	- 0,4	0,5	0,3	- 0,2
WP 3	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 4	0,4	0,3	- 0,1	0,2	0,1	- 0,1
WP 5	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 6	0,4	0,2	- 0,2	0,2	0,1	- 0,1
WP 7	0,3	0,3	± 0,0	0,1	0,1	± 0,0
WP 8	0,5	0,5	± 0,0	0,2	0,2	± 0,0
WP 9	1,0	1,1	+ 0,1	0,5	0,5	± 0,0
WP 10	0,4	0,5	+ 0,1	0,2	0,2	± 0,0
WP 11	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 12	0,2	0,3	+ 0,1	0,1	0,1	± 0,0
WP 13	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 14	0,6	0,6	± 0,0	0,3	0,3	± 0,0
WP 15	0,5	0,2	- 0,3	0,2	0,1	- 0,1
WP 16	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 17	0,2	0,1	- 0,1	0,1	0,0	- 0,1
WP 18	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 19	1,0	0,4	- 0,6	0,5	0,2	- 0,3
WP 20	0,0	0,0	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 21	0,2	0,2	± 0,0	0,1	0,1	± 0,0
WP 22	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 23	0,5	0,3	- 0,2	0,2	0,1	- 0,1
WP 24	0,3	0,2	- 0,1	0,1	0,1	± 0,0

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³						
PM _{2,5} : Zielwert/Richtgrenzwert: JMW 20 µg/m ³ ab 2020 (EU 2008) < 3 % = 0,6 µg/m ³						
	PM ₁₀			PM _{2,5}		
Aufpunkt	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 25	0,6	0,7	+ 0,1	0,3	0,3	± 0,0
WP 26	0,2	0,4	+ 0,2	0,1	0,2	+ 0,1
WP 27	0,3	0,7	+ 0,4	0,1	0,3	+ 0,2
WP 28	0,1	0,3	+ 0,2	0,0	0,1	+ 0,1
WP 29	0,5	0,5	± 0,0	0,2	0,2	± 0,0
WP 30	0,1	0,3	+ 0,2	0,0	0,1	+ 0,1
WP 31	0,1	0,2	+ 0,1	0,0	0,1	+ 0,1
WP 33	0,1	0,3	+ 0,2	0,0	0,1	+ 0,1
BP 1	0,3	0,3	± 0,0	0,1	0,1	± 0,0
BP 2	0,2	0,3	+ 0,1	0,1	0,1	± 0,0
BP 3	0,0	0,1	+ 0,1	0,0	0,0	± 0,0
BP 4	0,3	0,5	+ 0,2	0,1	0,2	+ 0,1

Tabelle 10: PM₁₀ und PM_{2,5}, Immissionsprognose Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

PM₁₀:

JMW: Das Irrelevanzkriterium für den PM₁₀-JMW wird während der Betriebsphase bei allen 36 dargestellten Rechenpunkten eingehalten. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung von 27 µg/m³ (Glinzendorf 2006-2011) dazu, so ergibt sich während der Betriebsphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 28,1 µg/m³ (WP 9). Für alle Rechenpunkte liegt damit der JMW bei maximal 70 % des Grenzwertes von 40 µg/m³.

TMW: In Bezug auf die Überschreitungstage (PM₁₀-TMW) kommt es durch die Verwirklichung des Projektes an fünf Aufpunkten zu einem und an einem Aufpunkt zu zwei zusätzlichen Überschreitungstagen im Vergleich mit dem Planfall Null. Der Grenzwert von 25 Überschreitungstagen wird an keinem Aufpunkt eingehalten (Maximum: 32 an WP 27), der gemäß IG-L festgelegte Auslösegrenzwert von mehr als 35 Überschreitungstagen (siehe Kapitel 4.1, Beurteilungskriterien Staub) wird aber nicht überschritten.

PM_{2,5}:

Die PM_{2,5}-Zusatzbelastung (JMW) unterschreitet bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium für den ab 2020 geltenden Grenzwert von 20 µg/m³. Allerdings ist aufgrund der hohen Grundbelastung an allen 36 Punkten (wie auch derzeit schon) mit einer Belastung über dem ab 2020 gültigen Zielwert/Richtgrenzwert zu rechnen. Insgesamt kommt es durch die Verwirklichung des Projektes im Vergleich mit dem Nullplanfall an sieben Aufpunkten zu einer geringgradigen Verschlechterung (maximal + 0,2 µg/m³), an 22 Auf-

punkten zu keiner Veränderung und an sieben Aufpunkten zu einer Verbesserung der Verhältnisse.

4.4.2.2.3 Schwermetalle und organische Kohlenwasserstoffe, sowie Ozon

Dem Fachgutachten Luft und Klima ist zu entnehmen, dass durchgehend die Konzentrationsänderungen so gering sind, dass sie als unerheblich eingestuft werden können und der Betriebsfall zu keiner relevanten Änderung führen wird.

4.4.2.2.4 Beurteilung

In Bezug auf NO₂-Immissionen während des Betriebs des Projektes „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ werden die Grenzwerte sowohl für den HMW als auch für den JMW an allen Aufpunkten eingehalten. Es muss aber festgestellt werden, dass sowohl für den HMW als auch für den JMW das Irrelevanzkriterium jeweils an einem Aufpunkt nicht eingehalten wird. Asthmatiker zeigen auch nach einstündiger Exposition unter 190 µg/m³ keine Veränderungen [9]. Dieser medizinisch relevante Wert wird vom höchsten prognostizierten HMW selbst unter ungünstigsten Verhältnissen nicht erreicht.

Die vorhabensbedingte JMW-PM₁₀-Zusatzbelastung erfüllt bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium. Aus epidemiologischer Sicht lässt sich noch folgende - nur rechnerisch ermittelbare - Aussage darstellen. Der maximale PM₁₀ Eintrag durch das Projekt wurde am ungünstigsten Aufpunkt – WP 27 – mit TMW 3,2 µg/m³ prognostiziert (Tabelle 53 im Bericht Luft und Klima, Einlage 3-3.1). Auf Grund epidemiologischer Studien geht man davon aus, dass pro 10 µg/m³ Zunahme TMW in einer exponierten Bevölkerung die Morbidität um etwa 3% und die Mortalität um 0,7% zunimmt (Übersicht in [11]). Die maximale TMW Zunahme von 3,2 µg/m³ bei WP 27 würde rein rechnerisch einen theoretischen Anstieg der Morbidität um 0,96% und der Mortalität 0,22% ergeben. Diese errechneten Zunahmen der medizinischen Messgrößen sind epidemiologisch nicht nachweisbar (liegen im nicht signifikanten Toleranzbereich/Trennschärfe) und sind ohne medizinische Relevanz.

Die vorhabensbedingte JMW-PM_{2,5}-Zusatzbelastung erfüllt an allen Rechenpunkten das dem ab 2020 geltenden Zielwert/Richtgrenzwert entsprechende Irrelevanzkriterium von 0,6 µg/m³. Somit wird es durch das Vorhaben im Bereich der entsprechenden Wohnanrainer lediglich zu irrelevanten Veränderungen der PM_{2,5}-JMW-Gesamtbelastung kommen.

Die Zusatzbelastungen bei der Staubdeposition werden durch das Projekt vernachlässigbar gering sein. Lediglich an einem Punkt kommt es zu einer relevanten Zunahme der Staubdeposition, allerdings ist an diesem Punkt der Grenzwert (dann) zu lediglich 41% ausgeschöpft.

Aus humanmedizinischer Sicht hat das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ in der Betriebsphase im Jahr 2025 keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Untersuchungsraum, es wird als umweltverträglich bewertet.

4.4.2.3 Betriebsphase Ausbauplanfall S8/2025 im Vergleich mit dem Planfall R/2025

4.4.2.3.1 Stickstoffdioxid (NO₂)

In Tabelle 11 sind für die Betriebsphase die Gesamtprognosen für den Referenzplanfall (im Jahr 2025, PF R/2025, in der Tabelle PFR) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8/2025, in der Tabelle PF1), inklusive Vorbelastung, sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall R = Δ) bei den 36 Rechenpunkten für Stickstoffdioxid dargestellt.

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PFR	JMW-PF1	Δ
WP 1	15,8	15,2	- 0,6
WP 2	19,2	17,3	- 1,9
WP 3	14,9	14,9	± 0,0
WP 4	16,2	15,7	- 0,5
WP 5	15,0	15,1	+ 0,1
WP 6	16,3	15,5	- 0,8
WP 7	15,9	15,7	- 0,2
WP 8	16,4	16,6	+ 0,2
WP 9	18,1	18,4	+ 0,3
WP 10	16,2	16,5	+ 0,3
WP 11	15,1	15,2	+ 0,1
WP 12	15,4	15,5	+ 0,1
WP 13	14,8	15,2	+ 0,4
WP 14	16,6	16,9	+ 0,3
WP 15	16,1	15,2	- 0,9
WP 16	15,0	15,1	+ 0,1
WP 17	15,2	15,2	± 0,0
WP 18	15,2	15,1	- 0,1
WP 19	18,1	16,1	- 2,0
WP 20	14,8	14,8	± 0,0
WP 21	14,8	15,4	+ 0,6
WP 22	15,2	15,2	± 0,0
WP 23	16,4	15,8	- 0,6
WP 24	16,0	15,5	- 0,5
WP 25	16,6	17,0	+ 0,4

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PFR	JMW-PF1	Δ
WP 26	15,4	16,1	+ 0,7
WP 27	15,8	17,1	+ 1,3
WP 28	15,3	16,0	+ 0,7
WP 29	16,2	16,6	+ 0,4
WP 30	15,2	15,8	+ 0,6
WP 31	15,1	15,5	+ 0,4
WP 33	15,6	16,8	+ 1,2
BP 1	15,5	15,7	+ 0,2
BP 2	15,6	15,8	+ 0,2
BP 3	14,8	14,9	+ 0,1
BP 4	15,8	16,6	+ 0,8

Tabelle 11: NO₂, Immissionsprognose Gesamtbelastung Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

JMW: Der Eintrag durch die Betriebsphase überschreitet an zwei der 36 betrachteten Aufpunkte (WP27 und WP33) das Irrelevanzkriterium von 0,9 µg/m³. Der Grenzwert von 30 µg/m³ wird aber an allen Aufpunkten eingehalten und zu maximal 61 % (WP 9) ausgeschöpft. An zehn Aufpunkten kommt es durch die Verwirklichung des Projektes zu einer Verbesserung der NO₂-Immissions-Situation im Vergleich mit dem Referenzplanfall R, an weiteren vier Aufpunkten kommt es (im Vergleich Ausbauplanfall – Referenzplanfall) zu keiner Veränderung (± 0,0 µg/m³).

4.4.2.3.2 Feinstaub (PM₁₀)

In Tabelle 12 sind für PM₁₀ für die Betriebsphase die zusätzlichen JMW-Einträge gegenüber dem Bestand (Grundbelastung: 27,5 µg/m³) für den Referenzplanfall (im Jahr 2025, PF R/2025, in der Tabelle PFR) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8/2025, in der Tabelle PF1), sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall R = Δ) bei den 36 Rechenpunkten dargestellt.

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PFR	JMW-PF1	Δ
WP 1	0,3	0,2	- 0,1
WP 2	1,3	0,7	- 0,6
WP 3	0,1	0,1	± 0,0
WP 4	0,4	0,3	- 0,1
WP 5	0,1	0,1	± 0,0

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PFR	JMW-PF1	Δ
WP 6	0,4	0,2	- 0,2
WP 7	0,3	0,3	± 0,0
WP 8	0,5	0,5	± 0,0
WP 9	1,0	1,1	+ 0,1
WP 10	0,4	0,5	+ 0,1
WP 11	0,1	0,1	± 0,0
WP 12	0,2	0,3	+ 0,1
WP 13	0,0	0,1	+ 0,1
WP 14	0,5	0,6	+ 0,1
WP 15	0,4	0,2	- 0,2
WP 16	0,1	0,1	± 0,0
WP 17	0,1	0,1	± 0,0
WP 18	0,1	0,1	± 0,0
WP 19	1,0	0,4	- 0,6
WP 20	0,0	0,0	± 0,0
WP 21	0,1	0,2	+ 0,1
WP 22	0,1	0,1	± 0,0
WP 23	0,5	0,3	- 0,2
WP 24	0,3	0,2	- 0,1
WP 25	0,5	0,7	+ 0,2
WP 26	0,2	0,4	+ 0,2
WP 27	0,3	0,7	+ 0,4
WP 28	0,2	0,3	- 0,1
WP 29	0,4	0,5	+ 0,1
WP 30	0,2	0,3	+ 0,1
WP 31	0,1	0,2	+ 0,1
WP 33	0,2	0,5	+ 0,3
BP 1	0,3	0,3	± 0,0
BP 2	0,3	0,3	± 0,0
BP 3	0,0	0,1	+ 0,1
BP 4	0,3	0,5	+ 0,2

Tabelle 12: PM₁₀, Immissionsprognose Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

PM₁₀:

JMW: Das Irrelevanzkriterium für den PM₁₀-JMW wird während der Betriebsphase bei allen 36 dargestellten Rechenpunkten eingehalten. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung von 27,5 µg/m³ (Glinzendorf 2006-2011) dazu, so ergibt sich während der Betriebsphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 28,6 µg/m³ (WP 9). Für alle Rechenpunkte liegt damit der JMW bei maximal 71,5 % des Grenzwertes von 40 µg/m³.

4.4.2.3.3 Beurteilung

In Bezug auf NO₂-Immissionen während des Betriebs des Projektes „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ wird der Grenzwert für den JMW an allen Aufpunkten eingehalten. Es muss aber festgestellt werden, dass das Irrelevanzkriterium an zwei Aufpunkten nicht eingehalten wird.

Die vorhabensbedingte JMW-PM₁₀-Zusatzbelastung erfüllt bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium.

Aus humanmedizinischer Sicht hat das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ in der Betriebsphase im Jahr 2025 keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Untersuchungsraum, es wird als umweltverträglich bewertet.

4.4.2.4 Betriebsphase Ausbauplanfall S8 E/2025 im Vergleich mit dem Nullplanfall 0-B/2025

Der Nullplanfall 0-B/2025: ohne S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf wird verglichen mit dem Ausbauplanfall 1-E/2025: S8 West, mit Komplettausbau S1 und Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf.

4.4.2.4.1 Stickstoffdioxid (NO₂)

In Tabelle 14 sind für die Betriebsphase die Gesamtprognosen für den Nullplanfall (im Jahr 2025, PF P0-B/2025, in der Tabelle PF 0B) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8-E/2025, in der Tabelle PF 1E), inklusive Vorbelastung, sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall 0 = Δ) bei den 36 Rechenpunkten für Stickstoffdioxid (JMW) dargestellt.

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW - PF 0B	JMW - PF 1E	Δ
WP 1	15,6	15,4	- 0,2
WP 2	18,5	17,4	- 1,1
WP 3	14,8	14,9	+ 0,1
WP 4	15,8	15,7	- 0,1
WP 5	15,0	15,0	± 0,0

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW - PF 0B	JMW - PF 1E	Δ
WP 6	15,9	15,5	- 0,4
WP 7	15,9	15,8	- 0,1
WP 8	16,4	16,6	+ 0,2
WP 9	18,1	18,4	+ 0,3
WP 10	16,3	16,6	+ 0,3
WP 11	15,1	15,2	+ 0,1
WP 12	15,4	15,6	+ 0,2
WP 13	15,0	15,2	+ 0,2
WP 14	15,5	16,0	+ 0,5
WP 15	15,6	15,2	- 0,4
WP 16	15,0	15,0	± 0,0
WP 17	15,0	15,2	+ 0,2
WP 18	14,9	14,8	- 0,1
WP 19	18,2	16,4	- 1,8
WP 20	14,8	14,8	± 0,0
WP 21	15,3	15,5	+ 0,2
WP 22	15,1	15,2	+ 0,1
WP 23	16,3	15,8	- 0,5
WP 24	15,8	15,5	- 0,3
WP 25	16,6	16,9	+ 0,3
WP 26	15,3	15,9	+ 0,6
WP 27	15,7	16,8	+ 1,1
WP 28	15,2	15,8	+ 0,6
WP 29	16,1	16,4	+ 0,3
WP 30	15,2	15,7	+ 0,5
WP 31	15,0	15,4	+ 0,4
WP 33	15,3	15,3	± 0,0
BP 1	15,2	15,3	+ 0,1
BP 2	15,3	16,4	+ 1,1
BP 3	14,8	14,9	+ 0,1
BP 4	15,8	16,4	+ 0,6

Tabelle 13: NO₂, Immissionsprognose Gesamtbelastung Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

HMW: Dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ist zu entnehmen: „Die Berechnungen der NO₂-Kurzzeitbelastungen bei den Immissionsaufpunkten ergaben, dass von der Einhaltung des HMW-Grenzwertes nach IG-L bei allen Anrainern, Erholungsgebieten und Betriebsgebieten mit Sicherheit ausgegangen werden kann. Die Änderungen im Vergleich zum Nullplanfall zeigen einerseits Verbesserungen an, im ungünstigsten Fall ergeben sich Zunahmen von 5% des Grenzwertes (200 µg/m³ nach IG-L). Für die Gesamtbelastung ergibt sich ein Maximalwert von rund 140 µg/m³.“

JMW: Der Eintrag durch die Betriebsphase überschreitet an zwei von 36 betrachteten Aufpunkten (WP 27) das Irrelevanzkriterium von 0,9 µg/m³. Der Grenzwert von 30 µg/m³ wird aber an allen Aufpunkten eingehalten und zu maximal 61 % (WP 9) ausgeschöpft. An zehn Aufpunkten kommt es durch die Verwirklichung des Projektes zu einer Verbesserung der NO₂-Immissions-Situation im Vergleich mit dem Nullplanfall 0B.

4.4.2.4.2 Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5})

In Tabelle 15 sind für PM₁₀ und PM_{2,5} für die Betriebsphase die zusätzlichen JMW-Einträge gegenüber dem Bestand (Grundbelastung: 27 µg/m³ für PM₁₀ und 20,3 µg/m³ für PM_{2,5}) für den Nullplanfall (im Jahr 2025, PF P0-B/2025, in der Tabelle PF0) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8-E/2025, in der Tabelle PF1), sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall 0 = Δ) bei den 36 Rechenpunkten dargestellt.

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³						
PM _{2,5} : Zielwert/Richtgrenzwert: JMW 20 µg/m ³ ab 2020 (EU 2008) < 3 % = 0,6 µg/m ³						
	PM ₁₀			PM _{2,5}		
Aufpunkt	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 1	0,2	0,2	± 0,0	0,1	0,1	± 0,0
WP 2	1,1	0,7	- 0,4	0,5	0,3	- 0,2
WP 3	0,0	0,1	+ 0,1	0,0	0,0	± 0,0
WP 4	0,3	0,3	± 0,0	0,1	0,1	± 0,0
WP 5	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 6	0,3	0,2	- 0,1	0,1	0,1	± 0,0
WP 7	0,3	0,3	± 0,0	0,1	0,1	± 0,0
WP 8	0,5	0,5	± 0,0	0,2	0,2	± 0,0
WP 9	1,0	1,1	+ 0,1	0,5	0,5	± 0,0
WP 10	0,4	0,5	+ 0,1	0,2	0,2	± 0,0
WP 11	0,1	0,2	+ 0,1	0,0	0,1	+ 0,1
WP 12	0,2	0,3	+ 0,1	0,0	0,0	± 0,0
WP 13	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³						
PM _{2,5} : Zielwert/Richtgrenzwert: JMW 20 µg/m ³ ab 2020 (EU 2008) < 3 % = 0,6 µg/m ³						
	PM ₁₀			PM _{2,5}		
Aufpunkt	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 14	0,3	0,4	+ 0,1	0,1	0,2	+ 0,1
WP 15	0,3	0,1	- 0,2	0,1	0,0	- 0,1
WP 16	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 17	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 18	0,1	0,0	- 0,1	0,0	0,0	± 0,0
WP 19	1,1	0,5	- 0,6	0,5	0,2	- 0,3
WP 20	0,0	0,0	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 21	0,2	0,3	+ 0,1	0,1	0,1	± 0,0
WP 22	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
WP 23	0,4	0,3	- 0,1	0,2	0,1	- 0,1
WP 24	0,3	0,2	- 0,1	0,1	0,1	± 0,0
WP 25	0,5	0,6	+ 0,1	0,2	0,3	+ 0,1
WP 26	0,2	0,3	+ 0,1	0,1	0,1	± 0,0
WP 27	0,3	0,6	+ 0,3	0,1	0,3	+ 0,2
WP 28	0,1	0,3	+ 0,2	0,0	0,1	+ 0,1
WP 29	0,4	0,5	+ 0,1	0,2	0,2	± 0,0
WP 30	0,1	0,3	+ 0,2	0,0	0,1	+ 0,1
WP 31	0,1	0,2	+ 0,1	0,0	0,1	+ 0,1
WP 33	0,1	0,1	± 0,0	0,0	0,0	± 0,0
BP 1	0,1	0,2	+ 0,1	0,0	0,1	+ 0,1
BP 2	0,2	0,6	+ 0,4	0,1	0,3	+ 0,2
BP 3	0,0	0,1	+ 0,1	0,0	0,0	± 0,0
BP 4	0,3	0,5	+ 0,2	0,1	0,2	+ 0,1

Tabelle 14: PM₁₀ und PM_{2,5}, Immissionsprognose Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

PM₁₀:

JMW: Das Irrelevanzkriterium für den PM₁₀-JMW wird während der Betriebsphase bei allen 36 dargestellten Rechenpunkten eingehalten. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung von 27 µg/m³ (Glinzendorf 2006-2011) dazu, so ergibt sich während der Betriebsphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 28,1 µg/m³

(WP 9). Für alle Rechenpunkte liegt damit der JMW bei maximal 70 % des Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

TMW: In Bezug auf die Überschreitungstage (PM_{10} -TMW) kommt es durch die Verwirklichung des Projektes an vier Aufpunkten zu einem und an einem Aufpunkt zu zwei zusätzlichen Überschreitungstagen im Vergleich mit dem Nullplanfall 0-B. An keinem Aufpunkt wird die Maximalzahl von 25 Überschreitungstagen eingehalten werden (Maximum: 32 an BP 2), der gemäß IG-L festgelegte Auslösegrenzwert von mehr als 35 Überschreitungstagen (siehe Kapitel 4.1, Beurteilungskriterien Staub) wird aber nicht überschritten..

$\text{PM}_{2,5}$:

Die $\text{PM}_{2,5}$ -Zusatzbelastung (JMW) unterschreitet bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium für den ab 2020 geltenden Grenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Allerdings ist aufgrund der hohen Grundbelastung an allen 36 Punkten (wie auch derzeit schon) mit einer Belastung über dem ab 2020 gültigen Zielwert/Richtgrenzwert zu rechnen. Insgesamt kommt es durch die Verwirklichung des Projektes im Vergleich mit dem Nullplanfall 0-B an zehn Aufpunkten zu einer geringgradigen Verschlechterung (maximal $+ 0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$), an 22 Aufpunkten zu keiner Veränderung und an vier Aufpunkten zu einer Verbesserung der Verhältnisse.

4.4.2.4.3 Schwermetalle und organische Kohlenwasserstoffe, sowie Ozon

Dem Fachgutachten Luft und Klima ist zu entnehmen, dass durchgehend die Konzentrationsänderungen so gering sind, dass sie als unerheblich eingestuft werden können und der Betriebsfall zu keiner relevanten Änderung führen wird.

4.4.2.4.4 Beurteilung

In Bezug auf NO_2 -Immissionen während des Betriebs des Projektes „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ muss festgestellt werden, dass sowohl für den HMW als auch für den JMW im Vergleich mit dem Nullplanfall 0-B das Irrelevanzkriterium jeweils an einem (HMW) bzw. zwei (JMW) Aufpunkten nicht eingehalten wird. Asthmatiker zeigen auch nach einstündiger Exposition unter $190 \mu\text{g}/\text{m}^3$ keine Veränderungen [9]. Dieser medizinisch relevante Wert wird vom höchsten prognostizierten HMW selbst unter ungünstigsten Verhältnissen nicht erreicht. Der Grenzwert für den JMW wird an allen Aufpunkten eingehalten.

Die vorhabensbedingte JMW- PM_{10} -Zusatzbelastung erfüllt bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium.

Die vorhabensbedingte JMW- $\text{PM}_{2,5}$ -Zusatzbelastung erfüllt an allen Rechenpunkten das dem ab 2020 geltenden Zielwert/Richtgrenzwert entsprechende Irrelevanzkriterium von $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Somit wird es durch das Vorhaben im Bereich der entsprechenden Wohnanrainer lediglich zu irrelevanten Veränderungen der $\text{PM}_{2,5}$ -JMW-Gesamtbelastung kommen.

Die Zusatzbelastungen bei der Staubdeposition werden durch das Projekt gering sein. Dem Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima ist zu entnehmen: „Hinsichtlich der Staubdeposition ist im Ausbauplanfall gegenüber der Nullvariante nur in Obersiebenbrunn lokal mit einer geringfügigen Erhöhung zu rechnen, in Deutsch-Wagram, Raasdorf und Markgrafneusiedl lassen die Berechnungsergebnisse hingegen eine Verbesserung hinsichtlich der Staubdeposition erwarten. Bei CO , SO_2 , NMHC und Benzol sind die Änderungen der

Konzentrationsniveaus sehr gering, sodass eine weitere Betrachtung dieser Schadstoffe nicht erforderlich ist.“

Aus humanmedizinischer Sicht hat das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ in der Betriebsphase im Jahr 2025 beim Vergleich Nullplanfall 0-B mit dem Planfall S8-E keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Untersuchungsraum, es wird als umweltverträglich bewertet.

4.4.2.5 Betriebsphase Ausbauplanfall S8 E/2025 im Vergleich mit dem Planfall R/2025

Der Referenzplanfall R/2025: ohne S8 West, ohne Realisierung S1, ohne Umfahrungen der NÖ Gemeinden im Untersuchungsgebiet.

4.4.2.5.1 Stickstoffdioxid (NO₂)

In Tabelle 15 sind für die Betriebsphase die Gesamtprognosen für den Referenzplanfall (im Jahr 2025, PF R/2025, in der Tabelle PFR) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8 E/2025, in der Tabelle PF1), inklusive Vorbelastung, sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Planfall R = Δ) bei den 37 Rechenpunkten für Stickstoffdioxid dargestellt.

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 1	15,8	15,4	- 0,6
WP 2	19,2	17,4	- 1,9
WP 3	14,9	14,9	± 0,0
WP 4	16,2	15,7	- 0,5
WP 5	15,0	15,0	± 0,0
WP 6	16,3	15,5	- 0,8
WP 7	15,9	15,8	- 0,1
WP 8	16,4	16,6	+ 0,2
WP 9	18,1	18,4	+ 0,3
WP 10	16,2	16,6	+ 0,4
WP 11	15,1	15,2	+ 0,1
WP 12	15,4	15,6	+ 0,2
WP 13	14,8	15,2	+ 0,4
WP 14	16,6	16,0	- 0,6
WP 15	16,1	15,2	- 0,9
WP 16	15,0	15,0	± 0,0
WP 17	15,2	15,2	± 0,0

NO ₂ µg/m ³ : Grenzwert IG-L: JMW 30 µg/m ³ , Irrelevanzkriterium 3 % = 0,9 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PF0	JMW-PF1	Δ
WP 18	15,2	14,8	- 0,4
WP 19	18,1	16,4	- 1,7
WP 20	14,8	14,8	± 0,0
WP 21	15,2	15,5	+ 0,3
WP 22	15,2	15,2	± 0,0
WP 23	16,4	15,8	- 0,6
WP 24	16,0	15,5	- 0,5
WP 25	16,6	16,9	+ 0,3
WP 26	15,4	15,9	+ 0,5
WP 27	15,8	16,8	+ 1,0
WP 28	15,3	15,8	+ 0,5
WP 29	16,2	16,4	+ 0,2
WP 30	15,2	15,7	+ 0,5
WP 31	15,1	15,4	+ 0,3
WP 33	15,6	15,3	- 0,3
BP 1	15,5	15,3	- 0,2
BP 2	15,6	16,4	+ 0,8
BP 3	14,8	14,9	+ 0,1
BP 4	15,8	16,4	+ 0,6

Tabelle 15: NO₂, Immissionsprognose Gesamtbelastung Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

JMW: Der Eintrag durch den Betrieb überschreitet an einem von 36 betrachteten Aufpunkten das Irrelevanzkriterium von 0,9 µg/m³. Der Grenzwert von 30 µg/m³ wird aber an allen Aufpunkten eingehalten und zu maximal 61,3 % (WP 9) ausgeschöpft. An elf Aufpunkten kommt es durch die Verwirklichung des Projektes zu einer Verbesserung der NO₂-Immissions-Situation im Vergleich mit dem Referenzplanfall.

4.4.2.5.2 Feinstaub (PM₁₀)

In Tabelle 16 sind für PM₁₀ für die Betriebsphase die zusätzlichen JMW-Einträge gegenüber dem Bestand (Grundbelastung: 27,5 µg/m³ für PM₁₀) für den Referenzplanfall (im Jahr 2025, PF R/2025, in der Tabelle PFR) und für den Ausbauplanfall (im Jahr 2025, PF S8-E/2025, in der Tabelle PF1), sowie die Veränderung (Ausbauplanfall minus Referenzplanfall 0 = Δ) bei den 36 Rechenpunkten dargestellt.

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PFR	JMW-PF1	Δ
WP 1	0,3	0,2	- 0,1
WP 2	1,3	0,7	- 0,6
WP 3	0,1	0,1	± 0,0
WP 4	0,4	0,3	- 0,1
WP 5	0,1	0,1	± 0,0
WP 6	0,4	0,2	- 0,2
WP 7	0,3	0,3	± 0,0
WP 8	0,5	0,5	± 0,0
WP 9	1,0	1,1	+ 0,1
WP 10	0,4	0,5	+ 0,1
WP 11	0,1	0,2	+ 0,1
WP 12	0,2	0,3	+ 0,1
WP 13	0,0	0,1	+ 0,1
WP 14	0,5	0,4	+ 0,1
WP 15	0,4	0,1	- 0,3
WP 16	0,1	0,1	± 0,0
WP 17	0,1	0,1	± 0,0
WP 18	0,1	0,0	- 0,1
WP 19	1,1	0,5	- 0,6
WP 20	0,0	0,0	± 0,0
WP 21	0,1	0,3	+ 0,2
WP 22	0,1	0,1	± 0,0
WP 23	0,5	0,3	- 0,2
WP 24	0,3	0,2	- 0,1
WP 25	0,5	0,6	+ 0,1
WP 26	0,2	0,3	+ 0,1
WP 27	0,3	0,6	+ 0,3
WP 28	0,2	0,3	+ 0,1
WP 29	0,4	0,5	+ 0,1
WP 30	0,2	0,3	+ 0,1
WP 31	0,1	0,2	+ 0,1

PM ₁₀ : Grenzwert IG-L: JMW 40 µg/m ³ < 3 % = 1,2 µg/m ³			
Aufpunkt	JMW-PFR	JMW-PF1	Δ
WP 33	0,1	0,1	± 0,0
BP 1	0,3	0,2	- 0,1
BP 2	0,3	0,6	+ 0,3
BP 3	0,0	0,1	+ 0,1
BP 4	0,3	0,5	+ 0,2

Tabelle 16: PM₁₀, Immissionsprognose Betriebsphase (PF Planfall, Δ Veränderung)

PM₁₀:

JMW: Das Irrelevanzkriterium für den PM₁₀-JMW wird während der Betriebsphase bei allen 37 dargestellten Rechenpunkten eingehalten. Rechnet man die durch das Vorhaben erzeugte Zusatzbelastung zur Grundbelastung von 27,5 µg/m³ (Glinzendorf 2006-2011) dazu, so ergibt sich während der Betriebsphase eine JMW-Gesamtbelastung von maximal 28,6 µg/m³ (WP 9). Für alle Rechenpunkte liegt damit der JMW bei maximal 72 % des Grenzwertes von 40 µg/m³.

4.4.2.5.3 Beurteilung

In Bezug auf NO₂-Immissionen während des Betriebs des Projektes „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ muss festgestellt werden, dass im Vergleich mit dem Referenzplanfall R/2025 für den JMW das Irrelevanzkriterium an einem Aufpunkt nicht eingehalten, der entsprechende Grenzwert aber eingehalten wird.

Die vorhabensbedingte JMW-PM₁₀-Zusatzbelastung erfüllt bei allen Rechenpunkten das entsprechende Irrelevanzkriterium, der Grenzwert wird eingehalten.

Aus humanmedizinischer Sicht hat das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ in der Betriebsphase im Jahr 2025 beim Vergleich Planfall R mit dem Planfall S8-E keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Untersuchungsraum, es wird als umweltverträglich bewertet.

4.4.2.6 Betriebsphase – Immissionsänderung bei Verkehrsfreigabe im Jahr 2019

Im Jahr 2019, dem Jahr der Verkehrsfreigabe, ist zwar ein geringeres Verkehrsaufkommen als im Jahr 2025 zu erwarten, dafür sind aber die anzunehmenden Emissionsraten höher. In der Einlage WU3 und im Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima (Kapitel 4.2.3) werden die Luftschadstoff-Immissionen dahingehend untersucht: „Der Beurteilungsgrenzwert von 30+10 µg/m³ NO₂ wird, wie die Tabelle 4-39 (Teilgutachten 3, Seite 61) zeigt, durch die für 2019 prognostizierte Gesamtbelastung an allen Aufpunkten mit rund 15 bis 17 µg/m³ sicher eingehalten.“

Für PM₁₀ und PM_{2,5} werden bei Projektrealisierung im Jahre der Verkehrsfreigabe an allen Aufpunkten irrelevante Änderungen zum Referenzplanfall PF R/2019, vielfach Abnahmen, in

Obersiebenbrunn die höchste Immissionszunahme im Vergleich zum Nullplanfall mit $0,4 \text{ mg/m}^3 \text{ PM}_{10}$ (1 % des Grenzwerts) erwartet.“

4.4.2.6.1 Beurteilung

In Bezug auf JMW-NO₂-Immissionen wird für das Jahr 2019 erwartet, dass mit einem Maximalwert von $19,4 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ (an WP 2) der Grenzwert zu maximal 65% ausgeschöpft wird, das Irrelevanzkriterium wird an allen Punkten eingehalten. Auch in Bezug auf die Feinstaub-Immissionen (PM₁₀ und PM_{2,5}) wird das Irrelevanzkriterium an allen Punkten eingehalten, die Grenzwerte werden nicht überschritten.

Aus humanmedizinischer Sicht hat das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ in Bezug auf Luftschadstoff-Immissionen zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe im Jahr 2019 keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Untersuchungsraum, es wird als umweltverträglich bewertet.

4.5 Beschreibung von Maßnahmen

4.5.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. planlich dargestellt. Für das Fachgebiet Humanmedizin werden noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

4.5.2 Erforderliche Maßnahmen

4.5.2.1 Bauphase

2.4.1 Aus humanmedizinischer Sicht sind zur Verringerung der Feinstaubbelastung im betroffenen Gebiet Reifenwaschanlagen bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich vorzusehen (siehe aber ohnehin Maßnahmenvorschlag Teilgutachten 3 Luftschadstoffe und Klima).

4.5.2.2 Betriebsphase

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

5 Lärm

Aus medizinischer Sicht ist zu prüfen, ob Bau und Betrieb des Vorhabens „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ eine nachhaltige Beeinflussung der bestehenden Lärmsituation zur Folge hat, die eine negative Auswirkung auf die Gesundheit bzw. auf das Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Wohnbevölkerung haben werden.

5.1 Beurteilungswerte

Definitionen:

- $L_{A,eq}$: A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel. Einzelangabe, die zur Beschreibung von Schallereignissen mit schwankendem Schalldruckpegel dient. Es ist jener Schallpegel, welcher bei andauernder gleichmäßiger Einwirkung über eine vorgegebene Bezugszeit denselben Energiegehalt hat wie das schwankende Geräusch.
- $L_{A,1}$: Der in 1 % der Messzeit erreichte bzw. überschrittene Schallpegel als Maß für häufig auftretende Schallpegelspitzen (mittlerer Spitzenpegel).
- $L_{A,max}$: Der höchste Schallpegel innerhalb der Messzeit (Maximalpegel).
- L_r : Beurteilungspegel: Sämtliche Pegelwerte der Betriebsphase werden durch den Beurteilungspegel L_r beschrieben.
- L_{day} : Lärmindex in Form eines Mittelungspegels (A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel) über den Tag (6 bis 19 Uhr)
- $L_{evening}$: Lärmindex in Form eines Mittelungspegels (A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel) über den Abend (19 bis 22 Uhr)
- L_{night} : Lärmindex in Form eines Mittelungspegels (A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel) über die Nacht (22 bis 6 Uhr)
- L_{den} : Gesamtwert, der als 24-Stundenwert ermittelt wird. Die höhere Empfindlichkeit in den Zeiträumen „Abend“ und „Nacht“ wird durch Zuschläge von 5 dB in der Abendzeit und von 10 dB in der Nachtzeit berücksichtigt

5.2 Medizinische Grundlagen

Ein äquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) von 55 dB tagsüber im Freien ist der Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes [15]. Er wird auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) [14] als Grenzwert für Gebiete mit ständiger Wohnnutzung empfohlen.

Der nachts geforderte Grenzwert für Gebiete mit ständiger Wohnnutzung von $L_{A,eq} = 45$ dB im Freien wurde in epidemiologischen Untersuchungen über Straßenverkehrslärm - durchgeführt vom interdisziplinären Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen des UBA in Berlin - als Schwellenwert im Freien für nächtliche Lärmstörungen ermittelt [18]. Er entspricht (unter Berücksichtigung eines Einfügungsdämmwertes von etwa 10 dB für Fenster in sehr schlechtem

Zustand oder bei Spaltlüftung) auch dem von der WHO empfohlenen $L_{A,eq}$ von weniger als 35 dB im Raum, welcher für einen erholsamen Schlaf eingehalten werden soll.

Die Ergebnisse epidemiologischer Studien über Lärmbelastungen zeigen nicht immer einheitliche Ergebnisse und es gibt unterschiedliche Interpretationen von Daten. Verkehrslärmstudien haben bei Lärmbelastungen von über 65 dB ein geringfügig erhöhtes Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen (statistisch nicht signifikant) nachgewiesen [19, 20]. Eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit, wegen Bluthochdrucks (Hypertonie) behandelt zu werden, konnte eine Studie für die am stärksten belasteten Anwohner ($L_{A,eq} = 66-73$ dB) belegen [21, 22].

Lärmbelastungen wirken als Stressauslöser auf das Herz-Kreislaufsystem neben einer Reihe anderer Risikofaktoren, die unter dem Begriff „Lebensstilfaktoren“ (z.B. Tabakkonsum, Übergewicht etc.) zusammengefasst werden. Bei der Untersuchung von Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit bzw. auf die Krankheitsentstehung liegt die Schwierigkeit in der (statistischen) Kontrolle des Einflusses dieser anderen Faktoren, die ebenfalls das Risiko für diese Krankheiten erhöhen und die in der Bevölkerung weit verbreitet sind.

Basierend auf der Wirkung von Schallimmissionen auf den Menschen können folgende wirkungsbezogene Immissionswerte für den Tag angegeben werden (ÖAL-Richtlinie 6/18, zit. nach [33]):

$L_{A,eq}$ 55 dB; $L_{A,max}$ 80 dB:	Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes
$L_{A,eq}$ 60-65 dB; $L_{A,max}$ 90-95 dB:	Belästigungsreaktionen steigen stark an
$L_{A,eq}$ 65-70 dB; $L_{A,max}$ 95-100 dB:	Vegetative Übersteuerung möglich
$L_{A,eq}$ 70-75 dB; $L_{A,max}$ 100-105 dB:	Überbeanspruchung möglich

Können die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Freien aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so sind aus medizinischer Sicht objektbezogene Maßnahmen zu setzen, welche einen ausreichenden Schutz des Innenraumes gewährleisten. Die Belastungsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden, wenn gesundheitliche Gefahren bei langjähriger Einwirkung ausgeschlossen werden sollen (Zusammenfassung in [5]):

- In Innenräumen, die Schlafzwecken dienen können, sollen die Belastungsgrenzwerte zur Sicherung der Schlafqualität (Qualitätsziel für Schlafräume) am Ohr des Schlafers L_r 30 dB und $L_{A,max}$ 40-45 dB im Raum bei geschlossenen Fenstern bzw. L_r 35 dB und $L_{A,max}$ 45 dB im Raum bei offenen Fenstern (Spaltlüftung) nicht überschritten werden.
- In Innenräumen für Wohnzwecke und in Büroräumen sollen die Belastungsgrenzwerte L_r 40 dB und $L_{A,max}$ 55 dB im Raum bei geschlossenen Fenstern eingehalten werden.

Die OECD (1986) fasst die Zusammenhänge zwischen langandauernder Lärmbelastung und beobachteten Auswirkungen wie folgt zusammen (Zusammenfassung in [5]):

- Unterhalb $L_{A,eq}$ 55 dB, tagsüber im Freien, sind lärmbedingt nur geringgradige Gesundheitsstörungen zu erwarten. Durch Lärm leicht störbare Tätigkeiten werden kaum beeinflusst.
- Im Bereich $L_{A,eq}$ 55 dB bis 60 dB bleiben Gesundheitsstörungen begrenzt. Bei empfindlichen und älteren Menschen können bereits Gesundheitsstörungen auftreten.

- Im Bereich $L_{A,eq}$ 60 dB bis 65 dB nehmen Belästigungsreaktionen stark zu. Ruhe und Erholung sind deutlich gestört und es treten Verhaltensänderungen auf, welche auf die Reduktion der Belästigung zielen.
- Oberhalb von $L_{A,eq}$ 65 dB sind erhöhte Gesundheitsstörungen zu befürchten und es besteht für die betroffenen Personen eine zwingende Notwendigkeit zu Verhaltensänderungen.

Entsprechend werden folgende Beurteilungspegel (L_r) als Rahmenbedingungen für Gebiete mit ständiger Wohnnutzung tags/nachts (T/N) im Freien angegeben [5]:

- Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes T/N: L_r 55 / 45 dB (entspricht im Raum T/N $L_r \leq 40$ / ≤ 30 dB bei geschlossenen Fenstern und T/N $L_r \leq 45$ / ≤ 35 dB bei Spaltlüftung); entspricht dem Immissionsgrenzwert im Freien der Widmung Kategorie 3: Städtisches Wohngebiet.
- Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei lang andauernder Einwirkung: T/N L_r 65 / 55 dB, $L_{A,max}$ 90-95 / 80-85 dB.
- In Gärten und auf Terrassen sollten am Tag Außenschallpegel von L_r 40-50 dB und $L_{A,max}$ 65-70 dB nicht überschritten werden.

Bei Schulen, Kindergärten und Kirchen sollten Außenschallpegel von L_{den} 60 dB nicht überschritten werden.

In Österreich gilt für Bundesstraßen die Bundesstraßenimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV). Die Prüfkriterien entsprechen den humanmedizinischen Kriterien, sodass die Grenzwerte der BStLärmIV zur Beurteilung verwendet werden können. Die BStLärmIV wird damit als Grundlage für die Kriterien zur Bewertung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des Projektes herangezogen.

5.2.1 Lärm

Unter „Lärm“ wird jegliche Schall-Immission verstanden, die belästigt, stört oder gesundheitliche Schäden hervorruft [23]. Eine Schallimmission wird als Lärm erlebt, wenn das nur sehr unscharf beschreibbare Gefüge von Dimensionen des persönlichen Erlebens, welches als Folge der Schalleinwirkung beim Betroffenen aktiviert wird, emotional negativ gefärbt ist, oder physiologische Reaktionen beobachtet werden, welche zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können [2]. Lärm entzieht sich daher der Messung im streng naturwissenschaftlichen Sinn [5].

Neben den Wirkungen auf das Hörorgan kann Lärm eine Vielzahl weiterer Effekte entfalten. Zahlreiche Bereiche des menschlichen Lebens und diverse Organe/Organsysteme können betroffen sein. Das Hör-Sinnes-System ist eine natürliche Alarmanlage mit einer entwicklungs-geschichtlich bedingten Warnfunktion, seine Signale werden über das Nervensystem dem ganzen Organismus zugeleitet. Diese Funktion ist sowohl im Wachen wie im Schlaf unabschaltbar in Bereitschaft. Normalerweise besteht ein rhythmischer Wechsel zwischen ergotropen (sympathikotonen) Leistungsphasen und trophotropen (vagotonen) Erholungsphasen. Dieser Wechsel hält jenes dynamische Gleichgewicht aufrecht, welches für die ausgeglichene Funktion aller vom vegetativen Nervensystem gesteuerten Organe notwendig ist. Durch akustische Reize wird dieses Gleichgewicht in Richtung der ergotropen Phase verschoben und der Körper in einen Zustand erhöhter Aktivierung versetzt [2].

Das Problem der „Gewöhnung“ ist bei langer Expositionsdauer von besonderem Interesse [5]: Auf psychischer Ebene scheint, insbesondere bei unregelmäßig auftretenden Geräuschen, nur eine geringe oder keine Gewöhnung einzutreten. So zeigte sich z.B., dass auch nach jahrelanger Einwirkung von Fluglärm bei den Betroffenen durch die einzelnen Schallereignisse noch immer vegetative Reaktionen ausgelöst wurden [24, zit. nach 5]. Auf psychischer Ebene lässt sich beobachten, dass manche Personen mit zunehmender Dauer der Einwirkung eine zunehmende Belästigungswirkung (Sensibilisierung), andere Personen eine abnehmende (Habituierung) angeben. Weinstein [25] stellte fest, dass es zu einem Anstieg der Belästigung über die Zeit kommt.

5.3 Prüfkriterien für das Vorhaben

Mit BGBl. II Nr. 215/2014, ausgegeben am 2. September 2014, wurde die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) über Lärmimmissionschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) erlassen [50]. Die BStLärmIV definiert unter anderem für die Betriebsphase (vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Verkehrsaufkommen) Grenzwerte und schreibt Kriterien für die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen vor sowie Schwellen- und Grenzwerte für die Bauphase. In der Verordnung ist auch festgeschrieben, wann eine Einzelfallbeurteilung zu erfolgen hat. Die in der BStLärmIV definierten Grenzwerte können zur humanmedizinischen Bewertung herangezogen werden.

In der Folge sind die für die Beurteilung wesentlichen §§ im Originaltext [26] angeführt:

Regelungen für den betriebsbedingten Schall:

Grenzwerte

§ 6. (1) Bei vorhabensbedingten Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr ist der zulässige vorhabensbedingte, vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse ausgehende, Immissionseintrag bis zum Erreichen eines Immissionsgrenzwertes gemäß Abs. 2 bei Nachbarn wie folgt begrenzt:

$$L_{den} = 55,0 \text{ dB}$$

$$L_{night} = 45,0 \text{ dB}$$

(2) Für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

$$L_{den} = 60,0 \text{ dB}$$

$$L_{night} = 50,0 \text{ dB}$$

Immissionen aus dem Straßenverkehr gelten auch dann als zumutbar, wenn die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, irrelevant sind. Im Bereich von $60,0 \text{ dB} < L_{den} = 65,0 \text{ dB}$ sowie im Bereich von $50,0 \text{ dB} < L_{night} = 55,0 \text{ dB}$ sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant.

(3) Für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

$$L_{den} = 65,0 \text{ dB}$$

$$L_{night} = 55,0 \text{ dB}$$

Bei Überschreitung dieser Immissionsgrenzwerte sind vorhabensbedingte Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr im Einzelfall zu beurteilen. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.

(4) Für Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 3 nicht; für sie sind der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte im Einzelfall festzulegen.

(5) Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen, die vom Betrieb anderer Schall-emittenten als der Straße ausgehen, sind zu berechnen und im Einzelfall zu beurteilen.

Objektseitige Maßnahmen

§ 9. (1) Wenn bei Lärmimmissionen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse, aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte gemäß § 6 technisch nicht realisierbar oder im Hinblick auf den erzielbaren Zweck nur unter einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sind, ist in Ergänzung zu oder anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Schutz für Räumlichkeiten mittels objektseitiger Maßnahmen zulässig.

(2) Wird bei Nachbarn, mit Ausnahme jener gemäß § 6 Abs. 4, bei vorhabensbedingten Lärmzunahmen, ausgehend vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse, der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag für L_{night} gemäß § 6 Abs. 1 überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, haben sie Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden ohne Austausch bestehender Fenster.

(3) Wird bei Nachbarn, mit Ausnahme jener gemäß § 6 Abs. 4, bei relevanten vorhabensbedingten Lärmzunahmen der Immissionsgrenzwert für L_{den} gemäß § 6 Abs. 2 überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, haben sie Anspruch auf den Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren. Wird bei Nachbarn, mit Ausnahme jener gemäß § 6 Abs. 4, bei relevanten vorhabensbedingten Lärmzunahmen der Immissionsgrenzwert für L_{night} gemäß § 6 Abs. 2 überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, haben sie Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren.

(4) Wird bei Nachbarn gemäß § 6 Abs. 4 der im Einzelfall festgelegte zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag oder einer der im Einzelfall festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen, haben sie Anspruch auf objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren.

(5) Im Bereich von Zulaufstrecken im untergeordneten Straßennetz sowie im Fall des § 6 Abs. 5 ist es zulässig, den Lärmschutz ausschließlich durch objektseitige Maßnahmen sicherzustellen.

Entsprechend § 6 (3) der BStLärmIV sind vorhabensbedingte Überschreitungen der Grenzwerte in Bezug auf Gesundheitsgefährdung von $L_{den} \geq 65,0$ dB und $L_{night} \geq 55,0$ dB im Ausmaß von 0,1 dB bis 1,0 dB im Einzelfall zu beurteilen. In den Ergänzenden Erläuterungen zu den Bestimmungen in § 6 Abs. 1 bis 3 der BStLärmIV wird eine Immissionserhöhung von > 1 dB bei $L_{night} \geq 55,0$ dB nur bei Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zulässig.

Aus humanmedizinischen Gründen wird die Grenze des „Irrelevanzkriteriums“ mit 1,0 dB definiert, da aus der Unterschiedsempfindung beim unmittelbaren Vergleich ähnlicher Geräusche jene kleiner gleich 1,0 dB nicht wahrnehmbar sind (von sehr geübten Personen gerade wahrnehmbar).

Betriebe:

Die BStLärmIV weist keinen Grenzwert für Betriebsobjekte aus. Gemäß § 6 (4) ist eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen.

Aus medizinischer Sicht sind für den vorhabensbedingten Straßenverkehrslärm bis zu 65 dB tagsüber zulässig, wobei vorhabensbedingte Lärmzunahmen von bis zu 1,0 dB als irrelevant angesehen werden.

Grenzwert für Betriebe: Bei Planfall R (status quo im Jahr 2025 ohne S1 und S8), Planfall 0-B bzw. 0-E (im Jahr 2025 mit S1 komplett, ohne S8 mit Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf), sowie Planfall 0-C (im Jahr 2025 mit S1 Teilrealisierung ohne S8 ohne NÖ-Umfahrungen) 2025 von $T \geq 65$ dB darf die Immissionszunahme durch das Vorhaben (Planfall 1-max 2025 maximal 1 dB betragen, bei Nullplanfällen 2025 mit $T < 65$ dB sind inklusive Zusatzbelastung durch das Vorhaben maximal 66 dB zulässig. Werden diese Grenzwerte nicht eingehalten ist passiver Lärmschutz anzubieten.

Schule / Kindergarten / Krankenhaus / Pflegeheim (sensible Nutzungen):

Die BStLärmIV weist keinen Grenzwert für Schule / Kindergarten aus. Gemäß § 6 (4) ist eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen.

Nach der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) § 5 Abs. 1, Grenzwerte für bestimmte Räume, beträgt der $L_{A,r} = 50$ dB in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen. In Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, liegt der Grenzwert (Innenpegel) nach VOLV um 15 dB höher.

Die Differenz von Innenpegel zu Außenpegel hängt einerseits von der Bausubstanz, den Fenstern und von der Region ab und andererseits von den Öffnungsgewohnheiten. Die WHO gibt in ihren Publikationen [27] eine Pegeldifferenz von 21 dB an, dies unterstellt geöffnete Fenster über eine repräsentative Zeit im Jahr. Bei gekipptem Fenster wird als Differenz zum Außenpegel üblicherweise -15 dB angesetzt.

Im gegenständlichen Gutachten werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Lärm nachstehende Gesamtimmissionen zugelassen.

$L_{\text{day}}, L_{\text{evening}}, L_{\text{night}} = 65 \text{ dB}$ Außenpegel

Dies ergibt einen Innenpegel der gleich bzw. unter dem zitierten Grenzwert von 50 dB nach VOLV liegt.

Darüber hinaus wird in diesem Gutachten, sofern erforderlich, auf die einzelnen Objekte eingegangen.

Relevante vorhabensbedingte Immissionserhöhungen, die vom Betrieb anderer Schallemittenten als der Straße ausgehen, sind nicht vorhanden und können daher keiner Beurteilung im Einzelfall zugeführt werden.

Schulen und Kindergärten, sowie kirchliche Einrichtungen werden analog der Wohnnutzung betrachtet.

In der Folge sind die für die Beurteilung der **Bauphase** wesentlichen §§ der BStLärmIV im Originaltext [26] angeführt:

3. Abschnitt

Regelungen für den baubedingten Schall

Schwellenwerte und Grenzwerte

§ 10. (1) Wenn die Beurteilungspegel des Baulärms folgende Schwellenwerte nicht überschreiten, sind die Schallimmissionen jedenfalls zulässig:

$L_{r,\text{Bau,Tag,W}}$	=	55,0 dB
$L_{r,\text{Bau,Abend,W}}$	=	50,0 dB
$L_{r,\text{Bau,Tag,Sa}}$	=	55,0 dB
$L_{r,\text{Bau,Abend,Sa}}$	=	50,0 dB
$L_{r,\text{Bau,Tag,So}}$	=	55,0 dB
$L_{r,\text{Bau,Abend,So}}$	=	50,0 dB
$L_{r,\text{Bau,Nacht}}$	=	45,0 dB

(2) Baubedingte Schallimmissionen sind, solange die Grenzwerte gemäß Abs. 4 eingehalten werden, auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung nicht überschreitet.

Gebietsnutzung	Schwellenwerte in dB		
	Tag	Abend	Nacht
Mischgebiet mit z. B. Büros, Geschäften, Handel, Verwaltungsgebäuden ohne wesentliche störende Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser sowie Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 50,0$
Gebietsnutzung für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 65,0$ $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0$ $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0$ $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 50,0$

(3) Baubedingte Schallimmissionen sind, solange die Grenzwerte gemäß Abs. 4 eingehalten werden, weiters auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms den Umgebungslärmpegel als Schwellenwert nicht überschreitet.

(4) Zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung gelten für die Beurteilungspegel des Baulärms folgende Grenzwerte:

	Tag	Abend	Nacht
Werktag	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$
Samstag	$L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$	
Sonntag	$L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist der Baulärm im Einzelfall zu beurteilen.

(5) Für die Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 4 nicht; für sie ist der zulässige Baulärm im Einzelfall festzulegen.

(6) Wenn die Emissionen aus dem Baustellenverkehr im öffentlichen Verkehrsnetz die gegebenen Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Verkehrsnetz nicht überschreiten und die baubedingten Verkehrslärmimmissionen die in Abs. 4 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, sind sie jedenfalls zulässig.

(7) Feiertage sind wie Sonntage zu beurteilen.

Minderungsmaßnahmen

§ 12. Wird ein Schwellenwert gemäß § 10 Abs. 1 überschritten, sind baubedingte Schallimmissionen auch dann zumutbar, wenn Minderungsmaßnahmen geprüft, und soweit diese in Hinblick auf den erzielbaren Zweck nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind, tatsächlich umgesetzt werden. Zu den Minderungsmaßnahmen zählen je nach Erfordernis der Einsatz lärmarmen Geräte, Maschinen und Baumethoden, bauseitige (aktive) Lärmschutzmaßnahmen, örtliche und zeitliche Optimierung des Bauablaufes, Lärm-

monitoring und Öffentlichkeitsarbeit. Werden Schwellenwerte gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 der Beurteilung zugrunde gelegt, gelten die Sätze 1 und 2 ab Überschreitung dieser Schwellenwerte.

Objektseitige Maßnahmen

§ 13. (1) *Überschreitet der Beurteilungspegel trotz verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen gemäß § 12*

- 1. die Grenzwerte für den Tag oder Abend gemäß § 10 Abs. 4 oder 5, haben die Nachbarn Anspruch auf den Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren;*
- 2. die Grenzwerte für die Nacht gemäß § 10 Abs. 4 oder 5, haben Nachbarn Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern und den Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren.*

(2) Überschreiten die jeweiligen Beurteilungspegel die Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4, kann die Bundesstraßenverwaltung Nachbarn, alternativ zu den objektseitigen Maßnahmen, durch Lärm nicht belastete Aufenthaltsräume über die Dauer jenes Zeitraums anbieten, der zur Grenzwertüberschreitung gemäß § 10 Abs. 4 geführt hat. Stimmt der Nachbar diesem Angebot zu, so entfällt der Anspruch auf objektseitige Maßnahmen. Dies gilt sinngemäß auch für Nachbarn gemäß § 10 Abs. 5.

Aus medizinischer Sicht sind für den Baustellenverkehr Zunahmen bis +3 dB zulässig (Wohnanrainer, Betriebe und sensible Nutzungen).

In den von der WHO im Jahr 2009 veröffentlichten „Night Noise Guidelines for Europe“ wird der neueste Stand der Literatur zum Thema Nachtlärm evaluiert [27]. Als präventivmedizinischer Wert wird ein Grenzwert von (Nacht) 40 dB im Freien angegeben (für den Innenraum ergibt sich ein um 21 dB geringerer Wert bei gekipptem Fenster). Dies entspricht dem Wert, wie er bereits früher von der WHO als Zielwert definiert wurde. Kann dieser Wert nicht eingehalten werden, wird als zwischenzeitliches Ziel ein Wert von (Nacht) 55 dB im Freien angegeben, der nicht überschritten werden soll. Es wird aber betont, dass dieser Wert nicht medizinisch begründet ist, da besonders vulnerable Personengruppen mit diesem Grenzwert nicht geschützt werden können. Die empfohlenen Werte leiten sich vor allem aus epidemiologischen Studien über Flug- und Straßenlärm ab. Auch neuere Studien bestätigen, dass Fluglärm vom Menschen am bedrohlichsten empfunden wird, gefolgt von Straßen- und Eisenbahnlärm, der als am wenigsten störend wahrgenommen wird.

Der relative Schwellenwert, also die Möglichkeit des Individuums zur Reizunterscheidung, legt fest, wie verschieden intensiv zwei Reize sein müssen, damit sie vom Menschen in einem gegebenen Kontext als unterschiedlich empfunden werden (Unterschiedsschwelle, relative Wahrnehmungsschwelle):

Unterschiedsempfindung beim unmittelbaren Vergleich ähnlicher Geräusche:

±10 dB → Verdoppelung/Halbierung der empfundenen Lautstärke

± 3 dB → wahrnehmbar

± 1 dB → nicht wahrnehmbar (von sehr geübten Personen gerade wahrnehmbar)

Im Bericht „Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des „Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Lärm und Geruch“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, werden zum Schutz vor Belästigungswirkung folgende Immissionspegel angegeben [5]:

Zur Vermeidung von Belästigungswirkungen sollten in Gebieten mit ständiger Wohnnutzung die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Freien Tag/Nacht: $L_{A,eq} = 55$ bzw. $L_{A,eq} = 45$ dB eingehalten werden (entsprechend den Immissionsgrenzwerten der Widmung Kategorie 3: Städtisches Wohngebiet).

Die Zulassung von Schallpegelwerten oberhalb der Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist in Wohnbereichen aus medizinischer Sicht nur in Ausnahmefällen und in Abwägung mit anderen wichtigen gesellschaftspolitischen Zielen in Erwägung zu ziehen.

Als Qualitätsziele^{a)} für bestimmte Umwelten sind definiert:

In Wohngebieten sind am Tag Außenpegel von $L_{A,eq}$ 50 dB, am Abend und am Wochenende von $L_{A,eq}$ 45 dB und in der Nacht von $L_{A,eq}$ 40 dB anzustreben (Tag/Nacht: 50/40 dB entsprechend den Immissionsgrenzwerten im Freien der Widmung Kategorie 2: Ländliches Wohngebiet).

Außenschallpegel für Gärten und Terrassen sollten am Tag $L_{A,eq}$ 45-50 dB und $L_{A,max}$ 60-70 dB nicht überschreiten.

^{a)} *Anmerkung: Ein Zielwert ist in der Definition nicht mit einem Grenzwert gleichzusetzen. Die Verbindlichkeit eines Grenzwertes ist beim Zielwert nicht gegeben. Ein Zielwert ist ein Wert, der anzustreben ist, dessen Einhaltung heute jedoch noch nicht abgeschätzt werden kann.*

5.4 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

5.4.1 Untersuchungsraum

Die schalltechnische Untersuchung des Vorhabens (siehe UVE-Berichte A_03-02_01_Schalltechnischer Bericht Bauphase, B_03_01_01_Schalltechnischer Bericht Betriebsphase, UVP-Teilgutachten Nr. 02 – Lärm) erfolgte derart, dass der engere Untersuchungsraum so gewählt wurde, dass sämtliche lärmtechnisch relevanten Siedlungen bis zu einem L_{eq} -Nacht-Wert L_n zwischen größer 35 dB(A) und 40 dB(A) erfasst sind. Die räumliche Ausdehnung des engeren Untersuchungsraumes geht damit auch über den Projektanfang und das Projektende hinaus.

Damit ist nach der Einschätzung des lärmtechnischen Fachgutachters die Beurteilung von betriebsbedingtem Schall nach der geltenden BStLärmIV ausreichend abgedeckt.

Für die Berechnungen des baubedingten Schalls bei der Errichtung des Vorhabens wurden die Objekte in den Siedlungen des engeren Untersuchungsraumes herangezogen, die lärmtechnisch dem Baustellenbetrieb am Nächsten situiert sind. Die Ergebnisse der Objektberechnungen zeigen (Einlage WU02-02), dass, nach der Einschätzung des lärmtechnischen Fachgutachters, die noch weiter entfernten Siedlungen lärmtechnisch nicht mehr relevant sind.

Über den engeren Untersuchungsraum hinaus, wurde dieser hinsichtlich der Zulaufstrecken großräumig erweitert. Dies ermöglicht die Auswirkungen auf die Bevölkerung des vorhabensbedingten Verkehrs auf den Zulaufstrecken zu ermitteln und zu beurteilen. Systembedingt nimmt der vorhabensbedingte Verkehr mit der Entfernung von der S8 und seinen steigenden Verzweigungsmöglichkeiten ab. Es wurden durch Berechnung im erweiterten Strassennetz (siehe Einlage WU 01-05) jene Strassenabschnitte ermittelt, die einerseits Pegeldifferenzen über der Irrelevanzgrenze von 1 dB(A), Planfall zu Nullfall, aufweisen oder aber eine Erhöhung größer 0,4 dB(A) in Zusammenhang mit einem hohen L_{den} größer 70 dB(A) bzw. $L_{night} = L_n$ größer 60 dB(A) aufweisen. Nach der BStLärmIV ist ab einem Wert von $L_{den} = 65$ dB(A) oder ab einem $L_{night} = 55$ dB(A) eine humanmedizinische Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Nach den im Abschnitt 5.3 angegebenen Kriterien sind aus humanmedizinischer Sicht dann Maßnahmen erforderlich, wenn eine Pegelerhöhung durch das Vorhaben in der zugehörigen Planfallkombination (Vorhabensplanfall zu Nullplanfall) von größer 0,4 dB(A) vorliegt und gleichzeitig ein L_{den} größer 70 dB(A) bzw. ein L_{night} größer 60 dB(A) im Nullplanfall vorliegt.

Die ermittelten Strassenabschnitte, bei denen weitergehende Berechnungen an den Objekten vorgenommen wurde zeigen, dass, nach der Einschätzung des lärmtechnischen Fachgutachters, der vorgelegte erweiterte Untersuchungsraum hinreichend die Auswirkungen des vorhabensbedingten Verkehrs auf den Zulaufstrecken nach den verordneten Regelungen der BStLärmIV und den humanmedizinischen Prüfkriterien beschreibt.

5.4.2 Bestandsbeschreibung

Die schalltechnischen Messungen wurden im relevanten Untersuchungsraum im Bereich der geplanten Trasse der S8 West im Zeitraum Juni bis September 2009 an insgesamt 38 Standorten (Adressen siehe UVP-Teilgutachten Nr. 02 – Lärm, bzw. UVE-Einlage 3.1.3) in Form von Kurz- und Langzeitmessungen durchgeführt.

Die Beurteilungspegel der Messungen ($L_{A,eq}$ in dB) sind in der folgenden Tabelle 17 für die 38 Mess- und Rechenpunkte wiedergegeben (Tag: 06:00-19:00, Abend: 19:00-22:00, Nacht: 22:00-06:00 Uhr, Details siehe auch UVE-Einlage 3.1.3).

Mess- bzw. Rechenpunkt	Ort	$L_{A,eq}$ in dB		
		Tag	Abend	Nacht
L1	Pfirsichweg 64, 1220 Wien (in Einlage 3.1.3, Seite 11: „L2“)	49,6	42,8	41,5
L2	Ebuchengasse 13, 2281 Raasdorf	56,6	50,9	48,3
K2	Buchengasse Ecke Wagramer Str., 2281 Raasdorf	63,7		58,7
L3	Aderklaa 61, 2232 Aderklaa	52,6	48,3	46,1
K3	Aderklaa 71, 2232 Aderklaa	57,8		49,7

Mess- bzw. Reche npunkt	Ort	L _{A,eq} in dB		
		Tag	Abend	Nacht
R3	Bei B8, 2232 Aderklaa	74,7		
L4	Parbasdorfer Str. 35, 2232 Deutsch-Wagram	64,2	57,3	55,7
K4	Am Wagram 21, 2232 Deutsch-Wagram	48,9		54,5
L5	Feldgasse 15, 2232 Deutsch-Wagram	49,9	48,0	42,6
L6	Trappenweg 3, 2232 Deutsch-Wagram	55,8	43,5	42,4
L7	Wendlingerstr. 50, 2232 Deutsch-Wagram	50,4	51,1	49,8
K7	Angerner Bundesstr., 2231 Strasshof	61,0		66,9
L8	Lenaustr. 3, 2231 Strasshof	50,7	58,6	42,7
L9	Waldstr. 4, 2231 Strasshof	43,7	49,8	46,1
K9	Ganghoferstr.-Waldweg, 2231 Strasshof	43,5		41,8
L10	Hochwaldstr. 37a, 2230 Gänserndorf	42,6	47,2	36,2
K10	Hochwaldstr. 4, 2230 Gänserndorf	58,1		53,8
L11	Siehdichfürweg 2, 2230 Gänserndorf	50,1	51,3	47,2
L12	Aignerstr. 20, 2230 Gänserndorf	48,5	47,8	43,4
R12	Ecke Aignerstr./Neusiedler Str., 2230 Gänserndorf	65,5		
L13	Fuchsenwaldstr. 8a, 2230 Gänserndorf	45,3	43,4	39,7
K13	Ecke Siebenbrunnerstr./Fuchsenwaldstr., 2230 Gänserndorf	62,8		50,0
L14	Rugiergasse 38, 2284 Untersiebenbrunn	43,9	40,7	37,2
R14	Ortseinfahrt Siebenbrunnerstr., 2284 Untersiebenbrunn	69,5		
L15	Heidewegsiedlung 6, 2238 Obersiebenbrunn	53,2	52,4	51,2
K15	Bauernhof Schlossparkstr., 2238 Obersiebenbrunn	55,7		47,9
L16	Edgar Weihrichg. 13, 2238 Obersiebenbrunn	53,0	50,6	46,7
R16	Wiener Str./Feldhofstr., 2238 Obersiebenbrunn	64,9		
L17	Feldhoferstr. 5, 2238 Obersiebenbrunn	46,5	42,3	33,4
R17	Wiener Str., 2238 Obersiebenbrunn	71,7		
L18	Auersthalerweg 20, 2282 Markgrafneusiedl	49,1	46,3	43,5

Mess- bzw. Reche npunkt	Ort	L _{A,eq} in dB		
		Tag	Abend	Nacht
K18	Auersthaler Weg/A. Sykorastr., 2282 Markgrafneusiedl	48,0		43,5
R18	Auersthaler Weg, nach Ortstafel, 2282 Markgrafneusiedl	61,5		
L19	Parbasdorf 39, 2232 Parbasdorf	59,5	53,7	51,5
K19	Am Spitz/Parbasdorfer Hauptstr., 2232 Parbasdorf	57,0		48,7
L20	Trielschutzgebiet, 2282 Markgrafneusiedl	43,3	39,3	36,3
R20	Str. zw. Markgrafneusiedl u. Strasshof, 2282 Markgrafneusiedl	63,5		
K21	Ecke H. Sachs-Str./Antoniusstr., 2230 Gänserndorf	55,9		46,5

Tabelle 17: Schallmessungen und -berechnungen, Grenzwertüberschreitungen werden in roter Farbe dargestellt.

5.4.2.1 Beurteilung

L_{A,eq}

Es zeigt sich, dass bei Anwendung eines Grenzwertes von L_{A,eq,Tag} = 65 dB tagsüber und L_{A,eq,Nacht} = 55 dB nachts an einzelnen der im Fachbeitrag Schalltechnik beschriebenen Messpunkte eine Lärmbelastung jenseits der Grenzwerte vorliegt (tagsüber: R3, R12, R14 und R17; nachts: K2, L4 und K7). Bezüglich des Grenzwertes für vorbeugenden Gesundheitsschutz (Nacht ≤ 45 dB, Tag ≤ 55 dB) und ebenso der Grenzwerte der Widmungskategorie 3 (Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen, Tag: 55 dB, Nacht: 45 dB), zeigt sich, dass an 18 Messpunkten (soweit gemessen) eine Überschreitung nachts vorliegt. Tagsüber liegt eine Lärmbelastung jenseits der Grenzwerte an 19 von 38 Mess- und Rechenpunkten vor.

Nullplanfälle

Aus den Nullplanfällen des Fachbeitrags Verkehr wurden die schalltechnisch beurteilungsrelevanten Szenarien im Jahr 2025 einer Lärmbetrachtung unterzogen. Sie dienen der Beurteilung der Wirkungen des jeweiligen zugehörigen S 8 Maßnahmenplanfalls zum Prognosezeitpunkt 2025: Im Einzelnen sind dies Planfall R (status quo im Jahr 2025 ohne S1 und S8), Planfall 0-B bzw. 0-E (im Jahr 2025 mit S1 komplett, ohne S8 mit Umfahrungen Groß-Enzersdorf und Raasdorf), sowie Planfall 0-C (im Jahr 2025 mit S1 Teilrealisierung ohne S8 ohne NÖ-Umfahrungen).

Dem Teilgutachten 02 Lärm ist zu entnehmen, dass „bei Unterbleiben des Vorhabens S8, die Lärmbelastung für die ansässige Wohnbevölkerung an den Ortsdurchfahrten weiter steigen wird, da die Entlastungseffekte der S8 wegfallen würden. Das Unterbleiben wäre damit die schlechteste Variante.“

5.5 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

5.5.1 Auswirkungen in der Bauphase

Die Errichtung des Vorhabens erfolgt nach Baukonzept und Grobablaufplan in sechs Bauphasen (0-5) über einen Zeitraum von 3 Jahren (siehe WU 2-01, Kapitel 3.1.1).

Im Konzept enthalten ist die Errichtung einer Baustraße auf der gesamten Längsentwicklung der zukünftigen S8 West. Dies ermöglicht eine über die Baustelle verteilte Routengestaltung zum öffentlichen Straßennetz und die Steuerung von zulässigen Kontingenten an Baustellenverkehr im öffentlichen Straßennetz. Es werden damit auch die internen LKW-Fahrten auf dieser Baustraße abgewickelt, womit Fahrten auf siedlungsnäheren Wegen auf öffentlichem Straßennetz weitestgehend vermieden werden können. Die Ein- und Ausfahrten zur Baustelle erfolgen über die L3019, die L3023 (Richtung Norden), L6, künftige Spange Straßhof, L11 und L9 (siehe Einlage WU 2-01, Anhang 5). Falls die Errichtung der S1 es zeitlich zulässt, steht auch die S1 bzw. deren Baustraße für den Massentransport zur Verfügung.

Humanmedizinisch relevant ist, dass die Bauarbeiten grundsätzlich zur Tageszeit an Werktagen stattfinden werden. In WU2 finden sich zur geplanten Arbeitszeit folgende Aussagen: „Aufgrund der umfangreichen Erdbewegungen ... wird von bis zu 6 Arbeitstagen pro Woche und von einer täglichen Arbeitszeit von maximal 6.00 – 22.00 Uhr ausgegangen. In Ausnahmefällen werden unbedingt erforderliche Arbeiten auch nachts durchgeführt. ... An Sonn- und Feiertagen sind keine Bautätigkeiten vorgesehen.“ Die Baudauer ist mit insgesamt 36 Monaten bemessen.

Eine Aufbereitungsanlage mit Zwischenlagerfläche wird in den Bauphasen 3 und 4 Werktags von Montag bis Freitag im Zeitraum 06:00-19:00 Uhr Tag in Betrieb sein.

Die Errichtung der Lärmschutzwände (speziell die Fundierung mit Rammpfählen) und das Rammen von Spundwänden zum Beispiel bei den Brückenobjekten erfolgt im Zeitraum 06:00 Uhr – 19:00 Uhr an wenigen Tagen.

Die Bauphasen überlappen sich teilweise. Da es sich um eine Linienbaustelle handelt liegen auch überlappende Bauphasen in ausreichendem Abstand hintereinander. Schalltechnisch wirksam wird damit immer jener Streckenabschnitt, der den Siedlungsrändern am nächsten liegt. Die Gleichzeitigkeit von Linienbaustelle und Objektbaustellen, sowie des LKW-Verkehrs (extern-intern) von überlappenden Bauphasen wurden im Teilgutachten 02 Lärm berücksichtigt.

5.5.1.1 Beurteilungskriterien Bauphase

Prüfkriterien siehe Kapitel 5.3

5.5.1.2 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 0

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten nicht die Schwellenwerte (Wochentag/Samstag) $L_{r,Bau,Tag} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV. Berechnungsergebnisse siehe Teilgutachten 2 Lärm, Tabelle 9.

5.5.1.3 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 1

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in keinem Bereich die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Abend,Sa} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in den Bereichen Aderklaa, Gänserndorf Süd, Markgrafneusiedl und Strasshof nicht die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,W} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend,W} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

In Deutsch-Wagram und Wien Invalidensiedlung werden die Schwellenwerte überschritten, es sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Alle Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV (Werktag, Samstag und Nacht) werden eingehalten.

Berechnungsergebnisse siehe Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 10.

5.5.1.4 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 2

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in keinem Bereich die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,W} = 55$ dB, $L_{r,Bau,Tag,Sa} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend,Sa} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in den Bereichen Aderklaa, Markgrafneusiedl, Strasshof und Wien Invalidensiedlung nicht die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,W} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend,W} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

In Deutsch-Wagram und in Gänserndorf Süd werden die Schwellenwerte überschritten, es sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Alle Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV (Werktag, Samstag und Nacht) werden eingehalten.

Berechnungsergebnisse siehe Teilgutachten 02 Lärm, Tabellen 12 bis 15.

5.5.1.5 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 3

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in keinem Bereich die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,Sa} = 55$ dB, $L_{r,Bau,Abend,W} = 50$ dB und $L_{r,Bau,Abend,Sa} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in den Bereichen Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf Süd, Markgrafneusiedl und Wien Invalidensiedlung nicht die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,W} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend,W} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

In Strasshof werden die Schwellenwerte tagsüber geringfügig an einem Objekt überschritten, es sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Alle Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV (Werktag, Samstag und Nacht) werden eingehalten.

Berechnungsergebnisse siehe Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 16.

5.5.1.6 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 4

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in den Bereichen Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf Süd, Markgrafneusiedl und Wien Invalidensiedlung nicht die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,W} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend,W} = 50$ dB bzw. $L_{r,Bau,Tag,Sa} = 55$ dB, $L_{r,Bau,Abend,Sa} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

In Strasshof kann es am Objekt ST255 tagsüber zu einer geringfügigen Überschreitung des Schwellenwertes kommen, es sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Alle Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV (Werktag, Samstag und Nacht) werden eingehalten.

Berechnungsergebnisse siehe Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 17.

5.5.1.7 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauphase 5

Die Beurteilungspegel der baubedingten Schallimmissionen überschreiten in den Bereichen Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf Süd, Markgrafneusiedl und Wien Invalidensiedlung nicht die Schwellenwerte $L_{r,Bau,Tag,W} = 55$ dB und $L_{r,Bau,Abend,W} = 50$ dB bzw. $L_{r,Bau,Tag,Sa} = 55$ dB, $L_{r,Bau,Abend,Sa} = 50$ dB gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV.

In Strasshof kann es am Objekt ST255 tagsüber zu einer geringfügigen Überschreitung des Schwellenwertes kommen, es sind Lärminderungsmaßnahmen nach §12 erforderlich.

Alle Grenzwerte nach § 10 (4) BStLärmIV (Werktag, Samstag und Nacht) werden eingehalten.

Berechnungsergebnisse siehe Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 18.

5.5.1.8 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Spitzenpegel

Im Teilgutachten 02 Lärm wird ausgeführt, dass die Schallpegelspitzen durch verschiedene Bautätigkeiten (Rammen der Spundwände, Fundierungspfähle) in einer Größenordnung von 53,9 dB bis 76,8 dB (Bereich Strasshof) liegen. In Tabelle 19 des Teilgutachten 2 Lärm sind die Pegelspitzen für den ungünstigsten Fall dargestellt.

5.5.1.9 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Betriebe und sensible Nutzungen

Kirchliche Einrichtungen, Schulen und Kindergärten werden für die Bauphase analog der Wohnnutzung betrachtet.

GIP Gewerbe- und Industriepark Wien Nord Ost

Im Teilgutachten 02 Lärm wird ausgeführt, dass die Innenpegel im GIP weniger als 34 dB betragen.

Erlebnispark Gänserndorf

Im Teilgutachten 02 Lärm wird ausgeführt, dass in der maßgeblichen Bauphase 2 der Pegel unter einem L_{eq-Tag} (06:00 Uhr-22:00 Uhr) von 55 dB liegt.

5.5.1.10 Schallimmissionen durch Bau des Vorhabens, Bauverkehr

Es werden umfangreiche Maßnahmen getroffen (Routenkonzept) um die Belastung der Anrainer möglichst zu minimieren. Damit sollte ein entsprechender Schutz der Anrainer unter Berücksichtigung der Kriterien in der BStLärmIV sichergestellt sein.

5.5.1.11 Beurteilung

Die Immissionspegel der baubedingten Schallimmissionen halten über alle Bauphasen die Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4 BStLärmIV ein. Es sind keine objektseitigen Maßnahmen notwendig, Lärminderungsmaßnahmen sind jedenfalls erforderlich (siehe Teilgutachten 02 Lärm, Kapitel 4.1.4.7).

Hohe Spitzenpegel werden vor allem durch die Arbeiten mit schwerem Baugerät hervorgerufen. Diese Arbeiten sind aber zeitlich begrenzt und daher zumutbar.

Durch die Einhaltung der Schwellenwerte gemäß § 10 Abs. 1 BStLärmIV und bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 2 Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Gefährdung der Gesundheit oder unzumutbare Belästigung der Wohn- und Betriebsanrainer sowie der Schulen und Kindergärten durch das Bauvorhaben S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) in allen Bauphasen auszuschließen. Es ist aus humanmedizinischer Sicht als umweltverträglich einzustufen.

5.5.2 Auswirkungen in der Betriebsphase

5.5.2.1 Befund engerer Untersuchungsraum

Der Maximalplanfall S8 für die Berechnung des vorhabensbedingten, vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse ausgehenden, Immissionseintrages nach § 6 (1) setzt sich aus den maximalen Verkehrsdaten Prognose 2025 auf der zukünftigen Bundesstraße S8 und ihren Anschlussstellen und Rampen inkl. Spange Strasshof zusammen. Zusätzlich wurden noch, die vom Verkehr auf den Bundesstraßen ausgehenden, Immissionseinträge der Vorhaben S8 und S1 kumuliert betrachtet. In beiden Fällen erfolgten die Berechnungen mit den geplanten straßenseitigen Lärmschutzmaßnahmen des Vorhabens.

Im Teilgutachten 2 Lärm, Anhang 02 werden alle Objekte ausgewiesen, bei denen passive Lärmschutzmaßnahmen („LSF und SDL“ in der Spalte „Maßnahmen“) entsprechend §9 (3) BStLärmIV (Einbau von Schalldämmlüftern und Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und Schallschutztüren in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren) vorzusehen sind.

Prüfkriterien siehe Kapitel 5.3.

5.5.2.1.1 Wohnobjekte

Details zu den Immissionswerten siehe die Unterlagen „WU_01_Immissionen Projektgebiet“, „WU_01_Immissionen Zulaufstrecken“ und „WU_01_02“ (Ergebnistabellen der Detailberechnungen) bzw. die Lärmkarten „WU_01_06“ (Tag/Abend/Nacht L_{den}) und „WU_01_07“ (Nacht L_n).

In Einlage WU 1-06, „Lärmkarte S8 Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen, L_{den} nach BStLärmIV“ ist ersichtlich, dass der Immissionseintrag $L_{den} = 55$ dB weder durch das Vorhaben S8 West alleine noch durch kumulierte Betrachtung gemeinsam mit der S1 in den angrenzenden Siedlungsgebieten überschritten wird.

In Einlage WU 1-07, „Lärmkarte S8 Maximalplanfall, Projektanteil Bundesstraßen, L_n nach BStLärmIV“ ist ersichtlich, dass der Immissionseintrag $L_n = 45$ dB in 1,5 m Höhe über Gelände weder durch das Vorhaben S8 West alleine noch durch kumulierte Betrachtung gemeinsam mit der S1 in den angrenzenden Siedlungsgebieten überschritten wird. In den Ergebnistabellen wird allerdings ersichtlich, dass in der Invalidensiedlung bei einigen Objektfassaden in den Obergeschoßen der $L_n = 45$ dB geringfügig überschritten wird.

Nach Aussage des Sachverständigen im Teilgutachten 2 Lärm stellt die Kombination eines fiktiven Maximalplanfalles S8 auf der Trasse der S8 und den Anschlussstellen und Rampen mit dem jeweiligen Vorhabensplanfall einen Worst-Case Ansatz (höhere Planungssicherheit zum Schutz der Nachbarn) dar. Weiters: „Die zur Auswertung ausgewählten Planfälle sind ausreichend um eine vollständige Beurteilung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten.“ Details siehe Teilgutachten 2 Lärm, Anhang 2.

Bereich Gänserndorf Süd

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind in der Einlage WU 1-02 in gelber (Immissionsgrenzwert nach §6 Abs. 2 überschritten), oranger (Immissionsgrenzwert nach §6 Abs. 3 überschritten), bzw. roter (Immissionsgrenzwert nach §6 Abs. 3 um mehr als 5 dB überschritten) Farbe hinterlegt.

Bereich Aderklaa

Die BStLärmIV wird bei allen Anrainern eingehalten. Nach Angaben des Lärm-SV (Teilgutachten 2 Lärm) ist die Nordost-Fassade des Objektes AD 159 (Einlage 3-1.20 und WU 1-03, Blatt 1) im Obergeschoß in Einlage WU1-02 als Fassade mit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen dargestellt.

Bereich Siedlung Helmahof

Für die Siedlung Helmahof der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wurde in Einlage WU 8 eine Detailuntersuchung durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnistabelle im Anhang der Einlage WU 8 zeigt, dass die Grenzwerte bzw. Kriterien der BStLärmIV bei allen Wohnanrainern eingehalten werden.

5.5.2.1.2 Betriebe

Für die Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 3 des § 6 BStLärmIV nicht; für sie sind der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag und die Immissionsgrenzwerte im Einzelfall festzulegen.

In gegenständlichen Gutachten werden im Einvernehmen mit dem Lärm-SV nachstehende Gesamtmissionen zugelassen:

$L_{den} = 65$ dB Außenpegel

GIP Gewerbe- und Industriepark Wien Nord Ost

Der Innenpegel im GIP beträgt weniger als 34 dB, es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

5.5.2.2 Beurteilung

Wohnanrainer:

Die Grenzwerte bzw. Kriterien der BStLärmIV werden bei allen Wohnanrainern - mit Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen - eingehalten. Anrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind in der WU 1-02 in gelber (Immissionsgrenzwert nach §6 Abs. 2 überschritten), oranger (Immissionsgrenzwert nach §6 Abs. 3 überschritten), bzw. roter (Immissionsgrenzwert nach §6 Abs. 3 um mehr als 5 dB überschritten) Farbe hinterlegt und ausgewiesen (siehe auch Teilgutachten 2 Lärm, Anhang 2). Durch die objektseitigen Maßnahmen wird sichergestellt, dass bei diesen Anrainern die Innenräume ausreichend geschützt sind. In Schlafräumen wird damit eine ausreichende Sicherung der Schlafqualität und in Wohnräumen der Sprachkommunikation und geistigen Tätigkeit gewährleistet.

Neben den bereits von der Projektwerberin angeführten Wohnanrainern, denen passive Lärmschutzmaßnahmen angeboten werden, sind aus medizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen für keine weiteren Wohnanrainer erforderlich. Das Objekt AD 159 (Einlage 3-1.20 und WU 1-03, Blatt 1) in Aderklaa ist einer Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV zu unterziehen, den Bewohnern sind gegebenenfalls passive Lärmschutzmaßnahmen anzubieten.

Betriebe:

Der festgelegte Grenzwert wird bei Betrieben in allen Bereichen eingehalten.

Durch den Betrieb „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ wird es in einigen Bereichen zu spürbaren Abnahmen der Schallmissionen kommen. In einigen wenigen Bereichen werden dadurch künftig die Vorsorgewerte T/N 55/45 dB eingehalten.

Das Vorhaben „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ ist humanmedizinisch als umweltverträglich einzustufen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 2 Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

5.5.2.3 Befund Zulaufstrecken

Die zur Auswertung ausgewählten Planfälle sind nach den Angaben des Lärm-SV ausreichend, um eine vollständige Beurteilung der lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zulaufstrecken zu gewährleisten.

In Einlage WU 7, Anhang 06 werden für die Zulaufstrecken jene Objektfassaden ausgewiesen, für die nach § 6 BStLärmIV Lärmschutzmaßnahmen nach § 9 vorgesehen sind. Die Maßnahmen Lärmschutzfenster/Türen bzw. Schalldämmlüfter werden dort angeführt. In Einlage WU 7, Anhang 07 werden für die Zulaufstrecken jene Objektfassaden ausgewiesen, für die nach BStLärmIV eine Einzelfallbeurteilung vorgesehen ist.

Durch den Lärm-SV erfolgte eine Auswertung der Einlage W 1-04 (Fassung: Oktober 2015) Teil 1 und Teil 2 (siehe Teilgutachten 2 Lärm, Anhänge 4 und 5).

5.5.2.3.1 Wohnobjekte

Bereich Aderklaa

Die Grenzwerte bzw. Kriterien der BStLärmIV werden bei allen Anrainern eingehalten. Die Darstellung erfolgt in Einlage WU 1-05A auf den Blättern C2 und C3. Die Nordost-Fassade des Objektes AD 159, Aderklaa 19, (Einlage 3-1.20 und WU 1-03 bzw. WU 7A, Anhang 9, Blatt 1) in Aderklaa wurde im Obergeschoß (nicht aktualisierte Berechnung vor Nacherhebung 2015) in Einlage WU1-02 als Fassade mit erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. Dieses Objekt ist jedenfalls einer Detailuntersuchung nach § 14 BStLärmIV zu unterziehen.

Bereich Angern an der March

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Bockfließ

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Breitensee

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Breitstetten

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Dörfles

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Dürnkrot

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Engelhartstetten

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Franzensdorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Gänserndorf bzw. Gänserndorf-Süd

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesen. Jene Teile des Bereiches Gänserndorf-Süd, welche im engeren Untersuchungsraum liegen werden im Abschnitt 5.5.2.1.1 behandelt.

Bereich Groissenbrunn

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Großengersdorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen

- gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Groß-Enzersdorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Groß-Schweinbarth

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Jedenspeigen

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Lasse

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Leopoldsdorf im Marchfelde

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Mannersdorf an der March

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Marchegg

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen

- gemäß § 6 Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Obersiebenbrunn

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Oberweiden

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Pillichsdorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Prottes

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Raasdorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Rutzendorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Schönfeld im Marchfeld

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen

- gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Sierndorf an der March

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Stillfried

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Strasshof

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben (Hauptstraße 2, Objekt ST188), sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Süßenbrunn

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Tallesbrunn

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Untersiebenbrunn

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich Waltersdorf an der March

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen

- gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Weikendorf

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 ausgewiesen.

Bereich Wien

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Wohnanrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben (Objekt W1_13, mit der Adresse Oleandergasse 1, an der Kreuzung Breitenleer Straße – Oleandergasse in 1220 Wien), sind im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 05 ausgewiesen.

Bereich L3166 zwischen Seyringer Straße und Anschlussstelle S1 (Verbindungsspanne Seyring)

Beim Objekt an der Karl-Gerber Straße, Ecke Waldweg mit Pferdekoppel sind bei Vorliegen von Wohnnutzung objektseitige Maßnahmen nach § 9 der BStLärmIV zu setzen, sofern bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz bieten.

Betriebe:

Details zu den Immissionswerten siehe WU 01-4A und Teilgutachten 2 Lärm, Anhang 6.

Bereich Hermann-Gebauer-Straße

Bei den Betriebsgebäuden Hermann-Gebauer-Straße liegt der Innenpegel voraussichtlich über dem Grenzwert nach VOLV für Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitärräumen und Wohnräumen. In Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, liegt der Grenzwert (Innenpegel) nach VOLV um 15 dB höher. In diesem Fall wären keine Maßnahmen zu setzen.

Zur näheren Konkretisierung der Maßnahmen ist eine Detailuntersuchung nach § 14 der BStLärmIV erforderlich.

Andere Betriebe

Es ist bei den im Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 46 ausgewiesenen Betriebsgebäuden eine Detailuntersuchung nach § 14 der BStLärmIV, hinsichtlich Tätigkeiten (Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitärräume und Wohnräume) nach VOLV durchzuführen.

Sensible Nutzungen (Schule/Kindergarten/Kirche):

Die Objekte mit Lärm-Immissions-sensibler Nutzung wie Schulen, Kindergärten und kirchliche Einrichtungen sind mit ihren Immissionspegeln in Einlage WU 1-04 (Fassung: Oktober 2015) dargestellt. Vom Lärm-SV wurde die Einlage WU1-04 (Fassung: Oktober 2015)

ausgewertet und alle Objektfassaden sind nach den Kriterien in Kapitel 5.3 im Teilgutachten 2 Lärm, Anhang 04 ausgewiesen.

Sensible Nutzungen (Krankenhaus/Pflegeheim):

Das einzige Objekt mit Nutzung Krankenhaus mit Pegelerhöhungen durch das Vorhaben mit mehr als 1 dB ist das Landespflegeheim, Objekt 17_01 in Gänserndorf, Wiesengasse 17.

5.5.2.4 Beurteilung

Wohnanrainer:

Die Grenzwerte bzw. Kriterien nach § 6 der BStLärmIV werden nicht bei allen Wohnanrainern in diesem Bereich eingehalten, daher sind aus humanmedizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Anrainer, die - wegen Grenzwertüberschreitungen - gemäß BStLärmIV Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen haben, bzw. Anrainer, die eine Erhöhung größer 0,4 dB bei Vorliegen eines L_{den} größer 70 dB bzw. $L_{night} = L_n$ größer 60 dB im Nullplanfall aufweisen, sind im Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 49, sowie Anhänge 03, 04 und 05 ausgewiesen und in gelber, oranger bzw. roter Farbe markiert ausgewiesen. Durch die objektseitigen Maßnahmen wird sichergestellt, dass bei diesen Anrainern die Innenräume ausreichend geschützt sind. In Schlafräumen wird damit eine ausreichende Sicherung der Schlafqualität und in Wohnräumen der Sprachkommunikation und geistigen Tätigkeit gewährleistet.

Neben den in diesen Anhängen angeführten Wohnanrainern, denen passive Lärmschutzmaßnahmen angeboten werden, sind aus medizinischer Sicht passive Lärmschutzmaßnahmen für keine weiteren Wohnanrainer erforderlich.

Betriebe:

Der festgelegte Grenzwert wird bei Betrieben in allen Bereichen eingehalten, bei den im Teilgutachten 02 Lärm, Tabelle 46 ausgewiesenen Betriebsgebäuden ist eine Detailuntersuchung nach § 14 der BStLärmIV, hinsichtlich Tätigkeiten (Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden oder Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitärräume und Wohnräume) nach VOLV durchzuführen.

Schulen/Kindergärten/Kirchen (sensible Nutzungen):

Der festgelegte Grenzwert (bei Schulen, Kindergärten und Kirchen sollten Außenschallpegel von L_{den} 60 dB nicht überschritten werden) wird nicht bei allen Objekten mit dieser Nutzung eingehalten. Den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße ist passiver Lärmschutz anzubieten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass - neben den bereits von der Projektwerberin geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen - in einigen Bereichen noch zusätzlich objektseitige Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, damit das Vorhaben S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) aus lärmhygienischer Sicht positiv beurteilt werden kann. Die Qualitätsanforderungen sind der ÖNORM B 8115-2 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“ zu entnehmen.

Das Vorhaben S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9) ist humanmedizinisch als umweltverträglich einzustufen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 2 Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Bei Erfüllung der geforderten Maßnahmen kann aus humanmedizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass es vorhabensbedingt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu unzumutbaren Belästigungen bzw. einer Gesundheitsgefährdung der Anrainer durch Lärm-Immissionen kommt.

5.6 Beschreibung von Maßnahmen

5.6.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. planlich dargestellt. Für das Fachgebiet Humanmedizin werden noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

5.6.2 Erforderliche Maßnahmen

5.6.2.1 Bauphase

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

5.6.2.2 Betriebsphase

Zusätzlich zu den im Teilgutachten 02 Lärm, Anhang 03 bzw. Anhang 05 ausgewiesenen Wohnobjekten ist den Schulen Dürnkrot, Hauptstraße 8 und Untersiebenbrunn, Hauptstraße 12, sowie den Kirchen Süßenbrunn - Süßenbrunner Platz 9, Rutzendorf - Ortsstraße, Oberweiden – Kirchengasse und Schönfeld – Hauptstraße ist passiver Lärmschutz anzubieten.

6 Erschütterungen

Erschütterungen werden von Menschen im Frequenzbereich von 1 bis 80 Hz als fühlbare Erschütterungen und im Frequenzbereich von 16 bis 500 Hz als sekundärer Luftschall wahrgenommen, der über Wände und Decken abgestrahlt wird.

Aus medizinischer Sicht wird gefordert, dass das Wohlbefinden von Anrainern durch vorhabensbedingte Erschütterungen und/oder Sekundärschall bei Bau und Betrieb des Projektes „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 – ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Bezüglich Bauphase eines Projektes sind die Werte des Arbeitnehmerschutzgesetzes und hier vor allem die Verordnung für Lärm und Vibrationen (VOLV) als Beurteilungskriterium heranzuziehen.

Erschütterungen und Schall sind mechanische Schwingungsimmissionen (Veränderungen des Luftdrucks). Schall kann erst nach Überschreiten eines spezifischen Schalldruckpegels vom menschlichen Ohr wahrgenommen werden. Die maximale Empfindlichkeit des menschlichen Hörorgans liegt zwischen 500 und 5000 Hz, darüber und darunter nimmt die Empfindlichkeit des Ohres deutlich ab (Wahrnehmbarkeitsschwelle z.B. bei 2 Hz: 115 dB, bei 8 Hz: 98 dB, bei 48 Hz: 50 dB [28]). Frequenzen ab etwa 20 Hz werden als Ton wahrgenommen. Frequenzen unter 20 Hz werden über die Tast- und Druckrezeptoren der Haut, bei entsprechender Amplitude (z.B. Seegang, Erdbeben) auch über das Bogengang-System des Innenohrs (je nach Qualität) als Vibration, Erschütterung oder Schwingung wahrgenommen. „Körperschall“ ist Schall in festen Körpern, der durch direkte mechanische Anregung verursacht wird. „Sekundärer Luftschall“ ist der durch die Schallabstrahlung von zu Körperschall-schwingungen angeregten Bauteilen in einem Raum entstehende Luftschall. „Infraschall“ ist Luftschall unterhalb des hörbaren Bereiches von 20 Hz“ [29].

6.1 Beurteilungswerte

Zum Schutz des Menschen und insbesondere von Baustellenpersonal sind Erschütterungsgrenzwerte durch Verordnung (VOLV, [28]) festgelegt. Hinsichtlich der Erschütterungsimmissionen ist dabei zwischen Hand-Arm Schwingungen, die am Arbeitsplatz (z.B. Presslufthammer) aber auch bei der Sportausübung (z.B. Tennis) auftreten, und Ganzkörper-schwingungen, wie sie ebenfalls für den Arbeitsplatz (z.B. Kfz-Sitz) aber auch für den Umweltschutz von Anrainern von Bedeutung sind, zu unterscheiden.

Folgende Expositions-Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

- Hand-Arm-Schwingungen $a_{W,8h} = 5 \text{ m/s}^2$
- Ganzkörper-Schwingungen $a_{W,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$

Nach dem Stand der Technik sollen darüber hinaus folgende Auslösewerte nicht überschritten werden, wobei diese Auslösewerte für Jugendliche Expositions-Grenzwerte darstellen:

- Hand-Arm-Schwingungen $a_{W,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$
- Ganzkörper-Schwingungen $a_{W,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$

Zuvor setzen beim Menschen erschütterungsbedingte Ermüdungserscheinungen, die die Leistungsfähigkeit mindern, bereits bei Erschütterungsbelastungen ein, die etwa die Hälfte des Auslösewertes erreichen, was als Selbstschutzmechanismus wirkt.

Hinsichtlich der Ganzkörperschwingungsbelastung entsprechen die VOLV-Grenzwerte den auch von der Richtlinie VDI 2057-1 genannten Gesundheits-Richtwerten, wobei in der Richtlinie angemerkt wird, dass für Frequenzen $f < 40$ Hz bisher keine gesundheitsschädigenden Effekte von Ganzkörperschwingungen nachgewiesen werden konnten. Generell scheint in der Statistik der AUVA kein einziger Fall einer Berufskrankheit durch Ganzkörper-vibrationen auf.

Erschütterungstechnische Umweltuntersuchungen sind generell mit Schwingungsbelastungen befasst, die von den Betroffenen als störend bewertet werden. Dies trifft bereits zu, wenn die Erschütterungen im Bereich des Fühlschwellenbandes des Menschen liegen und somit W_m -bewertete Schwingbeschleunigungsspitzen von $a_{wmax} = 3,6-15 \text{ mm/s}^2$ oder darüber besitzen.

Kardiovaskuläre Reaktionen stellen den Hauptanteil der psycho-physiologischen Lärmreaktion dar. In Bezug auf Vibrationen sind lediglich Ergebnisse von Einzelstudien vorhanden, epidemiologische Untersuchungen an großen Populationen stehen noch aus. Es kann als sicher angenommen werden, dass (vor allem nächtliche) Erschütterungs-Immissionen, die zum Aufwachen führen, Stress hervorrufen und eine verringerte Erholungswirkung des Schlafes nach sich ziehen. Bezüglich der Potenz von Stress, krankmachende Veränderungen hervorzurufen und Konzentration, Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit zu verringern, sei auf die zahlreiche wissenschaftliche Literatur verwiesen.

6.2 Medizinische Grundlagen

Die Bewertete Schwingstärke K_B stellt den Zusammenhang zwischen den messbaren Schwinggrößen und der subjektiven Wahrnehmung her, wobei neben der Frequenzbewertung auch die am stärksten empfundene Einwirkungsrichtung (als resultierender Vektor) berücksichtigt wird.

In der folgenden Tabelle 18 ist der Zusammenhang zwischen der W_m -bewerteten Schwingbeschleunigung, der Bewerteten Schwingstärke K_B und den subjektiven Wahrnehmungen und deren Auswirkung auf das Aufwachen dargestellt.

Die in Tabelle 18 angegebene Fühlschwelle ist beim Menschen als Bandbereich zu verstehen, da die Wahrnehmbarkeit sehr wesentlich von der Aufmerksamkeit und der Tätigkeit der betroffenen Person abhängt. Als Fühlschwelle wird der gemäß ÖNORM ISO 2631-1 und 2631-2 ermittelte Wert für die bewertete Beschleunigung a_w von $0,00357 \text{ m/s}^2$ verstanden. a_w wird dabei mit der Bewertungsfunktion W_M ermittelt. Der mit der Bewertungsfunktion W_M ermittelte Wert $a_w = 0,00357 \text{ m/s}^2$ entspricht etwa der früher üblichen bewerteten Schwingstärke $K_B = 0,1$ [25]. Jede Ablenkung (Zuhören, Lesen etc.) vermindert die Wahrnehmbarkeit von Erschütterungen bereits beträchtlich und eigene Aktivitäten (Reden, Essen etc.) noch mehr [30]. Dementsprechend liegt die tatsächliche Fühlschwelle im Bereich von $K_B = 0,15$ bis $0,28$.

W _m -bewertete Schwingbeschleunigung, mm/s ²	Bewertete Schwingstärke K _B	Beschreibung der Wahrnehmung	Auswirkung
			nicht spürbar
3,57	0,1	Fühlschwelle	-----
			gerade spürbar
7,14	0,2	-----	-----
			schwach spürbar
14,3	0,4	-----	-----
28,6	0,8	Weckschwelle	-----
			deutlich spürbar – Einzelne erwachen
57,1	1,6	-----	-----
113	3,15		stark spürbar – Viele erwachen
228	6,3		Alle erwachen
446	12,5		
893	25		
			sehr stark spürbar
1790	50		
3570	100		

Tabelle 18: Zusammenhang zwischen W_m-bewerteter Schwingbeschleunigung, Bewerteter Schwingstärke K_B und ihrer Wahrnehmung

6.2.1.1 Schwellenwerte

Zu den in der Tabelle 18 angegebenen Schwellenwerten ist aus medizinischer Sicht hinzuzufügen, dass zwischen absoluter und relativer Wahrnehmungsschwelle („Fühschwelle“) unterschieden werden muss. Im Kontext von Schwingungswahrnehmungen (ab welchem Wert werden Schwingungen spürbar) geht es um absolute Wahrnehmungsschwellen (Absolutschwelle). Dabei wird festgestellt, wie stark die Reizung eines gegebenen Sinnesorgans sein muss, damit eine Reaktion erfolgt. Durch Adaptationseffekte kann die Wahrnehmungsschwelle in verschiedenen Kontexten erheblich variieren. Da es sich beim Menschen um ein psychobiologisches System handelt, ist die absolute Wahrnehmungsschwelle zusätzlich zum individuellen Sensorium von der Aufmerksamkeit abhängig. Sensible Menschen, die ihre ganze Aufmerksamkeit einem erwarteten Reiz widmen, werden bei niedrigerer Reizstärke eine Wahrnehmung haben als Menschen die weniger empfindlich und/oder die dem Geschehen eine geringere Aufmerksamkeit widmen (zum Beispiel wenn sie durch andere Tätigkeiten oder Reize abgelenkt sind) [30].

Des Weiteren kann der relative Schwellenwert, die Reizunterscheidung untersucht werden. Er legt fest, wie verschieden intensiv zwei Reize sein müssen, damit sie in einem gegebenen Kontext als unterschiedlich empfunden werden (Unterschiedsschwelle).

6.3 Beschreibung des Ist-Zustandes (Befund)

6.3.1 Untersuchungsraum

Für das Fachgebiet Erschütterungsschutz sind die Auswirkungen von etwaigen Zunahmen der LKW – Fahrten im Bereich der Ortsdurchfahrten von Untersiebenbrunn (L2), Obersiebenbrunn (L2 und L9), Deutsch-Wagram (L6), Parbasdorf (L6), Markgrafneusiedl (L6) und Gänserndorf Süd (L11) in der Bau- und Betriebsphase relevant.

Der Untersuchungsraum ist in erster Linie durch die Zunahme der LKW – Fahrten in der Betriebsphase betroffen, wobei für die einzelnen Planfälle teilweise große Unterschiede auftreten.

Dem Teilgutachten 15 Erschütterungen ist zu entnehmen, dass während des Baus im gegenständlichen Untersuchungsraum eine unmittelbare Erschütterungseinwirkung durch Baumaschinen auf Anrainergebäude wegen der großen Distanzen nicht gegeben ist. Die Auswirkungen zufolge Baustellenverkehr wurden ebenfalls abgeschätzt und als nicht relevant eingestuft.

6.3.2 Bestandsbeschreibung

Da die Gebäude von außen beurteilt wurden und somit keine detaillierte Erhebung der baudynamischen Parameter vorliegt, konnte nur in wenigen Fällen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich im Gebäude erschütterungsempfindliche Holzdecken befinden. Zu diesen Fällen zählen Bauwerke mit einem Erdgeschoß, bei denen kein Keller sondern eine „bodenberührende Decke“ vorhanden ist. In den verbleibenden fraglichen Fällen wurde die Prognoserechnung für beide Varianten (Holzdecke und Betondecke; jeweils mit konservativem Ansatz) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Prognoserechnung sind in Kapitel 9 des Teilgutachtens 15 (Erschütterungen) enthalten:

Untersiebenbrunn L2: Seite B-1

Obersiebenbrunn L2: Seite B-3

Obersiebenbrunn L9: Seite B-5

Deutsch-Wagram L6: Seite B-7

Markgrafneusiedl L6: Seite B-9

Gänserndorf Süd L11: Seite B-11

6.3.2.1 Beurteilung

Die auf den Messungen im September 2015 basierenden Prognoserechnungen haben ergeben, dass in den Gebäuden entlang der Ortsdurchfahrten von Untersiebenbrunn (L2), Obersiebenbrunn (L2 und L9), Deutsch-Wagram (L6), Markgrafneusiedl (L6) und Gänserndorf Süd (L11) die Richtwerte für ausreichenden Erschütterungsschutz gemäß ÖNORM S 9012 eingehalten sind.

6.4 Auswirkungen des Vorhabens (Gutachten)

In der UVE wird dargelegt, dass der Wirkfaktor Erschütterungen auf Grund der siedlungsfernen Lage des gegenständlichen Projektes und der Errichtung von vergleichsweise wenigen Kunstbauten eine sehr untergeordnete Rolle einnimmt und keine vorhabensbedingten relevanten Erschütterungen zu erwarten sind. Diese Einschätzung aus der Sicht der Projektwerberin ist in die schutzgutbezogene Beurteilung in der UVE für das gegenständliche Projekt eingeflossen. Für die Beurteilung sind im gegenständlichen Gutachten weiters folgende Ausführungen maßgeblich.

6.4.1 Auswirkungen in der Bauphase

Durch den Sachverständigen für Erschütterungen wird schlüssig dargelegt, dass ein Untersuchungsbereich für Erschütterungen von etwa 150 m um die Baufläche ausreicht und dass bei üblicher Bautätigkeit relevante Erschütterungsimmissionen in der Bauphase bis zu einer Distanz von etwa 50 m zum Emissionsort auftreten können. Dieser Abstand vom Bauort zu den nächstgelegenen Anrainern wird in der Bauphase nicht unterschritten, er beträgt beim gegenständlichen Vorhaben etwa 250 m. Somit sind keine relevanten vorhabensbedingten Erschütterungen durch den Baubetrieb zu erwarten, weil diese deutlich unter der Fühlschwelle liegen werden. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Die Routen für den Baustellenverkehr werden gemäß Baukonzept beschränkt. Aufgrund dieser Begrenzung der baubedingten LKW-Fahrten treten auf den gewählten Baustellenzufahrten während der Bauzeit limitierte Erschütterungsdosiswerte auf. Routen durch Ortsgebiete und bebaute Gebiete werden gemäß Maßnahmenforderung aus dem Fachgebiet Lärm bestmöglich vermieden.

6.4.2 Auswirkungen in der Betriebsphase

In der Betriebsphase sind durch den Verkehr auf der Bundesstraßentrasse verursachte Erschütterungsimmissionen unmaßgeblich, weil diese rasch mit der Entfernung zur Trasse auf Werte unterhalb der Fühlschwelle abfallen. Erschütterungsimmissionen unterhalb der Fühlschwelle gelten jedenfalls als zulässig. Auf Grund der Entfernung von mindestens 250 m der Bundesstraßentrasse zu den nächstgelegenen Anrainern ist daher mit keinen relevanten Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Im untergeordneten Straßennetz kommt es im Vergleich zum Nullplanfall großteils zu Entlastungen, teilweise jedoch auch zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen. Im Bereich jener Zulaufstrecken mit zusätzlichen vorhabensbedingten Verkehrsbelastungen (z.B. L9, L11, L2), kann aufgrund von erschütterungstechnischen Untersuchungen in anderen UVP-Verfahren (z.B. A5 Nord Autobahn, Poysbrunn-Staatsgrenze) davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender Erschütterungsschutz vorliegt. Bauwerksschäden in Folge von KFZ-Verkehr können in der Betriebsphase grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.4.3 Beurteilung

Bei vorausgesetztem ausreichendem Erschütterungsschutz und entsprechend den Angaben über die Tageszeiten der Bautätigkeit kann davon ausgegangen werden kann, dass entlang der Zulaufstrecken in der Bau- und Betriebsphase keine Aufwachreaktionen stattfinden, da die Richtwerte für den ausreichenden Erschütterungsschutz unter der Weckschwelle liegen. Aufgrund der Berechnungen des SV für Erschütterungen ist im Jahr der Verkehrsfreigabe (2019) und im Jahr 2025 festzustellen, ob sich der Zustand der Fahrbahnoberfläche durch Risse und/oder Schlaglöcher derart verschlechtert hat, dass eine maßgebliche Erhöhung der Erschütterungsemissionen zu erwarten ist. Ist dies der Fall, so sind die im Teilgutachten 15 Erschütterungen beschriebenen Maßnahmen zu setzen. Bei Einhaltung der im Teilgutachten 15 Erschütterungen geforderten Maßnahmen kann aus humanmedizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass es vorhabensbedingt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu unzumutbaren Belästigungen bzw. einer Gesundheitsgefährdung der Anrainer durch Erschütterungen kommt.

6.5 Beschreibung von Maßnahmen

6.5.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. planlich dargestellt.

6.5.2 Erforderliche Maßnahmen

6.5.2.1 Bauphase

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6.5.2.2 Betriebsphase

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

7 Beschattung und Belichtung

Im Rahmen der UVP wird geprüft, ob in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens „S8 Marchfeld Schnellstraße, Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L9)“ Lichtquellen bzw. Beleuchtungsverhältnisse auftreten, die für Wohnanrainer eine unzumutbare Belästigung darstellen können. Weiters ist zu prüfen, ob durch Bau und Betrieb des Vorhabens die Beschattung unzumutbar zunimmt.

7.1 Beurteilungswerte

Festzuhalten ist, dass in Österreich bezüglich Blendung kein Regelwerk existiert, welches auf diese Fragestellung anzuwenden wäre. Aus diesem Grund wird üblicherweise die Licht-Richtlinie herangezogen, die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erarbeitet wurde [31, 32], für den Bereich Beschattung die DIN 5034 [31].

7.2 Untersuchungsraum

Betroffen ist vor allem die unmittelbare Umgebung der projektierten Trasse, um die Wirkung von Lärmschutzwänden und Bauwerken im Hinblick auf Beschattung, sowie Beleuchtungswirkungen im Hinblick auf Aufhellung und Blendung zu untersuchen.

7.3 Beschattung

Zur Beschattungswirkung von Lärmschutzwänden und Straßenbauwerken ist in der UVE (Seite 67) angemerkt: „Beschattung durch die S 8 kann überwiegend gar nicht eintreten, da die Trasse über die gesamte Strecke in Niveaulage bzw. im Einschnitt verläuft. Querungsobjekte (Brücken) sind vor allem im Bereich von bestehender Infrastruktur (Straßen, Wegen) und den erforderlichen Anschlussstellen bzw. dem KN S 1 / S 8 geplant. Da somit nur punktuell eine Veränderung der Beschattungsverhältnisse auftritt und diese dann bestehende Straßen und Wege betrifft, wird der potenzielle Wirkfaktor Beschattung nicht als beurteilungsrelevant eingestuft.“ Angesichts einer Entfernung der Trasse zu den nächstgelegenen Anrainern von 250m ist tatsächlich eine Beschattung unmöglich. Dieser Punkt ist damit aus humanmedizinischer Sicht irrelevant.

7.4 Belichtung

Zur Beleuchtung wird in der Umweltverträglichkeitserklärung der Projektwerberin angeführt, dass im Zuge der Bauarbeiten eine: „Reduktion von Lichteinflüssen“ vorgesehen ist.

In der Bauphase werden die Baustelleneinrichtungsflächen aus Sicherheitsgründen beleuchtet, diese sind jedoch in Bereichen angesiedelt, die ausreichend Abstand zu den Anrainern einhalten. Da die Arbeitszeit (werktags) von 6:00 bis 22 Uhr dauern kann und da für definierte, unbedingt erforderliche Arbeiten in Ausnahmefällen auch in den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) gearbeitet werden kann, sind im Herbst, Winter und Frühling in den Dunkelstunden Lichtimmissionen im Bereich der nächsten Wohnanrainer möglich. Jedoch sind keine relevanten Aufhellungen im Wohnbereich der nächsten Nachbarn zu erwarten.

In der Betriebsphase werden Lichtimmissionen zu keinen Belästigungen der Anrainer führen, da die Trassenführung eine ausreichende Entfernung zu den Anrainern einhält und somit keine relevanten Lichtimmissionen auftreten werden. Außerdem ist auf die über weite Abschnitte gegebene Tieflage der Trasse und die straßenbegleitenden Lärmschutzmaßnahmen zu verweisen, die Lichtemissionen stark einschränken.

7.5 Beurteilung

In Bezug auf die Wirkung von Beschattung auf die nächstgelegenen Anrainer kann aufgrund der großen Entfernung zwischen Trasse und nächstgelegenen Anrainern eine unzumutbare Belästigung ebenso wie eine Gefährdung der Gesundheit der Anrainer aus humanmedizinischer Sicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Licht-Immissionen durch den Bau und den Betrieb des Projektes wird aus humanmedizinischer Sicht festgestellt:

Die in der Bauphase einwirkenden Lichtimmissionen sind als nicht erheblich zu bewerten, unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die in der Betriebsphase einwirkenden Lichtimmissionen sind als nicht erheblich zu bewerten, unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

7.6 Beschreibung von Maßnahmen

7.6.1 Vorbemerkung

In den Fachbeiträgen zur UVE sind alle seitens der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen aufgelistet und ggf. planlich dargestellt. Für das Fachgebiet Humanmedizin werden noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen formuliert.

7.6.2 Erforderliche Maßnahmen

7.6.2.1 Bauphase

2.4.3 Eine kontinuierliche, den Jahreszyklus durchlaufende Beschattung der Anrainer durch Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc. darf nicht gegeben sein.

2.4.4 Die Be- und Ausleuchtung der Baustellenbereiche ist so zu gestalten, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

7.6.2.2 Betriebsphase

2.4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Be- und Ausleuchtung der Straße beim Betrieb (durch Straßenbeleuchtung und Fahrzeugscheinwerfer) so gestaltet ist, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

8 Quellenverzeichnis

- 1 Haider M, Möse JR, Eder J, Strauß G, Neuberger M. Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren. Mitt. Öst. Sanitätsverwalt. 85(1984)12:277-279.
- 2 Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL, Hrsg.): Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen. Beurteilungshilfen für den Arzt. ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18, Ausgabe 2011-02-01. Austrian Standards Plus, 1020 Wien.
- 3 Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation (REFA) e. V. (Hrsg.): Methodenlehre der Betriebsorganisation: Lexikon der Betriebsorganisation. München, Carl-Hanser Verlag, 1993.
- 4 Griefahn B. Sleep disturbances related to environmental noise. Noise Health 4(2002):57-60.
- 5 Haider M, Koller M, Lang J, Stidl HG. Lärm. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission für Reinhaltung der Luft (Hrsg.): Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereich Klima, Luft, Lärm und Geruch. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Band 17, Wien 1994.
- 6 Republik Österreich. *Gesamte Rechtsvorschrift für Immissionsschutzgesetz - Luft, Fassung vom 29.09.2010.* [<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011027>]
- 7 Nobel W., W. Maier-Reiter, E. Ewert, B. Sommer: Das Schwellenwertkonzept zur Beurteilung der Unerheblichkeit von anlagebedingten Immissionsbelastungen. Staub-Reinhaltung der Luft 53 (1993) 263.
- 8 Umweltbundesamt: UVE-Leitfaden - Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. UBA, Wien, 2001
- 9 Künzli N, Kaiser R, Medina S, Studnicka M, Oberfeld G, Horak F. Health Costs due to Road Traffic-related Air Pollution. An impact assessment project of Austria, France and Switzerland. Report, Third WHO Ministerial Conference of Environment & Health, London, 1999.
- 10 Dockery DW, Pope CA: Acute respiratory effects of particulate air pollution. Annu. Rev. Public Health 15(1994)107.
- 11 World Health Organization: Air quality guidelines for Europe (second edition). WHO Reg. Publ. Europ. Ser. No. 91, Copenhagen, 2000.
- 12 Neuberger M, Schimek MG, Horak Jr. F, Moshhammer H, Kundi M, Frischer T, Gomiscecz B, Puxbaum H, Hauck H, AUPHEP-Team: Acute effects of particulate matter on respiratory diseases, symptoms and functions: epidemiological results of the Austrian Project on Health Effects of Particulate Matter (AUPHEP). Atmospheric Environment 38(2004)3971-3981.
- 13 Health Aspects of Air Pollution with Particulate Matter, Ozone and Nitrogen Dioxide. Report of a WHO Working Group, World Health Organization, Bonn, 2003.
- 14 World Health Organization: Air quality guidelines for particulate matter, nitrogen dioxide and sulphur dioxide. Global update 2005. Geneva, WHO, 2006.
- 15 Valent F, et al. Burden of disease attributable to selected environmental factors and injuries among Europe's children and adolescents. Geneva, WHO, Environmental Burden of Diseases, No. 8, 2004.

- 16 Brook RD, Franklin B, Cascio W, Hong Y, Howard G, Lipsett M, Luepker R, Mittleman M, Samet J, Smith Jr. SC, Tager I. Air Pollution and Cardiovascular Disease: A Statement for Healthcare Professionals From the Expert Panel on Population and Prevention Science of the American Heart Association. *Circulation* 109(2004)2655-2671.
- 17 Umweltbundesamt: Jahresbericht der Luftgütemessungen in Österreich 2004. Wien, Umweltbundesamt, Diverse Publikationen, Band 129, 2005.
- 18 Interdisziplinärer Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen beim Umweltbundesamt (Hrsg). Beeinträchtigung des Schlafes durch Lärm. *Z Lärmbekämpfung* 29(1982)13.
- 19 Knipschild P, Sallé H. Road traffic noise and cardiovascular disease - a population study in The Netherlands. *Int. Arch. Occup. Environ. Health* 44(1979)1:55-59.
- 20 Babisch W, Ising H. Epidemiologische Untersuchungen über gesundheitliche Auswirkungen des Lärms. Umweltbundesamt Berlin, Forschungsbericht 91-1050-1115-C, Berlin 1991.
- 21 Eiff AW, Neus H. Verkehrslärm und Hypertonierisiko. *Münch Med Wochenschr* 122(1980)24:894-896.
- 22 Jansen G. Verkehrslärm bei besonderen Personengruppen. *Z Lärmbekämpfung* 34(1987)152.
- 23 Babisch W. Lärm. In: Wichmann H-E, Schlipkötter H-W, Füllgraff G. *Handbuch der Umweltmedizin*. Handbuch der Umweltmedizin. Loseblattwerk mit laufenden Ergänzungen. Landsberg, Ecomed Verlag, 2014.
- 24 Bättig K. Vegetative Fluglärmefekte in der Heimsituation. *Soz. Präventivmed.* 27(1982):110-115.
- 25 Weinstein ND. Community noise problems: evidence against adaptation. *J Environ Psychol* 2(1982)87-97.
- 26 Republik Österreich. *Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV, Fassung vom 2.09.2014*. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_215/BGBLA_2014_II_215.pdf]
- 27 WHO – Europe (Eds). *Night Noise Guidelines for Europe*. Kopenhagen, WHO Regional Office for Europe, 2009
- 28 Feldmann J, Pitten FA. Effects of low frequency noise on man - a case study. *Noise Health* 7(2004):23-28.
- 29 Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL, Hrsg.): *Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich*. ÖAL-Richtlinie Nr. 3/1, Ausgabe 2008-03-01. Austrian Standards Plus, 1020 Wien.
- 30 Steinhauser P, Steinhauser S. Erschütterungsbeurteilung nach ÖNORM S 9012 im Vergleich zur internationalen Normung. *Lärmbekämpfung* 5(2010)5:206-212.
- 31 LAI: *Messungen und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)*, erarbeitet von einem Arbeitskreis. LAI - Schriftenreihe, Berlin, E. Schmidt 1994.
- 32 Arbeitskreis Lichtimmissionen. *Hinweise zur Messung und Beurteilung von Licht-Immissionen*, Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.
- 33 Kropsch M, Zentner E. *Die ÖNORM: Messung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Umfeld von zwangsentlüfteten Stallungen*. Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2009, 81-86. ISBN: 978-3-902559-30-2

Impressum:

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Betreuung: DI Christof Rehling

Druck: HALTMEYER GMBH, 3100 Sankt Pölten